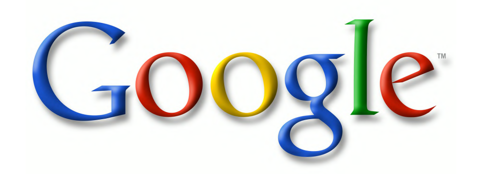
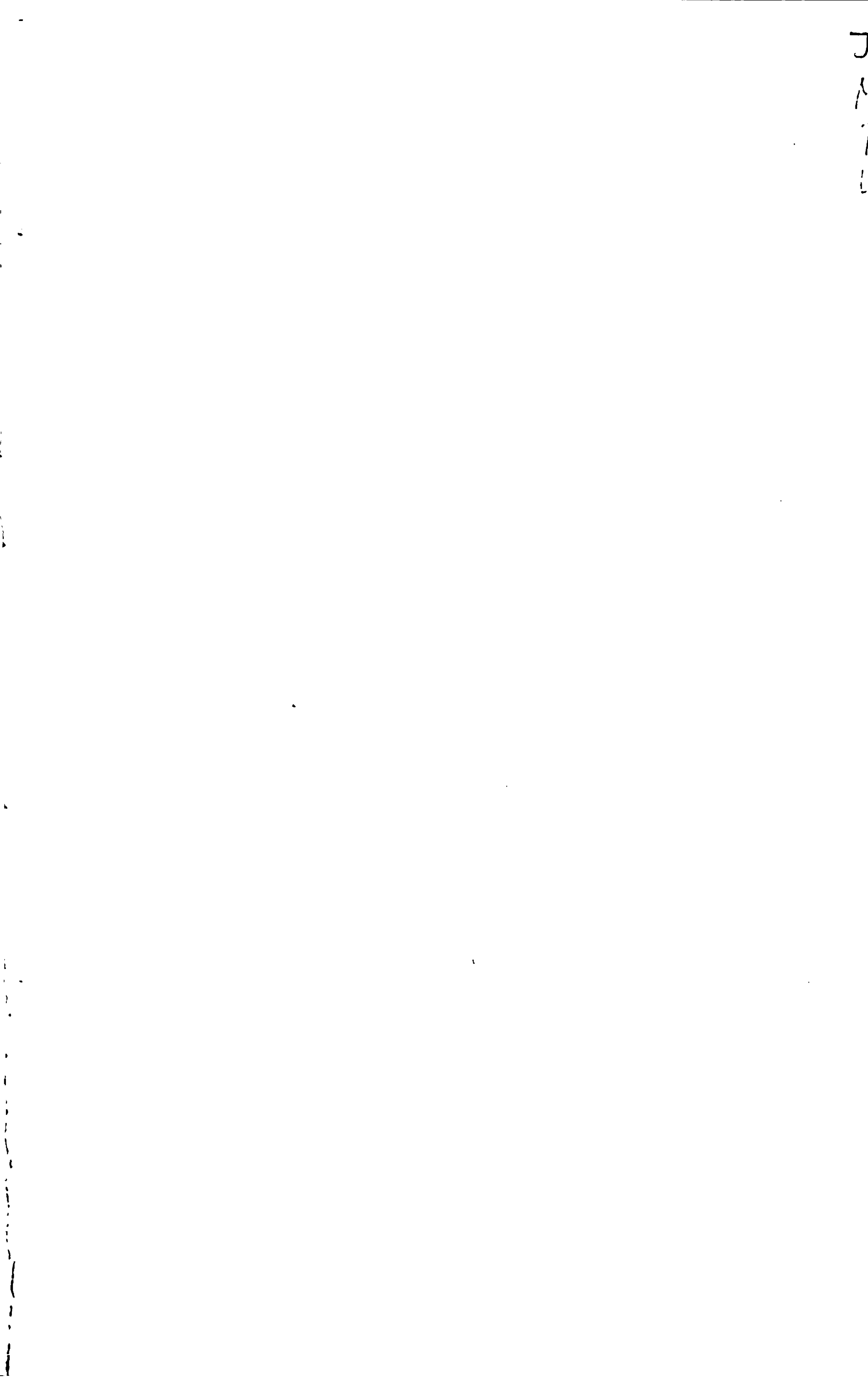








# ZEITSCHRIFT

## DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

# RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

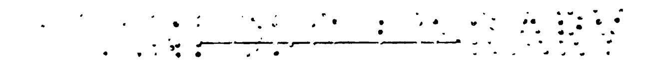
VON

E. I. BEKKER, L. MITTEIS, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER, U. STUTZ.

## NEUNUNDZWANZIGSTER BAND

*XLII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE*

**GERMANISTISCHE ABTEILUNG**



WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1908.







WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI

# Inhalt des XXIX. Bandes.

## Germanistische Abteilung.

---

**Germanistische Chronik:**



---

I.

# Das Wiedererstehen des deutschen Rechts.

## Zum hundertjährigen Jubiläum von K. F. Eichhorns Rechtsgeschichte.

Von

Herrn Professor Dr. F. Frensdorff
in Göttingen.

Es ist nicht gut, wenn ein Volk sich selbst vergißt.
J. Fr. Böhmer, Regesten (1833) S. XIII.

Im Sommer 1808 erschien in Göttingen bei Vandenhöck und Ruprecht ein stattlicher Band: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, erste Abteilung betitelt. Die Vorrede war vom 13. Mai aus Frankfurt a. O. datiert. Der Verfasser, wenn auch selbst noch wenig bekannt, trug einen der literarischen Welt geläufigen Namen. Seit etwa dreißig Jahren war Johann Gottfried Eichhorn ein tätiger Schriftsteller, der dank dem allgemeinen Interesse, das sich der jungen Disziplin der biblischen Philologie zuwandte, auch über sein Fach hinaus bekannt war, bekannt aber auch durch seine ein enzyklopädisches Ziel verfolgenden Bücher zur neuern allgemeinen und Literärgeschichte. Zu seinen schriftstellerischen Verdiensten gesellten sich die eines akademischen Lehrers, der erst in Jena, dann seit 1788 in Göttingen große Scharen begeisterter Zuhörer um sein Katheder sammelte. Ein Knabe von sieben Jahren, war mit ihm sein Sohn Karl Friedrich, im Hause Karl geheißen, nach Göttingen gekommen. Hier brachte er die Gymnasial- und die Universitätszeit zu, und promovierte er nach vierjährigem Studium der Rechtswissenschaft am 18. September 1801. Nach einer längeren gelehrten Reise und einer zweijährigen Privat-

dozentenschaft wurde er Michaelis 1805 als ordentlicher Professor nach Frankfurt zum Ersatz des nach Kiel abgegangenen Reitemeier berufen. Hier schuf er, ein junger Mann, der eben die Mitte der Zwanzig überschritten hatte, das Buch, das die Grundlage einer neuen Rechtsdisziplin und die seiner eigenen schriftstellerischen Tätigkeit werden sollte. Es hat ihn nahezu vierzig Jahre lang durch sein Leben begleitet, den Gegenstand seiner literarischen Fürsorge gebildet. Vorher war nichts aus seiner Feder erschienen als die Doktordissertation über den Unterschied zwischen Austrägen und Schiedsgerichten.

Das Buch erschien in einer der schwersten Krisen, die je über Deutschland hereingebrochen sind. Sie traf die politische und die Rechtsverfassung am tiefsten. Alles Bisherige war in Auflösung geraten: das Deutsche Reich, der Preußische Staat, die Universität, der Eichhorn angehörte, die nicht leben und nicht sterben konnte, deren Mitglieder die Regierung um Aufhebung oder Verlegung baten. Die Zerrüttung und Zerstörung, welche die öffentlichen Zustände erfuhren, wurden von den Menschen jener Jahre wie etwas Unausbleibliches hingenommen. Vor allem von den Kreisen der Gebildeten. Ein literarisches Geschlecht, an den Fragen der Kunst und Wissenschaft aufs lebhafteste teilnehmend, stand es den großen politischen Geschicken gleichgültig gegenüber. Es wird der heutigen Betrachtung ein Ausspruch immer befremdlich bleiben, wie ihn Goethe im Sommer 1807 von Karlsbad aus gegen Zelter tat: „wenn jemand sich über das beklagt, was er und seine Umgebung gelitten, was er verloren hat und zu verlieren fürchtet, das hör ich mit Theilnahme und spreche gern darüber und tröste gern. Wenn aber die Menschen über ein Ganzes jammern, das verloren seyn soll, das denn doch in Deutschland kein Mensch sein Lebtag gesehen noch viel weniger sich darum bekümmert hat, so muß ich meine Ungeduld verbergen, um nicht unhöflich zu werden oder als Egoist zu erscheinen“.[1]) Eichhorn stand nicht in der Reihe der Klagenden, aber noch weniger in der Reihe der Gleichgültigen. Der Untergang des Reichs und seines Rechts hat ihm nicht den Gedanken

---

[1]) 27. VII. 1807 (Briefe [Weimarische Ausg.] Bd. 19 S. 377 Nr. 5398).

an eine Arbeit wie die seine eingegeben. Er war mit ihr beschäftigt, ehe die Katastrophe hereinbrach. Sie machte ihn nicht mutlos. Ein junger kräftiger Mann von lebhaftem Ehrgefühl, mit offnen Augen für die Realität der Dinge, von deutschem Sinn erfüllt: so war er in die Welt eingetreten, als sie eben einer völligen Umgestaltung entgegenging. Er hatte aus dem 18. Jahrhundert ein gutes Erbteil mitgebracht: in der großen politischen Bewegung, die von Frankreich her alles erfaßte und namentlich die Geister der Jugend gefangen nahm, war er Deutschland treu geblieben. Seine Erziehung in Göttingen, dem Mittelpunkt aller auf das Reich gerichteten Studien, ließ ihn das Reich hochhalten. In den letzten dem Reich beschiedenen Jahren hatte er noch die Stätten aufgesucht, an denen sein Leben pulsierte. Wetzlar, Regensburg, Wien hatten ihn noch das geschäftliche Wirken der Reichsorgane kennen gelehrt. Schon war die Axt an den Baum gelehnt. Als er August 1802 in Regensburg verweilte, wurde die zur Ausführung des Lüneviller Friedens bestimmte Reichsdeputation erwartet. „Nun wird also eifrig an dem Umsturz unserer guten alten Reichsverfassung gearbeitet werden, und ihre Güte wird sich erst dann zeigen, wenn wir sie nicht mehr haben“, so schrieb er an einen Freund seines väterlichen Hauses.[1]) Als er heimkehrte, war man dabei, das Werk jener Reichsdeputation in Vollzug zu setzen. Es hatte wenig übrig gelassen von der alten Reichsverfassung, die noch eben eine kaiserliche Botschaft als „das Resultat gereifter Erfahrungen so vieler Jahrhunderte“ gepriesen hatte.[2]) Eichhorns Reise hatte den Zweck gehabt, ihn für die Tätigkeit vorzubereiten, die ihn in Göttingen erwartete; mit einer Vorlesung über den Reichsprozeß, für die der sorgsame Vater alles instand gesetzt hatte, begann er im Sommer 1803 seine akademische Wirksamkeit, eben in den Tagen, als die Franzosen unter Mortier in das nordwestliche Deutschland eindrangen und, wenn auch Göttingen und Umgegend

---

[1]) 7. VIII. 1802 an Dr. F. Oberthür, Professor in Würzburg, mitgeteilt von Kerler in Zeitschr. der Sav.-Stftg. III (1882) S. 189. Nachher mit Zeitschr. zitiert. — [2]) 24. Aug. 1802. Häusser, Deutsche Geschichte II 320.

zunächst verschont blieb, „Hannover das erste deutsche Gebiet wurde, das die Bonapartesche Gewaltherrschaft kennen lernte“.[1])

Schon das Jahr nach dem Antritt seiner Professur brachte Eichhorn mit den französischen Machthabern in persönliche Berührung. Nach dem Einzuge Napoleons in Berlin (27. Okt. 1806) mußte er als Mitglied einer Universitätsdeputation dem Kaiser im Schlosse aufwarten, um Frankfurt seinem Schutz zu empfehlen. Adressen an Davoust und an den Kaiser, die Eichhorn entworfen hatte, bezeugten „les hommages dus au grand homme et à l'auguste protecteur des sciences“.[2]) Mochte die Lage, in der man sich befand, eine Sprache wie diese fordern Eichhorn gehörte nicht zu denen, die sich zu der Parole: man muß sich umdenken! bekannten. Er wußte, welchen Trost geistige Arbeit unter schweren äußern Verhältnissen, deren der einzelne nicht Meister ist, gewährt. Eben damals ermächtigte er seinen Vater, einen Verlagsvertrag für ihn mit der Göttinger Buchhandlung abzuschließen. Am 12. Dezember 1806 unterschrieb ihn „Johann Gottfried Eichhorn als Bevollmächtigter seines Sohns“. Zahlung des Honorars und der Druckkosten war auf Ostermesse 1807 vereinbart[3]), und am 5. Januar 1807 meldete der Vater einem

[1]) Häusser II 391. Heyne an Herder 17. VI. 1803. (Von und an Herder II 237.) Heeren, Heyne S. 361. — [2]) v. Schulte, K. F. Eichhorn (1884) S. 131. 132. — [3]) Herr Dr. W. Ruprecht hatte die Güte, mir aus dem Archive seiner Firma die Verträge vorzulegen, welche K. F. Eichhorn mit ihr abgeschlossen hat, und deren Benutzung zu gestatten. Ihr Inhalt stimmt mit dem, was Schulte S. 238 ff. aus Eichhorns Papieren mitgeteilt hat. Zu ergänzen ist, was über die erste in 500 Exemplaren zu druckende Auflage vereinbart wurde. Der Verleger trug die Kosten für Papier, Korrektur und Zensur; die letzte Revision versprach der Hofrat Eichhorn gratis zu übernehmen. Der Verleger zahlte für Honorar, Satz und Druck 8 Taler in grober Konventionsmünze; „dagegen steht der Professor Eichhorn durch seinen Vater die Auslage für Satz und Druck“. „Honorarium und Druckkosten werden zur Ostermesse 1807 an den Hofrat Eichhorn zu Göttingen baar und auf einmahl bezahlt.“ Für die späteren Auflagen übernahm die Verlagshandlung alle Ausgaben für Satz, Druck und Papier und zahlte die erhöhten (erst 10, dann 20 Taler), von der 4. und 5. Auflage an wieder ermäßigten Honorare, wie Schulte S. 239 angibt. Über den Umfang der Auflagen s. unten. Auf den 3., auch zur 1. Auflage gehörigen Band

Freunde, der Sohn lasse gegenwärtig eine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte drucken, die ihm, wenn er sie nach dem Anfang zu Ende bringe, Ehre machen werde.[1]) Nicht bloß der Vater stellte sich die Bewältigung der Aufgabe leichter vor, als sie sich in Wirklichkeit erwies.

## I.

Was im Sommer 1808 erschien, war ein Band von fünftehalbhundert Seiten. Gleichwohl umfaßte er nur einen kleinen Teil des Themas, nur die Zeit vom ersten Auftreten des deutschen Volkes bis zum Jahre 888 oder nach heutiger Bezeichnungsweise die germanische und die fränkische Periode. Die Fortsetzung von etwa gleichem Umfange, zur Darstellung der beiden folgenden Perioden und einer Übersicht über die neuesten Veränderungen, gewissermaßen den Anfang einer künftigen fünften Periode bestimmt, wurde als unfehlbar noch vor Michaelis 1808 folgend im Vorwort angekündigt. Sie erschien erst 1812 als zweite Abteilung des ersten Bandes, und behandelte, obschon 600 Seiten stark, nur die erste Hälfte der dritten Periode oder die Zeit von 888—1272.

Das Buch fand ungeachtet seiner unfertigen Gestalt günstige Aufnahme bei den Männern der Wissenschaft wie bei der studierenden Jugend. Das „auch zum Gebrauche bey Vorlesungen“ auf dem Titelblatte der ersten Abteilung bewährte sich. Eichhorns eigene Vorlesungen über den Gegenstand, wie er sie erst in Frankfurt und Berlin, dann in Göttingen vor großen nach dem Freiheitskriege sich ansammelnden Zuhörerschaften hielt, beförderten den Absatz. Im Winter 1818/19 erschien eine neue Auflage, 1000 Exemplare stark. Sie brachte zugleich in ihrem dritten Teile, der

wurden die Bestimmungen nicht des Vertrags von 1808, sondern die günstigeren des Vertrags von 1818 angewandt. — Der Nachdrucksprozeß, von dem Schulte a. a. O. berichtet, ist unrichtig datiert; er ist schon 1842 zu Ende gekommen, und der Nachdrucker Henne in Stuttgart, der zu sehr erheblichen Entschädigungen verurteilt war, entzog sich seiner Verbindlichkeit durch Flucht nach Amerika.

[1]) Zeitschr. S. 195. Das Datum 1806, das Kerler dem Briefe gibt und Schulte S. 29 A. 7 übernimmt, ist unmöglich; der Inhalt zeigt, daß 1807 gemeint ist.

sich als zur ersten und zweiten Auflage gehörig bezeichnete, die Fortsetzung bis zum Schluß der dritten Periode, bis zum Jahre 1517. Die Absicht Eichhorns ging von vornherein auf ein Ganzes. Das Verständnis des Rechts der Gegenwart war sein Ziel. Erst die dritte, in den Jahren 1821—23 erscheinende Auflage, mit der Gründung des Deutschen Bundes im Jahre 1815 abschließend, erreichte es. Sie umfaßte vier Bände, deren drei erste in einer Stärke von 2000, der vierte von 1750 Exemplaren gedruckt waren. So hatte das Buch in fünfzehn Jahren (1808—1823) seine definitive Gestalt erlangt, und in dieser ist es noch zweimal, 1834 und 1843—44 aufgelegt worden.

Es war ein Stück energischer Arbeit, was Eichhorn in den Jahren 1808—1818 bewältigte, mag man an den Stoff denken, den es zu zwingen galt, oder an die wechselvollen Umstände, unter denen das Buch zustande kam. Die Jahre, in denen er es begann und den Anfang unter mißlichen Universitätsverhältnissen und den schweren Anforderungen der Okkupationszeit fertigstellte, zeugen von dem, was an unverdrossenem Mute, an Arbeitskraft und an praktischer Tüchtigkeit in ihm steckte. Seine Kenntnis der fremden Sprache, seine Geschäftsgewandtheit machten ihn wiederholt zum Vertreter der Universität in den Verhandlungen mit den französischen Behörden. Ein Vertrauensmann seiner Mitbürger, wurde er in das neu durch die Städteordnung vom 19. November 1808 geschaffene Kollegium der Stadtverordneten gewählt und zeichnete sich in seiner öffentlichen Tätigkeit durch Sachkunde und Tatkraft so vorteilhaft aus, daß in den Regierungskreisen daran gedacht wurde, ihm das Amt eines Polizeidirektors in Frankfurt neben seiner Professur zu übertragen.[1]) Dem Gemeinwesen und seinen gegen-

[1]) Justus Gruner, den Eichhorn schon von der Studienzeit her kannte (Schulte S. 10), schlug in einem Berichte vom 27. Mai 1809 zum Polizeidirektor in Frankfurt den Dr. Karl Eichhorn, Professor der Rechte, vor: „ein tüchtiger, thätiger, gutgesinnter, kenntnißreicher, in jeder Beziehung achtungswerther, auch in Frankfurt hochgeachteter Mann. Ich habe noch keine Antwort auf meine vertrauliche Anfrage, ob er die Stelle annehmen würde, jedoch bezweifele ich Solches nicht, vorausgesetzt, daß ihm erlaubt wird, die Professur beizubehalten, was

wärtigen Anforderungen dienend, gesellte er sich zugleich denen bei, die bessere Zeiten für das Vaterland herbeizuführen strebten; in dem Tugendbunde nahm er eine leitende Stellung ein. Eichhorn hatte in seiner Studentenzeit auch für seine körperliche Ausbildung gesorgt und war ein gewandter Reiter, ein geschickter Schläger geworden. Als der Aufruf des Königs zu den Waffen erging, säumte er nicht ihm zu folgen. Als Rittmeister in einem Landwehrkavallerieregiment des Bülowschen Korps hatte er das Glück an verschiedenen Schlachten teilzunehmen, erhielt für Dennewitz das Eiserne Kreuz und zog mit in Frankreich ein. Er war sich bewußt, an welch großen Entscheidungen für die gemeine Sache ihm mitzukämpfen vergönnt war, aber die vaterländische Begeisterung und Opferwilligkeit ließ ihn die Sehnsucht nach seiner „alten deutschen Zeit und seinen Büchern“ nicht vergessen.[1]) An der Fortführung seines Werkes, dessen ersten Band abzuschließen noch vor dem Ausbruch des Krieges geglückt war, hinderte ihn nicht bloß die Teilnahme am Feldzuge, sondern auch ein erneuter Wechsel seines Wohnsitzes. Von Berlin, wohin er als erster Lehrer des deutschen Rechts der neuen Universität zu Ostern 1811 berufen war, siedelte er Ostern 1817 nach Göttingen mit Frau und Kind über, denn noch während der Frankfurter Zeit, im Herbst 1810 hatte er sich mit der Tochter des unlängst verstorbenen Jenenser Professors der Geschichte Christoph Gottlob Heinrich verheiratet. Eichhorn bezeichnete die deutsche Reichsgeschichte (9 Tle., 1787—1805) seines Schwiegervaters in allen

ich nicht nur zulässig, sondern in mancher Rücksicht selbst rathsam finden würde, und wobei es nur nöthig ist, ihm jemanden für die Detail-Bearbeitung zuzuwenden, wozu der dortige Senator Schäfer, ein zuverlässiger Mann, ganz geeignet ist.“ Aus den Acta gener. betr. die Organisation der Polizeiverwaltung in den Städten, vol. I fol. 118. Der Minister Dohna hat den Vorschlag am 10. August zu den Akten geschrieben, ohne etwas dazu zu bemerken, während die übrigen Vorschläge sehr abfällig kritisiert sind. Das Vorstehende verdanke ich der gütigen Mitteilung des Herrn Ernst v. Meier (Brief vom 18. Nov. 1904), der die Sache jetzt auch in seinem Buche: Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert Bd. II (1908) S. 334 kurz erwähnt.

[1]) Briefe von K. F. Eichhorn, herausg. von Loersch (1881) S. 32.

Auflagen seines Buches (§ 7) als „das erste größere aus ächten Quellen geschöpfte Werk“. Länger als durch diese Erwähnung wird der Name des Verfassers durch einen Konflikt mit Schiller fortleben, der ihm einen Platz in der deutschen Literaturgeschichte verschafft hat.[1])

Eichhorn war immer in enger Verbindung mit der alten Heimat verblieben. Er hing sehr an seinem Vater, so verschiedene Naturen sie auch waren; und der Vater hielt große Stücke auf den Sohn. Als die Rechtsgeschichte noch in den Anfängen stand, sah er voraus, daß sie Epoche machen würde, „denn ein solches Buch haben wir noch nicht, und es bleibt, wenn auch nun vollends das heilige deutsche Römische Reich in einen blosen großen Bund aufgelößt wird“.[2]) Ehe diese Prophezeiung sich erfüllte, waren schwere Zeiten über Göttingen gekommen. Die alten Berühmtheiten, die Pütter, die Schlözer, die Heyne hatte der Tod abberufen. Die vielversprechenden Kräfte des Prozessualisten Martin, des Zivilisten Heise hatte das verjüngte Heidelberg an sich gezogen; zwei junge Gelehrte, auf die man große Hoffnungen setzte, Paetz und Göde waren früh gestorben; Männer wie Leist und v. Martens der Universität dnrch den Staatsdienst entfremdet. Die französisch-westfälische Herrschaft setzte

---

[1]) Heinrich ist der Professor historiarum der Xenien, der in der neuen Ausgabe (Schriften der Goethe-Gesellschaft VIII [1893] Nr. 390 S. 163) im Anschluß an Wegele (ADB. XI 644) unrichtig als ein Sammler von Geschichten erklärt wird. Heinrich als Inhaber der Nominalprofessur der Geschichte, die nach ihren beiden Bestandteilen, der politischen und der kirchlichen Geschichte, in Jena wie an andern Universitäten amtlich so bezeichnet wurde, hatte 1789 Schiller untersagen lassen, sich Professor der Geschichte zu nennen (Schillers Briefe, herausg. von Jonas II S. 365 und 367). Schöpflin war Professor historiarum et eloquentiae in Straßburg. Der bekannte Lexikograph Meusel trat seine Erlanger Professur 1780 mit einer Rede de officiis doctoris historiarum an. Auch die andere Behauptung Wegeles, der Leipziger J. G. Böhme habe Heinrichs deutsche Geschichte eines Plagiats aus seinen Vorlesungen beschuldigt (ADB. III [1876] 73), ist unhaltbar, da Böhme 1780 starb und die deutsche Geschichte erst 1787 zu erscheinen begann. Nachher hat Wegele die Anschuldigung auf Heinrichs Handbuch der sächsischen Geschichte, das 1780 erschien, eingeschränkt (ADB. XI [1880] 644). — [2]) Janr. 1807 an Oberthür, Zeitschr. S. 195. Oben S. 5 A. 1.

sich fest. Mit würdeloser Hast stürzte man sich auf das neue Recht. „Über den Code Napoleon fallen alle her“ schrieb Heyne an Johannes von Müller[1]), der Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts im Königreich Westfalen geworden war. Es fehlte nicht an einer Partei, die sich an die westfälischen Machthaber herandrängte. J. G. Eichhorn gehörte zu ihr[2]), und es berührt seltsam, wenn er 1816 eine ganz außerhalb seines wissenschaftlichen Arbeitsgebiets liegende Schrift veröffentlicht: Die Urgeschichte der Welfen, die als die „Helfer“ erklärt und gerühmt werden, daß sie von den Zeiten des Attila bis auf die Gegenwart, wo sie die Erlöser der Welt von grenzenloser Tyrannei geworden, sich ihren Namen durch unsterbliche Taten verdient haben.

Bei der Regenerierung Göttingens nach Abwerfung der Fremdherrschaft berief man Heise von Heidelberg für Zivilrecht und Handelsrecht und Eichhorn von Berlin für deutsches Recht. Eichhorn gehörte Göttingen von Ostern 1817 bis Ostern 1829 an. Unter seinen Vorlesungen war die über die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte die berühmteste. Gleich das erste Semester, der Sommer 1817, setzte mit 129 Zuhörern ein. Der Winter 1822, in dem die höchste Ziffer erreicht wurde, wies 251, der Winter 1826, in dem die Vorlesung zum letztenmal gehalten wurde, 200 Zuhörer auf. Wenn Göttingen in den Jahrzehnten nach den Freiheitskriegen seine — von den letzten 20 Jahren abgesehen — größte Frequenz erreichte, so war das nicht zuletzt Eichhorn zu danken, wie der Anteil der Juristen an der Gesamtzahl beweist. Von den 1545 Studierenden des Sommers 1825 gehörten 816 der juristischen Fakultät an. Auch nachdem diese Maximalziffer seit 1890 wieder erreicht, ja überschritten ist, hat sich die Zahl der Juristen nie wieder zu der alten Höhe erhoben und ist stets zwischen 400 und 460 verblieben.

Regelmäßiger als das sechsstündige Kolleg über Rechtsgeschichte las Eichhorn das zwölfstündige über deutsches

---

[1]) 20. VI. 1808. Briefe an J. v. Müller, herausg. von Müller-Constant II (1839) S. 86. — [2]) Die näheren Beweise liefern die Briefe Heynes an J. v. Müller II S. 142 ff. Eichhorn war Prorektor vom 1. März bis 1. Sept. 1809. Oppermann, Die Gött. gel. Anzeigen (1844) S. 209.

Privatrecht. Das Bedürfnis dieser Vorlesung war offenbar größer: in den zwölf Jahren seiner Göttinger Wirksamkeit kam die Rechtsgeschichte sieben-, das Privatrecht zwölfmal an die Reihe. Die Zuhörerzahl im Privatrecht überstieg die der Rechtsgeschichte, betrug meistens viel über 200 und erhob sich einmal, im Sommer 1824, auf 310. Einen Konkurrenten hatte er in den beiden Vorlesungen nicht; erst gegen Ende seiner Tätigkeit wuchsen seine eigenen Schüler, wie Elvers, Kraut, zu Privatdozenten oder Extraordinarien heran. Das Lehnrecht, anfangs getrennt, wurde später mit dem Privatrecht zu dem Jus Germanicum tam allodiorum quam feudorum verbunden, ein Titel, den trotz seiner Inkorrektheit die Nachfolger eine Zeitlang beibehielten. Die Bücher von Runde für das Privatrecht und Paetz für das Lehnrecht zugrunde gelegt, machten von 1823 ab Eichhorns eigenem Lehrbuche Platz. Nur nebenbei sei erwähnt, daß Eichhorn außer den eigentlich germanistischen Kollegien auch Staatsrecht und Kirchenrecht unter nicht geringerem Beifall vortrug. Während der drei Semester seiner zweiten Berliner Professur (1832—33) beschränkte er sich auf diese beiden Vorlesungen.[1])

Es liegt nahe, nach dem Verhältnis der Vorlesung zu seinem Buche über Rechtsgeschichte zu fragen. Schon Hugo hat auf die Verschiedenheit beider aufmerksam gemacht.[2]) Sie war nichts weniger als ein Auszug aus dem Buche, gab teils mehr teils weniger. Auch ihre Ordnung war nicht dieselbe; der den Zuhörern mitgeteilte Grundriß verwies zwar auf die Paragraphen des Buches, gruppierte sie aber anders. Eichhorn diktierte nicht, obschon Heise diese Methode in Göttingen eingeführt hatte und viele seinem Beispiel folgten[3]), sprach frei, besaß aber für seinen Vortrag sehr vollständig ausgearbeitete Hefte. Aus ihnen und den Nachschriften von Zuhörern läßt sich erkennen, daß sein Handbuch, wie er es nannte, wenn auch zum Gebrauch bei Vorlesungen bestimmt, ihm nicht als Kompendium diente. Es sollte vielmehr als Leitfaden für weitere ins einzelne gehende Studien

[1]) Die Angaben über Eichhorns Vorlesungen und die Zahl ihrer Besucher beruhen auf der von Schulte S. 234 aus Eichhorns Papieren mitgeteilten Tabelle. — [2]) Jurist. Enzyklopädie (1823) S. 380. — [3]) Lörsch, Briefe S. 74.

verwendet werden. Alles Detail, die Erörterungen ausführlicher Beweisstellen war ihm überwiesen. Die Vorlesung sollte ein lebendiges und deutliches Bild der Verhältnisse geben, wie sie waren, die Sache selbst entwickeln. Die politische Geschichte nahm auch in der Vorlesung einen breiten Raum ein; die Bildung der Territorien, ihre Veränderungen, ihre innern Verhältnisse wurden eingehend dargestellt. In der neuern Geschichte verfolgte er besonders das Aufsteigen Preußens zu dem Staate, der allen andern als Muster vorschwebte, obschon ihnen eine Herrscherpersönlichkeit von der Geistesüberlegenheit Friedrichs des Großen fehlte. Die Partien der Einleitung, die von Quellen nnd Hülfsmitteln handeln, überging die Vorlesung nicht etwa, sondern gab kurze und treffende Referate und Kritiken. So wenn er über die Annalisten und Chronisten des Mittelalters sprach, „man muß sich sehr vor ihrem Standesgeist in acht nehmen“, über Lünigs Reichsarchiv, die Hallische Publizistenschule, „für J. P. v. Ludewig sind besonders die Hallischen Anzeigen wertvoll, in denen er seinen Geschmack am meisten zeigte“, über die Stiftung der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, an deren Spitze einer der größten deutschen Männer unserer Zeit getreten ist.[1])

## II.

Die Eingangsworte von Eichhorns Rechtsgeschichte in ihrer ältesten Gestalt muten uns heute seltsam an: „Die Geschichte eines Volkes ist der Inbegriff von systematisch geordneten Thatsätzen, aus welchen sich der gegenwärtige Zustand seiner gesellschaftlichen Einrichtungen, seiner Cultur und seiner Verhältnisse zu andern Völkern aus Gründen

---

[1]) Das Vorstehende beruht auf einem mir gehörigen Heft, das im Sommer 1819 nachgeschrieben ist; dem „Grundriß zu Vorlesungen über die deutsche Geschichte, mit Bezugnahme auf C. F. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ (15 S. kl. 8°); und dem Cod. ms. Eichhorn 11 der Göttinger Bibliothek (W. Meyer, Verz. der Göttinger Hdschr. III 97), der in zwei Kapseln das Vorlesungsheft Eichhorns in verschiedenen Redaktionen enthält und von dem Enkel Eichhorns, dem Amtsrichter Eichhorn in Lennep, 1882 nebst andern Eichhorn-Mss. der Universität Göttingen geschenkt wurde.

erklären läßt". Die Brücke von der Volksgeschichte zur Rechtsgeschichte schlägt die Staatsgeschichte. Denn sie wählt aus der Fülle der Tatsachen, welche die Volksgeschichte bilden, diejenigen aus, welche Entstehung und Ausbildung der staatlichen Einrichtungen der Gegenwart bewirkt haben. Unter ihnen nimmt die Rechtsverfassung eine vorzüglich wichtige Stellung ein. Das ist auch der Grund für die Verbindung von Staats- und Rechtsgeschichte. Als zehn Jahre später die zweite Auflage erschien, wurde jener, den Begriff der Geschichte ganz äußerlich fassende, Eingang gestrichen. Den Ausgangspunkt bildete nicht mehr die Volksgeschichte, sondern die deutsche Staatsgeschichte, die anfangs ein „unverbundenes Deutschland", dann ein erst im fränkischen, nachher im deutschen Reiche geeinigtes, und zuletzt wieder ein in ein System von Staaten zerfallendes deutsches Volk zeigt. Einige altmodische Ausdrücke wie die Tatsätze, wie Formel (für Verfassung)[1]) wurden getilgt, die „Germanier" allerdings noch bis in die 5. Auflage beibehalten; die Bildung des Staats wurde nicht mehr in Anlehnung an Schlözers Allgemeines Staatsrecht dargestellt. Abgesehen von dem doktrinären Eingang war doch der Wurf der ersten Ausgabe so glücklich, daß er in allem Wesentlichen beibehalten werden konnte. So die Verbindung des öffentlichen und des Privatrechts in jeder Periode; die Unterscheidung der vier Perioden, deren Merkmale in kurzen Schlagworten so treffend angegeben waren, daß sie durch alle Auflagen hindurch fast unverändert bleiben konnten; endlich die Formulierung der Aufgabe: die Erklärung der bestehenden Rechtsverhältnisse aus ihrer Entstehung. Denn die stets wiederkehrende Beziehung auf die Gegenwart sollte nur das Ziel der Rechts-

---

[1]) I § 17 S. 45: Die Formel ihrer Vereinigung war die der bürgerlichen Gesellschaft. J. P. v. Ludewig redet von einer formula Brandenburgici ducatus (1706), von einer formula ducatus Thuringici (1743). (Pütter, Lit. des Staatsr. I 331 ff. Landsberg S. 70* [Bezeichnung für den Notenband zu Bd. III der Geschichte der deutschen Rechtswiss.].) Möser, S. W. IV 151: „Die Confōderationsformel ist zur neuen Reichsformel gemacht"; ebenso S. 150: Die Formel der neuen Vereinigung. Ich sehe darin eine Bezeichnung für Verfassung, wie man im Mittelalter forma für Ordnung, Vertrag verwendet. Dortmunder Statuten S. 326.

geschichte bezeichnen, nicht etwa den Verfasser in der Auswahl des Stoffes beschränken. Wir werden heutzutage die Aufgabe der Rechtsgeschichte anders fassen; von ihr die Entwickluug des Rechts von seinen wahrnehmbaren Anfängen bis zu seiner heutigen Gestalt fordern. Sie langt von selbst, ihren historischen Weg verfolgend, bei dem jus quo utimur an. Aber sachlich verfuhr auch Eichhorn nicht anders. Gleich den Rechtsgeschichten, die die Geschichte des Rechts um ihrer selbst willen verfolgen, stellt er Institute dar, die keine nachweisbaren Spuren im nachfolgenden Recht hinterlassen haben, weil sie zu dem Rechtscharakter ihrer Zeit gehörten. Im übrigen war jene Beziehung auf die Gegenwart eine Erbschaft aus der Schule von Halle und Göttingen. Die in Halle geschaffene und in Göttingen fortgesetzte Reichsgeschichte verfolgte den beschränkten Zweck, das bestehende Staatsrecht, genauer das Reichsstaatsrecht, aus seiner Geschichte zu erklären. Nicht so sehr aus einem historischen Triebe, als aus einem praktischen Bedürfnis: weil die Anwendung dieses umfangreichen und verwickelten Rechtsstoffes ohne Zurückgehen auf seine Entstehung und allmähliche Ausbildung in vielen Fällen unmöglich war. Als mit dem Jahre 1806 das Reichsstaatsrecht seine Anwendbarkeit verlor, war eine historische Erklärung bestehender Rechtszustände nicht mehr nötig. Die dentschen Territorien waren selbständige Staaten geworden. Für ihre innern Verhältnisse waren zum großen Teil erst Normen zu schaffen; über ihre Beziehungen untereinander und nach außen hin entschied nicht das Recht, sondern der Wille des fremden Machthabers. Beim Eintritt dieser großen Umwälzung war Eichhorn bereits mit seiner unter andern Voraussetzungen begonnenen Arbeit beschäftigt. Er blieb ihr treu, schon weil der Untergang so vieler bestehender Einrichtungen zum Rückblick aufforderte. Aus der gründlichen Kenntnis des Vergangenen, mochte sie auch nicht mehr zur Entscheidung praktischer Rechtsfragen dienen, war für den Juristen, den Staatsmann, den Gelehrten reiche Belehrung und nicht bloß historischer Art zu schöpfen. Eine Neuordnung der deutschen Dinge war unausbleiblich. Dabei mußte sich zeigen, was aus der Vergangenheit für die Gegenwart zu verwerten, was zu vermeiden, was zu erneuern

war. Von dieser deutschen Zukunft zu sprechen war unmöglich. Das Buch Eichhorns wurde unter den Augen der westfälischen Polizei gedruckt. Die Vorrede beschränkte sich daher auf die nüchternsten, rein sachlichen Bemerkungen. Sie äußerte sich darüber, wie ein solches Buch zu schreiben; darüber, ob ein solches Buch zu schreiben noch ein Bedürfnis sei, verlor sie kein Wort.

## III.

„Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ nannte sich das neue Buch. Ein treffend gewählter Titel, der wohl kaum vor Eichhorn in Gebrauch war. Aber er wollte nicht eine völlig neue Sache bezeichnen. Die Staats- und Rechtsgeschichte war zu einem Teile die Rechtsnachfolgerin einer Disziplin, die das ganze 18. Jahrhundert hindurch gepflegt war. J. P. v. Ludewig in Halle, der sie erfunden haben wollte, nannte sie Reichsgeschichte; deutsche hinzuzusetzen war nicht nötig, da es nur ein Reich gab. J. Fr. Böhmer sagt ganz mit Recht: die Juristen stifteten zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Reichshistorie und behielten sie lange unter ihrer Herrschaft.[1]) In Göttingen, das sich in so vielen Beziehungen, namentlich in der Rechtswissenschaft Halle anschloß, lasen und schrieben die Juristen über Reichsgeschichte. Die Historiker trugen Universalgeschichte, europäische Geschichte, Geschichte einzelner Länder und Verhältnisse wie der weltlichen Reichsstände, der Kreuzzüge, der Mönchsorden vor; die Reichsgeschichte blieb eine Domäne der Juristen. Jahrzehntelang alternierten Pütter und v. Selchow, zwei Männer sehr ungleichen Wertes. Als Selchow 1782 nach Marburg ging, übernahm Spittler auf Aufforderung der Regierung, die die Einseitigkeit empfand, daß nur Juristen die deutsche Geschichte vertraten, die Vorlesung.[2]) Nach Spittlers Abgang (1797) fiel sie wieder den Juristen heim; neben Pütter hielt sie Leist, seit 1795 Extraordinarius. Die Vorlesung wurde damals als deutsche Geschichte bezeichnet, und Eichhorn hat sie stets unter diesem Namen vorgetragen.[3])

---

[1]) Regesten (1831), Vorrede S. V. — [2]) Heeren und Hugo, Spittler (1812) S. 22. Heeren, Histor. Werke VI (1823) S. 529. — [3]) Vgl. den

In dem lateinischen Vorlesungsverzeichnis heißt sie historia Germaniae; im deutschen, das die Collegia sachlich gruppiert, steht die „deutsche Geschichte“ unter den historischen Wissenschaften. Im Winter 1829 las sie zum erstenmal Dahlmann, der, den früh verstorbenen Sartorius in den Staatswissenschaften zu ersetzen berufen, zugleich einen Lehrauftrag für deutsche Geschichte an Stelle Eichhorns, der sich ins Privatleben zurückzog, erhielt.[1]) Daß er sie nicht mit Beschränkung auf die rechtliche Seite behandelte, zeigt schon die ihm als Leitfaden dienende „Quellenkunde“ (1830). Albrecht, der 1830 als Ersatz für den Juristen Eichhorn kam, las „Geschichte des deutschen Staatsrechts und des deutschen Privatrechts“. Erst von nun ab erhielt sie einen Platz unter den juristischen Disziplinen; unter den historischen stand seit 1831 ein Kolleg Jacob Grimms: Quellen und Altertümer des deutschen Rechts.

Eine Rechtsgeschichte, eine historia juris hatte es lange vor Eichhorn gegeben. Nicht bloß des römischen, sondern auch des römischen und deutschen Rechts. Das beliebteste Lehrbuch, Heineccius' historia juris civilis romani ac germanici (Lugd. Batav. 1740), enthielt aber nicht mehr als eine Geschichte der Quellen, und das Verhältnis der beiden Rechte zueinander drückte sich in den 413 Seiten aus, die das römische, und den 112, die das deutsche Recht einnimmt. Diese Art von Rechtsgeschichte übertraf Eichhorns Buch um einen doppelten Bestandteil. Mit der äußern Rechtsgeschichte verband es die innere, und zu der Rechtsgeschichte fügte es die Staatsgeschichte. In der Heranziehung der innern Rechtsgeschichte folgte Eichhorn dem Beispiel Hugos, und dankbar führten die ältern Auflagen der Rechtsgeschichte aus dessen Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts die Worte an, die diese Methode empfahlen.[2]) Die Aufgabe war aber für das deutsche Recht unvergleichlich schwerer zu lösen als für das römische. Die bisherige Literatur hatte sich der beiden Bestandteile der Rechtsgeschichte

---

Titel des Grundrisses, oben S. 11. Auch außerhalb des wissenschaftlichen Verkehrs bediente er sich dieser Bezeichnung. Lörsch S. 65, 74.

[1]) Springer, Dahlmann I (1870) S. 260. Waitz in Göttinger Professoren (1872) S. 256. — [2]) I § 2 S. 2.

sehr ungleich angenommen. Ausgaben von Quellen waren in großer Zahl vorhanden, auch einzelne Studien zu ihrer Erläuterung; an den Inhalt der Quellen, die Geschichte der Rechtssätze und Rechtsinstitute, hatte sich abgesehen vom öffentlichen Recht noch niemand gewagt. Neben dem geschriebenen Recht war für das deutsche Recht das Gewohnheitsrecht von eminenter Bedeutung. Die Mittel, dies geübte Recht zu erkennen, waren zerstreut, schwer zugänglich, noch schwerer juristisch zu erfassen und in Zusammenhang zu setzen. Einzelheiten, die in die Augen fielen, hatten ihre Liebhaber gefunden. Altertümer waren bearbeitet, zum Teil in liebevoller Vertiefung, zum Teil unkritisch oder sogar gewissenlos. Alles was hier getan war, war nach antiquarischer, nicht nach historischer Methode behandelt und ungeeignet, als Material in einem geschichtlichen Aufbau zu dienen. In dem zweiten Bestandteil, den Eichhorn mit der Rechtsgeschichte verbindet, der Staatsgeschichte, der Darstellung der „äußern Verhältnisse von Deutschland und der wichtigsten Begebenheiten, die sich auf die Entstehung der Staatsverfassung beziehen“, berührte sich das neue Buch am stärksten mit der Schule der Reichshistoriker. Den Gipfel ihrer Leistungsfähigkeit hatte sie in Pütters „historischer Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs“ (1786 ff.) erstiegen. Vergleicht man damit Eichhorns Werk, so ist Pütters Interesse bei der Gegenwart; ihr strebt sein Buch zu, wie schon der Titel andeutet. Es erweitert sich, je mehr es sich der Zeit des Autors und der königlichen Leserin, für die es zunächst geschrieben ist, nähert. Eichhorns Rechtsgeschichte hat ihre breite Grundlage an den alten Verfassungszuständen; sie verliert an Ausführlichkeit, je mehr sie modern wird. „Quellenmäßig und wahr“ sucht er die politischen Entwicklungen und Verfassungszustände zu schildern. Pütter malt die Vergangenheit mit den Farben der Gegenwart; es kommt ihm mehr darauf an das Material zu bieten, mit dem sich die Fragen der Gegenwart beantworten lassen, als der Vergangenheit ein Bild ihrer selbst abzugewinnen. Der solide trockene Bericht Pütters hat Arbeiten dieser Art abgeschlossen, schwerlich jüngern Forschern den Anstoß gegeben, weiter in den Stoff einzudringen, ihn

zu ergänzen oder zu berichtigen. Eichhorns Buch rief eine neue Disziplin ins Leben und wurde der Ausgangspunkt für eine Fülle von Forschungen und Entdeckungen. Es war kein leicht zu erringendes Verdienst, wie sich Albrecht in seiner Vorlesung auszudrücken pflegte, der Vater der deutschen Rechtsgeschichte zu werden; und auf Eichhorn als Stammvater geht jetzt schon die dritte Generation von Germanisten zurück.

## IV.

„Die Historie des deutschen Volkes ist fast nichts als eine Kriegs- und Soldatengeschichte.“ Diese Worte, die ein Geschichtsforscher des 18. Jahrhunderts im Unmut über eine ihm vorgelegte ungeschickte Frage niederschrieb[1]), mochten manchem Zeitgenossen, unter Laien und Gelehrten, aus der Seele gesprochen sein. Anders, aber nicht günstiger lautete das Urteil Herders, wenn er in der deutschen Geschichte nichts als eine Geschichte des Ranges, des Rechts und des Zankes sah.[2]) Seine Wertschätzung des Rechts zeigt die Gesellschaft, die er ihm gibt; und die Form, in der die Historiker seiner Zeit die Geschichte vortragen, dünkt ihn dem Gegenstand ganz adäquat: urkundliche Trockenheit und pünktliche Genauigkeit. Dem einen Urteil wie dem andern trat das neue Buch mit der Tat entgegen. Es erwies die würdige und wichtige Rolle, die das lebendige Recht in der Geschichte des deutschen Volkes gespielt hat; erwies dies Recht als aus der Nation erwachsen, als ein kraftvolles, ihren Bedürfnissen entsprechendes, ihrem Geiste kongeniales Recht. Zugleich zeigte sich aber, welch schweren Stand dies Recht im Leben gehabt, mit welchen Gegensätzen es im Laufe seiner Entwicklung zu ringen hatte und welches Hindernis daraus der Erkenntnis seiner Geschichte erwuchs.

---

[1]) Joh. Daniel Gruber in einem Bericht von 1741 an G. A. v. Münchhausen, der über das Gericht Gleichen aus den Zeugnissen bewährter Scriptores unterrichtet sein wollte. Gruber antwortete, über einzelne Orte gebe ein Historiker nur einmal Auskunft, wenn eine Schlacht in ihrer Nähe stattgefunden habe. Götting. Cod. ms. Philos. 15 IV Bl. 62. — [2]) Über die Reichsgeschichte, ein histor. Spaziergang 1769 (Suphan, S. W. III 467).

Aus Gewohnheiten entstanden, wie sie sich in einem über ein weites Land hin zerstreuten „unverbundenen“ Volke bildeten, stellte dies Recht dem, der ein einheitliches Bild entwerfen, das Gemeinsame der trotz aller Zersplitterung dennoch einen Nation erkennen und zusammenfassen wollte, eine kaum bewältigbare Aufgabe. Erleichterte sie sich, sobald neben die Gewohnheit das Gesetz trat, so entstand eine neue Schwierigkeit aus dem Verhältnis zwischen dem gesetzten Recht und dem beobachteten Recht; denn auf die Darstellung des Rechtslebens mußte es dem Historiker ankommen, nicht auf den bloßen Inhalt der Gesetze. Über den Mangel an Quellen hatte sich der Geschichtschreiber im Fortgang seiner Arbeit nicht mehr zu beklagen, eher über die Fülle des Materials, die eine Vorsicht der Auswahl, eine richtige Scheidung des Typischen vom Zufälligen, des gemeinen Rechts vom Sonderrecht forderte. Inzwischen nahte dem nationalen Recht eine neue Gefahr. Wie sollte es dem fremden Rechte gegenüber, das sich immer näher herandrängte und in einen nach Form und Inhalt gefährlichen Wettbewerb eintrat, seine Selbständigkeit wahren? Der Prozeß der Rezeption verlangte eine eindringende Kenntnis der Geschichte beider Rechte. Verengte sich in der nachmittelalterlichen Periode der sachliche Umfang der Rechtsgeschichte, da der größte Teil der Privatrechtsgeschichte dem deutschen Privatrecht überwiesen war, so erwuchs aus der Mannigfaltigkeit in dem öffentlichen Recht des „Systems der deutschen Staaten“ ein neues Hindernis einheitlicher Darstellung. So war der Weg des deutschen Rechtshistorikers von Anfang bis zu Ende dornenvoll. Aber eins kam dem, der dies Gebiet durchwanderte, zu statten und gab ihm den Mut, das Werk anzugreifen und die Kraft es durchzuführen: das war die Zeit, an deren Ausgang er stand, das Jahrhundert, dessen Kind er war.

Das 18. Jahrhundert steht bei den deutschen Juristen in schlechtem Ansehen. Wir haben nichts, was wir Montesquieus Esprit des loix oder Blackstones Commentaries on the Laws of England an die Seite setzen könnten. „Niemals waren die Rechtssätze so unsicher, die Gerichte so geistlos, die Prozesse so unabsehbar und die Advokaten so rabulistisch

wie im 18. Jahrhundert“, hat einmal Theodor Mommsen diese Zeit geschildert.[1]) Aber unser 18. Jahrhundert ist durch eine geistige Bewegung ausgezeichnet, deren Erfolge Deutschland nicht bloß Frankreich und England gleichstellten, sondern seine Rechtswissenschaft in vielen Beziehungen den Nachbarnationen zum Muster machten. Dem 18. Jahrhundert ist das Wiedererstehen des deutschen Rechts zu danken. Dieser Vorgang steht nicht für sich allein; er ist ein Stück eines größern Zusammenhangs, des nationalen Aufschwungs auf allen Gebieten des geistigen Lebens. Das Zeitalter der Aufklärung ist viel geschmäht; es ist der Selbstverherrlichung, der Mißachtung aller Geschichte angeklagt. Und doch hat dieses selbe Jahrhundert die geistigen Schätze der Nation gemehrt wie kaum ein anderes. Es hat solche Güter neu geschaffen, alte, teils fremde, teils heimische, wieder aufgedeckt und neu dem Volksbewußtsein zugeführt. Der Wiederbelebung der klassischen Studien ging das Bekanntwerden mit der englischen Literatur zur Seite. Mit Homer drang Shakespeare nach Deutschland. Aber noch ehe beide zu deutschem Besitztum wurden, lenkte sich der Blick auf die eigene große Vergangenheit zurück.

Es fiel der Zeit schwer, die Größe dieser Vergangenheit anzuerkennen. „Die finstern mittlern Zeiten“, „der eingeschränkte düstere Pfaffenschauplatz des medii aevi“, was konnte er Großes hervorbringen? An einer Verehrung des eigenen Altertums hatte es nie gefehlt. Die klassischen Schriften, die man studierte, an denen man die Jugend heranbildete, waren von Vaterlandsliebe erfüllt; jede Seite erzählte von den Heroen des Krieges wie des Friedens. Wie hätte man nicht mit gleichem Stolz auf die Helden Deutschlands blicken, die Augen der Jugend auf sie hinlenken sollen! Die Gestalt Hermanns erfreute sich der größten Popularität. Er war der Held des Dramas und des Romans. Goldast wollte Germania als das Hermannsland erklären.[2]) Gebauer, der nachherige Göttinger professor iuris primarius, gab noch 1731 den Arminius seines schlesischen Lands-

---

[1]) Rede aus dem Jahre 1848. (Gesammelte Schriften III 3 ]1907] S. 584.) — [2]) Reichssatzungen (1609), Vorrede.

manns Lohenstein in vier stattlichen Quartbänden neu heraus. Justus Möser versuchte sich als junger Mann an einem Trauerspiele Arminius, an dem uns heute die Vorrede das Wertvollste ist.[1]) Den Dichter der Religion und der Vaterlandsliebe, Klopstock, begleiteten die Figuren Hermanns und Thusneldens durchs ganze Leben. In dem schrankenlosen Raume der Urzeit konnten sich Phantasie und Patriotismus frei ergehen. Das Mittelalter, dessen Menschen und Zustände dem Auge weit erkennbarer waren, zu dem zahlreiche Verbindungsfäden von der Gegenwart hinführten, trat gegen das Altertum weit zurück. Nur einen Teil des Mittelalters hielt man beachtenswert. Von seiner Finsternis hob sich wie ein Lichtblick „der schwäbische Zeitpunkt“ ab: eine Periode, die man nach ihren Kaisern oder nach ihren Dichtern zubenannte. „Helle Punkte, leuchtende Sterne .... insonderheit im schwäbischen Zeitalter. Der Grund bleibt nächtlicher Himmel: reichsurkundliche Trockenheit.“ Was Herder in diesen Worten andeutete[2]), führte Bodmer in Versen aus. In dem „Character der Teutschen Gedichte“ schilderte er 1734 die verschiedenen Zeiten der deutschen Poesie: „die Barden sangen erst, in Ehrfurcht-vollen Gründen“, „die Mönche kamen drauf, der Barden schlimmres Blut“, „nach langem sah man sich ein schwaches Licht entzünden“, und nun „entsprang aus finsterer Nacht von Hohen Stauffens Hauß der ungewohnte Strahl“, aber

„mit Conradinens Blut zerrann die kurze Pracht,
und Teutschland fiel zurück in die barbarsche Nacht“.[3])

Von dem deutschen Mittelalter war sein Recht untrennbar. Es gehörte zu seinen Charakterzügen wie Religion, Sprache, Literatur und Sitte. Das Recht war im Leben in voller Öffentlichkeit, unter der unmittelbaren Anteilnahme des Volkes geübt, und durchdrang alle übrigen Äußerungen des nationalen Geistes. Wenn die Nation sich im 18. Jahr-

---

[1]) S. W. X 118 ff. und IX 201 ff. Arminius ist 1748 gedichtet, 1749 erschienen. Möser war 1720 geboren. — [2]) Herder a. a. O. S. 470. — [3]) Vier kritische Gedichte von J. J. Bodmer, herausg. von Baechtold (Deutsche Lit.-Denkm. des 18. Jahrh. [1883] Nr. 12) S. 3 ff.

hundert auf das besann, was sie einst gewesen, so mußte auch das Ansehen des alten Rechts neu erstehen. Nur erhob sich hier eine besondere Schwierigkeit. Die Denkmäler der Literatur waren bloß verdrängt, vergessen; die des Rechts waren unterdrückt, ihre Anwendung ausdrücklich verboten oder durch das tatsächliche Übergewicht des fremden Rechts unmöglich gemacht. Hier handelte es sich nicht bloß um eine Bereicherung der Wissenschaft. Wer in die altdeutsche Sprache eindrang, wollte sie nicht zur Umgangssprache erheben; wer dem alten Recht das Wort redete, wollte, was in ihm noch lebenskräftig war, in anwendbares Recht umsetzen.

Nach langer Mißachtung des Mittelalters setzte eine Bewegung ein, die sich, wenn sie auch noch nicht weite Kreise ergriff, doch merklich von einer Zeit unterschied, in der nur einzelne Gelehrte wie Marquard Freher († 1614), Melchior Goldast († 1635) oder Friedrich Lindenbruch († 1648) für die Erforschung der Vergangenheit tätig waren. Nachdem Conring den Ursprung des deutschen Rechts klargelegt und alte Irrtümer hinweggefegt hatte (1643), war der Weg frei gemacht für die neue Bewegung, die sich die Erkenntnis und die Pflege des Alten in Sprache, Literatur und Recht zum Ziel setzte. Sie ging aus von den Grenzlanden deutschen Wesens: vom Elsaß und von der Schweiz.

Im Elsaß trat an die Spitze Johann Schilter, ein Mann von einer Vielseitigkeit, wie sie in jener Zeit noch häufiger vorkam. Er vereinte juristische Praxis und Rechtsgelehrsamkeit, Rechtsforschung und Sprachstudien, römisches und deutsches Recht. Er diente der Stadt Straßburg als consiliarius und der Universität als Professor. Der deutschen Philologie lieferte er den ersten Druck der Psalmenübersetzung Notkers; der Jurisprudenz das schwäbische Lehnrecht; der Jurisprudenz und der Geschichte die Straßburger Chronik des Jacob Twinger von Königshofen und das älteste Stadtrecht von Straßburg. So mangelhaft es auch mit seiner Kenntnis der alten Sprache bestellt war, durch den großen von ihm begonnenen und durch seine Schüler fortgesetzten Thesaurus antiquitatum Teutonicarum (3 Bde., 1726—28) hat er der deutschen Philologie die wichtigsten

althochdeutschen Sprachdenkmäler zugänglich gemacht.[1]) Seine Arbeiten im Gebiete des Rechts haben ihm das Lob Homeyers eingetragen, daß er den Sinn für fremdes wie für einheimisches Recht, für die historisch-kritische wie für die praktisch-dogmatische Behandlung trefflich zu vereinigen gewußt habe.[2]) Was durch Schilter, der übrigens selbst kein Elsässer war, sondern aus Kursachsen stammte, seine Schüler und seine Nachfolger für die Pflege des Deutschen im Elsaß geschah, stand nicht im Gegensatz zu den Franzosen, war nicht ein Rückschlag gegen den „Raub von Straßburg". Schilter verkehrte freundschaftlich mit den großen französischen Gelehrten Baluze, Du Cange und Mabillon. Wie sich die gelehrte Verbrämung für einen neuen politischen Zustand immer leicht einstellt, fand er für Straßburgs Geschick die Formel, die Straßburger Lilien seien der großmächtigsten Lilienkrone einverleibt.[3]) Man fühlte sich im Elsaß als Teil eines großen in der Welt vielgeltenden Reichs. Dieser Teil hielt etwas auf sich und hoffte auf einen neuen Glanz in litteris und in commerciis. Er liebte seine Heimat, pflegte deren Interessen, nahm sich ihrer Geschichte an, deren große Denkmale sich in seiner Mitte erhalten hatten, jedem sichtbar und jedem wert. Unscheinbarer waren die vergessen in Archiven und Bibliotheken ruhenden. Sie von ihrem Staube zu befreien und der Gegenwart zurückzugeben galt als die Pflicht derer, die sie zu lesen verstanden oder zu verstehen lernten. Die Pflege des Besondern, im weiten Sinne unternommen, kam dem Ganzen zugute. Die Fürsorge für die geschichtliche Vergangenheit setzte sich durch das ganze Jahrhundert fort. An Schilter reihte sich Scherz, seinem Lehrer an Gründlichkeit und Kenntnis der Sprache überlegen. Schöpflin, von dessen Ruhm noch der junge Goethe als Straßburger Student einen Abglanz erhielt, verschaffte durch seine geschichtlichen Arbeiten dem Elsaß, wie durch seine Verbindung von Geschichte und Staatsrecht der Universität Straßburg weithin Beachtung. Wie Scherz die

---

[1]) Raumer, Geschichte der german. Philologie (1870) S. 180. — [2]) Sachsenspiegel II Bd. 1 (1842) S. 113. — [3]) Elsäss. und Straßburgische Chronik (Königshofen), 1698, Vorrede.

Arbeit Schilters aufnahm, so Oberlin die Schöpflins und Scherzens. Ihre Studien kamen neben der Geschichte der Sprache zugute und erhielten einen Abschluß in dem Glossarium germanicum medii aevi von 1781.

Knüpften im Elsaß Geschichte und Kunst die Verbindung mit der Vergangenheit, so in der Schweiz Natur und Geschichte. Die Freiheit der Schweiz und ihre Berge gehörten zusammen. „Wir studieren die Geschichte griechischer und römischer Städte; von der Geschichte der Mutterstadt kennen wir nur wenige Züge. Ist die alte Welt für uns klassisch, so dünkt uns alles eigene barbarisch. Und mag dies Urteil für Gelehrsamkeit und Religion berechtigt sein, so ist es unberechtigt für die politische Kunst. Wie konnte sich Zürich inmitten aller Feinde in seiner Freiheit behaupten?“[1]) Solche Fragen legte sich Bodmer, damals Lehrer am Züricher Gymnasium, vor. Als ihm bei der Bearbeitung einer Geschichte Zürichs der älteste Richtebrief der Stadt aus dem Ende des 13. Jahrhunderts zu Gesichte kam, fiel ihm eine Ähnlichkeit der Sprache mit dem gleichzeitigen „Winsbecken“ auf, den er aus einer Publikation Goldasts kannte. Dessen „Paraenetici veteres“ (1604), ein merkwürdig folgenreiches Buch, verbreiteten die erste Kenntnis mittelalterlicher Poesie nach verschiedenen Seiten hin. Goldast verstand die Kunst, ihre Zeugnisse juristisch zu verwerten. Opitz, Bodmer, Möser lernten aus seinen Anmerkungen die Minnesänger, soviel er davon mitteilte, kennen. Der Winsbecke und die Winsbeckin, die er ganz veröffentlichte, empfahlen sich durch ihren didaktischen Inhalt dem lehrhaften Sinn des 18. Jahrhunderts und leiteten würdig die altdeutschen Studien bei ihrem Wiedererwachen ein.[2]) Als Bodmer das erwähnte literarhistorische Gedicht schrieb (S. 20), führte er aus dem Mittelalter keinen Vertreter der Poesie mit Namen an als „Weinsbecks Frau“; der nächstfolgende Name war der Sebast. Brants.[3]) Der Züricher Richtebrief schlug die Brücke

---

[1]) Helvetische Bibliothek I St. 2 (1735). — [2]) J. Möser an Gleim 24 VII 1756 (S. W. X 207). Wackernagel, Gesch. der deutschen Lit. II² (1894) S. 161. Gödeke, Deutsche Dichtung im Mittelalter (1871) S. 886. — [3]) V. 103 und 117.

zu Bodmers Beschäftigung mit der schönen Literatur des Mittelalters.[1]) In den Jahren von 1748—85 traten die Nibelungen, die Dichter der Pariser Liederhandschrift, Parzival, Tristan, die Eneit Heinrichs von Veldeke, Konrads von Würzburg trojanischer Krieg, der arme Heinrich, Freidank nach jahrhundertlanger Vergessenheit ans Licht. Wie ein Schweizer, Goldast, den Anstoß gegeben hatte, so war die Arbeit vorzugsweise Schweizern zu danken: Bodmer, Breitinger und ihrem in Berlin lebenden Landsmann Christoph Heinrich Myller. Einen Anteil hatte auch das Elsaß. Durch Schöpflins Vermittlung gelang es, jene kostbare Liederhandschrift, die wir jetzt wieder die Heidelberger nennen dürfen, aus Paris nach Zürich gesandt zu erhalten, wo sie Bodmer und Breitinger abschrieben, um zunächst Proben (1748), zehn Jahre später den ganzen Inhalt zu publizieren. Die Herausgeber der „Sammlung von Minnesingern aus dem schwäbischen Zeitpunkt" glaubten zugleich ihrer Vaterstadt einen uralten Schatz zurückzubringen, das Liederbuch, das ein Züricher Ratmann aus dem Geschlecht der Manesse um das Jahr 1300 gesammelt hatte. Mochten Irrtümer und Mängel den neuen Ausgaben anhaften, es war ein großer Wurf gelungen, und wer die Nibelungen und die Lieder Walthers von der Vogelweide aus dem Staube der Vergangenheit hervorgeholt, hatte nicht bloß ein philologisches Werk, sondern eine nationale, des höchsten Ruhmes würdige Tat vollbracht. Dieselben Männer, denen sie gelang, erwarben sich auch das Verdienst, der neuen Literatur die Pforte mit wehrhafter Hand zu eröffnen, wie das einer, der ihr Landsmann geworden ist, einmal ausgedrückt hat.[2]) Nicht bloß ihre Zeitgenossen wandten diesen Bestrebungen die größere Teilnahme zu. Wir alle haben früher und mehr gehört von dem Kampfe der Schweizer gegen den französischen Geschmack und Gottsched, als von ihren Verdiensten um die alte Literatur. Jener Kampf der Kritik mußte vorangehen und sein Ziel erreichen, bevor das deutsche Volk fähig wurde, die reichen Schätze seiner alten Poesie würdig aufzunehmen.

---

[1]) Raumer S. 254. — [2]) Wackernagel, Rede auf Drollinger 1841 (Kl. Schr. II [1873] S. 439).

Zunächst waren es nur die Gelehrten, die den Wert des Neuen erkannten. Biester, der Berliner Bibliothekar, fand die deutschen Dichter der Beschäftigung so wert wie die klassischen und führte Bodmers Proben auf seinen Spaziergängen mit sich.[1]) Johannes von Müller verglich die Nibelungen mit den Epen der Griechen, sah in beiden mehr große Leidenschaften als große Menschen, größere Helden als Könige, ein Gemälde von Unfällen, welche keine menschliche Seele kalt lassen können, wenn ihm auch der deutsche Dichter so weit abstand von dem griechischen wie der Zwerg Alberich von Jupiter, dessen Augenbrauen durch ihre Bewegung den Himmel erschüttern.[2]) „Als der manessische Codex ans Licht kam", schrieb Herder, „welch ein Schatz von deutscher Sprache, Dichtung, Liebe und Freude erschien in diesen Dichtern des schwäbischen Zeitalters"! Aber dieser Schatz lag da, wenig gekannt, fast ungenutzt, fast ungelesen.[3]) Lessing wandte sich den Fabeln aus der Zeit der Minnesänger zu, mit denen sich Scherz und nach ihm Bodmer beschäftigt hatten, und ermittelte mit Hülfe seiner Wolfenbüttler Schätze ihre Zeit und als ihren Verfasser Ulrich Boner.[4]) Aber schon bevor ihm seine Bibliothekarstellung Zutritt zu altdeutschen Handschriften und alten Drucken verschaffte, las er in Leipzig die Heldengedichte aus dem schwäbischen Jahrhundert[5]) und beschäftigte er sich mit dem Heldenbuche, das er in einer erst aus seinem Nachlasse bekannt gewordenen Abhandlung untersuchte.[6]) J. Möser, durch die Bodmerschen Proben aufmerksam gemacht, entdeckte auf dem Pergamentumschlag eines alten Registers westfälische Minnelieder, die er 1776

---

[1]) 17. IX. 1777 an Bürger (Strodtmann, Briefe von und an Bürger II 186). — [2]) Gött. gel. Anz. 1783 St. 36 (vom 3. März) S. 353. — [3]) Herder, Ähnlichkeit der mittlern englischen und deutschen Dichtkunst 1777. S. W. IX (1892) S. 527. Mittlere ist soviel als mittelalterliche. Das Wort Mittelalter und das Adjektiv dazu wurden erst in den achtziger Jahren gebräuchlich. — [4]) Erste und zweite Entdeckung 1773 und 1781 (1. und 5. Beitrag z. Gesch. u. Lit. aus den Schätzen der Wolfenb. Bibl., Werke herausg. von Lachmann IX 1 ff. und X 335. — [5]) Briefe an Gleim und an Mendelssohn (Redlich I 149, 159. — [6]) Werke XI, 1 S. 43 ff.

in seinem Lokalblatte mitteilte.[1]) Eines, Henricus überschrieben, rief in die Erinnerung, daß schon zehn Jahre früher Klopstock den Kaiser unter den Minnesängern gefeiert hatte, der lieber Reich und Lande als die Geliebte missen wollte.[2]) Was man dunkel von dem Zeitalter der schwäbischen Kaiser und der Minnesänger geahnt hatte, bestätigte sich in vollem Maße, und der hohe Rang der Dichter verstärkte den Glanz, der von den neuen Funden ausstrahlte. Gleim, der eine schwächliche Nachahmung in den „Gedichten nach den Minnesingern" (Berl. 1773) versuchte, führte auf dem Titel von den Verfassern nur die fürstlichen Namen, von Kaiser Heinrich VI. bis auf Herzog Heinrich von Breslau, auf. Goethe, dem Oberlin in Straßburg eine Neigung zu den „Minnesingern und Heldendichtern" einzuflößen versuchte, entschuldigte sich und seine Altersgenossen mit der Unkenntnis der Sprache. Die hätten sie erst studieren müssen, „das war aber nicht unsere Sache, wir wollten leben und nicht lernen".[3]) So mag mancher damals gedacht haben. Herder kleidete das in die treffenden Worte: „Wir sollen von unserer klassischen Sprache weg, sollen ein ander Deutsch lernen, um einige Liebesdichter zu lesen — das ist zu viel!"[4]) Lessing ließ sich die Mühe nicht verdrießen; er lernte aus den Gedichten, welche die Schweizer ans Licht brachten, „das alte schwäbische Deutsch" lesen und verstehen.[5])

Mochten nun auch Nachdichtungen in Mode kommen, und die Bardengesänge den Minneliedern Platz machen[6]), das große Publikum blieb bei seiner Teilnahmlosigkeit, die sich auch in den materiellen Schwierigkeiten zeigte, welche die Publikationen fanden. Nur die „Mitbyrger der Manessen" entsprachen den Erwartungen der Herausgeber der „Proben". „Durch Vorschub einer ansehnlichen Zahl von Freunden des Minnegesangs" konnte Bodmer den ersten Teil seines Werkes edieren. Myllers große Sammlung deutscher Gedichte des

[1]) Patriot. Phantas. S. W. III 234; Briefe ebenda X 239. — [2]) Ode: Kaiser Heinrich (Muncker, Klopstocks Oden I [1889] S. 163 vom J. 1764). — [3]) Dichtung und Wahrheit III 30; IV 50. — [4]) Ähnlichkeit der mittlern Dichtkunst S. 527. — [5]) An Mendelssohn 2. IV. 1758 (Redlich I 159). — [6]) Möser, S. W. III 234. Herder, S. W. IX 527.

12., 13. und 14. Jahrhunderts (3 Bde., 1782—85), die eine so herbe Zurückweisung durch Friedrich den Großen erfuhr[1]), wurde auf Kosten einer „Casse" gedruckt, unter deren Mitgliedern eine Reihe fürstlicher Persönlichkeiten, an ihrer Spitze der Prinz von Preußen, einige Reichsstädte, Universitäten und eine Anzahl von Privaten waren, von denen ein hessischer Edelmann, Martin Ernst von Schlieffen, besonders hervorgehoben wird.[2])

Einen wahrhaft bedeutenden Erfolg erlebte Bodmers Buch erst im 19. Jahrhundert. 1803 übersetzte L. Tieck, um das Publikum für sie zu interessieren, einen großen Teil der sog. Manesseschen Sammlung in das Neuhochdeutsche. Die Vorrede seiner „Minnelieder aus dem schwäbischen Zeitalter", in der er eine Charakterisierung des Minnegesangs gab, kam einem jungen Marburger Studenten der Rechte in die Hände und übte eine begeisternde Wirkung auf ihn aus.[3]) Bald darauf fand er in der Bibliothek seines Lehrers das Original, die Bodmersche Sammlung, das erste altdeutsche Buch, das er sah. Das wurde bestimmend für sein ganzes Leben, und zugleich für die germanistische Wissenschaft. Es weckte in ihm den Vorsatz, sich dem Studium der deutschen Poesie zu widmen.[4]) Der junge Jurist war Jacob Grimm, die Bibliothek die seines Lehrers Savigny.

## V.

In derselben Zeit, da es im Gebiete der schönen Literatur gelang, einen Weg zum Mittelalter zurückzufinden, gelang es auch, das alte Recht neu zu beleben. Die juristische und die literarische Strömung gingen nebeneinander her, und jede gab der andern und empfing von ihr Unterstützung. Es fehlte nicht an Männern, die in beiden Richtungen tätig waren. Johann Schilter ist ihr vornehmster Repräsentant. Vor ihm

---

[1]) Abeling, Das Nibelungenlied und seine Literatur (Leipzig 1907) S. 151 ff. — [2]) Bd. II der Myllerschen Sammlung am Schluß. J. v. Müller in Gött. gel. Anz. a. a. O. — [3]) J. Grimm in dem Bruchstück einer 1831 verfaßten Selbstbiographie (Kl. Schriften I 6). Ranke, Rede in der Münchener Histor. Kommission 1863 (S. W. 51, 503). — [4]) J. Grimm, Das Wort des Besitzes (zu Savignys 50jährigem Doktorjubiläum, 1850). Kl. Schriften I S. 115.

Goldast, gleichfalls von Beruf Jurist. Das Interesse, das man an den alten Schriftwerken nahm, war anfangs überwiegend historisch-juristischer Art und wurde deshalb hauptsächlich von Juristen vertreten.[1]) Ihre praktische Tätigkeit nötigte sie häufig, auf altes Recht zurückzugehen, alte Urkunden aufzusuchen und zu untersuchen, und zu ihrem Verständnis sich um die alte Sprache, das alte Recht und die Urkundenlehre zu bekümmern. Die bella diplomatica, die im 17. Jahrhundert beginnen und sich lange hinziehen, die Zeit des publizistischen Unfriedens nach dem westfälischen Frieden, führten zur Auffindung von Urkunden und anderen Denkmalen der Sprache und des Rechts, die man erst lesen und verstehen lernen mußte. Erich Mauritius, der erste juristische Professor der neuen Universität Kiel, klagte, daß niemand die in den Reichsmatrikeln vorkommende Gleve zu erklären wisse. Der Unverstand druckte Glene.[2]) Eberh. Friedr. von Gemmingen scherzt darüber, wie Juristen und Historiker wider ihren Willen zu Entdeckern der herrlichsten „Werke des Witzes" wurden. Er selbst übersetzte das vor 882 verfaßte Ludwigslied, das Schilter nach einer ihm von Mabillon überlassenen Abschrift 1696 herausgegeben hatte, ins Hochdeutsche.[3]) Nachdem Gottsched durch seine Prosaübersetzung wieder auf den Reinecke Fuchs aufmerksam gemacht hatte (1752), schrieb Dreyer, von dem niederdeutschen früh gedruckten Text ausgehend, eine Abhandlung „von dem Nutzen des treflichen Gedichts Reinke de Voß in Erklärung der teutschen Rechtsalterthümer". Was er umständlich auf 250 Seiten ausführt[4]), davon hatte dreißig Jahre vor ihm Heineccius eine kurze Skizze entworfen und hingewiesen auf:

---

[1]) Raumer S. 247. — [2]) Schilter, Königshofen, Vorrede. — [3]) E. F. von Gemmingen (1726—91), württemb. Regierungsrat, in nahen Beziehungen zu A. v. Haller und zu Bodmer. Seine Übersetzung des Ludwigsliedes (Koch, Compendium der deutschen Lit.-Gesch. I 30) in den anonym erschienenen „Briefen nebst andern Poetischen und Prosaischen Stücken" (Frankfurt u. Leipzig 1753) S. 60: Brief von einem alten Siegesliede an den fränk. König Ludwig. Gödeke IV 59 und ADB. 8, 557 erwähnen die Übersetzung nicht. — Zur Sache vgl. Müllenhoff u. Scherer, Denkm. I S. 24 u. II 71 ff.; Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs I 154 (mit einer deutschen Übers. des Liedes von K. Lucä). — [4]) Nebenstunden (1768 S. 1 ff.

haec saeculi nostri labes, ut pleraque quae a majoribus nostris scripta sunt, fastidiant posteri iisque exterorum libros praeferant, quamvis nec rerum ubertate nec nativa verborum elegantia cum illis comparandos.[1])

Es ist früher der Schwierigkeit gedacht, die der juristischen Bewegung entgegenstand (ob. S. 21). Unverkennbar existierte aber auch ein Umstand, der den Juristen die Arbeit erleichterte. Sie hatten vor Philologen und Historikern voraus, daß sie die Fühlung mit dem Mittelalter nie ganz verloren hatten. Die beiden wichtigsten unter den alten Rechtsbüchern waren durch eine beträchtliche Zahl von Handschriften verbreitet. Die Kunst des Bücherdruckes hatte sich alsbald dieser Absatz versprechenden Schriften bemächtigt und sich nicht getäuscht. Das Bedürfnis war eine Zeit lang sehr lebhaft. Vom Sachsenspiegel existieren aus dem 15. Jahrhundert 10 datierte Ausgaben, die älteste von Basel 1474. Fast ebenso früh kam der Schwabenspiegel unter die Presse, seine älteste datierte Ausgabe stammt von 1480 aus der Augsburger Offizin des Anton Sorg. Das 16. Jahrhundert weist noch 15, das 17. nur noch 3 Ausgaben des Sachsenspiegels auf, die letzte vom Jahre 1614. Der Drucke des Schwabenspiegels gibt es aus dem 16. Jahrhundert etwa vier, zu Anfang des 17. Jahrhunderts sollen Exemplare aber so rar geworden sein, daß es Goldast schwer wurde, eins für seinen Abdruck in den „Reichssatzungen" aufzutreiben.[2]) Der Unterschied in dem Gebrauch der Spiegel erklärt sich aus der fortdauernden Geltung des norddeutschen Rechtsbuches in den Ländern des sächsischen Rechts. Auffallender ist es, daß die mit Ausgang des 17. Jahrhunderts erwachende Neigung für das deutsche Recht vorzugsweise nach dem Schwabenspiegel griff. Ein gewisser volkstümlicher Ruf haftete dem Buch der kaiserlichen Rechte an, dem Goldast den Namen Schwabenspiegel, von den Vikariatssprengeln der Goldenen Bulle ausgehend, geprägt hatte.[3])

[1]) Elem. iur. Germ. II (1737) praef. p. V—XI. — [2]) Homeyer, Ssp.[3] S. 68 ff. Für den Schwabenspiegel fehlen gleich vollständige Zusammenstellungen; vgl. Stobbe, Gesch. der Rechtsqu. I 333. Seine Angabe über Goldast habe ich an der zit. Stelle vergebens gesucht. — [3]) Von Reichssatzungen (1609) S. 31 ff. Stobbe S. 337.

Man bevorzugte das süddeutsche Rechtsbuch, weil es neben dem juristischen Bestandteil literarische in sich barg, sich mit Sitte und Sage vielfach berührte. Der erste, der sich ihm zuwandte, war wiederum Schilter. Aus der Straßburger Handschrift, die ihm zur Verfügung stand[1]), entnahm er nur das Lehnrecht, weil sein nächster Zweck ein praktischer war. Nach Schilters Vorgang veranstaltete man auch in anderen Teilen Süddeutschlands nach dort befindlichen Handschriften Editionen des Schwabenspiegels[2]), zumal man unter dem Einfluß der Theorie Schilters stand, der Schwabenspiegel sei das originale, der Sachsenspiegel das abgeleitete Rechtsbuch.

Was Schilter für den Süden Deutschlands, bedeutete Thomasius für den Norden. So verschieden ihre Naturen waren, sie berührten sich in der Kraft der Anregung, die von ihnen ausging, nur daß sie sich bei Schilter vorwiegend literarisch, bei Thomasius durch Wort und Schrift äußerte. Für das Studium der deutschen Rechtsquellen, das er empfahl, fehlte es an brauchbaren Ausgaben. Er hieß es deshalb willkommen, als Burgermeister in Ulm 1717 ein Corpus juris publici et privati erscheinen ließ.[3]) Das Buch hatte keinen wissenschaftlichen Wert. Der Herausgeber, ein eifriger Verfechter der Reichsritterschaft, verwahrte sich gegen alle Zwecke der Schulgelehrsamkeit; seine Arbeit sollte einem praktischen Bedürfnis dienen, eine Handbibliothek des deutschen Rechts liefern. Ihre zwei Bände vereinten deshalb mit den beiden Rechtsbüchern die Goldene Bulle, die Carolina, die großen Verträge des 16. und 17. Jahrhunderts, den J.R.A. und die Wahlkapitulation von 1711. Nach seinem Wirkungskreise mußte sich Thomasius besonders für den Sachsenspiegel interessieren. Ihm war es zu danken, wenn sich nach einer mehr als hundertjährigen Pause die Presse wieder des Sachsenspiegels annahm. Nach seiner Erzählung waren die Buchhändler von Veranstaltung neuer Ausgaben geradezu durch einflußreiche Juristen abgeschreckt worden. Die Ausgabe Ludovicis (1720) war nach einem

---

[1]) Hom. 637. Schilter, Codex iuris Alam. feudalis (1697). — [2]) Stobbe S. 334. — [3]) Thomasius, Melchiors v. Osse Testament (1717) S. 389.

„Codex", d. h. nach einem alten Druck der Bibliothek des Thomasius hergestellt.[1]) Ein Schüler des Thomasius, damals übrigens schon ein Mann in Amt und Würden, außer in literarischer Fruchtbarkeit in nichts dem Lehrer noch Genossen wie Gundling und J. H. Böhmer vergleichbar, erwies er sich darin als ein echter Zögling Halles, daß er vor allem auf die Popularisierung des Studiums bedacht war. Die Glosse mit ihren häufigen Adlegatis aus römischem und päpstlichem Recht ist das Hemmnis; wenn die teutschen Rechte erst aus dem fremden Gesetz zu erklären sind, dann wenden sich die Leute lieber gleich zu dem auswärtigen Recht. Er schied deshalb die Glosse bis auf wenige Auszüge aus. Die erste wissenschaftliche Ausgabe lieferte 1732 K. W. Gärtner, einer der fleißigen kursächsischen Gelehrten, der kurz zuvor eine Ausgabe des sächsischen und friesischen Volksrechts veranstaltet hatte, die bis auf Eichhorns Zeiten für die beste galt[2]), und nun konsequent zur Ausgabe des Sachsenspiegels weiterschritt. Ihr Wert liegt darin, daß sie, während die Vorgänger sich alle begnügt hatten, Drucke, zuletzt die seit 1535 in Schwang gekommenen des Leipziger Professors Christoph Zobel († 1560), zu wiederholen, auf Handschriften zurückging und mit glücklichem Griff zwei der besten auswählte, die es überhaupt gibt, die Quedlinburgensis und die Leipziger des 14. Jahrhunderts, die der heutigen Ausgabe von Weiske-Hildebrand zugrunde liegt. Dem Paralleldruck der beiden Texte waren die lateinische Übersetzung, hauptsächlich nach dem Zobelschen Druck von 1614, und eine von Gärtner selbst hergestellte neu-hochdeutsche Übersetzung an die Seite gesetzt, ein bescheidener Apparat von Varianten und brauchbare Auszüge aus der Glosse zugefügt. Gärtner hatte ungeachtet mancher Inkorrektheiten seines Abdrucks damit eine Ausgabe geliefert, die nicht nur für beinahe hundert Jahre die einzige blieb, sondern auch für sich volle Anerkennung verdiente, obschon sie ihr selten

---

[1]) Der Druck Augsburg 1516, in dem Verzeichnis bei Homeyer Ssp.[3] n. 15 S. 70. — [2]) Saxonum leges tres quae extant antiquissimae.... Accessit lex Frisionum .. Lips. 1730. Die „tres leges" sind die lex Sax., die capitulatio de partibus Saxonie und das capitulare Saxonum. Eichhorn § 146 (S. 207, [3]236).

von den Spätern zu teil geworden ist — mit einer Ausnahme, aber diese Ausnahme ist Homeyer.[1]) Das Ziel, das sich Gärtner maßvoll gesetzt hatte, erreichte er. Der Bürgermeister der Altstadt Hannover, Christian Ulrich Grupen, wollte mit seinen Arbeiten für den Sachsenspiegel, die er gegen die Mitte des Jahrhunderts begann, weit höher hinaus, aber sein großer Apparat kam nicht über das Stadium der Vorbereitung hinaus und schlummert in der Bibliothek des Oberlandesgerichts zu Celle.[2]) Wenn sich ein Geschäftsmann, in einem bedeutenden kommunalen Amte nicht blos angestellt, sondern auch eifrig wirkend, gelehrten Studien dieser Art ergab, so zeigt das, wie verbreitet das Interesse war, und daß es sich nicht wie zu anderen Zeiten auf die Universitäten beschränkte.

Wollte man ein gründliches Studium des deutschen Rechts erneuern, so durfte man nicht bei der Zeit der Rechtsbücher stehen bleiben. Das jus antiquum forderte gebieterisch Berücksichtigung. Die Humanisten, die Umgebung des Zasius, hatten die alte Wahrheit, daß man mit dem Anfange anfangen müsse, nicht verkannt und die alten Sammlungen der Volksrechte, die sie aus den Handschriften der Klöster hervorgezogen, durch die Baseler Pressen zugänglich gemacht. Ein halbes Jahrhundert später war den Sichardt und Herold ein Hamburgischer Jurist, Erpold Lindenbruch, nachgefolgt.[3]) Aber die Werke dieser fleißigen Philologen und Juristen fanden wenig Beifall im Publikum. Während in Frankreich Ausgaben von Quellen der fränkischen Zeit gediehen und zu tüchtigen Arbeiten über die Verfassungsgeschichte dieser Periode den Anlaß gaben[4]), wanderten in Deutschland die Bogen der Volksrechtseditionen in die Läden der Krämer.[5]) Was man im 17. Jahrhundert gering geachtet,

---

[1]) Homeyer, Ssp.[3] S. 81 u. 88. Landsberg S. 88*: Gärtner hat u. a. eine Wesphäl. Friedenskanzley (1731—39) und einen Abdruck des Ssp. 1732 herausgegeben. Die ADB. hat Gärtner ganz übergangen, Pütter, Lit. des Staatsrechts I 432, wenigstens seiner publizistischen Leistungen gedacht. — [2]) Homeyer S. 82. Mein Art. in ADB. 10, 60ff. — [3]) Stintzing, Gesch. der Rechtswiss. I 212ff. Stobbe S. 8ff. ADB. 18, 691 (Krause). — [4]) Roth, Zeitschr. f. Rechtsgesch. I 9. G. Kaufmann, Deutsche Gesch. I (1880) S. 345ff. — [5]) Praeclara eorum opera ad piper et tus damnata. Heineccius in der Vorrede zu Georgisch.

fing man im 18. zu schätzen an. Ein sächsischer Gelehrter benutzte die alten deutschen Arbeiten und die Kapitulariensammlung des Baluze (1687) und stellte aus ihnen ein Corpus juris Germanici antiqui zusammen. Das Werk des Dresdner Archivars Georgisch (1738) befriedigte zwar weder durch seine Anordnung noch durch seine kritische Behandlung die Ansprüche, erfreute sich aber einer Einführung durch Heineccius, und bildete bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts die Grundlage der Studien. Eichhorn und J. Grimm haben mit diesem Buche gearbeitet. Heineccius hatte seinem Vorwort eine Untersuchung über die Lex Salica eingeflochten. Mit dem ältesten und berühmtesten aller Volksrechte beschäftigten sich Franzosen und Deutsche. Hatten jene die alten Pariser Handschriften zur Verfügung, so die Deutschen die von Wolfenbüttel. Der Gehülfe und Nachfolger Leibnizens im Bibliothekariat zu Hannover, J. G. Eckhart, zog für seine Ausgabe der Leges Francorum Salicae et Ripuariorum (1720) zum erstenmal den berühmten Codex des 8. Jahrhunderts heran[1]), den Wolfenbüttel unter den Weißenburger Manuskripten von dem ehemaligen Helmstedter Professor Blume, Florus Apostata, wie ihn Herzog August nannte, erworben hatte.[2])

---

[1]) Über die Handschr. n. 4181 (97 Weißenburg) vgl. O. v. Heinemann, die Handschr. der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel VIII (1903) S. 316. Bei Eckhart ist sie S. 117ff. abgedruckt; neuer Abdruck: A. Holder, Lex Salica (1879) S. 1 u. 80. — Eine zweite, wahrscheinlich ebenfalls aus Weißenburg stammende Handschrift der l. Sal. aus dem 9. Jahrh. beschreibt Heinemann daselbst n. 3530 (S. 50). Die Angaben über den Inhalt sind irreführend, da die Drucke in den Mon. Germ. nicht nach dieser Handschrift gemacht sind. — [2]) Heinrich Julius Blume, besonders bekannt dadurch, daß er, dem Herzog Johann Friedrich 1651 nach Italien nachgesandt, um ihn von dem Übertritt zum Katholizismus abzuhalten, zu spät kam und selbst nachher (1653) übertrat. Köcher, Gesch. von Hannover und Braunschweig I (1884) S. 355, 366 und 378. Blume erst in Mainzer Diensten, dann Vizepräsident des Appellationsgerichts in Prag, hatte während seines Aufenthalts in Mainz aus einem vom Kloster Weißenburg im Elsaß abgesandten Schiffe, das Pergamentmanuskripte an die Frankfurter Goldschläger überbringen sollte und in Mainz des Stapelrechts wegen lagerte, unter Fürsprache des Erzbischofs Johann Philipp von Schönborn kostbare Erwerbungen gemacht, die im Jahre 1689 nach langen

Derselbe Gelehrte, der die handliche Benutzung der ältesten Rechtsquellen ermöglichte, machte sich auch verdient durch sein zusammenfassendes Werk über die Urkunden, die von besonderem Wert für die deutsche Geschichte sind. Seine in vier Teilen (1740—44) erschienenen Regesta chronol.-diplomatica beginnen mit der Constantinischen Schenkung und reichen bis zum Jahre 1730. Der nicht scharf begrenzte Plan des Werkes hat ihm viel von seiner Brauchbarkeit genommen[1]; aber es wies doch für Franzosen und Deutsche den Weg zu einem wichtigen Hilfsmittel der Studien, das im 19. Jahrhundert eine so großartige und fruchtbare Ausbildung erhalten sollte.

Wie zu andern Zeiten vor- und nachher der Aufschwung der Studien belohnt wurde durch das Glück der Entdeckung neuer Quellen, so ist es auch dieser Periode zuteil geworden. Zunächst im Kreise der Rechtsbücher. Senckenberg fand während seiner kurzen Göttinger Amtszeit das kleine Kaiserrecht in einer Handschrift auf, die die Besitzerin, die Witwe eines Göttinger Advokaten aus der vorakademischen Zeit Joh. Joach. Meier[2], eben im Begriff war dem Ofen zu überliefern. Bald ergaben sich weitere Exemplare in hessischen und benachbarten Bibliotheken. Der erste Finder, von hohem Enthusiasmus für das deutsche Recht erfüllt, ließ sich von der schwungvollen Sprache des Buches anstecken und meinte, eine Quelle von überaus hohem Alter und wertvollstem Inhalt entdeckt zu haben. Nachdem schon die zeitgenössische Kritik den Erfolg auf ein bescheideneres Maß reduziert hat, eröffnete doch die hier den Rechtssätzen gegebene Form einen interessanten Einblick in eine bisher unbekannte phantastische Art des Rechtsvortrags, hinter der erst eine spätere Zeit einen gesunden partikularen Kern entdecken sollte. Andere Erscheinungen aus dem Gebiete der Rechtsbücher erneuern

---

Verhandlungen an die herzoglichen Brüder Rudolf August und Anton Ulrich verkauft wurden. Auch der Berengarius Turonensis Lessings gehörte zu diesen nach Wolfenbüttel gekommenen Manuskripten von Weißenburg. Über sie vgl. Heinemann a. a. O. S. 268 und früher: Schönemann im Serapeum IV (1843) S. 213.

[1]) Böhmer, Regesten (1831), Vorrede. — [2]) ADB. 21, 198.

zwar bloß alte Druckausgaben des 15. oder 16. Jahrhunderts, erschließen sie aber damit erst der allgemeinen Benutzung: so wenn Ludovici die Richtsteige des sächsischen Land- und Lehnrechts aus einem „Codex" der Thomasianischen Bibliothek im Anhang seiner Einleitung zum Lehnsprozeß 1718[1]); oder Thomasius den Vetus Auctor de beneficiis in den Selecta feudalia Thomasiana (1708) und damit das älteste Stück der sächsischen Rechtsbücherliteratur edierte.[2]) Eines der zahlreichen und verschiedenartigen Rechtsbücher, die über dem Sachsenspiegel entstanden, veröffentlichte ein Nichtjurist, der schlesische Archive kennen zu lernen Gelegenheit hatte, Joh. Ehrenfrid Böhme, 1772—74 in seinen „Diplomatischen Beiträgen" unter dem Titel eines schlesischen Landrechts. Der unzutreffende Name unterlag noch einem mehrmaligen Wechsel; vermehrter Sachsenspiegel, dann Rechtsbuch nach Distinktionen und neuerdings Meißener Rechtsbuch traten an die Stelle.

Nach Umfang wie nach Inhalt viel reicher war die Vermehrung, die der Quellenvorrat des deutschen Rechts durch die Stadtrechte erfuhr. Mochten Gelehrte und Geschäftsmänner, die Zutritt zu Archiven hatten, auch schon vorher Statuten durch Handschriften kennen gelernt haben, für das literarische Publikum eröffnete sich erst seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts die Möglichkeit ihrer Benutzung. Bis dahin wußte man von den Stadtrechten nicht weiter Bescheid als durch die Reformationen, die seit dem Ende des Mittelalters die alten Statute nach Form und Inhalt romanisiert hatten, und war nicht wenig verwundert, als man die ganz anders gearteten alten Formen kennen lernte. Sie boten reiche Aufschlüsse für Recht und Geschichte der Städte, zugleich aber für die Entwicklungsstufen des deutschen Rechts bis an die Schwelle jener Revisionen oder Reformationen. Die Reihe der Herausgeber von Stadtrechten eröffnen Männer wie Schilter (ob. S. 21) und Leibniz. In dem letzten Bande der Scriptores rerum Brunsvicensium (1711) brachte Leibniz

---

[1]) S. ob. S. 31. Homeyer, Richtsteig Landrechts (1857) S. 26; Richtsteig Lehnrechts (Ssp. II Bd. 1 [1842]) S. 376 ff. — [2]) Homeyer, Ssp. II Bd. 2 (1844) S. 6.

die Rechte von Goslar und von Braunschweig. Es währte einige Jahrzehnte, bis sein Beispiel Nachfolge fand. Das lang erwartete Recht von Soest, dem ein großer Ruf seit dem 12. Jahrhundert vorausging, trat 1748 hervor. Hatte man es bisher ganz entbehrt, so erhielt man es nun gleich in zwei Editionen, von Häberlin und von Emminghaus. Um dieselbe Zeit wurde das ihm verwandte Recht von Lübeck in einer Reihe von Handschriften durch die Ausgaben von Westphalen, Cronhelm, Dreyer und Brokes (1748—1765) bekannt. In seinen „Nebenstunden“ (1765) publizierte Dreyer zum erstenmal das älteste lateinische Recht von Dortmund und das deutsche von Lüneburg, nicht ohne die ihm eigene Willkürlichkeit.[1]) Böhmes diplomatische Beiträge (ob. S. 35) deckten den Zusammenhang der schlesischen Rechte mit Magdeburg auf. Der Syndikus von Mühlhausen, Benj. Christ. Graßhof, edierte das durch sein hohes Alter hervorragende deutsche Stadtrecht seiner Vaterstadt (1749). Die Stadt Bremen erhielt 1771 durch Gerh. Oelrichs eine Ausgabe der ganzen Folge ihrer mittelalterlichen Rechte in so vollkommener Form, daß sie bis heute ausgereicht hat. Vermutlich durch dies Beispiel ermuntert, begann ein junger Hamburgischer Jurist, Anderson, alsbald nach seiner Heimkehr von der Universität für seine Vaterstadt eine gleiche Sammlung. War es ihm zunächst nur um eine Erläuterung des revidierten Rechts von 1603 zu tun, so schickte er ihr doch in rechter

---

[1]) Das Lüneburger Recht ist nach einer schlechten späten Abschrift gedruckt (vgl. Kraut, d. alte Str. von Lüneburg [1846] S. V). Dreyer scheint nicht einmal gemerkt zu haben, daß er dem Schreiber des Geradekatalogs den Witz „ende müse und rotten“ nachdruckte (S. 364). — J. Grimm würde den Wert Dreyers noch niedriger eingeschätzt haben (RA. S. I), wenn er die Verfälschungen gekannt hätte, deren sich seine Ausgaben schuldig machen. Darüber haben schon die Herausgeber des Lübecker UB. (I S. 169 n. 182) geklagt. Das Stärkeste ist aber, daß seine Ausgabe der Dortmunder Statuten vier Sätze aus dem Privileg K. Ludwigs für die Stadt von 1332 eigenmächtig in ihren Text einschiebt. (Meine Ausgabe der Dortmunder Statuten und Urteile [1882] S. 13ff.) Daß seine Editionen nur mit vollstem Mißtrauen aufzunehmen sind, zeigt mein Aufsatz: Tristes Reliquiae in den Hans. Gesch.-Bl. 1879 S. 33ff. zu Dreyer, Beitr. z. Lit. u. Gesch. des Deutschen R. (1783) S. 178ff.

Gründlichkeit in dem ersten Bande seines Hamburgischen Privatrechts (1782) Abdrücke der verschiedenen Redaktionen des mittelalterlichen Stadtrechts vorauf. Andere Gelehrte, wie Schott in Leipzig und Walch in Jena veranstalteten größere Sammelwerke, in denen ganze Reihen von Stadt- und Landrechten Platz fanden (1772—75, 1771—93). Der Oberappellationsrat Friedrich Esaias von Pufendorf, ein Großneffe der berühmten Brüder [1]), hing jedem der vier Bände seiner Observationes forenses (1744 ff.), in denen er Entscheidungen des Celler Tribunals nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet mitteilte, einen reichhaltigen Appendix von Land- und Stadtrechten überwiegend Norddeutschlands an. Eröffnet auch Straßburg die Reihe der Stadtrechte, so sind doch die süddeutschen Städte, wie diese Übersicht zeigt, zu kurz gekommen. Aber es steckt manches, was sie angeht, in den gedachten Sammelwerken oder in den Urkundenbüchern der Zeit. So ist das Augsburger Stadtbuch von 1276, jedoch in einer jüngern Form, von Walch in seinen schon angeführten Beiträgen zu dem deutschen Recht IV (1774); das für die deutsche Städtegeschichte so wichtige Recht von Freiburg i. B. in der ältesten Form, die man damals kannte, von Schoepflin in der Historia Zaringo-Badensis [2]) veröffentlicht. Überhaupt bieten die Urkundensammlungen vielfach die Zeugnisse der ältesten Gestalt stadtrechtlicher Rechtsschöpfung, die Privilegien. Für die neu erstehende nationale Wissenschaft bildeten die politischen Grenzen, wie wir sahen, keine Schranke. So blickten auch die Editoren der Rechtsquellen über die Grenzen des Reichs hinaus. Der Bremer Oelrichs nahm sich der Statuten von Riga an [3]), ohne eine Leistung zu schaffen, wie die für seine Vaterstadt. Der vielgeschäftige Dreyer schrieb einen „Versuch eines Versuchs zur Kenntnis der Gesetzbücher Helve-

---

[1]) ADB. 26, 699. In dem Abdruck seiner Selbstbiographie ist ein die Wahl in das Oberappellationsgericht betreffender Passus weggelassen, wie E. v. Meier, Hannov. Verf.- u. Verw.-Gesch. I (1898) S. 306 hervorhebt. — [2]) T. V (1765) S. 50 ff. Welchen Wert man ihm beilegte, lehrt der Abdruck des Ganzen in Selchows Jurist. Bibl. III St. 1 (Gött. 1768) S. 60 ff., die sonst nur Referate des Hg. über neue Bücher enthält. — [3]) Dat Rigische Recht 1773.

tiens"[1]), dem er die Stadtrechte von Bern und Burgdorf anhing, die durch Publikationen des Berner Historikers J. Gottlieb Walther[2]) zugänglich geworden waren. Wie Dreyer die Schweizer teutscher als die Teutschen pries, so empfahl er auch seinen Landsleuten ihr Recht als einen Brunnen, daraus sie es reiner schöpfen könnten, als in ihrem Vaterlande, wo der Schwarm römischer Juristen das Wasser so oft trübe gemacht habe. Sein Fleiß und sein Eifer führten Dreyer auch auf das angelsächsische und das nordische Recht, aber da der Breite seiner Gelehrsamkeit die Tiefe und Zuverlässigkeit nicht entsprach, so blieb seinen zahlreichen Arbeiten kaum ein anderes Verdienst als das gelehrte Publikum auf die verschiedenen Quellen und Materien des germanischen Rechts aufmerksam gemacht zu haben. Brauchbarer sind Schriften Dreyers, die sich auf ein beschränkteres, ihm heimisches Gebiet beziehen, wie seine Einleitung zur Kenntnis der Verordnungen Lübecks (1769), wenn auch hier sein Grundfehler wiederkehrt.

Die große Masse des Quellenmaterials forderte zu Arbeiten auf, welche eine Übersicht ermöglichten. Riccius „zuverlässiger Entwurf von Stadt-Gesetzen" (1740) erschien zu einer Zeit, da noch wenig Statute veröffentlicht waren, und mußte sich deshalb an die älteste und die jüngste Klasse der Stadtrechte, an die Privilegien und Urkunden einerseits und die Reformationen andererseits halten, lieferte aber einen für die Zeit sehr anerkennenswerten Beitrag.[3]) Ein Verzeichnis, das Pütter um mehrere Jahrzehnte später in seiner Juristischen Encyclopädie (1767) aufstellte, konnte schon reichlicher ausfallen.

Auf die zahlreichen und mannigfaltigen Urkunden-Editionen ist hier nicht einzugehen. Es genügt an die den Gesetzen und Verhandlungen des Reichs dienenden zu erinnern. An ihre Spitze tritt Datt mit seinem aus dem Archiv seiner Vaterstadt Eßlingen geschöpften Volumen de pace imperii publica (Ulm 1698), das den Beifall nicht bloß Pütters, sondern auch Goethes erhielt, der es in seiner

---

[1]) Beiträge zur Lit. u. Gesch. des deutschen R. (1783) S. 1ff. — [2]) Über ihn (1738—1805) ADB. 41, 117. — [3]) Stobbe S. 500.

Jugend studiert, wie es ihm bei dem bewunderungswürdigen Stück deutscher Rechtsgeschichte, das in Dichtung und Wahrheit verflochten ist, Dienste geleistet hat.[1]) In der großen Senckenbergschen Sammlung der Reichsabschiede (1747) kam ein nicht bloß für ihre Zeit brauchbares Werk zustande. Je mehr die willkürliche Konstruktion der Reichsgeschichte und des Staatsrechts, wie sie die Cocceji, die Ludewige getrieben hatten, zurückgedrängt wurde, legte man Wert auf urkundliche Vertiefung der Studien. Über das hervorragendste Grundgesetz des Reichs, das schon im 17. Jahrhundert in Vorlesungen und Schriften kommentiert wurde, erschienen zwei große Werke, rechte Gegenstücke und Zeichen, wie sich der Geschmack in den zwischen ihnen liegenden fünfzig Jahren änderte. Der Hallische Kanzler J. P. von Ludewig[2]) brauchte die weitschweifigen Anmerkungen, die er jedem Artikel des Reichsgesetzes beigab, dazu, um in ihnen alles Gedenkbare unterzubringen, wie lose es auch mit dem Texte zusammenhing. Der Frankfurter Syndikus[3]) Olenschlager hielt sich an die Sache, ging historisch zu Werke und lieferte eine Staatsgeschichte des Mittelalters in einer Form und Sprache, die wohltuend abstach von dem krausen und kunterbunten Deutsch, das Ludewig zu schreiben liebte. Eine musterhafte Ausgabe in würdigster Ausstattung erhielten die Akten des westfälischen Friedens durch den Archivar J. Fr. von Meiern in Hannover.[4]) Einzelne Reichsurkunden erfuhren besondere Beachtung. Der Landfriede von 1235, die constitutio Moguntinensis, rief die Frage nach der Sprache ihrer originalen Abfassung hervor.[5]) Viel polemischen Staub wirbelte die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bekannt gewordene und von Marquard Freher kommentierte

[1]) Pütter, Lit. des Staatsrechts I 297. — Dichtung und Wahrheit III 74. — [2]) Vollst. Erläuterung der Güldenen Bulle, 2 Bde., 1716—19. — [3]) Neue Erläuterung der Güldenen Bulle 1766. Landsberg S. 250. — [4]) Acta pacis Westphalicae 6 Bde., Hannover 1734—36. Über den Hg. vgl. Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter S. 20. — [5]) Über die Kontroverse vgl. Böhlau, Nove const. dni Alberti (1858) S. XI. Auf die von Beyschlag in Schwäbisch-Hall um 1735 angeregte Frage antwortete unter anderen J. D. Gruber in Gottscheds Beyträgen St. 19 (1738). Über den jetzigen Stand vgl. Zeumer, Zeitschr. der Sav.-Stftg. XXIII (1902) S. 71.

constitutio de expeditione Romana auf. Ludewig erklärt sie kurzerhand für eine Mißgeburt und führte einen langen Federkrieg mit Gebauer, der für ihre Echtheit eingetreten war.[1]) Die österreichischen Hausprivilegien erregten Ludewig keine Bedenken; er registrierte die Freibriefe, die Österreich von Julius Cäsar und Nero empfangen hatte, völlig unbekümmert[2]), während doch Senckenberg seine Zweifel äußerte, sie aber einstellte, nachdem ihm Maria Theresia die angeblichen Originale hatte vorlegen lassen.[3]) An der sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III. von 1441, die sie bei Goldast in den Reichssatzungen (1609) lasen[4]), gingen alle arglos vorüber und sahen in ihr einen Protest gegen die Einführung oder wie Cocceji einen Reichsschluß, der das Römische Recht auf gewisse Art abschaffte.[5])

So wenig diese Publikationen von Gesetzen und Urkunden den Anforderungen einer kritischern Zeit genügen, die von der klassischen Philologie strengere Maßstäbe anzulegen gelernt hat, so zeugten sie doch alle von dem regen Eifer, das Studium des deutschen Rechts auf eine breitere Basis zu stellen. Die Benutzung, nach der Seite hin, für welche die Arbeiten in erster Linie bestimmt waren, blieb weit dahinter zurück. Das zweite Wissensgebiet, dem jede neu veröffentlichte Quelle Stoff zuführte, das der Sprache, kam viel mehr zu seinem Recht. Der Schatz von Rechtsausdrücken, den jede Quelle barg, verlockte die Herausgeber, ihrer Arbeit kleine Wörterverzeichnisse oder philologische Anmerkungen anzuhängen. Juristen legten sich Sammlungen alter oder seltener Wörter an, die sie auf ihren Wegen trafen; und noch bewahrt manche Bibliothek Handschriften solchen Inhalts. Die Zeit brachte aber auch ein großes Glossarium

---

[1]) Ludewig in den Hall. Gel. Anz. I (1730) S. 1087 ff. Mein Art. Gebauer in ADB. 8, 450. Der Streit über die Herkunft ist erst neuerdings durch eine Untersuchung von Scheffer-Boichorst zur Ruhe gekommen: Schröder, RG.[5] (1907) S. 673. — [2]) Germanica princeps (1702) S. 97. — [3]) Senckenberg, Gedanken von d. jederzeit lebhaften Gebrauch des deutschen Rechts (1759) S. 123. — [4]) Stobbe II 53. — [5]) Projekt des C. Jur. Frid. (1749), Vorrede. Runde, Grds. des deutschen Privatr. (1791) S. 20: ein auf dem Reichstage 1441 übergebenes Projekt zur Verbannung des röm. Rechts aus unsern Gerichten.

germanicum medii aevi (1758) zustande. Die Arbeit des Rektors der Nikolaischule zu Leipzig, Haltaus, nach seinem Tode von Joh. Gottl. Böhme, Professor der Geschichte zu Leipzig, herausgegeben, will vorzugsweise ein Rechtswörterbuch sein, und verdient den modernen Tadel nicht, es habe die Sprache der Dichter zu wenig berücksichtigt.[1]) Die Terminologie des Rechts in Rechtsquellen und Urkunden zu verfolgen, ist jedenfalls richtiger, als wenn umgekehrt z. B. das Grimmsche Wörterbuch für „Faustpfand" keine andern Belege als drei Stellen aus Jean Paul anzuführen weiß.[2]) Das Werk von Haltaus, bis heute unerreicht, hat die Anerkennung Jacob Grimms gefunden, der die stillen, halbverkannten Verdienste seines Autors hervorhebt und es ein Buch nennt, worin der Fleiß eines Du Cange wehe.[3])

Schilter, der Führer auf so manchem der neuen Wege, stand auch an der Spitze derer, die kräftig für die Anwendung des deutschen Rechts eintraten. In seinen Exercitationes ad Pandectas (1675—1683) behandelte er die Rechtsinstitute außer nach römischem Recht gründlich nach deutschem Rechte und zog daraus Konsequenzen für die Gegenwart.[4]) Besonders fruchtbar erwies sich das Lehnrecht. Das geteilte Eigentum, die Auflassung, die gesamte Hand u. a. hatten hier ihre Anerkennung im geschriebenen Recht gefunden. Die fortdauernde Geltung zeigte die Lebensfähigkeit und den Wert des deutschen Elements. Das Gebiet des Lehnrechts war weniger von der Rezeption erfaßt; und dem gemeinen Lehnrecht ging das partikulare vor. Es war ein in sich abgeschlossenes Gebiet, geeignet in Schriften und Vorlesungen abgesondert behandelt zu werden. So konnte das Lehnrecht die Rolle eines Vorkämpfers für das deutsche Recht übernehmen. Schilter wandte gerade diesem Gegenstand seine besondere Aufmerksamkeit zu; seiner Ausgabe des schwäbischen Lehnrechts (oben S. 21) gab er einen ausführlichen Kommentar bei; sein Lehrbuch über das Lehnrecht wurde noch langehin

---

[1]) Raumer S. 265. — [2]) III 1384. — [3]) Vorrede zu den Rechtsaltertümern (1828). Eichhorn bezeichnete es in seinen Vorlesungen als ein für die Rechtssprache vorzügliches Werk, wenn es auch aus einem zu beschränkten Kreise von Rechtsquellen schöpfe und deshalb den Benutzer oft im Stich lasse. — [4]) Landsberg III 57.

von andern wiederholt und als eine Art lehnrechtlichen Katechismus beim Unterricht benutzt. Er war auch an dem ersten Schritt beteiligt, den die erwachende germanistische Wissenschaft tat, um der rücksichtslosen Anwendung der römischen Eigentumslehre auf deutsche Bildungen gemeinschaftlichen Eigentums entgegenzutreten.[1]) Manchem seiner Zeitgenossen war der Begriff der gesamten Hand so fremd geworden, daß sie nicht übel Lust hatten, als Schilter ihn in dem Successionsstreit nach dem Aussterben des Hauses Sachsen-Lauenburg (1689) vertrat, ihn für seine Erfindung zu erklären.[2])

Die junge Universität Halle, von der so viele Impulse in Wissenschaft und Leben ausgingen, wurde eine Hauptstütze der neuen Bewegung. In Schrift und Wort, auf dem Katheder und im Spruchkolleg focht der rührige Geist des Thomasius für das deutsche Recht. An seinen Kollegen Ludewig, J. H. Böhmer, Gundling hat er rüstige Mitstreiter. In den Prozessen, die an das Spruchkollegium gelangten, plaidierte er für die Anwendung deutschen Rechts und erlebte die Genugtuung, daß sein großer Gegner, Stryk, seine Freude darüber äußerte, daß sich soviel vom heimischen Recht erhalten habe.[3]) Man war voll Vertrauen in die werbende Kraft des deutschen Rechts. Thomasius sah in ihm das Heilmittel der von den Fußsohlen bis auf das Haupt krank liegenden Justiz und vindizierte ihm die Zukunft. „Ich glaube gewiß, es möge solches denen Legisten und Canonisten lieb oder leid seyn, daß nicht zwanzig, auch vielleicht nicht zehen Jahre vergehen sollen, daß nicht der Sachsen- und Schwabenspiegel in lectionibus sive publicis sive privatis auf Universitäten in Teutschland cum applausu werde dociret werden.“[4]) Man fühlte den Beginn einer neuen Epoche der Rechtswissenschaft. Mit dem Jahrhundert ist eine maxima mutatio eingetreten; das Wiedererwachen des nationalen Selbstbewußtseins hat sie bewirkt. Bisher herrschte die

---

[1]) Gierke, deutsches Privatrecht II (1905) S. 377. — [2]) Gruber, Nachlese von der gesamten Hand (Abriß von dem neuesten Zustand der Gelehrsamkeit St. 2 [Gött. 1740] S. 153ff.). Wiederabgedruckt bei Zepernick, Sammlg. von Abhandlgn. aus d. Lehnr. I (1781) S. 96. — [3]) Landsberg S. 68. — [4]) Melchior v. Osse S. 389.

Sucht, das Fremde hoch und das Einheimische niedrig zu achten; sie hatte auch das Recht ergriffen. „Sordet enim plerisque quidquid est Germanicum.“ Jetzt sucht man die vor kurzem noch mißachteten Werke von Herold und Lindenbruch um teuren Preis zu erwerben; das Studium des deutschen Rechts blüht fast überall und wird mit dem des römischen heilsam verbunden. Das waren Äußerungen eines jüngeren Hallensers[1]), dessen Stimme auch das Gehör derer verdiente, die sich an dem „Räsonnieren“ des Thomasius ärgerten.[2]) Während Thomasius durch seine Anregungen in den verschiedensten Teilen des Rechts, dem Kirchenrecht, Staatsrecht, Strafrecht, Privatrecht wirkte, aber seine große Kraft und Originalität nur in zahlreichen Einzeluntersuchungen verschiedenster Form zerstreute, faßte Heineccius sein Wissen, das Jurisprudenz und Philologie miteinander verband, in großen systemartig aufgebauten Werken zusammen, die zuerst dem römischen, dann auch dem deutschen Recht zu gute kamen. In seinem Programm de jure antiquo Germanico diligentius excolendo (1716) noch den Spuren des Thomasius folgend, lenkte Heineccius bald von dessen Übertreibungen zu einer gleichmäßigen Abwägung zwischen dem fremden und dem heimischen Recht ein.[3]) Für das deutsche Recht kommen seine Elementa juris Germanici (1735, 1736) in Betracht, und die Antiquitates Germanicae, die 1724 geschrieben, aber erst 1774, dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers, veröffentlicht wurden. Die „Elemente“ waren einem Gegner der neuen Bewegung, dem Minister Samuel v. Cocceji, gewidmet. „Ich weiß, daß Sie die Meinung derer verwerfen, qui pro frugibus repertis glandibus iterum vescendum esse arbitrantur.“ Er ist weit davon entfernt, zu verkennen, wie sehr sich die römischen Gesetze durch ihre aequitas auctoritas und utilitas vor den deutschen auszeichnen. „Regnat omnino in foris nostris Themis Romana et regnabit, nisi nos fallit augurium, quoad res Germanica steterit.“ Aber „in

[1]) Vorrede zu Georgisch (oben S. 33). — [2]) Gruber bei Rößler, Gründung der Univ. Göttingen S. 459 ff. Daß dies Gutachten unmöglich an G. A. v. Münchhausen gerichtet sein konnte, wie Rößler angibt, zeige ich an einer andern Stelle. — J. Möser, Vorrede zur Osnabr. Gesch. (S. W. VI S. XXII). — [3]) Landsberg S. 182 ff.

foris Germaniae supersunt quaedam juris patrii reliquiae." Sie sind nicht aus den römischen Rechtsprinzipien zu erklären, sondern nur aus deutschen; und nur auf sie beschränkt sich der Inhalt seines Buches und seiner Wissenschaft. Es ist darum aber nichts weniger als dürftig. In zwei stattlichen Bänden, die ein großes selbst erforschtes Material enthalten, gibt es eine Darstellung des Rechtsstoffes, allerdings mehr in antiquarischer und monographischer Form, als daß es den geschichtlichen Entwicklungsgang und Zusammenhang des deutschen Rechts im ganzen oder in den einzelnen Perioden erkennen ließe. J. Grimm gesteht dem Heineccius zu, daß er für „eine gelehrte, noch immer schätzbare Grundlage" gesorgt habe [1]), und Brunner und Amira sehen in ihm den hervorragendsten Vertreter der ganzen Richtung.[2])

Das praktisch unmittelbar zu verwertende deutsche Recht, „die ehrbaren ländischen Ordnungen" der Reichsgesetze, lagen zerstreut in den Statuten der Länder, Gemeinden, Korporationen. Man sprach deshalb im 18. Jahrhundert und später gern von „den deutschen Rechten". Nahezu gleichzeitig widmeten die Regierungen von Preußen und Hannover den Statuten ihre Aufmerksamkeit und forderten namentlich von den Städten die Einsendung ihrer Rechte. Zunächst in der Absicht der Kontrolle. Die Berufung auf Statute in den Gerichten oder bei Verhandlungen in Stadt- und Polizeisachen vor dem Geheimen Rate hatte vielfach zu Unsicherheiten in der Rechtsprechung oder in der Verwaltung geführt. Deshalb wollte die Regierung prüfen, wie es mit dem Wortlaut der Statuten bestellt, ob sie noch in Übung und landesherrlich konfirmiert seien.[3]) War der nächste Zweck auch ein polizeilicher, so kam doch die Beachtung der Statuten auch andern Zwecken zugute. Sie wirkte mit bei der immer mehr sich ausbreitenden Edition der Stadtrechte (ob. S. 35) oder diente

---

[1]) RA., Vorrede. — [2]) Brunner, RG.² I 22; v. Amira, Grundriß S. 2. — [3]) Edikt K. Friedrich Wilhelms I. vom 16. X. 1728 bei Ludewig Hall. gel. Anz. (von 1731) I 199 abgedruckt und besprochen. Stölzel, Brandenb.-Preußens Rechtsverwaltg. II (1888) S. 103. — Hannoversches Regierungsreskript vom 4. V. 1737 (Mitteilung aus dem Kgl. Staatsarchiv Hannover, die ich Herrn Archivdirektor Dr. Doebner zu danken habe).

zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten. Die hannoversche Regierung machte aus den Einsendungen Mitteilung an den Professor Gebauer in Göttingen.[1]) In Halle erbat die Juristenfakultät 1730 von allen teutschen Obrigkeiten ihre Landrechte geschrieben oder gedruckt zu beständigem Gebrauch ihr zu überschicken und dafür die Bezahlung zu erwarten.[2]) Wenn die schlesischen Landstände keine Akten mehr an Fakultäten zu versenden beschlossen hätten[3]), weil ihre Rechtssachen stets nach dem fremden Recht behandelt seien, so erklärte Ludewig 1730 öffentlich, in Halle brauche niemand eine solch einseitige Beurteilung zu befürchten. Schon der selige Stryk habe in seinem usu moderno pandectarum seinen vornehmsten Zweck darauf gerichtet, die streitige Praxis aus den teutschen Statutis und Satzungen zu erläutern.[4]) Ludewig preist auch die Einigkeit, die im Hallischen Spruchkolleg herrsche: „das Recht wird zur Wissenschaft und bleibt keine Glaubenslehre mehr, die sich nur nach anderer ihrer Meinungen und Vorurtheilen richtet".[5])

Der Schüler des Thomasius, Georg Beyer in Wittenberg, der gewöhnlich als der erste gilt, der selbständige Vorlesungen über deutsches Privatrecht hielt, mag durch den Zufall zu seiner Wahl veranlaßt sein; daß sie einem Bedürfnis entsprach, zeigte die Folge. Auch hier erwies wiederum das Partikulare seine Dienste. Die Errichtung von Lehrstühlen für das Landesrecht in Leipzig, Kiel, Tübingen zog die Entstehung von Vorträgen über deutsches Recht nach sich. Das Kind wuchs dem Vater über den Kopf. Das allgemeine Recht siegte über das Sonderrecht. Das Partikularrecht führte ein schwächliches Dasein in der Lehre wie im Leben; das Germanicum wurde überall ein Bestandteil des Rechtsunterrichts.

---

[1]) Registraturvermerk vom 7. Juli 1737 über die Aushändigung der Statute von Northeim, Hardegsen und Eimbeck an G. A. v. Münchhausen, um sie nach Göttingen dem Hofrat Gebauer kommunizieren zu lassen (Kgl. Staatsarchiv Hannover). Vgl. Rößler, Gründung der Univ. Göttingen (1855) S. 125, 134ff. — [2]) Hallische gel. Anz. I 280. — [3]) Ludewig führt für diesen Beschluß keinen bestimmtern Beleg an als Schickfuß, Schlesische Chronik, die schon 1625 erschien. — [4]) Hall. gel. Anz. I 202 u. 281. — [5]) III 96 (vom J. 1735).

So günstig die Bewegung eine Zeitlang verlief, es fehlte ihr nicht an mannigfachem Widerstand und einflußreichen Widersachern. Schon im 17. Jahrhundert war der Straßburger Jurist Tabor gegen Conring aufgetreten.[1]) Er hatte den Fürsprechern des deutschen Rechts vorgeworfen, sie wollten die alte Barbarei neu heraufführen, und die „Tabores" blieb lange ein Spottname für die Gegner des Neuen.[2]) Die „Neuerlinge" wurden beschuldigt, die Autorität des römischen Rechts und mit ihr die des Kaisers zu untergraben und die Jugend irre zu führen. Als Lyncker, ein hoher sachsen-weimarscher Beamter und späterer Reichshofrat, der Schilter und die Hallenser bekämpft hatte[3]), geadelt und dann 1700 in den Reichsfreiherrenstand erhoben wurde, begründete das kaiserliche Diplom das auch mit seinem Bemühen, „die Integrität und Vigor des gemeinen beschriebenen und von Unsern Vorfahren am römischen Reich geordneten Juris civilis aufrecht zu erhalten und wider alle corruptelas zu retten".[4]) Der Respekt vor dem Corpus juris ging so weit, daß ein Kieler Jurist Hartmann Georgisch (ob. S. 33) einen Vorwurf daraus machte, den Titel, der dem Rechte Justinians als ein hoheitlicher Vorzug allein gebühre, zu einer schäbichten deutschen Sache mißbraucht zu haben.[5]) Ludewig, der sonst ein Freund der „teutschen Rechte", hält „mit Luthero das Corpus juris für das beste und wichtigste Buch nächst der Bibel"[6]) und ist von einem geradezu fanatischen Haß gegen die deutschen Rechtsbücher erfüllt. Er spricht von den Fratzen des Sachsenspiegels und bittet seine Leser, das sächsische Recht nicht nach den unreinen Schalen zu

[1]) Stintzing II 229, 180ff. — [2]) „Wenn es ietzo noch viel Tabores gäbe, so würde der Autor große Überlast auszustehen haben, daß er dergleichen Barbarey bekannt machte" (Hauschild, Gerichtsverfassung der Teutschen [1741] S. 23). Ludewig spricht von Conring, Boecler und vielen andern, die ohne Juristen zu sein, doch in teutschen Regimentssachen hoch geschätzt werden „und wenn zehn Tabor darüber sich krank eyfern sollten" (Hall. gel. Anz. [vom J. 1738] II 783). — [3]) Landsberg S. 150ff. — [4]) Hellbach, Reichsfrhr. v. Lyncker (1795) S. 145. Hugo, Gött. gel. Anz. 1790 S. 81; Lit.-Gesch. S. 505. — [5]) Hartmann, de hodierno juris et justitiae statu in foris Germaniae, angeführt bei Senckenberg, Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des deutschen Rechts (1759) S. 98. — [6]) Hall. gel. Anz. I 496.

beurteilen, in denen es der Verfasser des Rechtsbuches vorsetzt[1]); er nennt die Rechtsbücher geradezu codices juris sputo digniores quam oculis et lectura.[2]) Auch ein so maßvoller und gelehrter Mann wie Heineccius meint vom Sachsenspiegel: multi hujus speculi naevi sunt, multae nugae ac naeniae, maxime ubi philosophatur auctor aut historicum agit aut jus publicum Germanicum exponere conatur, wenn er auch anerkennt, daß er laudabili industria juris privati patrii per universam Germanicam inferiorem recepti reliquias gesammelt habe.[3])

Es war von nicht geringer Bedeutung, daß sich auch eine gewichtige offizielle Stimme dem deutschen Recht widersetzte. In der Vorrede zu dem Projekt des Corporis juris Fridericiani (1749) gab Cocceji eine Art Rechtsgeschichte. Wie der Entwurf schon auf dem Titelblatte als seinen Zweck ankündigte, ein jus certum und universale zu schaffen, so geht der Verfasser nun die einzelnen Gesetzgebungen durch und wirft jeder vor, daß ihre Urheber keine principia generalia setzten, kein systema formierten und deshalb kein jus certum entstehen konnte. Als sich in Teutschland im 13. Jahrhundert das römische Recht einschlich, gab es zwei, oder das kanonische Recht mitgerechnet, drei jura incerta. „Die Ungewißheit derer Rechte zu vermehren, haben einige neuere Doctores privata auctoritate die teutschen Gesetze bey den Haaren wieder hervorgezogen.“ Den ungewissen Rechten haben sie noch ein imaginäres teutsches Recht beigefügt, von dessen Ursprung nichts gewisses bekannt, dessen Gesetze längst aus der Observanz gekommen und von denen die wenigsten auf den heutigen statum applicable sind.[4]) Als in den Anfängen Göttingens über die zweckmäßige Gestaltung des juristischen Unterrichts verhandelt wurde, fehlte es nicht an der Meinung, daß man in unzählig vielen Fällen mit dem kleinen Struv und Lauterbach weiter käme, als alle unsere bißherige Hern Doctores juris Germanici.[5]) Im Gegensatz zu der Ansicht,

---

[1]) Hallische gel. Anz. I (1731) S. 217. — [2]) Singularia juris publ. (1727) S. 48. — [3]) Histor. juris civilis Abt. II S. 70. — [4]) Vorrede § 23 (S. 10) und Eingang zum Landrecht § 6. — [5]) 1748 Scheidt in meiner Abhandlg.: die ersten Jahrzehnte des staatsrechtl. Studiums in Göttingen (1887) S. 11. Strube das. S. 12.

die deshalb eine Verknüpfung des deutschen Rechts mit dem Vortrage des römischen für genügend hielt, siegte der einflußreiche gelehrte Praktiker D. G. Strube, der sich für die Trennung aussprach, weil das ex antiquis institutis Germanorum annoch geltende Recht viel besser begriffen werde, wenn man es in einem besonderen Zusammenhang lehre.

## VI.

Mochten den Freunden des deutschen Rechts auch laute und vielleicht noch mehr stille Widersacher gegenüberstehen, die Opposition allein würde nicht vermocht haben, den Stillstand der Bewegung herbeizuführen, der die zweite Hälfte des Jahrhunderts merklich von der ersten unterschied. Schon daß sich der Name der Germanisten, der bereits einmal für die Freunde der neuen Richtung aufgetaucht war, nicht einbürgerte, bietet einen Fingerzeig.[1] Verschiedenartige Gründe trafen zusammen, um die ungünstige Wendung herbeizuführen.

Die wieder beginnenden Kriegszeiten und die sie begleitenden staatsrechtlichen Streitigkeiten; die Arbeiten, welche die Kodifikationsunternehmungen in den verschiedenen deutschen Territorien forderten, und der Sinn, in dem sie betrieben wurden; der Einfluß, den die Wolfsche Philosophie auf das Recht zu erlangen suchte, mögen Gründe allgemeiner Art gewesen sein. Dazu kamen besondere. Der eifrigen Editionsarbeit, die im Gebiete der Urkunden geradezu ansteckend wirkte, folgte keine Bearbeitung und Verwertung

[1]) Hauschild, Gerichtsverfassung (1741) S. 24: „keine Parthey, weder die Civilisten noch die Germanisten, wenn es erlaubt von den Scribenten der alten teutschen Rechte sich dergleichen Worts zu bedienen, soll Ursache haben, sich auf den Auctorem zu entrüsten, denn er will die alte Gerichtsverfassung weder loben noch schelten." Auf die Stelle hat Landsberg III 271 aufmerksam gemacht. Die weitere Geschichte des Worts, das erst seit 1846 auf Philologen und Historiker erstreckt wurde, habe ich in Hans. Gesch.-Bll. 1876 S. 97 besprochen. Wenn ich dort Mittermaier 1812 als den frühesten Beleg angeführt habe, so finde ich den Namen jetzt zwanzig Jahre vorher bei Runde, Grundsätze (1791) S. 73, wo „von eigentlichen Germanisten und Nachfolgern auf dem von Georg Beyer eröffneten Wege" die Rede ist.

nach. Man begnügte sich mit der registrierenden Arbeit der Kompendien. Eines löste das andere in der Gunst des Publikums ab. Die Elementa juris Germanici Pütters, der in den Anfängen seiner Laufbahn auch das deutsche Privatrecht vertrat, wurden von Selchows Lehrbuch verdrängt, das gegen Ende des Jahrhunderts Runde Platz machen mußte.[1]) Von ihnen allen galt, was Eichhorn 1815 von den Werken der letzten Jahrzehnte sagte: die Wissenschaft hat im ganzen wenig durch sie gewonnen, weil sie viel mehr der Untersuchung als der Anordnung des Erforschten bedarf.[2]) Selbständige Untersuchungen einzelner Rechtsinstitute werden außer Walchs Näherrecht (Jena 1766) kaum zu nennen sein. Die Prophezeiung des Thomasius erfüllte sich nicht: quellenexegetische Vorlesungen über römisches Recht, im 17. Jahrhundert noch sehr allgemein, verschwanden[3]), solche über deutsches Recht wurden gar nicht begonnen. Anstatt der produktiven Tätigkeit erging man sich in theoretischen Streitigkeiten über das Maß der Rezeption oder behandelte Fragen der Methode. Die germanistische Bewegung erlahmte in sich. Ihr Stillstand war nicht etwa die Folge davon, daß sich im romanistischen Lager eine überwältigende Kraft, die alles juristische Streben an sich zog, erhoben hätte. Im Gegenteil, im Gebiet des römischen Rechts sah es um nichts erfreulicher aus. Halle, das im raschen Aufsteigen so große Erfolge errungen hatte, sank sichtlich mit dem Wegsterben seiner beiden ersten Generationen. Kam nun auch gegen die Mitte des Jahrhunderts Göttingen empor und erbte einen Teil des Hallischen Ruhmes, so lag doch seine Stärke nicht in dem Kampf für das heimische und der Gegnerschaft gegen das fremde Recht. Es wurde recht eigentlich das Bollwerk des usus modernus, und G. L. Böhmer, der über die Introductio in Jus Digestorum seines Vaters las, so daß sie in ihren zwölf Auflagen das ganze Jahrhundert (1704—1791) durchdauerte, war der sichtbare Repräsentant der Richtung. Er und seine Genossen bewegten sich ein halbes Jahrhundert lang in den gewohnten Gleisen, lieferten das tägliche Brot

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht I 90. — [2]) Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. I 145. — [3]) Hugo, Zivilist. Magazin II 279 ff.

des Unterrichts, und ihre Schüler wiederholten als Richter oder Sachwalter die Weisheit ihrer Lehrer. Einen systematischen Vortrag des Privatrechts hat Göttingen in dem ersten halben Jahrhundert seines Bestehens nicht gehabt.[1]) Von dieser Zeit gilt recht eigentlich, was ein neuerer Jurist in den Worten ausgedrückt hat: die Rechtswissenschaft war nicht bei der Jurisprudenz.[2])

Von dieser allgemeinen Stagnation bildete nur ein Gebiet des Rechts eine Ausnahme. Das deutsche Staatsrecht erlebte kurz vor seinem Ende seine großen Tage. Es verdankte sie seinen beiden Vertretern, J. J. Moser und Pütter, der eine durch seine Bücher, der andere durch seinen Kathedervortrag und seine Schriften wirkend. Das Staatsrecht war so wenig wie die neue germanistische Wissenschaft eine Universitätswissenschaft. Aber so großen Anteil man in Deutschland daran nahm, und er war so groß, daß er die Aufmerksamkeit des Auslandes erregte und das Ausland selbst nicht ohne aktive Mitwirkung blieb, eine starke Rückwirkung auf die übrige Rechtswissenschaft ist nicht wahrnehmbar. Das verhinderte schon der Stoff, den die Publizisten bearbeiteten. Der Gegensatz des fremden und des einheimischen Rechts war im Staatsrecht ohne Bedeutung. Der Ausschluß des römischen Rechts vom Gebiete des öffentlichen Rechts war schon vor dieser Zeit entschieden. Obschon hier sich das deutsche Recht in seiner Selbständigkeit und Lebensfähigkeit bewährte und die Publizistik nur mit einheimischem Quellenmaterial, Gesetz und Gewohnheit, arbeitete, erwuchs für die germanistische Bewegung kein erheblicher Gewinn. Die Arbeit der Publizisten galt einer verlornen Sache. Das Landesstaatsrecht war unentwickelt und partikulär zersplittert. Das Leben im Reiche war abgestorben; aber das Reichsstaatsrecht florierte. Das politische Leben des Reichs erschöpfte sich in kleinen Kämpfen der Parteien: die kaiserliche und die reichsständische, die katholische und die evangelische, die österreichische und die preußische rangen miteinander. Statt für die öffentlich-rechtlichen Interessen

---

[1]) Hugo, Zivilist. Mag. II 23. — [2]) Brinz, Festrede auf Savigny (München 1879) S. 4.

des deutschen Volkes zu sorgen, beschäftigte man sich mit der Erledigung von Staatshändeln. Die Geltung der Gesetze wurde erschüttert durch die neben sie tretende, in fortwährender Um- und Neubildung begriffene Gewohnheit. Der viridis observantia habhaft zu werden, bildete eine Hauptaufgabe der publizistischen Jurisprudenz. Jene massenhafte Fruchtbarkeit, von der J. J. Mosers Werke ein Beispiel liefern, bezeugte zwar den unermüdlichen Fleiß der Rechtsgelehrten, schmälerte aber Zeit und Kraft für eine juristische Durchdringung und setzte die Ergebnisse ihrer Arbeit den Schwankungen der Politik aus. Das fehlende politische Leben flüchtete sich in die Publizistik, die nicht der Wissenschaft diente, sondern der Beschäftigung mit den unendlichen Kontroversen, die aus der Anwendung des Reichsrechts entsprangen. Ging das Staatsrecht in Politik auf, was blieb da für die Rechtswissenschaft übrig? Wie konnte der noch so rege Betrieb des Reichsstaatsrechts eine günstige Einwirkung auf die übrige Jurisprudenz üben? Wenn sie nicht ganz ausblieb, so war das dem ordnenden und klaren Geiste des jüngern unter jenen beiden Vorkämpfern zu danken.

Auch Pütter hatte seinen Anteil an der das Neueste sammelnden wie an der polemischen Tätigkeit der Zeitgenossen, sein Blick reichte aber über die Bestrebungen der Praktiker hinaus. Er zeigte wissenschaftlichen und geschichtlichen Sinn. Moser hielt die historia hujus seculi als genügend für den Publizisten und riet „jus jus bleiben zu lassen und die Historie nur als eine Zierrath oder zur Erläuterung zu adhibiren“.[1]) Er war eine durchaus praktische Natur, und es wird ihm ewig unvergessen bleiben, mit welch männlichem Mut er das, was er als Recht erkannte, im Leben vertrat. In Pütter war noch mehr als ein geschichtlicher ein systematischer Sinn lebendig. In einem Zeitalter des Sammelns, der Anhäufung von Material war er auf Sichtung, auf Ordnung, auf scharfe Scheidung bedacht. Eine reformatorische Natur in seiner Jugend, drang er auf Besserung der Methode des juristischen Unterrichts. Er bekämpfte die Legalmethode beim Vortrage der Institutionen und der Pan-

---

[1]) m. Abh.: Die ersten Jahrzehnte staatsr. Stud. S. 14, 19.

dekten und befürwortete eine sachliche, systematische Ordnung. Er ermahnte zum Studium der Quellen: nicht was in diesem oder jenem compendium, sondern was in dem Grundtext des teuern Justinian steht, entscheidet. Erubescendum jurisconsulto sine lege loqui. Sein Ideal ist, das römische Recht ganz allein in seiner ungemischten Lauterkeit vorgetragen zu sehen.[1]) Ebenso aber ein ungemischtes Staatsrecht, nach den Zeitaltern gesondert, ohne alle Einmischung bloßer Geschichte.[2]) Sein Wunsch geht also auf eine periodenweise gesonderte Darstellung und in jeder Periode auf eine Darlegung des Rechts in seinem systematischen Zusammenhange. Diese historisch-systematische Methode, mochte sie sich auch unter den Anforderungen des akademischen Unterrichts nur unvollkommen durchführen lassen, und die philosophische Behandlung des staatsrechtlichen Stoffes hat auf empfängliche Gemüter mehr gewirkt als der Stoff selbst. Es war die Nachwirkung von Montesquieu, wenn er lehrte, daß die Rechtssätze nicht aus der allgemeinen Natur der Menschen abzuleiten seien, sondern sich je nach den Völkern und Zeiten verschiedenartig entwickelten.[3]) Seine germanistische Ausbildung, wie er sie seinem Lehrer Estor verdankte und in der Vertretung des deutschen Privatrechts betätigte (ob. S. 49), führte ihn zu jenen tief eindringenden Untersuchungen auf dem Gebiete, das zwischen Privatrecht und Staatsrecht liegt. Seine Arbeiten im Privatfürstenrecht verhalfen ihm zu einem der größten Erfolge seines Lebens. Seine Untersuchung der Ebenbürtigkeitslehre ist zu einem Besitztum nicht bloß der Wissenschaft, sondern auch der Praxis unsers öffentlichen Rechts geworden. Spittler hat einmal in einem selten von den Neuern beachteten Aufsatze darauf hingewiesen, wie abweichend die praktischen Fälle ungleicher Ehen in der ersten und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, vor und nach der schärfern historischen Untersuchung der Standesunterschiede beurteilt worden sind.[4]) Die Einwirkung

---

[1]) Jurist. Enzyklop. (1757) S. 54, 56, 53. — [2]) Das. S. 67. — [3]) O. Mejer, Hugo (s. u.) S. 19. — [4]) Einige Bemerkungen über die Worte: unstreitig notorisch in der kais. Wahlkap. [v. 1742] Art. XXII, 4. Zuerst in Meiners und Spittlers, Gött. histor. Magaz. V (1790), mit Zusätzen in Spittlers S. W. XI (1836) S. 91.

auf das Leben, die Pütter hier und auch sonst gewann, würde ihm nicht geglückt sein, wenn er nicht seine Lehren in einer klaren und durchsichtigen Sprache vorzutragen verstanden hätte. Diese unter den Juristen der Zeit noch seltene Eigenschaft hat ihm auch die Anerkennung Goethes und Schillers eingetragen.[1])

Zu Pütters schriftstellerischer Wirksamkeit kam seine Tätigkeit als öffentlicher Lehrer. Sie fand nicht bloß zahlreiche, sondern auch gelehrige und dankbare Schüler. An derselben Universität, die als der festeste Sitz des usus modernus galt, bildete sich ein starker Gegensatz heraus. Es entstand, wie sich ein Jahrzehnt vorher ein junges Göttingen auf dem Gebiete der schönen Literatur zusammengefunden hatte, ein junges Göttingen im Gebiete des Rechts. Der Mann, der sein wichtigster Vertreter wurde, Hugo, hat immer Pütter als seinen Lehrer verehrt und nicht weniger Eichhorn, der in die von Hugo eröffneten Bahnen eintrat. Aber Hugo hat immer neben Pütter einen Historiker als seinen Lehrer genannt, und das ist nicht bloß für ihn bezeichnend.

Der Aufschwung, den die Geschichtswissenschaft nahm, kam der Rechtswissenschaft und besonders der ins Stocken geratenen germanistischen Bewegung zugute. Für Deutschland kann man ihn von dem Auftreten Justus Mösers datieren. Sein origineller Geist, der sich schon in der Vorrede zu seinem Arminius angekündigt hatte, fand energischen Ausdruck in der „Osnabrückischen Geschichte“ (1768), nicht minder in jenen kleinen Aufsätzen, die für ein lokales Intelligenzblatt bestimmt, als „Patriotische Phantasien“ gesammelt, rasch ein großes Publikum fanden. Die Neuheit

---

[1]) Dichtung u. Wahrheit II 60: Pütter hatte durch die Klarheit seines Vortrags auch Klarheit in seinen Gegenstand und den Stil gebracht, womit er behandelt werden sollte. Alles, was aus seiner Schule hervorgieng, zeichnete sich dadurch aus. Schiller an Körner 1. Januar 1789: „ich habe fast nichts gethan als .... Pütters Grundriß der deutschen Staatsverfassung vorgenommen, welcher ... meinen ganzen Beifall hat. Das Ganze ist ein sehr klar auseinandergesetztes Gemälde aller allmähligen Fortschritte, welche jede politische und geistliche Macht im Laufe der Geschichte in Deutschland gethan hat.“ (Schillers Briefe, herausg. von Jonas II S. 202, vgl. mit S. 23 u. 25.)

und Stärke der Gedanken[1]), die hier in wechselnder, niemals langweiliger Form vorgetragen waren, vermittelten eine lebendige Anschauung deutscher Rechtszustände, vergangener wie erhaltener, wie sie in der deutschen Literatur noch nicht versucht war. Urkunden und Nachrichten der Geschichtsschreiber waren benutzt, und, wo sie nicht ausreichten, durch Rückschlüsse aus den Zuständen einer das Alte zäh festhaltenden Gegenwart ergänzt, um ein zusammenhängendes Bild der ältesten Rechtsverhältnisse zu entwerfen. Das war nicht mehr eine Soldaten- und Kriegsgeschichte, eine so große Rolle auch der Heerbann spielte; nicht mehr eine Geschichte des Ranges, Rechts und Zankes von reichsurkundlicher Trockenheit, sondern eine Verfassungsgeschichte, mochte der Name der Zeit auch noch unbekannt sein, eine zusammenhängende Darstellung der historischen Grundlagen des öffentlichen Rechts. Dem Leser wurden die innern Zustände vorgeführt, nicht um dem aufgeklärten Zeitalter ihre Barbarei aufzuweisen, sondern um den Gedanken, die sie beherrschten, nachzugehen. Der Verfasser stand mitten im Lager der Aufklärung. Der Großmeister der Aufklärung wurde sein Biograph, war sein Freund und sein Verleger. Wir wissen aus dessen Munde, daß die Osnabrückische Geschichte nicht bloß bei den Kennern, sondern auch bei den Liebhabern der Geschichte Gefallen fand.[2]) Niemand war weiter entfernt, die Vergangenheit nach dem kurzsichtigen Urteil der Gegenwart zu meistern als Möser. „Unsere Vorfahren waren keine Narren“ wiederholt er oft. Die alte Klugheit, die er in den vergangenen Einrichtungen aufdeckte, sollte nicht ein verlornes Gut, ein anmutiges Stück Altertum sein. Möser war durch und durch ein politischer Mann. Ihn interessiert der Bürger. „Das Wort ‚Menschenliebe‘ war in meiner Jugend gar nicht bekannt.“[3]) Die Geschichte hat in seinen Augen keinen moralischen Wert, sondern einen politischen.[4]) Sie soll den Bürger und Bauer belehren über das Maß ihrer Pflichten und Rechte, über die sichere Be-

---

[1]) M. J. Schmidt, Prof. in Würzburg (s. unten) an J. Möser 1778 (S. W. X 240). — [2]) Nicolai an Möser, 15. X. 1776 (S. W. X. 164). — [3]) S. W. II 163. — [4]) Das. X. 117. VII, S. VI.

wahrung ihrer Freiheit und ihres Eigentums.[1]) Er stand mitten in den Verhältnissen, deren Entstehung und Entwicklung er verfolgte. Möser war ein „Geschäftsmann“. Was der Ehrgeiz so manches Gelehrten jener Zeit war, in Geschäften gebraucht zu werden, brachte ihm sein täglicher Beruf. In seinen Nebenstunden schuf er, was ihn zu einem Vorkämpfer des deutschen Geistes gemacht hat. Erst eine zunftstolze Gelehrsamkeit späterer Zeit nannte ihn einen „talentvollen Mann“[2]); in jenen Tagen hätte ihm niemand vorgeworfen, daß er kein Lehrbuch verfaßt noch Vorlesungen gehalten habe.[3]) Er war sich bewußt, kein Historiker zu sein. „Ich hätte mich nie in das Feld der Geschichte wagen sollen, sie erfordert den ganzen Fleiß eines Mannes und nicht bloß einige Nebenstunden.“ „Ich bin zu spät in die historische Schule gekommen und besonders in der historischen Kritik zu sehr versäumt.“[4]) Er hat eine hohe und vornehme Ansicht von der Geschichtsschreibung. Sie ist ihm eine Kunst. Er betrachtet sie als eine Epopöe, die den Kampf zwischen Freiheit und Unterdrückung darstellt[5]); oder als ein Gemälde, in dem nur die Taten reden, kein Urteil, keine moralische Betrachtungen am Platze sind.[6]) Er stellt gern Montesquieu und Winckelmann zusammen.[7]) Er hofft auf einen künftigen Livius der Reichsgeschichte.[8]) So weit auch seine Leistung, wie er wohl weiß, hinter seinem Idealbilde zurückbleibt, so war er sich doch ihres eigentümlichen Wertes von Anfang an bewußt. Am 11. Februar 1767 schrieb er: ich habe eine Osnabrücksche Geschichte unter Händen gehabt, worin ich verschiedene besondere Grundsätze sowohl in der deutschen Rechtswissenschaft als der deutschen Geschichte angenommen habe.[9]) Vermöge des ungewöhnlichen Weges, den er eingeschlagen, glaubte er viele historische Wahrheiten möglicher und wahrscheinlicher erzählt zu haben als andere.[10])

Wer sich damals in Deutschland mit Staat und Recht beschäftigte, griff nach dem Buche Montesquieus. Möser,

---

[1]) Das. VI S. XXVI. — [2]) Sartorius, Gesch. des hanseat. Bundes I (Gött. 1802) S. 339. — [3]) v. Savigny, vom Beruf S. 15. — [4]) S. W. VI S. XXV (Vorr. z. 2. Ausg. der Osnabr. Gesch., 1780); X 256. — [5]) Das. V 76. — [6]) Das. VI S. VIII. — [7]) Das. IV 150; IX 147. — [8]) Das. VI S. XXIV. — [9]) an Nicolai, S. W. X 145. — [10]) S. W. VI S. VII.

von früh auf für französische Sprache und Literatur empfänglich [1]), gleich Montesquieu durch praktische Geschäfte und durch Studien auf die Geschichte seines Landes geführt, wurde nicht erst durch den Franzosen auf die Betrachtung der germanischen Urzeit geleitet. Die Vorrede zum Arminius, ein Jahr vor dem Erscheinen des Geists der Gesetze verfaßt, zeugt von seinen historischen Studien über die Beziehungen zwischen Römern und Germanen. Man begegnet in ihr schon Schlagworten und Ansichten, wie er sie zwanzig Jahre später äußerte: „unsere Vorfahren sind nicht solche Klötze gewesen, als man sich gemeiniglich bei dem ersten Anblick des Tacitus einzubilden pfleget“ [2]), die Beschreibung des römischen Geschichtsschreibers von den Germanen des ersten Jahrhunderts ist „noch bis auf diese Stunde auf unsere niedersächsischen Bauern anwendbar“. [3]) Gleich Montesquieu verfolgt er neben dem wissenschaftlichen Zweck einen praktischen. „Die neuern Zeiten haben durchaus das Licht der alten nöthig“, seine Aufmerksamkeit richtet sich auf die Geschichte der Rechte, Sitten und Gewohnheiten; die Begebenheiten dienen ihm nur, soweit sie jene illustrieren. [4]) Lebenserfahrungen im siebenjährigen Kriege, sein Aufenthalt in England im Jahre 1763: alles das wirkt zusammen, um ihn zum Geschichtsschreiber und zum Politiker zu machen. Der kleine Schauplatz, auf dem sich seine Darstellung bewegt, und die großen Gegensätze des französischen Staatslebens, die den Hintergrund für Montesquieu bilden, lassen sich nicht miteinander vergleichen. Der Einfluß, den Montesquieu auf ihn geübt, ist gleichwohl unverkennbar. Er ist ihm schon dankbar für die Anerkennung, daß alles, was für die gemeine Freiheit Großes erfunden, den Sachsen seinen Ursprung zu danken habe [5]), in jenem „wirkungsmächtigen Capitel, wie wohl kaum je eins geschrieben worden ist“. [6]) In Deutschland hat man viel an Montesquieu zu tadeln gehabt; man fand ihn gleich anfangs nicht gelehrt genug. [7]) Das ist keinem Schriftsteller erspart geblieben, der „den

---

[1]) S. W. X 13 und 190. — [2]) S. W. IX 204. — [3]) Das. S. 208. — [4]) Das. VI S. VI ff. — [5]) Das. V 121. — [6]) Ranke, Französ. Gesch. IV (S. W. XI) S. 404. — [7]) Hugo, Lit.-Gesch. S. 435.

Geist" eines Ganzen zu erfassen suchte, wie keinem Historiker, der sich nicht etwa auf die Geschichte der Herren von Barby beschränkte, der Vorwurf des Generalisierens. Auch der Tadel ist nicht unterlassen, das Buch hätte, um für Philosophen und Rechtsgelehrte brauchbar zu sein, systematischer geschrieben sein und mehr das Privatrecht berücksichtigen müssen.[1]) Von demselben Berichterstatter rührt aber die Bemerkung her, daß bei uns im Gegensatz zu Frankreich alle wissenschaftliche Schriftstellerei vom Katheder ausgeht und zum Katheder zurückkehrt.[2]) Auch in Mösers Schriften fehlt es nicht an Angriffen auf Montesquieu. Er macht gegen ihn selbst seinen Ausspruch geltend, daß die „idées simples et uniques" den hellen Weg zum Despotismus bilden.[3]) Er zieht das Corpus juris, die Sammlung von Erfahrungen sachverständiger Männer, dem Gesetzbuche vor, wie er das Amt des Richters verschmähte und mit Vorliebe Advokat war; er wagt die Prophezeiung, Mevius werde in allen Händen sein, wenn Montesquieu nur noch als eine Seltenheit gezeigt werden wird.[4]) Als in den Jahren 1791—1794 eine neue Ausgabe der Dezisionen des David Mevius durch Höpfner veranstaltet wurde, glaubte Hugo eine Bestätigung jener Prophezeiung Mösers in Händen zu haben.[5]) Aber neben allen Ausstellungen im einzelnen kann Möser doch dem Werke im ganzen seine Anerkennung nicht versagen. Mag auch der Verfasser keine einzige einzelne Figur mit dem gehörigen Fleiße und der erforderlichen Treue behandelt haben, er nennt das Buch doch ein großes und vortreffliches Gemälde.[6]) Es bleibt ein ehrendes Zeugnis für die deutsche Juristenwelt, daß eines ihrer Häupter, dessen literarischer und praktischer Mittelpunkt im gemeinen Zivilrecht lag, früh die Verteidigung Montesquieus gegen französische An-

---

[1]) Hugo, Lehrb. des Naturrechts (1799) S. 28. — [2]) In seinem Handexemplar hat Hugo dieser Stelle (a. a. O. S. 27) hinzugefügt: „tout finit par des chansons — bey uns wird alles zu einem §". — Dies Dominieren der Universitätswissenschaft mag für das Ende des Jahrhunderts richtig sein; vorher war es nicht der Fall (ob. S. 32, 50). — [3]) S. W. V 180. — [4]) S. W. II 213 und X 25. — [5]) Beiträge z. zivilist. Bücherkenntnis I (1828) S. 248 und 334 (aus den Gött. gel. Anz. 1791 und 1794). — [6]) S. W. X 148 (Brief an Nicolai von 1767).

griffe übernahm, D. G. Strube[1]), dem Möser nachrühmt, er habe der deutschen Denkungsart eine neue Wendung dadurch gegeben, daß er wie Grotius Geschichtskunde Rechtsgelehrsamkeit und Philosophie verknüpfte.[2]) Strubes Schriften, die heute auch in der Juristenwelt vergessen sind, würden fortleben, wenn ihr Verfasser seine Aufsätze zu schreiben verstanden hätte, wie Möser alles schrieb oder wie er selbst seine Briefe schrieb.

So groß der Aufschwung der Geschichtswissenschaft war, sie würde ihre Erfolge nicht erzielt haben, wenn sie nicht ein kritisches Element in sich aufgenommen hätte. Die Prüfung und Sichtung der historischen Quellen, die Abwägung ihres Werts gegen einander, die Unterscheidung der ursprünglichen und abgeleiteten Zeugnisse, des Historischen und des Sagenhaften: alles das wurde geübt gegen jedwede überlieferte Lehre. Niemand übte die Methode so meisterhaft wie Lessing. Seinen Geschmack und seinen Scharfsinn zu erreichen, war wenigen beschieden. Aber die Methode, die so sehr dem Denken des Zeitalters der Aufklärung entsprach, war weit verbreitet, und die Zeit besaß ein Mittel, die Resultate der kritischen Methode aller Welt zuzuführen. Was heute die Zeitungen, waren im 18. Jahrhundert die Journale. Wie die Zeitungen Tagesereignisse und das politische Räsonnement dem Leser vermitteln, so die Journale die Berichte und die Kritik über die neuesten Erzeugnisse der schönen und der wissenschaftlichen Literatur. Schnell und umfassend gaben sie Kunde, drangen überall hin und verbreiteten den Sinn der Untersuchung des Überlieferten.

Es ist nur eine Seite in Mösers Wesen, wenn man ihn als historisch gerichteten Mann in einem Zeitalter, das sich so gern das philosophische nannte, bezeichnet. Er war auch in einem kosmopolitischen Zeitalter national gesinnt. Ent-

---

[1]) Nebenstunden V (1766) S. 383, Abh. 40, einige Betrachtungen über das Buch esprit des loix genannt. Zuerst in den Hannöverschen gel. Anz. 1754 S. 1159. — Wesenberg, der Vizekanzler D. G. Strube (1907) S. 12 ff. — [2]) Vorrede z. Osnabr. Gesch. von 1768 (S. W. VI S. XXII). In dem neuen Abdruck von deutscher Art und Kunst (deutsche Lit.-Denkm. 40/41 [1892]) S. 123 ist das entscheidende „Rechtsgelehrsamkeit" zu „Gelehrsamkeit" geworden.

gegen der Tendenz der Franzosen, die fränkische Verfassung auf die Römer zurückzuführen, erwies Möser deren germanischen Ursprung und suchte die Zusammenhänge auf zwischen dem Staate des Tacitus und dem der Merowinger. Das Mittelalter lehrte er als die Periode kennen, da unter den Deutschen das größte Gefühl der Ehre, die mehrste körperliche Tugend, eine eigene Nationalgröße herrschte. Er scheut nicht davor zurück, sich zu dieser Zeit „des Faustrechts" zu bekennen.[1]) Und neben dem Rittertum steht ihm die „hansische Handlung". Er wird warm, wenn er der güldenen Zeiten der deutschen Handlung gedenkt, wo fünfundachtzig verbundene Städte des untern Deutschland den Handel, die nordischen Meere und die Politik der Nachbarstaaten beherrschten und den großen Geist der Nation repräsentierten.[2]) Es ist ihm nicht bloß um die Erneuerung des Andenkens dieser Vergangenheit zu tun, er möchte ihren Geist wieder erwecken, seine Landsleute aufrufen zu Selbstvertrauen, zum Wagemut, zu großen Unternehmungen, die, über die Kraft des einzelnen hinausgehend, die Vereinigung der Genossen fordern. Mochte auch die praktische Nachfolge ausbleiben, der geistige Einfluß, den Mösers Arbeiten, die großen wie die kleinen, ausübten, zeigte sich in Wissenschaft und Leben. Gerade die kleinen Aufsätze streuten überall, wohin sie kamen, Anregungen aus. Goethe trug sie mit sich herum; „wann, wo ich sie aufschlage, wird mirs ganz wohl, und hundertley Wünsche, Hoffnungen, Entwürfe entfalten sich in meiner Seele".[3]) Sie vermittelten den ersten Verkehr Goethes mit dem jungen Herzog Karl August.[4])

Als Goethe sich in Dichtung und Wahrheit der Darstellung dieser Zeit näherte, gab er ihr in dem 1809 entworfenen Schema das Stichwort: „Deutscheit emergirend".[5])

---

[1]) S. W. I 395 (von 1770). — [2]) Das. I 339. — [3]) Goethe an Frau v. Voigts, die Tochter Mösers, 28. XII. 1774 (Briefe II n. 274). — [4]) Dichtung und Wahrheit III 185. — [5]) Die erste öffentliche Kunde von diesem Schema verdankt man K. Gödeke, der zum hundertjährigen Geburtstage Goethes im Feuilleton der Zeitung für Norddeutschland (Hannover) daraus Mitteilungen machte. Seine Quelle war das Original, damals im Besitz des Reichsministers Detmold, der es von Eckermann geschenkt bekommen hatte. Den Abdruck des Ganzen

Es galt nicht bloß ihm, wenn er auch selbst das Beste dazu tat. Die Wirkung, die von der Gestalt des Götz von Berlichingen ausging, ist oft geschildert; aber wenig bekannt ist die Anerkennung eines Zeitgenossen, der, des Enthusiasmus unverdächtig, in einem trockenen juristischen Nachschlagebuche dem Drama nachrühmte, hier seien die Sitten mittlerer Zeiten durch Meisterhand in die Gestalt eines Schauspiels eingekleidet.[1]) Um dieselbe Zeit, da Goethe diese Schilderung des Rittertums gelang, trat ihm zum erstenmal die Herrlichkeit mittelalterlicher Baukunst entgegen. Von seinem Dithyrambus auf Erwin von Steinbach und das Straßburger Münster wünschte er später die Staubwolke von seltsamen Worten und Phrasen hinweg.[2]) Wer möchte sie an dem jungen Goethe missen? Vielleicht hätten seiner Begeisterung die schlichten von dem düstern Pfaffenschauplatz des medii aevi stammenden Worte, der Bau steige empor wie die Blüten des Maies (sicut flores Maji variis ornatibus consurgens in altum)[3]), wenn er sie gekannt hätte, nicht einmal genügt. Als die Erscheinungen der Gegenwart und der Vergangenheit den Zeitgenossen in dieser Beleuchtung vorgeführt wurden, war es ihnen wie einem Wanderer, der ein unbekanntes Gebiet betritt. Justus Möser war der alte Patriarch, „der uns doch eigentlich in dieses Land gelockt hat“, und Goethe pries ihn, gegenüber dem wegwerfenden Urteil König Friedrichs von Preußen, „daß er sein Volk auch vor der Welt und ihren Großen bekennet“.[4]) Eine der denkwürdigsten Urkunden unserer Literaturgeschichte bleibt jenes kleine unscheinbare Heft von 1773, in dem Herder mit seinen eigenen Aufsätzen den Goethes über das Straßburger Münster und Mösers Einleitung zur Osnabrückschen Geschichte verband. Germanische Dichtung, deutsche Baukunst, deutsche

---

brachte zuerst Gödekes Grundriß I (1862) S. 874 ff.; jetzt die Weimarsche Goethe-Ausgabe Bd. 26 (1889) S. 347 ff.: Die Stelle des Textes z. J. 1770 S. 356.

[1]) Pütter, Lit. des deutschen Staatsrechts I (1776) S. 33. — [2]) Dichtung und Wahrheit III 60. — [3]) Chron. der deutschen Städte VIII S. 33 (Hegel); Ablaßbrief des Bischofs Konrad von 1275 (Straßburger UB. II [1886] Nr. 42 S. 28). — [4]) 21. VI. 1781 an Frau v. Voigts (Briefe V n. 1254 S. 143).

Geschichte und deutsches Recht waren hier wie in einem Programm vereinigt. Nicht auf Grund einer Verständigung der Verfasser, die Verbindung rührte allein von Herder her, der eigenmächtig, wie es die Zeit verstattete, die fremden Aufsätze aufgenommen hatte.[1]) Er fühlte in ihnen allen den gleichen Pulsschlag einer neuen Zeit. Das Büchlein „von deutscher Art und Kunst“ war nicht als ein Programm beabsichtigt, wie die rein sachliche Zutat eines aus dem Italienischen übersetzten Stückes über die Gothische Baukunst beweist, aber es wirkte so. Nicolai sah darin eine Absage Herders an den bisherigen Freundeskreis, und sein „feyner kleyner Almanach“ (1777) wollte nicht sowohl die Beschäftigung mit den Volksliedern verspotten, als vielmehr „unsern seinwollenden Genies, die allerlei Unfug treiben, einen kleinen Zwick in die Ohren geben“.[2]) Deutsche Art und Kunst war seitdem das Stichwort für die neue Richtung. Nicolai nannte seinen Sebaldus Nothanker deutsch, obgleich nicht nach deutscher Art und Kunst[3]); und Herder erinnerten die Dürer und viele andere schöne Sachen, die er 1788 in Nürnberg sah, an eine Zeit deutscher Art und Kunst, die nicht mehr da ist und schwerlich je wiederkommen dürfte.[4]) Was bisher im Lager der Aufklärung vereinigt gewesen war, schied sich von hier ab. Von der Richtung, die alles bloß durch den Verstand zu erkennen suchte, trennten sich diejenigen, die dem Gefühl und Glauben Eingang verstatteten, die allen Wert auf den einzelnen und seine geniale Erkenntnis legten, wo die andern den einzelnen nur soweit gelten ließen, als er sich der Herrschaft allgemeiner Regeln unterwarf.[5]) Der Stimmführer der neuen Richtung war Herder.

Der Beitrag Mösers zu den fliegenden Blättern von deutscher Art und Kunst vertrat Geschichte und Recht; der

---

[1]) Ich habe das früher verkannt, wenn ich Herder im Verein mit Goethe und Möser jenes Heft veröffentlichen ließ (Rede auf Eichhorn, 1881 S. 22). — [2]) 15. X. 1776 an J. Möser (Möser, S. W. X. 165). — [3]) 25. VI. 1773 an Herder. Von und an Herder I (1861) S. 352. — [4]) 13. Aug. 1788 Herder an die Seinigen, zit. bei Hettner, Lit.-Gesch. des 18. Jahrh. III 3, 50. — [5]) K. Fischer, Gesch. der neuern Philosophie III (Leibniz) S. 623 ff.

Herders Sprache und Poesie, die beide natürlich und national gesondert entstehen. Die Volkspoesie führt ihn auf das Volkstum überhaupt, wenn er auch das Wort noch nicht kennt und nicht für alle Seiten der Nationalität ein Auge hat. Hätte er eine Vorstellung von den Weistümern gehabt, auf die damals die Juristen zu achten anfingen — ein wahres Denkmal der alten deutschen Nationalfreiheit, wovon aber nichts im Brauch geblieben ist, nennt sie Runde [1]) — so würde er sie neben die Volkslieder gestellt haben. Aber vom Recht wußte er wenig und redet er auch wenig. Wenn neuerdings Herder eine besondere Bedeutung für die Rechtswissenschaft beigemessen ist [2]), so liefern die dafür angerufenen Zeugen, die beiden Schriften über Philosophie der Geschichte von 1774 und 1784 ff., den Beweis nicht. Die ältere [3]) ist wesentlich polemischen Charakters, richtet sich gegen die geschichtsphilosophischen Schriften des Zeitalters, welche den Geist der Vergangenheit zu schildern suchen und nicht besseres zu tun wissen als ihn zu meistern. Es ist eine alte schon durch seine frühesten Schriften bewährte Forderung Herders, jedes Volk und jede Zeit aus ihrem eigenen Geiste zu verstehen. [4]) Deshalb geißelt er hier die Kritik, die an das Alte den Maßstab des Neuen, an das Fremde den des Heimischen legt. Er geht selbst die einzelnen Völker von weltgeschichtlicher Bedeutung durch und schildert in kraftvollen Zügen ihr Wesen, die Hauptmomente ihrer Geschichte. Soviel Glanz über Altertum und Mittelalter ausgebreitet ist, soviel Hohn über die Gegenwart. Ihrer philosophischen Aufklärung, ihrem Streben ins Allgemeine, ihrer Verherrlichung des menschlichen Verstandes, ihrem Weltbürgertum, ihrer Religionslosigkeit setzt er die Erfahrung, die Gewohnheit, die Pflege des Nationalen, des Individuellen, die Gläubigkeit der alten Zeiten gegenüber. Dem Selbstbewußtsein seiner Zeitgenossen, „hoch über dem mittlern Gothischen Barbaren" zu stehen [5]), hielt er den Spiegel des polizierten Staates vor,

---

[1]) Grundsätze des allg. deutschen Privatrechts (Gött. 1791) § 38 (S. 31). Grimm, RA. S. IX ff. — [2]) V. Ehrenberg, Göttinger Festrede 1903. — [3]) Auch e. Philosophie der Geschichte (S. W. V) S. 475 ff. — [4]) Haym, Herder I (1880) S. 544. — [5]) Auch e. Philos. S. 546. Oben S. 25.

der das Kind in der Wiege schon mit einer Ehrenfessel der Freiheit zeichnet.[1]) Das Schrankenlose seiner Rhapsodie verleitet ihn zu zornigen Reden gegen die Monarchie Friedrichs des Großen wie gegen den Esprit des lois, während er dann doch dem „edlen Riesenwerk Montesquieus" sowenig als dem Helden, „der eine neue Schöpfung Europas von seinem Flecke her in dreißig kurzen Jahren bewürkt hat" seine Huldigung versagen kann.[2]) Als Herder zehn Jahre später seinem armen Pamphlet, wie er es nannte[3]), die „Ideen zu einer Philosophie der Geschichte" folgen ließ, hatten die leidenschaftlichen Exklamationen einer ruhigern Betrachtungsweise Platz gemacht, aber auf das Recht ging er hier so wenig wie in der ältern Schrift ein. Nachdem von der Sprache und ehe von der Religion geredet wird, beschäftigt sich ein besonderer Abschnitt mit den Ordnungen unter den Menschen.[4]) Aber darunter ist bloß das öffentliche Recht und daraus ein einzelnes Stück, die Entstehung des Staats, behandelt. Nicht der Vertrag hat ihn geschaffen, sondern das Recht des Stärkern. Also: nicht der Wille der vielen, die sich geeinigt haben, sondern der Wille des einen; die Gewalt hat den Staat geschaffen, und die Unterwerfung unter die Gewalt erhält ihn aufrecht. Das ist der trostvolle Ersatz, den Herder für die verwerfliche Vertragstheorie bietet. Auf das Privatrecht kommt er nicht zu sprechen. Der Ansicht, die die nationalen Güter aus dem naiven Wirken des Volksgeistes anstatt aus der reflektierten und beabsichtigten Schaffung durch den klügelnden Verstand des einzelnen herleitet, hätte der Übergang auf das Gewohnheitsrecht nahe gelegen. Mit welch höhnender Verachtung tritt er der Gesetzgebung, der gefeierten Kraft des Jahrhunderts, entgegen, der doch nichts so am Herzen lag, als das Privatrecht seiner Unsicherheit zu entreißen. Von den Angelsachsen sagt er einmal: sie waren ursprünglich Deutsche, mithin auch der Stamm der brittischen Nation an Sprache und Denkart deutsch ward.[5]) Daß das auch vom Recht galt, erwähnt er gar nicht. Das Recht als

---

[1]) Das. S. 571. — [2]) S. 565, 581. — [3]) Von und an Herder II 286 (1783, an J. G. Eichhorn). — [4]) Buch IX Abschnitt 4. — [5]) Ähnlichkeit der deutschen und engl. Lit. (S. W. IX 522).

Ganzes lag seinem Denken so fern, daß er darin noch nicht eine Seite des nationalen Lebens erkennen konnte. Er griff aus dem Rechte die dem Laien sichtbarste und verständlichste Seite, den Staat, heraus, um über die beliebteste und dunkelste aller Fragen, seine Entstehung, sein Votum gegen das Zeitalter der Aufklärung abzugeben. Es konnte nicht die Absicht sein, die Verdienste eines Mannes wie Herders zu schmälern. Nur liegen sie nicht auf dem Gebiete des Rechts, sondern auf dem der Geschichte. Daß er hier einer vertieften Auffassung die Bahn gebrochen hat, ist unleugbar. Die Konsequenzen, die sich daraus für das Recht und seine Geschichte hätten ableiten lassen, haben erst Spätere gezogen.

Der geschichtliche Sinn, der die vergangenen Zustände nach ihren eigenen Quellen darzustellen sucht und diesen Stoff kritisch prüft und sachlich durchdringt, breitete sich in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts immer mehr aus. Und dieser geschichtliche Sinn war die stärkste Absage an die bis dahin herrschende Aufklärungsliteratur, die, gegen das Ansehen aller Überlieferung sich richtend, das voraussetzungslose Denken zum allgemeinen Maßstabe machte.[1] Die Zahl der deutschen Historiker wuchs, und unter ihnen traten Männer hervor, die durch Form und Inhalt ihrer Schriften das Gehör der Nation gewannen. Der Ruhm Göttingens im 18. Jahrhundert beruhte zum großen Teil auf seiner geschichtlichen Richtung, und schon früh redeten Auswärtige mit einer gewissen Ironie von „der historischen Universität“.[2]) Auch die neue historische Wissenschaft fand hier hervorragende Vertreter. Von dem Dreigestirn, das im Laufe eines Jahres, 1809 auf 10, erlöschen sollte, gehörten ihr Spittler und Schlözer als Lehrer, Joh. v. Müller als Schüler an. Der größte unter ihnen ist auch der, der um die deutsche Rechtswissenschaft das höchste Verdienst erwarb. Spittlers Bücher, an die man hier zunächst denkt, die Geschichte Würtembergs (1783), Hannovers (1786), sind bloße Provinzialgeschichten. Aber auch J. Möser schrieb eine Provinzialgeschichte. Ohne die Spittlerschen Arbeiten der Osnabrückschen Geschichte

---

[1]) Wackernagel, Lit.-Gesch. II 288. — [2]) J. M. Gesner, primae lineae Isagoges in eruditionem universalem (1757) S. 548.

in ihrer Wirkung an die Seite stellen zu wollen, wird man ihrer eindringenden Behandlung der innern Verhältnisse, der Verfassungs- und Verwaltungszustände hohen rechtshistorischen Wert zugestehen. Sie verlassen die ausgefahrnen Geleise der Kriegs- und Regentengeschichte und geben Ländergeschichte, und wo sie Regenten schildern, entwerfen sie mit psychologischer Kunst lebenswahre Porträts. Größern Einfluß erwarb sich Spittler durch seine Lehrtätigkeit und seine Persönlichkeit. Savigny, der nur den Winter 1796 in Göttingen zubrachte, war sein Zuhörer[1]), mag auch das offizielle curriculum vitae bloß ill. Rundium in jure feudali und ill. Meisterum in jure criminali als seine magistros verzeichnen.[2]) Wichtiger war, daß er einen Juristen der Rechtswissenschaft gewann. Hugo, durch das Studium des römischen Rechts viel weniger als durch Philosophie und Geschichte angezogen, fand an ihm den Lehrer, der ihn durch die Geschichte wieder dem Rechte zuführte. Durch Lehre und Umgang lernte er von Spittler die historisch-kritische Methode praktisch handhaben. An seinem Vortrag und seiner geschmackvollen schriftstellerischen Darstellung ermaß er den Abstand zwischen der Barbarei der zeitigen juristischen Schriftstellerei und dem Aufschwung der modernen deutschen Literatur. Von der Geschichte des römischen Rechts widmete Hugo alle Auflagen von 1810 ab dem „Andenken an Spittlers Unterricht Muster und Liebe". Die Gelehrtengeschichte hat gewiß wenig Beispiele einer so rührenden Anhänglichkeit. Von dem Gefühl durchdrungen, „wir werden uns diesseits des Mondes nicht wiedersehen", schrieb Spittler an Hugo: „wir haben in dieser Welt frohe Tage mit einander durchlebt, der Vorsehung sei Dank!"[3]) Gleich ergreifende und männliche Abschiedsworte sind wohl selten geäußert worden.

Eichhorn hat Spittlers Vorlesungen nicht mehr besuchen können, da er kurz vor Beginn seines Studiums den akademischen Beruf verlassen hatte. Als er bei Schlözer Statistik und Politik hörte, waren die Zeiten vorüber, da sich die Zuhörer um sein Katheder gedrängt hatten, und der junge

[1]) Heeren und Hugo, Spittler (1812) S. 59. — [2]) Enneccerus, F. C. v. Savigny (1879) S. 75. — [3]) Hugo a. a. O. S. V u. 65.

Student war selbviert behülflich, das Kolleg zustande zu bringen.[1]) Aber Schlözers Persönlichkeit verfehlte ihres Eindruckes nicht, wie die älteren Ausgaben der Rechtsgeschichte zeigen. In der Übersicht über die Quellen wird Schlözers Ausgabe des Nestor (1801), obschon sie gar nicht in den Gesichtskreis der deutschen Geschichte fällt, als ein Muster angeführt, wie man durch Scharfsinn Kritik und Gelehrsamkeit einen Annalisten des Mittelalters erläutern müsse.[2]) Aus Schlözer hat er auch die Auffassung der ältesten deutschen Volksgemeinschaften als bürgerliche Gesellschaften, als societates civiles, im Gegensatz zu Staatsgesellschaften, societates cum imperio, herübergenommen.[3])

Der Richtung, welche die Verfassung und Verwaltung der Staaten und ihre Kultur ausführlich berücksichtigt, gaben auch die Schriftsteller nach, welche allgemeine deutsche Geschichte schrieben. Heinrich (ob. S. 8) hing jedem seiner Abschnitte ein Kapitel an unter der Überschrift „Staatsmerkwürdigkeiten", ein durch Achenwall aufgekommener Ausdruck, den Schlözer ein Kraftwort nennt; erst im letzten Bande (1802) durch das modernere: innere Verhältnisse ersetzt. Auch Michael Ignaz Schmidt, Professor in Würzburg, nachher Direktor des Österreichschen Hausarchivs, fand aus demselben Grunde viel Beifall für seine Geschichte der Deutschen (1778 ff.); es kam hinzu, daß sie durch eingehende Berücksichtigung der katholischen Kirchenverfassung den Gesichtskreis der bisherigen Bearbeiter erweiterte und eine freimütige Gesinnung zeigte.[4]) Der ältere Eichhorn, der schon von Jena her wissenschaftliche und freundschaftliche Beziehungen zu Herder unterhielt[5]), schilderte den Gegensatz der ältern und jüngern Historiker ganz treffend: die Geschichte hält sich gewöhnlich nur an Könige, Minister, Heerführer und andere auf dem großen Welttheater handelnde Personen .... Der Bürger in der Stadt, der Bauer

---

[1]) Schulte S. 14. — [2]) RG. I § 5 (S. 11). — [3]) RG. I § 17 (S. 45). Schlözer, Allg. Staatsrecht (1793) S. 63; dazu ein Beispiel aus Schlözers Staatsanzeigen Heft 67 (Bd. 17, Juni 1792) S. 354. — Jellinek, Allg. Staatslehre (1905), S. 82 ff. — [4]) Eichhorn, RG. I § 7 (S. 20). — [5]) Herder hatte auch (22. XII. 1781) zu der Geburt von Karl Friedrich gratuliert. Von und an Herder II 272.

in seiner Hütte, der Edelmann auf seinem Schlosse, der Mittelsmann in seiner Werkstätte ....; kurz das Volk, seine Lage, seine Glücksumstände und sein Verhältnis zu der ganzen Gesellschaft und dem Staate bekümmert der Regel nach die Geschichtsschreiber wenig".[1]) Seine Worte: „ein Geschichtsschreiber der Kultur trift daher überall auf öde Plätze, die er erst urbar machen muß", hätte sein Sohn für seine Geschichte des Rechts buchstäblich wiederholen können.

Die allgemeine Richtung der neuen historischen Wissenschaft speziell für das Recht nutzbar zu machen versuchte ein junger Göttinger, der, aus den Handwerkerkreisen der Stadt stammend, in Heynes philologischem Seminar gebildet war.[2]) J. F. Reitemeier promovierte 1783 in der juristischen Fakultät auf Grund einer Dissertation über die Folter bei den Griechen und Römern; gewann in demselben Jahre einen Kasseler Preis für Geschichte und Zustand der Sklaverei bei den Griechen, und einen Göttinger für: de Veterum re metallica. Zugleich vollendete er nach dem Tode Joh. Daniel Ritters, Professors in Wittenberg, dessen Beitrag für die große allgemeine Weltgeschichte, die Geschichte der Völker betreffend, die im römischen Reiche neue Provinzen stifteten[3]), und begann seine Tätigkeit als Privatdozent mit einer Vorlesung über das „ungemischte römische Recht" nach dem Text der Institutionen. Das ist ein deutlicher Hinweis auf die von Pütter empfohlene Lehrmethode (ob. S. 52). Und nicht bloß hierdurch hat sich Reitemeier als Vertreter einer neuen Richtung in der Rechtswissenschaft kundgegeben. Im Jahre 1785 erschien seine „Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland", die ihm eine ordentliche Professur der Rechte in Frankfurt a. O. verschaffte. Ausgeführtere Arbeiten, die seine originelle Behandlungsweise darlegten, erschienen erst 1804: Deutschland vor und nach dem Lüneviller Frieden. Bd. I: Deutschland bis zum Jahre 1254. Nation und Reich.[4]) Man würde diese Bücher ohne Hugo und Eichhorn nicht mehr kennen. Beide heben sie als den

[1]) J. G. Eichhorn, Allg. Gesch. der Kultur u. Lit. des neuern Europa I (1796) S. LXXV. — [2]) 1774, Pütter, Gel.-Gesch. I 277. — [3]) Bd. V Teil 4. — [4]) Über Reitemeier ausführlich Landsberg S. 498 und ADB. 28, 154 ff.

ersten Versuch hervor, neben der äußern auch die innere Geschichte des Privatrechts, wie es im öffentlichen Recht längst üblich, und das ganze Recht nach Zeiträumen, die die Rechtszustände deutlich sondern, vorzutragen.[1]) Mochte die Ausführung der Aufgabe noch wenig von der Fülle der Quellen verraten, so lag doch in der Methode ein großes Verdienst, das den Urheber gegen ein Urteil wie das Schultes[2]) hätte schützen sollen. Hugo, ein Mann, der sein Licht nicht unter den Scheffel stellte, wird nicht müde, immer wieder darauf zurückzukommen und in den verschiedensten Wendungen anzuerkennen, daß, wie es Heyne einmal ausgedrückt hat, Reitemeier die Bahn brach, auf der Hugo nachfolgte.[3]) Von dem Jahre 1785, in dem Reitemeiers Buch erschien, ist er geneigt eine Epoche in der Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft zu datieren.[4]) Persönliche Beziehungen zwischen den beiden Schülern Pütters werden kaum bestanden haben. Reitemeier war fast zehn Jahre älter als Hugo, und beendete seine Studien, als Hugo sie begann.

Hugos Persönlichkeit ist in den letzten Jahrzehnten so oft und so eingehend behandelt worden[5]), daß es genügen muß, hier an ihn zu erinnern. Denn für das Verständnis Eichhorns ist er unentbehrlich. Eichhorn bezeichnete sich selbst als einen der treuesten und dankbarsten Schüler Hugos, zu einer Zeit, da er längst ein Meister seines Faches war.[6]) Gegen Ende des Jahrhunderts fing man an in der Jurisprudenz „historisch" zu nennen, was man bis dahin „galant" oder „elegant" genannt hatte.[7]) Das war nicht ein bloßer Namen-

---

[1]) Hugo, Lehrb. der Gesch. des Röm. Rechts 1790 S. 37 ff. Eichhorn, RG. § 10 (in allen Aufl. beibehalten). — [2]) S. 106. — [3]) Hugo, Lit.-Gesch. S. 585, 581. Naturrecht S. 35: Dankbar erkenne ich Reitemeiers Enzyklop. als den Keim auch des gegenwärtigen Buchs an. („Auch" ein handschr. Zusatz des Handexemplars.) Zivilist. Bücherkenntnis S. 7 ff.: R. schuf die Geschichte des Privatrechts; ... ein vortrefflicher Gedanke, der mehr nur hingeworfen und allenfalls in einer Probe anschaulich gemacht wurde. Enzyklopädie S. 371. — [4]) Naturrecht S. 34. — [5]) O. Mejer, Gustav Hugo in Preuß. Jahrb. 1879, wiederabgedr. in: Biographisches (1886) S. 1. H. Singer, Zur Erinnerung an G. Hugo (in Grünhuts Zeitschr. XVI [1889] S. 273 ff.). Joh. Merkel, Festrede, Gött. 1900. — [6]) Lörsch, Briefe S. 73 (aus dem J. 1835). — [7]) Zivilist. Bücherkenntnis I 1.

tausch. Die Mahnung des Ulrich Zasius die bonae litterae mit dem jus zu verbinden[1]), war im 18. Jahrhundert wieder aufgenommen, und zum Verständnis des römischen Rechts hatte man neben den Rechtsquellen auch Geschichte, Literatur, Kunst herangezogen. Aber diese Erweiterung des Quellenmaterials hatte zu nicht mehr geführt als zu kleinen Arbeiten der Gelehrsamkeit; es war nicht mehr daraus geworden als „Altertümer". Wenn jetzt der alte Ruf neu erhoben wurde, so bedeutete er mehr. Einer wahrhaft geschichtlichen Behandlung sollte damit gedient werden. Der Geist Montesquieus stand dahinter. Es galt die Völker aus dem ganzen Schatz ihrer Überlieferung zu erkennen, jedes nach seiner Art, wie es sich unter den besondern Bedingungen und Einflüssen seiner Geschichte entwickelt hatte. Noch mehr als J. Möser früh mit französischer Literatur vertraut, hatte Hugo in dem Zwischenstadium zwischen Schule und Universität Montesquieu kennen gelernt.[2]) Seine erste Schrift, zugleich die früheste Göttinger Preisarbeit, behandelte den Grund des römischen Intestaterbrechts und polemisierte gegen Montesquieu. Sie bekämpfte den Franzosen mit seinen eigenen Waffen, in rechtsvergleichender Behandlung, die einige der Preisrichter, die daran Freude fanden, germanistisch nannten.[3]) Wie er sich hier mit einem französischen Historiker beschäftigte, so galt seine nächste Arbeit einem englischen, Gibbon, zur gewiß nicht geringen Verwunderung der alten Herren von der Fakultät, die der junge Kollege zugleich durch seine Kenntnis vorjustinianischer Quellen in Erstaunen setzte. Ihm war das römische Recht ein Stück der klassischen Überlieferung, das um seiner selbst willen studiert zu werden verdiente, nicht bloß weil und soweit es Bestandteil des gemeinen Rechts geworden war. Dieser wahrhaft geschichtlichen Bearbeitung des Rechts ohne Rücksicht auf das in der Gegenwart geltende, ohne Rücksicht auf das, „was die Advokaten zu wissen brauchen", redet er für alle Teile des Rechts das Wort.[4]) Er erkennt, daß Montesquieu dazu den

[1]) Stintzing, Wendungen und Wandlungen der deutschen Rechtswiss. (Bonn 1879) S. 8. — [2]) Zivilist. Bücherk. I S. 22. — [3]) Das. S. 25. — [4]) Das. 131 ff.

Weg entdeckt habe, und setzt sich selbst das Ziel, anstatt durch Antithesen und glänzende Einfälle, die der Franzose für seine Leser notwendig hielt, in systematischer Form, die jener verschmähte, den schlichten natürlichen Gang, wie sich das Staats- und Privatrecht der Römer entwickelte, zu verfolgen und darzulegen.[1]) Sein Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, zuerst 1790, dann in immer weiter ergänzter Form erschienen, brachte die glänzende Ausführung dessen, was im Jahre vorher seine Übersetzung von Gibbons Cap. 44 angekündigt hatte. Es steckte auch der Rechtsgeschichte allgemein ein hohes und würdiges Ziel, wenn es ihren Wert nicht in dem Nutzen, den sie für die Betreibuug der Geschäfte stiftet, sondern in dem Einfluß auf die Geistesbildung erblickte und sie in genaue Verbindung mit der Rechtsphilosophie setzte.[2])

Am Ende einer langen Kette literarischer Erscheinungen, welche auf das Wiedererstehen des deutschen Rechts teils direkt teils indirekt einwirkten, es vorbereiteten und bald fördernd bald hemmend begleiteten, steht die Wirksamkeit Eichhorns. Er wuchs in einer Umgebung auf, die nicht bloß Interesse für Geschichte hatte, sondern auch beständig mit gründlicher historischer Arbeit beschäftigt war, die zugleich Fühlung hatte mit der modernen Literatur und ihren Stimmführern. Sie hatte auch die Geschichte in ihren Kreis gezogen und populär gemacht, und einem ihrer Heroen waren historische Gemälde geglückt, die durch die Kunst ihrer Darstellung die deutsche Lesewelt entzückten. Seine akademische Erziehung brachte Eichhorn in die Lehre Pütters und seiner Schüler. Leist, der sich 1792 in die Universität mit einer Vorlesung über das Neu-Römische Recht, wie er es ausdrücklich betitelte, eingeführt hatte[3]), trug später neben seinem Lehrer deutsche Geschichte vor (ob. S. 14) und erstreckte sie nach seiner Ankündigung auf die innere Geschichte des Staats- und Privatrechts, ein Kolleg, das Eichhorn noch in seinem vorletzten Studiensemester hörte.[4]) Die Vorlesungen Hugos brachten ihn noch nicht in ein inneres

---

[1]) Zivil. Bücherk. S. 181. — [2]) Gesch. des Röm. R. S. 54. — [3]) Hugo, zivilist. Bücherk. S. 294. — [4]) Schulte S. 15.

Verhältnis zur Rechtswissenschaft, ebensowenig zur Erkenntnis dessen, was neu in der Methode seines Lehrers war. Erst das Leben und der große Wechsel der öffentlich-rechtlichen Zustände, der sich um ihn in nächster Nähe vollzog, der Kursus über das allgemeine Staats- und Völkerrecht, den die französische Revolution der Welt erteilte[1]), und die unter diesen Eindrücken neu aufgenommenen Studien erweckten in ihm ein inneres Interesse für Geschichte und Recht und die Verbindung beider. Das Bedürfnis des Lehrens und der schriftstellerischen Darstellung führte ihn nachträglich zum Verständnis dessen, was ihm einst Hugo geboten hatte. „Ich hatte vier Jahre Jurisprudenz studiert und mancherlei gelernt, ohne zu wissen, worauf es ankommt": so gesteht er selbst.[2]) Jetzt erst ging ihm die Erkenntnis auf, daß „alles Verständnis der Jurisprudenz auf geschichtlicher Anschauung beruhe". Was sein Lehrer im Gebiete des römischen Rechts unternommen und mit größtem Erfolge durchgeführt hatte, weckte ihn zur Nachfolge für das deutsche Recht. Eine hohe aber auch schwierige Aufgabe, mochte man auf das Ziel oder auf die Mittel es zu erreichen sehen. Juristische und historische Literatur hatten sich ihm zugewandt, in verschiedenem Maße und mit verschiedenem Erfolge. Aus der reichhaltigen historischen Literatur galt es das juristisch Brauchbare herauszuschälen. In einem zusammengesetzten Staate wie Deutschland kam sehr viel auf die Kenntnis der Teile an. Nur vereinzelt war ihre Geschichte durchgearbeitet. Wie wenig deutsche Territorien hatten eine Geschichte aufzuweisen wie Spittlers Würtembergische Geschichte[3])? Eichhorn kannte und benutzte für die fränkische Verfassung Montesquieu. So oft er sich auch zur Polemik genötigt sah, er schloß sich dem an, was Montesquieu „mit seinem gewöhnlichen Scharfsinn" gefunden hatte.[4]) In den Geist der karolingischen Verfassung war nach seinem Urteil niemand so tief eingedrungen, als J. Möser, „dieser scharfsinnige Kenner des deutschen Rechts und der deutschen Geschichte".[5]) Große Stücke zur Schilderung der germanischen Zeit nahm er aus Möser herüber.[6]) Grade die

[1]) Hugo, Naturrecht S. 36. — [2]) Lörsch, Briefe S. 46. — [3]) RG. I § 8 S. 22. — [4]) Das. § 157 S. 321. — [5]) Das. § 158 S. 327 (5. Aufl. I 619). — [6]) §§ 17 u. 18 S. 46ff.

Hypothesen, die er aufgestellt hatte, die Idee von der Gesamtbürgschaft, die nachwirkende Bedeutung, die er der Gefolgschaft beilegt, samt den unhistorischen Ausdrücken vom Wer, von der Hermanie, dem Bannalisten, die Möser geschaffen hatte, waren bei Eichhorn wiederholt. Erst allmählig hat sich Eichhorn von Möser freigemacht; und diese Emanzipation bildet eine interessante Seite in der Geschichte seines Buches.

„Die Geschichte des Mittelalters kann nicht ohne Würdigung der Kirche geschrieben werden".[1]) Eichhorns Rechtsgeschichte zeichnet auch ihre eingehende Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse aus. Der Vorgang von M. J. Schmidt (ob. S. 66) wirkte ein. Eichhorns kirchengeschichtliche Führer waren Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts (Halle 1778), dessen Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche (1782—1785), und Planck, dessen Geschichte der christlich kirchlichen Gesellschafts-Verfassung damals eben zu erscheinen begann (1803 ff.).

Mit der Reichhaltigkeit und dem Wert der historischen Literatur konnte sich die juristische nicht messen. Der quellengeschichtlichen Arbeit von Biener blieb der Erfolg versagt, weil sie lateinisch geschrieben war.[2]) Das drückte ihr schon zur Zeit ihres Erscheinens den Stempel des Veralteten auf. Schon vor einem Jahrhundert hatte Leibniz seine Landsleute zum Gebrauch ihrer Muttersprache aufgefordert, auf das Beispiel der Engländer und Franzosen hingewiesen. „Der Gebrauch der Volkssprache ist das tentamen probatorium für die Gedanken".[3]) Biener wie vor ihm Heineccius haben die Mahnung zu ihrem Schaden und zum Schaden der deutschen Rechtsgeschichte überhört.

Einen völligen Neubau verlangte die innere Rechtsgeschichte, soweit sie das Privatrecht betraf. Aber auch das öffentliche Recht krankte an der Beschränkung auf das Reich. Eine der wenigen brauchbaren Vorarbeiten für das Landesstaatsrecht hatte K. H. Lang, später unter dem Namen des

---

[1]) Böhmer, Reg. 1831, Vorrede. — [2]) Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum (2 Tle., 1787—95). — [3]) K. Fischer, Leibniz (Gesch. der neuern Philosophie III) S. 67.

Ritters von Lang bekannt, in seiner „historischen Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten“ (Berlin 1793) geliefert. Dem Buche, einer Frucht des Göttinger Aufenthalts und der fleißigen Benutzung der Bibliothek, erkannte Eichhorn, der in seinen Schülerjahren durch seinen Hofmeister Hartmann den Verfasser kennen gelernt hatte, das Verdienst zu, die Bahn gebrochen zu haben.[1]) — Im Erbrecht, dem des öffentlichen wie des Privatrechts, kam ihm ein Mann zu Hülfe, der eine wunderliche Mischung des Alten und Neuen repräsentierte. Johann Christian Majer unterschied in der deutschen Geschichte drei Perioden: die fünf Jahrhunderte der altgermanischen Barbarei, die tausendjährige Nacht des Mittelalters, und die Aufklärung der drei letzten Jahrhunderte.[2]) Das war im Jahre 1798 geschrieben, als ob nie ein Justus Möser existiert hätte. Derselbe Schriftsteller stellte so scharfsinnige Untersuchungen in den Quellen an, daß man ihn als den Entdecker der Parentelenordnung bezeichnen muß, wie denn auch Eichhorn auf ihn seine Darstellung des Erbrechts gründet.[3])

War dies der Zustand der historischen und juristischen Literatur am Ende des 18. Jahrhunderts, so ging Eichhorn zwar nicht wie der Verfasser des Sachsenspiegels „ane helphe unde ane lere“ an sein Werk, aber das Beste mußte er doch selbst herzubringen. Quellenmäßig und wahr die Geschichte zu bearbeiten war sein Ziel.[4]) Er sprach Heeren den Namen eines Historikers ab, weil er kein wahrer Geschichtsschreiber aus Quellen sei.[5]) Ein Auszug aus den Volksrechten, Kapitularien und Formeln, den er sich gemacht hatte, bildete die Grundlage, als er seine Darstellung der Rechtsgeschichte begann.[6]) Auf das Quellenstudium ging er immer wieder zurück. Neben den Rechtsquellen beschäftigte er sich eingehend mit den Geschichtsschreibern der verschiedenen Zeiten, so daß

---

[1]) RG. I § 9 S. 24. Lang, Memoiren I 244. — [2]) Germaniens Urverfassung (Hamburg 1798). Dess. deutsche Erbfolge sowohl überhaupt als insbes. in Lehn- und Stammgüter (Stuttgart 1805). Der Verf., ein geborener Würtemberger, war eine Zeit lang Professor in Kiel, nachher in Tübingen. — [3]) RG. I §§ 19, 65. Beseler, Privatrecht I S. 635 A. 2. — [4]) Vorrede zu Tl. IV der RG. S. VI (1822). — [5]) Lörsch, Briefe S. 48. — [6]) Vorrede zu Tl. I S. IX (1834).

man bei ihm das auffallende Urteil nach dem Erscheinen von Rankes deutscher Geschichte im Zeitalter der Reformation trifft: die frühern kritischen Untersuchungen hätten doch so tüchtig vorgearbeitet, daß die mühsame Durchforschung der Archive und Bibliotheken an erheblichen neuen Tatsachen nur eine verhältnismäßig geringe Ausbeute gegeben habe.[1]) In welchem Umfange und wie gründlich er grade die Heranziehung der Geschichtsschreiber betrieb, zeigen die einleitenden Partien der Rechtsgeschichte, deren trockene Namen und Zahlen er im mündlichen Vortrag durch ausführliche Erörterungen belebte (ob. S. 11). Den Satz, den er einmal gegen seinen Sohn ausspricht, Geschichte sei eine Wissenschaft, von welcher man in Kollegien nichts lernen könne als Methode[2]), hat er schwerlich auf die Rechtsgeschichte angewendet wissen wollen; denn hier hat er den Hörern einen reichen Stoff mitgeteilt, sich aber immer bestrebt ihn zu meistern und zu lebendiger Anschauung zu bringen. Mit einer gewissen Zurückhaltung spricht er von der besonders gearteten Klasse von Quellen, die das deutsche Recht in seinen Urkunden besitzt, von denen noch viele in den Archiven schlummern. Eine moderne Zeit, die an die Hebung und Ordnung dieses Schatzes ging, fand es wohl voreilig, eine Darstellung zu unternehmen, bevor der reiche Ertrag in die Scheuern eingebracht war. „Weg mit solchem Danaidengeschäft! Was kann es fördern am Gebäude der Geschichte weiter zu bauen, wenn der Boden noch nicht untermauert ist?“[3]) Es war ein Glück für das deutsche Recht, daß Eichhorn solchen Wagemut besaß. Seine Tat schuf den Bau des deutschen Rechts und schuf ihn als ein Ganzes. Wie oft muß man sich bei den Großtaten der Wissenschaft mit einem Fragment, einem Torso begnügen und sich freuen, daß dem Schöpfer soviel wenigstens gelungen ist! Das Ganze des Rechts birgt Eichhorns Buch der Zeit nach: es reicht von den Zeiten des Tacitus bis zu den Tagen, die er selbst mit heraufführen half, der Abwerfung der Fremdherrschaft. Das Ganze aber auch dem Inhalte nach: die Geschichte aller Teile des Rechts ist erzählt, und

---

[1]) Bd. IV (1844) S. 3. — [2]) Lörsch S. 38. — [3]) Böhmer, Reg. S. XIV.

diese Teile stehen nicht „unverbunden“ nebeneinander, sondern in ihrem Zusammenhange. Die charakteristische Verbindung, die das ältere deutsche Recht zwischen öffentlichem und privatem Rechte knüpft, ist auch in der Darstellung zum Ausdruck gekommen.[1]) In der Zeit, während Eichhorns Buch entstand, war eine neue Lehre vom Recht, seiner Natur, seiner Entstehung aufgekommen. Die Grenze seines Werkes überhob ihn der Pflicht, sich prinzipiell über Savignys Lehre auszusprechen. Aber er benutzte die Gelegenheit der Besprechung des Naturrechts im 18. Jahrhundert, sein Urteil einzuflechten. Er verwahrt sich gegen die Ansicht, die in Staat und Recht Produkte menschlicher Willkür sieht und die Gesetzgebung zur Quelle alles Rechts macht. Die Rezeption des römischen Rechts hat der Ablösung des Rechts von der Nation neue Nahrung gegeben. Dem deutschen Recht ist die innige Verbindung des Rechts mit dem Volke charakteristisch; die Gewohnheit ist das Vorherrschende, das die Gesetzgebung anerkannt und den Bedürfnissen gemäß entwickelt hat.[2])

Die Form des Buches, seine reine Sprache hat immer Anerkennung gefunden. Die Ordnung befriedigt nicht überall: so wenn über die Staatsrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts bei Errichtung des Rheinbundes berichtet wird.[3]) Die Darstellung erschwert oft dem Leser das Verständnis. Dieser Mangel, der sich auch nicht mit den Auflagen bessert, eher wächst, da die Veränderungen unter Festhaltung des alten Rahmens eingetragen wurden, hat seinen letzten Grund in dem löblichen Bestreben, mit wenig Worten viel zu sagen. Dadurch gelingt es einen mächtigen Stoff zu bewältigen, obschon er sich nirgends mit bloßer Skizzierung begnügt, sondern nach dogmatisch-systematischer Ausführung strebt. Der Stil ist nüchtern. Das Buch hat keine glänzenden Partien, und es hätten sich nicht Proben daraus allgemein zugänglich machen lassen, wie Mösers Einleitung zur Osnabrückschen Geschichte in den Blättern von deutscher Art und Kunst. Er berichtet völlig objektiv; die staufische Zeit

---

[1]) Gierke, Die histor. Rechtsschule und die Germanisten (Berlin 1903) S. 23. — [2]) IV 639 (§ 614). — [3]) IV 658 (§ 616).

ist so ruhig wie jede andere behandelt; er zeigt keine Begeisterung für das Heldenzeitalter des Faustrechts wie Schriftsteller vor und nach ihm. Sein Gefühl, sein Herz verrät sich nicht, so sehr er auch mit dem Herzen dabei war. Man muß das Urteil zwischen den Zeilen lesen; selten ist es in kurzen Ausdrücken eingeflochten: so wenn er von den Trabanten der französischen Sonne oder den feilen Schriftstellern, die die Fremdherrschaft verherrlichen, redet.[1]) Daß er aber auch schöne kraftvolle Worte zu finden weiß, zeigt die Darstellung des Freiheitskrieges.[2])

Dem Werte des Eichhornschen Buches entsprach sein Erfolg. Auf seiner Grundlage erwuchs eine neue Disziplin. An allen Universitäten bürgerte sie sich ein, in der Literatur nahm sie einen weiten Raum ein. Es war ein gutes Zeichen für das wissenschaftliche Bedürfnis eines Publikums, das fünf Auflagen dieses umfangreichen Buches forderte. Die Kenntnis der deutschen Rechtsgeschichte unter den ältern Praktikern, wie man sie noch vor etwa zwanzig Jahren traf, war viel verbreiteter als heutzutage. Es erklärt sich das aus den neuen Wegen, die die Wissenschaft nach Eichhorn eingeschlagen hat und einschlagen mußte. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Forschung nach Eichhorn weiter zu verfolgen. Sie ist zum großen Teil dargestellt in dem Aufsatze, mit dem Paul Roth die Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1861 eröffnete. Nur auf eins sei hingewiesen. Eichhorns Rechtsgeschichte bot teils zu viel, teils zu wenig. Zu viel dadurch, daß sie die ganze politische Geschichte in sich aufnahm und mit der Geschichte des Rechts äußerlich verband. Dadurch verbrauchte der Verfasser viel Kraft und viel Raum. Zu wenig dadurch, daß sie sich infolgedessen und in Ermangelung der nötigen Vorarbeiten mit der Entwerfung der Grundzüge begnügen mußte. Es bedurfte eines Ausbaues in allen Teilen. Waitz hat den Mangel nur in einem Gebiet hervorgehoben, wenn er eine ausführliche Darstellung der Umwandlung in den Rechtsgrundsätzen vermißte, welche durch die politischen Veränderungen herbeigeführt wurde.[3]) Die Spezialarbeiten, die auf allen Seiten einsetzten,

---

[1]) IV 610ff. (§ 608ff.). — [2]) Das. S. 617ff. (§ 610). — [3]) Deutsche

haben zu einer Fülle von Entdeckungen geführt, die den alten Bau nicht bloß ergänzten, sondern zum großen Teil völlig umgestalteten. Mag nun auch von ihm, wie man gesagt hat, nicht ein Stein auf dem andern geblieben sein, das Verdienst die deutsche Rechtsgeschichte in die Wissenschaft eingeführt und damit zugleich zur Wiedergeburt der deutschen Rechtswissenschaft beigetragen zu haben, wird das Buch Eichhorns behalten.

Das Jubiläum dieses Buches zu feiern war die Aufgabe dieses Aufsatzes. Nachdem die rechtshistorische Bedeutung des Werkes in geschichtlichen und dogmatischen Schriften oft genug behandelt ist, wollte er versuchen den literarhistorischen Zusammenhang, in den es gehört, darzulegen.

Inmitten eines großen geistigen Aufschwungs, der in der poetischen, der historischen, der philosophischen Literatur zutage trat — auch die kürzeste Übersicht darf nicht vorübergehen an Niebuhrs römischer Geschichte (1811), dem Ausgangspunkt der ganzen modernen kritischen Geschichtsschreibung —, erhob sich auch die deutsche Rechtswissenschaft. Um wenig Jahre voneinander getrennt erschienen Savignys Besitz und Eichhorns Rechtsgeschichte: beides Arbeiten junger Männer, die eben in die Wissenschaft eingetreten waren, Savigny 24, Eichhorn 27 Jahre alt. Beides Werke eines Geistes, des Strebens die Rechtserscheinungen aus der Gesamtheit der Quellen und in ihrem innern Zusammenhange zu erfassen.

In einer produktiven Zeit gelangen diese Taten. In allen Gebieten des Rechts traten die Neuschöpfungen hervor. Während das tausendjährige Reich zu Grabe ging, erlebte der Preußische Staat seine Regeneration. Zwischen den Akten der staatlichen Gesetzgebung, die den Bauer befreiten und dem Bürger die Selbstverwaltung zurückgaben, wurde der Grund zu einem Neubau der Wissenschaft gelegt: der Wissenschaft des deutschen Rechts. Die Erkenntnis und das Verständnis dieses Rechts hatte einen doppelten Wert, einen wissenschaftlichen und einen politischen. Sie

---

Verf.-Gesch. II (1847) S. 591 A. 2; (1870) S. 657 A. 4. In die dritte Auflage scheint der Satz nicht übergegangen zu sein.

bildete einen wichtigen Bestandteil in der neu entstehenden deutschen Altertumswissenschaft und wirkte als ein hervorragender Faktor mit bei der nationalen Arbeit des 19. Jahrhunderts, die ihren Abschluß fand in der Wiederaufrichtung des Reichs und der Herstellung eines einheitlichen deutschen Rechts.

---

## II.

# Muntgewalt und Ehebewilligung in ihrem Verhältnis zu einander nach langobardischem und nach fränkischem Recht.*)

Von

Herrn Dr. **Rudolf Köstler**

in Czernowitz.

### § 1.

### Langobardisches Recht.

Die Munt, wie sie uns im langobardischen Rechte entgegentritt[1]), ist eine formalisierte Herrschafts- und Schutzgewalt. Inhaltlich bildet sie jenen Ausschnitt aus der väterlichen Hausgewalt[2]), der dem Vater nicht als solchem vor-

---

*) Nachstehende Untersuchung wurde auf Grund eines von ihrem Verfasser im Wintersemester 1907/8 im kirchen- und deutschrechtlichen Seminar des Herrn Professors Dr. Ulrich Stutz in Bonn gehaltenen Vortrages ausgearbeitet und steht in engstem Zusammenhang mit der in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz (H. 51, Stuttgart 1908) erschienenen Monographie des Verfassers über die väterliche Ehebewilligung, auf die bezüglich der übrigen Volksrechte, namentlich auch für das daselbst in einem Exkurs behandelte alamannische hiermit verwiesen sei.

[1]) Vgl. etwa ed. Roth. 178. 182. 186ff. 190f. 195ff. 204 usw.; l. Grim. 6; l. Li. 12. 93f. 100f. 120 usw. — [2]) Vgl. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts (3 Bde., Göttingen 1835/59) II, 588. 602ff.; Rive, Die Vormundschaft im Rechte der Germanen (2 Bde., Braunschweig 1862) II, 174ff.; Amira

behalten ist, mit andern Worten, den übertragbaren Teil der Vatergewalt. Mit ihrem Wegfall (Tod des Vaters, Verselbständigung des Sohnes, Verehelichung der Tochter) wird der Sohn selbmündig, die Tochter aber wird einem Muntwalte unterstellt.

Muntfähig[1]) waren — ohne Unterschied des Alters — alle Langobarden, die nicht einer intensiveren Gewalt (Vater- oder Herrengewalt) unterstanden, muntunfähig daher die Hauskinder und die Unfreien. Inhaber der Munt waren die freien und halbfreien Langobarden, ihr unterworfen die freien und halbfreien Langobardinnen. Eine andere als eine Geschlechtsmunt kannte das langobardische Recht somit nicht.[2])

Die Formalisierung erklärt die sonst unbegreifliche, jedenfalls auffallende Erscheinung, daß auch die Aktivmunt vom Alter unabhängig ist.[3]) Den Zusammenhang mit dem Sachen-

---

in seiner Besprechung von Rives Geschichte der deutschen Vormundschaft II (Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, XVII [1875] 448).

[1]) Vgl. Rive, I, 244; Osenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden (Schaffhausen 1868) 81; Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland (2 Teile in 4 Bden., Stettin, Danzig, Elbing 1863/74) I, 28; Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] (Leipzig 1907) 61 u. 283. — [2]) Köstler, Die väterliche Ehebewilligung 49[1]. — [3]) Erwünschten Aufschluß über diesen Punkt geben namentlich zwei Urkunden des 11. Jahrh.: Die erste (aus Lucca vom J. 1038) behandelt die Verheiratung einer Witwe durch ihren noch unmündigen Sohn: In Xpi (= Christi) nomine ... presentia bonorum ominum, corum nomina supter leguntur, Johannis filio b. m. (= bonae memoriae) Martini una cum Bonio avonculo et tutore suo appreenserunt per manuum Teutia genitrice et mundualda suprascripti Iohanni et sic ean dederunt in manum Mori filio b. m. Stefani ad legitima uxore, sicut ea vadiandi andata abebant ean dandi interea (?), et ipse Johannis una cun suprascripto Bonio avonculo et tutore suo per fuste, quas in suorum detinuerunt manibus, traderunt atque perdonaverunt suprascripte Teutie genetrice et mundualda suprascripti Iohanni omnes res mobilias et familias seo scherfas illas, quantas ipse Teutia genitrice suprascripti Johanni aput se abebat et ei legibus eran pertinentes, unde ipsa Tetia sicut (oder fecit?) eorunde Johanni et Bonii avonculo et tutore suo launechild meritum uno pario manicie ipso pro donatio et traditio confirmandum iusta legem; similiter et ipse Johannes una cun suprascripto Bonio avonculo et tutore suo per suprascripto fuste, quas in suorum detinuerunt mani-

rechte[1]), mit der Gewere, bekunden die vermögensrechtlichen Vorteile der Muntinnehabung: die entgeltliche Veräußerung und die Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die Munt. Die Ersetzung des Wortes Munt durch Vormundschaft ist nach alledem nicht gerechtfertigt[2]) und wird auch im folgenden vermieden.

---

bus, tradiderunt atque perdonaverunt suprascripto Mori mundium et frea seo anagripf predicte Teutie genitrice suprascripti Johanni, unde ipse Moro fecit eorundem Johanni et Boni launechild ... (nach Brandileone, Saggi sulla Storia della Celebrazione del Matrimonio in Italia [Milano 1906] 99sgg.; bruchstückweise auch bei Val de Lièvre, Launegild und Wadia (Innsbruck 1877] 19); vgl. auch die Urkunde: De infantulo, qui dat suam matrem ad maritum per largitionem comitis (MG. Ll. IV, 605). — Die andere Urkunde (aus der Nähe von Mailand vom J. 1043) bezeugt die Schenkung einer Witwe an ein Kloster unter Zustimmung ihres unmündigen Sohnes als Muntwaltes, der vom Königsboten hierzu ermächtigt worden war: ... Ego Doda filia bone memorie Wifredi de civitate Mediolani et relictam quondam Arnaldi de loco Boexio, que professa sum de natione mea lege vivere Longobardorum mihi que supra Dodae Arnaldus infantulo filio et mundo meo per data licentia Adalgeri missus et cangellarius da pars publica sibida tributa consentiente et subter confirmante, presens presentibus dixi: ... (nach Ficker, Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens [Bd. IV der Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Innsbruck 1874] 83f., Nr. 58). — Und selbst noch aus dem 12. Jahrh. berichtet eine Urkunde von der Übertragung eines Grundstückes durch eine Witwe mit Zustimmung ihres unmündigen Sohnes als Muntwaltes und dessen Vormundes (tutor) (Novara 1122): presencia domni Litefredi episcopi et aliorum bonorum hominum, quorum nomina subter leguntur Ota Bruxacasina, que fuit uxor Teprandi simul cum Johanni filio suo consenciente eis Silano tutore ipsius infantuli et mundualdo suprascripte Ote etc. (Historiae patriae Monumenta, Chartarum Tomus I [Augustae Taurinorum 1836] 749sgg., n. 453.)

[1]) Habicht, Die altdeutsche Verlobung in ihrem Verhältnis zu dem Mundium und der Eheschließung (Jena 1879) 5. — [2]) Die (Alters-) Vormundschaft wurde für Italien (nicht nur für die Langobarden) erst durch Pippins Capitulare Italicum vom J. 782 oder 786 (c. 5 [MG. Cap. I, 192]) eingeführt (Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts [2 Bde., Leipzig 1885/6; Bindings Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II. Abt., 2. Teil] I, 119; ähnlich Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten [Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte LVI, LXIV u. LXXXIX, Breslau, 1899/1907] II ,193). Der Vormund heißt tutor und wird vom mundualdus genau unterschieden; vgl. oben S. 79, Anm. 2, die Urkunde aus Lucca von 1038; ferner Pertile, Storia del diritto italiano[2] (3 vol., Torino 1894/98)

Für den selbst noch unreifen Volksgenossen wurde nicht durch Bevormundung, sondern durch Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit zu seinen Gunsten und durch behördliche Ermächtigung zu einzelnen Handlungen oder auch durch Bestellung eines Vertrauensmannes von Fall zu Fall vorgesorgt.[1]) Von einer dauernden, zielbewußten Vormundschaft kann bei den Langobarden keine Rede sein. Hierzu hat (wie sich später zeigen wird) Liutprand einen Anlauf genommen, der aber schon in den ersten Anfängen stecken blieb.[2]) Die Munt spielt namentlich beim Eheabschlusse eine wichtige Rolle. Welche Bedeutung ihr dabei zukommt, ist jedoch bisher nicht völlig klar gestellt. Wenigstens hat die ältere Lehre der Ungültigkeit der Ehe ohne Mundium noch immer namhafte Vertreter.[3]) Eine einläßlichere Prüfung dieser Frage tut darum not.

Zur Muntübertragung kam es naturgemäß nicht, wenn die Frauensperson ohne Wissen oder wider Willen ihrer Gewalthaber mit ihrem Einverständnis (Entführung)[4]) oder ohne dieses (Raub)[5]) zur Ehe genommen wurde. Für beide Fälle werden Bußen, jedoch in verschiedener Höhe vorgeschrieben; über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe aber schweigt

III, 397[4] und Tunzelmann von Adlerflug, Zum Wesen der langobardischen Munt (Inaug.-Diss., Freiburg i. B. 1897) 21. 65 u. 74. — Zuerst finde ich den Ausdruck in langobardischen Urkunden aus dem Anfange des 9. Jahrh.; vgl. Ficker, Forschungen IV, 7 (n. 5; Spoleto 800), 9 (n. 7; Viterbo 806), 17f. (n. 12; Piacenza 843) usw.; ferner Il Regesto di Farfa di Gregorio di Catino (ed. Giorgi e Balzani [Bibliotheca della Società Romana di Storia patria], Roma 1879) II, 150 (n. 183; Farfa 806).

[1]) L. Li. c. 19. 74. 149; Bluhme, Die Muntschaft nach Langobardenrecht (Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI, 1873) 375; Heusler I, 118 u. II, 487; Tunzelmann 53; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, II/1 [2 Bde., Leipzig, I[2], 1906; II[1], 1892]) I, 331. — [2]) S. u. S. 94. — [3]) Wären die Stimmen bloß zu zählen und nicht auch zu wägen, dann wäre der Streit bereits im Sinne des ehemaligen Bestandes einer Minderehe entschieden. Am besten orientiert jetzt über den Stand der Frage: Hörmann, Die tridentinische Trauungsform in rechtshistorischer Beurteilung (Inaug.-Rede, Czernowitz 1904) 51[39]. — [4]) Ed. Roth. 188. 190. 214; l. Li. 114. — [5]) Ed. Roth. 186f. 191; l. Li. 30f.

das langobardische Volksrecht. Die Antwort darauf, die zugunsten der Gültigkeit ausfällt[1]), muß aus anderen Anhaltspunkten gewonnen werden. Vor allem sei hier auf die treff-

[1]) Von den Argumenten der Verfechter der gegenteiligen Ansicht seien nur die beiden wichtigsten erwähnt; so meint Kraut (I, 320), von einer gültigen Ehe ohne Mundium könne darum keine Rede sein, weil ja der Vater oder sonstige Muntwalt kraft seiner Muntgewalt sein Mündel jederzeit vindizieren könne. Dagegen verweise ich auf die Analogie des römischen Rechtes, wo einerseits eine Ehe ohne Manus unzweifelhaft bestand und andererseits der Hausvater das Recht hatte, eine selbst von ihm gebilligte Manusehe (außer etwa der untrennbaren eines flamen Dialis) wieder zu lösen, insofern der verheiratete Sohn nur noch in seiner Gewalt stand (l. 5, § 2, C. V, 17; vgl. Cuiacius, opera [ed. Fabrotus, Lutetiae Parisiorum, 1658] III, 111). Übrigens will mir (gegen Freisen, Archiv f. kath. KR. LII, 379 und Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur[2] [Paderborn 1893] 107 u. 109[19]; vgl. dazu Köstler 55[3]) unter Berücksichtigung der im Texte folgenden Argumente (für den eigentlichen Raub ergibt sich das aus ed. Roth. c. 186; Sohm, Trauung und Verlobung, Weimar, 1876, 31[56]) scheinen, daß dem Vater, bzw. Muntwalte ein Rückforderungsrecht gegenüber dem (muntlosen) Ehemanne nicht zugestanden hat (Halban II, 191); Recht mag hier Weinhold (Die deutschen Frauen in dem Mittelalter[3] [2 Bde., Wien 1897]) haben, wenn er (I, 277) sagt: „Gab sich eine Frau ohne Verlobung dem Manne zum Weibe, so trat sie hierdurch freiwillig aus der Geschlechtsverbindung, verzichtete also stillschweigend auf alle Rechte als Mitglied und büßte demgemäß alle Erbansprüche auf das Hausvermögen ein." — Ein anderes Hauptargument gibt Scaduto, Il consenso nelle nozze, nella professione e nell' ordinazione secondo il diritto romano, germanico e canonico (Napoli, 1885) 182: ... non crederei, che quel Rotari, il quale riconosceva nel padre e nel fratello il diritto di costringere la donna alle nozze, avesse poi accordato a questa di sposarsi validamente senza il consenso di quelli (ähnlich 211). An sich plausibel, wenn auch für die damalige Zeit durchaus nicht „natürlich", widersprechen dieser Argumentierung die oben im Texte folgenden Beweise. Vgl. Köstler 32[3] u. 48[1]. Das ehemündige Mädchen konnte nach l. Li. c. 119 (freilich unter empfindlichen Vermögensnachteilen) selbst eine väterliche oder brüderliche Verlobung durch Selbstverheiratung zu nichte machen; vgl. Freisen[2] 109[21]; ähnlich Vanderkindere, La condition de la femme et le mariage à l'époque mérovingienne (Bulletins de l'Acad. royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique, LVIII année [1888], 3me sér., t. XV, 851—893) 859: „Au pis aller, il leur (aux jeunes Germaines) restait un moyen suprême, celui de se faire enlever, et ce procédé très en vogue n'était pas absolument illégal"; vgl. auch Köstler 36[1].

lichen Beweise Darguns[1]), Freisens[2]) und Hörmanns[3]) hingewiesen; einige weitere seien hier erörtert. Als wichtigster erscheint mir das eindringliche Gebot des Munterwerbes.[4]) Dieses wäre unverständlich, wenn nicht die Raub- und Entführungsehe als gültig anerkannt würde; denn durch den bloßen Munterwerb — der auch ganz unabhängig von der Ehe erfolgen kann[5]) — wird der Räuber oder Ent-

---

[1]) Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, XVI, Breslau 1883) 24. 27f. u. 111ff. und in der Besprechung von Rosin, D. Formvorschriften f. d. Veräußerungsgeschäfte d. Frauen nach langob. R. (Grünhuts Zeitschrift f. priv. u. öff. R. X, 1883) 438ff.[7ff.] — [2]) Archiv f. kath. KR. LII, 375ff. und Eherecht 106ff. — [3]) Quasiaffinität (bisher 2 Bde., Innsbruck, 1897/1906) II, 192[1]. — [4]) Heusler II, 281. — [5]) Ed. Roth. c. 182. 186. 195f. u. a.; Bluhme, 398; Freisen, Eherecht, 106f.; Hörmann, Die desponsatio impuberum (Innsbruck 1891) 12. Den besten urkundlichen Beweis sehe ich in dem Bruchstücke einer Urkunde aus St. Gallen, vermutlich vom J. 975 (abgedruckt bei Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, 399; besprochen von Ficker in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VII [1886] 314ff.). Sie behandelt den Verkauf des Mundiums über eine gewisse Ferlinda nach dem Tode ihres Mannes, des fränkischen Grafen Atto von Lecco, durch dessen Bruder. Ferlinda selbst lebte nach langobardischem Rechte, nur während der Ehe nach fränkischem (s. ihre professio iuris in einer Urkunde desselben Jahres in den Historiae patriae Monumenta, tom. XII [= Codex diplomaticus Langobardiae, Augustae Taurinorum, 1873] 1330, n. 758; über die Rückkehr der Witwe zu ihrem persönlichen Geburtsrechte vgl. Lothars italienisches Kapitular von 822/3 [Memoria Olonnae comitibus data, c. 16, MG. Capit. I, 319 = lib. Pap. Loth. c. 14, MG. Ll. IV, 542] und die Lombardakommentare II, 7 [Anschütz, Die Lombardakommentare des Ariprand und Albertus, Heidelberg 1855, 83f.]; Schröder, Güterrecht I, 22 und Rosin, Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht [Gierkes Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch. VIII, Breslau 1880] 64[33]). Wie schon Ficker a. a. O. bemerkt, ist von einem Verkaufe gelegentlich einer Wiederverheiratung nirgends die Rede (außer etwa im nicht erhaltenen Teil), und wenn selbst darin das Motiv liegen sollte, so beweisen die Worte: et cui tu dederis der Auflassungsklausel, daß das Mundium auch unabhängig von der Ehe veräußert werden kann. Das geht wohl auch aus l. Li. c. 9 hervor. Unfreie, die dem Könige übergeben werden und die dieser per manos sacerdotis circa sacrum altarem (MG. Ll. IV, 111) freiläßt, werden seine Mündel; doch kann er sein Mundium beliebig

führer wohl Muntwalt, aber darum nicht Ehemann. Ein weiteres aber als Munterwerb ist nach dem Gesetze ausdrücklich nicht erforderlich, um legitimus maritus[1]) zu werden, insbesonders auch regelmäßig nicht die Zustimmung des Mädchens.[2]) Die Bedeutung des besagten Gebotes wird erst durch den Umstand klar, daß es in zwei andern Bestimmungen fehlt. So in ed. Roth. c. 185[3]), weil hiernach keine Ehe zustande kommt und darum die Trennung der beiden Ehewerber ausdrücklich verfügt wird und weiter in ed. Roth. c. 189[4]), wo eine Ehe eben gar nicht beabsichtigt war. Das durch Raub oder Entführung begründete Verhältnis hat demnach unzweifelhaft Bestand und zwar als Ehe und nicht etwa bloß als Konkubinat.[5]) Dieser müßte sonst ohne Eheschließung durch bloßen nachträglichen Munterwerb zur vollgültigen Ehe führen[6]), eine Folge, die um so seltsamer

---

weiter übertragen: qui mundium de ipsa libera a principe expetierit, sic eum habeat (Rive I, 244[29]). Von einer Beziehung zur Ehe ist dabei keine Rede. Es könnte allerdings hier an ein Vorrecht des Königs gedacht werden.

[1]) S. diese Bezeichnung in l. Li. c. 129. — [2]) Der Vater und der Bruder konnten die Tochter, bzw. Schwester auch zur Ehe zwingen: ed. Roth. c. 195; Heusler II, 286[2]; nach Loening (Geschichte des deutschen Kirchenrechts [2 Bde., Straßburg 1878] II, 582, Anm. a. E.) hätte Liutprand im J. 731 dieses Vorrecht beseitigt (l. Li. c. 120); dagegen spricht jedoch das Zeugnis Ariprands und Alberts (I, 30; II, 11 [Anschütz, 61f., bzw. 90f.]). — [3]) 'De incestas et inlecetas nuptias.' — [4]) 'De fornicationis causa.' — [5]) Gegen die Auffassung als Konkubinat insbesondere Heusler II, 218f. — [6]) Hiernach wäre Munterwerb = Eheschließung; treffend bemerkt Thaner (Venetianische Fürsprecher [Zeitschrift f. Kirchenrecht XVI, 1881]) 225: „mundium facere ist nicht nuptias facere" und Scherer (Zur Geschichte des kanonischen Eherechtes [Archiv f. kath. KR. LXV, 1891]) 358: „Durch Übertragung des Mundiums (wird) keine Ehe geschaffen." Die Auseinanderhaltung beider Momente predigen nachdrücklich Dargun 23f. 27f. u. 111f. und Freisen, Archiv LII, 375f. u. 379f. und Eherecht 105. 107 u. 109[11]. (Dazu Hörmann, Quasiaffinität II, 464.) Vgl. hingegen Friedberg (Zeitschrift f. KR. I, 366 = Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung [Leipzig 1865] 21): „Durch die Übergabe des Mundium . . . war aber auch die Ehe geschlossen" und schärfer (Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts[8] [Leipzig 1905], 444): „Der Mann wird Ehegatte, weil er mit der Absicht der Eheschließung das Mundium

erschiene, als die Muntübertragung bei nachträglichem Angebot der Meta nicht verweigert werden kann. Die einzige vernünftige Lösung ist demnach die, daß durch Raub und Entführung von Anfang an Ehe begründet wurde, wenn auch nicht vollgültige. Zur Legitimität bedarf es noch der Übertragung der Muntgewalt von deren Inhaber auf den Bräutigam.

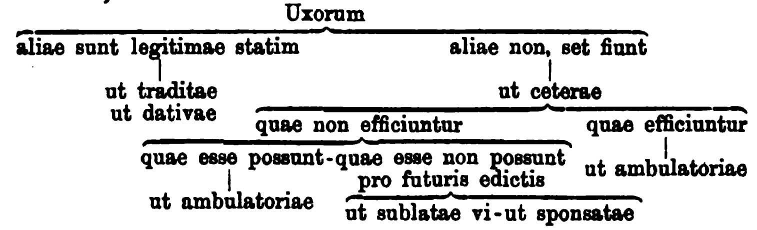
Liutprand, der das Eherecht in mancher Hinsicht reformiert hat, hat an dem Bestande der muntlosen Ehe nichts geändert; nur die Strafen der Entführung hat er verschärft.[1]) Noch in der Folgezeit bestätigen uns das Bestehen muntloser Ehen die Quaestiones ac monita[2]): Si soror decesserit et habuerit maritum, qui ei sit mundoaldus, maritus succedat; si non habuerit maritum, vel si habuerit et non fuerit mundoaldus eius, et ipse quae moriens reliquerit fratrem et sororem, soror succedat et mundoaldus eius habeat mundium de ea, solidos XX. Und mit aller nur

---

erworben hat" und (445): „Weder das Verlöbnis noch die demgemäß erfolgte Tradition der Braut waren für das Zustandekommen der Ehe wesentlich, sondern lediglich der Erwerb des Mundium, ohne welchen allerdings die Verbindung des Mannes mit einer Frau keine Ehe war, sondern eine illegitime, vom Recht nicht anerkannte Verbindung, ein Konkubinat."

[1]) Wenigstens scheint sein c. 5 (MG. Ll. IV, 109): Si filiae aut sorores contra volontatem patris aut fratris egerit, potestatem habeat pater aut frater iudicandi de rebus suis, quomodo aut qualiter voluerit auf die Ehe ohne Munt gemünzt zu sein. Die Heirat des Mädchens gegen den Willen seines geborenen Muntwaltes soll demnach einen Enterbungsgrund bilden. Kraut I, 321; Osenbrüggen 97; Scaduto 186sgg., Zeumer, Geschichte d. westgot. Gesetzgebung (Neues Archiv d. Ges. f. ält. Geschichtskunde XXIV, 1899) 598, Halban II, 191[5]. In c. 119 geht Liutprand noch weiter, indem er jene Mädchen, die von ihrem Vater oder Bruder bereits verlobt worden und dann gegen deren Willen sich mit einem anderen verheiratet haben, für erbunfähig gegenüber deren Nachlaß erklärt. An dem Bestande der Minderehen rührt aber auch Liutprand nicht; vgl. l. Li. c. 30f. 94. 114 u. 139 (ut etiam non habeat eam mundiatam); Osenbrüggen 84, Freisen, Eherecht 106. — [2]) 'Successio ex lege Langobarda', § 31 (MG. Ll. IV, 594); sie stammen aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts, vor 1019; Savigny, Gesch. d. römischen R. im Mittelalter[2] [Heidelberg 1834] II, 244ff.; Merkel, Die Geschichte des Langobardenrechts [Berlin, 1850] 27; Boretius in der praefatio ad libr. Papiens. [MG. Ll. IV] p. XCIsq.; Brunner, D. RG. I[2], 562.

wünschenswerten Deutlichkeit tut uns die Glosse[1]) dar, daß es bei den Langobarden auch muntlose Ehen gegeben habe. Und daß zu diesen gerade die Ehen ohne Mitwirkung des Muntwaltes gehörten, bezeugt folgendes Schema der Ehefrauen[2]):




Außer den legitimen Ehefrauen gibt es demnach auch solche, die nicht legitim sind[3]), es aber werden können. Da die Gruppe: quae esse non possunt (pro futuris edictis) erst durch die noch zu erwähnende Synode von Pavia (850) geschaffen wurde[4]), so bleiben für unsere Betrachtung neben den legitimen Gattinnen nur noch die uxores ambulatoriae. Eine solche ist aber gerade jene, die nach ed. Roth. c. 188 sine volontatem parentum ad maritum ambolaverit. Das besagt uns die Glosse der Walcausina zu dieser Stelle.[5]) Damit ist das Bestehen muntloser Ehen für das langobardische Recht über allen Zweifel erhoben. —

Die Stellen, die von der Entführung handeln[6]), erwähnen eingangs die Außerachtlassung der voluntas parentum. Es wäre daher zunächst zu vermuten, daß in diesen Worten ein Ehebewilligungsrecht gelegen sein soll, dessen Verletzung das Wesen der Entführung ausmacht. Doch dem ist nicht ganz so. Im Texte folgt weiter die Anführung der verwirkten Bußen. Schon diese beweisen einen Zusammenhang mit der Munt. Sie bestehen in faida und anagrip.[7]) Jenes ist das

[1]) 2.—4. Jahrzehnt des 11. Jahrh. (Boretius, MG. Ll. IV, p. LXXXI). — [2]) Zu ed. Roth. c. 189 (MG. Ll. IV, 338). — [3]) Das bezeugt u. a. auch die Glosse zu lib. Pap. Li. c. 138 (139), vb. 'nam non ad parentes' (MG. Ll. IV, 467): Per hanc legem videtur, quod si alia iniuria fit mulieri non mundiatae, mundoaldo debet componi, excepto adulterio componatur marito sicut hic legitur. — [4]) S. u. S. 117. — [5]) vb. 'Si puella' (MG. Ll. IV, 337). — [6]) Ed. Roth. c. 188 u. c. 214. — [7]) Faida, id est pro inimicitia; anagrip, id est pro presumptione: Albertus zu II, 2 (Anschütz 78); anagrip: pro culpa seu

private Friedensgeld für die Unterlassung der Fehde, der sich der Bräutigam durch die Entführung des Mädchens aussetzt, und dieses die Muntbrüche zur Sühnung des Eingriffes in die muntschaftlichen Rechte; beide werden dem Muntwalt entrichtet.[1]) Ganz klar wird der Zusammenhang mit der Munt durch das Gebot der Nachholung des Munterwerbes und die Folgen seiner Unterlassung. Das zeigt deutlich, daß auch ursprünglich nicht eine bloße (formlose) Ehebewilligung genügte, sondern nur jene in feierlicher Übergabe des Mädchens bekundete und die Muntübertragung bewirkende förmliche Zustimmung gemeint war. Das beweist auch ed. Roth. c. 215[2]), wo der Fall behandelt wird, daß eine Verlobte, für die auch schon der Muntpreis entrichtet wurde, vor der Übergabe an den Bräutigam stirbt. Hier hat der Muntwalt sicherlich zugestimmt, weil er sie ja verlobt hat. Weil das Mädchen jedoch vor der förmlichen Übertragung des Mundiums verstorben ist, hat der Mann trotz eines allfälligen eigenmächtigen Ehebeginnes kein Erbrecht an dem Gute seiner Braut oder Frau.[3]) Gerade dieses aber ist eines der wichtigsten Kennzeichen einer legitimen Ehe. Sie beginnt erst mit der formellen Übergabe des Weibes an den Bräutigam durch den Muntwalt, die zugleich auch den Muntübergang bewirkt. Andererseits genügt aber auch die einfache Übergabe der Braut nicht, sie muß in den üblichen Formen der Muntübertragung vor sich gehen, der Muntpreis muß bezahlt oder versprochen sein[4]), es muß die Absicht bestehen, durch

---

presumptione: Nota † der Glossa ordinaria des Carolus de Tocco zu Lomb. II, $1_1$, = ed. Roth. c. 188 (Leges Longobardorum cum argutissimis Glosis D. Caroli de Tocco siculi [ed. Nenna, Bari 1536] fol. 97r; benützt wurde das Exemplar der Münchener Hofbibliothek).

[1]) Ed. Roth. c. 190; vgl. auch l. Li. c. 127, das den Zusammenhang dieser Bußen mit dem Munt gut beleuchtet. — [2]) 'De sponsata mortua'. Si quis puellam aut viduam sponsatam habuerit et contigerit casus, ut ipsa ante moriatur quam a patre, aut qui mundium eius potestatem habet, tradita fuerit: tunc meta, quae data fuerat ab illo sponso, reddatur ei tantum, quantum in ipsa meta dedit. Nam alias res illius sint, qui mundium eius in potestatem habere videtur eo, quod ante traditionem mortua est (MG. Ll. IV, 52). Kraut, I, 173f. — [3]) Carolus de Tocco, Glossa[a] ad II, $2_1$, vb. 'revertantur' (ed. Nenna, fol. 97v): nam mundium est causa successionis. — [4]) Osen-

die Übergabe des Mädchens auch die Munt zu übertragen, und diese Übertragung muß vom Muntwalt ausgehen. Das sagt § 2 der Expositio ad libr. Pap. Roth. c. 215: ... dicunt quidam, quod per solam traditionen adquirebetur mundium. Sed male dicebant: quia per legem Liu(t)prandi ostendi potest, etiamsi tradita sit, quod non est mundiata, in lege, que est: „Si aldius cuiuscumque" (= L. Li. c. 138) in hoc, quod dicit: „ad maritum eius componat, etiamsi non habet mundiatam" et traditam.[1]) Also auch hier wird Ehebruch dem Manne gegenüber gebüßt, es liegt somit Ehe vor, aber eben eine solche ohne Munt. Nicht von einem Ehebewilligungsrechte, das etwa aus der Munt floß, kann gesprochen werden, sondern nur von deren Aufgabe zugunsten des Bräutigams.

Der Kreis, der unter den parentes in unserem Zusammenhange in den Quellen verstandenen Personen ergibt sich dabei von selbst. Es können nur die Muntwälte gemeint sein. Darunter werden zunächst der Vater oder Bruder[2]), aber auch weitere Verwandte[3]) in der Reihenfolge ihrer Gradesnähe[4]) und dementsprechenden Berufung zur Muntschaft verstanden. Für die Witwe wird in Ed. Roth. c. 182 der heres proximus mariti prioris genannt, der aber nichts anderes als ihr proxi-

---

brüggen 86; Stobbe(-Lehmann), Handbuch des deutschen Privatrechts[3] (5 Bde, 1882/85; I—IV[3], 1893/1900) IV[3], 14; Brandileone, Die Subarrhatio cum anulo (Zeitschrift f. Kirchenrecht, X, 1901, 311 ff.) 325.

[1]) MG. Ll. IV, 348. — [2]) S. die Worterklärung in ed. Roth. c. 191. — [3]) Ed. Roth. c. 182 (aut quamlibet parentem), c. 184 (aliquis ex amicis), c. 191 (proximi), c. 192 (aliqui ex parentibus) usw.; in einem weiteren Sinne wird unter parentes wohl auch die Magschaft (als Inhaber einer gewissen Obermunt) verstanden: ed. Roth. c. 182. 195. 196. 197; l. Li. c. 146 (parentes aut mundualdus). — [4]) Ed. Roth. c. 182 (proximûs parentes), c. 191 (aut quí proximi sunt); vgl. auch die beiden Lombardakommentare zu Lomb. I, 30 (et revertatur mulier ad parentes suos secundum ordinem [Anschütz 62]) und zu II, 11 (ad parentes suos ordine servato revertitur [Anschütz 91]); damit soll jedoch noch nicht gesagt sein, daß nicht mehrere gleich nahe Verwandte das Mundium zusammen innehaben konnten. Urkunden bestätigen das; vielleicht deutet auch die häufige Verwendung der Mehrzahlform parentes, proximi darauf hin; vgl. Tunzelmann 42 ff.; die gegenteilige, ältere und noch herrschende Lehre bei Kraut I, 166 u. 193 f.; Bluhme 379.

mus agnatus ist. Wir werden daher für das langobardische Recht mit Weinhold[1]) sagen können: „Nach dem Tode des Vaters übernahmen die nächsten Verwandten aus der väterlichen Sippe, je nach dem Grade der Verwandtschaft, das Recht der Verlobung." Neben den parentes als den geborenen (Familien-) Muntwälten und mitunter in einem gewissen Gegensatze zu ihnen wird jener erwähnt, ad quem mundius de ea perten[uer]it.[2]) Es ist das der nicht durch seine Verwandtschaft zur Munt berufene, nicht notwendig der Familie entstammende, der geborene oder gesetzte Muntwalt, der extraneus mundualdus, wie er später[3]) heißt, oder auch mundualdus schlechtweg.

Was hier vom freien ehemündigen Weibe gesagt wurde, gilt mutatis mutandis auch von der Aldia.[4])

Ganz anders stand es um den Knaben; er war in der Gewalt des Vaters, darüber hinaus aber unter niemandes Munt. Bei seiner Verehelichung gab es keine Muntübertragung und daher auch keine Mitwirkung anderer Personen, sobald er nur überhaupt ehefähig (ehemündig) war.

Das langobardische Recht kennt aber auch eine Verheiratung[5]) Eheunmündiger. Sie wurde erst von Liutprand gesetzlich geregelt.[6]) Ehemündig wird das Mädchen mit vollendetem 12.[7]), der Knabe mit vollendetem 13. Lebensjahre.[8]) Aber schon vorher ist eine Verheiratung durch den

---

[1]) I³, 270. — [2]) Ed. Roth. c. 190f., ähnlich auch c. 215. — [3]) Lombardakommentare zu Lomb. I, 30 (Anschütz 61). — [4]) Ed. Roth. c. 216; l. Li. c. 126 u. 139; Kraut, I, 57ff.; Schröder, Güterrecht I, 27, Freisen, Archiv LII, 377 und Eherecht 107. — [5]) Und nicht bloß Verlobung (Böhmer, Über die Ehegesetze im Zeitalter Karls des Großen und seiner nächsten Regierungsnachfolger [Göttingen 1826] 51 u. 59): vgl. l. Li. c. 12: dandum aut spunsandum; c. 129: copolare (für den Knaben bestand übrigens keine eigentliche Verlobung). Die Behauptung Weinholds (I³, 267): „Das zwölfjährige Mädchen kann wie nach römischem Recht, so auch bei den Langobarden verheiratet werden", ist zum mindesten ungenau. — [6]) L. Li. c. 12 u. c. 129. — [7]) L. Li. c. 12 u. 112; Kraut I, 124f; Hörmann, Desp. imp., 9ff, Halban II, 181⁴. — [8]) L. Li. c. 129; die Zahl ist hier nicht sicher überliefert, ob 12, 13 oder 14; Kraut I, 127; von der Aufrückung des Mündigkeitstermins für Knaben auf 18 Jahre (l. Li. c. 19) (vgl. Gengler, Glossar zu den germanischen Rechtsdenkmälern [Erlangen 1875] v. 'aetas', 783) blieb die Ehemündigkeit ausdrücklich unberührt (l. Li. c. 117; vgl.

Vater oder an dessen Stelle beim Mädchen durch den Bruder, beim Knaben durch den Großvater möglich. Hierbei handelt es sich nicht um bloße Zustimmung, um ein Vollwort zum Willen eines andern (des heiratenden Kindes), sondern um den allein maßgebenden Willen des Vaters (um nur den Hauptfall zu nennen). Er vertritt sein Kind nicht etwa bloß in der Äußerung, sondern auch in der Schöpfung des Ehewillens, den dieses zu fassen eherechtlich gar nicht imstande ist. Für das Zustandekommen einer Ehe ist daher Willensübereinstimmung der Ehewerber noch nicht erforderlich. Außer dem Vater, bezw. Bruder oder Großvater hat dieses Ehestiftungsrecht niemand, mag er auch Muntwalt sein. Jeder Versuch der Verheiratung durch einen andern als die Genannten führt nicht nur zu keiner Ehe, sondern macht die Beteiligten obendrein noch strafbar. Der Muntwalt verliert überdies sein Mundium. Auch eine Selbstverheiratung der Ehewerber ist nicht möglich.

Es fragt sich nun, wie hängt dieses Verheiratungsrecht mit dem Mundium zusammen? Daß es nicht jedem Muntwalt zustand, wurde bereits erwähnt. Kam es aber dem Vater, bezw. seinen Vertretern auch dann zu, wenn sie nicht zugleich Muntwälte waren?

Für die Beantwortung dieser Frage wird von folgender Erwägung auszugehen sein: Für eine vollgültige (legitime) Ehe eines Mädchens ist Muntübergang an den Bräutigam erforderlich. Wenn nun das Gesetz einmal eine Ehe schlechterdings verbietet und sie nur unter ganz bestimmten Vorsichten ausnahmsweise zuläßt, wie es eben bei Eheunmündigen der Fall ist, so kann man wohl berechtigterweise annehmen, daß nur die vollgültige Ehe gemeint sein kann, aus der beiden Eheteilen alle ehelichen Rechte erwachsen, und nicht bloß eine Ehe, die vom Recht nur geduldet und darum benachteiligt ist. Das sonstige Eheverbot Unmündiger will ja gerade unter anderm diese vor Nachteilen schützen. Der

---

Kraut I, 128[22] u. 134). Die Glosse zu l. Li. c. 12 nennt in Anlehnung an römisches Recht (Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im Mittelalter [bisher 1 Bd., Leipzig 1891] I, 393) das 14. Lebensjahr: et puberta in masculis XIIII annos completos et feminas duodecim annos conpletos iuxta Instituta.

Vater muß also in jedem Falle zugleich auch Muntwalt seiner Tochter sein, wenn er sie, sei sie nun ehemündig oder auch noch nicht, zur Ehe geben will.[1]) Der Zusammenhang mit der Munt zeigt sich auch darin, daß beim Wegfall des Vaters der Sohn zur Verheiratung seiner Schwester berufen wird, also jener Schwertmage, auf den auch zunächst die Muntschaft übergeht.

Anders dürfte die Frage für die Ehe des Knaben zu entscheiden sein. Hier fällt naturgemäß die Muntübertragung weg. Eine muntlose Ehe namens des Sohnes abzuschließen, ist aber auch hier dem Vater ausdrücklich untersagt.[2]) An Stelle des verstorbenen Vaters tritt nicht der Nachfolger in der Muntgewalt, etwa der älteste Sohn, sondern vielmehr der Großvater. Die Grundlage für dieses Verheiratungsrecht bildet daher nicht die Munt.[3]) Es fließt vielmehr aus der

---

[1]) Zum selben Ergebnisse gelangt auf anderem Wege und aus anderen Gründen Hörmann, Desp. imp. 12f. — Die Munt des Vaters wird auch in den Urkunden betont; so sagt eine Urkunde aus Florenz vom J. 1071: Petrus . . . adpreemdit una filia et mundualda sua nomine Berta per manum dextera et sic dedit et tradi(ti)t eam le(g)itime ad uxorem Raimberti filio (bei Brandileone, 102sg., ein Bruchstück nach Atti della R. Accademia di Scienze morali e politiche di Napoli, XXVII [1894] in der Zeitschrift f. KR. XXXII, 332[1]). Der von Freisen (Eherecht[2] 108[16]) auf ed. Roth. c. 182 gestützte Ausnahmefall, wonach auch Angehörige (parentes), die das Mundium nicht besaßen, verheiraten konnten, dürfte auf einem Mißverständnisse folgender Stelle beruhen: ideo redeat mundium eius ad proximûs parentes, qui prius eam ad maritum dederunt. Et si parentes non fuerint legitimi, tunc mundius ille ad curtem regis perteneat. Die Negation gehört hier nicht zu legitimi, sondern zu fuerint und legitimi ist Attribut zu parentes. Es ist daher nicht zu übersetzen: „wenn die Angehörigen nicht legitim waren", sondern „wenn keine legitimen Angehörigen da waren". — [2]) Darauf deuten die Worte: „cum legetimûs parentis puellę" (l. Li. c. 129). — [3]) Kraut (I, 323) hält es für einen Ausfluß des Muntschaftsrechtes, bleibt aber dabei die Erklärung der eigentümlichen Erscheinung schuldig, warum das Ehestiftungsrecht nach dem Vater nicht auf den nächsten Schwertmagen, der doch ein etwaiger Bruder wäre (Kraut I, 166 u. 191; Schröder, Güterrecht I, 2 und Lehrbuch[5] 333; Laboulaye, Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu' à nos jours [Paris 1843] 175), sondern gleich in die nächste Parentel zum Großvater emporsteigt. Diese Abweichung der Nachfolge in das Ehestif-

weitergehenden väterlichen Hausgewalt. Die Berufung zu diesem Verloberamte gibt demnach lediglich das natürliche Verhältnis der Vaterschaft (in erster oder zweiter Stufe) und die Hausangehörigkeit. Es ist das eine dem langobardischen Rechte sonst fremde Erscheinung. Wir fragen: woher stammt dieses Ehestiftungsrecht? Man dürfte darin weder eine Rechtsentlehnung noch einen Ausfluß eines doktrinären Prinzips zu erblicken haben. Lediglich Bedürfnisse der Praxis waren es wohl, die eine Regelung der Verheiratung unmündiger Knaben überhaupt und in der Weise, in der sie erfolgte, insbesondere, hervorgerufen haben. Den Anlaß hierzu bot, wie uns die Einleitung der hier in Betracht kommenden L. Li. c. 129 erzählt, die damals allenthalben verbreitete und vielfach (auch von der Kirche) gerügte und bekämpfte Unsitte[1]), unmündige Knaben (puerolûs parvolûs) mit erwachsenen Frauen (adulte et iam mature aetate femine) zu verheiraten.[2]) Sie scheint

---

tungsrecht von der Folgeordnung der Munt findet sich in der Literatur kaum erwähnt (Kraut a. a. O., Osenbrüggen 93f. u. 97), geschweige denn erklärt; eine Ausnahme macht Bartsch (Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter [Leipzig 1903] 78), der auch das Richtige zu ahnen scheint, wenn er sagt: „Für die Söhne war dieses Verlobungsrecht in der Hausangehörigkeit und ökonomischen Unselbständigkeit begründet, für Töchter überdies in der Unselbständigkeit des Geschlechts." — Selbst die Glosse des Carolus de Tocco kennt den wahren Grund nicht mehr; sie bringt das Ehestiftungsrecht mit der (zu Liutprands Zeiten noch nicht bestandenen) Altersvormundschaft (tutela) in Zusammenhang: vb. 'nisi pater' (fol. 105r): De fratre nullam facit mentionem, sed in muliere maritanda bene fit mentio de eo, qui assimilatur patri, hoc ideo, quia frater, licet quandoque tutor sit fratris, non habet eandem potestatem in fratre quam in sorore.

[1]) L. Wisig. III, 1, 4 (MG. Ll. S. I/1, 124sqq.). Dazu Zeumer N. A. XXIV, 582; aus späterer Zeit: Conc. Papiense (850), c. 22 [MG. Capit. II, 122] = lib. Pap. Add. I, 25 (MG. Ll. IV, 588). — [2]) Stutz führte seinerzeit (Zeitschr. d. Savigny-Stiftg., Germ. Abt. XV, 177) gegen Dargun, der darin eine alte, erst später anstößig gewordene Sitte erblickt, aus, es handle sich dabei wohl um sittliche Verirrungen, wie sie die Berührung des rohen Barbarenvolkes mit der überlebten Kultur der Römer hervorrief; jetzt macht er mich darauf aufmerksam, daß die merkwürdige Erscheinung wohl noch besser aus dem Bestreben mancher Langobardinnen verstanden werden kann, die lästige Geschlechtsmunt für sie tatsächlich bedeutungslos zu machen. Das würde auch erklären, weshalb diese Unsitte erst in verhältnismäßig

damals derart eingewurzelt gewesen zu sein, daß Liutprand an ihre völlige Ausrottung nicht denken konnte. Zum Schutze der Unmündigen wollte er sie dann wenigstens auf ein bescheidenes Maß eingeschränkt wissen. So räumte er das Recht, Unmündige zu verheiraten nur den genannten nächsten Verwandten ein. Von ihnen erwartete er wegen der nahen Bande des Blutes umsoweniger einen Mißbrauch ihrer Gewalt[1]), als ihre Ausübung grundsätzlich nicht wie die des Mundiums mit vermögensrechtlichen Vorteilen verknüpft war, solche vielmehr nur da im Gefolge hatte, wo sie mit diesem zusammenfiel. Daß beim Knaben der Vater durch den Großvater und nicht wie sonst, durch den nächsten Schwertmagen, den älteren Sohn, ersetzt wurde, mag in der nötigen größeren Erfahrung und reiferen Überlegung ihren Grund haben, die man jenem diesem gegenüber wohl in aller Regel wird zutrauen dürfen. Für das unjährige Mädchen stand derselben Regelung die Munt und ihre Vererbung im Wege. Es hätte vorerst einer völligen Umwälzung, wenn nicht gar Beseitigung der Munt bedurft. Davor aber schreckte Liutprand mit Recht zurück.[2])

---

später Zeit hervortritt und vom Gesetzgeber nicht durchaus verworfen wird. Sittlichem Verfall würde Liutprand wohl rücksichtslos entgegengetreten sein; den Fortschritt, auch da, wo er mit dem Verfall des von den Vätern überkommenen Rechtes Hand in Hand ging, aufhalten zu wollen, war weniger sein Fall. Darum beschränkte er sich darauf, die unmündigen Knaben vor allzu häufiger Inanspruchnahme für solche Ehen und gegen deren Mißbrauch zu schützen.

[1]) S. den Motivenbericht in l. Li. c. 12 a. E. — [2]) Er hatte die Erfahrung für sich, die ihn lehrte, daß ein solcher Schritt keine Aussicht auf Erfolg hatte. Im selben Jahre (731) spricht er es unumwunden aus, daß er den gerichtlichen Zweikampf wegen seiner Sinn- und Zwecklosigkeit eigentlich verbieten wollte, einem solchen Verbote jedoch nicht Geltung zu verschaffen vermöchte (c. 118 a. E. [MG. Ll. IV, 156]: sed propter consuitutinem gentis nostrae Langobardorum legem ipsam vetare non possumus). Eine noch tiefere Umwälzung und daher noch geringere Aussicht auf Erfolg hätte aber eine Regelung des Ehestiftungsrechtes ohne Rücksicht auf die Munt gehabt. Das Recht nur zu ergänzen, nicht aber abzuändern, durften die Könige mit Aussicht auf Erfolg wagen. Bekannt ist, daß die Kapitularien der fränkischen Könige in der Lombardei oft schwer, aber auch gar nicht durchzusetzen waren; vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (Beseler, Hälschner, Planck, Richter und Stobbe, Geschichte

Der ganzen Regelung der Verheiratungsgewalt lag die Absicht des Schutzes der Unmündigen zugrunde. Hätte nun bei den Langobarden, wie behauptet wird, tatsächlich eine Altersmunt (für Knaben) bestanden, und wäre die Munt überhaupt ein so eminentes Schutzverhältnis, als welches es gepriesen wird, kurz eine wahre Vormundschaft gewesen, dann wäre freilich diese Regelung des Ehestiftungsrechts unverständlich. Das war sie aber eben gar nicht. Der Übergang im Erbwege auf selbst schutzbedürftige Personen war einem wirklichen Schutze des Muntuntergebenen ebenso zuwider wie der Ansporn zum Mißbrauch wegen der mit dem Mundium verbundenen vermögensrechtlichen Vorteile.

Der Großvater war von Liutprand wirklich nur als Wahrer der Rechte des unmündigen Waisen beim Eheschluß gedacht und wurde so wenigstens in beschränkter Weise der erste wirkliche Vormund. Liutprand hat damit zur modernen Vormundschaft über Knaben (Unmündige) den Grundstein gelegt. Weitergebaut wurde darauf freilich nicht, denn die eigentliche Vormundschaft kam später von auswärts durch die karolingische Gesetzgebung.[1])

Mit einer Ehebewilligung hat natürlich dieses Verheiratungsrecht gegenüber Unmündigen nichts zu tun. Eine solche war vielmehr dem langobardischen Rechte, wie gezeigt, völlig fremd.

## § 2.

## Fränkisches Recht.

In einem andern Lichte als im langobardischen Rechte zeigt sich die Munt im fränkischen. Hier scheint sie der Formalisierung mehr oder weniger entgangen, dafür aber frühzeitig der Abschwächung verfallen zu sein. Diese Erscheinung hat bereits zu der Ansicht geführt, daß eine Geschlechtsmunt wenigstens bei den fränkischen Stämmen überhaupt nie bestanden habe.[2]) Mit Unrecht! Spuren der Munt,

---

des deutschen Rechts [6 Bde., Braunschweig 1866] I/1) I, 138 unter 1b u. e. Brunner, D. RG. I[2] 544[22] u. 559[3].

[1]) S. o. S. 80[2]. — [2]) Aufgestellt wurde diese Behauptung von Ficker (Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem

auch der Geschlechtsmunt lassen sich immerhin noch nachweisen, sowohl aus den Volksrechten selbst — wenn auch hier bloß spärlich und meist indirekt — als auch aus sonstigen Belegen. Mit dem Zurücktreten der Munt wird bei der Verehelichung die bloße, in der Muntübergabe ruhende Zustimmung der Brautverwandten betont. Hiervon ist das Einverständnis der Angehörigen des Bräutigams wohl zu unterscheiden. Dieses war zwar gang und gäbe[1]), aber keine Ehebewilligung[2]) und rechtlich ohne Bedeutung. Es wird darum auch nicht in der Lex Salica oder ihren Nachträgen vorgeschrieben, sondern lediglich in Formeln und Urkunden erwähnt.[3]) Diese sprechen gewöhnlich von der Zustimmung

---

und norwegisch-isländischem Recht [Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. II, Innsbruck 1888, 455 ff.] 503 ff. und Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte [6 Bde., Innsbruck 1891/1904; VI herausg. von Voltelini] III, 401 f.) und von Opet (Geschlechtsvormundschaft in den fränkischen Volksrechten [Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch., Erg.-Bd. III, Innsbruck 1890/94] 3 ff. und Zur Frage der fränkischen Geschlechtsvormundschaft [Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch., Erg.-Bd. V, Innsbruck 1896/1903] 193 ff.) näher ausgeführt. Bezüglich der Verheiratung wurde sie damit begründet, daß der Wille des Mädchens grundsätzlich berücksichtigt wurde (s. dag. u. S. 102), was mit einer (strengen) Geschlechtsmunt unvereinbar ist (dag. m. R. Hübner, Krit. Vjschr., N. F. XVI [1893] 44 und Brissaud, Recherches sur la tutelle des femmes dans l'ancien droit franc [Mémoires de l'Académie des Sciences, Inscriptions et Belles-Lettres de Toulouse, 1895, 9me sér., t. VII 488 ff.] 496), daß unter den Zustimmungsberechtigten auch Frauen sich befanden oder befinden konnten (dag. Brunner, D. RG. I², 125 f.⁴⁶; Hübner 45; Sickel, Göttingische Gel. Anz., 1889, 956) und daß Knaben und Mädchen von der Einwilligung ihrer Verwandten in gleicher Weise abhängig waren; s. hierüber S. 96.

[1]) Spirgatis, Verlobung und Vermählung im altfranzösischen volkstümlichen Epos (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Leibniz-Gymnasiums zu Berlin [Rostock 1894]) 8 f. — [2]) Das bedarf gegenüber Opet (MIÖG., Erg.-Bd. III, 11 [2]) besonderer Hervorhebung. Dieser behauptet nämlich, daß Knaben und Mädchen hinsichtlich ihrer Ehe in völlig gleicher Weise von der Genehmigung ihrer Angehörigen abhängig sind, diese daher nicht Ausfluß einer Geschlechtsmunt sein könne. — [3]) Bei der Beurteilung der Urkunden und Formeln aber ist nicht zu vergessen, daß nicht alle Förmlichkeiten, die darin erwähnt werden, auch wirklich von wesentlicher Bedeutung gewesen

der Angehörigen beider Brautleute.[1]) So heißt es etwa im Libellum dotis n. 7[2]) der Formulae Lindenbrogianae[3]): Igitur dum taliter apud pares vel parentibus nostris utrisque partibus conplacuit atque convenit, ut ego tibi solido et denario secundum legem Salicam sponsare deberem. Ähnliches besagen auch die weit älteren mehr oder weniger romanisierenden Verlobungsformeln.[4]) Daneben finden sich aber auch solche, die nur des Konsenses der Brautsippe Erwähnung tun[5]);

---

sein müssen. Die Urkunde bezeugt bloß den tatsächlich, die Formel den gewöhnlich eingehaltenen Vorgang, ohne sich auf das rechtlich Wesentliche stets zu beschränken oder hervorzuheben, was von dem Angeführten nötig und was überflüssig war.

[1]) Brunner, D. RG., I², 126[68]; Brissaud 493; vgl. Opet, MIÖG., Erg.-Bd. III, 11² u. V, 296; Du Plessis de Grenédan, Histoire de l'autorité paternelle dans l'ancien droit français depuis les origines jusqu' à la révolution (Thèse pour le doctorat, Paris 1900) 250². Die Anwesenheit der (wohl beiderseitigen) Verwandten erwähnt auch Tacitus (Germania, c. 18). Sie kommt auch in der Lex salica emendata zum Ausdruck. Diese ersetzt nämlich das Wort sponsaverit des Textes der älteren Fassungen der Extravagante: 'De eo, qui filiam alienam sponsaverit et se retraxerit' (Extrav. A, c. 1 [Behrend² 163]; extrav. XCVI [Hessels, 420]) durch: ad coniugium quaesierit praesentibus suis et puellae parentibus; daraus ist der Brauch zu entnehmen, daß bei der Verlobung die beiderseitigen nächsten Verwandten zugegen waren. Nichts mehr als das sagt unsere Stelle: Del Vecchio, Le seconde nozze del coniuge superstite (Firenze 1885) 85¹; dagegen Opet, (MIÖG., Erg.-Bd. III, 11²); s. o. S. 95²; für die spätere Zeit s. u. 130ff. — [2]) MG. Ll. S. V, 271; Rozière n. 228. — [3]) Sie sind hier darum ganz besonders brauchbar, weil sie aus dem salischen Stammlande herrühren und noch unverfälscht altsalfränkisches Recht bezeugen. Wenn die Sammlung auch aus späterer Zeit (801—5) stammt, so ist damit nicht gesagt, daß die einzelne Formel nicht weit älteren Datums ist. S. Schröder, Über die fränkischen Formelsammlungen (Ztschr. d. Savigny-Stiftg., germ. Abt. IV, 1883, 75ff.) 94ff., Halban III, 81f. — [4]) Form. Tur. (= Sirm.) 14, 15 u. App. 2 (MG. Ll. S. V, 142sq. et 163): cum consensu parentum vel amicorum nostrorum; ähnlich Form. extrav. c. 12, 14 u. 15 (MG. Ll. S. V, 540sqq.) und Form. Pithoei fragm. c. 55 (MG. Ll. S. V, 597). — [5]) Form. Andecavensis 1 c (MG. Ll. S. V, 5): una cum voluntate parentum tuorum; form. Bituricensis 15 (MG. Ll. S. V, 174sq.): per voluntate parentum tuorum sponsata habeo. Brunner, D. RG., I¹, 90[24] erklärt die Erwähnung der Brautsippe allein als Zufall (in der 2. Aufl. [I², 126[68]] fehlt dieser Zusatz); m. E. handelt es sich um Formeln, die lediglich den rechtlich-notwendigen Teil

das offensichtlich darum, weil nur er, wie sich noch zeigen wird, und zwar wegen seiner Herkunft aus dem Mundium, bedeutsam war. Das beweisen auch die Formeln über den Raub, die Cartae composicionis. Z. B.: Dilectissima atque amatissima coniuge mea nomine illa, ego igitur ille [in Dei nomine] maritus tuus. Licet ergo, ut ego te rapto scelere absque voluntate parentum tuorum te mihi [in] coniugium visus sum sociasse, unde vite periculum incurrere potui, nisi intervenissent sacerdotes vel reliquae plures inlustres personae . . .[1]) Obgleich beim Raube nicht nur der Konsens der Brautsippe, sondern vielfach auch der der Bräutigamsippe mangelte[2]), wird doch nur das Fehlen des ersteren erwähnt. Nur er war in so fern wesentlich, als sein Mangel Raub begründete, wenn er auch dem Bestande der Ehe, wie die Formel lehrt, keinen Eintrag tat. Der Konsens der Sippe des Mannes hingegen war rechtlich bedeutungslos, sein Mangel wird darum auch gar nicht vermerkt.

Von der Einwilligung der Brautsippe handelt aber das Gesetz selbst, wenigstens in seinen Nachträgen. So wird in capit. I, c. 6, § 1[3]) der conciliator, d. h. jeder, der filium aut filiam alienam extra consilio parentum in coniugio copulandum consiliaverit mit Todesstrafe und Gütereinziehung

---

aufnahmen. Die von Brunner a. a. O. weiters erwähnte Formel (Rozière n. 231 = Lindenbruch n. 79), in der nur die Zustimmung der Verwandten des Mannes hervorgehoben wird, fehlt in Zeumers Ausgabe (s. MG. Ll. S. V, p. XI); sie stellt sich nämlich als eine (bis auf das Datum) vollständige Urkunde dar (Zeumer, N. A. VI, 110) und bezeugt als solche nur einen vereinzelten Fall.

[1]) Form. Sal. Lind. n. 16 (MG. Ll. S. V, 277); ebenso form. Marc. II, n. 16 (2); form. Tur. (= Sirm.) n. 16; form. Sal. Merkel. n. 19 (MG. Ll. S. V, 85, bzw. 143 u. 248). — [2]) Brunner, D. RG. I², 126[67]: „An der Raubehe sind natürlich nur Blutsfreunde des Mannes beteiligt." Aber auch diese werden sich oft genug ferngehalten haben, da sie für den Fall des Gelingens des Frauenraubes Gefahr liefen, für das verwirkte Wergeld aufkommen zu müssen. — [3]) Behrend 132 f. (bei Hessels, 407: c. LXX[I], 1); der von Brunner (D. RG. II¹, 574[61] u. 669[27] und Die fränkisch-romanische dos [Sitzungsber. d. kgl. preuß. Akademie d. Wissensch. zu Berlin, 1894] 563) festgestellte römisch-westgotische Einfluß bezieht sich nicht auf den Tatbestand des Raubes (= Verheiratung ohne Zustimmung der Magen); unsere Frage wird demnach hierdurch nicht berührt.

bedroht. Wer sich anstiften läßt, wird im weiteren Texte als raptor bezeichnet [1]) und mit der in l. Sal. XIII, 4 gesetzlich bestimmten Buße von 63 Schillingen belegt. Es handelt sich also um Frauenraub. Unter dem nicht näher bestimmten Ausdruck parentes können demnach nur Angehörige der Braut verstanden werden. Eigentlicher Täter kann naturgemäß nur der Mann sein. Er kann immerhin Mittäter oder Gehilfen haben, insbesondere kann auch das Mädchen tatsächlich daran beteiligt sein, was ja unser Text auch voraussetzt. Doch scheint dieses sich durch sein Einverständnis oder Mittun gesetzlich nicht mitschuldig und nicht mitstrafbar zu machen. Ihre Einwilligung war wohl gleichwie zur Ehe so auch zum ehebegründenden Raube unmaßgeblich, was ja nur folgerichtig wäre.[2])

---

[1]) Das übersehen Ficker (Untersuchungen III, 402) und Opet (MIÖG., Erg.-Bd. III, 11[2] u. V, 206) und mißverstehen so die Stelle, weil sie eben nur den einleitenden Satz ins Auge fassen, der für unsere Frage aber erst durch den Nachsatz deutlich wird. Es wird also hier nicht, wie Opet (III, 11[2]) meint, „die widerrechtliche Verlobung von Sohn oder Tochter vollkommen gleich" gestellt; was gleichgestellt wird, ist nur die Anstiftung des Sohnes oder der Tochter zur Umgehung der Gewalthaber des Mädchens, nicht aber die Täterschaft. Von den bei Opet a. a. O. aufgeführten Belegen für die rechtlich gleiche Behandlung des Sohnes und der Tochter bleibt nur die Angabe der Vita Ansberti (Bouquet III, 616), wonach der Vater für seinen Sohn die Frau erwählt und ihn zur Ehe zwingt. Darin liegt nur die Bezeugung eines (vereinzelten) tatsächlichen, aber nicht notwendig rechtlichen Vorganges. Aus dem gleichen Grunde beweist auch die von Gregor von Tours (Historia Francorum III, 20 [MG., SS. R. Mer. I/1, 130) berichtete Verlobung Theudeberts mit Wisigarde durch seinen Vater Theuderich wenig, zumal hier politische Rücksichten mitspielten und die Frankenkönige sich nicht selten über Recht und Gesetz hinwegzusetzen erlaubten. Derartige vereinzelte Berichte der zeitgenössischen Historiker sind darum juristisch meist farblos. — [2]) Eine gewisse Analogie findet sich im langobardischen Recht bei der Entführung. Mag diese von dem Manne ausgehen (ed. Roth. c. 190: Si quis puellam aut viduam . . . illa tamen consentiente, tulerit uxorem [MG. Ll. IV, 45] oder c. 214: Si quis liberam puellam absque consilio parentum aut voluntate duxerit uxorem [MG. Ll. IV, 52]) oder aber von der Frau (ed. Roth. c. 188: Si puella libera aut vedua sine volontatem parentum ad maritum ambolaverit [MG. Ll. IV, 45]), das ändert an der Verantwortlichkeit oder Strafbarkeit nichts.

Für unsere Untersuchung ist daraus jedenfalls das eine zu entnehmen, daß Raub schon dann vorliegt, wenn das consilium parentum, unter welchen natürlich nur die Sippegenossen der Braut gemeint sein können, nicht eingeholt oder mißachtet wurde, und daß ein Unterschied zwischen Raub und Entführung, wie etwa im langobardischen Recht, im salfränkischen nicht gemacht wurde. Doch hindert solch ein Raub das Entstehen der Ehe keineswegs. Das ergibt tit. XIII. Dieser Titel, der von der Bestrafung des Raubes ohne Rücksicht auf seinen Zweck handelt, gebietet auch an jener Stelle, an welcher es sich ausgesprochenermaßen nur um einen Raub zur Ehe handelt, keineswegs die Trennung des dadurch geschaffenen Verhältnisses, und zwar auch dann nicht, wenn die Geraubte bereits anderweitig verlobt war (l. Sal. XIII, 10 = l. em. XIV, 8). Auch die Lex Salica beobachtet eben die in den sogenannten Leges barbarorum meist zu bemerkende Gepflogenheit[1]), ein tatsächliches Verhältnis niemals ausdrücklich als Rechtsverhältnis anzuerkennen, sondern erst dann davon zu sprechen und darüber Anordnungen zu treffen, wenn das tatsächliche Verhältnis keine rechtliche Anerkennung finden und daher beseitigt werden soll. Die Aufrechterhaltung eines ungültigen Verhältnisses (Ehe) bis zur Ungültigkeitserklärung und eine solche selbst, ist germanischer Rechtsauffassung fremd. Für das salische Recht bezeugt uns das l. Sal. XIII, Add. 2.[2]) Dort wird die sogenannte inzestuose Ehe als sceleratae nuptiae bezeichnet und neben der Strafe auch Trennung (wegen Ungültigkeit) angeordnet.

Unser bisheriges Ergebnis bestätigt und ergänzt form. Marc. II, n. 16[3]), die zwei verschiedene Eingänge aufweist:

---

[1]) Für das langobardische Recht vgl. o. S. 84; besonders lehrreich sind in dieser Hinsicht (durch den Gegensatz) l. Sax. c. 40 und l. Angl. et Werin. c. 46sq. — [2]) Behrend[2] 25 (bei Hessels 18: l. em. XIV, 16). — [3]) MG. Ll. S. V, 85; Rozière n. 243. Opet, MIÖG., Erg.-Bd. III, 8[2]; gegen ihn Hübner in seiner Besprechung von Opets Geschlechtsvormundschaft in den fränkischen Volksrechten (Krit. Vjschr. f. Gesetzg. u. Rechtswissensch., XXXV, 1893) 42. Brissaud 497ss.; Vanderkindere 866s.; Brunner, D. RG. II[1], 669[32].

Si aliquis puella invita traxerit.

| I. | II. |
| --- | --- |
| ... Dum et te per volontatem parentum tuorum habui disponsatam, et absque tua vel parentum tuorum volontate rapto scelere meo coniugio sociavi, | ... Dum et te, fatiente co[n]tu[ber]n[i]o, contra voluntate parentum tuorum rapto scelere coniugium sociavi, |

unde vitae periculum incurrere debui, sed, intervenientes sacerdotes vel bonis hominibus, vitam obtenui ...

Die in beiden Eingängen geschilderten Tatbestände sind grundverschieden, die Folgen nichtsdestoweniger gleich. Der erste Tatbestand ist der des Raubes der eigenen Verlobten ohne ihren und ihrer Machthaber Willen. Diesem steht auf der anderen Seite als gleichwertig jener gegenüber, wo der Mann die Frau ohne den Willen ihrer Angehörigen und vielleicht auch ohne ihren eigenen[1]) geraubt hat. Die gemeinsame Folge ist in beiden Fällen sträflicher, aber nicht ehehindernder Raub. Das zeigt uns deutlich, daß es mit der Verlobung des Mädchens durch den Sippevertreter (Muntwalt) noch nicht abgetan war, daß auch die Trauung folgen mußte. Brautraub wurde wie Frauenraub behandelt und bestraft. Und das ist ja begreiflich, wenn man sich das Wesen der Verwandten- (= Mundial-)trauung vor Augen hält. Es bestand in der Zahlung des bereits bei der Verlobung versprochenen Muntpreises durch den Bräutigam an den (oder die) Gewalthaber (Muntwälte) der Braut und in deren Übergabe an jenen. Wenn also der Bräutigam von der Trauung absah, war er nicht nur wort- und vertragsbrüchig und darum strafbar, sondern er hatte auch den Muntwalt um seinen Muntpreis gebracht[2]) und das

---

[1]) Aus dem Texte geht das allerdings nicht hervor, jedoch aus der (gemeinsamen) Überschrift. Liegt hier nicht etwa ein bloßes Redaktionsversehen vor, so beweist unsere Formel in glänzender Weise, daß Raub und Entführung nach salfränkischem Rechte nicht nur gleich behandelt, sondern auch in der Bezeichnung nicht unterschieden wurden, daß der Begriff des Raubes lediglich im Fehlen der Mitwirkung der parentes des Weibes wurzelt. — [2]) Was Plessis (241) von den Volksrechten sagt, trifft insbesondere für das salische Recht zu:

Mundium selbst nicht erworben. Notwendig war somit die die Muntübertragung bewirkende Übergabe der Braut durch die Sippe oder ihre Vertreter, wenn Raub ausgeschlossen sein sollte. Wenn auch in den Quellen für die vollgültige Ehe bloß schlechthin die Zustimmung (consensus, voluntas, consilium) der Brautverwandten verlangt wird, so ist damit doch mehr als diese, nämlich die Braut- und Muntübergabe gemeint.[1]) Die völlig gesetzmäßige Ehe ist daher die Muntehe. Jede andere war Minderehe; doch nicht bloße Kebsehe, sondern eine bürgerliche Ehe mit geringeren Wirkungen.[2]) Jeden Augenblick konnte sie in die Vollehe übergeführt werden[3]), was bei der Kebsehe nicht ohne weiteres möglich war.

Noch etwas fällt an unserer Formel auf: der Mangel der Einwilligung des Weibes neben der seiner Gewalthaber wird nur im ersten Tatbestande erwähnt, während in der Überschrift für die ganze Formel (mit ihren beiden Eingängen), das Fehlen des Weiberkonsenses zum Ausdruck kommt. Dieselbe Erscheinung zeigt sich an unserer Formel auch in

---

Certaines d'entre elles paraissent voir surtout, dans le ravisseur, un mari qui veut frustrer les parents de sa femme du prix nuptial qui leur est dû.

[1]) Dagegen Ficker, Untersuchungen III, 403; Opet, MIÖG., Erg.-Bd. III, 10 u. V, 215. — [2]) Vgl. o. S. 84; Ficker (Untersuchungen III, 410) nennt sie „unechte Ehe"; Koehne (Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht [Gierkes Untersuch. z. d. Staats- u. Rechtsgesch. XXII, Breslau 1888] 3) wirft sie mit der Kebsehe und dem römischen Konkubinat zusammen, wovon sie m. E. durchaus zu scheiden ist. Die Kebsehe bestand (soweit das überhaupt zulässig war) zwischen Freien und Unfreien (was ja auch der Name ausdrückt: Grimm[-Heusler-Hübner][4], Deutsche Rechtsaltertümer [2 Bde., [4] 1899] 606; Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde [Straßburg 1901] 66, Art. 'Beischläferin') und zwar vielfach neben der legitimen Ehe. Die Minderehe besteht dagegen nur zwischen Freien. Sie kann zur vollwertigen erhoben werden, wie uns das die fränkischen Formeln und das langobardische Recht lehren, durch nachträgliche Aussöhnung mit der beleidigten Sippe, Munterwerb (und Dotierung) durch den Bräutigam. Anders steht es um die Kebsehe, bei der es vorerst noch der Freilassung des unfreien Teiles bedarf (ed. Roth. c. 222). Die Frau einer Minderehe wird im langobardischen Recht uxor, die einer Kebsehe quasi uxor (l. Li. c. 106) genannt. S. auch die durchaus richtigen Bemerkungen bei Hörmann, Quasiaffinität II, 468, Anm. — [3]) Stobbe, Deutsches Privatrecht IV[3], 10 f.

den andern Sammlungen, in die sie mit mehr oder weniger Veränderungen in der zweiten Fassung übergegangen ist. Während nämlich form. Sal. Lind. 16[1]) nur erwähnt, daß der Raub absque voluntate parentum erfolgt sei, geht aus der Überschrift der form. Tur. (= Sirm.) 16[2]) hervor, daß auch das Mädchen nicht zugestimmt hatte (puella invita), während form. Sal. Merkel. 19[3]) diesen Umstand im Texte selbst hervorhebt: extra tuum voluntatem vel parentum tuorum. Es ergibt sich daraus, daß auf die Zustimmung des Mädchens so wenig Wert gelegt wurde[4]), daß deren Fehlen im Kontexte gar nicht zum Ausdruck kommt, daß wohl auch für beide Fälle, die ja eherechtlich gleiche Behandlung erfuhren, dieselbe Formel verwandt wurde.[5]) Die Vollgültigkeit der Ehe hing eben bloß von dem Willen der Angehörigen der Braut, nicht aber von dieser selbst ab. Raub und Entführung wurden nicht unterschieden.

Für die salische Witwe wird gewöhnlich[6]) behauptet, daß

---

[1]) MG. Ll. S. V, 277; Rozière n. 242. — [2]) MG. Ll. S. V, 143; Rozière n. 241. Opet, MIÖG., Erg.-Bd. III, 8[2], dagegen Hübner 43 und Brissaud 497. — [3]) MG. Ll. S. V, 248; Rozière n. 244. Vanderkindere 866 s.; Brissaud 497. — [4]) Dagegen Ficker (Untersuchungen III, 404), der der Meinung ist, daß wir „schon in den ältesten Zeiten in der fränkischen Eheschließung einen Vertrag zu sehen haben, den die Brautleute selbst miteinander eingehen"; vgl. auch Plessis 258[2]. — [5]) Anders Opet (MIÖG., Erg.-Bd. III, 8), der der Ansicht ist, daß in den salfränkischen Formeln über den Raub neben dem Mangel der Einwilligung der Gewalthaber auch das Fehlen des Ehekonsenses des Mädchens erwähnt oder vorausgesetzt werde und daß gerade in letzterem das eigentlich Gesetzwidrige und Ehebeeinträchtigende liege, ferner daß die entgegenstehenden Formeln sich entweder auf römisches Recht bezögen oder den besonderen Fall des Raubes der eigenen Verlobten behandelten. Demgegenüber hat bereits Hübner a. a. O. darauf hingewiesen, daß die einschlägige form. Tur. 16 nur einen römisch-rechtlichen Einleitungssatz erhalten hat, im Text aber eine fast wörtliche Wiedergabe der unstreitig fränkischen form. Marc. II, 16 (2. Tatbestand) bietet (ebenso Brissaud 497), und hat auch die Gleichstellung des Raubes einer Verlobten in der letztgenannten Formel betont (Hübner 42 f.). — [6]) Waitz, Das alte Recht der salischen Franken (Kiel 1846) 112; Rive II, 283; Ficker, MIÖG., Erg.-Bd. II, 504 und Untersuchungen III, 525 f.; Opet, MIÖG., Erg.-Bd. III, 12 u. V, 211 f.; dagegen Del Vecchio 83 sgg.; eine eigentümliche Auffassung bietet Scaduto 152: „Da

sie unter keiner Muntschaft gestanden und sich darum auch frei hätte verheiraten können.[1]) Ein strikter Beweis läßt sich weder dafür noch dawider erbringen. Hierzu fehlen die Quellen. Doch hat Schröder[2]) den Zusammenhang des Achasius mit der Munt wahrscheinlich gemacht und Amira[3]) stützt sich auf den Vertrag von Andelau (587).[4]) Beweist dieser an sich auch wenig[5]), so gestattet doch auch die spätere Kaisergesetzgebung immerhin Rückschlüsse zugunsten der Muntschaft auch über die Witwe und der darauf begründeten Mit-

questa disposizione (Cap. VII, c. 8 [Behrend[2] 162]) sembrerebbe a prima vista, che, secondo la 'Lex Salica' scritta, la vedova potesse sposarsi senza il consenso dei parenti, mentre di fatto, per consuetudine, ma non giuridica, lo si richiedesse. Ma crederei dover interpretare in quest' altro modo: che nella Legge Salica non è detto nulla intorno al consenso per la vedova ... e che il revisore intende completare tale lacuna, dichiarando esplicitamente la necessità del medesimo."

[1]) Opet, MIÖG., Erg.-Bd. V, 211f.: wenn sie nicht Hausangehörige waren; dagegen Schröder, Güterr. I, 2. — [2]) Güterr. I, 60ff.; Amira, Erbenfolge und Verwandtschafts-Gliederung nach den altniederdeutschen Rechten (München 1874) 30; Del Vecchio 102[1] (daselbst weitere Literatur); vgl. aber Wolff, Zur Geschichte der Witwenehe im altdeutschen Recht (MIÖG. XVII, 1896, 369ff.) 371 und Del Vecchio 103sgg. — [3]) Erbenfolge 32; Laboulaye 186s. — [4]) Pactum Guntchramni et Childeberti II (Capit. I, 13, lin. 25sqq.); Gregor. Tur. Hist. Franc. IX, 20 (MG. SS. Rer. Mer. I/1 375sq.). — [5]) So Ficker, Untersuchungen III, 526; ist ihm auch darin recht zu geben, daß der bekannten Verlobungsformel im langobardischen Kartular (MG. Ll. IV, 569, n. 16) wegen Ort und Zeit (11. Jahrh. in Italien) ihrer Entstehung und Überlieferung für das frühere salische Recht keine große Beweiskraft zukommt (so schon Brunner, Zur Lex Salica tit. 44: De reipus [Sitzungsberichte der kgl. preuß. Akademie d. Wissensch. zu Berlin 1894, S. 1289ff.] 1290), so gilt das um so mehr für die von ihm herangezogene Stelle des Carolus de Tocco II, 7, 2, wonach nur die Langobardin, nicht auch die Fränkin und Römerin dem Mundium unterstehe. Hier können (bezüglich der Fränkin) längst Sonderbildungen eingetreten sein. Wenn es in den Bestimmungen über den Achasius (Capit. I, 7 [Behrend[2] 133f.]) heißt: Si quis mulier vidua post mortem mariti sui ad alterum marito se dare voluerit oder si mulier ... ad alias nuptias ambulare voluerit, so will das allerdings besagen, „daß die Eingehung einer zweiten Ehe Sache der freien Entschließung der Witwe selbst ist", schließt aber darum nicht die Notwendigkeit der Verwandtengenehmigung, sondern nur einen allfälligen Zwang zur Ehe aus. Vgl. Habicht 20.

wirkung der Brautsippe bei der Verheiratung. Hiervon wird noch weiter unten[1]) die Rede sein.

Ein Fall bedarf noch einer genaueren Besprechung. Es ist das der in lex Sal. XIII, 8 besprochene, daß ein freies Mädchen einen Unfreien heiratet, wodurch sie selbst unfrei wird. Hier gewährt die form. Sal. Lind. n. 20[2]) dem Mädchen das Recht, seine Freiheit binnen 40 Nächten zu reklamieren und von der Ehe zurückzutreten. Dabei wird erwähnt, daß die Eingehung der Ehe absque voluntate parentum des Mädchens erfolgt sei. Demnach kann sich das Mädchen auch mit einem Unfreien ohne Mitwirkung der Angehörigen vermählen. Das ist nicht so auffallend, als es vielleicht zunächst scheinen mag. Die Angehörigen des Mädchens haben ja kein Ehegenehmigungs-, bzw. Eheverweigerungs- oder -auflösungsrecht. Die Ehe ist von ihrer Mitwirkung unabhängig, die sich lediglich auf die Muntübereignung beschränkt. Zu einer solchen kommt es aber hier nicht, weil der Ehemann als Unfreier nicht fähig war, Muntwalt zu werden. Eine bloße Muntablösung ohne Muntübertragung, bzw. -erwerb ist aber für das fränkische Recht[3]) nicht bezeugt.

Ein Reklamationsrecht anderer Art kennt die ribuarische Gesetzgebung, auf die nunmehr genauer eingegangen werden soll. Sie gewährt den parentes des Mädchens unter denselben Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht in der berühmten Stelle LVIII, 18: Quodsi ingenua Ribuaria servum Ribuarium secuta fuerit et parentes eius hoc refragare voluerint, offeratur ei a rege seu a comite spata et conucla. Quodsi spatam acceperit, servum interficiat. Si autem conucla, in servicio perseverit.[4]) Schon das Bestehen dieses Einspruchsrechtes der parentes an sich setzt eine Ehe ohne ursprüngliche Beteiligung der parentes voraus und beweist hierdurch die Rechtsbeständigkeit der eigenmächtig eingegangenen Ehe. Da das Mädchen über diesen Einspruch frei entscheidet und insbesondere auch — entgegen dem Wunsche der Verwandten und dem Zwecke ihres Einspruches — die Spindel wählen

---

[1]) s. u. S. 128 ff. — [2]) MG. Ll. S. V, 281; Rozière n. 108. — [3]) Anders bekanntlich im langobardischen Recht, das auch Muntablösung ohne Munterwerb kennt (l. Li. c. 127). — [4]) MG. Ll. V, 246.

kann, zeigt sich neuerdings die Unabhängigkeit der Ehe, selbst der einer Freien mit einem Unfreien von dem Einverständnis der Verwandtschaft. Von einer Muntübertragung kann dabei auch hier keine Rede sein; nichtsdestoweniger hängt das Einspruchsrecht mit der Munt zusammen.[1]) Gewöhnlich wird nämlich behauptet, daß der Grund dieses Rechtes der ist, daß das Weib durch die Verheiratung mit einem Unfreien selbst unfrei wurde[2]) und dadurch samt ihren Nachkommen für die Sippe verloren ging. Träfe dieser Grund wirklich zu, dann müßte das gleiche auch für den Fall gelten, daß ein Mann sich mit einer Unfreien verheiratet, weil auch dann der Freie in Unfreiheit verfällt.[3]) Aber hier finden wir kein Seitenstück[4]), obgleich das Interesse der Sippe an der Erhaltung der Freiheit der Männer naturgemäß noch größer gewesen sein muß. Diese Erscheinung läßt sich vollständig nur aus der Muntschaft erklären, als deren Ausfluß das Einspruchsrecht eben erscheint, weshalb es auch beim Manne wegfällt. Gegeben war es den parentes nicht in ihrem Interesse, sondern lediglich in dem des Mädchens.

---

[1]) Brissaud 495: Das Vindikationsrecht ist ein Beweis gegen eine strenge Muntschaft. Im letzteren Falle wäre jenes entbehrlich gewesen, da — wenigstens nach der herrschenden Lehre — im Mundium ohnedies ein Rückforderungsrecht gelegen war. Darüber, daß ein solches jedoch (wenigstens gegenüber der Ehe) nicht Platz griff, siehe Köstler 53[3] u. 171f. und o. S. 82[1]. — [2]) L. Rib. LVIII, 16. — [3]) L. Rib. LVIII, 15; vgl. Dargun 32. — [4]) Dies gegen Opet (MIÖG., Erg.-Bd. V, 214); mit Unrecht führt er (V, 205[2]) eine Urkunde aus dem 11. Jahrh. zum Beweise dafür an, daß der Mann der Genehmigung seiner Verwandten bedurfte, wenn er eine Unfreie heiraten wollte. Die Urkunde (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, 172, Nr. 266) lautet in ihrem für uns wesentlichen Teil: ... Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam liberę conditionis uir nomine Azzelinus mulierem quandam ad familiam prepositurę, in Fivhvson pertinentem sibi cupiens in coniugium sociare cum suis Gere prepositum familiaribus adiit et, ut ipsam mulierem facta permutatione de seruili conditione ereptam ad altare Sancti Liudgeri contraderet, fideli supplicatione promeruit. Ich finde darin nur die Tatsache bezeugt, daß ein freier Mann den Herrn einer Unfreien bat, diese freizugeben, damit er sie als freie Frau zur Ehe nehmen könne. Diese Bitte sollten seine Angehörigen unterstützen. Überdies war deren Einwilligung zu der im weiteren Text der Urkunde erwähnten Umwandlung seines Eigentumes in eine precaria oblata erforderlich.

Wäre ersteres der Fall, dann hätte es mit größerer Wirksamkeit ausgestattet sein müssen und nicht die Entscheidung dem Mädchen anheimgegeben werden dürfen. Der Zweck dieses Rechtes war daher lediglich der Schutz des Mädchens. Dieses sollte durch den Einspruch seiner Eltern auf die Folgen seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht und in die Lage versetzt werden können, einen etwa in der Leidenschaft unternommenen voreiligen Schritt gutzumachen. Das in Rede stehende Recht und sein Zusammenhang mit der Munt zeigt, daß diese dadurch im ribuarischen Recht einer Vormundschaft näher kam als im fränkischen. — Das Bestehen einer Geschlechtsmunt und eines daraus abgeleiteten Rechtes der parentes, bei der Ehe mitzuwirken, liegt wohl auch der Bestimmung der lex Rib. XXXV, 3 zugrunde: Si quis ingenuam puellam vel mulierem, qui in verbo regis vel ecclesiastica est, accipere vel seducere seu parentum voluntatem de mundeburde abstulerit, bis 30 solidos culpabilis iudicetur.[1]) Weil mit dieser Stelle Verbesserungs- und verschiedene Übersetzungsversuche gemacht wurden[2]), sei sie hier auch deutsch wiedergegeben: „Wenn jemand ein freies Mädchen oder Weib, das in der Munt des Königs oder der Kirche steht, zum Zwecke der Ehe oder Unzucht, sei es auch mit dem Einverständnisse seiner Verwandten, aus dem Mundium entzieht, soll er mit 60 Schillingen bestraft werden“.[3]) Der Fall, der hier geregelt wird, ist demnach klar. Der Text gibt aber auch zu erkennen, daß es sich nicht um den Normalfall handelt, läßt diesen und seine rechtliche Behandlung jedoch durchblicken. Gewöhnlich bedarf es der voluntas parentum, um ungestraft mit einer Frauensperson geschlechtlich verkehren zu dürfen, und zwar entspringt dieses Einwilligungsrecht aus dem Mundium. In dem in der angegebenen Stelle geregelten Falle soll jedoch die voluntas parentum nichts nützen, eben darum, weil das Mundium nicht ihnen, sondern ausnahmsweise dem Könige, bzw. der Kirche zusteht. —

---

[1]) MG. Ll. V, 229. — [2]) Opet, MIÖG., Erg.-Bd. III, 14f. u. V, 206[1]. — [3]) So verstehen die Stelle auch Waitz, Über die Bedeutung des Mundiums (Sitzungsbericht der kgl. preuß. Akademie der Wissensch. zu Berlin 1886) 378 u. 384[1] (= Waitz, Gesammelte Abhandlungen, herausg. von Zeumer [Göttingen 1896] I, 373 u. 380[2]), Brissaud 494.

Der hier besprochene Fall ist mit der Modifikation, daß königliche und väterliche Munt zusammenfielen, gerade im karolingischen Königshause [1]) praktisch geworden. Judith, die Tochter Karls des Kahlen und Witwe des englischen Königs Ethelwulf, stand (als Witwe) unter dem Schutze der Kirche und im Mundium des Königs, ihres Vaters [2]), als sie sich vom Grafen Balduin von Flandern entführen ließ. [3]) Dieses Beispiel lehrt dreierlei: 1. Daß auch die Witwen, selbst die des Königshauses, noch regelmäßig unter der Munt standen [4]),

---

[1]) Dieses lebte bekanntlich nach ribuarischem Stammesrechte: ordinatio imperii (817), c. 16 (Capit. I, 273); Ficker, Die Heimat der Lex Ribuaria (MIÖG., Erg.-Bd. V, 52 ff.) 58; Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. (Freiburg i. B. 1881) 104 [2]. — [2]) Hincmari annal. Bertin. a. 862 (MG. SS. I, 856): Sub tuitione paterna et regia atque episcopali custodia servabatur. Witwen und Waisen standen eben im Schutze (mundeburdium) des Königs (capit. missorum specialia [802], c. 18 [Capit. I, 101], cap. a misso cognita facta [803—13], c. 1 [Capit. I, 146], capit. francica, c. 6 [Capit. I, 214]) und des Bischofs (syn. Franconofurtensis, c. 40 [Capit. I, 77]. — [3]) Hludowici, Karoli et Hlotharii II. conventus apud Saponarias (862), c. 5 (Capit. II, 160): Filiam nostram Judith viduam secundum leges divinas et mundanas sub tuitione ecclesiastica et regio mundeburde constitutam Balduinus sibi furatus est in uxorem. Laboulaye 188; Esmein, La juridiction de l'église sur le mariage en occident (Nouv. revue hist. de dr. fr. et étr., XIV, 1890, 172 ss.) 190 s.; die Erwähnung des Mundiums ist nach all dem Gesagten daher nicht bloß ungenaue Redeweise, wie Opet (MIÖG., Erg.-Bd. III, 14) annimmt. — [4]) Für die Prinzessinnen des karolingischen Hauses ergibt sich das gleiche aus der divisio regnorum (806), c. 17 (Capit. I, 129); nur gestand hier Karl der Große seinen Töchtern freie Wahl zu, welchen ihrer Brüder sie sich zum Vormund erwählen wollten (Laboulaye 187). — Der Königin, namentlich als Witwe, gelang es wohl, wenn ihr Vater nicht mehr lebte, frühzeitig, sich von der Geschlechtsmunt zu befreien (Sickel in seiner Besprechung von Hubrichs Wahl- und Erbkönigtum zur Merowingerzeit [Göttingische Gelehrte Anzeigen 1889, 944 ff.] 956); sie trat dann auch als Verloberin ihrer Töchter auf: so verheiratete Chlodowechs Witwe (nach salischem R.) Chrotildis ihre gleichnamige Tochter an den Gotenkönig Amalricus (Vita S. Chrothildis, c. 9 [MG. SS. Rer. Mer. II, 845; Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France III, Paris 1741, 399], Opet III, 9; Brissaud 500); ebenso wirbt Karl der Kahle bei der Königin-Witwe Teutberga um Richilde (Chroniques de S. Denis [Bouquet VII, 132]; Opet III, 9). Übrigens trifft das von Hübner (47) geäußerte Bedenken, daß derartigen, jeder

2. daß auch sie nicht das Recht hatten, sich ohne Mitwirkung des Muntwaltes zu verehelichen[1]) und 3. daß auch die bloße Entführung zur Ehe (also trotz des Einverständnisses der Frauensperson) altem Herkommen nach als Raub angesehen und behandelt wurde.

Wir finden somit im ribuarischen Recht im Wesen die gleiche Antwort auf unsere Frage wie im salfränkischen.

Erwähnt wurde schon oben (S. 99), daß nach lex Sal. XIII, 10 die Ehe selbst mit der Braut eines andern durch Raub begründet werden konnte. In einem solchen Falle ist es doch ziemlich sicher, daß die parentes nicht einverstanden waren und auch bei der Verehelichung nicht mitgewirkt haben, weil sie eben durch die Verlobung ihrer Tochter diese schon einem andern zur Frau zu geben versprochen haben. Nichtsdestoweniger kommt auch hier die Ehe zustande. Eine ganz ähnliche Bestimmung — die einzige für unsere Untersuchung verwertbare — enthält auch die dritte fränkische Gesetzgebung, die Ewa Chamavorum in tit. XLVII.[2])

Irgendeine Beschränkung des consensus parentum, etwa auf die Zeit der Unjährigkeit des Mädchens, läßt sich nach keinem der fränkischen Rechte nachweisen, bestand wohl auch nicht. Es konnte sich somit nicht um Alters-, sondern nur um Geschlechtsmunt handeln.

Noch ist die Frage zu beantworten, wer nach den fränkischen Rechten unter den parentes zu verstehen ist und wem

juristischen Schärfe entbehrenden Berichten von Chronisten keine besondere Beweiskraft zukomme, dem ersten Beispiele gegenüber vollends zu; denn eine andere Quelle (Ex alia Eusicii vita [Bouquet III, 429]) berichtet: Sed rege Clodoveo mortuo, idem Amalricus amicitias filiorum eius vehementer expetens, sororem eorum in coniugium postulavit. Quam cum muneribus multis acceptam in Hispaniam conduxit eamque sibi in matrimonio copulavit. Hieraus ist mit demselben Rechte, wie oben auf die Verlobung durch die Mutter, auf eine solche durch die Brüder zu schließen.

[1]) Vgl. dagegen Opet III, 16. — [2]) Si cuius puellam sponsatam alius priserit, solidos 200 componere faciat, in fredo solidos 60 (MG. Ll. V, 276). Habicht bezieht diese Stelle bald (41) auf Notzucht, bald (53 f.) auch auf Raub. Letzteres scheint mir richtiger; namentlich an Raub zur Ehe (priserit) dürfte zu denken sein. — Über die Verwandtschaft dieser Stelle mit pactus Alamannorum fr. V, 17 siehe Köstler 173.

somit eigentlich die Verlobung zustand. Der Kreis der hierzu Berechtigten war wohl zu verschiedenen Zeiten verschieden. In Gesetz und Formeln[1]) erscheint stets die Mehrzahlform parentes[2]), die wohl zunächst auch eine Mehrheit von Personen bezeichnen will: die Sippe oder ihre (mehreren) Vertreter. Späterhin, nach Ausbildung der Einzelmunt mag wohl meist bloß der Vater[3]), bzw. sein gesetzlicher Vertreter (Muntwalt)[4]) darunter verstanden worden sein.

---

[1]) Auch sonst; z. B. parentes eius (Salabergae) ... eam ... Richramno nomine in matrimonium tradiderunt und Mox predictam Salabergam ... invitis parentibus ... predictus vir ad suum adscivit coniugium (Vita S. Salabergae [Bouquet III, 606]). — [2]) Die nächstliegende Übersetzung durch „Eltern" trifft erst sehr spät und auch dann nicht allgemein zu. In früherer Zeit werden die Eltern zuverlässig nur einmal von Hinkmar (De divortio Lotharii et Tetbergae, Interr. XV [Migne P.L. XXV, 717]; Ficker, MIÖG., Erg.-Bd. II, 506; Opet, MIÖG., Erg.-Bd. III, 10 u. V, 209) erwähnt. Hinkmar berichtet hier wohl nur eine Tatsache, ohne auf deren rechtliche Bedeutung eingehen zu wollen. Wenn er aber der Anschauung ist, daß auch die Mutter die Ehe genehmigen solle, so entspricht das vielleicht mehr seiner kirchlichen Auffassung von der kindlichen Elternverehrung als dem weltlichen Eherechte. — [3]) So werben die Könige Siegbert und Chilperich beim Gotenkönig Athanagild um dessen Tochter Bruna (Brunichilde) (Greg. Tur. Hist. Franc. IV, 27 sq. [MG. SS. Rer. Mer. I/1, 163 sq.]; Aimoini Mon. Flor. III, c. 4 sq. [Bouquet III, 67 sq.]); Glodesindis und Angadrisma werden von ihren Vätern verheiratet (Vita S. Glodesindis [Bouquet III, 461] und Vita S. Ansberti [Bouquet III, 616]); Sigifried bittet den Grafen Rigobert um dessen Tochter Berta (Vita S. Bertae [Bouquet III, 622]); auch beruft sich Kaiser Lothar dem Papste Nikolaus I. gegenüber darauf, daß ihm Waldrada von ihrem Vater angetraut worden sei (Waldradam se a patre accepisse Migne P.L. CXIX, 1179; Opet III, 10). — [4]) So wirbt Chlodowech um Chrodochilde bei ihrem Onkel Gundobad (Greg. Tur. Hist. Franc. II, 28 [MG. SS. Rer. Mer. I/1, 90]; Rorico, Gesta Francorum [Bouquet III, 7; vgl. auch 38 u. 168]) und verheiratet später seine Nichte Scariberga mit Remigius' Sohn Arnulf (Vita Arnulfi Martyris [Bouquet III, 383]). Besonders häufig tritt der Bruder als Verlober auf (Spirgatis 10). — Ist der König Muntwalt, dann verheiratet er als solcher: Hekka erbittet sich bei König Sigebert die Hand der Waise Consortia in Massilia (Vita S. Consortiae [Bouquet III, 459]). Freilich wurde dieses Recht vielfach mißbraucht. — Ausnahmsweise verlobte wohl auch eine verwitwete Königin ihre Tochter; s. o. S. 107[4]. Gregor von Tours erzählt auch, daß die Äbtissin des Klosters d. h. Radegundis bei Poitiers ihre Nichte verlobte (Hist. Franc. X, 16 [MG. SS. Rer. Mer. I/1, 428]). Ficker (MIÖG., Erg.-Bd.

Langobardischem und fränkischem Recht ist es gemeinsam, daß die Ehe nicht ohne Übergabe des Weibes durch den Gewalthaber an den Bräutigam und Übertragung der Munt an ihn vor sich gehen soll. Eine gegen diese Vorschrift eingegangene Ehe bleibt aber doch gültig, wenn sie auch rechtlich benachteiligt ist und die Beteiligten strafbar macht. Obgleich meist nur von consensus oder voluntas die Rede ist, ist doch stets Muntübertragung gemeint; eine (formlose) Ehegenehmigung kennt keines der beiden Rechte, wenngleich das fränkische bereits dieser Idee näher stand als das langobardische.

Eine solche Regelung der Mitwirkung der parentes ist dem Verschwinden der verpönten Raub- und Entführungsehen nicht gerade günstig. Namentlich im fränkischen Reiche scheinen solche in großer Zahl vorgekommen zu sein. Hier setzt auch die neue Entwicklung ein, die auf deren volle Ausrottung abzielt. Sie geht von der Kirche aus. Aus fränkischen Formeln erfahren wir, daß die Geistlichkeit zur Vermeidung der Todesstrafe und der aus Raubehen häufig entstehenden Fehden die Aussöhnung mit der beleidigten Sippe vermittelte.[1]) Um nun dem Übel und seinem Gefolge, dem Blutvergießen, von Grund aus zu steuern, mußte es an der Wurzel getroffen werden. Dem Raube mußte

---

II, 508) und Opet (MIÖG., Erg.-Bd. III, 8) wollen hierin einen Beleg gegen die Geschlechtsmunt finden. Doch fragt es sich vorerst, ob die Äbtissin zu diesem Schritt wirklich berechtigt war; sie selbst zweifelte ja (später) daran: si haec culpa sit, veniam se coram cunctis petere, professa est. (Eine andere Erklärung gibt Hübner 45.) Ein Verlobungsrecht der Frauen läßt sich nicht nachweisen. Der von Opet (MIÖG., Erg.-Bd. V, 210f.) erwähnte Fall einer Verlobung durch die Adoptivmutter (Recueil des Chartes de l'Abbaye de Cluny par Bernard[-Bruel] II, 595, n. 1547) dürfte sich auf burgundisches Recht beziehen. Den mitunter, namentlich in romanisierenden Formeln und Urkunden (form. Tur. 14. 15; Chartes de Cluny II, 329, no. 1242) auch erwähnten amici kam keine andere Funktion zu als den andern (nicht konsensberechtigten) Verwandten.

[1]) Unde vitae periculum incurrere debui, sed intervenientes sacerdotes ... vitam obtinui oder ähnlich lauten die betreffenden Klauseln in den Kompositionsformeln (form. Marc. II, n. 16; form. Tur. [= Sirm.] n. 16; form. Sal. Lind. n. 16 [MG. Ll. S. V, 85, 143 et 277]); vgl. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France (8 vol., Paris 1887ss.) III, 53[1]. — Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes (Gesammelte Aufsätze, Stuttgart 1894) 455.

seine bisherige ehebegründende Kraft gänzlich benommen, den Minderehen jede Anerkennung versagt werden. Die Festsetzung bloßer, wenn auch sehr strenger Strafen, wie der des Anathems, versprach keinen durchschlagenden Erfolg. Nur die gänzliche Aussichtslosigkeit, im Wege des Raubes je zur Ehe zu gelangen, konnte diesem und seinen Folgen wirksam vorbeugen. Um den fränkisch-rechtlichen Raub im vollen Umfange zu treffen, war es nötig, den Mangel der Mitwirkung des Gewalthabers des Mädchens zum Ehehindernis zu machen. Das war geradezu unerläßlich, als das Asylwesen aufkam. Bis dahin wurde wenigstens durch das weithin verbreitete römische Recht den Raubehen in so fern kräftig vorgebeugt, als auf Raub Todesstrafe stand. Seitdem diese jedoch durch Inanspruchnahme eines Asyls oder durch Halslösung[1]) leicht umgangen und die beabsichtigte Ehe meist erreicht werden konnte, da mußte dem Raube auf andere Weise ein Ziel gesetzt werden. Tatsächlich erscheint mit der ersten Regelung des Asylwesens durch die fränkische Kirche zugleich auch zum erstenmal die Festsetzung des Mangels väterlichen Einverständnisses als Ehehindernis.[2]) Das geschah, noch ehe das römische Recht (unter Justinian)[3]) den gleichen Ausweg fand. Die Kirche hat dabei das Ehehindernis aus dem römischen Rechte heraus entwickelt.[4]) Dieses war hierzu besonders geeignet, als es ja für die Kirche selbst und einen großen Teil der Bevölkerung des Frankenreiches in Geltung stand und seine Begriffsbestimmung des Raubes mit der des herrschenden, salfränkischen Rechtes zusammenfiel. Ein Unterschied zwischen beiden bestand bloß darin, daß das römische Recht jede formlose Genehmigung genügen ließ, das fränkische hingegen darüber hinaus formelle Übergabe des Mädchens und des Mundiums an den Bräutigam

---

[1]) Beides sind Errungenschaften der Kirche; Schröder, Lehrbuch[3], 350. — [2]) Dieser Zusammenhang wurde bisher übersehen; er besteht aber unzweifelhaft; Köstler 82. Über das Asylrecht: Dann, Über den Ursprung des Asylrechts, dessen Schicksal und Überreste in Europa (Zeitschr. f. deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, III [1840], 328 ff.) und die bei Köstler 82[2 u. 3] angeführte weitere Literatur. — [3]) L. un., C. IX, 13; Köstler 22. — [4]) Über die Stellung der fränkischen Kirche zum römischen Recht vgl. Sehling, Die Unterscheidung der Verlöbnisse im kanonischen Recht (Leipzig 1887) 41[1].

forderte. In der Forderung des Einverständnisses der Gewalthaber kamen aber beide Gesetzgebungen überein und so war es denn das Geratenste, diesen gemeinsamen Faktor, die bloße Zustimmung der Gewalthaber, zum wesentlichen Erfordernis der Kindesehe zu machen. Dem fränkischen Rechte war damit freilich nicht vollends Genüge getan. Die absterbende Bedeutung der Geschlechtsmunt kam jedoch dabei zu Hilfe. So verficht denn die fränkische Kirche auf verschiedenen Konzilien[1]) seit dem Anfange des 6. Jahrhunderts (zuerst 511 zu Orléans) den Grundsatz, daß zur Gültigkeit der Ehe des Weibes die Genehmigung seiner Gewalthaber unbedingt erforderlich sei. Damit war zugleich auch den Minderehen ihre Geltung versagt. Zunächst konnte jedoch die fehlende Einwilligung gültig nachgeholt und sodann die Ehe geschlossen werden. — Durch die Kirche veranlaßt, greift bald auch die Staatsgewalt im gleichen Sinne ein. Die ältesten Königssatzungen hierüber sind uns nicht erhalten, wir erfahren davon nur aus c. 21 (20) des Konzils von Tours v. J. 567[2]), daß die Könige Childebert I. und Chlotachar I. und ihr Nachfolger Charibert den Raptus im Sinne der Kirche bekämpft und verboten hätten. Späterhin unternahm ein gleiches König Childebert II. in der bekannten Decretio (c. 4 vom Jahre 594).[3]) Sie steht sichtlich im Zeichen des Christentums[4]) und des durch dieses ver-

---

[1]) Conc. Aurelian. I (511), c. 2 (Conc. I, 3); Conc. Aurelian. IV (541), c. 24 (Conc. I, 92); Conc. Tur. (567), c. 21 (20) (Conc. I, 129f.); Conc. Paris. III (556—73), c. 6 (Conc. I, 144). — Kirchlicher Anschauung (nicht aber dem damaligen Volksrechte) entsprechen die oft mißverstandenen Worte des Bischofs Bertchramnus bei Gregor von Tours (Hist. Franc. IX, 33 [MG. SS. Rer. Mer. I/1, 388]): quia sine consilio parentum eam coniugio copolasti, non erit uxor tua (richtige Erklärung bei Dargun 35; auch Opet III, 6). — [2]) ... cum non solum domni gloriosae memoriae Childebertus et Chotcharius reges constitutionem legum de hac re custodierint et servaverint, quam nunc domnus Charibertus rex successor eorum precepto suo roboravit, ut nullus ullam nec puellam nec viduam absque parentum voluntatem trahere aut accipere praesumat (Conc. I, 130). — [3]) Capit. I, 16 (Datierung nach Schröder, Histor. Zeitschr. LXXIX, 230); Colberg, Über das Ehehindernis der Entführung (Diss., Leipzig 1869) 35; Vanderkindere 865; Brunner, D. RG. II[1], 669[28]; Opet, MIÖG., Erg.-Bd. III, 15 u. V, 214. — [4]) Der raptor wird als inimicus Dei bezeichnet und das Asylrecht der Kirche anerkannt.

mittelten streng-römischen Rechtes[1]) und sollte gründlich Wandel schaffen. Als Raub wurde es auch angesehen, wenn das Mädchen zustimmte, somit bloß raptus in parentes vorlag. Ein so zustande gekommenes Verhältnis sollte getrennt werden, mit andern Worten: durch Raub konnte die Ehe nicht mehr begründet werden. Das bisherige bloße Delikt des Raubes ist zugleich auch zum (trennenden) Ehehindernisse geworden. Sein Kern liegt wie bisher lediglich in der fehlenden Mitwirkung der Brautverwandten, die sich jetzt wohl entsprechend den hier herangezogenen Grundsätzen des römischen Rechtes auf bloße Genehmigung der Ehe beschränkte und vermutlich auch nicht mehr gültig nachgeholt werden konnte.

Wenn wir nun zur Prüfung der praktischen Bedeutung dieser Bestimmung die Formeln heranziehen, so ergibt sich, daß dieses Kapitular gleich seinen Vorgängern und den Wünschen der Kirche auf die Praxis keinen nachhaltigen Einfluß ausgeübt hat. Es wurde allerdings nur für ein Teilreich (Austrasien) erlassen. Das dürfte aber seiner tatsächlichen Geltung darum nur wenig Eintrag getan haben, weil Childebert II. damals den weitaus größten Teil des Frankenreiches beherrschte.[2]) Jedenfalls gehörte zum Geltungsgebiete der Decretio das salische Stammland, in dem die Lex Salica zu Hause war.[3]) Zu ihr stellt unser Königsgesetz nach Rietschel geradezu

[1]) Colberg 35. Nicht das römische Vulgarrecht, auch nicht der Codex Theodosianus bildet die Grundlage, sondern Justinians Novelle (533) 143 = 150. — [2]) Im J. 592 hatte er nach dem Tode seines Oheims Guntram dessen Reich geerbt (Fredegarii Chronica IV, 14 [MG. SS. Rer. Mer. II, 127]). Er beherrschte somit damals das ganze Frankenreich mit Ausnahme eines kleinen westlichen Teiles, des Reiches Chlothars, das „kaum mehr als die Küstenlandschaften von den friesischen Inseln und der Westseite des sog. Kohlenwaldes aus bis zu der Mündung der Loire" umfaßte (Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses [Jahrbücher d. deutschen Geschichte; Berlin 1866] 218; vgl. hierzu auch in Spruner-Menkes Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit[3] [Gotha 1880] Bl. 29, Nebenkarte: 'Fränkisches Reich nach d. Vertrage von Andelau 587'). — [3]) Schröder, Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten (Festschrift zu der Feier des 50jähr. Doktorjubiläums Heinrich Thöls, Würzburg 1879) 6; vgl. auch Lehrbuch[5], 249. Über die Ausdehnung der salischen Bevölkerung Waitz, Deutsche Verfassungsgesch.[3] (Kiel 1880 ff.) II/1[3], 53.

ein Zusatzkapitulare dar.[1]) Dennoch aber zeigen die eben erwähnten, namentlich für die Heimat der Salier in Betracht kommenden Lindenbruchschen Formeln[2]) das alte Volksrecht. Mögen einige davon auch vorher entstanden sein, gesammelt wurden sie sicherlich erst nach Erlassung unseres Kapitulares und zwar durchaus nicht aus historischem oder wissenschaftlichem Interesse, sondern zu praktischen Zwecken, weil sie eben noch brauchbar waren. Es blieb mithin nach wie vor bei der hergebrachten Auffassung: raptus in parentes begründet Raub, hindert aber die Ehe nicht.

## § 3.
## Reichsgesetzgebung.

Unter den Karolingern sehen wir den Kampf gegen die Ehen ohne Genehmigung der Gewalthaber unter dem Titel des Frauenraubes von neuem einsetzen. Wiederum gibt — wenn auch diesmal bloß mittelbar — die Kirche hierzu den Anstoß. Der Ausgangspunkt ist nämlich die Überreichung der Dionyso-Hadriana an Karl den Großen.[3]) Dadurch lernten die Frankenkönige die Konzilsbeschlüsse kennen, auf die sich Ludwig der Fromme ausdrücklich berief. Schon das in der Admonitio generalis (789)[4]) „an alle" gerichtete Gebot: . . . iniusta connubia . . . prohibete diligenter, sicut et lex Domini prohibet dürfte sich auch auf unsere Frage beziehen. Vielleicht folgt ihm auch nicht ganz ohne Absicht gerade das Gebot der Verehrung der Eltern, dem eine Ehe ohne deren Gutheißung eben zuwiderläuft. Um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert reihte Karl der Große

---

[1]) Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica (Zeitschr.[2] f. RG. XXVII, 1906, 253 ff.) 264; mag man Rietschels Ansicht auch ablehnen und in der decretio „ein Landes- und nicht bloß ein Stammesgesetz" (Brunner, D. RG. I[2], 541) finden, so ändert das nach dem Vorausgeschickten nichts an der Geltung im salischen Stammlande. — [2]) Schröder, Über die fränkischen Formelsammlungen (Zeitschr.[2] f. RG. IV, 1883, 75 ff.) 94 ff. — [3]) Colberg 37 u. 49[1]; Sdralek 91; vgl. auch Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XL, Breslau 1892) 65 ff. — [4]) C. 68 (Capit. I, 59).

den raptus in die Zahl der 8 Bannfälle ein und ließ die betreffende Anordnung, um ihr besonderen Nachdruck und um so sicherere praktische Geltung zu verschaffen, in die einzelnen Volksrechte aufnehmen.[1]) Was damals unter Raub verstanden wurde, besagt uns eine Privatarbeit aus jener Zeit, die Summula de bannis in ihrem c. 5[2]): Qui raptum facit, hoc est qui feminam ingenuam trahit contra voluntatem parentum suorum. Dieser Definition entnehmen wir zugleich, daß noch immer das Hauptgewicht auf dem Willen der parentes liegt.[3]) War das früher darum, weil der Wille des Mädchens keine Anerkennung fand[4]), so können wir jetzt, da nunmehr unter dem Einfluß der Kirche regelmäßig auch der Wille des Mädchens für die Heirat verlangt wird[5]), den Grund wohl in dem Abkommen des eigentlichen Raubes vermuten. Es kamen offenbar meist nur Entführungen vor.

Denselben Begriff legt auch die weitere Gesetzgebung, das bekannte, auch äußerlich an die kirchliche Lehre anknüpfende Capitulare ecclesiasticum Ludwigs des Frommen vom Jahre 819[6]) zugrunde. Dieses erklärt im c. 23[7]) den Raub als dauerndes (trennendes) Ehehindernis.[8]) Daß darunter auch der bloße raptus in parentes verstanden wird, ergeben die Worte des folgenden c. 24[9]): quod si et ipsa consensit.[10]) Hierbei spielt freilich als zweites Moment die Bedeutung des Verlöbnisses herein — c. 24 behandelt den

---

[1]) Capit. Saxonicum (797), c. 1 (Capit. I, 71); capit. Italicum (801), c. 2 (Capit. I, 205); capitula ad legem Baiuvariorum addita (801—13), c. 1 sq. (Capit. I, 157 sq.). — [2]) Capit. I, 224. — [3]) Plessis 243 et 392. — [4]) S. o. S. 102. — [5]) Vgl. Chlotharii II praeceptio (584—628), c. 7 (Capit. I, 19); decretum Compendiense (757), c. 6 (Capit. I, 38). — [6]) Datierung nach Böhmer-Mühlbacher, Regesten I[2], 278 ff., n. 674. — [7]) Capit. I, 278. — [8]) Capit. eccl. (819), c. 23: quod iuxta canonicam auctoritatem ad coniugia legitima raptas sibi iure vindicare nullatenus possunt; vgl. ferner c. 24, arg. a contr.: raptae vero, si ... ipsa eidem crimini consentiens non fuit, licentia nubendi alii non negetur; capitula legibus addenda (819), c. 9 (Capit. I, 282): et illam feminam ei habere non liceat; capitula incerta (814—40), c. 1 (Capit. I, 315): tamen si et ipsa nubere voluerit, excepto raptore, cui voluerit alteri legitime copuletur . . . Quodsi et ipsa consensit, similiter ut raptor a nuptiis in ulterius proibeatur. — [9]) Capit. I, 279. — [10]) Capit. I, 279; ebenso capitula incerta (814—40), c. 1 (Capit. I, 315).

Raub der Braut eines andern — dem die kirchliche, im c. 10 (11) des Konzils von Ankyra (314) ausgesprochene und in unserem Kapitel übernommene Auffassung (wenigstens unter Umständen) ehehindernde Wirkung beimaß. Daß aber auch der Mangel des consensus parentum an dem Ehehindernis teil hatte, ergibt schon die Erwägung, daß der Gewalthaber des Weibes darum regelmäßig nicht einverstanden gewesen sein kann, weil er eben dieses schon einem andern verlobt hatte. Außerdem aber zeigt die Abhängigkeit der Ehe vom Einverständnisse des Brautvaters auch c. 9 der Capitula legibus addenda vom Jahre 819[1]), das die Rückgabe der geraubten Braut an den Vater oder dessen gesetzlichen Vertreter anordnet.[2])

## § 4.
## Sondergesetzgebung für die Lombardei.

Die eben besprochene allgemeine Kapitulariengesetzgebung[3]) schnitt in die bisherige langobardische tief ein. Unter den Begriff des Raubes fiel jetzt auch die Entführung und als Wurzel beider wurde der Mangel der Ehegenehmigung des Gewalthabers angesehen. Am einschneidendsten aber war die neue Wirkung des Raubes, die Verhinderung

[1]) Capit. I, 282; Datierung nach Böhmer-Mühlbacher, Regesten I², 280f., n. 675. — [2]) Zwei andere Kapitularien (capit. eccl. 819, c. 24 [Capit. I, 279] und capitula incerta [814—40], c. 1 [Capit. I, 315]) verfügen freilich die Rückgabe an den Bräutigam. Man sieht daraus deutlich, daß es sich um zwei prinzipielle Ehehindernisse handelt, die miteinander um den Vorrang streiten. Vgl. die Versuche, diese widersprechenden Bestimmungen in Einklang zu bringen: Expositio ad libr. Pap. Lud. Pii, c. 14 (MG. Ll. IV, 527) und die Lombardakommentare I, 30 (Anschütz 62). — [3]) Von den capitularia generalia sind folgende einschlägige Bestimmungen in die langobardischen Rechtssammlungen übergegangen: capitulare ecclesiasticum (819), c. 24 (Capit. I, 279) = lib. Pap. Karol. M., c. 122 (MG. Ll. IV, 510) = Lomb. vulg. I, 30, l. 12; capitula legibus addenda (819), c. 4 (s. u. S. 128f.) et c. 9 (Capit. I, 281 sq.) = lib. Pap. Lud. Pii, c. 9, resp. c. 14 (MG. Ll. IV, 525, resp. 527) = Lomb. vulg. II, 6, l. 3, resp. I, 30, l. 13 und capitula incerta (814—840), c. 1 (Capit. I, 315) = lib. Pap. Loth., c. 84 (MG. Ll. IV, 555) = Lomb. vulg. I, 30, l. 14. Keine Aufnahme in die erwähnten Sammlungen fanden hingegen die einschlägigen c. 22 u. 23 des capitulare ecclesiasticum. Vgl. Boretius, Praefatio in librum Papiensem § 29 (MG. Ll. IV, p. LXVI).

der beabsichtigten Ehe. Den weiteren Ausbau dieser neuen Ideen übernahm die Landessynode von Pavia (850). Sie ordnet in c. 10[1]) an: De raptoribus vero antiquorum patrum statuta sequentes hoc tenendum censemus, ut, si eas rapuerint, quae cum sponso pariter benedictione sacerdotale initiatae sunt, licet easdem corruperint, abstrahantur tamen ab his et propriis sponsis reddantur. Quae vero vel viduae sunt vel adhuc sponsae non fuerunt et absque ipsarum et parentum voluntate rapiuntur, nihilominus parentibus vel propinquis restituantur et aliis, si voluerint, nubant; nam ipsis, a quibus raptae sunt, legitimae demum uxores nullatenus esse possunt. Der erste Teil dieser Bestimmung enthält lediglich eine Wiederholung der eben besprochenen Rückstellung der geraubten Braut an ihren Bräutigam, freilich nur unter der neuen Voraussetzung der kirchlichen Verlöbniseinsegnung. Wichtiger ist der zweite Teil, die Besprechung des Ehehindernisses des Raubes eines noch unverlobten Weibes (Mädchens oder Witwe). Für die Begriffsbestimmung kommt es darin auf die Worte absque ipsarum et parentum voluntate an. Gerade diese aber sind nicht sicher verbürgt; denn die Glosse[2]) zu unserer Stelle im Liber Papiensis (Loth. c. 105) erwähnt als zweite Leseart: absque ipsarum aut parentum voluntate. Welche von beiden Lesearten auch die richtige sein mag — uns ist der Text nur in der ersten Form (mit et) überliefert —, das ergibt sich daraus jedenfalls, daß der Abgang des consensus parentum allein schon ehehindernden Frauenraub begründet. Die Fassung mit et schließt diese Meinung keineswegs aus; denn die Negierung eines kopulativen Ausdruckes (absque ipsarum et parentum voluntate) umfaßt, positiv ausgedrückt, ebenso die kopulative wie die disjunktive Verbindung (cum ipsarum et und aut parentum voluntate).

Die erwähnte Auffassung war denn auch die damals allgemein in der Gesetzgebung herrschende. In diesem Punkte stimmten Kapitularien und kirchliches wie römisches

---

[1]) Mansi XIV, 934; MG. Capit. II, 119; = lib. Pap. Loth., c. 105 (MG. Ll. IV, 558); = Lomb. vulg. I, 30, l. 15; vgl. dazu Colberg 52 und Scherer, Handbuch II, 378[10]. — [2]) MG. Ll. IV, 558.

Recht überein. Nicht viel später (877) erklärt eine Synode, allerdings nicht mehr auf langobardischem Gebiete, sondern im benachbarten Ravenna[1]) in ihrem c. 6[2]): Raptas enim nec immerito dicimus, quae sine consensu parentum vel civitatis episcopi aut ipsae ultro diffugiunt, aut nolentes ab aliis abducuntur. Es kann darum kein Zweifel sein, daß auch das Konzil von Pavia dem raptus in parentes ehehindernde Wirkung beimessen wollte. Andernfalls hätte sein Beschluß nicht ohne weiteres die Billigung des Kaisers erhalten.

Zweierlei ist zu unserer Konzilstelle noch zu erinnern: 1. Es handelt sich tatsächlich hier nur um die Zustimmung, nicht etwa um eine Munt- oder Brautübergabe. Das bezeugt die Gleichstellung der voluntas parentum mit der des Mädchens. 2. Unter parentes sind nicht die Muntwälte, sondern die Eltern zu verstehen. Aus unserer Stelle geht das freilich nicht mit Sicherheit hervor. Aber schon das unmittelbar vorausgehende Kapitel (9)[3]) spricht von parentes im Sinne von Eltern, des pater familias insbesonders. Auch das folgende c. 22[4]) handelt nur von der Verheiratung der Tochter durch die Eltern. Das Ehegenehmigungsrecht stammt somit aus einer anderen Wurzel her als im weltlichen Recht: Es erscheint als Korrelat kindespflichtiger Pietät. „Ehre Vater und Mutter", das auch sonst so oft gepredigt wird[5]), ruht hier im Hintergrunde.

---

[1]) Ravenna gehörte nur vorübergehend zweimal zum Langobardenreiche. — [2]) Mansi XVII, 338; vgl. Colberg 53. — [3]) Ex diversis partibus perventum est ad sacram synodum, quod quidam parentum filias suas, cum ad nubilem pervenerint aetatem ..., diutius, quam necesse est, secum detineant; unde sepe contingit, ut in ipsa paterna domo corrumpantur. Fertur et de quibusdam ... ipsos parentes filiarum suarum corruptoribus conhibentiam praebere ... Monendi igitur a presbiteris sunt patres familias, ut filiabus suis tempestive nuptias provideant etc. (Mansi XIV, 933; Capit. II, 119.) — [4]) Inventi sunt multi et maxime de rusticis, qui adultas feminas sub parvulorum filiorum nomine in domibus suis introduxerunt, et postmodum ipsi soceri nurus suas adulterasse convicti sunt (Mansi XIV, 938 [als c. 24]; Capit. II, 122; MG. Ll. IV, 588 [Lib. Pap. Add. I, 25]). — [5]) Vgl. Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter (Leipzig 1903) 81. — Auch Karl der Große hat diesen Satz in seine admonitio generalis (789) aufgenommen (c. 69; Capit. I, 50).

Noch an einem anderen Angriffspunkte haben fränkische und kirchliche Gesetzgebung in der Lombardei den Hebel gegen Volkssitte und Volksrecht angesetzt: die Verheiratung Eheunjähriger. Das Concilium Forojuliense (796/7) war es zuerst, das in seinem c. 9[1]) verfügte: ut nullus praesumat ante annos pubertatis, id est infra aetatem, puerum vel puellam in matrimonium sociare nec in dissimili aetate, sed coaetaneos sibique consentientes. Diese Anordnung war offensichtlich gegen lex Li. c. 12 und 129[2]) gerichtet, deren letzte Stunde damit gekommen sein sollte, um so mehr als Karl der Große diesen Konzilsbeschluß zum Kapitulare erhob.[3]) Das langobardische Ehestiftungsrecht ward damit beseitigt. Der Anlaß zu diesem Verbote war derselbe, der seinerzeit bereits Liutprand zur Erlassung seines c. 129 bewogen hat: die häufige mißbräuchliche Verheiratung unmündiger Knaben mit erwachsenen Frauenspersonen. Wie wenig dieses Verbot ins Leben eingriff, zeigt die Tatsache, daß noch mehr als ein halbes Jahrhundert[4]) nachher das bereits in anderem Zusammenhange erwähnte c. 22 des Konzils von Pavia (850) über den gerügten Übelstand Klage führt und die Ehe Unmündiger von neuem rundweg und ausnahmslos verbietet.

Der Erfolg all der besprochenen Konzils- und Kapitularbestimmungen für die Lombardei war durchaus nicht der gewünschte. Sie führten zu einem ganz anderen Ende als beabsichtigt war. Diese Umänderung herbeizuführen unternahm die Doktrin. Den Ausgangspunkt bildete die schon erwähnte schwankende Leseart des c. 10 des Concilium Papiense (850). Hierüber berichtet uns § 2 der Expositio

---

[1]) Conc. II, 192; vgl. auch Brandileone, Note ad alcuni canoni del Concilio forojuliano dell' anno 796 (Saggi 281 sgg.) 285 sg. — [2]) S. o. S. 89 ff. — [3]) Capitula e conciliorum canonibus collecta, c. 1 (Capit. I, 232) = lib. Pap. Kar. M., c. 140 (145) (MG. Ll. IV, 512) = l. 10, Lomb. vulg. II, 8. — [4]) Seit Liutprands teilweisem Verbot (731) sind bereits mehr als 100 Jahre her; das dem Vater und Bruder belassene Sonderrecht wurde nun durch das concilium Forojuliense beseitigt. Das concilium Papiense (850, c. 22) klagt — wenigstens dem Wortlaut nach (beachte: ipsi soceri nurus suas ...) — nur mehr über die Verheiratung durch die Väter. Wenn diesen Worten des Konzils voller Glauben beigemessen werden kann, so hätte sich Liutprands Verbot damals durchgerungen.

ad libr. Pap. Roth. c. 188[1]): In hoc quod hec lex dicit: „et si contigerit ante mori quam eius mundium faciat“ dat intelligi, quod ipse eam legitime possit accipere, que ad eum sine voluntate parentum venerat. Unde antiqui iudices hanc legem ruptam esse dicebant a capitulo Lotharii quod est „de raptoribus vero antiquorum patrum“[2]) et cetera, credentes litteram predicti capituli, que est „que vero vel vidue sunt, vel adhuc sponse non fuerunt et absque ipsarum aut[3]) parentum voluntate rapiuntur“, in hoc quod inferius dicit: „nam ipsis a quibus rapte sunt, nullatenus amplius legitime uxores esse possunt“. Sed male dicebant, quia iuxta antiquam veritatem sic iure legendum est: „absque voluntate parentum et ipsarum“ et in capituli initio est: „nos sequentes statuta antiquorum patrum“. Rupta igitur non est, quia, licet absque parentum voluntate ad eum ivisset, tamen non est raptus, neque per capitulare, neque per dictum, neque per canones. Canones enim tunc tantum dicunt raptum fieri, quando rapiuntur absque ipsarum et parentum voluntate, vel quando se faciunt rapere, et tamen, dum rapiuntur, fingunt, se nolle pati. Die antiqui iudices — die kaiserlichen Pfalzrichter in Pavia, zugleich die Begründer der dortigen Rechtsschule und Schöpfer des Liber Papiensis[4]) — hätten demnach, am Buchstaben der irrigen Leseart: absque ipsarum aut parentum voluntate hangend und durch sie verleitet (credentes litteram) die Stelle so verstanden, als ob auch dann schon Raub vorläge, wenn bloß der Wille des Weibes oder der der Eltern fehlt und nicht erst, wenn beide zusammen nicht vorliegen. Nach dieser Auslegung ist nicht nur die frühere Raub-, sondern auch die Entführungsehe und natürlich auch deren Umwandlung zur Vollehe nicht mehr möglich; denn Entführung fällt jetzt unter den Begriff des Raubes und dieser ist trennendes Ehehindernis geworden. Die antiqui iudices mögen bei dieser Auffassung nicht so sehr im Unrechte gewesen sein, wie das die Expositio

---

[1]) MG. Ll. IV, 337. — [2]) Syn. Pap. (850), c. 10 (Capit. II, 119) = lib. Pap. Loth., c. 105 (MG. Ll. IV, 558) = Lomb. vulg. I, 30, l. 15. — [3]) Von Boretius sinngemäß aus „et“ korrigiert. — [4]) Merkel, Die Geschichte des Langobardenrechts (Berlin 1850) 13 und 28; Brunner, D. RG. I [2], 561.

behauptet ([antiqui] male dicebant). Sie waren nach Merkel[1]) um ein ganzes, nach Boretius[2]) wenigstens um ein halbes Jahrhundert dem Papienser Konzil näher als die Expositoren; der richtige Text und namentlich der Geist der damaligen Gesetzgebung konnte jenen daher eher bekannt sein als diesen. Zudem stimmt ihre Auffassung auch mit den kirchlichen und weltlichen Anschauungen der damaligen Zeit überein. Sonst hätte wohl auch Lothar I., bzw. in seinem Namen sein Sohn Ludwig II. die Konzilsbeschlüsse nicht ohne weiteres anerkannt und als weltliches Gesetz kundgemacht.[3]) Was aber für uns am schwersten wiegt, ist, daß die antiqui iudices die höchsten Richter im Lande waren, die ihre theoretischen Anschauungen in die Praxis umsetzten und dadurch auch den Gerichtsgebrauch der niederen Gerichte unwillkürlich beeinflußten.[4]) Wir werden also annehmen können, daß, wie immer der richtige Wortlaut des Konzilbeschlusses gelautet haben mag, zu jener Zeit in der Praxis die Umgehung des väterlichen Willens beim Eheschlusse ehehindernden Raub bedeutete. Die (spätere) Glosse schließt sich dieser Meinung nicht mehr an, wie das oben (S. 86) abgedruckte Schema dartut. Auch die Expositio bekämpft sie und erklärt die Lesart mit et für richtig. Die inneren Gründe, die sie dafür angibt, treffen freilich in Wirklichkeit nicht zu. Durch den Satz: nos sequentes statuta antiquorum patrum wollte man angeblich die Auffassung dieser statuta zugrunde legen, die nur jenen Raub kenne, der zugleich wider Willen des Weibes und seiner Gewalthaber erfolgt sei oder wo das Mädchen zwar einverstanden war, aber vorgab, es nicht gewesen zu sein. Abgesehen davon, daß mit dieser Definition wenig geholfen ist, da ein Scheinraub in diesem Sinne im wesentlichen nicht viel anderes ist als eine bloße Entführung, so wurde das auch gar nicht von den statuta antiquorum patrum so verstanden. Denn schon diese — unter denen nur c. 10 (11)

---

[1]) A. a. O. 15. — [2]) Praefatio in librum Papiensem, § 59 (MG. Ll. IV, p. LXXXII sqq.); Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus (München 1901) I, 26. — [3]) Boretius, Die Kapitularien im Langobardenreich (Halle 1864) 161f. — [4]) Merkel 28; Brunner, D. RG. I[2], 561.

des Konzils von Ankyra (314), die älteste kirchliche Bestimmung über den Frauenraub, gemeint sein kann — scheinen den Mangel der Genehmigung der Gewalthaber als ehehindernden Frauenraub betrachtet zu haben.[1]) Die innere Begründung der Expositio für ihre Ansicht ist somit hinfällig. Übrigens wollte das Konzil von Pavia das auch gar nicht sagen, was die Expositio meint. Durch die mehrfach erwähnten Worte sollte nur ausgedrückt werden, daß es dieselbe Folge mit dem Raube verknüpft wissen wollte wie seinerzeit schon die Väter am Konzil von Ankyra, nämlich die Rückgabe der geraubten Braut an ihren Verlobten. Auf die Frage, was Raub ist, läßt es sich gar nicht ein, noch weniger dachte es daran, was in jenen ältesten Zeiten als Raub gegolten hat.

Wie immer der Text in Wirklichkeit gelautet haben mag, der richtige Sinn scheint kaum zweifelhaft. Schon das Fehlen des Willens der Eltern oder des Kindes bewirkte Raub. Dafür spricht außer dem bereits vorher Angeführten auch der Umstand, daß die Kirche andernfalls die sonst in germanischen Staaten so sehr betonte Notwendigkeit des Ehekonsenses des heiratenden Kindes hätte fallen lassen müssen.[2])

Die beiden Kommentatoren Ariprand und Albert[3]) fuhren im Geleise der Expositio weiter. Sie gaben, ganz in Anlehnung an das Konzil, folgende Definition des Raubes[4]):

[1]) Das genannte Konzil gibt über den Begriff des Raubes keine Aufklärung; doch dürfte er der angegebene sein, wie ihn auch ein Menschenalter später der hl. Basilius der Große vertritt; *Ἐπιστολὴ κανονικὴ β' Ἀμφιλοχίῳ, κ.* 22 (Migne P. Gr. XXXII, 721), vgl. auch ebenda *κ.* 38. 40. 42 (Migne P. Gr. XXXII, 728 sq.). — [2]) Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts (Halle 1842) I, 803; Scherer, Handbuch II, 432; Halban II, 120 u. 191 und namentlich Hörmann, QA. II, 542, Anm. (dort auch weitere Literatur). — [3]) Vgl. über diese Siegel, Die Lombardakommentare (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissensch., Wien, phil.-hist. Kl. XL, 1870) und jetzt Gaudenzi, Lo svolgimento parallelo del diritto longobardo e del diritto romano a Ravenna (Memorie della R. Academia della Scienze dell' Istituto di Bologna, Classe di scienze morali, ser. I, tom. I [1908], 37 sgg. e 117 sgg.). — [4]) Lib. I, tit. 30 (Anschütz 61); die im folgenden wörtlich gegebenen Texte sind — soweit nichts anderes angegeben ist — der (älteren, kürzeren und weniger romanisierenden) Summe Ariprands entnommen. Albert weicht hiervon gewöhnlich nur wenig und nicht sinnändernd ab.

Raptus est, cum quis puellam vel viduam sine suo et parentum consensu rapit. Aus dem langobardischen Recht aber stammt die folgende Erörterung: Interdum tamen, etsi sine eius consensu quisquam rapiat, raptor tamen non est. Ut si voluntate patris aut fratris, qui eam ad maritum invitam tradere possunt ut in titulo 'Qualiter mundualdus amittat mundium' lege II. Interdum et si voluntate mundualdi quis eam nolentem rapiat, raptor est, scilicet si extraneus sit. Contra, si ea volente, patre aut fratre dissentientibus, raptus est. Diese Fälle beziehen sich sämtlich auf Unmündige; für den ersten besagt das die Berufung auf den Titel: 'Qualiter mundualdus amittat mundium'[1]), bei dessen Besprechung das invitam tradere folgende Erläuterung findet: Invita autem intelligitur, si non consentit ut 'De prohibitis nuptiis' lege II[2]), cum minor est annorum XII. Aber auch für die beiden anderen gilt dasselbe: denn was hätte es sonst für einen Sinn, wenn es in lib. I, tit. 30 weiter heißt, daß der extraneus mundualdus zur Strafe für seine Ehegenehmigung das Mundium verliert, da jene ja in aller Regel sein Recht ist, für dessen Ausübung er im allgemeinen doch nicht strafbar werden kann. Und weiterhin wird die Trennung des Verhältnisses jenes angeordnet, der mit einer bereits Verlobten eine Ehe eingehen wollte, et si parentes consenserint, ja auch wenn sie selbst damit einverstanden war. Hoc ita, si huic rei consentiens non fuit; alioquin alteri non nubat sicut nec raptor; während eine andere Stelle[3]) denselben Fall nicht als Raub betrachtet und die eingegangene Ehe, selbst wenn der Muntwalt nicht beteiligt ist oder darum angegangen wird, als gültig anerkennt: Item sponsam alterius iure ducit nemo ut in lege 'Ut sponsam'.[4]) Si tamen sine raptu duxerit, uxor quidem erit etc. Es folgt nun die Aufzählung der vermögensrechtlichen Nachteile für den Fall der Heirat einer bereits ander-

[1]) Lib. II, tit. 11 (Anschütz 90). — [2]) = Lomb. vulg. II, 8, l. 2 = l. Li. c. 12. — [3]) Lib. II, tit. 8 (Anschütz 85, bzw. 86). — [4]) = Lomb. vulg. II, 8, l. 11 = admonitio generalis (789), c. 51; Albert fügt hier bezeichnenderweise noch ein: quod magis consilium quam preceptum videtur. Demgegenüber sei daran erinnert, daß das conc. Papiense c. 10 die Rückstellung der — eingesegneten — Bräute gebietet; s. o. S. 117.

wärts Verlobten und dann heißt es; Set et minorem XII annis ducere quis prohibetur; alioquin quasi raptor tenetur, nisi pater aut frater consenserit[1]), was sich also als eine Einschränkung gegenüber einem früheren allgemeinen Satz darstellt.

Eine Stütze für die Anschauung, daß zum Raube (heiratsfähiger Weiber) der Konsens des Weibes und seiner Eltern fehlen muß, bietet auch der Satz der Summa legis Langobardorum[2]): Raptor raptam uxorem habere non poterit et nisi ipsa consensit[3]). Das kann meines Erachtens nichts anderes heißen als: Liegt Raub[4]) vor, so kann der raptor die rapta nicht heiraten; außerdem aber kann auch ein der Ehe nicht zustimmendes (mündiges) Weib nicht geheiratet werden. Im letzteren Falle liegt also kein Raub vor, dennoch aber ein Ehehindernis, nämlich das des mangelnden Ehekonsenses des Mädchens. Es ist das offenbar ein dem Raube nahe verwandter Fall, der hier unter dem Titel des Raubes aufgeführt wird, wohin er eigentlich nicht gehört. Wie weit man dabei von der Auffassung des Raubes durch das Konzil bereits abgekommen war, ist augenfällig.

Was die Ehe der Unmündigen anbelangt, so war die Möglichkeit ihres Zustandekommens durch die bekannte Konzils- und Kapitularbestimmung[5]) streitig geworden. Doch erachten die Kommentatoren die Geltung der Worte: ante annos pubertatis, id est infra aetatem puerum vel puellam

---

[1]) Auch hier wäre zu betonen, daß conc. Forojuliense (796/7, c. 9) und Papiense (850, c. 22) selbst dem Vater die Verheiratung Unmündiger untersagen. — [2]) Aus der 2. Hälfte des 12. Jahrh. (Anschütz, Summa legis Longobardorum [Halle 1870] 18); Fitting (Summa codicis des Irnerius [Berlin 1894] S. LXV f. und Die Summa Codicis und die Questiones des Irnerius [Zeitschr. d. Sav.-Stftg. f. RG., rom. Abt. XVII, 1896, 1 ff.] 7) hält den Irnerius für ihren Verfasser; dagegen Neumeyer 72[2], Meynial, Encore Irnerius (Nouv. rev. hist. XXI, 1897, 349 ss.). — [3]) Eib. I, tit. 23 (Anschütz 39). — [4]) Eine Definition des Raubes wird nirgends gegeben; der vorliegende Satz der Summe zeigt aber, daß die Definition der Lombardakommentare zugrunde liegt. Der Wortlaut der Konzilsbestimmung wurde beibehalten und buchstäblich ausgelegt, dadurch gleichwohl der ursprüngliche Sinn geändert. — [5]) Conc. Forojuliense c. 9; s. o. S. 119.

in matrimonium sociare als durch Heinrich III.[1]) wieder aufgehoben und damit das freie väterliche, bzw. brüderliche und großväterliche Verlobungsrecht wieder hergestellt, wenngleich mit der (von früherher bleibenden) Einschränkung: cum uterque (Ehewerber) in maiori vel minori fuit etate et hos lex Karoli vocat coetaneos atque consentaneos.[2]) Die Rückkehr zum Standpunkte Liutprands ist damit fast vollständig erreicht.

Noch sei darauf hingewiesen, daß die Kommentare kein einziges Mal vom nachträglichen Munterwerb reden, obgleich die Geschlechtsmunt nach wie vor noch besteht.[3]) Aber sie ist offenbar in ihrer Bedeutung, namentlich für die Eingehung einer Ehe [4]), sehr zurückgegangen. Die (formelle) Muntübertragung wurde, wohl unter dem Einflusse des römischen und kirchlichen Rechtes, zur (formlosen) Zustimmung oder Genehmigung des Muntwaltes. Und auch diese wurde vielfach nicht eingeholt. Albert erwähnt das häufige Vorkommen von Eheschließungen sine voluntate mundualdi.[5]) Die Munt hat eben auch für den Ehemann ihre ursprüngliche Bedeutung eingebüßt, namentlich seit er — von ihr unabhängig — ein gesetzliches Erbrecht gegen seine Frau erhielt.[6])

---

[1]) Constitutio de coniugiis illicitis (1052), c. 5 (MG. Constit. I, 101) = lib. Pap. Henr. II, c. 5 (4) (MG. Ll. IV, 585). — Über die Zählung der Heinriche in Italien siehe Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (3 Bde.[4], Braunschweig 1871 f.) I, 72[6] und Brinkmeier, Praktisches Handbuch der historischen Chronologie (Berlin 1882) 287. — [2]) Albertus, lib. II, tit. 8 i. f. (Anschütz 87); ähnlich Ariprand. — [3]) Ariprandus, lib. II, tit. 10 (Anschütz 89): omnis mulier mundualdum habet vel curtem regis; ähnlich Albertus; Summa legis Langob. II, 7 (Anschütz 45): omnis mulier sive coniugata sive non in potestate mundualdi vel palatii debet esse. — [4]) Osenbrüggen 90; Duguit, Etude historique sur le rapt de séduction (Nouv. rev. hist. X [1886], 587 ss.) 597. Vgl. die Urkunden Nr. 809 u. 843 bei Troya, Storia d'Italia del medio-evo (Napoli 1855) IV/5, 247 sgg. e 332 sg. — [5]) Lib. II, tit. 2 (Anschütz 78): Contingit tamen sepe sine voluntate mundualdi ad maritum ambulare. — [6]) Capitulare Argentinense (1019), c. 1 (MG. Constit. I, 64) = lib. Pap. Henr., c. 1 (MG. Ll. IV, 581); das Kapitular stammt von Heinrich II. (= Heinr. I. in Italien; vgl. o. Anm. 1); Tunzelmann 58. Die antiqui iudices hatten diesen Erfolg schon früher durch ihre Gesetzesauslegung versucht: Expositio § 4 ad lib. Pap. Roth., c. 188 (MG. Ll. IV, 337); vgl. Rosin 50[37].

Das schließliche Ergebnis ist somit folgendes: Raub ist zum Ehehindernis geworden; er liegt aber nur dann vor, wenn weder die Eltern noch das Mädchen selbst der Ehe zugestimmt haben. Die Verheiratung Unmündiger steht nach wie vor in der Gewalt ihrer geborenen Vormünder.

## § 5.
## Sondergesetzgebung für das eigentliche Frankenreich.

Zu einem wesentlich anderen Ergebnisse führte allmählich die weitere kirchliche und staatliche Gesetzgebung im fränkischen Stammlande. Hier wurden die eingehendsten Bestimmungen gegen Frauenraub auf dem Concilium Meldense-Parisiense (845/6)[1]) getroffen. Drei Kapitel sind es namentlich, die uns hier angehen. C. 64 spricht von den raptores virginum et viduarum, die sich zur Zeit der Konzilsbeschlüsse bereits mit den Gewalthabern des Weibes (Jungfrau oder Witwe) ausgesöhnt haben. Ihr Verhältnis wird als Ehe anerkannt, wenngleich bloß als coniugium (etiam) minus laudabile, und das darum, weil es ursprünglich nicht gehörig eingegangen war, sondern das Fehlende erst nachgeholt wurde. Vor der Erlangung der voluntas parentum wird bloß von einer vituperabilis coniunctio gesprochen, ein deutlicher Beweis, daß das Fehlen des Gewalthaberkonsenses allein es war, was ehehindernd wirkte. Sobald dieser hinzukam, ging das bloße „Verhältnis“ in die Ehe über. Das folgende c. 65 trifft Bestimmungen für jene Frauenräuber, die sich zur Zeit der Konzilsbeschlüsse mit den Angehörigen der Geraubten noch nicht auseinandergesetzt hatten. Ihr Verhältnis soll sich durch nachträgliche voluntas parentum nicht mehr konsolidieren, sondern auf alle Fälle getrennt werden. Der Raub ist somit dauerndes Ehehindernis. Nur ganz ausnahmsweise soll es solchen raptores aus gewichtigen Gründen im Gnadenwege gestattet werden, sich später (nach Ableistung der vorgeschriebenen Buße) zu verehelichen. Auch diese Vergünstigung soll — nach c. 66 — den künftigen Frauen-

---

[1]) C. 64—66 (Capit. II, 413 sq.); vgl. dazu Colberg 49ff.; Duguit 580. Scherer, Handbuch II, 378[11];

räubern versagt sein. Wie sehr es dem Konzil gerade um die Betonung des dauernden Ehehindernisses zu tun war, ergibt der Schlußsatz dieses Kapitels: et raptores sine spe coniugii perpetuo maneant[1]), den dieses an die entsprechende Bestimmung der Synodus Romana (721; c. 10 und 11), auf die es sich beruft, beifügt.

Auch die späteren Karolinger kämpften gegen den Frauenraub.[2]) So werden zwischen Lothar, Ludwig und Karl im zweiten Vertrage zu Mersen (851) unter anderem auch Vereinbarungen über die Bestrafung dessen, qui ... raptam ... quam illic ei non licebat habere, fugiens secum ducit getroffen.[3]) Raub ist somit trennendes Ehehindernis. Dieselbe Rechtsauffassung, wie sie das Concilium Meldense-Parisiense c. 66 bietet, liegt auch dem c. 110 der Capitula Herardi archiepiscopi Turonensis (858) zugrunde: Qui rapiunt feminas, furantur vel seducunt, licet ipsis et parentibus conveniat, eas uxores non habeant.[4]) Das nachträgliche Einverständnis des Mädchens oder seiner Eltern soll an dem Ehehindernisse nichts mehr zu ändern vermögen. Raub, Entführung und Verführung werden dabei — wie in c. 10 und 11 der Synodus Romana (721), woran der Einleitungssatz anklingt — einander völlig gleichgestellt. Der erwähnte Satz ist übrigens bloß ein Auszug aus Benedict Levitas

---

[1]) Colberg 50[2] versteht diesen Zusatz dahin, daß der raptor nur die rapta, Richter(-Dove-Kahl[8] [Leipzig 1886] 1064[6]), daß er überhaupt nicht mehr heiraten darf und kann. — [2]) Er kam sogar in der königlichen Familie vor: Lothars Tochter wurde von Gisalbert, einem Vasallen Karls des Kahlen geraubt (Ruodolfi annales Fuldenses [a. 846 sq., MG. SS. I, 364 sq.]; Opet III, 17[6]); des letzteren Tochter ließ sich vom Grafen Balduin von Flandern entführen (s. o. S. 107 und vgl. Nicolai I. Epistolae XX, XXI, XXX et XXXII [Migne, P. L., CXIX, 803. 804. 834 et 832; Hardouin V, 235. 236. 251 et 254]). Gegen den Willen ihres Vaters, Karls des Kahlen (was allerdings nicht wider das Gesetz war) heirateten übrigens auch die königlichen Prinzen Karl, König von Aquitanien, und Ludwig der Stammler (Nicolai I. Epist. Fragm. [a. 862], Ja I[2], 2705 [Migne CXIX, 1182] und Reginonis Chronicon [a. 878; MG. SS. I, 590] oder Mariani Scoti Chronicon III [a. 900 (878); MG. SS. V, 552]). — [3]) Hlotharii, Hludowici et Karoli conventus apud Marsnam secundus (851), c. 5 (Capit. II, 73); auch in Prudentii annales Bertin. (851), c. 5 (MG. SS. I, 445). — [4]) Hardouin V, 457. Scherer, Handbuch II, 378[7]; Opet III, 17[5].

Werk (III, 395)[1]) und ist schließlich ins Decretum Gratiani übergegangen (c. 11, C. 36, q. 2).

Die Bestimmungen gegen den Frauenraub sind auch späterhin von kirchlicher und weltlicher Seite oft wiederholt und eingeschärft[2]) und schließlich auf dem Konzil von Troslé (909)[3]) zusammengefaßt worden.

Auch in der Kaiserzeit unterlag die Witwe denselben Bestimmungen hinsichtlich ihrer Wiederverehelichung wie die Jungfrau. Auch sie konnte nicht ohne Mitwirkung ihres Muntwaltes sich verheiraten. Haben wir für die Zeit des Volksrechtes hierfür auch keine genügenden, sicheren Belege[4]), so zeigen doch die folgenden Kapitularbestimmungen, daß es auch vor diesen in unserer Frage nicht anders war, da sie nichts Neues verordneten. So läßt das den qualifizierten Witwenraub behandelnde c. 4 der im Jahre 819 ergangenen Capitula legibus addenda[5]) die Witwe sich nicht frei verheiraten. Das ergibt folgende Überlegung: Der Frauenraub, zumal wenn an einer Witwe begangen, mußte als Bannfall mit 60 Schillingen gebüßt werden. Erfolgt er während der gesetzlichen Witwentrauerzeit von 30 Tagen, dann sollte dadurch der dreifache Betrag

---

[1]) MG. Ll. II/2, 127. — [2]) Hlotharii et Karoli conventus apud Valentianas (853), c. 8 (Capit. II, 76); allocutio missi cuiusdam Divionensis (857), c. 5 (Capit. II, 292); Hludowici, Karoli et Hlotharii II conventus apud Confluentes (860), c. 8 (Capit. II, 156); capitula post conventum Confluentinum missis tradita (860), (C) c. 4 et (D) c. 6 (Capit. II, 299); conc. Wormatiense (868), c. 77 (Mansi XV, 882) und später (951) noch capitulare Francofurtanum Ottos I., c. 1 (Constit. I, 17). — [3]) C. 8 (Hardouin VI/1, 525 sqq.). — [4]) S. o. S. 103. — [5]) Capit. I, 281 (Datierung nach Böhmer-Mühlbacher, Regesten I², 280 f., n. 675): 'De raptu viduarum'. Qui viduam intra primos triginta dies viduitatis suae vel invitam vel volentem sibi copulaverit, bannum nostrum id est sexaginta solidos in triplo conponat; et si invitam eam duxit, legem suam ei conponat, illam vero ulterius non adtingat. Die hier von Boretius gegebene Interpungierung führt zu der Meinung, daß nur der eigentliche Raub, nicht auch die Entführung einer Witwe die Ehe mit ihr hindere. Da aber Frauenraub ganz allgemein (auch Witwenraub) ein trennendes Ehehindernis ist, was ja auch in der anderen Leseart unserer Stelle, die den Satz: et si etc. durch die Worte: ille tamen, qui eam rapuit habere non permittitur ersetzt, deutlich zum Ausdruck kommt, wäre es vielleicht passender, die Satzzeichen nach den beiden Worten conponat gegeneinander auszutauschen.

verwirkt werden. Könnte die Witwe frei über ihre Hand verfügen, dann paßte die Überschrift 'De raptu viduarum' nicht auch für den im Texte ausdrücklich berührten Fall des Einverständnisses der Witwe mit der zweiten Ehe. Frauenraub kann demnach auch noch gegenüber der mit der Ehe einverstandenen Witwe begangen werden, sie kann sich somit nicht völlig frei verheiraten. Dasselbe besagt uns c. 8 des Zusatzkapitulars zur Lex Salica (820)[1]: 'De XLVI. capitulo, id est qui viduam in coniugium accipere vult', iudicaverunt omnes, ut non ita sicut in lege Salica scriptum est eam accipiat, sed cum parentorum consensu et voluntate, velut usque nunc antecessores eorum fecerunt, in coniugium sibi eam sumat. Richtig verstanden will es besagen, daß die Verheiratung einer Witwe nicht unter den von der Lex Salica vorgeschriebenen Formalitäten der Reichung des Reipus und Achasius vor sich zu gehen brauchte[2]), sondern daß die bloße Zustimmung der Verwandten, bei der es der Volksbrauch ohnedies seit langem bewenden ließ, genügen sollte.[3]) An sich könnte sich der Ausdruck: cum parentorum consensu et voluntate allerdings auf die beiderseitigen Verwandten beziehen[4]), doch läßt gerade die historische Grundlage unserer Bestimmung, die Bezugnahme auf Reipus und Achasius, die nur den Angehörigen der Witwe gereicht wurden, kaum einen Zweifel darüber, daß nur diese gemeint sein können. Daß es sich hierbei nicht um eine Neueinführung oder eine Änderung in der Bedeutung der Zustimmung der Angehörigen und deren Kreis handelt, ergibt der Wortlaut, der die Bestimmung als Weistum charakterisiert[5]), zur Genüge. Daß auch späterhin noch das Konzil von Meaux-Paris (845/6) Witwen und Jungfrauen gleich behandelte, haben wir bereits

---

[1]) Capit. I, 293; Behrend², 162; Hessels 419. (Datierung nach Böhmer-Mühlbacher, Regesten², 290, n. 710); vgl. Wilda 802², Brissaud 505; Hübner 50. — [2]) Ob der reipus (nicht auch der achasius) für Chilperichs Reich nicht schon früher durch edictum Chilperici, c. 2 (Capit. I, 8; Behrend² 152) abgeschafft wurde, ist streitig; dafür: Schröder, Untersuchungen 13¹; Rive 284¹⁴; Amira, Erbenfolge 34; dawider: Opet III, 13³; Brissaud 505; Brunner, BSB. (1894) 1290. — [3]) Anders Dargun 142. — [4]) Opet, MIÖG., Erg.-Bd. V, 207f. — [5]) Beachte: iudicaverunt omnes.

oben (S. 126) gesehen; demselben Grundsatze folgt durch Übernahme der einschlägigen Stellen Benedikt Levita.[1])

Das Mitwirkungsrecht des Muntwaltes, das mit der Abschwächung des Mundiums immer mehr zu einem bloßen Zustimmungsrechte herabsank, stand in jenen Zeiten nur mehr dem Vater allein oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund, defensor) zu.[2]) Dessenungeachtet hielt die Volkssitte an dem alten Brauche fest, demgemäß neben dem Brautvater auch andere Verwandte beider Ehewerber bei der Verlobung zugegen waren und ihr Einverständnis äußerten. Das bezeugen zur Genüge Urkunden aus späterer Zeit. Ich verweise hierbei auf die Urkunden des Klosters von Cluny; Nr. 86 (a. 904)[3]): Igitur itaque ego, in Dei nomine, ego Blicgario te dilectissima sponsa mea, nomen Bertasia, atque esponsavi tantum in voluntatem Dei vel parentorum nostrorum iusta legem Salicam ... und Nr. 1211 (a. 966)[4]): Quapropter ego Gosbertus, in pro amore Dei et parentorum nostrorum et amicorum, et secundum legem meam Salicam, te sponsavi, sponsa mea, nomen Vandalmunt, et, si Deo placuerit, ad legitimum coniugium sociare volui. Daß dieser Verwandtenkonsens nicht als wesentlich angesehen wurde, ergibt erstens die Verwendung der Worte: pro amore statt der sonst üblichen per voluntatem und zweitens die Hereinziehung der voluntas Dei, von der doch nicht ernstlich die Gültigkeit einer Ehe abhängig gemacht werden konnte. Es handelt sich lediglich um eine Pflicht der Verehrung und Pietät.[5])

---

[1]) S. o. S. 127; vgl. Köstler 93 ff. — [2]) Capitula legibus addenda (819), c. 9 (Capit. I, 282; Datierung nach Böhmer-Mühlbacher, Regesten [2] 280 f., n. 675): ... patri eius (sponsae) aut qui legibus eius defensor esse debet; der Ausdruck defensor dürfte dem römischen Recht entnommen sein; vgl. Cod. Theod. III, 30, 3 et 4. — [3]) Recueil des Chartes de l'Abbaye de Cluny (ed. Bernard[-Bruel] 6 vol. [a. 802—1300], Paris 1876—1903) I, 96s. — [4]) Chartes de Cluny II, 293. — [5]) Ob auch die übrigen, von Opet (V, 207 [Druckfehler 297] u. 210) aufgeführten und noch einige ähnlich lautende Urkunden von Cluny sich gerade auf fränkisches Recht beziehen, muß dahingestellt bleiben, zumal die Urkundensammlung selbst aus dem burgundischen Rechtsgebiete stammt und die Urkunden oft nicht mit Sicherheit erkennen lassen, welches Volksrecht ihnen zugrunde liegt. Sicher

Immerhin hat sich nach dem Wegfalle des eigentlichen Grundes der Ehekonsentierung, der Geschlechtsmunt[1]) mit dem Versiegen einer einheitlichen, zielbewußten Gesetzgebung die bisherige Gepflogenheit, die Zustimmung der beiderseitigen Verwandtschaft zur Ehe einzuholen, manchenorts[2]) zur Rechtspflicht verdichtet. In diesem Sinne wird in einigen Gewohnheitsrechten für den Sohn wie für die Tochter wenig-

---

aber beziehen sich nach ihrem klaren Wortlaut auf römisches Recht Nr. 439 vom J. 935 (Chartes de Cluny I, 427 s.; bei Opet V, 207): Igitur ego, in Dei nomine, Ainus, esponsus tuus, dum per voluntatem Dei et per voluntate de parentorum nostrorum, et per consilio bonorum hominum ... in esponsalicio tibi dono, sicut lex Romana commemoret" ... und Nr. 686 vom J. 946 (Chartes de Cluny I, 639 s.; bei Opet V, 207), die ganz ähnlich lautet. Auch die weitere römische Urkunde Nr. 229 vom J. 922 (Chartes de Cluny I, 219) erwähnt die Zustimmung der beiderseitigen Verwandtschaft. Die gleiche Erscheinung zeigt sich auch in alamannischen und bayrischen Formeln, obgleich nach jenem Rechte (l. Alam. [A] LIII, 1) nur die Zustimmung des Vaters, nach diesem (l. Baiuw. VIII, 6) die der parentes des Mädchens gesetzlich erfordert wurde (vgl. form. Sangallensis miscellan. 18 [MG. Ll. S. V, 388]: parentibus et cognatis nostris consentientibus, form. 18 der collectio Sangall. Salomonis III [MG. Ll. S. V, 406]; Rockinger, Die Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger, Quellen z. bayer. u. deutsch. Gesch. VII, München 1858, 215 f.; Rozière n. 234]: cum consensu utraque et parte parentum nostrorum; form. Augiens., coll. B, 24 [MG. Ll. S. V, 357]: pro conventu parentorum nostrorum ex utraque parte u. 25: consensu amicorum nostrorum). Auch die anscheinend unter westgotisch-römischem Einflusse (Köstler 32[1]) stehenden Formeln (form. extravag. 9 sq. [MG. Ll. S. V, 538 sq.]) lauten ähnlich. Daraus ergibt sich die unter den germanischen Völkern allgemein verbreitete und durchaus nicht auf die Franken beschränkte Sitte der Beiziehung der beiderseitigen Verwandtschaft zur Eheschließung. Daß dieser Sitte auch jetzt noch kein Rechtssatz zugrunde lag, ergibt sich außer aus dem im Text Gesagten auch aus dem willkürlich weiten Kreise der nach den einzelnen Urkunden beigezogenen Verwandten (parentes, cognati, propinqui, amici, boni homines).

[1]) Über das Verschwinden der Geschlechtsmunt und des Überganges der väterlichen in die elterliche Gewalt vgl. Salis, Beitrag zur Geschichte der väterlichen Gewalt nach altfranzösischem Recht (Zeitschr.[2] f. RG. VII, 1887, 137 ff.) 140 ff. — [2]) Aber durchaus nicht allenthalben; auch die Verpflichtung des Räubers, die Geraubte zu heiraten, findet sich; Plessis 393 s.; vielfach traf den Schuldigen Enterbung; Salis 174 f.

stens für die Zeit der Unmündigkeit die Genehmigung des Vaters oder des Vormundes und unter Umständen auch das Einverständnis der Verwandten gefordert. So besagt die Coutume de Limoges im c. LIII[1]): Item consuetudo est in dicto castro quia nemo debet cum filia alterius sponsalia vel matrimonium contrahere, sine voluntate et licentia patris ipsius filiae; et si pater dimittat filiam in potestate suorum executorum, huiusmodi executores debent eam dotare de bonis patris sui, et si pater executores non constiterit vel non fecerit, non debet, dolo vel fraude vel alias, sine consilio amicorum suorum maritari, nec filius alicuius dolo vel fraude debet subtrahi vel induci ad contrahendum matrimonium sine licentia et voluntate patris sui; et si pater dimiserit liberos in potestate executorum vel tutorum non debent dolo vel fraude subtrahi vel induci ad matrimonium contrahendum sine licentia et voluntate ipsorum tutorum et curatorum quandiu erunt in baillagio eorumdem. Si vero pater executores non fecerit vel tutores liberis suis non dederit, non debet aliquis ipsos liberos ad sponsalia vel matrimonium provocare vel facere obligare absque consilio amicorum ipsorum liberorum, nisi ipsi liberi sint aetatis legitimae ad matrimonium contrahendum, quae quidam aetas est quatuordecim annorum in viro et duodecim in muliere. Ähnliches besagen die Coutumes de Beauvaisis[2]): Pour ce que maint mariage pourroient estre fet qui ne seroient pas convenable, de ceus ou de celes qui sont en autrui bail ou en autrui garde, il est resons que cil qui en a le bail ou la garde face bonne seurté as amis prochiens de l'un costé et de l'autre qu'il ne les mariera pas sans leur conseil; et s'il ne veut fere la seurté, la garde des enfans li doit estre ostee et les doit on metre en la garde d'aucun preudomme ou d'aucune preudefame du lignage, qui ceste seurté vueille fere. Dabei tritt mitunter, vermutlich unter dem Einflusse der Kirche, die der väterlichen Autorität die der Mutter an die Seite stellt und

[1]) Nouveau coutumier général (Bourdot de Richebourg [Paris 1724]) IV/2, 1155. — [2]) Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ch. XV (Beugnot [2 vol., Paris 1742] I, 261, § 31; Salmon [2 vol., Paris 1899 s.] I, 262, § 548). Opet V, 208.

die Elternverehrung predigt, an die Stelle der Bewilligung der Ehe durch den Vater jene durch die Eltern. So heißt es im letzterwähnten Rechte: pour ce que peres et mere le marierent[1]) oder: Si le peres et la mere avoient marié leur enfant . . .[2]) Anderwärts blieb es aber beim alten, ausschließlichen Rechte des Vaters, z. B. in Toulouse: Si aliquis pater maritaverit vel dotaverit filiam . . .[3])

---

Die Entwickelung hat somit vom gleichen Ausgangspunkte unter dem Einflusse derselben kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung im langobardischen Rechte schließlich zu einem anderen Ergebnisse geführt als im fränkischen. Auch hier war ursprünglich nur für das Mädchen eine in der Munt- und Brautübergabe bestehende Mitwirkung seiner Gewalthaber nötig, deren Fehlen die Ehe wohl beeinträchtigte, aber nicht behinderte. Durch die Kirchen- und Kapitulariengesetzgebung wurde diese nunmehr in einer bloßen Genehmigung der Ehe bestehende Mitwirkung für wesentlich erklärt. Die tatsächliche Rechtsentwicklung folgte diesem Grundsatze erst sehr spät und durchaus nicht überall in gleicher Weise und Schärfe.[4]) So blieb nach einigen Gewohnheitsrechten die Ehebewilligung ein Vorrecht des Vaters, andere dehnten es auf die beiden Elternteile mehr oder weniger gleichmäßig aus, wieder andere hielten an dem alten Brauche der Zustimmung der beiderseitigen Verwandten fest, verschärften die alte Sitte jedoch in so fern, als sie von der Beibringung dieser Zustimmung die Gültigkeit der Ehe abhängig machten.

* * *

---

[1]) Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ch. XIV (Beugnot I, 239, § 27; Salmon I, 238, § 499). — [2]) Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ch. XIV (Beugnot I, 242, § 29; Salmon I, 241, § 503); Opet V, 210. — [3]) Coutumes de Toulouse III, 2, 117 (Tardif 54). — [4]) Beispiele bei d'Achery, Spicilegium (² ed. Baluze, Martene, de la Barre, Paris 1723) III, 382 s. (a. 1000); 621 s. (a. 1241); 681 s. (a. 1275); 696 (a. 1299) etc.; vgl. auch die bone usanze del reame de Hyerusalem c. CXIX 'La pena di colui che disponzella una vergine senza saputa de chi lhà in gouerno' (Canciani, Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis [Venetiis 1783] 508 s.).

## § 6.
## Rückblick.

Die Volksrechte der Franken und der Langobarden kennen neben der vollgültigen Muntehe eine durch Raub oder Entführung (das salische Recht unterscheidet beide Tatbestände nicht von einander) begründete Minderehe, neben der Munttrauung eine Selbsttrauung. Ein Ehebewilligungsrecht aber ist nur dem Namen, nicht der Sache nach bekannt: Was consensus, consilium, voluntas genannt wird, ist Muntübertragung. Erst unter dem Einflusse der Kirche löst sich in Anlehnung an das römische Recht aus der absterbenden Munt ein wahres Konsensrecht, ein Ehebewilligungsrecht des Gewalthabers heraus. Diese Erlaubnis zur Ehe wird von der Kirche und der ihr folgenden Kapitulariengesetzgebung für Weiber als durchaus wesentlich erklärt. Wo sie fehlt, kommt eine Ehe nicht zustande. Die Minderehe wird nicht mehr anerkannt.

Lange hatte diese Neuerung trotz des einmütigen Zusammenwirkens von Staat und Kirche wenig Erfolg; zu sehr stand ihr das Volksbewußtsein entgegen. Erst sehr spät und nur allmählich, dabei durchaus nicht allgemein und einheitlich, setzte sich im Gebiete des fränkischen Rechtes der Gedanke auch im Volke durch, daß für die Gültigkeit einer Ehe auch das Einverständnis des Brautvaters nötig war. Aus der regelmäßigen Beteiligung der Angehörigen beider Ehewerber entwickelte sich vielfach auch ein Einwilligungsrecht der Verwandten des Mannes.

Einen eigentümlichen Werdegang haben wir bei den Langobarden gefunden. Schon schien der neue Rechtssatz, der für jede Ehe unbedingt die Einwilligung des Mädchens und seiner Eltern verlangte, in Theorie und Praxis sich durchzuringen. Da setzte die jüngere Jurisprudenz ein. Ihr gelang es, die dem Volksbewußtsein nicht recht entsprechende Neuerung in das Joch der alten langobardischen Ideen zu zwingen und derart einschränkend auszulegen, daß die Abweichung vom alten Rechte nicht wesentlich war. Kirchengesetz und Kapitular nahmen beim Mangel des Einverständnisses des Weibes oder seiner Eltern ehehindernden Raub an; die Doktrin wußte aber die betreffende Stelle

umzudeuten: Ehehindernder Raub liegt danach nur beim Fehlen des Willens der Frau und ihrer Angehörigen vor. Eine gleiche einschränkende Auslegung erfuhr das Verbot der Verheiratung Unmündiger auch durch den Vater, bzw. Großvater oder Bruder. Es wurde auf Grund einer späteren kaiserlichen Konstitution dahin ausgelegt, daß es nur für die Verheiratung Mündiger mit Unmündigen gelte. Damit war man aber in allem Wesentlichen zum nationalen Recht zurückgekehrt: Väterliche Ehestiftung für Unmündige, Möglichkeit freier Verheiratung auch für (mündige) Frauenspersonen.

Der Gang unserer Untersuchung hat gelehrt, wie überaus schwer neue Rechtsgedanken sich in die Wirklichkeit umsetzen lassen, zumal wenn die Neuerung dem Geiste des Volkes gänzlich zuwiderläuft und dieses noch der eigentliche Träger des Rechtes ist. Darin sehen wir eine längst erkannte Wahrheit von neuem glänzend bestätigt: Die Entwicklung des Rechtes vollzieht sich von innen heraus und im engsten Anschluß an seine Vergangenheit. Man hüte sich, es durch Aufpfropfung fremder, seinem Geiste nicht entsprechender Ideen sprunghaft weiterbilden zu wollen und es dadurch außer Zusammenhang mit seiner Geschichte zu bringen. Namentlich das langobardische Recht spricht gerade in unserer Frage vernehmlich genug dagegen.

---

## III.

# Über das Alter der Lex Salica und des Pactus pro tenore pacis.

Von

**Heinrich Brunner.**

Bis vor kurzem war es communis opinio, daß die Lex Salica in der Gestalt, die wir aus der handschriftlichen Überlieferung als die älteste erschließen können, vor dem Tode Chlodowechs abgefaßt worden sei.[1]) Diese Ansicht ist jüngst von Hilliger[2]) und von Rietschel[3]) angefochten worden.

Hilliger hält es für ausgeschlossen, daß man die Lex Salica vor den Jahren 575—579 als geschriebenes Gesetzbuch gekannt habe. Sie sei vielmehr unter Chlothar II. nicht vor 613 entstanden. Aus der Zeit Dagoberts I. stamme das in den Texten der Lex überlieferte Freienwergeld von 200 Solidi. Wegen der Rechnung nach Denaren, deren 40 auf einen Solidus gehen, könne die Lex ihre handschriftlich vorliegende Grundgestalt erst Ende des siebenten Jahrhunderts erlangt haben. Da ihr damals noch gewisse Bußsätze gefehlt hätten, die sich in allen Handschriften finden, so rückt uns mit Hilliger die Entstehungszeit der ältesten vorhandenen Texte in den Anfang des achten Jahrhunderts herauf, also nahe an die Grenze der Zeit. in welche die handschriftliche Überlieferung zurückweist.[4])

---

[1]) So u. a. Eichhorn, D. St.- u. RG. I, 222f. — [2]) Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, Historische Vierteljahrschrift 1903, S. 175ff. 453ff., im folgenden als Hilliger I zitiert. Derselbe, Der Denar der Lex Salica, Historische Vierteljahrschrift 1907, S. 1ff., im folgenden als Hilliger II zitiert. — [3]) Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica in dieser Zeitschrift, germ. Abt. XXVII, 253ff. — [4]) Die glossierte Textform der dritten Handschriftenfamilie war 764 vorhanden. Siehe H. Brunner, D. RG. I[2] 429,

Rietschel gelangt zu dem Ergebnis, daß die letzte der Merowingerzeit angehörige offizielle Redaktion der Lex Salica, die allen uns erhaltenen Texten zugrunde liegt, zur Zeit der Söhne Chlodowechs entstanden sei. Und zwar denkt er, um einem numismatischen Argumente Hilligers gerecht zu werden, an die letzten Jahre Chlothars I. († 561).

## I.

Abweichend von allen übrigen Volksrechten gibt die Lex Salica bekanntlich die Bußen und die Wergelder sowohl in Denaren als auch in Schillingen an und zwar nach dem Schema: sexcentos denarios, qui faciunt solidos quindecim, culpabilis iudicetur. Ich folgerte daraus[1]), daß nicht lange vor der Entstehung der Lex eine Veränderung des salfränkischen Münzwesens stattgefunden habe. Diese vor dem Tode Chlodowechs anzusetzen, erklärt Hilliger für unmöglich[2]) mit Rücksicht auf das Verhältnis der Denare zum Solidus, wie es uns in der Lex Salica begegnet.

Den Goldsolidus übernahmen die Franken aus dem römischen Münzwesen. Wie die Münzfunde ersehen lassen, prägte man in älterer merowingischer Zeit aus dem römischen Pfund Gold (rund 327 g) 72 Solidi aus. Dem entspricht ein Solidus im Gewichte von rund 4,55 g oder, wie andere wollen, von 4,53 g. Als Bruchteile des Solidus wurden Drittelsolidi, Trientes ausgeprägt.

Nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts treffen wir bei den Franken leichtere Goldsolidi[3]) und leichtere Triente, zu denen die merowingische Münzpolitik vermutlich deshalb übergegangen war, weil sie dem Abfluß des Goldes in das Ausland vorbeugen wollte.[4]) Die ältesten derartigen Gold-

Anm. 5. Die Wolfenbüttler Handschrift (Cod. 2) stammt aus der zweiten Hälfte, der Münchner Codex (Cod. 3) aus dem Ende des achten Jahrhunderts. Auf die Jahre 768, 778, 793 weisen die Handschriften Paris 4626 (B), St. Gallen 728. 731 (V und 9) zurück.

[1]) D. RG. I[1] 300, I[2] 436. — [2]) II 25. — [3]) Solidi Gallicani, solidi Galliarum in Briefen Gregors des Großen von 593 und 595 genannt. Registr. Greg. I papae, Mon. Germ. Epist. I 191, 11; 389, 2. — [4]) Jaekel in dieser Zeitschrift, germ. Abt. XXVIII 155, rechnet mit einem Steigen des Goldwertes im Verhältnis zum Silber.

münzen, die uns überliefert sind, tragen das Bild des Kaisers Justinus II. (565—579) oder das des Mauritius Tiberius (582—602). Die Münzen mit dem Namen Childeberts II. (575—595/6) sind zum Teil, die Chlothars II. (584—629) sind sämtlich nach diesem leichteren Münzfuß geschlagen. Doch haben, wie Hilliger hervorhebt, Goldmünzen Dagoberts I. (623—639) wieder das schwerere Gewicht. „Und gegen Ende der Merowingerzeit treten solche Münzen erneut wieder auf".[1])

Im römischen Reiche wurde der Goldsolidus in 24 Siliquen eingeteilt. Unter dem Namen Siliqua kursierte eine Silbermünze, die dem Wert einer Goldsiliqua entsprechen sollte.[2])

Von den leichteren Goldsolidi der Merowinger tragen manche auf dem Revers die Ziffer 21, von den leichteren Trienten manche die Ziffer 7 oder auch den Vermerk: fit de septem siliquas. Daraus schließt man auf eine Ausprägung von rund 82 Solidi[3]) aus dem römischen Pfund und auf einen Solidus von 3,979 g[4]), einen Triens von 1,326 g. Das Gewicht der Fundstücke stimmt damit nahezu überein.[5])

Auf den konstantinischen Solidus gingen 48 Halbsiliquen. Wenn, wie Hilliger voraussetzt, der merowingische Denar genau der römischen Halbsiliqua entsprach, so würden bei konstantem Wertverhältnis zwischen Gold und Silber auf den älteren merowingischen Solidus 48 Denare, auf den jüngeren und leichteren 42 Denare entfallen. Da nun die Lex Salica 40 Denare auf den Solidus zählt, gelangt Hilliger zu dem Schluß, daß die Solidi der Lex die leichteren merowingischen Solidi seien. Die Differenz von zwei Denaren gleicht er durch die Annahme einer Verschiebung aus, die

---

[1]) Hilliger II 5. 24. — [2]) Das Gewicht der Silbersiliqua wird von Hilliger I 187 auf 2,7288 g angesetzt. — [3]) Prou, Introduction au Catalogue des monnaies Mérovingiennes 1892, p. 24; von 82²/₇ Solidi nach Hilliger I 197; eine ältere Ansicht nimmt an, daß 84 Solidi auf das Pfund geschlagen wurden. So auch Luschin v. Ebengreuth, Beiträge zur Münzgeschichte im Frankenreich, Neues Archiv XXXIII 456. — [4]) Hilliger I 197. 189. 211; nach Prou a. a. O. p. 24 von 3,993 g, nach Luschin v. Ebengreuth a. a. O. S. 457 von 3,888 g. — [5]) Engel et Serrure, Traité de Numismatique du moyen âge I 66. Prou a. a. O. p. 24.

in dem Wertverhältnis zwischen Gold und Silber eingetreten sei.[1]) Den Übergang vom schwereren zum leichteren Solidus setzt er in die Zeit um das Jahr 575. Demnach könnte die Lex Salica erst nach 575 entstanden sein.

Die ganze Argumentation geht von der nicht erwiesenen Voraussetzung aus, daß der fränkische Denar sich genau mit der römischen Halbsiliqua deckte. Gleich der Siliqua wird auch der Denar als feste und unabänderliche Größe behandelt. Die Münzreform, die der Abfassung der Lex Salica vorausgegangen war, wird als eine Neuerung aufgefaßt, welche nicht die Denare sondern die Solidi betraf.

Wenn die Lex Salica bei den meisten Bußzahlen denselben Bußwert zugleich in Denaren und in Solidi angibt, während alle übrigen Leges sich mit den Schillingsziffern begnügen, so kann der Grund dafür nur darin liegen, daß bei den Salfranken ein praktisches Bedürfnis vorlag, die Denarsummen durch die Angabe der entsprechenden Schillingsziffern oder die Schillingssummen durch die Angabe der entsprechenden Denarziffern genauer zu bestimmen.

Entweder bedurfte die Denarsumme einer Erläuterung, weil der Gesetzgeber mit der Möglichkeit rechnete, daß man unter dem Denar etwas anderes verstehen könne als er darunter verstanden wissen wollte. Oder die Schillingssumme mußte durch die gleichwertige Denarsumme erläutert werden, weil man sonst in den Solidi andere als die vom Gesetzgeber gemeinten hätte erblicken können. Wäre der Wert der beiden Münzgrößen ein zweifelloser gewesen, so hätten die Verfasser der Lex sich damit begnügt, entweder nur die Denare oder nur die Solidi anzugeben und es füglich vermieden, die Masse der Bußzahlen, mit der sie den Text belasten mußten, beinahe zu verdoppeln.

Betrachten wir das Schema, nach welchem die Lex Salica ihre Bußsätze aufstellt: Sexcentos denarios qui faciunt solidos quindecim, so kann meines Erachtens kein Zweifel obwalten, daß als die erläuterungsbedürftige Größe nicht der Solidus sondern der Denar angesehen wurde. Wäre die Lex Salica abgefaßt oder revidiert worden, nachdem man

[1]) I 203.

kurz vorher den schwereren Schilling durch den leichteren ersetzt hatte, während der Denarwert konstant blieb, so würde man sicherlich die Bußzahlen nach dem umgekehrten Schema festgesetzt haben, nämlich nach dem Schema: quindecim solidos, qui faciunt sexcentos denarios.

Einen Fingerzeig gibt uns das Capitulare Liptinense vom Jahre 743, c. 2[1]), wo es heißt, daß von den zu Precarium vergabten Kirchengütern de unaquaque casata solidus, i. e. duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur. Die Stelle ist das älteste sichere Zeugnis des Übergangs vom Goldsolidus zum sogenannten Silbersolidus. Damals war der Solidus die erläuterungsbedürftige Größe. Hätte der Gesetzgeber nur den Solidus genannt, so wäre es zweifelhaft geblieben, auf wieviel Denare der Solidus anzuschlagen sei.[2])

Da die Lex Salica die Denarsummen durch die Schillingssummen erläutert, so geht es nicht an, die Entstehungszeit der Lex, wie sie durch die handschriftliche Überlieferung repräsentiert wird, mit Rietschel[3]) in die letzten Jahre Chlothars I. zu setzen. Die Münzveränderung, die das Gewicht des Solidus auf 21 Siliquen reduzierte, glaubt Rietschel gegen Hilliger um 15 bis 20 Jahre zurückdatieren zu dürfen.[4]) Damit kämen wir frühestens in das Jahr 555. Die Lex Salica müßte also 555—561 abgefaßt worden sein, bald nach der Änderung des Schillingsgewichts, wie sie Rietschel datiert, und zu einer Zeit, da sicherlich noch Schillinge zu 24 Siliquen im Umlauf waren. Unter solchen Umständen wäre es ein Bedürfnis gewesen, die Schillingszahlen durch die Denarzahlen zu erläutern und nicht umgekehrt diese durch jene.

Laut Hilliger setzt die überlieferte Grundgestalt der

---

[1]) Cap. I 28. — [2]) Vgl. Cod. dipl. Langob. I nr. 63, p. 119, a. 789: accepi ... laoneghild argentum dinarii in soledus dece ad duodice dinarius per soledus und die bei Waitz, Ges. Abhdl. I 299, Anm. 3 angeführten Urkundenbelege. — [3]) In dieser Zeitschrift, germ. Abt. XXVII 273. — [4]) Solcher Zurückdatierung stünde die Tatsache im Wege, daß die Goldmünzen Childeberts II. (575—595/6) zum Teil noch nach dem schwereren Münzfuß ausgeprägt sind. Siehe oben S. 138 Anm. 1.

Lex Salica Zustände einer Zeit voraus, in welcher der Denar das Gold verdrängt hatte und zur herrschenden Münze geworden war. Mit dem Tode Childeberts III. (711) und Dagoberts III. (715) habe anscheinend die Goldprägung im fränkischen Reiche aufgehört. In den vorhergegangenen Jahrzehnten, Anfang des achten oder Ende des siebenten Jahrhunderts sei die Rezension der Lex Salica entstanden, welche die Denarrechnung enthält. „Ihrer ganzen Wortfassung nach sind die Bußbestimmungen so gehalten, daß man den Wert in Denaren zu entrichten hat. Die danebenstehende Schillingszahl erscheint nur noch als bloße Rechnungsgröße, als letzte Erinnerung an ein verschollenes oder abgestorbenes Münzsystem".[1]) Hilliger mutet damit den Verfassern der Lex Salica eine kaum verständliche Verschrobenheit zu. Einerseits war der Denar, der den Solidus verdrängt hatte, eine feststehende und unzweideutige Größe, die zu erläutern nicht das geringste Bedürfnis vorlag. Andrerseits waren die Solidi, auf die man die Denarsummen reduzierte, eine verschollene Münze. Was in aller Welt hätte unter diesen Umständen die Redaktoren der Lex veranlassen sollen, die Schillingssummen neben den Denarsummen zu nennen? Dadurch an ein abgestorbenes Münzsytem zu erinnern, wäre für sie ein geradezu sträflicher Luxus gewesen.

Daß der Bußwert in Denaren und nicht etwa in Solidi zu entrichten war, vermag ich aus der Wortfassung der Bußbestimmungen mit nichten herauszulesen. Richtig ist nur, daß in den Bußsätzen der Denar die führende, der Schilling die begleitende Rechnungsgröße ist.[2]) Bei Satzung und Aufzeichnung der Lex wurden die einzelnen Bußsätze zunächst in Denaren festgesetzt und zwar so, daß die größeren Bußen in runden Denarhunderten oder Denartausenden, einzelne geringere wohl auch in Großhunderten berechnet wurden.[3]) Die Denarzahlen sind die primären, die Schillings-

---

[1]) Hilliger II 25. — [2]) Darauf habe ich schon in meinem Aufsatz: Duodezimalsystem und Dezimalsystem in den Bußzahlen der fränkischen Volksrechte, hingewiesen, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 486. — [3]) Wie das Einschiebsel in Cod. 8 der Lex Salica und in der Heroldina ergibt, das die Über-

zahlen die sekundären Zahlen. Diese wurden beigefügt, um die Denare als solche zu kennzeichnen, von denen 40 auf einen Solidus gingen. Die Denarsummen sind nicht etwa eine bloße Paraphrase althergebrachter Schillingszahlen, da die Schillingszahlen sich dem Bestreben fügen mußten, volle Denarhunderte als Bußzahlen einzustellen, wie die Bußen von $17^1/_2$ Solidi (700 Denaren) und von 35 Solidi (1400 Denaren) ersehen lassen.[1]) Schon darum kann ich mich der jüngsten Ansicht Schröders[2]) nicht anschließen, daß die Lex Salica unter Chlothar II. oder unter Dagobert I. eine Revision ihres Textes erfahren habe, die sich auf eine Neuberechnung der Geldbeträge beschränkte und nur eine amtliche Anweisung an die Abschreiber gewesen sei. Die Bußzahlen der vorliegenden Texte beruhen zum Teil auf Satzung und nicht auf einer bloßen Umrechnung, die den Abschreibern überlassen werden durfte.

Ebensowenig kann ich Luschin von Ebengreuth beitreten, der aus einer Variante zu Titel 4, 1 der Lex Salica auf eine ältere, uns nicht mehr erhaltene Fassung zurückschließt.[3]) Codex 1 (Par. 4404) und Codex 2 (die Wolfenbüttler Handschrift) fügen in Titel 4, 1 der auf Lammdiebstahl gesetzten Buße von 7 Denaren den Zusatz hinzu: (qui) faciunt medio trianti. Weil bei einem Solidus zu 40 Denaren $6^2/_3$ Denare einem halben Triens entsprechen würden, konjekturiert v. Luschin eine Redaktion der Lex Salica, die den Solidus zu 42 Denaren zählte. Da sowohl Codex 1 als auch Codex 2 in allen übrigen Stellen den Solidus auf 40 Denare anschlagen, müßte in 4, 1 zufällig ein Stück einer älteren Redaktion stehen geblieben sein, welche die Denar-

---

schrift trägt: Incipiunt chunnas, rechneten die Salfranken, soweit es anging, nach Denarhunderten, indem sie z. B. für sexcenti denarii sexan chunnas sagten.

[1]) Siehe meine Forschungen S. 486 f. — [2]) Deutsche Rechtsgeschichte I [5] 250, eine Konzession, die er den Ausführungen Hilligers macht. — [3]) In dem ersten seiner Beiträge zur Münzgeschichte im Frankenreich, Neues Archiv XXXIII 457. Da ich in Einzelheiten widersprechen muß, ist es mir ein Bedürfnis, hier die Bedeutsamkeit dieser lichtvollen Untersuchung zu betonen, die uns auf Grundlage des Ilanzer Münzfundes eine überraschende und hochwillkommene Aufhellung des karolingischen Münzwesens beschert.

summen auf Solidi zu 42 Denaren reduzierte. Versucht man eine derartige Fassung für die übrigen Bußsätze zu rekonstruieren, so gelangt man zu höchst unwahrscheinlichen Ergebnissen. Waren die Denarsummen dieselben wie in dem vorliegenden Texte, so muß man bei den entsprechenden Schillingszahlen für jeden Schilling $^{2}/_{42}$ Solidi abziehen. Die oft wiederkehrende Buße von 2500 Denaren, gleich $62^{1}/_{2}$ Solidi zu 40 Denaren, hätte in der älteren Fassung auf $59^{11}/_{21}$ Solidi lauten müssen. Die Buße von 600 Denaren, gleich 15 Solidi, verändert sich für die angebliche alte Redaktion in eine Buße von $14^{2}/_{7}$ Solidi. Nehmen wir an, daß die Schillingsziffern in der alten Redaktion dieselben waren wie in der überlieferten Fassung, so ist es in den meisten Fällen unmöglich, für jene zu abgerundeten Denarsummen zu gelangen. Bei einem Schilling zu 42 Denaren erhalten wir für die Buße von 2500 Denaren eine Buße von 2625 Denaren, für die Buße von 3 Schillingen statt eines Großhunderts von Denaren die Summe von 126 Denaren. Als unterste Grenze des großen Diebstahls müßten wir in Lex Salica 11, 2 für 40 Denare die sehr unwahrscheinliche Ziffer von 42 Denaren einsetzen. Aber auch wenn wir voraussetzen, daß in der vermuteten älteren Fassung sowohl die Denarziffern als auch die Schillingsziffern andre waren als die der erhaltenen Texte, würde es bei dem Schema: 7 den. qui faciunt medio triante, eine mathematisch unlösliche Aufgabe sein, ein System von Bußzahlen aufzustellen, das einerseits runde Denarhunderte oder doch leidlich abgerundete Denarsummen aufweist und andrerseits bei den entsprechenden Schillingsziffern unglaubliche Brüche vermeidet. Eine Fassung der Lex Salica, von welcher 4, 1 in Codex 1 und 2 ein Überrest ist und die nach dem Schema dieses Überrestes ihre Bußsätze aufbaute, kann ich mir daher bei dem besten Willen nicht vorstellen. Die Variante jener Handschriften glaube ich nach wie vor nur aus dem Streben nach Abrundung erklären zu müssen.

---

[1]) Bei der Gleichstellung des halben Triens mit 7 Denaren wurde ein Dritteldenar von den Schreibern nicht in Anschlag gebracht. Minima non curat scriptor.

## II.

Ein Hauptargument Hilligers ist die unbestreitbare Tatsache, daß uns im fränkischen Reiche der Denar außerhalb der fränkischen Leges erst verhältnismäßig spät begegnet.

Im römischen Reiche ist der Silberdenar bekanntlich durch die Julianische Silbersiliqua verdrängt worden. Doch findet sich das Wort Denar in spätrömischer Zeit noch für Kupfermünzen, deren 6000 auf den Goldsolidus gingen. In diesem Sinne kennen ihn die Ostgoten.[1]) Die gegen Ausgang des fünften Jahrhunderts entstandene Lex Burgundionum nennt zwar den Solidus und seine Bruchteile, aber weder den Denar noch die Siliqua. Der westgotische Euricianus erwähnt fragm. 285 die Siliqua bei Feststellung der Zinstaxen. Sie erscheint auch bei den Ostgoten[2]) und im langobardischen Edikt.

Für die fränkischen Münzverhältnisse fällt es scheinbar ins Gewicht, daß Gregor von Tours, dessen Darstellung bis zum Jahre 591 reicht, den Denar niemals nennt. Er erwähnt 25 mal einen Aureus, wogegen er das Wort Solidus regelmäßig vermeidet, 12 mal einen Triens und an neun Stellen (vielleicht im Anschluß an den biblischen Sprachgebrauch) einen Silberling (argenteus). Daß er den Denar nicht anführt, ist kein durchschlagendes Argument gegen dessen damalige Existenz. Denn Gregor nennt auch die Siliqua und deren Bruchteile nicht. Mit dem argenteus kann ein Denar gemeint sein.

Der Denar begegnet uns in einer Urkunde Dagoberts I. von 629, deren Echtheit zweifelhaft ist[3]) und in der Schenkungsurkunde des heiligen Eligius von 632: exceptis libertis meis quibus per cartulam vel denarium manum misi.[4])

---

[1]) Cassiodor, Var. I 10, VII 32. — [2]) In einer Ravennater Urkunde von 564, auf die Hilliger verweist, Marini nr. 80, finden wir nebeneinander eine Siliqua aurea, eine Siliqua argentea und eine Siliqua asprionis (Bronze). — [3]) Für die Echtheit Rietschel, Markt und Stadt 1897, S. 11. — [4]) SS. rer. Merov. IV 747, 1. Die Echtheit ist von Malnory 1894 angefochten worden, ohne triftige Gründe, wie Krusch a. a. O. S. 743 f. überzeugend nachgewiesen hat.

Weiter zurück führt uns die formelhafte Verwendung des Wortes Denar bei gewissen Rechtshandlungen der salischen Franken.

Einen Solidus und einen Denar zahlt der salische Bräutigam bei der Verlobung. Von Chlodowechs Verlobung mit Chrodehildis berichtet der sogenannte Fredegar III 18: offerentes solido et dinario, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovei sponsant. Die Stelle ist spätestens 642, vielleicht schon bald nach 613 geschrieben worden.[1]) Der Verfasser hätte damals die Verlobung per solidum et denarium nicht als mos Francorum bezeichnen können, wenn der Denar den Salfranken nicht bereits eine längst bekannte Münze gewesen wäre. Als stehende Formel begegnet sponsare per solido et denario secundum legem Salicam in fränkischen Formelsammlungen des achten Jahrhunderts.

Die Salfranken kannten eine manumissio per denarium. Sie begegnet uns nicht nur in der Lex Salica[2]) und in der Lex Ribuaria, in den Formelsammlungen von Markulf ab, sondern auch in der oben erwähnten Vergabungsurkunde des

---

[1]) Hilliger II 48 zählt die Notiz zu jenen „sagenhaften Einschiebseln, in denen man heute vorwiegend eine Zutat aus der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts erblickt". Allein von den drei Kompilatoren Fredegars können für unsere Stelle nur der älteste (bald nach 613) oder der zweite (642) in Betracht kommen, je nachdem man den Gregorauszug in Buch III dem ersten oder dem zweiten Kompilator zuschreibt. Der dritte Kompilator, der etwa 658 das Werk durch Ergänzungen über austrasische, westgotische und oströmische Geschichte vermehrte, kann für III 18 nicht in Betracht kommen. Krusch SS. rer. Meroving. II 2ff. und NA. XXVI 266, Schnürer, Die Verfasser der sog. Fredegar-Chronik, Collectanea Friburgensia IX, 1900. — [2]) Hilliger erhebt freilich II 48 das Bedenken, daß es kein Zufall sein könne, wenn die Lex Salica an der betreffenden Stelle in Titel 26: De libertis dimissis, in ein paar Handschriften die entscheidenden Worte „per dinarium" vermissen lasse. Cod. 2 hat in 26, 1: per dinarium dimiserit, in 26, 2 nur dimiserit. Cod. 4 läßt allerdings „per denarium" an beiden Stellen vermissen. Allein Cod. 1. 3. 5—10 und die Emendata bringen beidemal den Denar. Die Worte müssen daher dem ältesten erschließbaren Texte angehören. Cod. 4 nennt den Denar im Titel 44 De reipus und konsequent in den Bußzahlen. In Cod. 4, 26, 1. 2 liegt ebenso wie in Cod. 2, 26, 2 ein Schreiberversehen vor. Aus Cod. 4, 26, 1. 2 auf einen Text der Lex Salica zu schließen, dem der Denar noch unbekannt war, geht schlechterdings nicht an.

heiligen Eligius von 632. Die Lex Ribuaria kennt den technischen Ausdruck homo denarialis und für den Akt der Freilassung das Wort denariare. Mag die altfränkische Bezeichnung, wie aus den Glossen scazwurf, scazfrigitha gefolgert werden darf, scat gelautet haben, so geht doch die versio latina: per denarium dimittere, sicherlich bis in die Zeit zurück, da man zuerst über die vor dem König erfolgte denariatio Königsurkunden ausstellte. Die Formelsammlung Markulfs, die in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts entstanden ist, enthält in I 22 ein praeceptum denariale, wo es heißt: vir ille servo suo .. iactante denario secundum lege Salica dimisit ingenuum. Für seine Formeln hat Markulf nachweislich ältere Urkunden als Vorlagen benutzt. Und schon die Vorlage für Markulf I 22 berief sich wahrscheinlich für das dimittere iactante denario auf das hergebrachte salische Recht.

Auf hohes Alter deutet auch der Denar zurück, der nach Lex Salica 44, 1. 3 neben drei Schillingen als Reipus zu zahlen ist.[1])

Die Verlobungsgebühr von 1 Solidus und 1 Denar, der Reipus von 3 solidi aeque pensantes und 1 Denar und die manumissio per denarium liefern uns den Beweis, daß zur Zeit, da die Lex abgefaßt wurde, bei den Salfranken Solidus und Denar nebeneinander als ausgeprägte Münzen in Umlauf waren.

In Lex Salica 11, 2; 12, 2; 35, 2 werden 40 Denare genannt. Wer einen Wert von 2—39 Denaren stiehlt oder

---

[1]) Hilliger fragt II 48: Ist es nun ein Zufall, daß hier die Codices 2—6 an beiden Stellen, wo diese Zahlung erscheint, jedesmal die Worte et denarium unterdrückt haben? Der Tatbestand ist ein anderer. In 44, 1 haben alle Handschriften mit Ausnahme von Cod. 2: tres solidos aeque pensantes et denario. In 44, 3, wo es heißt: tres solidos et denarium, cui reipus debetur, accipiat, fehlen allerdings den Codices 2—6 die Worte et denarium, die in den sonstigen Texten stehen. Eine absichtliche Unterdrückung kann jedenfalls in den Codices 3—6 nicht vorliegen, weil sie auch in 44, 1 hätte erfolgen müssen, wenn sie ihren Zweck erreichen wollte. In Cod. 2 ist der Denar dank einer Flüchtigkeit des Schreibers in beiden Stellen ausgefallen. Die kleinen Zugabezahlen haben altertümlichen Charakter. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß der Reipus einst nur drei Schillinge betrug und später um einen Denar erhöht worden ist.

raubt, zahlt 15, wer einen Wert von 40 Denaren und darüber stiehlt oder raubt, zahlt 35 (30) Solidi als Buße. Weil der Wert hier nicht in Solidi angegeben ist, glaubt Waitz[1]), daß man ursprünglich nur Denare hatte. Dagegen meint Prou, daß der Denar Ende des fünften Jahrhunderts zu verschwinden begann, weil die Reduktion auf Solidi unterblieben sei, wo es sich nicht um effektive Zahlung, wie bei den Bußen, sondern um Bewertung des gestohlenen Gegenstandes handelt.[2]) Beide Folgerungen sind abzulehnen. Da man die Buße für den kleinen Diebstahl bei zwei Denaren beginnen ließ, empfahl es sich, auch die Grenze des großen Diebstahls in Denaren anzusetzen. Eine Skala, die nach Denaren und Solidi rechnete, wäre unbequem gewesen.[3]) Auch das anglonormannische Recht bestimmte nachmals die Grenze des kleinen Diebstahls auf 12 Denare und nicht auf den damals identischen Wert von 1 Solidus.

Erhebliche Schwierigkeiten machen der Lex Salica gegenüber die Funde von Silbermünzen, zumal das Material zum Teil unsicher, zum Teil von den Numismatikern nicht genügend aufgearbeitet worden ist.[4]) Das 1653 zu Tournay entdeckte Grab Childerichs I. († 481) enthielt eine größere Zahl schwerer römischer Silberdenare. Jene, die beschrieben worden sind, gehörten fast sämtlich der Zeit bis Caracalla an.[5]) Die römischen Silberdenare jener Epoche sind nun aber um mehr als das Doppelte zu schwer, als daß ihrer vierzig auf einen Solidus gehen konnten. Wollte man die Denare der Lex Salica für ältere römische Denare erklären, so wäre man genötigt, bei den Salfranken ein Wertverhältnis zwischen Gold und Silber wie 1 : 30 vorauszusetzen, obwohl es sich im römischen Reiche für dieselbe Zeit höchstens auf 1 : 14 stellt.[6])

---

[1]) Über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs, Ges. Abhdl. I 264. — [2]) Prou, Introduction au Catalogue des Monnaies Mérovingiennes 1892, p. 3. In Lex Sal. 53, 3 steht eine Buße und nicht der Wert der gestohlenen Sache in Frage. [3]) In Aethelstan II 1 erscheinen acht, ebenda VI, 1, 1 und VI, 12, 3 zwölf Pfennige als Grenze zwischen großem und kleinem Diebstahl, obwohl beide Beträge den Wert des angelsächsischen Schillings überschreiten. — [4]) Engel et Serrure, Traité de Numismatique du moyen âge I 170f. — [5]) Vgl. Hilliger I 198. — [6]) Prou, Monn. Mérov. p. 5.

Silbermünzen merowingischer Könige sind für das sechste Jahrhundert außerordentlich selten. Ihr Gewicht ist zu gering, als daß sie für Denare gelten könnten, deren 40 einen Solidus ausmachten. Eine Silbermünze Chlothars I. wiegt 0,55 g, eine von Theudebert I. 0,45 g, eine von Childebert I. 0,10 g. Überdies ist uns aus fränkischen Gräberfunden eine größere Anzahl von Silbermünzen byzantinischen Typs überliefert, mindestens zum großen Teil barbarische Nachprägungen. Ihr Gewicht ist durchschnittlich ein sehr geringes. Die leichtesten, die des Friedhofs von Noroy gehen bis 0,09 und 0,07 g herab. Elf Münzen aus einem Grabe zu Herpes, die in die Hand eines Toten gelegt worden waren und durch Oxydation sich miteinander verbunden hatten, schwanken zwischen 0,380 und 0,200 g. Manche Numismatiker sehen in all diesen Silbermünzen Bruchteile des Denars oder entartete Denare[1]), Prou schätzt sie als Bruchteile der Siliqua ein, indem er speziell die Münzen von Herpes und die Silbermünzen Chlothars I. und Theudeberts I. für Halbsiliquen erklärt.[2]) Hilliger möchte sie mit Rücksicht auf ihr Gewicht als Viertel- und Sechstelsiliquen, die leichteren Stücke als Zwölftel beziehungsweise als Vierundzwanzigstel der Siliqua einreihen.[3])

Schwerere Silbermünzen treten uns in den Münzfunden erst seit dem siebenten Jahrhundert entgegen. Die älteste, die sich datieren läßt, trägt den Namen Chariberts, den die Numismatiker auf Charibert II. (629—631) deuten. Einzelne Stücke bezeichnen sich als Denare. Das Gewicht beträgt durchschnittlich 1,20 bis 1,30 g. Das würde bei einem Wertverhältnis der Edelmetalle gleich 1 zu 12 ungefähr einem Denar entsprechen, der den vierzigsten Teil eines leichteren merowingischen Solidus bildete.

So ist denn unter den fränkischen Münzfunden für die ältere merowingische Zeit allerdings kein Denar vertreten, der dem vierzigsten Teil des konstantinischen Goldsolidus gleichzustellen wäre, wenn wir ein rationelles Wertverhältnis

[1]) Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 458 rechnet mit der Möglichkeit, daß es im Laufe der Zeit zur Ausprägung immer kleinerer Denare gekommen sei und jene Münzchen darin ihre Erklärung finden. — [2]) Monnaies Méroving. p. 101. 104. — [3]) I 199 f.

des Silbers zum Golde zugrunde legen. Allein das Fehlen einer solchen Silbermünze ist kein Beweis gegen das Alter der Lex Salica. Denn für die maßgebende Zeit lassen uns jene Münzfunde auch Silbermünzen vermissen, die mit Sicherheit als Siliquen oder als Halbsiliquen gedeutet werden könnten, falls wir das Gewicht der Siliqua mit Hilliger auf 2,7288 g anschlagen. Da uns die Münzfunde hinsichtlich der Silbermünzen nur ein sehr lückenhaftes Bild des altmerowingischen Münzwesens liefern[1]), werden sich die Numismatiker den Angaben der Lex Salica gegenüber vorläufig mit einem ignoramus bescheiden müssen.

## III.

Weitgehende Schlußfolgerungen zieht Hilliger aus dem Bußzahlensystem der Lex Salica. Er findet in ihr fünf Reihen von Bußzahlen, die er mit dem Schwanken in der Ausprägung des Goldsolidus und mit dem jeweiligen Wertverhältnis des Goldes zum Silber in Zusammenhang bringt.

In den fränkischen Volksrechten suchte ich vor Jahren zwei heterogene Reihen von Bußzahlen zu konstatieren[2]), von denen die eine auf das Dezimalsystem, die andere auf das Duodezimalsystem zurückführt, indem ich von den Grundzahlen der beiden Reihen, 15 und 18, ein Drittel als Friedensgeld abzog und so zu den Grundzahlen 10 und 12 gelangte. Hilliger[3]) verwirft diese Auffassung. Sie scheitert, wie er

[1]) Wie vorsichtig man sein muß, aus dem Mangel von Münzfunden Schlüsse zu ziehen, zeigt der Ilanzer Münzfund. Während noch Waitz, VG. IV 78 von der Zeit der ersten Karolinger sagen konnte: „Die Goldprägung hörte so gut wie ganz auf, nur einzelne Stücke sind geschlagen, die kaum als eigentliche Münzen, sondern als Schaustücke oder zu Geschenken gedient haben", liefert uns der Ilanzer Münzfund von 1904 den Beweis, daß unter Karl dem Großen zahlreiche Goldmünzen geprägt wurden, die allerdings eine Mischung von $^1/_3$ Gold und $^2/_3$ Silber, also nur den dritten Teil vom Goldinhalt der entsprechenden merowingischen Goldmünzen (leichteren Gepräges) enthielten. Luschin v. Ebengreuth, Neues Archiv XXXIII 455. Über die naheliegenden Konsequenzen, die sich daraus für die ständischen Probleme der karolingischen Volksrechte ergeben, denke ich mich anderwärts auszusprechen. — [2]) Duodezimalsystem und Dezimalsystem, Berliner SB. 1889 S. 1039 ff. Forschungen S. 482 ff. — [3]) II 32 f.

bemerkt, an Titel 1 der Lex Salica, der eine Buße von 15 Schillingen androht, wenn jemand auf die Ladung des Gegners (mannitio) hin nicht vor Gericht erscheint. „Hier kann von der Grundzahl von 15 solidi kein Fredusdrittel abgezogen werden, weil, wie Brunner selbst zugibt, die ganze Strafsumme der öffentlichen Gewalt erfällt. Ich habe deshalb das fränkische Bußzahlensystem nach anderen Gesichtspunkten geordnet.“ Diese Äußerung Hilligers beruht auf einem Mißverständnis. Ich habe nirgends bemerkt, daß die Versäumnisbuße von 15 Solidi im Falle des Titel 1 der Lex Salica ungeteilt an die öffentliche Gewalt fiel. Vielmehr habe ich Deutsche Rechtsgeschichte II 338, wo ich die richterliche Ladung (bannitio) von der Ladung durch den Kläger (mannitio) unterschied, ausdrücklich hervorgehoben: „Die Buße, welche der Ausbleibende (im Fall der bannitio) verwirkte, fiel aber nicht wie aus Anlaß der vergeblichen mannitio mit Abzug des Fredus an den Prozeßgegner, sondern als bannus an die öffentliche Gewalt“. Dafür berief ich mich auf Hinkmar von Rheims, der die Verdrängung der mannitio aus der Habsucht der Richter erklärt, denen es darum zu tun war, die volle Bannbuße einzuziehen, während bei vergeblicher mannitio die Parteien sich die Buße gegenseitig bezahlten. Lex Salica Titel 1 handelt von der mannitio. Dieses Titels halber hatte es also Hilliger nicht nötig, das fränkische Bußsystem nach anderen Gesichtspunkten zu ordnen.[1])

Hilliger scheidet die salischen Bußzahlen in mehrere Gruppen von angeblich verschiedener Entstehungszeit. Die Bußen von 7½, 15, 22½, 30, 45, 60(!), 90 Solidi sollen die erste Entwicklungsstufe des salischen Bußsystems darstellen und der Zeit nach 575 angehören. Eine zweite Entwicklungsstufe gestaltet er aus den Bußzahlen von 50, 100 und 200 Schillingen, eine dritte und letzte aus der Reihe: 17½, 35, 70 Solidi, die erst nach dem Auftreten des Denars, nicht viel vor dem Ausgang des siebenten oder dem Beginn des achten Jahrhunderts in die Lex Salica eingeschoben worden sei.[2])

---

[1]) Über die Teilung der Säumnisbuße von 15 Solidi siehe Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung S. 170 ff. — [2]) Hilliger II 33. Vgl. I 203 ff.

Da Hilligers Reihentheorie schon von anderen abgelehnt und bekämpft worden ist[1]), kann ich mich hier auf wenige Bemerkungen beschränken.

Das Wergeld von 200 Solidi und dessen Bruchteile, 100 und 50 Schillinge kommen für das Bußsystem im engeren Sinne überhaupt nicht in Betracht. Wie bei den übrigen germanischen Stämmen haben wir auch bei den Salfranken zwei Arten von Bußzahlen zu unterscheiden, solche, die aus dem Wergeld gebildet worden sind und solche, die auf eine bestimmte Grundzahl zurückführen, durch deren Teilung oder Vervielfältigung abgeleitete Bußzahlen entstanden sind.[2])

Für das jüngere Alter der Bußen von 17½, 35 und 70 Solidi beruft sich Hilliger auf die salfränkischen Zahlenglossen, chunnas. Bei Herold stehen als Titel 80 der Lex Salica elf, in Codex 8 (Paris 4627) als Titel 100 nur neun Zahlenglossen, da hier die Denarhunderte für 17½ und für 35 Solidi fehlen. Hilliger findet darin den sicheren und klaren Beweis, daß es eine verlorne Textrezension der Lex Salica gab, welche diese Reihe von Bußzahlen noch nicht enthielt. Das ist ein vorschneller Schluß. Die Recapitulatio legis Salicae A nennt uns 31 verschiedene Bußzahlen.[3]) Wenn davon in den Heroldschen Chunnas elf, in denen des Codex 8 nur neun begegnen, so beruht das auf dem sehr einfachen Grunde, daß diese sich auf Bußzahlen beschränken, die in der Lex Salica ziemlich häufig vertreten sind. Bußen von 17½ Solidi finden sich nur dreimal, Bußen von 35 Schillingen zwar 24mal. Allein die Zahlen der kürzeren Chunnas kommen, soweit sie unter hundert Solidi stehen, sämtlich in der Lex noch öfter vor. Da die Chunnas, wie

---

[1]) Heck, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. II (1904) S. 534ff. Vinogradoff, ebenda III (1905) S. 539, Anm. 1. Rietschel in dieser Zeitschrift XXVII 271, Anm. 2. Krammer, Neues Archiv XXXII 775. Jaekel in dieser Zeitschrift XXVIII 155, Anm. 3. — [2]) Wilda, Strafrecht S. 321, der bereits die Verquickung beider Arten von Bußzahlen tadelt. Über den Versuch Hilligers, aus der bei Weibern verdreifachten Buße der Lebensgefährdung in Lex Sal. 64 ein älteres Wergeld von 187½ Solidi zu gewinnen, siehe die Bemerkungen Mario Krammers, Neues Archiv XXXII 775f. — [3]) Vgl. Recapitulatio C: varietas compositionum in ipsa (lege) sunt XXX.

Hilliger bemerkt, eine „Umrechnung der[1]) Denarzahlen der Lex Salica in Soliduszahlen“ darbieten, muß der Text der Lex, den die kürzeren Chunnas erläutern wollen, die Bußzahlen bereits in Denaren angegeben haben. Aus dem Fehlen der Denarhunderte für die Bußzahlen von 17½ und 35 Solidi kann daher jedenfalls nicht auf einen Text der Lex Salica geschlossen werden, welcher vor dem Auftreten des Denars vorhanden war, den jene Bußzahlen nach Hilliger[2]) voraussetzen.

Die Bußzahlen, welche Hilliger auf verschiedene Entwicklungsstufen des salischen Bußsystems verteilt, waren, soweit sie überhaupt in der Lex Salica existierten, darin gleichzeitig vorhanden. Zum Teil können sie schon wegen der Abstufung der Deliktsfolgen, wie sie die Anordnung der Rechtssätze erfordert, aus dem Texte der Lex nicht hinweg gedacht werden.

Gegen die Art, wie Hilliger in seiner ersten Abhandlung die fränkischen Wergelder mit den Wergeldern der übrigen Stammesrechte vergleicht, ist bereits der Einwand erhoben worden, daß von der Gesamtsumme der fränkischen Wergelder ein Drittel abzuziehen sei, das als Fredus an die öffentliche Gewalt fiel.[3]) Hilliger will diesen Grundsatz nur für die karolingische Zeit gelten lassen und bestreitet seine Geltung für die Entstehungszeit der Lex Salica.[4]) Hier, wo es nicht angebracht ist, glaubt er, wenn ich ihn recht verstehe, zwischen Wergeldern und Bußen im engeren Sinne unterscheiden zu müssen. Für eigentliche Bußen ist uns die Drittelung durch die Lex Salica selbst bezeugt[5]), für das Wergeld, wie Hilliger zugibt, durch Quellen der karolingischen Zeit. Wenn nun aber nach Lex Salica 50, 3 der Graf ein Drittel der Schuld, um die er pfändet, ad se recolligat, so ist schlechterdings nicht einzusehen, warum dies nicht auch bei Auspfändung einer gelobten Wergeldschuld geschehen soll. Und wenn uns Lex Ribuaria 89 lehrt, daß der Richter den Fredus nicht unmittelbar von dem Schuldi-

---

[1]) Genauer von etlichen Denarzahlen. — [2]) II 36. — [3]) Heck a. a. O. S. 538. — [4]) II 30 f. — [5]) Siehe H. Brunner, D. RG. II 622. Dazu Lex Salica 10, 3 (Cod. 1, 35, 6).

gen erhalten, sondern daß der Bußgläubiger die ganze Compositio empfangen und davon das Drittel dem Fiskus entrichten solle, so gilt dies auch vom Wergeld.[1]) Denn die Lex Ribuaria verbietet dem iudex fiscalis schlechtweg „de quacumquelibet causa“ den Fredus vor Zahlung der Compositio einzuziehen. Daß aber bei gerichtlich zuerkanntem Wergeld kein Fredus fällig wurde, hat noch niemand behauptet und wird niemand behaupten wollen. Den ribuarischen Rechtssatz auf das salfränkische Recht auszudehnen ist um so weniger gewagt, als einzelne Stellen seine Geltung zwingend voraussetzen.[2])

Im Gegensatz zu den fränkischen Rechten wird nach alamannischem und nach bairischem Rechte das Wergeld an die Verwandten und daneben ein davon gesonderter Fredus an die öffentliche Gewalt gezahlt. Lex Alamannorum 60: Si quis autem liber liberum occiderit, conponat eum bis octuaginta solidis ad filios suos; si autem filios non reliquit nec heredes habuit, solvat eum 200 solidis. Sind wergeldberechtigte Verwandte nicht vorhanden, so erhält der Fiskus 200 Solidi, in welchen 40 Solidi Friedensgeld inbegriffen sind. Hilliger meint[3]), daß man unter heres häufig die direkte leibliche Nachkommenschaft verstehe, soweit sie erbberechtigt sei, also Söhne und Töchter. Für Lex Alamannorum 60 ist diese Auslegung unmöglich, da von heredes in Ermangelung von filii gesprochen wird. Lex Alamannorum 45: Si quis liber liberum extra terminos vendiderit ... cum wirigildum eum parentibus solvat, i. e. bis octuaginta solidos, si heredem reliquit; si autem heredem non reliquit, cum 200 solidis conponat. Auch hier faßt Hilliger die parentes als Abkömmlinge auf, was schon die Analogie der korrespondierenden Stelle Lex Alamannorum 60 verbietet. Trotzdem liest er aus Lex Alamannorum 45 heraus, daß die parentes entweder 160

[1]) Über Titel 36 der Lex Ribuaria, auf den sich Hilliger II 32 beruft, siehe meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift XIX 97f. — [2]) Über Lex Salica XVI, 1 siehe unten S. 155. Extravagante B 1: et iectum de XV solidis ei (mallato) det, qui ad placitum non venit constitutum... Et si iterum mallator venire distulerit, det mallato iectum sol. XV. Das Drittel davon hatte der Empfänger an den Fiskus herauszugeben. Siehe oben S. 150, Anm. 1. — [3]) II 31 Anm. 1.

oder 200 Solidi erhalten sollen. Allein völlig unbegreiflich wäre es, warum der Totschläger, wenn er einen kinderlosen Mann erschlägt, 200 Solidi, wenn der Erschlagene Kinder hinterläßt, nur 160 Solidi an die parentes zahlen sollte.

Daß die Differenz zwischen 200 und 160 Solidi als Fredus an den Fiskus fiel, zeigt Lex Alamannorum 4, wonach wegen eines Totschlags in der Kirche der Totschläger ipsam ecclesiam, quam polluit, cum 40 solidis conponat et fiscus fredum adquirat, parentibus autem legitimum wirigildum solvat. Hilliger behauptet, vom Fredus sei nur die Rede, wo es sich zugleich um eine Sühne für die Kirche handelt. Die Sühne für die Kirche liegt in den 40 Solidi, die an die Kirche gezahlt werden müssen. Die Annahme, daß durch Totschlag ein Fredus nur verwirkt wurde, wenn zugleich eine Sühne an die Kirche verwirkt war, verkennt die rechtliche Natur des Friedensgeldes.

Dasselbe Argument macht Hilliger für Lex Baiuwariorum I 9 gegen mich geltend, indem er als Inhalt dieser Stelle irrtümlich c. 10, 2 der Neuchinger Dekrete ausschreibt.[1]) In Lex Baiuwariorum I 9 wird dem Diakon ein Wergeld von 200 Solidi zuerkannt, et pro fredo in publico solvat (der Totschläger) solidos 40. Den Fredus hier ausdrücklich hervorzuheben, war ein besonderer Anlaß vorhanden, weil das Wergeld des freien Baiers mit Einschluß des Fredus 200 Schillinge betrug und daher das Mißverständnis nahe lag, daß in den 200 Solidi des Diakons der Fredus mit inbegriffen sei. Nach c. 10 der Neuchinger Dekrete wird die Tötung von Freigelassenen, die durch Vermittlung der Kirche freigelassen worden sind, mit 80 Solidi gebüßt: 80 solidis conponantur ecclesiae vel filiis eorum et in dominico 40 solidos conponat. Zwei Fälle sind zu unterscheiden. Hat der Freigelassene Kinder[2]), so empfangen diese das Wergeld von 80 Solidi und der Fiskus erhält das Friedensgeld von 40 Solidi. Eine Sühne an die Kirche steht diesfalls nicht in Frage. Fehlt es an filii, so hat der Freigelassene keine Ver-

---

[1]) II 31, Anm. 1. — [2]) Wergeldberechtigte Verwandte des Freigelassenen sind nur dessen Deszendenten, da seine Aszendenten und Seitenverwandten in Knechtschaft leben.

wandten, denen er gebüßt werden könnte. In solchem Fall gebührt das Wergeld der Kirche.

Mit den angeführten Rechtssätzen der Lex Alamannorum stellt Hilliger Lex Salica 16, 1 in Parallele. Wenn jemand ein Haus anzündet, in welchem sich Menschen befinden, so zahlt er 62½ Solidi dem Hausbesitzer, 62½ Solidi jedem, der sich im Hause befand und sich retten konnte[1]) und 200 Solidi (das Wergeld), wenn jemand darin verbrannt ist. Die Handschriften B, G, H und die Emendata sagen für den letzten Fall: si quis ibidem arserit (ille qui incendium misit), parentibus defuncti ... solidos ducentos culpabilis iudicetur. Ähnlich der Heroldsche Text. Hilliger will damit beweisen, daß bei den Saliern in merowingischer Zeit das ganze Wergeld an die Verwandten fiel. Allein die Texte, die das Wort parentes enthalten, stammen, wie schon Mario Krammer[2]) bemerkte, z. T. sicher, z. T. wahrscheinlich aus karolingischer Zeit, für welche Hilliger den Abzug des Fredus von der Wergeldsumme zugibt. Wenn Hilliger geltend macht, daß Lex Salica 16, 1 in der Fassung der genannten Handschriften genau dasselbe sage, wie Lex Alamannorum 45, so übersieht er, daß in der alamannischen Stelle die Unterscheidung zwischen Beerbung und Erblosigkeit des Erschlagenen eine Erklärung verlangt, die sich aus den fixen Friedensgeldern des alamannischen und des ihm verwandten bairischen Rechtes mühelos ergibt, und daß die Auslegung von Lex Salica 16, 1 mit der fränkischen Praxis zu rechnen hat, nach welcher der obsiegende Kläger die ganze compositio entgegennimmt und ein Drittel davon an den Fiskus abgibt. In Lex Salica 16, 1 werden als Empfänger der dort festgesetzten Bußen nacheinander der Hausbesitzer, die Personen, die sich aus der Feuersbrunst gerettet haben und die parentes des Verbrannten genannt. Daß der Hausbesitzer und daß jeder von den Geretteten die 62½ Solidi nicht ganz und gar für sich behielt, sondern ein Drittel davon als Fredus an den Fiskus abgeben mußte, dürfte auch Hilliger nicht bestreiten wollen. Sein Widerspruch beschränkt sich ja auf die Drittelung der Wergelder. Wenn die Empfänger von 62½ Solidi den dritten Teil des

[1]) Als Buße der Lebensgefährdung. — [2]) Neues Archiv XXXII 775.

empfangenen Betrags als Fredus abliefern mußten, wird man dies füglich auch bei den Empfängern der 200 Solidi, den parentes, annehmen müssen.

Mit Hilligers Reihentheorie fallen die Folgerungen, die er aus der Vergleichung der fränkischen und außerfränkischen Wergelder zu gewinnen glaubt und ebenso die Ergebnisse, die er daraus für die Münzverhältnisse abzuleiten sucht.

## IV.

Daß die Lex Salica spätestens im sechsten Jahrhundert entstanden sei, zeigt ihr Verhältnis zu den aus diesem Jahrhundert überlieferten merowingischen Königsgesetzen.

In meiner deutschen Rechtsgeschichte wies ich darauf hin, daß das Edictum Chilperici (561—584) sich auf eine Stelle der Lex Salica beruft.[1]) Quamdiu filii advixerint, terra habeant sicut et lex Salica habet, eine Bezugnahme auf Lex Salica 59, de alodis. Hilliger entgegnet mir[2]), ich hebe selbst hervor, daß Chilperichs Gesetz nur in einer Handschrift überliefert sei. Das ist richtig[3]), aber kein Grund, das Gesetz als Zeugnis abzulehnen. Hilliger fährt fort: Wer bürgt uns denn dafür, daß die Worte: sicut et lex Salica habet, nicht ein späteres Einschiebsel sind? Der Einwurf ist an sich unmethodisch. Mit gleichem Rechte könnte man in jeder Quelle, die nur in einer Handschrift überliefert ist, jedes beliebige Wort als Einschiebsel verdächtigen. Die vermißte Bürgschaft dürfte übrigens der Inhalt der Stelle selber bieten. Chilperichs Edikt dehnt bekanntlich die Nachfolge in den Grundbesitz dem älteren Rechte gegenüber aus, indem es das Anfallsrecht der vicini beschränkt. In Ermangelung von Söhnen sollen Töchter, eventuell Brüder, eventuell Schwestern in die terra folgen, nicht die vicini. Die Nachfolge der Söhne ist altes Recht. Der Gesetzgeber will kennzeichnen, was Neuerung ist. Das Folgerecht der Söhne festzusetzen durch den Imperativ: quamdiu filii advixerint, terra habeant, wäre eine legislative Trivialität gewesen. Da aber der Gesetzgeber füglich von dem Sukzes-

---

[1]) I² 439. — [2]) II 54. — [3]) Es liegt uns nur in dem Leidener Codex Vossianus Q 119 vor.

sionsrechte der Söhne ausgehen mußte, fügte er die Worte hinzu: sicut et lex Salica habet.

Hilliger glaubt sein Bedenken durch Berufung auf den Pactus pro tenore pacis stützen zu dürfen, wo gleichfalls der Vossianus mit einigen anderen Handschriften die Worte „quod lex Salica habet" einschiebt, während sie in den übrigen Codices nicht stehen. Der Hinweis auf dieses angebliche Einschiebsel ist unhaltbar. Der Pactus pro tenore pacis schreibt in c. 5 vor, daß der Kläger, wenn der Beklagte den des Diestahls beschuldigten Sklaven nicht vor Gericht stellt, mit Eidhelfern schwören soll, quod lex Salica habet, fuisse completum.[1]) Diese Worte stehen in sechs von den acht Handschriften, die den Pactus überliefern. Sie fehlen zum Teil in der Münchener Handschrift[2]), wo der Text lautet: et prosecutor cause de suos consimiles tres et de electos alios tres debet esse completum. Die Worte: qui sacramento firment per placita quod lex Salica habet, sind vor esse completum augenscheinlich ausgefallen. Statt debet ist mit Codex 2, 4, 6, 7, 8 dabit zu lesen. Eine ähnliche Lücke weist die Wolfenbüttler Handschrift (Cod. 2) auf: et prosecutor cause de suos consimilis tres, elictus alius tres dabet, qui sacramentum firment pro suplicacionem debet eum liberare. Die Stelle ist korrumpiert und in dieser Fassung sinnlos.[3]) Denn es fehlt der Inhalt des Eides.[4]) Aus dieser Korruptel kann natürlich nicht gefolgert werden, daß die durch den Zusammenhang geforderten Worte: quod lex Salica habet, in den sechs Handschriften, die sie enthalten, ein nachträgliches Einschiebsel seien.

Wenn c. 5 des Pactus auf die Lex Salica verweist und zwar nicht auf das salische Recht im allgemeinen, sondern auf die geschriebene Lex und zwar auf t. 40, so ist damit

---

[1]) Daß die Voraussetzungen erfüllt seien, welche die Lex Salica für die Sachfälligkeit des Beklagten aufstellt. — [2]) Cod. 3 bei Hessels Sp. 416. — [3]) Die Worte pro suplicacionem sind vielleicht durch Anlehnung an das Wort supplicia, Lex Salica 40, in den Text hineingeraten. — [4]) Die Wolfenbüttler Handschrift „zeichnet sich unvorteilhaft aus ... durch gedankenloses Auslassen von ganzen Wörtern ... und durch Sprünge." Holder, Lex Salica nach den Handschriften von Tours-Weißenburg-Wolfenbüttel ... 1879, S. 82.

zugleich ein Anhaltspunkt gewonnen, daß die Lex Salica nicht nach 558, dem Todesjahr Childeberts I. abgefaßt worden sein kann, eine Schlußfolgerung, die allerdings nur für diejenigen zwingend sein kann, die mit Hilliger den Pactus Childebert I. und Chlothar I. zuschreiben. Ob diese Annahme zutrifft, ist eine Streitfrage, die zu erörtern diese Untersuchung nicht vermeiden darf.

## V.

Eine ältere Ansicht wieder aufnehmend ist Siegfried Rietschel jüngst dafür eingetreten, daß der Pactus unter Childebert II. und Chlothar II. 595/6 und nicht unter den ersten Königen dieses Namens entstanden sei.

Childebert I. und Chlothar I. waren leibliche Brüder. Ihre Regierungsjahre decken sich für die Zeit von 511 bis 558. Childebert II. und Chlothar II. waren Vettern, Söhne feindlicher Mütter, Childebert II. ein Sohn Brunhildens, Chlothar II. ein Sohn Fredegundens. Ihre Königsjahre decken sich für die Zeit von 584 bis 595/6. Chlothar II. wurde 584 geboren[1]) und war erst vier Monate alt, als er König wurde.[2]) Die Vormundschaft führte zunächst Guntram, der 592 oder 593 starb.[3]) Im Todesjahre Childeberts II., 595 oder 596[4]) wurde Chlothar II. elf, höchstens zwölf Jahre alt. Der staatsrechtliche Mündigkeitstermin, mit dem die merowingischen Könige zur Selbstregierung gelangten, war um die maßgebende Zeit das vollendete fünfzehnte Lebensjahr.[5])

Von Childebert I. und Chlothar I. wissen wir bestimmt, daß sie gemeinsame Gesetze erließen. Die Akten des Konzils von Tours vom Jahre 567[6]) erwähnen in c. 21 ein Gesetz Childeberts I. und Chlothars I. über Ehen absque parentum voluntate: cum non solum domni gloriosae memoriae Childebertus et Chlotharius reges constitutionem legum de hac re

---

[1]) Greg. Tur. Hist. Franc. VI 41. — [2]) Greg. Tur. Hist. Franc. VII 7. — [3]) Krusch, SS. rer. Merov. II 576f., setzt Guntrams Tod auf den 28. März 592. — [4]) Krusch, ebenda, setzt den Tod Childeberts II. in das Jahr 595. — [5]) Siehe H. Brunner, D. RG. II 31f. — [6]) Mon. Germ. Concilia I 130.

custodierint et servaverint, quam nunc dominus Charibertus rex successor eorum praecepto suo roboravit . . .[1])

Das Verhältnis zwischen Childebert II. und Chlothar II. war ein feindseliges wie das ihrer Mütter. Childebert II. beschuldigte Fredegunde der Ermordung seines Vaters Sigibert.[2]) Fredegunde machte 685 einen Anschlag gegen das Leben Childeberts II., der vereitelt und entdeckt wurde.[3]) Im Jahre 592 oder 593 veranlaßte Childebert II. einen Angriff auf das Reich Chlothars II. Sofort nach dem Tode Childeberts II. bekriegte Fredegunde mit ihrem Sohne, Chlothar II., die Söhne des Verstorbenen.[4])

Nun heißt es in c. 16 des Pactus[5]): et quia propiciante Domino inter nos germanitatis caritas indisruptum vinculum custoditur, centenarii inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere. Wie Boretius bemerkt[6]), passen die Worte germanitatis caritas, indisruptum vinculum zwar auf die Brüder: Childebert I. und Chlothar I., aber nicht auf die Vettern: Childebert II. und Chlothar II., während Dahn[7]) betont, daß zwischen diesen beiden bittere Feindschaft herrschte und daher von einem indisruptum vinculum nicht ohne Lüge gesprochen werden konnte. Dagegen macht Rietschel mit Berufung auf kirchliche Literatur geltend, daß das Wort germanitas ohne Rücksicht auf Blutsverwandtschaft die brüderliche Gesinnung, das liebevolle Verhalten zweier Personen zueinander bezeichne. Vorausgegangene Feindseligkeiten seien bei nachträglich erfolgter Versöhnung[8]) kein Hindernis, sondern eher ein Anlaß für die besondere Betonung des indisruptum vinculum. Nun ist es ja allerdings denkbar, daß Chlothar II. oder vielmehr diejenige Person, die im Namen des elf- oder zwölfjährigen Knaben sprach, die Stirne hatte, notorisch bekannte Tatsachen in das Gegen-

[1]) Vielleicht ist die Novelle zur Lex Salica, Hessels 71, Cap. II, 2 (Geffcken) ein Überrest dieser Gesetzgebung. — [2]) Greg. Tur. Hist. Franc. VII 7. — [3]) Greg. Tur. Hist. Franc. VIII 29. — [4]) Fredegar IV 14. 17. — [5]) Die Stelle wird von Boretius und von der herrschenden Meinung den beiden Königen, von Rietschel nur Chlothar in den Mund gelegt. — [6]) In seiner Ausgabe der Capitularien zur Lex Salica bei Behrend 1. Aufl. S. 100. — [7]) Könige der Germanen VII, 2, S. 36, Anm. 5. — [8]) Wann hat eine solche nach 592 stattgefunden? Dem sogen. Fredegar ist davon nichts bekannt.

teil zu verdrehen. Aber ein starker Glaube gehört dazu, es für möglich zu halten, daß Chlothar II. zu einer Zeit, da tatsächlich Fredegunde für ihn regierte, in bezug auf den Sohn Brunhildens, der ihn drei Jahre zuvor bekriegt hatte, von germanitatis caritas und indisruptum vinculum gesprochen haben sollte. Wie die Dinge damals lagen, wäre der Pactus Childeberti et Chlotharii, wenn er von den zweiten Königen dieses Namens herrührt, in Wahrheit ein Pactus Brunichildis et Fredegundis gewesen.

Der Münchener Codex (3) hat die Fassung: Et quia propitiante domino inter nos germanos fratres caritas indisrupto vinculo custoditur. Sie läßt kaum einen Zweifel übrig, daß sie auf Childebert I. und Chlothar I. hinweist.

Für Childebert I. und Chlothar I. hat Julius Hartmann in seinen Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des salischen Rechts[1]) das Verhältnis von Pactus c. 12 zu Chilperichs Edikt c. 7 geltend gemacht.

Die Lex Salica handelt in Titel 40 vom Sklavenprozeß. Ist ein Sklave, der sich bei seinem Herrn befindet, eines Verbrechens bezichtigt worden und stellt ihn der Herr nicht binnen zweimal sieben Nächten, so büßt der Herr die Tat des Sklaven, als hätte er sie selbst begangen.[2]) Ist der bezichtigte Sklave nicht mehr in der Obhut des Herrn (absens), so erhält der Herr eine dreimalige Frist von je sieben Nächten. Wenn er ihn bis dahin nicht stellt, so zahlt er die entsprechende Freienbuße.

Das Edikt Chilperichs setzt in c. 7 den Fall, daß ein Sklave sich vom Diebstahl reinigen soll. Dann erhält der Herr zunächst eine Frist von 10, dann eine Frist von 42 Nächten, um den Sklaven zu stellen. Wenn er ihn bis dahin weder stellt, noch echte Not anmeldet, so wird der Knecht für schuldig erklärt. Der Herr mag ihn dann dem Tode preisgeben oder zwölf Solidi, den Sachwert des Sklaven[3]) zahlen und muß außerdem Ersatz leisten. Et causa

[1]) Forschungen z. d. Gesch. XVI 609. — [2]) Non quale servus sed quasi ingenuus hoc admisit, totam legem super se solviturum suscipiat. Lex Sal. 40, 9. — [3]) v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I 63, Anm. 5. H. Brunner, D. RG. I[2] 369, Anm. 3. Dazu Concilium Matiscon. vom J. 583, c. 16, Concilia I 159: Christliche Knechte von Juden

super domino magis von ascendat nisi quantum de servo lex est; aut ipsi servus decidat[1]) aut dominus pro servo conponat hoc est solidos XII et capitalem et dilaturam.

Der Pactus geht in c. 12 von dem Falle aus, daß der Sklave eines Grundherrn mit Streubesitz eines Verbrechens bezichtigt ist. Sein Herr soll dann insgeheim aufgefordert werden, ihn binnen 20 Nächten vor den Richter zu bringen. Wenn er ihn (intercedente conludio) bis dahin nicht stellt, ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido conpensetur. Das heißt, der Herr soll dann die Missetat des Sklaven büßen, als hätte er sie selbst begangen, er soll Freienbuße zahlen.[2])

Julius Hartmann meint nun, daß Pactus c. 12 im Verhältnis zu Chilperich c. 7 den Standpunkt des älteren Rechtes vertrete, mithin der Pactus älter sei als Chilperichs Edikt. Rietschel entgegnet ihm, daß umgekehrt Pactus c. 12 den fortgeschritteneren Standpunkt vertrete, weil daselbst unterschieden werde, ob der Herr den Unfreien böswillig vorenthält oder nicht.

---

soll jeder Christ datis pro quolibet bono mancipio duodecim soledis aus der jüdischen Knechtschaft loszukaufen befugt sein.

[1]) Der Sklave soll sterben oder sein Leben vom Herrn mit 12 Solidi erkauft werden. Boretius erklärt decidat als ipse servus cedatur, was Geffcken sogar in den Text aufnimmt. Decedat gegen den Wortsinn so zu erklären, ist kein Anlaß und kein Bedürfnis vorhanden. Natürlich muß der Sklave preisgegeben werden, damit Vergeltung an ihm geübt werden könne. — [2]) Die Worte status sui sind auf den Stand des Herrn zu deuten. So hat schon Sohm, Prozeß der Lex Salica S. 158, Anm. 2 die Stelle aufgefaßt. Die Frage Rietschels S. 257, Anm. 2: Sollten die Worte status sui nicht einfach „an seiner (des Sklaven) Stelle" bedeuten?, muß ich verneinen. Der Knecht selbst zahlt nicht Geldbuße, da er kein Vermögen hat. Bei crimina maiora verfällt er dem Tode. Lex Sal. 40, 5. Bei kleineren Delikten trifft ihn Prügelstrafe oder Kastrierung. Der Herr kann aber die Strafe ablösen (sogen. Sklavenbuße). Sklaven verwirken kein Friedensgeld. Vgl. Cap. miss. von 802, c. 13 b, Cap. I 100f., Cap. de villis, c. 4, I 83. Die karolingischen Zeugnisse gestatten mit Rücksicht auf die Entwicklung des Sklavenstrafrechts einen sicheren Schluß auf die merowingische Zeit. Ganz unabhängig von der Auffassung der Worte: status sui, ergibt schon die Erwähnung des Fredus, daß es sich nur um eine Freienbuße handeln kann.

Meines Erachtens ist mit Edictum Chilperici c. 7 nicht Pactus c. 12 sondern Pactus c. 5 zu vergleichen. Wie Chilperich c. 7 behandelt Pactus c. 5 den Fall, daß irgendein Leibherr (von Grundherren mit Streubesitz ist hier nicht die Rede) seinen des Diebstahls bezichtigten Sklaven stellen soll. Der Herr hat dafür zunächst eine Frist von 20 Nächten; falls er echte Not anmeldet, eine weitere Frist von 20 Nächten. Wenn er den Sklaven nicht stellt, legem, unde inculpatur, conponat et cessionem de servo faciat. Mag nun unter der lex, unde inculpatur[1]), wie ich glaube, Freienbuße oder sogenannte Sklavenbuße verstanden sein, jedenfalls büßt der Herr nach Pactus c. 5 mehr ein als nach Chilperichs Edikt. Er vermag sich nicht durch Preisgebung des Sklaven jeder Haftung zu entziehen, sondern er zahlt Buße und verliert außerdem den Wert des Sklaven.[2]) Zwischen vorsätzlichem und nicht vorsätzlichem Unterlassen der Präsentation des Sklaven wird nicht unterschieden. Der Pactus steht also in c. 5 durchaus nicht auf jüngerem Standpunkte als Chilperichs Edikt in c. 7.

Besondere Vorschriften enthält der Pactus in c. 12 über Verbrechen der Sklaven von homines potentes, qui per diversa possident. Sie wollen nur gelten in bezug auf größere Grundherren, die an verschiedenen Orten Grundbesitz haben. Bei der Zahl ihrer Skaven und bei der zerstreuten Lage ihrer Güter sind sie nicht imstande ihre Knechte derart in Obhut zu halten wie andere Leibherren. Daher kann es leicht vorkommen, daß der Grundherr von der

---

[1]) Scilicet dominus. Da der Pactus sich unmittelbar vorher auf die Lex Salica (tit. 40) beruft, wird auch die in Lex Salica 40, c. 9 für den Fall der versäumten praesentatio gesetzte Buße, also Freienbuße gemeint sein. — [2]) Auch in Pactus c. 6: si servus minus tremisse involaverit et mala sorte priserit, dominus servi tres solidos solvat et servus ille trecentos ictus accipiat, tritt eine Kumulierung von Buße und körperlicher Strafe ein. Der Sklave ist gestellt und überführt worden, daher ist in diesem Fall nicht Freienbuße verwirkt. Der Pactus verfährt, wie dies dem Zwecke des Landfriedensgesetzes entspricht, strenger als die Lex Salica, die bei kleinerem Diebstahl dem Sklaven 120 Hiebe androht, aber dem Herrn gestattet, sie um 3 Solidi abzulösen. Die untere Grenze des großen Diebstahls ist nach dem Pactus niedriger ($13^{1}/_{3}$ Denare) als nach der Lex Salica (40 Denare).

Missetat des Sklaven keine Kenntnis hat und der Sklave sich ohne Wissen des Herrn durch heimliche Flucht der Ahndung entzieht. Demgemäß unterscheidet der Pactus zwei verschiedene Tatbestände. Besitzt der Herr den Sklaven noch in dem Zeitpunkte, da er insgeheim aufgefordert wird[1]) ihn zu stellen, und stellt er ihn nicht, so büßt der Herr die Tat, als hätte er sie selbst begangen. Der Herr ist in solchem Falle in der Lage, sich der Person des Sklaven zu versichern. Stellt er ihn nicht, so liegt begründeter Verdacht der Kollusion vor.[2]) Wenn dagegen der Sklave schon vor jenem Zeitpunkte entflohen war oder sich verborgen hatte, so kommt der Herr mit der Preisgabe des Sklaven davon.[3])

Pactus c. 12 statuiert also ein Sonderrecht zugunsten der homines potentes mit Streubesitz, ein Sonderrecht, das in den tatsächlichen Verhältnissen der großen Grundherrschaften begründet war. Bekanntlich war die Haftung des Herrn für Missetaten des Sklaven ursprünglich eine unbedingte, um dann im Laufe der rechtsgeschichtlichen Entwicklung Abschwächungen zu erfahren. Pactus c. 12 steht hinsichtlich der Haftung bei versäumter praesentatio zwischen der Lex Salica und dem Edikt Chilperichs. Er begnügt sich mit der Preisgabe des Sklaven, die bei Chilperich im Falle des Diebstahls stets ausreicht, nur dann, wenn der Herr größerer Grundbesitzer mit Streubesitz ist und den Sklaven zur Zeit der admonitio nicht mehr besitzt.[4])

Rietschel bemerkt, daß auch der Sprachgebrauch den Pactus jünger erscheinen lasse, als das Edikt Chilperichs. Weder die Lex Salica noch Chilperichs Edikt kenne die in c. 12 des Pactus genannten potentes. Schon Heymann hat dieses Argument zurückgewiesen[5]), indem er geltend machte,

[1]) Nach dem Edikt Chlothars II. von 614 ergeht die admonitio an die agentes der Grundherren. Nach dem Pactus an die Grundherren selbst. — [2]) Ob der Herr sich von diesem Verdacht freischwören konnte, mag hier dahingestellt bleiben. — [3]) de servo faciat cessionem ut, cum inventus fuerit, detur vindicta. Schon die Lex Salica unterscheidet, ob der Sklave praesens oder absens ist. Im Fall der absentia erhält der Herr eine dreimalige Frist von je sieben Nächten. Die Folge der versäumten praesentatio ist in beiden Fällen dieselbe. — [4]) Vgl. noch den Vorbehalt oben Anm. 2. — [5]) Bei Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 1907, S. 655 ff.

daß die potentes bereits im Theodosianus erscheinen.[1]) Ebenso treffen wir sie in leges antiquae der Lex Visigothorum[2]), bei Apollinaris Sidonius[3]), bei Cassiodor[4]) und in älteren fränkischen Konzilien.[5]) Wenn daher der Pactus und zwar die Decretio Chlothars von potentes spricht, so können wir daraus nicht schließen, daß er jünger sei als das Edikt Chilperichs, sondern nur, daß die Satzung auf ein Gebiet mit romanischer Bevölkerung berechnet war, in welchem die Grundherrschaft und der Ausdruck potentes eingebürgert waren.

Rietschel legt ferner Gewicht darauf, daß Chilperichs Edikt gleich der Lex Salica noch das Wort graphio verwende, während der Pactus gleich den jüngeren Quellen den Ausdruck iudex gebrauche. Allerdings nennen die Lex Salica und Chilperichs Edikt nur den graphio. Aber grafio erscheint auch noch in der Lex Ribuaria (88), in spätmerowingischen Urkunden[6]), im Kapitular Karlmanns von 742 und — wohl auf Grund altertümlichen Sprachgebrauchs — in karolingischen Diplomen und Formelsammlungen. Grafio war, wie ich anderwärts ausführte[7]), der altfränkische, comes der neufränkische Graf. Das Wort iudex schloß beide in sich. Gregor von Tours kennt nur den comes, den er auch iudex nennt. In Novellen zur Lex Salica (Hessels 72. 74) wird iudex durch den Zusatz: hoc est comes aut grafio erläutert. Jüngere Texte der Lex Salica und salische Novellen ersetzen grafio durch iudex.[8]) Vom iudex sprechen auch die Decretio Childeberti II. und Chlothars II. Edikt von 614. Wie man sieht, handelt es sich in dem Sprachgebrauch der Quellen nicht um zeitliche sondern um regionale Unterschiede. Grafio tritt früher im Westen als im Osten des fränkischen Rechtsgebietes hinter comes und iudex zurück. Childebert I. war König zu Paris, Chlothar I. hatte Soissons, seit 524 auch das Land um Orleans. Da beide Könige neustrische Gebiete mit vorwiegend romanischer Bevölkerung be-

---

[1]) Theodosianus XI 7, 12 vom J. 383. Cod. Just. III 25, 1, § 1 vom J. 439. — [2]) Lex Visig. VII 1, 1, IX 1, 12. — [3]) III 10. — [4]) II 24, III 17, IV 39. — [5]) Conc. Arvernense vom J. 535, c. 4, Mon. Germ. Conc. S. 67. Conc. Aurelian. IV vom J. 541, c. 25. 26 ebenda S. 93. — [6]) Siehe die Belege bei Waitz, VG. II 2, S. 24, Anm. 4. — [7]) D. RG. II 164. — [8]) Siehe die Stellen im Register bei Hessels s. v. iudex.

herrschten, kann es nicht wundernehmen, daß der Pactus den neutralen Ausdruck iudex verwendet. Das Edikt Chilperichs, der das altsalische Gebiet südlich vom Kohlenwalde besaß, war auf Gegenden mit salischen Feldfluren berechnet.[1]) Darum spricht es vom graphio. Und aus demselben Grunde dürfte es zu erklären sein, daß es keine besonderen Rechtssätze über die Haftung der Großgrundbesitzer mit Streubesitz für Missetaten ihrer Sklaven enthält.

## VI.

Für die Entstehung des Pactus unter Childebert I. und Chlothar I. hatte Boretius sich auf den Epilog zur Lex Salica berufen.[2]) Dieser verteilt die einzelnen Titel der Lex Salica und deren Anhänge unter verschiedene fränkische Könige. Die Lex wird nebst etlichen Zusätzen in den meisten Handschriften des Epilogs einem nicht näher bezeichneten rex Francorum zugeschrieben. Lange Zeit nach ihm habe dann König Childebert Zusätze gemacht, die von Titel 78[3]) bis Titel 84[4]) reichen. Diese Zusätze habe er seinem Bruder Chlothar übersendet, der sie dankbar entgegennahm. Chlothar habe dann die weiteren Titel bis zum Ende hinzugefügt und seinem Bruder Childebert zugeschickt. Et sic inter eos convenit, ut ista omnia, quae constituerunt, starent.

Unter den im Epilog genannten Königen Childebert und Chlothar sind die ersten dieses Namens gemeint, wie auch Rietschel anerkennt. Die Nachricht des Epilogs wird von der herrschenden Meinung auf den Pactus pro tenore pacis gedeutet. Nach Rietschel ist dies unzulässig, weil in den Handschriften der Lex Salica, die sowohl den Epilog als auch den Pactus enthalten, die Titelziffern des Textes und des Epilogs für den Pactus nicht übereinstimmen, während andrerseits sieben Handschriften der dritten Familie zwar den Epilog, aber nicht den Pactus darbieten. Vielmehr könne

[1]) Ed. Chilp. c. 3. — [2]) Lex Salica, herausg. von Behrend 1874, S. 100. — [3]) 79 nach Cod. Leiden. Voss. lat. Q. 119. Cod. Sangall. lat. 731 schreibt Titel 1—79 dem „Rex Francorum" zu, läßt aber Childeberts Tätigkeit vom 78. Titel ab einsetzen. — [4]) 83 nach drei Handschriften.

der Epilog nur die Lex Salica selbst im Auge haben. Dasselbe gelte von den Worten des längeren Prologs: et quod minus in pactum habebatur idoneo, per praecelsos regis Chlodovechi et Hildeberti et Chlotharii fuit lucidius emendatum, die gleichfalls auf Zusätze zur Lex und auf den Pactus bezogen wurden, aber nur eine Verbesserung des bereits vorhandenen Textes der Lex Salica betreffen. Auf alle Fälle verdienten die speziellen Angaben des Epilogs keinen Glauben. Wie dessen Verfasser zu seiner Einteilung und zur Erwähnung Childeberts I. und Chlothars I. gelangt sei, errege nur geringes Interesse.

Daß die Nachricht des längeren Prologs[1]) eine Bezugnahme auf den Pactus nicht erfordert, darf zugegeben werden. Sie schließt aber eine solche nicht aus. Denn auch eine Novellengesetzgebung, die sich auf Zusätze beschränkt, kann als ein emendare bezeichnet werden.[2]) Elucidare braucht Liutprand für seine Zusätze zum Edictus Langobardorum.[3])

Wie steht es nun aber mit den Angaben des Epilogs, die zu erklären — zumal bei der Dürftigkeit der sonstigen Überlieferung — immerhin ein Gebot methodischer Quellenkritik sein dürfte? Die Titelziffern des Epilogs stimmen zwar nicht völlig, aber doch annähernd mit der Einteilung des Textes in der Wolfenbüttler Handschrift überein.[4]) Auch Rietschel räumt die Möglichkeit ein, daß eine Handschrift existierte, die an den entsprechenden Stellen den Pactus darbot. Wenn man nicht schlechtweg auf eine Erklärung der Nachrichten des Epilogs verzichten will, bleibt meines Erachtens kein andrer Ausweg übrig als das Vorhandensein eines älteren Textes vorauszusetzen, in welchem der Pactus mit Titel 78, der als Decretio Chlotharii überschriebene Teil desselben mit Titel 84 begann. Im Wolfenbüttler Codex ist diese Textverteilung am wenigsten verschoben worden, während in den

---

[1]) Sie gehört einem jüngeren Zusatz zum ursprünglichen Kern des Prologs an, der einst mit den Worten: decreverunt hoc modo endigte. Siehe meine D. RG. I[2] 434 Anm. 36. Dem kürzeren Prolog ist die Nachricht unbekannt. — [2]) Vgl. Waitz, Das alte Recht d. sal. Franken S. 84 f. — [3]) Prolog vor Liutpr. c. 15. — [4]) Der Pactus beginnt in dieser Handschrift mit Titel 77 (statt 78), die Decretio Chlotharii mit Titel 81 (statt 84).

drei Emmendatahandschriften, die sowohl den Pactus als auch den Epilog enthalten, keine Spur mehr davon vorhanden ist und die sieben Handschriften der dritten Familie, die den Epilog überliefern, den Pactus völlig vermissen lassen.[1]) Um so auffallender ist die Übereinstimmung der handschriftlichen Überlieferung in den Titelziffern des Epilogs. Sie geht natürlich auf eine gemeinsame Vorlage zurück, die von den Schreibern der uns vorliegenden Handschriften ohne Rücksicht auf die Titelzählung des vorangestellten Textes übernommen worden ist. Ja ich möchte die Vermutung nicht von der Hand weisen, daß Childebert und Chlothar ihre Satzungen einem damals vorliegenden Texte der Lex Salica, dem die Gliederung des Wolfenbüttler Textes am nächsten steht, unter bestimmten Titelziffern anzufügen befahlen gemäß dem Verfahren der Adkapitulation, wie es in der westgotischen und in der burgundischen Novellengesetzgebung befolgt worden ist.[2])

Die Annahme, daß die Angaben des Epilogs von Hause aus nicht den Pactus sondern die Lex Salica selbst im Auge haben, scheitert an den Schlußworten des Epilogs: et ita inter eis convinit ut (i)sta omnia sicut anteriore constructa[3]) starent[4]), die, wie schon Waitz bemerkte[5]), aus den Schlußworten des Pactus in Codex 2: et (i)sta omnia antedicta nostra sicut priora stare iubemus, hervorgegangen sind. Unter den priora oder anteriora sind vermutlich die in der Lex Salica enthaltenen Satzungen gemeint, welchen der Pactus amtlich hinzugefügt worden ist.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Epilogs führt Rietschel den primus rex Francorum ins Treffen. Damit sei der sagenhafte Faramnnd des Liber historiae Francorum[6]) gemeint, den der Epilog benutzt haben möge.[7]) Den primus nennen nur

---

[1]) Siehe die Ausführungen Rietschels in dieser Zeitschrift XXVII 261 ff. — [2]) Siehe H. Brunner, D. RG. I² 493, Anm. 49, 500 f. — [3]) anteriora constituta? — [4]) So in Cod. 2. In den übrigen Handschriften zumeist: Sic inter eos convenit, ut ista omnia quae constituerunt starent (perdurant stare). — [5]) Das alte Recht der sal. Franken S. 88. — [6]) SS. rer. Merov. II 244. — [7]) Dagegen schon Eichhorn, D. St. u. RG. I 227. Der Liber hist. Franc. (geschrieben 727) schöpfte die Namen der legislatores und deren Heimatsorte aus dem kürzeren

zwei Handschriften.[1]) Vermutlich ist Chlodowech damit gemeint.[2]) Die meisten Handschriften sagen nur rex Francorum.[3]) Ist der primus rex nicht zu halten, so ist das an sich kein Grund, die Nachrichten des Epilogs über Childebert und Chlothar völlig zu verwerfen, die in keiner Weise das Gepräge phantastischer Erfindung an sich tragen.

## VII.

Boretius[4]) gliedert die 18 Kapitel des Pactus in drei Teile:

I das Dekret Childeberts, c. 1—8,
II das Dekret Chlothars, c. 9—15,
III die gemeinsamen Satzungen beider Könige, c. 16—18.

Dagegen teilt Rietschel die Kapitel 1—8 (I) beiden Königen als gemeinschaftliche Satzung zu, die Kapitel 9—18 (II und III) der Decretio Chlothars, während er als dritten Teil des Pactus die Decretio Childeberti II. von 595/6 betrachtet. Daß die Kapitel 9—15 Chlothar angehören, steht außer Streit. Den Kern der Kontroverse bilden die gemeinsamen Satzungen. Sind sie mit Boretius in c. 16—18 und nicht mit Rietschel in c. 1—8 zu suchen, so ist damit zugleich ein Anhaltspunkt für die Erledigung der übrigen Streitfragen gewonnen.

In c. 16 wird u. a. bestimmt: Quia ... inter nos ger-

---

Prolog, hatte also eine Handschrift der Lex Salica vor Augen. Den Epilog hat er wohl nicht benutzt, sonst würde er Faramund als Gesetzgeber der Lex genannt haben. Das tut er nicht, sondern er setzt nur die Tätigkeit der priores gentiles, consiliarii in die Zeit des Faramund. Andererseits spricht nichts für eine Benutzung des Liber hist. Franc. in den Epilogen.

[1]) Die Wolfenbüttler und der Leidner Cod. Voss. Q. 119. — [2]) So auch Heymann bei Gruchot LI 657. Der längere Prolog nennt Chl. als den ersten christlichen König der Franken. Chlodovaeus torrens et pulcher primus recepit catholicam baptismi. Daraus könnte der primus rex hervorgegangen sein. — [3]) Der Aufsatz De inventoribus legum, der mit den Worten beginnt: Moyses gentis Hebreae primus, nennt als ersten Gesetzgeber der Franken den Theodoricus rex Francorum. Der Epilog der Lex Salica scheint darin benutzt worden zu sein. — [4]) in Behrends Ausgabe der Lex Salica, erste Auflage S. 99f. und in der Vorrede zum Pactus, Mon. Germ. Capit. I 3.

manitatis caritas, indisruptum vinculum, custoditur, centenarii inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere ... Im Munde Chlothars allein, dem Rietschel dieses Kapitel zuweist, wäre der Satz unverständlich. Er gestattet den Centenaren, Verbrecher in das Reich des anderen Merowingers zu verfolgen. Das konnte Chlothar allein höchstens den Centenaren Childeberts, aber nicht den eigenen Centenaren erlauben. Die Annahme, daß nur jene, nicht auch diese gemeint seien, würde der Stelle Gewalt antun. Chlothar allein konnte auch nicht festsetzen, welchem Richter in solchen Fällen der Fredus gebühre, wie das zum Schluß des c. 16 gesagt wird. Chlothar allein konnte nicht von communes provinciae sprechen, unter welchen nicht etwa nur die Grenzprovinzen Chlothars sondern die beiderseitigen Provinzen der zwei Könige gemeint sind.[1]) Chlothar konnte füglich nicht in einem für seine Untertanen bestimmten Gesetze mit den Worten: quia inter nos ... custoditur, sein Verhältnis zu Childebert kennzeichnen ohne diesen ausdrücklich zu nennen.

Boretius betonte, daß in den Kapiteln 16 und 17 einerseits und in Kapitel 9 andrerseits derselbe Gegenstand mit denselben, nur in c. 9 etwas bestimmteren Worten behandelt werde. Er folgerte daraus, daß diese drei Kapitel ursprünglich nicht zusammengehört haben können. Rietschel wendet ein, in c. 16 werde zwar der Faden des c. 9 wieder aufgenommen, aber nicht durch Wiederholung sondern durch Ergänzung der früheren Bestimmungen. Die Sache liegt doch wohl etwas anders. Kapitel 16 enthält zum Teil, Kapitel 17 ausschließlich eine Wiederholung von Vorschriften des c. 9. Wiederholung ist in c. 16 die Vorschrift, daß die trustis (centena), in welche die Spur des Diebstahls führt, das capitale ersetzen soll[2]), wobei mit den Worten: sicut dictum est auf c. 9 verwiesen wird. Wiederholung ist der Rechtssatz, daß die Centene, wenn sie den Dieb fängt, die

---

[1]) Vgl. Geffcken, Lex Salica S. 267.

[2]) c. 9: capitale tamen qui perdiderat, ad centena illa accipiat. | c. 16: continuo capitale ei, qui perdiderat, reformare festinet (trustis).

Hälfte der verwirkten compositio erhält[1]), Wiederholung endlich die Norm, daß der beschädigte Verfolger, wenn er selbst den Dieb fängt, die ganze compositio beziehen soll.[2]) Neu sind in c. 16 die Anordnung der Wahl von Centenaren, die Zulassung von Verfolgungen inter communes provincias und die Vorschrift über den Anspruch auf den Fredus. Im Munde Chlothars allein haben jene Wiederholungen keinen rechten Sinn. Alle Schwierigkeiten heben sich, wenn in c. 16 eine von beiden Königen gemeinsam beschlossene Regelung der internationalen Landfolge vorliegt. Auch wenn die Spur in das Reich des Bruders führt, soll die verfolgungspflichtige Centene das Capitale zahlen, die Hälfte der compositio von dem Diebe beziehen, den sie fing, dagegen leer ausgehen, falls der Beschädigte ihn selbst ergreifen konnte. Welchem Richter das Friedensgeld gebühre, ob dem diesseitigen oder dem jenseitigen, mußte für internationale Verfolgungsfälle geregelt werden. Das 17. Kapitel, welches für Versäumnis der Landfolge eine Buße von fünf Schillingen festsetzt, deckt sich in seinem Inhalt mit c. 9.[3]) Die Buße mußte für den Fall internationaler Landfolge von beiden Königen gemeinschaftlich angedroht werden.

Betrachten wir dagegen die Kapitel 1 bis 8, welche Rietschel für das beiden Königen gemeinsame Stück des Pactus erklärt, so vermissen wir darin, wie schon Boretius bemerkte, jede Bestimmung, die darauf hindeutet, daß sie von zwei königlichen Gesetzgebern herrühren. Vergleicht man jene Kapitel mit der Decretio Chlotharii, so stößt man auf Unstimmigkeiten. C. 10 steht im Widerspruch mit c. 4. Dort erscheint als Beweismittel für den Freien das Losordal[4]),

| | |
|---|---|
| [1]) c. 9: et si per trustem invenitur (latro), mediam conposicionem trustis accipiat. | c. 16: quem (latronem) si in truste invenerit, medietatem (conposicionis) sibi vindicet. |
| [2]) c. 9: et si persequens latronem suum conprehenderit, integram sibi conposicionem accipiat. | c. 16: nam si persequens latronem coeperit, integra sibi composicione . . . revocabit. |
| [3]) c. 9: et ad hoc admonitus si neglexerit, quinos solidos condempnetur. | c. 17: si quis . . . admonitus (penitus) venire noluerit, solidos V iudice condemnetur. |

[4]) Vgl. H. Brunner, D. RG. II 413, Anm. 75. 76.

hier der Kesselfang. C. 11, wo es vom Sklaven heißt: ad sortem aut ad plebium promoveatur, stimmt nicht zu c. 5, welches den Sklaven nur dem Losordal unterwirft. Die Kapitel 1—8 können nicht gemeinsame Satzung Childeberts und Chlothars sein, weil Chlothars Decretio abweichende Rechtssätze enthält.

Gehören c. 16 bis 18 beiden Königen zu, so bleibt für die Kapitel 1 bis 8 nur die Autorschaft Childeberts übrig. Daß diese nicht von Chlothar allein herrühren, steht außer Zweifel; denn alle Handschriften haben für die auf c. 8 folgenden Kapitel die Überschrift: Decretus (decretio, discretio) Chlotharii oder wie Codex 2 in c. 9 die Eingangsworte: Deinde Chlotharius rex posuit decreta.

Dem ersten Kapitel des Pactus geht in den meisten Handschriften die Überschrift voraus: Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii oder eine ähnliche, die den Pactus als Werk der genannten Könige ankündigt. Völlig sachgemäß ist jene Überschrift nur dann, wenn der von Childebert stammende Teil des Pactus der Satzung Chlothars vorausgeht. Sonst würde die Überschrift besser gelautet haben: Pactus pro tenore pacis domnorum Chlotharii et Childeberti. Aus dieser Erwägung heraus dürfte sich auch erklären, daß die meisten Handschriften für Childeberts Satzung eine besondere Überschrift vermissen lassen.[1]) Der Wolfenbüttler Codex bringt die Rubrik: Pactus Childeberti regis de retinore pacis. Hinter pacis weist er eine Lücke auf, da das erste Kapitel und die Eingangsworte des zweiten fehlen. Rietschel schließt daraus, daß der gedankenlose Schreiber auch Chlothars Namen in der Überschrift vergessen habe, ein immerhin etwas gewagter Schluß.[2]) Childeberts II. Decretio von 595/6, auf welche Rietschel Childeberts selbständigen Anteil am Pactus hinüberschieben will, fehlt im Wolfenbüttler Codex. Andrerseits sprechen die

---

[1]) Siehe aber Hessels 415, Var. b, Cod. 6. — [2]) Aus den sonst überlieferten Überschriften kann die Überschrift in Cod. 2 durch gedankenloses Übersehen von Chlothars Namen nicht entstanden sein. Die Worte pro tenore pacis gehen sonst den Königsnamen voraus. In Cod. 2 folgen sie nach. Auch das Wort domnorum, a domnis, das die anderen Handschriften bringen, fehlt in Cod. 2.

Eingangsworte von c. 9: Deinde Chlotharius rex etc. dafür, daß der dieser Handschrift zugrunde liegende Text Chlothar keinen Anteil an den vorausgehenden Kapiteln zuwies.

## VIII.

Die Decretio Childeberti II. von 595/6 faßt Rietschel als einen dritten Teil des Pactus auf.

Childebert II. hatte neben Austrasien auch namhafte neustrische Gebiete, in welchen salisches Recht galt, darunter Teile der Champagne mit Reims, seit 587 Meaux und Senlis, die Touraine und Poitou.[1]) Das auf verschiedenen austrasischen Märzfeldern zustande gekommene Gesetz ist in den salischen Rechtsgebieten Childeberts eingeführt worden.[2]) Damit hängt es zusammen, daß es uns zumeist in Handschriften der Lex Salica als Anhang oder Bestandteil derselben überliefert ist, zwar mehrfach im Anschluß an den Pactus, aber doch auch in Texten, denen der Pactus fehlt. Das Gesetz war nicht etwa bloß auf die Salfranken berechnet, es beanspruchte territoriale Geltung und zwar, wie aus den Entstehungsorten der einzelnen Satzungen erschlossen werden darf, insbesondere auch im ribuarischen Rechtsgebiete.

Rietschel stützt sich für die Zugehörigkeit der Decretio Childeberti II. zum Pactus nicht nur auf den handschriftlichen Zusammenhang sondern auch auf die angebliche Verwandtschaft des Inhalts.

Der Pactus ist ein Gesetz pro tenore pacis, ein Landfriedensgesetz und enthält demgemäß Vorschriften über Verfolgung, Überführung und Bestrafung von Dieben und Räubern. Die in der Decretio Childeberti II. vereinigten Märzfeldbeschlüsse betreffen das Erbrecht, das Verbot von Schwägerschaftsehen, die Ersitzung, Frauenraub, Totschlag, Dingfrevel, in c. 7 die Überführung von Missetätern, in c.

---

[1]) Siehe Richter, Annalen d. fränk. Reichs im Zeitalter der Merovinger S. 90. — [2]) Das erklärt den rätselhaften Salicus in c. 14. Er ist in den für die salischen Gebiete bestimmten Text eingefügt worden. Wir haben das Gesetz nur in der für die Salier bestimmten Rezension. In dem ribuarischen Texte mag statt Salicus das Wort Ribuarius gestanden haben.

8—13 die Verfolgung von Dieben, in c. 14 das Verbot der Sonntagsarbeit. Viele von diesen Beschlüssen haben mit der Handhabung des Landfriedens schlechterdings nichts zu tun. Verwandtschaft mit den Rechtssätzen des Pactus zeigen mit Rücksicht auf den Gegenstand der Satzung nur die Kapitel 7—13. Was aber den Inhalt betrifft, so fehlt es nicht an wesentlichen Verschiedenheiten, insbesondere im Verhältnis zu den Kapiteln 1—8 des Pactus, welche Rietschel als gemeinsame Satzung Childeberts II. und Chlothars II. ansieht. Nach c. 2 des Pactus hat der gefangene und gebundene Dieb das Recht der Halslösung. Et si latro redimendi se habeat facultatem, se redimat.[1]) Fehlt ihm die Lösungssumme, so wird er den Verwandten zur Lösung angeboten und erst wenn dieses Aufgebot vergeblich war, verliert er sein Leben. Abgesehen von dem Fall der handhaften Tat, kommt der überführte Dieb als Freier und als Lite mit der Zahlung der compositio davon. Mit Zahlung der Diebstahlsbuße rechnet auch c. 16 des Pactus, das oben der gemeinsamen Satzung der beiden Könige zugeteilt worden ist. Die Decretio Childeberti II. weiß nichts von einem Lösungsrechte und ebensowenig von einer compositio. In c. 7 verhängt sie schlechtweg die Todesstrafe: quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur. In c. 8 unterscheidet sie, ob der vom iudex verhaftete Dieb ein Francus oder eine debilior persona sei. Diese wird in loco gehangen, jener vor den König gebracht. Die Lösung des Halses versagt Childebert II. sogar im Falle des Totschlags, ja er verbietet den Sippegenossen bei Verwirkung des eigenen Wergeldes, dem Totschläger eine Beisteuer zu leisten. Nach c. 2 des Pactus wird der gebundene Dieb vom Urheber der Festnahme selbzwölft überführt. Ist die Tat nicht handhaft, so reinigt sich der Freie nach c. 4 durch Kesselfang, der Lite und der Sklave durch das Los (c. 8. 5. 6). Dagegen wird nach der Decretio Childeberti II. als Dieb oder Missetäter jeder hingerichtet, den fünf oder sieben glaubwürdige Männer eidlich als einen schädlichen Mann (ciminosus) bezeichnen. Auch die Vorschriften über die Haftung der Centene, wie sie c. 12 der Decretio Childe-

[1]) Vgl. die Nachträge in Capitularia II 537.

berti II. enthält, unterscheiden sich wesentlich von denen des Pactus. Während dieser nur die Spurfolge in eine andere Centene im Auge hat, setzt Childebert II. voraus, daß die Verfolgung des Diebes in eine andere Centene oder in quos(cumque) fidelium nostrorum (terminos) führt. Die haftende Centene soll, wenn sie den Verbrecher nicht herausgeben kann, nicht nur das capitale zahlen, sondern auch sich durch einen Zwölfereid von dem Verdachte der Begünstigung frei schwören. Vorschriften über die Halbteilung der compositio, wie sie der Pactus enthält, läßt die Decretio Childeberti II. vermissen, offenbar deshalb, weil sie nur mit der Hinrichtung des Diebes rechnet. Wird die Auslieferung eines servus criminosus an den iudex verweigert, so zahlt nach Childebert II. der Herr sein Wergeld, während er nach Pactus c. 5 seiner Haftung durch Bußzahlung und Preisgabe des servus genügt. Die Verweigerung der Landfolge wird nach dem Pactus mit fünf, nach Childebert II. c. 9 mit sechzig Solidi gebüßt.[1]) Auf Schritt und Tritt bekundet Childeberts II. Gesetz, soweit es mit der Handhabung des Friedens zu tun hat, im Verhältnis zum Pactus und zur Lex Salica eine enorme Steigerung der öffentlichen Gewalt. Ein eigenartiges Rechtsdenkmal aus der Blütezeit der merowingischen Königsmacht, atmet es ganz anderen Geist als die Lex Salica und der Pactus. Mehr wie irgendeine andere fränkische Rechtsquelle befreit es die Justizverwaltung von den Schranken des Grundsatzes, den Chlothars II. Praeceptio c. 3 in die Worte kleidet: Si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penitus inauditus.

Ist es nach alledem ausgeschlossen, daß die Decretio Childeberti II. von 595/6 zum Pactus gehöre, so liegt kein Anlaß vor, die von Boretius vorgeschlagene Einteilung des Pactus aufzugeben. Dieser stammt von Childebert I. und Chlothar I. Da Childebert I. 558 starb, fällt die Entstehungs-

[1]) Die 5 Solidi entsprechen dem Fredus, der bei einer Buße von 15 Solidi dem Fiskus verfällt, die 60 Solidi dem ribuarischen Königsbann. Wäre die Decretio Childeberti II. ein Bestandteil des Pactus, so wäre dieser Unterschied kaum zu erklären, zumal nach Pactus c. 17 auch in internationalen Verfolgungsfällen nur 5 Solidi verwirkt werden.

zeit des Pactus in die Jahre 511—558. Mit Dahn[1]) nehme ich an, daß das letzte Regierungsjahr Childeberts I. für die Abfassung des Pactus nicht in Betracht kommt, weil es durch erhebliche Zwistigkeiten mit Chlothar I. ausgefüllt wurde und das vinculum der caritas germanitatis damals einen empfindlichen Bruch erlitten hatte.[2])

## IX.

Da Chilperichs Edikt und der Pactus auf die Lex Salica Bezug nehmen, kann diese nicht nach 557 entstanden sein. Für einen älteren terminus ad quem aus dem Inhalte der Lex Anhaltspunkte zu gewinnen, hat seine Schwierigkeiten, zumal Gregor von Tours, die Hauptquelle für die Zeit vom Tode Chlodowechs bis zum Tode Childeberts I., mit dem salischen Rechte keinerlei Fühlung hat.

Von allgemeinen Erwägungen spricht für das hohe Alter der Lex die verhältnismäßig geringe Ausbildung der königlichen Gewalt, die uns seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts bei Gregor von Tours in ganz anderer Machtfülle entgegentritt. Während schon unter Childebert I. die offizielle Bekämpfung des Heidentums einsetzt[3]), läßt der Text der Lex Salica, den wir als den ältesten erschließen müssen, Bestimmungen zum Schutze des Christentums und der christlichen Kirche schlechtweg vermissen.

Die Lex Salica muß längere Zeit vor dem Pactus abgefaßt worden sein, denn sie weiß noch nichts vom kirchlichen Asylrecht, wie es bereits 511 das erste Konzil von Orleans und verschiedene jüngere Konzilien des sechsten Jahrhunderts in Anspruch nahmen[4]) und wie es die Decretio Chlotharii I. auf Grund einer Vereinbarung mit den Bischöfen in c. 14. 15 anerkannte. Sie kennt noch nicht das Verbot der Taidigung, d. h. der außergerichtlichen Abfindung des Bestohlenen mit dem Diebe, wie es c. 13 der Decretio Chlotharii I. ausspricht.

---

[1]) Könige der Germanen VII 2, S. 36, Anm. 5. — [2]) Childebert I. hatte sich gegen Chlothar I. mit dessen Sohn Chramnus verbündet, der gegen den Vater rebellierte. — [3]) Cap. I 2f. — [4]) E. Loening, Kirchenrecht II 536ff.

Die Lex Salica nennt uns Beamte, von welchen wir in keiner anderen fränkischen Quelle hören, so den Thungin und den Sacebaro. Der Graf ist nur erst Vollstreckungsbeamter. Wenn Rietschel[1]) bemerkt, daß er auch im Edikt Chilperichs nur als solcher erscheine, so mag er sich darüber mit Sohm[2]) auseinandersetzen, der aus dieser Quelle mit Recht folgert, daß der Graf damals bereits Gerichtsvorstand gewesen sei.[3]) Im Ungehorsamsverfahren läßt die Lex Salica, wenn keine fides facta vorliegt, nur die Friedloslegung zu, ebenso noch eine Novelle, die den Antrustionenprozeß normiert, wogegen Chilperichs Edikt für solchen Fall die richterliche Auspfändung gestattet.[4])

Einen Anhaltspunkt für die Entstehungszeit der Lex sah man in 63, 1: si quis hominem ingenuum in oste occiserit ... sol. sexcentos culp. iud., indem man daraus folgerte, daß zur Zeit der Entstehung dieses Rechtssatzes die Römer noch keinen Bestandteil des Heeres bildeten. Unter dem ingenuus könne hier, wie das Wergeld ergibt, nur ein freier Franke verstanden sein. Rietschel wendet ein, daß ingenuus nach dem Sprachgebrauch der Lex Salica eben den freien Franken bedeute. Das trifft im allgemeinen zu, obwohl sie die Existenz von nichtfränkischen ingenui nicht geradezu ausschließt.[5]) Aber auffallend ist es denn doch, daß die Lex in Titel 41, wo nicht vom Totschlag im Heere, sondern von schlichtem Totschlag die Rede ist, sich mit dem ingenuus nicht begnügt, sondern den Getöteten als ingenuus Francus aut barbarus, qui lege Salica vivit, bezeichnet. Und wenn in Titel 63 mit Ausnahme der Codices 1—4 alle Handschriften entweder zu ingenuus hinzufügen: qui lege Salica vivit[6]), oder den Text derart umgestalten, daß sie dem im Heere Getöteten das dreifache Wergeld der Geburt zu-

[1]) in dieser Zeitschrift XXVII 272. — [2]) Fränk. Reichs- u. Gerichtsverfassung S. 75. 82f. 151. — [3]) Der Graf wird zur Pfändung aufgefordert in proximo mallo, ante rachymburgiis sedentes. Er bietet den Verbrecher zur Auslösung auf per tres mallos ante rachymburgiis. — [4]) Auspfändung durch den Grafen kennt auch ein Zusatz im Wolfenbüttler Codex (56) und in der Heroldina; ebenso Lex Rib. 32. — [5]) Siehe diese Zeitschrift XXIII 239. — [6]) Diesen Zusatz hat auch Cod. 2 in seinem Titel 46.

schreiben[1]) so deutet dies darauf hin, daß ihnen der Ausdruck ingenuus nicht mehr präzis genug war. Der Text der Codices 1—4 setzt eben noch voraus, daß nur freie Franken das Volksheer bildeten, da sonst wohl eine Fassung gewählt worden wäre, die den Romanus ausschließt[2]) oder ihn einschließt[3]), oder doch hinter dem ingenuus das Wergeld des Romanus (in hoste) besonders genannt worden wäre.[4])

Als ein altertümlicher Zug der Lex wurde es angesehen, daß Römer noch nicht in die trustis dominica eintreten konnten, da die in Gefolge und Haushalt des Königs aufgenommenen Römer als convivae regis von der trustis geschieden werden. Nun können wir allerdings nicht genau bestimmen, seit wann Römer Autrustionen wurden. Doch zeigen uns die Rekapitulationen zur Lex Salica A 30 und B 36 den Romanus in truste. Die Aufnahme von Römern in die trustis muß also noch in merowingischer Zeit erfolgt sein, gegen deren Ende die Antrustionen verschwinden. Da diese ein militärisch organisiertes Gefolge bildeten, liegt es nahe zu vermuten, daß den Romanen seit ihrer Aufnahme in das Heer auch die königliche trustis zugänglich wurde.

Da unter den Söhnen Chlodowechs die Römer sicherlich schon zum Heerdienst herangezogen wurden[5]), bilden Lex Salica 63, 1 und 41, 3. 5 immerhin ein Argument zugunsten der Meinung, die für ein höheres Alter der Lex eintritt.

Ist übrigens die Lex älter als der Pactus, so ist die Frage der Entstehungszeit für jedermann erledigt, der wie ich den Pactus Childebert I. und Chlothar I. zuteilt und aus dem Inhalt der Lex auf die Einheit des Königtums schließt. Denn dann scheidet die Zeit der Teilherrschaft unter den Söhnen Chlodowechs, 511—558, aus der Kontroverse aus. Die Lex zeigt keine Spur der Teilherrschaft, und da liegt es denn doch, wie bereits Waitz bemerkt, am nächsten, an die Zeit der Einherrschaft zu denken. Die Lex spricht allenthalben nur vom rex schlechtweg. Das ist nun allerdings an

[1]) Cod. 5. 6. Herold 66, 1. Emendata. — [2]) So in Cod. 2, 46, in Cod. 7. 8. 9. Herold 66, 3. — [3]) Cod. 5. 6. Herold 66, 1, Emendata. — [4]) wie in Lex Salica 41: De homicidiis ingenuorum. — [5]) Roth, Benefizialwesen S. 179 ff.

sich nicht entscheidend. Aber in einzelnen Stellen ergeben sich doch Schwierigkeiten, wenn wir für die Abfassung mit der Möglichkeit der Teilherrschaft rechnen müßten. Lex Salica 14, 4 bedroht den Widerspruch gegen ein Niederlassungsprivileg des Königs mit einer Buße von 200 Solidi. Es ist unwahrscheinlich, daß die Stelle in einer Zeit der Teilherrschaft entstanden sei, denn der Wortlaut deckt auch den Fall, daß der Niederlassungsort nicht in dem Reiche des Königs liegt, der das praeceptum ausgestellt hat. Die Friedloslegung, die ein Teilkönig verhängt, erstreckt sich nur auf dessen Teilreich, demnach auch das Verbot, den Friedlosen zu hausen und zu hofen.[1]) Die Lex Salica spricht es in Titel 56 ohne Beschränkung aus.

Da die Lex Salica im Pactus erwähnt wird (s. oben S. 157 f.), kann sie nicht in der Zeit der Alleinherrschaft Chlothars I. (558—561) abgefaßt worden sein. Rietschel rechnet mit der Möglichkeit, daß sie ein gemeinsames Werk Childeberts I. und Chlothars I. gewesen sei. Allein die Zeit, da beide allein das gesamte Frankenreich regierten, die Zeit nach dem Tode Theudebalds († 555) bringt uns zu nahe an das Jahr 557 heran, den äußersten Termin, bis zu welchem der Pactus abgefaßt worden sein kann.[2]) Nähmen wir demgemäß an, daß die Lex Salica 511—555 redigiert worden sei, so müßten wir zu der Hilfsvermutung greifen, daß sie in den Teilen des Frankenreichs, welche jene vor 555 nicht beherrschten, nachträglich eingeführt oder rezipiert worden sei. Dafür fehlt uns aber jeder Anhaltspunkt. Daß von den Söhnen Chlodowechs auch Theuderich oder dessen Sohn oder Enkel und Chlodomer († 524) an der Redaktion der Lex teilgenommen hätten, würde mit den Nachrichten des längeren Prologs nicht übereinstimmen, zumal wenn wir diese mit Rietschel auf eine emendierende Redaktion der Lex Salica beziehen wollen.

Sprechen wir die Lex dem König Chlodowech zu, so lassen sich damit die Nachrichten des Prologs und des

---

[1]) Greg. Tur. V 49, p. 241, 45: Sed cum audisset (Leudastes) edictum regis, ut in suo regno a nullo colligeretur . . . quae melius habuit, in Biturico transposuit. — [2]) Siehe oben S. 175, Anm. 1. 2.

Epilogs immerhin am besten vereinigen. Titel 47 setzt voraus, daß das fränkische Reich die Loire überschritten hatte. Daher ist die Redaktion aus den letzten Regierungsjahren Chlodowechs zu datieren.

Ob und wie weit etwa die vorhandenen Handschriftenfamilien von einer verschiedenartigen Textentwicklung in einzelnen merowingischen Teilreichen herrühren, ob und wie weit etwa die Novellengesetzgebung mit der Teilherrschaft zusammenhänge, ist eine Frage, die meines Wissens bisher noch nicht aufgeworfen wurde, aber einer näheren Untersuchung wert sein dürfte.

---

## Nachtrag.

Hessels verzeichnet in seiner Ausgabe der Lex Salica Spalte 415, Col. 4, Variante b als Lesart des Cod. Par. 10758 (Cod. 6): domnorum Childeberti et Chlotharii regis. Decretio Childeberti regis. Die Ausgaben von Behrend 1897 und von Geffcken haben mit Bezugnahme auf jene Handschrift die Worte: Decretio Childeberti regis, in den Text aufgenommen. Wie mir Herr Dr. Mario Krammer, der die Ausgabe der Lex Salica für die Monumenta Germaniae historica vorbereitet, auf meine Anfrage hin freundlichst mitteilt, findet sich der Zusatz: Decretio Childeberti regis, im Cod. Par. 10758 nicht. Er könne daher „nur als eine irrtümliche Einfügung von Hessels angesehen werden“. Ich habe oben Seite 171, Anm. 1 auf die Lesart bei Hessels hingewiesen, ohne daraus irgendeine Schlußfolgerung zu ziehen.

---

# IV.

# Das karolingische Zehntgebot.

## Zugleich ein Beitrag zur Erklärung von c. 7 und 13 des Kapitulars von Heristall.

Von

**Ulrich Stutz.**

Es gehört zu den bekanntesten Tatsachen der Geschichte, daß durch die ersten Könige aus dem Hause der Arnulfinger oder Karolinger die Entrichtung des Zehnten allen Untertanen ihres Reiches von Staats wegen [1]) auferlegt wurde.

Und allgemein verbreitet ist die Einsicht, daß erst dadurch das Zehntgebot, bis dahin nur eine kirchliche Vorschrift [2]) und infolgedessen nichts weniger als überall und von

---

[1]) Daß die Karolinger dabei nicht nur als kirchliche, sondern auch als staatliche Gesetzgeber tätig wurden, erhellt z. B. daraus, daß, als 787 (Böhmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern I, Innsbruck 1908, Nr. 289, 290, wo freilich F. Patetta, Sull' introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso e sulla data del così detto capitulare Mantuanum duplex, Estratto dagli Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino XXV, Torino 1890 nicht berücksichtigt zu sein scheint, der S. 10 die beiden Erlasse dem Jahre 813 zuweist) in Mantua für Italien von Karl dem Großen zwei Kapitularien erlassen wurden, ein capitulare ecclesiasticum und ein mundanum, das Zehntgebot, eben weil es zugleich Reichsrecht sein und mit staatlichen Mitteln erzwingbar gemacht werden sollte, nicht im Kirchenkapitular, sondern im weltlichen Kapitular Aufnahme fand. Vgl. unten S. 193 Anm. 3. — [2]) Vgl. namentlich das Synodalschreiben der Bischöfe der Kirchenprovinz Tours von etwa 567, Maassen, MG. Concilia I, Hannoverae 1893, p. 137, und den bekannten can. 5 der Synode von Mâcon, ebenda p. 166s. sowie dazu etwa L. Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, pars III lib. 1 c. 4 ss. in der Mainzer Ausgabe von 1787 VII p. 21 ss., Montesquieu, De l'esprit des lois, livre XXXI chap. XII, G. J. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung II, Hannover 1804, S. 398 ff., K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I [5],

jedermann befolgt[1]), jene Bedeutung erhielt, die ihm bald in höherem, bald in geringerem Maße mehr als ein Jahrtausend hindurch im christlichen Abendlande zukam.

Nicht ebenso klar und bestimmt weiß dagegen die bisherige Forschung, zumal die deutsche, Auskunft zu geben über die Gründe, welche die fränkischen Herrscher dazu bewogen, eine so schwere Last wirksam und allgemein zu machen. Entweder begnügt man sich damit, die Tatsache als solche einfach hinzunehmen[2]); oder man weist auf die persönliche Frömmigkeit und den kirchlichen Sinn Pippins und Karls des Großen hin[3]); oder man deutet, aber nur in mehr oder weniger allgemeinen Wendungen, an, es habe sich darum gehandelt, die Kirche besser auszustatten und sie für zuvor erlittene Unbill schadlos zu halten.[4]) Jedoch

---

Göttingen 1843, S. 719f., Derselbe, Grundsätze des Kirchenrechts II, Göttingen 1833, S. 815, J. H. Kurtz-Bonwetsch, Lehrbuch der Kirchengeschichte I, 1[14], Leipzig 1906, S. 208, Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2[3], Berlin 1882, S. 283, J. Hochgürtel, Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Zehnten im fränkischen Reiche, Bonner jur. Diss. 1879, S. 2ff., 13ff.

[1]) Obschon Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, Straßburg 1878, S. 678ff., Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I[3 u. 4], Leipzig 1904, S. 138f., 364 u. A. neuerdings geneigt sind, die Wirkung des rein kirchlichen Zehntgebotes etwas höher einzuschätzen, als es früher geschah, und als es jetzt z. B. Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche, Berliner philos. Diss. 1904, S. 12ff., bes. S. 16, 17 wieder tut. — [2]) So z. B. Fr. A. Dürr, De parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso, Moguntiae 1764 bei A. Schmidt, Thesaurus iuris ecclesiastici VII, Heidelbergae 1779, p. 5ss., p. 8ss, Hochgürtel S. 42ff. — [3]) Dieser habe sie bewogen, die kirchliche Vorschrift zu übernehmen. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts[8], Leipzig 1886, S. 1315 Anm. 7, Permaneder-Sägmüller, Art. Zehnt in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XII[2] 1901 Sp. 1886ff., Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts[5], Leipzig 1903, S. 535. Vgl. auch Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1 Leipzig 1886, S. 113. — [4]) So namentlich Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II[2], Leipzig 1900, S. 222 und Paul Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France I, Paris 1890, p. 376. Oder es wird mit Rücksicht auf die capitulatio de partibus Saxoniae von 775—790 (Böhmer-Mühlbacher I[2] Nr. 252 zu 782) c. 17 (Boretius,

alle diese Erklärungen können einer Geschichtsbetrachtung nicht genügen, die darauf ausgeht, auch in der Vergangenheit das Leben in seiner vollen Wirklichkeit zu erfassen. Denn darüber dürfte doch wohl ein Zweifel nicht möglich sein, daß frommer Sinn, Wohlwollen für die Kirche oder die Rücksicht auf eine kirchliche Vorschrift allein[1]) für Männer wie Pippin und Karl bei der allgemeinen Einführung einer so drückenden[2]) Abgabe, wie es der Zehnte von allem Einkommen[3]) war, ebenso wenig den Ausschlag gegeben

MG. Capitularia I, Hannoverae 1881, p. 69): Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent; tam nobiles quam ingenui similiter et liti, iuxta quod Deus unicuique dederit christiano, partem Deo reddant, gesagt, es habe sich darum gehandelt, die sächsische, überhaupt die deutsche Kirche auszustatten. Perels z. B. meint S. 22, es sei die Absicht Karls des Großen gewesen, der Kirche, zumal in den ostrheinischen Gebieten, eine wirtschaftliche Basis zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu schaffen. Aber wozu hätte er dann auch in den gallischen und in anderen altchristlichen Gebieten den Zehnt, der ja eine Orts- nicht eine Gesamtkirchensteuer war, staatlich anbefohlen?

[1]) Daß die kirchliche Vorschrift, daß religiös-kirchliche Beweggründe mitwirkten, soll nicht bestritten werden; darauf deuten ja auch Begründungen hin, wie sie das noch unten zu erwähnende Schreiben Pippins an Lul, das in der vorigen Anmerkung angeführte Kapitel der capitulatio de partibus Saxoniae und can. 25 des Frankfurter Synodalkapitulars von 794 (Werminghoff, MG. Concilia II, Hannoverae 1906, p. 168s. = Boretius, MG. Capit. I p. 76) enthalten; an letzterem Ort wird das erneuerte Gebot: omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat, damit motiviert: Experimento enim didicimus in anno, quo illa valida famis inrepsit, ebullire vacuas anonas a daemonibus devoratas et voces exprobrationis auditas. Aber die offiziellen und für die Menge bestimmten Begründungen gesetzgeberischer Maßnahmen sind durchaus nicht immer die einzigen, wahren und ausschlaggebenden. — [2]) Alkuin schreibt 796 an Arn von Salzburg (Dümmler, MG. Epistolae IV, Berolini 1895, p. 154): Et esto praedicator pietatis, non decimarum exactor, quia novella anima apostolicae pietatis lacte nutrienda est, donec crescat, convalescat et roboretur ad acceptionem solidi cibi. Decimae, ut dicitur, Saxonum subverterunt fidem. Quid inponendum est iugum cervicibus idiotarum, quod neque nos neque fratres nostri sufferre potuerunt? Igitur in fide Christi salvari animas credentium confidimus. Vgl. dazu für die spätere Zeit Hauck a. a. O. II[2] S. 708 mit Anm. 1. — [3]) Hochgürtel a. a. O. S. 48, Hauck a. a. O. II[2] S. 223 mit Anm. 5, Perels S. 57.

haben wie für die zu Rate gezogenen Großen und sonstigen Betroffenen, als sie bei einer solchen Anordnung mitwirkten.

Freilich der gewissenhafte Erforscher der Vergangenheit sieht sich angesichts der Spärlichkeit der Überlieferung oft genug veranlaßt, schweren Herzens auch da auf eine Antwort zu verzichten, wo eine Frage sich ihm deutlich und gebieterisch aufdrängt. Und es ist ja richtig, von der Einführung des Zehnten und von den Umständen, unter denen sie erfolgte, geben uns die erhaltenen Quellen keine oder nur ungenügende Kunde.[1]) Aber vielleicht kann man dem Ereignis auf Umwegen beikommen. Jedenfalls erscheint eine Erörterung der Gründe, die zur Verstaatlichung des kirchlichen Zehntgebotes führten, nicht von vornherein aussichtslos und soll deshalb im Folgenden versucht werden.[2])

---

[1]) Die Quellen, Kapitularien, Synoden, Urkunden und sonstigen Nachrichten über das karolingische Zehntrecht hat Perels a. a. O. S. 20 ff. fleißig und mit annähernder Vollständigkeit zusammengestellt. Vgl. dazu die Indices der Diplomata, der Epistolae, der Kapitularien- und Konzilienausgaben der MG. Band III der Konzilien wurde mir von Albert Werminghoff aufs freundlichste in den Aushängebogen zugänglich gemacht; es sei ihm dafür auch an dieser Stelle der herzlichste Dank gesagt. — [2]) Wenn Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I [2], Leipzig 1888, S. 326 (ähnlich Perels S. 62) ausführt, der Zehnt und Neunt sei den Kirchengutsempfängern auferlegt worden, um die Kirche für die weitere Zurückbehaltung des Kirchengutes einigermaßen zu entschädigen, so ist das, schon weil es sich dabei um ein von den Begünstigten, wenn auch in Zehntgestalt zu entrichtendes Entgelt handeln würde, etwas ganz Anderes, als was im Folgenden vorgebracht werden soll. Auch liegt, wie sich alsbald zeigen wird, unseren beiderseitigen Darstellungen eine ganz verschiedene Gruppierung der geschichtlichen Tatsachen und eine erheblich auseinandergehende Vorstellung vom Gange der Entwickelung zugrunde. Vgl. auch die gelehrten, aber den Quellentatbestand mit ungeschichtlicher juristischer Konstruktion vergewaltigenden, bereits von Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850, S. 365 widerlegten Ausführungen von J. M. F. Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten aus den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und des fränkischen Reiches historisch entwickelt, Bonn 1831, S. 151 ff. sowie Hatchs, die Quellen teils außer acht lassenden, teils willkürlich verwendenden Abschnitt über den Zehnt in Hatch-Harnack, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im früheren Mittelalter Gießen 1888, S. 55 ff.

Das erste auf uns gekommene Kapitular, in dem der Zehnt erwähnt wird [1]), ist nach der allgemein geteilten Ansicht dasjenige Karls des Großen vom März 779.[2]) Es war das Ergebnis einer Versammlung, die es selbst in seinen Eingangsworten [3]) als ein sinodale concilium von Bischöfen, Äbten und erlauchten Grafen bezeichnet. Mag darunter eine Frühjahrssynode zu verstehen sein [4]) oder, was mich wahrscheinlicher dünkt [5]), der Reichstag [6]), so viel ist sicher: das auf Grund der damals gefaßten Beschlüsse erlassene Kapitular schuf für das ganze Herrschaftsgebiet Karls Recht, für das Langobardenreich nicht minder als für das fränkische. [7]) Für jenes ist uns sogar eine sogenannte forma

---

[1]) Es ist überhaupt der erste Erlaß, der sich als Kapitular bezeichnet; vgl. Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I [2], Leipzig 1906, S. 542. — [2]) Vgl. darüber namentlich die sorgfältig abgewogenen und tief eindringenden Ausführungen von Abel-Simson a. a. O. I [2] S. 323ff. und dazu etwa noch Hauck a. a. O. I [3] S. 221ff. sowie neuestens Arnold Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis I, Bonn 1908, S. 121ff. — [3]) Boretius, MG. Capit. I p. 47. — [4]) Offen gelassen auch von Werminghoff, MG. Conc. II p. 106ss. — [5]) Darauf deutet der Inhalt, der namentlich im zweiten Teil mit rein weltlichen Dingen (vgl. dazu Abel-Simson a. a. O. I [2] S. 327ff.) sich befaßt, wie sie im eigentlichen Frankenreich jener Zeit wohl nicht so leicht von einer wesentlich geistlichen Versammlung wären in Angriff genommen worden. Die fast gleichzeitigen bairischen Synodaldekrete von Dingolfing und Neuching kommen dagegen schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei ihnen um eine von der Kirche mit betriebene Abänderung des bairischen Volksrechtes handelte; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I [2] S. 464. — [6]) Synodus, concilium ist bekanntlich auch die technische Bezeichnung für den Reichstag, Brunner a. a. O. II, Leipzig 1892, S. 131, Richard Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte [5], Leipzig 1907, S. 156. Wenn Abel-Simson a. a. O. I [2] S. 324 bemerkt, daß die große Reichsversammlung bzw. das Maifeld des Jahres 779 in Düren stattgefunden habe, so ist das richtig, hindert aber nicht, mit Böhmer-Mühlbacher I [2] Nr. 219 anzunehmen, daß schon im März ein eigentlicher Reichstag stattgefunden habe. — [7]) Auch die ursprüngliche, fränkische Fassung, die sog. forma communis, ist in italienischen Handschriften überliefert und hat namentlich, wenn auch nicht in allen ihren Bestimmungen, in dem liber Papiensis Aufnahme gefunden. Alfred Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, Halle 1864, S. 28ff., 57ff. und Liber Papiensis, MG. Leges IV, Hannoverae 1868, p. XLVII et LXVI und p. 484ss. sowie Abel-Simson a. a. O. I [2] S. 331, Böhmer-Mühlbacher I [2] Nr. 219,

Langobardica wenigstens von einem Teile der in Karls Erlaß vereinigten Kapitel überliefert[1]; was es damit für eine Bewandtnis hat, dürfte gerade eine genauere Betrachtung der uns angehenden Bestimmungen lehren.

Mit dem Zehnt beschäftigen sich zwei Stellen, die, weil für die nachstehende Untersuchung besonders wichtig, mitsamt der forma Langobardica unseren Ausführungen jeweilen im Wortlaut vorausgeschickt werden sollen, wobei[2] die Zusätze und Abweichungen der langobardischen Fassung in Sperrdruck wiedergegeben werden mögen.

## I.

Ich beginne mit c. 7[3] als der allgemeineren Bestimmung.

| Forma communis. | Forma Langobardica. |
| --- | --- |
| De decimis, ut unusquisque suam decimam donet, atque per iussionem pontificis dispensentur. | De decimis, ut unusquisque homo sua decima donet, et per iussionem et consilium episcopi, in cuius parrochia fuerit, dispensentur. |

Der Zehnt, dessen allgemeine Entrichtung hier vorgeschrieben wird, ist der gewöhnliche, gemeine Kirchenzehnt.

Wurde er durch diese Bestimmung zum ersten Male auch von Staats wegen auferlegt, m. a. W. haben wir nicht nur das älteste erhaltene, sondern überhaupt das erste Zehnt-

Werminghoff, MG. Conc. II p. 107. Ansegis kannte unser Kapitular offenbar nicht. Dagegen hat es Benedictus Levita in add. IV c. 120 ss. seiner Sammlung (Knust, MG. Leges II, 2, Hannoverae 1837, p. 154f.) aufgenommen.

[1]) Vgl. darüber Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 18ff., 25, 57ff., Abel-Simson a. a. O. I² S. 330ff. Böhmer-Mühlbacher a. a. O. I² Nr. 219. Werminghoff, MG. Conc. II p. 107. Schon in der um 830 angelegten Sammlung des Lupus (Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 32ff.) begegnet sie, und der liber Papiensis nahm sie neben der ursprünglichen Fassung auf, aber wiederum nicht für alle Kapitel, Boretius, Liber Papiensis, MG. Leges IV p. LXVI und p. 484ss. Pöschl I S. 124 Anm. 3 will mit daraus, daß Karl auch in der forma Langobardica noch rex genannt wird, auf Entstehung noch im 8. Jahrhundert schließen, gibt aber selbst zu, daß dieser Beweisgrund nicht entscheidend ist. — [2]) Wie in der Ausgabe von Boretius. — [3]) Boretius, MG. Capit. I S. 48.

gebot des fränkischen Reichsrechtes vor uns?[1]) Unser Kapitel sieht nicht gerade darnach aus. Es unterscheidet sich nicht wesentlich von zahlreichen späteren Anordnungen, die zum Teil in derselben Kürze, zum Teil ausführlicher die bereits gesetzliche Zehntpflicht lediglich neu einschärfen. Nicht einmal wovon der Zehnt gezahlt werden soll, wird gesagt, was allerdings auch damit erklärt werden könnte, daß einfach die kirchliche Zehntvorschrift vorausgesetzt wird. Doch scheint auch die nachher zu besprechende Bestimmung des c. 13 über den Neunten und Zehnten darauf hinzudeuten, daß die allgemeine Zehntpflicht schon geraume Zeit bestand; erst hinterher wird die Notwendigkeit sich herausgestellt haben, über die Zehntpflicht der Inhaber von Kirchenlehen Sondervorschriften zu treffen[2]), und nur nach und nach dürften sich die Ansichten der maßgebenden Kreise darüber geklärt haben, wie es in diesem Spezialfall zu halten sei.

---

[1]) Dafür u. A. Montesquieu, De l'esprit des lois, livre XXXI chap. XII, Planck a. a. O. II S. 407, Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I [5] S. 720, Derselbe, Grundsätze des Kirchenrechts II S. 816, J. C. L. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte II, 1 [4], Bonn 1846, S. 73, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, Leipzig 1879, S. 154, Georg Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen II, Leipzig 1881, S. 373, E. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France III, Paris 1889, p. 661, Engelbert Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, Stuttgart 1896, S. 266, 284, Kurtz-Bonwetsch a. a. O. I, 2 [14] S. 99, Karl Müller, Kirchengeschichte I, Freiburg 1892, S. 354f., Alois Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte [4], Freiburg i/Br. 1906, S. 263, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [5], S. 149 mit Anm. 8, Albert Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, Hannover 1905, S. 64 und wohl ebenso in Aloys Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6, Leipzig 1907, S. 14, Perels S. 21, Pöschl I S. 142 und der Sache nach auch Hochgürtel S. 42ff. trotz anscheinender Ablehnung. Dagegen namentlich Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV [2], Berlin 1885, S. 121f., aus dessen Ausführungen aber nicht klar hervorgeht, von wem, wie und wann er sich den Zehnt reichsrechtlich eingeführt denkt, und Abel-Simson a. a. O. I [2] S. 325. — [2]) Dagegen kann keine Rede davon sein, daß, wie Montesquieu a. a. O. es darstellt, der Kirchengutszehnt in einfachem oder doppeltem Betrag älter war als der allgemeine Kirchenzehnt. Dieser Annahme stehen ebenso sehr die Quellen wie der ganze Gang der Entwickelung entgegen. Vgl. auch Roth, Beneficialwesen, S. 364.

Mehr als all dies fällt ins Gewicht, daß schon Karls des Großen Vater Pippin für die allgemeine Zehntpflicht sich ausgesprochen hat.

Allerdings nicht in der Form eines eigentlichen Reichsgesetzes, sondern in dem bekannten Schreiben an Bischof Lul von Mainz, dessen Entstehungszeit sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt, das aber jedenfalls zwischen 756 und 768, vielleicht 765 entstanden ist[1]): Auf ein unfruchtbares Jahr[2]) war Überfluß gefolgt. Darum und aus anderen Gründen habe man allen Anlaß, Gott zu danken. Jeder Bischof solle in seinem Bistume Litaneien anordnen, und jedermann solle an seinem Teil wohltun und der Armen gedenken. „Und so trefft Vorsorge dafür und laßt unserem (Bann-)Befehl gemäß anordnen, daß jeder, er möge wollen oder nicht, seinen Zehnt entrichte.“

Man deutet den Brief herkömmlicherweise stillschweigend oder ausdrücklich dahin, daß, wie die Teuerung und der nachfolgende Erntesegen, so auch die Anordnung

[1]) Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 101, Boretius, MG. Capit. I p. 42, Dümmler, MG. Epist. III, Berolini 1892, p. 408: Pippinus gratia Dei rex Francorum, vir inluster, domino sancto patri Lullo episcopo. Cognitum scimus sanctitati vestrae, qualem pietatem et misericordiam Deus fecit presenti anno in terra ista. Dedit tribulationem pro delictis nostris, post tribulationem autem magnam atque mirabilem consolationem sive habundantiam fructus terrae, quae modo habemus. Et ab hoc atque pro alias causas nostras opus est nobis, illi gratias agere, quia dignatus est servis suis consolare per eius misericordiam. Sic nobis videtur, ut absque ieiunio indicto unusquisque episcopus in sua parrochia letanias faciat, non cum ieiunio, nisi tantum in laude Dei, qui talem nobis habundantiam dedit; et faciat unusquisque homo sua ęlemosina et pauperes pascat. Et sic previdere faciatis et ordinare de verbo nostro, ut unusquisque homo, aut vellet aut nollet, suam decimam donet. Valete in Christo. Über Litanei und Fasten vgl. z. B. capp. excerpta de canone (806?) c. 20 (Boretius, MG. Capit. I p. 183): De ieiunio et quadragesimo vel letanias, Statuta Rhispacensia c. 5 (ebenda p. 227, Werminghoff, MG. Conc. II p. 208), c. 33 (p. 229 bzw. 211), c. 42 (p. 230 bzw. 212) u. a. — [2]) Ein solches war wohl 764; vgl. L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin, Leipzig 1871, S. 383 mit Anm. 2, Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 98b, Fritz Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von Bucholz, Lamprecht, Marcks, Seeliger VI, 1, Leipzig 1900, S. 89.

der Zehntzahlung auf ein gewisses Gebiet beschränkt gewesen sei, und denkt dabei zunächst an die Mainzer Kirchenprovinz.[1]) Allein diese gab es noch nicht. Lul war noch nicht einmal Erzbischof, geschweige denn Metropolit[2]) oder gar Oberhaupt der deutschen Kirche in irgendeiner Gestalt. Das Schreiben liefert nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß der Notstand und hierauf der Überfluß nicht in dem gesamten damaligen Herrschaftsgebiet Pippins, also im ganzen

---

[1]) So in irgendeiner Weise Alle, die den Zehnt erst durch Karl und das Kapitular von Heristall eingeführt sein, also das Schreiben Pippins nicht als allgemeine und auf die Dauer berechnete Maßregel gelten lassen, ferner wohl Boretius, MG. Capit. I p. 42, der gleich Jacques Flach, Les origines de l'ancienne France I, Paris 1886, p. 335 n. 4, Böhmer-Mühlbacher I[2] Nr. 101, A. Esmein, Cours élémentaire d'histoire du droit français[8], Paris 1907, p. 162 n. 2 die epistola ad Lullum archiepiscopum gerichtet sein läßt und ihn mehr nur als (bereits in den älteren Ausgaben übliche) Beigabe zu den eigentlichen, mit dem Zehnt sich befassenden Kapitularien aufgenommen zu haben scheint. Am bestimmtesten drücken sich aus Thomassin p. III l. 1 c. 7 n. 10 (a. a. O. VII p. 38), der dabei an die neu bekehrten deutschen Gebiete denkt, und Perels S. 20f., der den Brief an „Erzbischof Lull von erheblichem Belange sein“ läßt, aber hinzufügt: „Dennoch konnte ein Brief Pippins an den Mainzer Bischof nicht für das fränkische Reich bindende Gesetzeskraft haben, und es ist uns ein weiterer Beleg nicht erhalten, daß in der Zeit Pippins die Leistung des allgemeinen Kirchenzehnten gesetzlich eingeführt worden wäre... Jener Brief ist vielleicht...., wie er in seinem ersten Teile an eine bestimmte Gelegenheit anknüpft, auch in der Zehntfrage nur eine gelegentliche Äußerung seines Herrscherwillens.“ Aber auch die Wenigen, die eine solche örtliche oder zeitliche Beschränkung nicht geltend machen, wie z. B. Oelsner a. a. O. S. 399f., sind sich über die wahre Natur des Erlasses nicht klar geworden. — [2]) Hauck a. a. O. I[3 u. 4], S. 486ff., 584 mit Anm. 1, II[2] S. 54 Anm. 3, 205 mit Anm. 5, 206 mit Anm. 1, 783. Erst nach dem 8. März 780 und vor dem 4. Juli 782 erfolgte die Erhebung Luls zum Erzbischof; E. Lesne, La hiérarchie épiscopale, provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie (742—882), Mémoires et travaux publiés par des professeurs des facultés catholiques de Lille, fasc. 1, Lille 1905, p. 51 n. 5, 63 n. 6 sowie 39, 56, 60. Die erzbischöfliche Würde, nicht aber eine höhere Jurisdiktion hatte unter Pippin nach Bonifazens Tode allein Chrodegang von Metz. Nach dem Tode Luls, der am 16. Oktober 786 eintrat, erscheint auch sein Nachfolger Rikulf als Erzbischof, woraus Hauck und Lesne wohl mit Recht auf die in der Zwischenzeit erfolgte Errichtung der Mainzer Kirchenprovinz schließen.

Frankenreiche in gleicher Weise eingetreten seien.[1]) Im Gegenteil, es hat ein durchaus formelhaftes Gepräge und kann, abgesehen von dem Namen Luls in der Adresse[2]), mit genau demselben Wortlaut an eine ganze Anzahl von fränkischen Bischöfen, ja sogar an alle gerichtet gewesen und bloß durch Zufall, dank der Mainzer Briefsammlung, lediglich in der Abschrift der einen Mainzer Ausfertigung uns erhalten sein. Die unwillkürlich und immer und immer wieder gemachte Unterstellung, als ob in dem Schreiben ein Oberbischof angewiesen werde, für seinen Sprengel und durch seine Unterbischöfe für deren Bistümer die Litaneien und ebenso die Entrichtung des Zehnten anzuordnen, ist durchaus ungerechtfertigt.[3]) Selbst wenn wir nicht, wie

---

[1]) Curschmann a. a. O. S. 19 führt aus, daß harte Winter, zumal wenn zwei auf einander folgten, gewöhnlich Hungersnöte verursachten. Nun war aber der Winter 763 sehr streng gewesen, was uns nicht nur für Südfrankreich und die außerfränkischen Mittelmeerländer, sondern auch durch deutsche Annalen bezeugt ist, ebenda S. 89. Freilich übertreiben die mönchischen Chronisten hinsichtlich der Ausdehnung solcher Notstände nicht selten ganz erheblich. Für Pippins Erlaß, den übrigens Curschmann nicht berücksichtigt hat, ist aber zu beachten, daß er von der über die Verhältnisse des ganzen Reiches orientierten Zentralstelle ausgeht. — [2]) Man ersetze ihn durch: illi oder N. N., und es wird kaum mehr ein Zweifel daran zurückbleiben, daß ein zur Einzelausfertigung bestimmter allgemeiner Erlaß vorliegt. Auch das: terra ista steht dieser Auffassung durchaus nicht im Wege; nichts ist natürlicher, als daß bei einem solchen zur Einzelausfertigung bestimmten Erlaß das Formular bei der Erzählung bzw. Begründung in erster Linie auf die Erfahrungen abstellt, die der Empfänger in seiner Umgebung gemacht hat. — [3]) Eine ganze Anzahl von Schriftstellern lassen — und zwar F. X. Funk, Lehrbuch der Kirchengeschichte [5], Paderborn 1907, S. 260, und Esmein [8], p. 162 geradezu durch Verordnungen, Kapitularien — den Zehnt von Pippin und Karl dem Großen eingeführt sein, so Antonio Pertile, Storia del diritto italiano IV [2], Torino 1893, p. 441 sgg., Viollet I p. 376, Ulrich Stutz, Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft II, Berlin 1904, S. 832, K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 3, Stuttgart 1903, S. 21 mit Anm. 1. Natürlich ist dabei stets der Erlaß Pippins mit in Betracht gezogen, aber sein wahres Wesen doch nicht mit voller Schärfe erkannt; sonst würde ja nur auf ihn und nicht auch auf das Kapitular von Heristall abgestellt. Entweder ist das Zugeständnis an den wahren Sachverhalt, das darin liegt, ein-

oben angedeutet wurde, anderswoher wüßten, daß Lul zur Zeit des Empfanges gar nicht Oberbischof war, würde zusammen mit dem: episcopus[1]) in der Anrede das: ut ... unusquisque episcopus in sua parrochia letanias faciat[2]), diese landläufige Auffassung als unmöglich erweisen.[3]). Ein Bischof erhält schriftlich den Befehl, Litaneien und Zehnt-

fach dadurch veranlaßt, daß Pippins Schreiben in die Ausgaben der Kapitularien Aufnahme gefunden hat, oder es wirkt — so namentlich bei den italienischen und französischen Schriftstellern — der Umstand noch nach, daß Pertz in den MG. Leges I, Hannoverae 1835, p. 32 das Schreiben, ihm richtiger als Boretius allgemeine Bedeutung — er nennt es constitutio — beilegend, als encyclica de letaniis faciendis bezeichnet hatte. Ob Hauck, nachdem er die irreführende Voraussetzung einer bereits pippinischen Mainzer Kirchenprovinz beseitigt hat, zur Erkenntnis des wahren Charakters des königlichen Schreibens gelangt ist, läßt sich aus seinen Ausführungen nicht mit Sicherheit erschließen. Immerhin sagt er II² S. 222 f. unter Berufung auf Pippins Schreiben: „Karl stellte sich, wie schon sein Vater, auf Seite der Kirche; er gebot die ausnahmslose Entrichtung“, wobei freilich das „ausnahmslos“ als Wiedergabe des: aut vellet aut nollet anzusehen sein und über die Frage der allgemeinen und dauernden oder bloß örtlichen und vorübergehenden Bedeutung keine Auskunft geben dürfte.

[1]) Dümmler, an den Wortlaut sich haltend, auf den ihn wohl Haucks Darstellung aufmerksam gemacht hat, spricht anders als Boretius in seinem Regest vorsichtig nur vom: episcopus Lullus. — [2]) Vgl. damit Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 219 a. E., Boretius, MG. Capit. I p. 52, wo gleichfalls ein Kapitular, diesmal freilich nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Episkopats und mit Bezugnahme darauf, für das Jahr 779/780 (?) wegen einer presens tribulatio Messen, Psaltersingen, Fasten, Armenverpflegung, Almosenspenden usw. anordnet. Darin heißt es ganz ähnlich: Et unusquisque episcopus aut abbas vel abbatissa ... donet. Die Form ist, weil inzwischen die Kapitulariengesetzgebung Fortschritte gemacht hat, eine etwas andere; der Erlaß bezeichnet sich ausdrücklich als: capitulare, qualiter institutum est in hoc episcoporum consensu, und eine Einzelausfertigung für die Bischöfe, Äbte und weltlichen Großen scheint nicht stattgefunden zu haben. In der Sache aber haben wir eine ganz ähnliche Maßregel vor uns wie diejenige Pippins. Siehe darüber und über ähnliche Maßnahmen das Nähere bei Curschmann a. a. O. S. 70, 90. — [3]) Ich lasse es, als für das Verständnis des Schreibens gleichgiltig, für das Original und für meine Übersetzung dahingestellt, ob die Mehrzahl: faciatis und: valete ein wahrer oder bloß ein Höflichkeitsplural sein soll. Letzteres ist mir wahrscheinlicher, schon wegen des: sanctitati vestrae.

erhebung anzuordnen. Aber diese Anweisung wird ihm nicht für seine Person, sondern in seiner. Eigenschaft als Reichsbischof und in allgemeiner Form erteilt. Die Instruktion ergeht an den Bischof gewissermaßen als missus regis; darum soll er auch Litaneien und Zehnt mit Berufung auf den königlichen Befehl, kraft königlichen Amts(kirchen)-rechtes anordnen.[1]) Wir haben in dem Erlaß einen Vorläufer der capitularia missorum vor uns. Nur ist er noch nicht an missi dominici mit besonderem Jahresmissaticum gerichtet und nicht bloß von vorübergehender Bedeutung; vielmehr wendet er sich an die Bischöfe als ständige königliche Machtboten für kirchliche Angelegenheiten in ihren Bistümern und werden diese dadurch ein für allemal angewiesen, mit der Zehnterhebung von Reichs wegen Ernst zu machen.[2]) Und weiter enthält er nur ein Kapitel, weshalb er in Briefform sich kleidet.[3])

So kann kein Zweifel darüber obwalten, daß nicht erst Karl der Große, sondern schon Pippin das kirchliche Zehntgebot zum Reichsrecht gemacht und allen seinen Untertanen auferlegt hat. Das 7. Kapitel des Dekrets von Heristall stellt sich also wirklich nur als eine Wiederholung und Neueinschärfung einer älteren Vorschrift heraus.

Die Veranlassung zu dieser Wiederholung mögen häufige Zehntverweigerungen gegeben haben und im Zusammenhang damit Ermahnungen von kirchlicher Seite wie diejenige, die um 775 der Priester Cathwulf an Karl den Großen richtete, um ihn darin unter anderem aufzufordern, die Zehntverweigerer zu bestrafen.[4])

Der Brief nimmt Bezug auf die Eroberung des Lango-

---

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 318. — [2]) Vgl. dazu Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [5] S. 150. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 318 f. — [3]) Missalinstruktionen konnten bekanntlich in jeder Form ergehen, mündlich, als Brief, in Gestalt kurzer schriftlicher Winke und Aufzeichnungen für das Gedächtnis und als eigentliches capitulare missorum; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I [2] S. 550, II S. 192, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [5] S. 138; daselbst ist übrigens auch nachgewiesen, daß die Anfänge des ständigen Königsbotenamtes in die Zeit Karl Martells zurückreichen. — [4]) Dümmler, MG. Epist. IV p. 504: decimas non reddentes . . . damnare pro vindicte legis . . . recte iudicare.

bardenreichs und Karls Einzug in Rom, ist vielleicht aus Italien, jedenfalls aber mit besonderem Interesse an den langobardischen und überhaupt an den italienischen Angelegenheiten[1]) geschrieben; er erinnert uns daran, daß die Aufnahme des Zehntgebotes in das Kapitular von Heristall noch einen anderen Zweck gehabt haben kann und gehabt haben wird als die bisher erwähnten, nämlich die Ausdehnung des Reichszehntrechtes auf Italien.

Nur für das einstige Herrschaftsgebiet Pippins, also nur für die alten Lande der fränkischen Monarchie ruhte bisher die Zehntpflicht auf reichsgesetzlicher Grundlage. Für das neu eroberte Langobardenreich mußte sie ihres rein kirchlichen Charakters erst entkleidet werden. Das konnte durch ein langobardisches Kapitular geschehen, ebenso gut aber durch Wiederholung in einem allgemeinen und darum mit für den langobardischen Reichsteil gültigen Königsgesetz. Der letztere Weg wurde vorgezogen.[2]) So kam das schon Jahrzehnte alte karolingische Zehntgebot in das Kapitular von Heristall, in das erste, das, soviel wir wissen, Karl der Große seit seinem Aufstieg zur Alleinherrschaft und nach Erweiterung des Reichsgebietes erließ, und in dem er eine Reihe staatlicher und kirchlicher Einrichtungen mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse neu regelte.[3])

---

[1]) L. c. p. 502: Karl habe Grund, sich darüber zu freuen: quod Langobardorum exercitus ante faciem [tuam] sine publico bello in fugam conversus... Alpes intrasti inimicis [fugienti]bus; opulentissimam quoque civitatem etiam Papiam cum rege sine cruoris [effusione et insuper] cum omnibus thesauris eius adprehendisti .... auream et imperialem Romam intrasti et Italiorum regna omnibus praeciosis a rege regnorum suaviter accepisti. — [2]) Für Sachsen dagegen erging in Gestalt des oben S. 181 Anm. 4 abgedruckten 17. Kapitels der capitulatio de partibus Saxoniae ein besonderes Gesetz, Perels S. 26ff.; wohl darum, weil in dem bisher heidnischen Lande die allgemeine Zehntpflicht etwas völlig Neues war, weil hier das kirchliche Recht nicht hatte vorarbeiten können. Vielleicht erklärt sich damit auch das stark kirchliche Gepräge, das dort dem Zehntgebot gegeben wurde. — [3]) Vgl. Abel-Simson a. a. O. I² S. 327. Freilich sind, namentlich aus älterer Zeit, eine ganze Anzahl von Kapitularien und Synoden verloren gegangen. Es ist dies auch bei den folgenden Darlegungen immer im Auge zu behalten; vgl. Paul Roth, Die Säcularisation des Kirchengutes unter den Carolingern, Jahrbuch der hist.

Jetzt begreifen wir auch, weshalb unser 7. Kapitel gleich anderen des Heristaller Erlasses, der an sich ohne weiteres und in der forma communis auch im Langobardenreiche in Kraft trat[1]), mit Glossen versehen und in dieser glossierten Form neben der ursprünglichen und einfachen weiterhin benutzt wurde. Die italienischen iudices[2]), oder wer sonst die Erweiterung und Erläuterung vornahm, waren sich dessen bewußt, daß als reichsgesetzliche Vorschrift das Zehntgebot für die Langobarden eine Neuerung bedeutete.[3]) Mit Rück-

Classe der Münchener Akademie der Wissenschaften I, 1864, S. 280. Siehe übrigens auch desselben Beneficialwesen S. 365 mit Anm. 191.

[1]) Gerade unser Kapitel fand in den liber Papiensis nur in der gemeinen, fränkischen Form Aufnahme, Boretius, Liber Papiensis MG. Leges IV p. LXVI und 485, was Beachtung verdient. Vgl. auch die epistola Karoli in Italiam emissa (Böhmer-Mühlbacher I[2] Nr. 282, Boretius, MG. Capit. I p. 203), in der 786 oder später ausdrücklich auf das Kapitular von Heristall Bezug genommen, und worin es als gerade in Italien in Kraft getreten vorausgesetzt wird, und außerdem das capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum von 781 (Böhmer-Mühlbacher I[2] Nr. 243, Boretius, MG. Capit. I p. 189) c. 9: De decimis, ut unusquisque suam decimam ad eclesiam offerat, sicut mos vel sacra consuetudo esse dinoscitur. — [2]) So Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 65 und die übrigen, oben S. 185 Anm. 1 Angeführten. — [3]) Von einem langobardischen Zehntgebot ist nichts bekannt. Nicht nur war das Verhältnis von Staat und Kirche bei den Langobarden zu einem solchen nicht angetan, sondern es fehlte eben auch im Langobardenreich der besondere Anlaß zur staatlichen Gutheißung des Zehnten, den wir im Folgenden für das Frankenreich wahrscheinlich zu machen versuchen. Erst längere Zeit nach seinem Aufkommen jenseits der Alpen und losgelöst von den Gründen, die dort seine Einführung veranlaßt hatten, trat der Zwangszehnt gleich so mancher anderen fränkischen Einrichtung in Italien im Interesse der Rechtseinheit und im Dienste der allgemeinen Kirchenpolitik der Karolinger (vgl. dazu Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 321) in Kraft. Auf welchen Widerstand er aber gerade in Italien stieß, das lehrt das zweite capitulare Mantuanum (vgl. dazu oben S. 180 Anm. 1), in dem c. 8 (Boretius, MG. Capit. I p. 197) die Durchführung des Zehntgebotes mit folgenden starken Mitteln gesichert werden mußte: De decimis, ut dentur, et dare nolentes secundum quod anno preterito denuntiatum est a ministris reipublicae exigantur. Id est, eligantur quattuor vel octo homines, vel prout opus fuerit, de singulis plebibus iuxta qualitatem, ut ipsi inter sacerdotes et plebem testes existant, ubi date

sicht darauf mochten sie den Urtext für zu knapp und nicht verständlich genug halten.[1]) Und wenn auch gerade bei diesem Kapitel die Zusätze sachlich nicht von Belang sind, ist es nicht interessant zu sehen, daß der italienische Ergänzer eben das hinzufügte, was im Frankenreiche das ältere Zehntgebot Pippins voraus hatte, das: unusquisque episcopus in sua parrochia, den Hinweis auf die Zuständigkeit des Ortsbischofs und die Unterstellung unter das Diözesanrecht?

Doch kehren wir zurück zu Pippins Erlaß. Auch für ihn erhebt sich nunmehr die Frage, ob er als das erste

---

vel non date fuerint: hoc ideo, ne ibi iuramentum aliquod faciendi necessitas contingat. Non tamen ideo tantos testes mittendos dicimus, ut ipsi semper in dandis decimis presentes esse pariter necesse sit, set ut, dum pluribus committitur, minus graventur; in duobus autem, si affuerint, sufficere credimus. Neglegentes autem ammoneantur a presbiteris aecclesiarum usque ad tertiam vicem, ut ipsam decimam dent; quod si contempserint, ab introitu ecclesiae prohibeantur; et si in hoc minime emendaverint, a ministris reipublicae districti singuli per caput sex solidos ecclesie conponant, et insuper decima dare cogantur. Nam si iterum contemptores extiterint, tunc per publicam auctoritatem domus vel case eorum wiffentur, quousque pro ipsa decima, sicut supra dictum est, satisfaciant. Quod si denuo rebelles vel contradictores esse voluerint, ut super ipsam wiffam suam auctoritatem intrare praesumpserint, tunc a ministris reipublice in custodia mittantur, usque dum ad iudicium publicum perducantur, et ibi secundum legem contra comitem vel parte publica componant. Reliqua autem, ut supra dictum est, de decimis et sex solidis contra ecclesiam satisfaciant. Vgl. Perels S. 54.

[1]) Die Art und Weise, wie sie verfuhren, wird namentlich dadurch beleuchtet, daß sie zu c. 12 des Originals: Capitula vero, quae bonae memoriae genitor noster in sua placita constituit et sinodus, conservare volumus (Boretius, MG. Capit. I p. 50) hinter: noster den Zusatz machten: Pippinus. Man sieht, sie müssen sich und Andern Dinge, die diesseits der Alpen jedem geläufig sind, erst klar machen, weil sie ihnen bisher fern gelegen haben. Übrigens ist vielleicht das Zehntgebot auch gerade deshalb in einem besonderen Kapitel wiederholt worden, weil es unter Pippin nicht durch sinodus und placitum, sondern, wie wir sahen, durch einseitige königliche Anordnung auferlegt worden war. Und weiter lehrt obige Bestimmung, daß die Ausdehnung auf Italien auch dann als mit in Betracht fallend angenommen werden darf, wenn die ungelenke Fassung nur von Aufrechterhaltung schon bestehenden Rechtes spricht; vgl. dazu Abel-Simson a. a. O. I² S. 331.

Zehntgebot anzusehen sei oder nicht. Mit Sicherheit läßt sich in diesem Falle mangels aller und jeglicher sonstigen Nachricht eine Entscheidung nicht treffen. Man könnte ja aus dem: ob er wolle oder nicht, schließen[1]), Pippin habe mit dem Anbefehlen der Zehntzahlung schon üble Erfahrungen gemacht und nehme jetzt das fruchtbare Jahr zum Anlaß, um die tatkräftige Durchführung des schon älteren Gebotes zu betreiben.[2]) Jedoch viel weiter zurück käme man damit doch nicht. Denn selbst wenn man in Betracht zieht, daß die ältesten Kapitularien und Synoden der Karolinger nur das enthalten, was bei allen beteiligten Faktoren, was insbesondere vor den Augen des Herrschers Gnade gefunden hat, so gibt es doch zu denken, daß keiner der Erlasse der Hausmeierzeit und der ersten Jahre des Königtums auch nur mit einem Wort des Zehnten gedenkt, selbst nicht die Synode von Verneuil vom 11. Juli 755, die so überaus eingehend mit kirchlichen Verhältnissen aller Art sich beschäftigte.[3]) Man hat gemeint, annehmen zu dürfen,

[1]) Mit Recht hat, als diese Untersuchung in meinem Seminar vorgetragen und erörtert wurde, Herr Referendar Edwin Mayer darauf aufmerksam gemacht, daß ein solcher Schluß besser unterbleibe, weil derartige Wendungen der damaligen Gesetzessprache überhaupt geläufig waren; vgl. z. B. das ziemlich gleichzeitige c. 8 des decretum Vermeriense von 756 (Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 83 = Boretius, MG. Capit. I p. 40; vgl. Werminghoff, MG. Conc. II p. 55): Si quis servus, libertate a domino suo accepta, postea cum ancilla eius adulterium perpetraverit, si dominus eius vult, velit nolit, ipsam ad uxorem habebit. — [2]) Vgl. Perels S. 18. — [3]) Dieser Umstand und andere, die sich aus dem Folgenden ergeben, scheinen es mir namentlich auch zu verbieten, die Einführung des Zehnten mit der systematischen und umfassenden divisio in Zusammenhang zu bringen, die Pippin bekanntlich 750 oder 751 vorgenommen hat; vgl. darüber u. A. Roth, Beneficialwesen S. 337 mit Anm. 94, Derselbe, Feudalität und Unterthanverband, Weimar 1863, S. 82, 91 f., 95 ff., Derselbe, Die Säcularisation a. a. O. S. 280. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III², Berlin 1883, S. 37 Anm., Konrad Ribbeck, Die sogenannte Divisio des fränkischen Kirchengutes, Leipziger philos. Diss. 1883 S. 68 f. Brunner Deutsche Rechtsgeschichte II S. 248, Andreas Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, S. 93. Aus dem gleichen Grunde ist auch nicht an einen Zusammenhang mit der Erhebung Pippins auf den Thron und mit der Anerkennung seines Königtums durch die Kirche zu denken.

es sei die Einführung des Zehnten namentlich von angelsächsischer Seite betrieben worden.[1]) Ich lasse das dahingestellt; die kühle, fast ablehnende Haltung, die bekanntlich Alkuin dem Zehntgebot gegenüber einnahm[2]), spricht nicht gerade dafür. Doch das scheint ziemlich sicher, daß zum Reformprogramm des Bonifatius die Verstaatlichung des Zehntgebotes noch nicht gehörte; sonst würde sich doch wohl in der überaus reichhaltigen bonifazischen Briefsammlung irgendeine Spur davon erhalten haben.[3])

---

[1]) Vgl. statt Anderer Perels S. 18f., Pöschl I S. 143. Der bekannte Zehntbeschluß der beiden angelsächsischen Synoden von 786, an denen Wigbod als Abgesandter Karls des Großen teilnahm, und über den Bischof Georg von Ostia an Hadrian I. berichtete (Dümmler, MG. Epistolae IV p. 25) kann, weil Jahrzehnte nach Einführung des Zehnten in das fränkische Reichsrecht ergangen, natürlich für die Annahme angelsächsischer Herkunft des Zehnten nicht in Betracht kommen; vgl. Perels S. 24. Hatch-Harnack S. 58 bezeichnet ihn überdies als erstes Zeugnis für das englische Zehntrecht und stellt seine Echtheit in Frage, das letzere allerdings wie das erstere (siehe unten Anm. 3 dieser Seite) sicher zu Unrecht. — [2]) Er hat nicht nur in dem oben S. 182 Anm. 2 in seiner einschlägigen Stelle mitgeteilten Briefe, sondern auch in mehreren anderen (Dümmler, MG. Epistolae IV p. 158, 161, 164) seinem Mitbischof Arn wie Karl dem Großen selbst gegenüber kein Hehl daraus gemacht, wie sehr nach seiner Ansicht der Zehnt, zumal bei neu bekehrten Völkern, die Wirksamkeit des Christentums und der Kirche gefährde. Vgl. auch Hochgürtel a. a. O. S. 58, Hauck a. a. O. II[2] S. 401. Perels S. 26ff. — [3]) Außer in dem Schreiben an Erzbischof Cudberht von Canterbury von 747, wo (Dümmler, MG. Epistolae III p. 353f.) einmal beiläufig bei Erläuterung einer Stelle aus dem Propheten Ezechiel der Zehnten gedacht wird (Lac et lanas ovium Christi oblationibus cotidianis ac decimis fidelium suscipiunt) finde ich sie im bonifazischen Teil der Mainzer Briefsammlung nur noch erwähnt im Privileg des Papstes Zacharias für Fulda vom 4. November 751 (Dümmler, MG. Epistolae III p. 375; vgl. dazu Oelsner a. a. O. S. 65 mit Anm. 6) und in desselben Schreiben an Throant und andere edle Ostfranken vom 1. Mai 748 (ebenda p. 365), wo es heißt: Decime vero fidelium, quae in eclesiis offeruntur, non sint in potestate offerentis ad distribuendum; quoniam sanctorum patrum constituta continent: quattuor exinde ab episcopo debere fieri portiones. Vgl. dazu Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, Berlin 1895, S. 221f., 242 Anm. 21. Der Zehnt war also Bonifatius als Vorschrift der heimischen, angelsächsischen, und namentlich der römischen Kirche bekannt. Davon aber, daß er je besonders auf dessen Entrichtung gedrungen, oder

Damit stimmt überein, daß auch außerhalb des Frankenreiches, in Baiern, der weltliche Arm zugunsten des Zehntgebotes erst nach Bonifazens Tode von dem Episkopat in Anspruch genommen wurde. Die zu Aschheim, vielleicht im Jahre 756, jedenfalls aber in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrzehnts des achten Jahrhunderts versammelten bairischen Bischöfe schärften im 5. Kapitel ihrer Beschlüsse zunächst das kirchliche Zehntgebot neu ein, wie es in Baiern wohl schon lange [1]) galt. Gegen diejenigen aber, die, sei es, weil sie ihn dem betreffenden Priester nicht gönnten, sei es aus Geiz, den Zehnt verweigerten, riefen in Aschheim die Bischöfe Baierns ihren Herzog Tassilo an, damit er jene durch ein Dekret in die Strafe des Doppelten verfälle und ihnen nach Möglichkeit den Prozeß mache.[2]) Ob diese Bitte Erfolg hatte, wissen wir nicht. Genug, daß sie, und zwar ohne durch die Beschlüsse von Verneuil, die sonst in Aschheim in mehr als einem Stück zugrunde gelegt wurden, angeregt zu sein, zum erstenmal, soviel wir wissen, die staatliche Durchführung des kirchlichen Zehntgebotes forderten.

Das läßt vermuten, daß auch im Frankenreiche dahingehende Bestrebungen erst damals sich regten, und daß das im Schreiben Pippins an Lul mitgeteilte oder vorausgesetzte fränkische Zehntgebot keinesfalls weiter zurückreicht.

Als erstes Ergebnis unserer Untersuchung werden wir also wohl den Satz aufstellen dürfen: Pippin ist es gewesen, der, und zwar in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit, zwischen 755 und 768, das Zehntgebot zum Reichsrecht gemacht und die Zahlung des Zehnten allen seinen Untertanen auch als staatlich geforderte Pflicht auferlegt hat.

## II.

Schwerer hält es, den Sinn der zweiten Stelle aus dem Kapitular von Heristall zu bestimmen, die für uns in Betracht kommt, nämlich des c. 13.

---

gar, daß er die Anbefehlung durch die weltliche Macht betrieben hätte, vernehmen wir nichts.

[1]) Vgl. dazu Stutz, Kirchliches Benefizialwesen I S. 215 mit Anm. 74, 75 und Oelsner a. a. O. S. 298 Anm. 6, auch Perels S. 18. — [2]) Oelsner a. a. O. S. 299 Anm. 2, Hauck a. a. O. II[2] S. 440, Perels S. 20, 58.

Forma communis.

De rebus vero ecclesiarum, unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta; et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur; atque de casatis quinquaginta solidum unum, et de casatis triginta dimidium solidum, et de viginti trimisse uno. Et de precariis, ubi modo sunt, renoventur, et ubi non sunt, scribantur. Et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas, quae spontanea voluntate de ipsis rebus ecclesiarum faciunt.

Forma Langobardica.

De rebus vero aecclesiarum, que usque nunc per verbo domni regis homines seculares in beneficium habuerunt, ut inantea sic habeant, nisi per verbo domni regis ad ipsas ecclesias fuerint revocatas. Et si inde usque nunc ad partem aecclesiae decima et nona exivit, et nunc inantea faciat: et insuper ad illas aecclesias de L casatos solido uno reddat, de triginta medio solido, de XX tremisse uno; et qui usque nunc alium censum dedit, inantea, sicut prius fecit, ita faciat. Et unde usque nunc nullum censum exivit, et ipsa res aecclesiae sunt, censentur, et ubi non sunt, scribantur. Et sit discretio inter precarias de verbo dominico factas et inter eas, quas episcopi et abbates et abbatisse eorum arbitrio vel dispositione faciunt, ut liceat eis, quandoquidem eis placuerit, res, quas beneficiaverint, ad partes ipsius aecclesiae recipere, facientes, ut unusquisque homo ad causa Dei in honore Deo fideliter et firmiter deserviat.[1])

[1]) Bei Benedictus Levita add. IV c. 132 (Knust, MG. Leges II, 2 p. 155) findet sich das Kapitel in folgender Fassung, deren Ab-

Was hier in Rede steht, ist nicht mehr der einfache, allgemeine Kirchenzehnt, sondern der besondere Zehnte und Neunte, d. h. der Doppelzehnt, samt den sonstigen Abgaben und Rechtsbeziehungen derer, die vom König Benefizien aus Kirchengut erhalten haben.

Auch bezüglich dieses Zehnten und Neunten fragen wir, ob er durch unsere Bestimmung, die älteste von allen erhaltenen fränkischen, die seiner gedenkt, erst eingeführt wurde.[1])

Drei Deutungen lassen sich, ehe man genauer zusieht, unserem Kapitel geben. Entweder

1. es bezweckt die Einführung des Doppelzehnten, oder
2. es setzt diese bereits voraus, zielt auf den Zins ab

---

weichungen von der Urform für das Verständnis der letztern belanglos, aber für das Verfahren der pseudoisidorischen Fälscher lehrreich sind: De rebus ecclesiarum, de quibus census exeunt, decimae et nonae solvantur. De rebus vero ecclesiarum, unde nunc census exeunt, decimae et nonae cum ipso censu solvantur; et unde antea non exierunt, similiter nonae et decimae dentur. De casatis vero sexaginta solidi quinque, de triginta solidi duo et dimidius, de quindecim transmissi (!) quatuor. Et precariae modo renoventur. Et ubi non sunt scriptae, fiat descriptio inter conventores de verbo nostro. Et qui predicta facere noluerint et spontanea voluntate haec tria persolvere et precarias accipere citissime distulerint, perdant beneficia, quae habebant; quae tamen ecclesia, unde erant, absque ullius contradictione vel impedimento in perpetuum sibi vendicet. Vgl. dazu Roth, Feudalität und Untertanverband S. 125, Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV² S. 193 Anm. 3.

[1]) Dafür u. A. Hochgürtel a. a. O. S. 53, 55 und besonders Roth, Beneficialwesen S. 337 mit 364, Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV² S. 193, Abel-Simson a. a. O. I² S. 325, 327, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte⁵ S. 168, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 249, Léon Vanderkindere, Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique, Bruxelles 1890, p. 221, Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung I S. 64, Pöschl I S. 123. Sartori-Montecroce-Galante, Corso di storia del diritto pubblico germanico, Trento 1908, p. 156 will nur die Verdoppelung der schon früher neben dem Zins auf dem Kirchengut lastenden Leihezehnten durch unsere Bestimmung angeordnet sehen. Hauck a. a. O. II² S. 224 mit Anm. 2 möchte nicht geradezu sagen, der doppelte Zehnt sei erst durch unser Kapitular eingeführt worden, verwirft aber nicht minder die Annahme der Einführung durch Pippin. Ähnlich Perels S. 60, vgl. aber auch 62.

und will diesen entweder herabsetzen oder da, wo er noch nicht besteht, in einem ermäßigten Satz einführen, bzw. beides zugleich anordnen, oder

3. es soll, gleichfalls unter Voraussetzung des schon früher eingeführten Zehnten und Neunten, bestimmen, wie es daneben mit dem Leihezins und überhaupt mit den Kirchengutsverleihungen fortan zu halten sei.

Nur die letztgenannte Deutung dürfte Sinn und Zweck der Vorschrift richtig treffen.

Halten wir uns zunächst an die für das ganze Reich und in erster Linie maßgebende ursprüngliche, gemeine Fassung. Ich übersetze sie, in möglichstem Anschluß an den Wortlaut, aber anderseits auch mit der Freiheit, die notwendig erscheint, um das verschiedene Gewicht der Sätze zum Ausdruck zu bringen, und mit dem vorläufigen Zugeständnis einer doppelten, von der Art der Satztrennung abhängigen Möglichkeit des Verständnisses der ersten Hälfte, wie folgt:

„Von dem Kirchengut aber, von dem zur Zeit Zinse entrichtet werden, ist der Zehnt und Neunt neben dem Zins zu zahlen; und wovon bisher nicht gezinst wurde, davon soll in gleicher Weise der Neunt und Zehnt gegeben werden; und (dazu als Zins — oder: dabei ist der Zins — und zwar auch im erstgenannten Falle) von fünfzig abhängigen Stellen Landes ein Schilling und von dreißig Stellen ein halber Schilling und von zwanzig ein Triens.

„Von dem Kirchengut aber, von dem (schon) jetzt Zinse entrichtet werden, ist der Zehnt und Neunt mit dem Zins zu zahlen. Und wovon bisher nicht gezinst wurde, davon soll in gleicher Weise der Neunt und Zehnt gegeben werden und (zwar ist der Betrag des Zinses in diesem letzteren Falle) von fünfzig abhängigen Stellen Landes ein Schilling und von dreißig Stellen ein halber Schilling und von zwanzig ein Triens.

Und wo Prekarienbriefe gegenwärtig vorhanden sind, da sollen sie erneuert werden, und wo sie fehlen, da sind sie auszustellen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den auf unsern (des Königs) Befehl geliehenen Prekarien und

zwischen denen, die sie (die Kirchenvorsteher) aus freien Stücken aus dem Kirchengut gewähren."

Zunächst scheint mir, auch wenn man die Umständlichkeit und Unbeholfenheit des mittelalterlichen Gesetzesstils im Allgemeinen und die Redeweise der frühkarolingischen Kapitularien und Synoden im Besonderen noch so sehr in Betracht zieht, schon der Wortlaut[1]) mit der Annahme unverträglich, daß durch unsere Bestimmung der Doppelzehnt habe eingeführt werden sollen. Warum sagte man dann nicht einfach: De rebus ecclesiarum in precariam datis oder: De precariis ex rebus ecclesiarum (etwa mit dem Zusatz: sive de verbo nostro sive de spontanea voluntate) factis oder mit einem ähnlichen Eingang: decima et nona detur?[2]) Nicht das stand eben in Frage und wird hier beantwortet, ob der Neunt und Zehnt überhaupt entrichtet werden soll, sondern

| entweder, | oder, |
|---|---|
| ob neben dem Zehnt und Neunt ein bisher entrichteter Zins weiter zu leisten sei, ob, wo ein Zins bisher nicht | in welchen Fällen er neben einem hergebrachten Zins zu leisten sei, und wieviel neben ihm der Zins, da wo ein |

[1]) Und zwar der forma communis; man braucht gar nicht erst auf die forma Langobardica abzustellen, wie das Hauck a. a. O. II[2] S. 224 mit Anm. 2 tut. — [2]) Wenn can. 25 der Synode von Frankfurt von 794 (Werminghoff, MG. Conc. II p. 168 = Boretius, MG. Capit. I p. 76) befiehlt: Ut decimas et nonas sive census omnes generaliter donent, qui debitores sunt ex beneficio et rebus ecclesiarum secundum priorum capitulorum domni regis, so ist damit sicher auf das Heristaller Kapitular verwiesen. Daß man sich unter diesem aber den Schöpfungsakt dachte, der dem Zehnt und Neunt erst das Leben gab, geht daraus nicht hervor. Die Könige riefen mit Vorliebe eigene Erlasse an, und die untergeordneten Instanzen stützten sich erst recht mit Vorliebe auf Vorschriften des zeitigen Machthabers. Darum wird, wenn man einmal auf Anordnungen früherer Herrscher sich beziehen will, das ganz besonders und fast als etwas Außerordentliches betont; vgl. oben S. 194 Anm. 1. Einer Auffassung, die die capitularia per se scribenda nur für die Lebenszeit ihres Urhebers gelten läßt, will ich damit keineswegs das Wort reden. Aber daß, zumal gewohnheitsrechtlich, der Zehnt und Neunt nicht schon vor Karl bestanden hat, das ist aus obiger Bestimmung nicht zu erschließen.

entrichtet wurde, eventuell ein solcher neu hinzukomme, und in welcher Höhe der Zins im einen wie im andern Falle zu leisten sei, solcher bisher nicht entrichtet wurde, fortan betrage,

endlich auf welche Weise die Bedingungen der Leihe in Evidenz gehalten werden müßten.

Das bestätigen auch Erwägungen sachlicher Natur. Wahrscheinlich ist der allgemeine Kirchenzehnt gleich bei seiner Einführung oder doch sicher schon bald nachher auch von dem verliehenen Kirchengut erhoben worden. Dann konnte es aber nicht allzu lange dauern, bis man sich die Frage vorlegte, ob die Kirchengutsleihe um ihrer Eigenschaft als Kirchengut willen zugunsten der Kirche nicht noch stärker heranzuziehen, und ob es ratsam sei, statt des Zinses oder neben ihm den Neunten des Restes, d. h. einen zweiten Zehnt vom Ganzen zu erheben.[1]) Diese Abgabe

[1]) Die älteren und ihnen folgend einige neuere Schriftsteller über diesen Gegenstand, z. B. G. L. Boehmer, De origine et ratione decimarum in Germania, Gottingiae 1749 (auch in Electa juris civilis III. Exercit. 18 Göttingen 1778), F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, Göttingen 1848, S. 711, Hochgürtel a. a. O. S. 49 ff., Perels S. 61, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [5] S. 168 Anm. 24 erschweren sich die Sache unnötig, ja sie machen sich die Erkenntnis des wahren Sachverhaltes unmöglich, wenn sie zwischen dem allgemeinen Kirchenzehnt als einer öffentlichen Abgabe und dem Kirchengutsdoppelzehnt als einer privatrechtlichen Last scharf scheiden. Gewiß gab es nichtkirchliche, rein weltlich- bzw. privatrechtliche Zehnten. Aber dazu gehörte der Zehnt und Neunt nicht, wenn er auch zugleich Leiheentgelt war; vgl. can. 25 des Frankfurter Synodalkapitulars (oben S. 182 Anm. 1 und S. 201 Anm. 2). Im Zehnt und Neunt waren eben, wie überhaupt in fränkischer Zeit, öffentliches und privates Recht ungeschieden verbunden; es war der allgemeine Kirchenzehnt, nur durch einen Leihezuschlag erhöht. Daß man auf den Doppelzehnt nicht gekommen war, indem man einer privatrechtlichen Leihabgabe, genannt Zehnt, den allgemeinen Kirchenzehnt als Neunt hinzufügte oder umgekehrt, daß vielmehr einfach der allgemeine Kirchenzehnt, weil es sich dabei um Kirchengut, und zwar um gegen Entgelt verliehenes oder zu verleihendes, handelte, verdoppelt wurde, das lehrt eine allerdings spätere, aber wohl die Auffassung der karolingischen Zeit überhaupt wiedergebende Äußerung der Synode von Toul (859) can. 13 (Mansi, Sacrorum conciliorum amplissima collectio XV, Venetiis 1770

hatte ohnedies für den königlichen Lehensmann wie für die Kirche unleugbare Vorteile; sie kam nicht bei dem Lehensinhaber zur Entrichtung, sondern bei dem Bebauer des Gutes, und die Erhebung ging nicht nur mit der des Zehnten in einem ab, sondern sie lag auch, da die Neunt- gleich der Zehntpflicht eine Holschuld war[1]), in den Händen der Kirche und ihrer Diener. Kurz der Neunt oder vielmehr der Neunt und Zehnt wird nach Einführung des Kirchenzehnten nicht lange auf sich haben warten lassen; ist dieser pippinisch, so wird jener es wohl auch sein, trotzdem wir, was nicht zu verwundern, darüber keine urkundlichen Zeugnisse besitzen.[2])

Aber ist denn überhaupt an eine Verdrängung des alten Leihezinses durch den Zehnt und Neunt zu denken? Ordnet nicht unser Kapitel neben dem Doppelzehnt eine Zinszahlung

---

col. 539; vgl. Perels S. 69): Quia si de proprio Deo ex voto decimae offeruntur, multo magis divino in lege praecepto, post redhibitionis oblationem, quinta pars (vom verliehenen Kirchengut, dessen nonae et decimae vorher erwähnt sind) insuper eius ministris iure offertur.

[1]) capp. a sacerdotibus concilii Aquisgranensis proposita (801; Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 377) c. 7 (Boretius, MG. Capit. I. p. 106; vgl. Werminghoff, MG. Conc. II p. 228): Ut ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas et nomina eorum et quicumque dederint, scripta habeant et secundum auctoritatem canonicam coram testibus dividant. Et ad ornamentum aecclesiae primam elegant partem, secundam autem ad usum pauperum atque peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem semetipsis solis sacerdotes reservent. Zu letzterer Bestimmung vgl. Stutz, Kirchliches Benefizialwesen I S. 241 mit Anm. 20. Siehe auch Perels S. 36. — [2]) Mit Abel-Simson a. a. O. I² S. 325 Anm. 3 und den dort Angeführten bin ich der Meinung, daß spätere, urkundliche Nachrichten über die Einführung des Zehnten und Neunten, wie sie z. B. Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 801 enthält, gefälscht sind. Jedoch daraus zu schließen: „Die Einführung des Neunten neben dem Zehnten ist also erst Karl zuzuschreiben", geht ebenso wenig an, als auf die bei Waitz a. a. O. IV² S. 194 Anm. 1 und 2 angeführten Stellen sich dafür zu berufen, daß ein Zweifel darüber ausgeschlossen sei. Die dort verzeichneten Stellen ergeben nur, daß Karl der Große die Zahlung des Doppelzehnten geboten hat, nicht aber, daß er der Erste war, der es tat. Es kommt, wie die Dinge liegen, zunächst einzig und allein darauf an, wie man unser Kapitel zu verstehen hat, und sodann auf Erwägungen sachlicher, namentlich rechtlich-wirtschaftlicher Art.

selbst da an, wo sie bisher nicht bestanden hat? Das bringt uns auf die Erörterung der zweiten von den oben als denkbar hingestellten Zweckbestimmungen unseres Kapitels und zugleich auf die Besprechung der durch die Möglichkeit verschiedener Satztrennung verursachten Zweideutigkeit der ersten Sätze. Ist, wenn nicht der Zehnt und Neunt, vielleicht der Zins Hauptgegenstand von Karls Anordnung, so nämlich, daß er, wo bisher bezahlt, ermäßigt, oder, wo bisher nicht bezahlt, neu eingeführt werden soll?

Nach der langobardischen Form wäre letzteres der Fall. Nachdem sie zunächst das Eingangswort Kirchengüter glossiert und dargelegt hat, daß es sich bei unserer Bestimmung um verliehenes Kirchengut, um königliche Benefizien aus solchem handle, fährt sie, die Eingangssätze des ursprünglichen Kapitels mit Erläuterungen durchsetzend, fort:

„Und wenn davon bis jetzt an die Kirche der Zehnt und Neunt entrichtet wurde, so soll es auch in Zukunft geschehen, und obendrein soll man an die betreffenden Kirchen von fünfzig abhängigen Stellen Landes einen Schilling, von dreißig einen halben Schilling, von zwanzig einen Triens geben. Und wer bisher einen anderen Betrag als Zins zahlte, der soll es weiterhin wie bisher tun. Und was bisher keinen Zins trug, das soll, wenn es, das Leihegut, der Kirche gehört, mit Zins belegt werden."

Man sieht, nach der Auffassung der langobardischen Bearbeiter des Kapitulars kam es diesem vornehmlich auf den Zins an. Sie verstehen die Bestimmung so, daß in ihr angeordnet werde, es solle auf jeden Fall neben dem Zehnt und Neunt ein Zins von der Kirchengutsleihe entrichtet werden, entweder der bisherige oder der auf obigen Betrag festgesetzte neue. Zu dieser Auffassung können die Langobarden nur dadurch gelangt sein, daß sie das: atque de casatis usw. lediglich zu dem unmittelbar vorhergehenden Satze: et unde antea . . . detur zogen und nicht auch zum ersten, also — mit Hülfe von Satzzeichen ausgedrückt — indem sie anders als Boretius vor dem: atque weder einen Punkt noch einen Strichpunkt, ja nicht einmal einen Bei-

strich setzten.[1]) Außerdem aber kehrten sie, vielleicht durch das: similiter im zweiten Satze bewogen, in dem ersten Satze das Verhältnis der beiden Abgaben zu einander geradezu um und verstanden ihn so, als ob er lautete: ... unde decima et nona exivit, cum decima et nona ... census sit solutus.[2])

Das verbietet sich aber schon durch das: ipse, das voraussetzt, daß von dem: census, bei dem es steht, bereits der Vordersatz handelt. Dazu kommt, daß infolge dieser Umstellung für die langobardische Auffassung aus dem Satzpaar (samt Zusatz: atque usw. zu dem ersten bzw. ersten und zweiten oder nur zu dem zweiten Satze) des ursprünglichen Wortlautes sich eine Satzdreiheit ergab, nämlich entweder

1. so:

a) es soll, wo bisher Neunt und Zehnt eingingen, diese Abgabe weiter entrichtet werden und dazu der Zins im genannten Betrag;

b) wo aber der Zins nach Herkommen anders (höher) bemessen ist, da soll er (mit dem Zehnt und Neunt) in diesem bisherigen (höheren) Betrage weiter gezahlt werden;

c) wo ein Zins bisher nicht entrichtet wurde, soll (der Zehnt und Neunt gezahlt und in dem genannten Betrage) der Zins eingeführt werden, oder

---

[1]) Also: De rebus vero ecclesiarum, unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta. Et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur atque de casatis quinquaginta solidum unum usw. — [2]) Pöschl I S. 124 mit Anm. 4 läßt, freilich in anderem Sinn und in weit höherem Maße, als es oben im Text und im Folgenden geschieht, den langobardischen Glossator die den Doppelzehnt und Zins betreffenden Sätze „gründlich mißverstehen". Anderen Teilen der forma Langobardica desselben Kapitels rühmt er dagegen S. 127 und 148 Anm. 1 wieder nach, sie seien deutlicher als die ursprüngliche Fassung — deren erste Sätze hinwiderum von ihm S. 123 Anm. 2 als so deutlich wie nur möglich bezeichnet werden —, wie er auch keine Bedenken trägt, in wichtigen Punkten (vgl. a. a. O. und I S. 121 mit Anm. 1) gerade auf sie seine Ansichten zu stützen. Im Großen und Ganzen — so wird man urteilen dürfen — haben die Langobarden den Sinn der Bestimmung richtig getroffen und ihn nur in den Eingangssätzen durch zu breites Ausspinnen und Umschreiben etwas verschoben, aber — da es in Italien althergebrachte Prekarienzinse von eingezogenem Kirchengut nicht gab — in einer für ihre Verhältnisse praktisch belanglosen Weise.

2., falls man von einer übergeordneten Zweiteilung ausgeht, wenigstens in der Unterteilung so:

a) wo Zehnt und Neunt bisher üblich waren, sollen sie bleiben, aber daneben soll

b) ein Zins

*α)* im angegebenen Betrage oder

*β)* im hergebrachten höheren Betrage entrichtet oder

*γ)*, wo er bisher nicht bestand, (im angegebenen Betrage) eingeführt werden.

Man braucht die langobardische Fassung[1]) bloß in dieser Weise zu zergliedern, um zu erkennen, daß bei beiden Gruppierungen eigentlich ein Glied zu viel herauskommt, daß die Langobarden sich zu überflüssiger Breite und Wiederholung haben verführen lassen[2]); 1c) ist durch 1a), 2b)*γ*) durch 2b)*α*) schon gedeckt. Und man braucht bloß diese erweiterte Fassung mit der ursprünglichen zu vergleichen, um sich davon zu überzeugen, daß eine der von den Langobarden aus dem Urtext herausgelesenen Bestimmungen darin nicht enthalten ist; denn entweder gehört der Zusatz: atque usw. zu dem ersten Satz, bzw. zu beiden vorhergehenden des Kapitels, in welchem Falle 1b) bzw. 2b)*β*), d. h. die Beibehaltung eines bisherigen höheren Zinses nicht mit angeordnet ist, oder der Zusatz: atque usw. gehört nur zum zweiten Satze, und dann ist 1a) bzw. 2b)*α*), die allgemeine Vorschrift des Nebeneinanders von Doppelzehnt und Zins im angegebenen Betrage nicht mit eingeschlossen.

Das führt uns zurück auf die forma communis, auf die wir doch schließlich allein abstellen können.[3]) Fassen wir zu-

[1]) Gerade bei der Behandlung dieses Kapitels und der in Rede stehenden Sätze gewinnt man den Eindruck, daß die forma Langobardica die Frucht schulmäßiger Glossierung ist, wie ja denn auch, und zwar wohl nicht bloß in späterer Zeit, Pfalzgericht und Rechtsschule in Pavia enge zusammenhingen; vgl. statt Anderer Brunner a. a. O. I[2] S. 561. — [2]) Anderseits weist die forma Langobardica, indem sie die Stelle von der Erneuerung vorhandener Prekarienbriefe ausläßt, eine kleine Kürzung auf. — [3]) Anders als c. 7 ist übrigens, was Pöschl I S. 124ff. — vgl. dazu ebenda S. 127: „irgendein quellenmäßig begründeter Einwand (dagegen, daß der Inhalt des Kapitulars von Heristall, insbesondere soweit er sich auf die Kirchengutsfrage bezieht,

auch für Italien praktisch gewesen sei) ließe sich allerdings wohl kaum erheben" — außer acht gelassen hat, c. 13 in den liber Papiensis weder in der forma communis noch in der Langobardica übergegangen, Boretius, Liber Papiensis MG. Leges IV p. LXVI und 485 ss. Daraus muß geschlossen werden, daß es in Italien zunächst und auf die Dauer wenig praktisch war. Daß aber gerade es mit für Italien gelten sollte, erhellt aus der epistola Karoli in Italiam emissa (786 oder später; bei Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 282, Boretius, MG. Capit. I p. 203). Da wird zunächst getadelt: Insuper nonas et decimas vel census inproba cupiditate de ecclesiis, unde ipsa beneficia sunt, abstrahere nitimini, et precarias de ipsis rebus, sicut a nobis dudum in nostro capitulare institutum est, accipere neglegitis, und zum Schluß, nach Neueinschärfung des Kapitulars, gedroht: Si quis autem, quod absit, ullus ex vobis de nonis et decimis censibusque reddendis atque precariis renovandis neglegens apparuerit et inportunus episcopis nostris de his, quae ad ministerium illorum pertinere noscuntur, vel sicut in capitulare dudum a nobis factum continetur, contradicere praesumpserit, sciat se procul dubio, nisi se cito correxerit, in conspectu nostro exinde deducere rationem; vgl. dazu Pöschl I S. 125f. Jedoch auch dieser Erlaß fand keine Aufnahme in den Liber Papiensis, dürfte also gleichfalls nur von vorübergehender und untergeordneter Bedeutung und Wirkung gewesen sein. Jedenfalls geht es nicht an, daraus auf umfassende italienische Säkularisationen Karls zu schließen, wie das Pöschl I S. 125f. tut, während natürlich nicht geleugnet werden soll, wie es auch bisher nie geleugnet wurde, daß es in Italien, zumal später, königliche Kirchengutsverleihungen gegeben hat. Vgl. dazu Paul Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont, Straßburg 1896, S. 16, 19, wo „neben großen Konfiskationen, besonders in Friaul" „eine erhebliche Abnahme der Domänen" unter Karl festgestellt wird, was eher darauf hinweist, daß dieser die Kosten der Einführung der Grafschaftsverfassung, die Ausstattung der Grafen mit liegenden Gründen, in erster Linie aus dem Krongut bestritt, und daß er die Kirchen mehr beschenkte (ebenda S. 17f.), als daß er sie mit Einziehungen in Anspruch nahm. — Was aber im Übrigen Karls Verhalten in der Säkularisationsfrage anlangt, so ist es gewiß zu weit gegangen, wenn Mühlbacher, Deutsche Geschichte S. 266 sagt: „Das Kirchengut fuhr nicht schlimm dabei. Unter Karl hatte es unter keiner Vergewaltigung, keiner ‚Säkularisation' zu leiden, wie unter Karl Martell", wobei er freilich wohl auch nur eine allgemeine, planmäßige Säkularisation im Auge hat. Wenn dagegen Pöschl „als Erster" (I S. 122ff.; vgl. dazu Roth, Feudalität und Untertanverband S. 82, 84, besonders 107ff., Derselbe, Die Säcularisation a. a. O. S. 295, wo die Ansicht vertreten wird, Karl habe eine umfassende Einziehung angebahnt, aber auf die Vorstellungen des Patriarchen Paulin von Aglei hin von seinem Vorhaben Abstand genommen) die Frage aufwirft, ob nicht auch Karl der

nächst die Zugehörigkeit des Zusatzes: atque usw. nur zum zweiten, unmittelbar vorangehenden Satze[1]) ins Auge. In diesem Falle würden die Sätze so, wie es die Langobarden getan haben[2]), zu trennen, und würde die Stelle so zu übersetzen sein, wie das oben S. 200 in der rechten Spalte ge-

---

Große in großem Stil säkularisiert habe, und diese Frage I S. 129ff., 141f. allgemein dahin beantwortet, „der Schwerpunkt der Säkularisationen habe nicht am Anfang, sondern am Ende der Karolingerzeit gelegen“, also Karl und seine Nachfolger hätten ihre Vorgänger noch übertroffen, so sei hier nur so viel bemerkt, daß, wie wohl unsere eingehende Erörterung ergeben dürfte, das Kapitular von Heristall für derartige Schlüsse nicht den geringsten Anhaltspunkt liefert. Die von Pöschl behauptete beträchtliche Abgabenerhöhung, insbesondere die Einführung des allgemeinen Kirchenzehnten hat es eben in Wahrheit gar nicht gebracht, da der Zehnt schon seit Jahren Reichsrecht war; eine Ausgleichsbestimmung, die nur aus einer vorangegangenen eigenen Einziehung seines Urhebers zu erklären wäre, enthält es nicht; und daß es die Wiederbesetzung lange Zeit erledigter Bischofsstühle — solche gab es auch ohne Säkularisation zu allen Zeiten und besonders damals — in c. 2 (Boretius, MG. Capit. I p. 47) anordnet, das gehört einfach mit anderen Neueinschärfungen älterer Vorschriften zusammen, wie sie gerade die kirchlichen Bestimmungen am Anfang des Kapitulars (vgl. oben S. 192 und dazu S. 194 Anm. 1) bringen. Das Richtige dürfte die herrschende Ansicht getroffen haben, die Karl gelegentlich, aber nicht systematisch und in großem Stil Einziehungen, daneben aber auch Rückerstattungen vornehmen läßt. Vgl. z. B. Roth a. a. O. und Beneficialwesen S. 341 f., Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV² S. 188, Abel-Simson a. a. O. I² S. 326, Hochgürtel S. 53.

[1]) Dafür haben sich u. A. ausgesprochen Roth, Feudalität und Untertanverband S. 126, Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV² S. 193, Abel-Simson a. a. O. I² S. 325 mit Anm. 4, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte⁵ S. 168, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 249, Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung I S. 64, alle diese freilich, ohne, soviel sich erkennen läßt, die sprachlichen und sachlichen Gründe in Erwägung gezogen zu haben, die oben im Text und im Folgenden gegen diese Deutung sollen ins Feld geführt werden; außerdem Pöschl I S. 123f., der sich mit der Annahme hilft, die bisher nicht zinsenden Güter entstammten nicht den älteren Säkularisationen, sondern eben der von ihm behaupteten allerjüngsten, von Karl dem Großen gerade erst vorgenommenen. Die im Folgenden in Anschlag zu bringende schreiende Ungerechtigkeit und Ungleichheit würde aber doch dadurch — von allem Anderen, was diesem Lösungsversuch entgegensteht, sei hier abgesehen — nicht beseitigt. — [2]) Siehe oben S. 205 Anm. 1.

schehen ist. Das aber würde bedeuten, daß von den Kirchengutsverleihungen gemäß diesem Kapitular neben dem Zehnt und Neunt Leihezinse von verschiedenem Betrag und — fügen wir es gleich hinzu — von ganz verschiedener Art zu zahlen gewesen wären: nämlich da, wo bisher gar kein Zins entrichtet wurde, der in unserem Erlaß vorgesehene von 1 Schilling von 50, 1/2 von 30, 1/3 von 20 Casaten (diese höchst geringfügige[1]) Abgabe wird wohl richtig nicht als eigentliches Entgelt für die Leihe, sondern als bloßer Rekognitionszins[2]) zur Anerkennung des Eigentums bzw. der Gewere der Kirche anzusehen sein, wofür auch der Schluß der oben S. 204 übersetzten Stelle aus der langobardischen Fassung spricht); in den anderen Fällen aber wäre neben dem Doppelzehnt der bisherige Zins weiter geschuldet gewesen. Dieser war jedenfalls höher als der des Kapitulars. Das ergibt sich schon aus der allgemeinen Erwägung, daß bei derartigen Lasten eher die Herabsetzung als die Erhöhung im Zuge der Entwicklung liegt, und aus der besondern, daß in früheren Stadien der Kirchengutseinziehung, namentlich aber vor der Einführung des Zehnten und Neunten, der Zins nur als Leiheentgelt, nicht bloß als Anerkennungszins bestanden haben kann. In der Tat hatte wenigstens für Austrasien am 1. März 743 das bekannte 2. Kapitel von Karlmanns Kapitular von Estinnes den Zins auf 1 Solidus zu 12 Denaren jährlich von jeder Casata festgesetzt[3]), und ich trage kein Bedenken, in den „herge-

[1]) Vgl. damit die Sätze des oben S. 190 Anm. 2 erwähnten Buß- und Almosenkapitulars, das ungefähr gleichzeitig mit dem unsrigen erlassen wurde. Sie sind zum Teil erheblich höher, aber allerdings nur zu einmaliger Einhebung bestimmt. — [2]) So auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[5] S. 168, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 249. — [3]) Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi Christiani propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, que in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem aecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad aecclesiam vel ad monasterium reddatur, eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, aecclesia cum propria pecunia revestita sit, et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur

brachten Zinsen" unserer Bestimmung solche gemäß c. 2 des capitulare Liftinense und c. 3 des von Pippin am 3. März 744 für seinen Reichsteil erlassenen capitulare Suessionense [1]) zu sehen, also Abgaben, die ein hohes Vielfaches, unter Umständen das Fünfzig- und Mehrfache [2]) des in Heristall vorgeschriebenen Zinses ausmachten. [3]) Nun ist es aber doch

novum. Et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed, si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio (Werminghoff, MG. Conc. II p. 7 = Boretius, MG. Capit. I p. 28, Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 45). Vgl. dazu den Brief des Papstes Zacharias an Bonifaz vom 31. Oktober 745 (Dümmler, MG. Epist. III p. 324): De censu vero expetendo, eo quod impetrare a Francis ad reddendum aecclesiis vel monasteriis non potuisti, quam ut in vertente anno ab unoquoque coniugio servorum XII denarii reddantur; et hoc gratias Deo, quia hoc potuisti impetrare — et dum Dominus donaverit quietem, augentur et luminaria sanctorum — pro eo, quod nunc tribulatio accidit Saracinorum, Saxonum vel Fresonum, sicut tu ipse nobis innotuisti, sowie einen zweiten von demselben an denselben vom 4. November 751 (ebenda p. 372): De censu autem aecclesiarum, id est solidum de cassata, suscipe et nullam habeas esitationem, dum ex eo poteris elymosinam tribuere et opus perficere sanctarum aecclesiarum iuxta canonum instituta. Siehe auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III² S. 36ff., Roth, Benefizialwesen S. 361f., 363f., Pöschl I S. 123.

[1]) c. 3 (Werminghoff, MG. Conc. II p. 34 = Boretius, MG. Capit. I p. 29, Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 55): Et de rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitate satisfaciant; et quod superaverit, census levetur. — [2]) Roth, Feudalität und Untertanverband S. 125. Mit einer Münzänderung in der Zwischenzeit ist nicht zu rechnen; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 314—317. — [3]) Daraus, daß hier als Steuereinheit 1 Wirtschaft, im Kapitular von Heristall dagegen eine Mehrzahl von Wirtschaften (50, 30, 20) erscheint, kann aber nicht mit Pöschl I S. 124 darauf geschlossen werden, daß die in dem Kapitular von 779 ins Auge gefaßten Lehen entsprechend größer gewesen seien als die 743 geregelten. Weder wird man in der Hausmeierzeit für gewöhnlich einzelne Casaten zur Leihe haben geben lassen, noch unter Karl dem Großen regelmäßig nur das Fünfzig-, Dreißig- oder Zwanzigfache davon. Man wollte eben einfach den Zins in ganzen Schillingen oder großen Brüchen von solchen anschlagen, konnte das aber nach so starker Herabsetzung des Zinses nicht mehr für Wirtschaftseinheiten, sondern nur noch für Wirtschaftsvielfache, die nunmehr zu Steuereinheiten wurden.

ganz undenkbar — und das spricht auch gegen die langobardische Fassung —, daß man, während die älteren und die gewissenhafteren Kirchengutsempfänger neben dem Zehnt und Neunt noch den alten, hohen, wirklichen Leihezins entrichten mußten, diejenigen mit dem bloßen Anerkennungszins davonkommen ließ, die bisher keinen Zins gezahlt hatten, entweder weil sie sich einfach um die älteren Bestimmungen nicht gekümmert hatten, oder weil diese oder der Zins im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten waren, oder weil der Zehnt und Neunt inzwischen dazu gekommen war und man durch ihn den Zins ersetzt meinte, oder endlich weil die betreffende Leihe erst nach Einführung des Doppelzehnts eingegangen worden war. Dazu liegt, ganz abgesehen von dem Unrecht, das eine solche Behandlung bedeutet hätte, eine Belastung des eingezogenen und verliehenen Kirchengutes mit dem hohen Leihezins, dem Zehnt und Neunt, der kirchlichen Baulast[1]) und dem Reiterdienst zugleich außer dem Bereich des Möglichen.

So ergibt sich die Beziehung des Zusatzes: atque usw. nur auf den zweiten unmittelbar vorhergehenden Satz und damit die oben S. 200 Spalte rechts versuchte Übersetzung aus inneren Gründen wie auch mit Rücksicht auf das ältere Recht als unstatthaft, und bleibt nichts Anderes übrig, als diesen Zusatz, wie das, nach seiner Satztrennung zu schließen, auch Boretius getan hat, mit auf den ersten Satz zu beziehen, was zu der oben S. 200 in der linken Spalte wiedergegebenen Übersetzung führt. Ich sage, mit auf den ersten Satz. Denn den Zusatz: atque usw. nur zum ersten Satz hinzugefügt sein zu lassen und das Vorangehende so zu verstehen: wo bisher ein Zins entrichtet wurde, da soll der Zehnt und Neunt und der Zins, dieser aber in dem (herab-

---

[1]) Vgl. c. 1 von Pippins capitulare Aquitanicum von 768 (Boretius, MG. Capit. I p. 42; Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 105): Ut illas eclesias Dei, qui deserti sunt, restaurentur tam episcopi quam abates vel illi laici homines, qui exinde benefitium habent, sowie die übrigen bei Roth, Beneficialwesen S. 361, 366 mit Anm. 196, Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV² S. 197 f., Hochgürtel a. a. O. S. 54, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 249 mit Anm. 26, Hauck a. a. O. II² S. 224 u. A. angeführten Belege.

gesetzten) Betrage von 1 Schilling von 50, ½ von 30, ⅓ von 20 Casaten gezahlt werden, und wo bisher kein Zins bestand, da soll es bei dem Zehnt und Neunt sein Bewenden haben[1]), dem stehen sprachliche und sachliche Gründe entgegen: sprachliche, denn es scheint mir unzulässig und künstlich, den Zusatz: atque usw. so stark und so völlig von dem unmittelbar Vorhergehenden zu trennen; sachliche, denn auch die Langobarden haben es nicht anders gewußt, als daß in jedem Fall ein Zins neben dem Doppelzehnt geleistet werde, und darin dürften sie das Richtige getroffen haben.[2])

Es gibt ja auch die Beziehung des Zusatzes: atque usw. auf alles Vorangehende wirklich einen guten Sinn. So verstanden sagt nämlich die Stelle: ein Zins soll neben dem Zehnt und Neunt unter allen Umständen gezahlt werden, nicht nur da, wo er bisher als wahrer Leihezins oder sonstwie üblich war, sondern auch da, wo er bisher nicht zur

---

[1]) Man müßte in diesem Falle lesen: De rebus vero ecclesiarum, unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta. Et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur. Atque de casatis quinquaginta solidum unum usw., letzteres als Nachtragsbemerkung zu: census fassen und übersetzen: Von dem Kirchengut aber, von dem zurzeit Zinse entrichtet werden, ist der Zehnt und Neunt neben dem Zins zu zahlen. Und wovon bisher nicht gezinst wurde, davon soll (es auch künftig nicht geschehen, jedoch) in gleicher Weise der Zehnt und Neunt gegeben werden. Dabei beträgt der Zins (da, wo er weiter entrichtet werden soll, fortan) von fünfzig Wirtschaften einen Schilling usw. — [2]) Dafür sprechen wohl auch die beiden oben S. 207 Anm. abgedruckten Stellen aus Karls epistola in Italiam emissa. Wie die zweite von ihnen ergibt, ist in der ersten das: vel vor: census, wie so oft, im Sinn von: et zu verstehen. Karl setzt voraus, daß nach seinem Heristaller Kapitular Zehnt, Neunt und Zins neben einander zu entrichten sind. Ähnlich can. 25 des Frankfurter Synodalkapitulars (oben S. 201 Anm. 2), wo das: sive auch soviel wie: et bedeuten dürfte, und formula imperialis 21 von 814 (Zeumer, MG., Formulae Merovingici et Karolini aevi, Hannoverae 1882 p. 301 = de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs. I, Paris 1859, p. 442 Nr. 355; vgl. damit Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 609, 621, 800): praeceptio domni et genitoris nostri bone memorie Karoli piissimi augusti, in qua continebatur ab eo constitutum, ut, quicunque fidelium suorum de episcopatu ecclesie illius aut monasterii illius beneficia habebant, nonas et decimas vel

Entrichtung kam[1]); in beiden Fällen aber nur als Rekognitionszins. Also für die Leihen mit eigentlichem Leihezins wird dieser im Hinblick darauf, daß Zehnt und Neunt nunmehr als Leiheentgelt der Kirche zufließen, zu einem bloßen Anerkennungszins herabgesetzt, und für die anderen, denen bisher der Zins fremd war, wird er eingeführt, aber auch nur in einem ganz geringen Betrag und lediglich zum Zwecke der Rekognition. So aufgefaßt erregt die Bestimmung keinerlei Bedenken mehr; denn sie mutet keinem Kirchengutsinhaber eine fühlbare Mehrbelastung zu. Wohl aber erhält, auf diese Weise gedeutet, die Bestimmung erst recht Hand und Fuß. Es soll — dafür spricht auch das unmittelbar auf sie Folgende über die Nachholung noch ausstehender schriftlicher Beurkundung in Prekarienbriefen[2]) — das Eigentum und die Gewere der Kirche besser zum Ausdruck gebracht und sichergestellt werden.[3])

Also weder die Einführung des Zehnten noch die Herabsetzung des Zinses ist Zweck unseres Kapitels; erstere liegt gar nicht, letztere nur nebenbei und zum Teil in der Absicht von Karls Anordnung. Es ist wirklich so, wie wir oben

---

censum eidem ecclesie aut monasterio annis singulis de eisdem beneficiis dare non negligerent et [ad] aedificia ipsius ecclesie restauranda iuxta vires opem ferrent ..... ergo iubemus, ut omnes, quicunque ex largitione nostra de rebus praefatae ecclesie beneficia habetis, nonas et decimas vel census annis singulis exinde illi episcopo aut abbati et missis seu successoribus suis ... dare non negligatis, ad domos ipsius ecclesie restaurandas unusquisque pro viribus suis adiutorium ferre non differat. Vgl. dazu Roth, Beneficialwesen S. 361 Anm. 174 und 364 Anm. 186, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 249 Anm. 25.

[1]) So wohl auch Roth, Beneficialwesen S. 361, Hochgürtel a. a. O. S. 53, Hauck a. a. O. II[2] S. 224. — [2]) Vgl. dazu Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV[2] S. 189 f., Roth, Beneficialwesen S. 361 f., Derselbe, Feudalität und Untertanverband S. 123 ff., Abel-Simson a. a. O. I[2] S. 326. — [3]) Man beachte den Parallelismus zwischen dem: unde nunc census exeunt, und dem: unde antea non exierunt, einerseits und dem: precariis, ubi modo sunt, und: ubi non sunt, auf der anderen Seite. In beiden Punkten soll jetzt Ordnung geschaffen werden. Dagegen schließt Pöschl I S. 124 mit Anm. 1 aus der Vorschrift über die Prekarienschreibung wiederum auf zwei Klassen von Kirchengutsleihen, so zwar, daß er, wie es scheint, in den brieflosen Prekarien Einziehungen Karls aus allerjüngster Zeit erblickt. Vgl. dazu oben S. 208 Anm. 1.

schon andeuteten: wie es mit Doppelzehnt und Zins im Verhältnis zu einander zu halten sei, das wollten Karl und seine Berater entscheiden. Es gab ältere Kirchengutsleihen nur mit Zins und jüngere nur mit Zehnt und Neunt, und es waren Bestrebungen im Gange, die bei den Leihen alter Ordnung außerdem oder an Stelle des Zinses den Doppelzehnt zur Geltung bringen wollten, sowie andere, die bei den Leihen jüngerer Ordnung den Zins abzuschütteln oder nicht zuzulassen trachteten. Die Interessen der Kirche und der Großen standen sich in der Kirchengutsfrage überhaupt, vor allem aber in diesem Punkte, wenn auch nicht gerade in unversöhnlicher Feindschaft, so doch gegensätzlich gegenüber. Wie ist es angesichts des Aufkommens und des immer weiteren Vordringens des Zehnten und Neunten mit dem Zins zu halten, hat er völlig zu verschwinden oder ist er beizubehalten? Das muß die Frage gewesen sein, die dem Tag zu Heristall vorgelegen hat. Karl der Große beantwortete sie im Verein mit seinen Beratern mit einem Ausgleich der entgegenstehenden Interessen und Ansichten: der Zehnt soll in jedem Fall entrichtet werden, ebenso der Zins, dieser aber nur als Anerkennungszins, der das Recht der Kirche sichert, den beliehenen Vassallen dagegen nicht belastet.

So bestätigt das 13. Kapitel, was uns das 6. nahelegte und Pippins Schreiben zur Gewißheit erhob, nämlich daß die Einführung des Zehnten schon geraume Zeit vor dem Kapitular von Heristall stattgefunden hat. Außerdem aber weist es — und das ist weit wichtiger —, eben weil der Zehnt und Neunt der Kirchengutsempfänger in engster Verbindung mit dem allgemeinen Kirchenzehnt stand, auf einen Zusammenhang des letzteren und seiner Einführung mit der Kirchengutsfrage hin. Betrachten wir, um diesem Zusammenhang näher zu kommen, jetzt noch kurz die bisher außer acht gelassenen Bestimmungen unseres Kapitels.

Zwar davon, daß darin — beide Fassungen stimmen in diesem Punkte überein — die Nachholung der Ausstellung der bei manchen Leihen fehlenden Prekarienbriefe vorgeschrieben ist, und daß diese Vorschrift mit der unmittelbar vorangehenden über den Anerkennungszins Hand in

Hand geht, wurde schon oben S. 213 in anderem Zusammenhang das Nötige bemerkt. Daran reiht sich nun aber noch der Schlußsatz über die Unterscheidung der auf königlichen Befehl und der von den Kirchengutsvorstehern aus freien Stücken vorgenommenen Kirchengutsverleihungen. Es kann meiner Ansicht nach kein Zweifel darüber bestehen, daß mit ihm nicht eine besondere, eine neue Anordnung getroffen werden sollte [1]; sonst hätte doch wohl selbst die mangelhafte Gesetzestechnik jener Zeit ihn als selbständiges Kapitel hingestellt. Jedenfalls sind wir so lange nicht berechtigt, ihn aus dem Zusammenhang, in dem er nun einmal steht, und in den er durch das: et sogar noch ausdrücklich und äußerlich gebracht ist, herauszureißen, als er in ihm einen guten Sinn gibt. Das ist aber durchaus der Fall. Wenn nämlich auf die Vorschrift der Zahlung eines Anerkennungszinses neben Zehnt und Neunt und auf die andere der Verbriefung als Schluß folgt: und es ist zu unterscheiden zwischen Zwangsverleihungen auf königlichen Befehl und freiwilligen, so leuchtet doch ohne weiteres ein, daß damit gesagt sein will und der damals üblichen abgerissenen und den vollständigen Gedankengang verkürzt wiedergebenden Sprechweise ganz entsprechend auch gesagt ist: Vorstehendes hat aber nur von den von der Krone befohlenen Kirchengutsverleihungen zu gelten, wovon die freiwilligen und daher dem Parteibelieben zur Regelung freigegebenen zu unterscheiden sind. Die letzteren gehen eben den König gar nichts an. Da für sie kein Leihezwang geübt wird, gibt es für sie auch kein zwingendes Leiherecht. Der Kirchenvorsteher kann es mit ihnen halten, wie er will.[2] Er kann auf seine Verantwortung hin von der

[1] So auch u. A. Roth, Beneficialwesen S. 362, Hochgürtel a. a. O. S. 54, Abel-Simson a. a. O. I² S. 326, 327, der ausdrücklich das ganze Kapitel als ein zusammenhängendes Ganze aufgefaßt wissen will. Anders Pöschl a. a. O. I S. 145 ff., der in unserem Satz die Bestimmung erblickt, durch welche die Stiftsvassallität ins Leben gerufen worden sei; es sei den Prälaten dadurch gestattet worden, in Zukunft Vassallen zu halten, die der Kirche als solcher zu dienen hätten. — [2] Später wurde es selbst bei den königlichen Kirchengutsverleihungen der Kirche anheimgegeben, abweichende Abmachungen zu treffen, z. B. die Umwandlung des Naturaldoppelzehnts in eine Geldabgabe zuzulassen oder zu verlangen. Hludowici admonitio ad omnes

Beurkundung Abstand nehmen; er kann Abgaben und Dienste im Einverständnis mit dem Leiheempfänger in Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift bestimmen und bemessen[1]); er kann namentlich — das fügt die forma Langobardica, diese Auffassung weiter ausbauend und diesen Gedankengang weiter verfolgend, hinzu[2]) — die Leihe widerrufen, kündigen, während bei den königlichen Kirchengutsverleihungen ein Widerruf durch die Kirche und ihren Vorsteher ausgeschlossen ist, während bei ihnen nur der König zurücknehmen und zurückgeben, nur er „auf dem Gnadenwege"[3]) die Rückgabe anordnen kann. Von seinem Ermessen hängt im Einzelfall und im Ganzen die Dauer der Kirchenguteinziehung ab; der Fortbestand der königlichen Kirchengutsleihe ist auf ungewisse Zeit hinaus gesichert und dem Königtum anheimgestellt.

Das ist in unserem Kapitel nicht direkt gesagt, geschweige denn geradezu angeordnet. Aber es ist in ihm vorausgesetzt. Nur so haben die Bestimmungen über Zehnt und Neunt, über Zins und Verbriefung einen Sinn; sie sind Folgen der dauernden Einnistung der Zwangsleihe im fränkischen Kirchen- und Reichsrecht. Dieser mittelbare Inhalt unseres Kapitels, er ist, wie die langobardischen Bearbeiter

---

regni ordines von 825 c. 23 (Boretius, MG. Capit. I p. 307, Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 798): De nonis quidem et decimis, unde et genitor noster et nos frequenter et in diversis placitis admonitionem fecimus et per capitularia nostra, qualiter haec observarentur, ordinavimus, volumus atque iubemus, ut de omni conlaboratu et de vino et foeno fideliter et pleniter ob omnibus nona et decima persolvatur; de nutrimine vero pro decima, sicut hactenus consuetudo fuit, ab omnibus observetur. Si quis tamen episcoporum fuerit, qui argentum pro hoc accipere velit, in sua maneat potestate, iuxta quod ei et illi, qui hoc persolvere debet, convenerit. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV² S. 196 mit Anm. 2, Hochgürtel S. 54 mit Anm. 5, Perels S. 66, der aber in dem Schlußsatz unrichtig eine Ablösung des Zehnten freigegeben findet.

[1]) Roth, Beneficialwesen S. 362 mit Anm. 176 nimmt an, der Zins sei bei den vom König verliehenen Kirchengütern in der Regel höher gewesen als bei den freiwilligen Prekarien aus Kirchengut. — [2]) Vgl. Abel-Simson a. a. O. I² S. 327, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 250 mit Anm. 27. — [3]) Roth, Feudalität und Untertanverband S. 125.

richtig herausgefühlt haben, daran das Wichtigste, wichtiger als der unmittelbare, der nur in untergeordneten Punkten das Recht der Kirchengutsleihe weiter entfaltet hat.[1]) Der Hauptwert unserer Bestimmung liegt in dem Zeugnis, das sie von der Versteifung und Festigung der durch die Säkularisation geschaffenen Verhältnisse ablegt, die damals schon in vollem Gange war.

Einst, am 21. April 742, hatte der Hausmeier Karlmann, unter dem Einfluß des heiligen Bonifatius und dem Antriebe seiner impulsiven Natur folgend[2]), das, wie er sich ausdrückte, „widerrechtlich den Kirchen entzogene"[3]) Gut zu-

---

[1]) Anders Pöschl a. a. O. I S. 121 ff. (besonders S. 122 Anm. 1), der aus dem Kapitular von Heristall überhaupt und aus unserem Kapitel im Besonderen eines der wichtigsten Grundgesetze der fränkischen Reichs- und Kirchenverfassung macht. Ganz abgesehen von dem, was, übrigens keineswegs erschöpfend, oben S. 206 (bezw. 208) Anm. 3 gegen seine Auffassung eingewendet wurde, spricht dagegen auch das, was oben S. 184 Anm. 7 a. E., S. 206 Anm. 3 über das Verhalten der fränkischen und langobardischen Kapitularien- und Gesetzessammlungen gegenüber unserem Kapitular und besonders gegenüber seinem 13. Kapitel festgestellt wurde. — [2]) Mir scheint auch jetzt (vgl. Pöschl I S. 117 Anm. 2) noch, was Hauck a. a. O. I[3 u. 4] S. 518, 523 mit Anm. 4, 529 mit Anm. 5, 532, 545 mit Anm. 4, 546 über die Maßnahmen der beiden Brüder in ihrem Zusammenhang mit deren Charakter (vgl. dazu auch Karl Wilhelm Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes I, Leipzig 1883, S. 186 und Ribbeck a. a. O. S. 58) und deren Politik überhaupt sagt, und was Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 247 f. über die Rechtsnatur der getroffenen Maßregeln ausführt, den wahren Sachverhalt am besten zu treffen. Vgl. auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III[2] S. 36 ff. — [3]) Et fraudatas pecunias aecclesiarum aecclesiis restituimus et reddidimus, heißt es bekanntlich im capitulare Germanicum c. 1 (Werminghoff, MG. Conc. II p. 3 = Boretius, MG. Capit. I p. 25; Böhmer-Mühlbacher I[2] Nr. 44). Ein Unrecht von seiten des einziehenden Reiches wird damit auch dann anerkannt, wenn man das fraudare wirklich so deuten dürfte, wie es Roth, Beneficialwesen S. 335 mit Anm. 9, Derselbe, Feudalität und Untertanverband S. 98, und Thaner (vgl. Pöschl I S. 164 Anm. 2), Göttinger Gelehrte Anzeigen 1898 Nr. 4 S. 317 f. tut; siehe dazu auch Stutz ebenda 1904 Nr. 1 S. 64 Anm. 1. — Wenn neuestens Pöschl a. a. O. I S. 163 ff. ausführt, die Eigentumsfrage sei bei den Kirchengutseinziehungen nicht das Entscheidende gewesen, so hat er damit in gewisser Hinsicht durchaus Recht. Man konnte einer in seinem Eigentum stehenden Kirche etwas zuwenden,

nächst symbolisch restituiert und demnächst wirklich zurückstellen zu können geglaubt. Bereits im folgenden Jahre hatte er aber zu Estinnes einsehen müssen, daß er das eingezogene

---

sie mit etwas bewidmen, wobei die Bewidmung in Gestalt der Pertinenzierung und unter Zuweisung der Vornutzung eine Schenkung im germanischen Sinn war, weshalb auch die Form der Tradition bzw. Schenkung bei den Pertinenzierungen an Eigenkirchen zur Anwendung gelangte (vgl. Ulrich Stutz, Die Eigenkirche, Berlin 1895, S. 16, Derselbe, Kirchenrecht a. a. O. II S. 829 Anm. 3, Franz Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes, Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, herausgeg. von G. F. Knapp und Werner Wittich H. 20, Straßburg 1906 S. 166, 169 sowie die bei Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, Leipzig 1885, S. 316 angeführten, wenn auch juristisch nicht richtig gedeuteten Tatbestände); auf solche Weise wurde eine Eigenkirche von ihrem Herrn begünstigt. Umgekehrt konnte dieser seine eigene Kirche auch benachteiligen, er konnte ihr etwas entziehen. Dann brachte er aber nicht bloß seine Seele in Gefahr; vielmehr beging er auch einen Rechtsbruch: zunächst das kirchenrechtliche, aber bei der damaligen Verquickung von Staat und Kirche auch vom weltlichen Recht (vgl. z. B. capitulare Karoli Magni primum von 770 — Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 139 — c. 18 bei Boretius, MG. Capit. I p. 46 und die Art und Weise, wie es, sicher nicht bloß mit Rücksicht auf die eben wieder eingetretene Teilung der Herrschaft can. 14 des Konzils von Orléans von 549, Maassen, MG. Conc. I p. 104 wiederholt) verpönte Delikt des Sakrilegs; sodann aber auch eine Entwendung — ich vermeide absichtlich die bestimmteren Begriffe Raub und Diebstahl — einen Bruch der Widmung, wenn man will, ein furtum usus, wenigstens wo und soweit das kirchlich-staatliche Veräußerungsverbot dem Rechtsbewußtsein der Zeit nach oder gar gemäß gesetzlicher Bestimmung (für die niederen Eigenkirchen vgl. can. 54 des Frankfurter Synodalkapitulars von 794 bei Werminghoff, MG. Conc. II p. 171 = Boretius, MG. Capit. I p. 78 und dazu Stutz, Kirchliches Benefizialwesen I S. 224 mit Anm. 37) auf das Zubehörverhältnis übertragen und infolgedessen die Pertinenzierung bzw. Widmung unwiderruflich geworden war. Ein Unrecht hätte also auch dann vorgelegen, wenn, was nicht der Fall war (Stutz, Eigenkirche S. 33, Kirchenrecht a. a. O. II S. 839, Derselbe, Lehen und Pfründe, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XX 1899 S. 220 mit Anm. 2 und dazu Pöschl I S. 166), das Eigenkirchenrecht schon damals die Hochkirchen ergriffen, wenn sie schon damals als im Eigentum des Königs bzw. des Reiches stehend angesehen worden wären. Das schließt aber nicht aus, daß die Maßregel, weil sie fremdes, nicht eigenes Kirchengut entzog, um so mehr als Unrecht empfunden wurde. Auch der bei

Gut für das Reich und für seine Vassallen noch geraume Zeit nicht werde entbehren können; jedoch stellte er die Rückgabe nach dem Tode der zurzeit damit Beliehenen in sichere Aussicht und wollte sich nur für Ausnahmefälle die Wiederverleihung vorbehalten wissen.[1]) Sein Bruder Pippin, schon in seinen Anfängen ein durchaus nüchterner Staatsmann und Kirchenpolitiker, behandelte bekanntlich 744 zu Soissons die Angelegenheit erheblich kühler und zurückhaltender; er sprach von Tröstung der Betroffenen, dachte aber wahrscheinlich bereits damals mehr an eine Vertröstung und

---

Pöschl I S. 163 Anm. 3 angeführte Ausspruch: Si fraudaveris amicum, furtum est, ecclesiam vero fraudare sacrilegium, enthält doch offenbar nicht lediglich eine Unterscheidung, sondern zugleich eine Steigerung: der Kirche etwas entziehen, ist mehr als bloß Diebstahl, ist geradezu Sakrileg, etwa wie Gott schmähen nicht bloß eine Beleidigung, sondern eine Gotteslästerung begehen heißt. Und richtig ist, wenn weiter hervorgehoben wird (vgl. auch Pöschl I S. 133 Anm. 3), daß die Anwendung von Worten wie: fraudare, praedare, die aber nicht bloß moralischer Entrüstung, sondern der Überzeugung vom Vorliegen eines Unrechts Ausdruck geben, der Anschauung und Sprechweise der kirchlichen Kreise entsprungen sind. Jedoch worauf es ankommt, und was in erster Linie die Denkweise und das Temperament Karlmanns, in zweiter aber vielleicht auch die Empfindungen in helles Licht rückt, die als mittelalterliche Menschen wohl alle jene säkularisierenden Herrscher mehr oder weniger hatten, das ist der Umstand, daß Karlmann in einem Königsgesetz diesen kirchlichen Sprachgebrauch gegenüber Handlungen seines Vaters und Vorgängers selbst anwendet. Man denke sich einen Präsidenten der französischen Republik oder einen französischen Kultusminister, der nach vorangegangenem Systemwechsel in einer Botschaft oder sonst in einem amtlichen Erlaß von dem Vereinsgesetz von 1901 oder von dem Trennungsgesetz von 1905 als von einem „Unrecht" oder mit noch schärferen Ausdrücken spricht, und man hat ein modernes Gegenstück zu Karlmanns fraudatae pecuniae ecclesiarum, um die eben trotz aller Interpretationskünste nun einmal nicht herumzukommen ist.

[1]) Oben S. 209 Anm. 3. Auf diese Bestimmung muß sich der Satz bei Karl Müller, Kirchengeschichte I S. 345 beziehen: „In Neustrien und Burgund dagegen hat Pippin wahrscheinlich jene Wiedererstattung zunächst in viel geringerem Umfang, auch nur für die Klöster, vollzogen und die neuen Bischöfe auf die bescheidenen Einkünfte anderer Art (Zehnten usw.) verwiesen." Denn erst nachher kommt er auf Pippins Maßnahmen für das ganze Reich vom Jahre 750 oder 751 zu sprechen. Was aber mit obigem Satze gemeint sein soll, und worauf sich die Zurückdatierung des Zehnten schon in die

hütete sich, das Wort Rückgabe in den Mund zu nehmen.[1]) Am Schluß seiner Regierung, im capitulare Aquitanicum von 768, macht er vorsorglich allen weltlichen Inhabern von Kirchengut die Ausstellung von Prekarienbriefen zur Pflicht und erreicht damit, wenigstens in diesem Punkte, offensichtlich bereits den Stand der Dinge, den uns nachher das Kapitular von Heristall von 779 bekundet.[2]) Dann hören wir von der ganzen Angelegenheit nichts mehr, bis wir durch ebendies Kapitular seines Sohnes und Nachfolgers Karl darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Rückgabe der Kirchengutsverleihungen in weite Ferne gerückt erscheint, und daß man sich damit wie mit etwas Selbstverständlichem und Unabänderlichem nunmehr abgefunden hat.

---

Zur selben Zeit, zwischen 755 und 779, genauer wohl zwischen 756 und 768 bricht sich so die Einsicht Bahn, daß,

vierziger Jahre des 8. Jahrhunderts stützt, vermag ich nicht zu ergründen. Bei der sauberen und strengen Auseinanderhaltung von: census und: decima in den Quellen dieser Zeit geht es kaum an, unter dem erstern, dessen in Soissons allein Erwähnung geschah, einen Zehnt, wenn auch nur einen Leihezehnt zu verstehen. Vgl. aber Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I[2] S. 292, Perels a. a. O. S. 61, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[5] S. 168 Anm. 24, wo alte Prekarienzehnten erwähnt sind.

[1]) Vgl. oben S. 210 Anm. 1. Roth, Feudalität und Untertanverband S. 124 läßt, weil er in den Maßregeln Pippins zu Unrecht die Einziehung selbst erblickt, den Umschwung erst mit dem c. 13 von Heristall eintreten, das er als eine ausdrückliche Aufhebung der Rückgabevorschrift von Estinnes deutet; richtig dagegen Pöschl I S. 118; vgl. aber damit auch wieder ebenda S. 121f. — [2]) c. 11 (Boretius, MG. Capit. I p. 43): Ut omnes laici et seculares, qui res ecclesiae tenent, precarias exinde accipiant. Wenn man freilich in Pippins Bestimmung den Ton auf das: omnes, qui res ecclesiae tenent, gelegt und in c. 13 von Heristall die Möglichkeit offen gelassen findet, daß nichtkönigliche, von der Kirche frei gewährte Leihen auch ohne Prekarienbrief statthaben konnten, hat man Pippins Anordnung als weiter gehend anzusehen und in der Karls einen Rückzug auf die Zwangsleihe zu erblicken. Vielleicht tat Pippin aber auch in dem neu eroberten Aquitanien für die Sicherung der Kirchengüter mehr als im Reich, um Ordnung zu schaffen, und um die dortige Kirche und ihr Gut enger an sich zu ketten. Vgl. auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 250 Anm. 28. Pöschl I S. 118f.

mindestens auf lange hinaus, an eine Rückgabe des entzogenen Kirchengutes nicht zu denken sei, und gelangt der Zehnt durch königliche Verordnung von Reichs wegen zur Einführung.

Drängt sich da nicht von selbst und mit zwingender Überzeugungskraft die Vermutung auf, daß beides in ursächlichem Zusammenhang stehe?[1]) Die fränkische Kirche be-

---

[1]) Den Langobarden war bis nach dem Fall ihres Reiches der Zwangszehnt unbekannt (oben S. 193 mit Anm. 3), trotzdem in Italien das kirchliche Zehntgebot lebendiger in Erinnerung geblieben sein dürfte als anderswo. Die Langobarden hatten eben auch keine Kirchengutsfrage. Auch das spricht für die von uns vertretene Ansicht über die Gründe der Einführung des Zehnten bei den Franken. — Übrigens sagt schon Montesquieu, De l'esprit des lois, livre XXXI, chap. XII: Les règlements faits sous le roi Pepin avoient plutôt donné à l'Eglise l'espérance d'un soulagement qu'un soulagement effectiv; et, comme Charles-Martel trouva tout le patrimoine public entre les mains des ecclésiastiques, Charlemagne trouva les biens des ecclésiastiques entre les mains des gens de guerre. On ne pouvoit faire restituer à ceux-ci ce qu'on leur avoit donné; et les circonstances où l'on étoit pour lors rendoient la chose encore plus impraticable qu'elle n'étoit de sa nature. D'un autre côté, le christianisme ne devoit pas périr, faute de ministres, de temples, et d'instructions. Cela fit que Charlemagne établit les dîmes. Irrt er auch in der Zuschreibung der Maßregel an Karl und geht ihm auch, schon weil die Geschichte der fränkischen Kirchengutseinziehungen zu seiner Zeit noch nicht so klargestellt war wie heute, eine genauere Einsicht in den Zusammenhang der Dinge ab, geahnt hat er, von allen Bisherigen meines Wissens der Einzige, doch schon die Verknüpfung der Einführung des Zehnten mit dem Verzicht auf die Rückgabe des Kirchengutes, wie wir sie in unseren Darlegungen wahrscheinlich zu machen suchen. Wenn er aber fortfährt: nouveau genre de bien qui eut cet avantage pour le clergé, qu'étant singulièrement donné à l'Église, il fut plus aisé dans la suite d'en reconnoître les usurpations und später M. J. Garnier, Dénombrement du temporel de l'évêché d'Amiens en 1301, Mémoires de la société des antiquaires de Picardie, 2ème série, tome VII, Paris 1860 p. 123 (vgl. dazu Pöschl I S. 143 Anm. 1) sagt: C'est à l'occasion de cet appauvrissement des revenus temporels de l'Eglise (durch die Säkularisationen) que l'on eut recours aux dîmes pour faire subsister les ecclésiastiques. Mais cette nouvelle ressource ne fut pas ellemême à l'abri des invasions, et les grands seigneurs qui, à l'exemple des rois, s'étaient emparés des biens pour les donner en fiefs aux gentilshommes en usèrent de même à l'égard des dîmes, so bemerkt man

fand sich in trostloser Lage. Ihre Wiederaufrichtung hatte begonnen. Aber die Mittel, sie aus- und durchzuführen, allerorten wieder Bischöfe einzusetzen und zu erhalten, die verödeten Dom- und Stiftskirchen wieder mit Geistlichkeit zu bevölkern, Mönche und Nonnen wieder zu klösterlichem Leben zu sammeln, Kirchen herzustellen und neue zu errichten, Gottesdienst und Seelsorge wieder zu erwecken und zu beleben, sie fehlten. Denn der König und die Großen konnten und wollten das für die Zwecke der Landesverteidigung in Anspruch genommene Kirchengut nicht herausgeben. Da verfiel man auf den Gedanken, auf Kosten Dritter, nämlich der gemeinsamen Untertanen, sich zu helfen [1]) und den Großen die weitere Zurückbehaltung des Kirchengutes, der Kirche aber die wirtschaftliche Gesundung zu ermöglichen.[2]) Der Zehnt, der, weil bisher nur kirchlich vorgeschrieben, noch immer im Wesentlichen auf dem Papiere stand, sollte Reichsrecht und erzwingbar werden. Es scheint, daß vor allem das Königtum und die Großen diese Lösung angestrebt und betrieben haben; wenigstens fällt es auf, daß die Einführung des Zehnten im Frankenreich nicht durch ein auf einer Synode vorbereitetes Kapitular geschah, sondern von Pippin kurzer Hand kraft seiner königlichen Banngewalt verfügt oder doch ins Werk gesetzt wurde. Der König und die

---

unschwer, daß er mit dem ersten Satz auf Montesquieu beruht, gegen den er im zweiten sich wendet, daß er ihn aber nicht einmal richtig verstanden hat und mit seiner Ansicht einfach den oben S. 181 Anm. 4 angeführten Schriftstellern anzureihen ist. Endlich sei, lediglich der Vollständigkeit halber, noch erwähnt, daß Pöschl I S. 142 in der Einführung des Zehnten (durch Karl, siehe oben S. 186 Anm. 1) „eine indirekte Verteilung der Staatslasten auf den gesamten Grundbesitz des Reiches“ sieht.

[1]) Vgl. dazu das oben S. 190 Anm. 2 erwähnte Kapitular, in dem angesichts einer großen Hungersnot und eines allgemeinen Sterbens gleichfalls die Untertanen zu finanziellen Leistungen für die Kirche und die Armen herangezogen wurden. — [2]) Auch auf die französischen und deutschen Säkularisationen vom Ende des 18. und vom Anfang des 19. Jahrhunderts ist eine Periode gefolgt, in der die Kirche dieser Länder im Wesentlichen auf Staatsgehalt, Staatszuschuß und staatlich zugestandene und erzwingbar gemachte Abgabenerhebung sich angewiesen sah und sieht.

Großen waren ja auch in erster Linie an einer Maßregel interessiert, die ihnen den Besitz des Kirchengutes weiterhin sicherte und die Rückgabe ins Ungewisse verschob, ganz abgesehen davon, daß vielleicht schon damals bei ihnen die Absicht sich regte, einen Teil des Zehntertrags ihren grundherrlichen Zwecken dienstbar zu machen[1]); die Kirche dagegen hätte wohl die Rückgabe des ihr entzogenen Gutes

[1]) Über die Inanspruchnahme des Zehntrechtes für die Eigenkirchen siehe Stutz, Kirchliches Benefizialwesen I S. 239 ff., 263 ff., Eigenkirche S. 43 und Kirchenrecht § 18 d) a. a. O. II S. 832, Perels S. 43 ff. — Wenn Hauck a. a. O. II² S. 223, einen Gedanken, der seit Montesquieu livre XXXI chap. XII immer wieder ausgesprochen wurde (vgl. z. B. Planck a. a. O. II S. 408, Hochgürtel S. 47, Viollet I p. 376, Glasson III p. 661, Pertile IV² p. 442, Perels S. 23) weiter verfolgend, von Karl dem Großen sagt: „In der Leistung des Zehnten ging er selbst mit gutem Beispiel voran, indem er die Verwalter der Königshöfe ausdrücklich zu gewissenhafter Erfüllung der Zehntpflicht anwies", so dürfte er dabei dem Umstande nicht völlig gerecht werden, daß in c. 6 des capitulare de villis (nach Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 471 um 812): Volumus, ut iudices nostri decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias, quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit (Boretius, MG. Cap. I p. 83) der Ton, wie der Satz: et ad alterius — fiat, außer Zweifel setzt, nicht auf: donent liegt, sondern auf: quae sunt in nostris fiscis. Man wird also eher urteilen müssen, Karl sei in der grundherrlichen Ausbeutung des Zehnten den Andern vorangegangen; Stutz, Kirchliches Benefizialwesen I S. 154, 244 f. Und dazu stimmt vortrefflich der Schluß der Bestimmung: Et non alii clerici habeant ipsas ecclesias, nisi nostri aut de familia aut de capella nostra, der gleichfalls nicht sowohl von kirchlichen als von herrschaftlichen Gesichtspunkten eingegeben ist. Viel eher würde sich zum Beleg für Karls Zehnteifer c. 16 der capitulatio de partibus Saxoniae von 775—790 (Boretius, MG. Capit. I p. 69, Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 252) eignen: Et hoc Christo propitio placuit, ut undecumque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in qualecumque banno et in omni redibutione ad regem pertinente, decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III², S. 134, 135 mit Anm. 1. Hier scheint es sich aber um eine Ausnahmemaßregel zu handeln, die für das übrige Reich schwerlich in derselben Weise getroffen worden ist, und die sich daraus erklärt, daß in Sachsen auch im politischen Interesse ungewöhnliche Anstrengungen gemacht werden mußten, um die für die Befestigung der fränkischen Herrschaft mit tätige Kirche hinreichend auszustatten.

lieber gesehen[1]) und begnügte sich mit dem Zehnt[2]) nur im Hinblick auf die Aussichtslosigkeit ihres Widererstattungsbegehrens.

Doch wie dem auch sei, das wird man nach dem Gesagten immerhin vermuten dürfen — über eine Vermutung ist nach Lage der Quellen nicht hinauszukommen —, daß der Zehnt der Preis war, den die weltlichen Machthaber des Frankenreichs an die geistlichen von den gemeinsamen Untertanen zahlen ließen, um, ohne das eingezogene Kirchengut zurückgeben zu müssen, die Wiederaufrichtung der fränkischen Kirche zu ermöglichen.[3])

---

[1]) Wie sie einst auch der Kirchengutsleihe und dem Leihezins die Rückgabe vorgezogen hätte; vgl. oben S. 209 Anm. 3 die beiden Briefe von Papst Zacharias. — [2]) Über den Ertrag des Zehnten für die Kirche vgl. Hauck a. a. O. II[2] S. 223f., Perels S. 57. — [3]) Über die Bedeutung der fränkischen Säkularisationen für das niedere Kirchengut und dessen Recht siehe Stutz, Kirchliches Benefizialwesen I S. 182 ff., 342 ff. mit 303 f. sowie Göttinger Gelehrte Anzeigen 1904 Nr. 1 S. 71 mit Anm. 1 und dazu Pöschl I S. IX, 114 ff.

V.

# Totenteil und Seelteil nach süddeutschen Rechten.

Von

Herrn Dr. **Alexander Gál**

in Wien.*)

Nach den Ergebnissen der Abhandlung Brunners über den Totenteil in germanischen Rechten[1]) erhielt der Abgeschiedene aus dem Hausvermögen einen Anteil: Einzelne Gegenstände, insbesondere Kleider und Waffen, ein Pferd oder Rind, oder eine Quote, häufig wohl ein Drittel, der nachgelassenen Fahrnis hat man mit dem Toten verbrannt oder begraben, zur Ausstattung für das Jenseits, das nach germanischer Vorstellung ein Abbild des irdischen Lebens war.[2]) Aus dem Totenanteil gesetzlichen Erbrechts wurde in christlicher Zeit der Seelenteil, das Seelgerät, oft mit dem Erfordernis einer letztwilligen Verfügung. Für das Heil des Toten sorgt nunmehr die Kirche; ihr wendet der

*) Der folgende Aufsatz ist aus einem Vortrage hervorgegangen, den der Verfasser im Sommer 1908 im Seminar des Herrn Professors Ulrich Stutz in Bonn gehalten hat.

[1]) Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. G.A. 19 (1898) 107 ff. Vgl. Brunner Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen i. d. Deutschen Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart (1907) 7 Sonderabdruck 9 ff. — [2]) Beiträge zur heidnisch-germanischen Auffassung vom Leben im Jenseits und zu den mit ihr zusammenhängenden Begräbnisbräuchen bei Bartholinus Antiquitatum Danicarum de causis contemptae a Danis adhuc gentilibus mortis libri tres (1689) insb. S. 410 ff. Mitverbrennen von Waffe und Pferd: Tacitus Germ. c. 27. — Vgl. den Bericht des Seefahrers Wulfstan in der Orosiusbearbeitung des Königs Ælfred über die Bestattungssitten in Eastland (?): And þonne hys gestreon beođ þus eall aspended, þonne byrđ man hine ut, and forbærneđ mid his wæpnum and hrægle. King Alfred's Anglo-Saxon version of ... Orosius ed. Bosworth (1859) 22.

Testator seine Waffen, sein Pferd oder Rind zu[1]) oder ihr, zuweilen den Armen, wird ganz oder teilweise die bestimmte Fahrnisquote dargebracht.[2])

Die Beweisführung Brunners stützt sich vorwiegend auf Quellen des anglo-normannischen Rechtsgebiets. Der dead's part genannte Nachlaßteil, der für letztwillige Verfügungen freigelassen ist und aus welchem regelmäßig auch die Kirche bedacht werden mußte[3]), beträgt ein Drittel der Fahrnis bei bekinderter, die Hälfte der Fahrnis bei unbekinderter Ehe. Dem ohne Weib und Kinder Verstorbenen verbleibt nach Bracton die ganze Fahrnis. Hierin sieht die History of English Law von Pollock und Maitland[4]) bloß einen Kompromiß zwischen der Vergabungsfreiheit mit den Rechten der Ehefrau und der Kinder. Berührungspunkte mit dieser von Brunner abgelehnten These haben die Ausführungen Fickers[5]) über die rechtliche Natur des Freiteils: Der Vermögensteil, der neben den Anteilen der Ehegattin und der Kinder erübrigte, konnte nicht bloß der Kirche, sondern auch jedem Dritten hinterlassen werden. Nur war gewohnheitsmäßig eine Verfügung zugunsten der Kirche häufig. Sie wurde in weiterer Entwicklung oft bindender Rechtssatz. Und schließlich beanspruchte die Kirche namentlich nach einzelnen spanischen Rechten den Freiteil auch mangels einer letzt-

---

[1]) vgl. auch Du Cange-Henschel-Favre Gloss. s. v. lectus V 55[1]. — [2]) Zur Erkenntnis des Zusammenhangs kam hauptsächlich auf spekulativem Wege Fischer Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge I (1778) 60: 'Nach der Annahme der christlichen Religion wurden den Verstorbenen etliche Kleiderstücke und Waffen mitgegeben. Das übrige nahm die Geistlichkeit ... Die Teutschen ... überließen der Clerisey die beweglichen Hinterlassenschaften um so williger, als sie schon als Heiden ihre Todten damit zu versorgen pflegten (vgl. S. 56ff.), und itzt beredet wurden, es diene ebenfalls zum Heile der Abgeschiedenen.' — [3]) Nach Glanvilla VII 5 ed. Phillips (1828) 397 war der Testator nur partikularrechtlich (secundum cujusdam patrie consuetudinem) dazu verpflichtet, quod dominum suum primo de meliore et principaliori re, quam habet, recognoscat; deinde ecclesiam suam ... Vgl. Bracton fol. 60 ed. Travers Twiss I (1878) 478: Et quibusdam locis habet ecclesia melius averium de consuetudine, vel secundum, vel tertium melius, in quibusdam nihil. — [4]) jetzt in 2. Aufl. II (1898) 348ff. — [5]) Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte V 1 (1902) insb. 198ff.

willigen Verfügung. In erster Reihe und ursprünglich fungierte aber der Freiteil nicht im Dienste der Seelgaben, vielmehr zum Schutz der Verwandten gegen das Überhandnehmen von Zuwendungen an die Kirche. —

Belege aus westeuropäischen Rechten wurden bereits reichlich herangezogen. Hingegen sind von deutschen Rechten im Wesen nur der sog. Schwabenspiegel und ihm verwandte Rechtsquellen zu Wort gekommen. Einiges einschlägige Material liegt jedoch auch in anderen süddeutschen Quellen. Es soll Gegenstand der folgenden Untersuchung sein, die ergeben wird, daß die süddeutschen Quellen für den von Brunner dargelegten historischen Zusammenhang sprechen.

---

Der Beweiswert der Spiegelsätze ist allerdings nur gering. Die süddeutschen Spiegel — und von ihnen abgeleitete Quellen — erkennen zwar der Seele ihren Teil, bestehend in einer einem Erbenteil entsprechenden Fahrnisquote, auch zu, wenn der Erblasser ane geschafede vervarn ist. Allem Anschein nach tragen aber diese Bestimmungen nicht hergebrachtes süddeutsches Recht vor, sondern sind kanonischen Rechtssätzen nachgebildet.

Brunner zitiert zugleich mit Dsp. 8, Schsp. L. 5, 147, 161, 162, 166, Freis. RB. I 108, (Augsb. StR. 73 § 8, Zus. zu 112) auch[1]) das Decretum Gratiani c. 8 causa XIII qu. 2. Im Dekret steht unter der Aufschrift 'Pro numero filiorum pars hereditatis Deo offeratur' eine von kanonischen Rechtsquellen[2]) wiederholt rezipierte Stelle aus Augustinus Sermo 355 De vita et moribus clericorum (I) c. 4.[3]) Sie will nicht ein Vergabungsgebot festsetzen, sondern nur ein Maximum für Verfügungen zum Seelenheil. Wie Gratian sagt: illud Augustini non est iubentis, sed dehortantis, ne quis iratus filium suum exheredaret, atque totum Christo relinqueret.

---

[1]) Z. f. RG. 121 $_{26}$ — [2]) so vom Concil. Aquisgranense a. 816 c. 112 M.G. Concil. aevi Karol. I 387, von der als Ivos Dekret bezeichneten Kompilation III 178 Migne Patr. lat. CLXI 238 f. — [3]) Migne XXXIX 1571 f.

Unmittelbar auf der Dekretstelle beruht vielleicht der Zusatz zu Art. 112 des Augsburger Stadtbuchs [1]), das bekanntlich dem Rechte der Spiegel nahesteht. Wie das Dekret die Verfügung über einen nach Zahl der Söhne sich bestimmenden Vermögensteil gestattet, so hat nach der Novelle der Testator, der an sin totbette chumt und wil siner sele dinck schaffen, Verfügungsgewalt über seine Habe in einem Betrage, als siner chinde einem gevallen mack ze rehtem taile.[2])

Nach den süddeutschen Spiegeln soll der Seelteil gleichfalls einem Erbenteil entsprechen. Die Seele hat aber nicht nur mit Deszendenten, sondern auch mit jedem anderen gesetzten oder gesetzlichen Erben auch mit der Ehefrau [3]) teil, und der Seelteil wird nur von der Fahrhabe berechnet. Doch findet wenigstens die Bestimmung, daß der Erblasser seine Seele mit einem Erbenteil zu bedenken hat [4]), einen Anknüpfungspunkt in den Ausführungen Gratians: Sed non uidetur libera testatoris uoluntas, cum secundum Augustinum pro numero filiorum debeat fieri testamentaria distributio facultatum, ueluti, si quis habet unum filium, Christum putet alterum; si uero duos, Christum faciat tertium, et sic per ordinem. Während aber Gratian diesen Satz nur aufstellt, um ihn wieder zu verwerfen, hat ihn der Spiegel akzeptiert.[5])

Daß der gesetzliche Seelteil eine Schöpfung der Spiegel ist, dafür spricht namentlich das Verhalten der übrigen süddeutschen Quellen. Ich konnte nur ein süddeutsches Recht ermitteln, das nicht offenbar abhängig vom Schwabenspiegel die Seele mit den gesetzlichen Erben konkurrieren

[1]) ed. Meyer (1872) 187. — [2]) Nicht direkt vom Dekret, sondern von Schsp. L. 161 beeinflußt ist Art. 51 eines als Prager Stadtrecht Otakars II. sich bezeichnenden Rechtsbuches (ed. Jireček Codex juris Bohemici II 4 (1898) 16), laut welchem der Testator seines gutes ein teil fur seine sele schaffen mag, des ander seinem weibe vnd den kinden. — [3]) Dsp. 8, Schsp. L. 5, 147, 164. — [4]) vgl. Schsp. L. 161, 162, 164, 166. — [5]) Die angeführte Stelle des Dekretes schwebte auch dem Schreiber eines Testamentes a. 1257 Fontes rerum Bernensium II (1877) 462 vor, dessen Eingang lautet: testamentum suum non bene disponit, qui terrenis tantum testatur heredibus, et non facit Christum sue substantie coheredem.

läßt. Ein Regensburger Statut von 1393 [1]) verordnet die Aufteilung der Habe des kinderlos Verstorbenen zwischen der Witwe, der Seele und den nächst gesippten Freunden. Detailliert wird die Art der Aufteilung in einem Statut von 1410 [2]): Es soll der Frauen die zwey Theil bleiben, und der Seele und den nächsten Freunden nach einer Sipp zu nehmen das dritte Theil; und von dem selben Drittheil derselben Hab soll der Drittheil der Seele folgen . . . ausgenommen die Leichleg soll man von gemainem Gut voraus richten. Nach Regensburger Recht beträgt somit mangels von Deszendenten der Seelteil von Rechts wegen ein Neuntel des Gesamtnachlasses, abzüglich der Begräbniskosten.

Im übrigen ergeben die süddeutschen Quellen einen negativen Befund. Die Bestimmungen über den Seelteil im Freisinger Rechtsbuch I 7, 108 [3]) sind dem Schwabenspiegel direkt entlehnt, jene des Stadtrechts von München 307 [4]) lehnen sich zum mindesten an den Spiegel an.[5])

Nach Schsp. L. 166 soll vom erblosen Nachlaß des Eigenmannes ein Viertel Seelteil sein. Dem Verfasser des Schwabenspiegels — im Spiegel deutscher Leute fehlt ein entsprechender Artikel — haben wohl auch für diesen Satz Bestimmungen des kanonischen Rechts zum Muster gedient. In c. 2 X. de succ. ab intest. III 27 ist für den Fall, si olim servus, presbyter factus, intestatus decedat, Vierteilung des Nachlasses angeordnet, und zwar ist ein Viertel den Armen zuzuwenden. Die Stelle, ein Triburscher Konzilsschluß, lautete in der vermutlich ursprünglichen Fassung [6]): de duabus par-

---

[1]) Der Regensburgischen Chronik zweiter Band ed. Gemeiner (1803) 304. — [2]) ed. Gemeiner II 394. — [3]) ed. Maurer Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing (1839) 18, 130. — [4]) ed. Auer (1840) 118: Die kinderlose Witwe wird ab intestato von den nächsten Freunden beerbt als der stat ze Münichen recht ist; doch sol der sele ihr tail gevallen. — [5]) So auch Art. 149 u. 160 des Pettauer Stadtrechts a. 1376 ed. Bischoff i. Wiener SB. 113 (1886) 733 f. an Schsp. L. 14; vgl. Dsp. 18. Überhaupt belanglos ist Art. 96 des Wiener Rechtsbuches ed. Schuster Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch (1873) 98 (entsprechend Schsp. L. 5), da sich die Art. 95—109 [1] des Rechtsbuches offenkundig als fremder Einschub, ohne Beziehung zum lokalen Recht, darstellen. — [6]) bei Regino Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis II 39 ed.

tibus (sc. peculii) faciant presbyteri, quod eis visum fuerit, tertiam secundum canonum jussa, quibus serviunt, relinquant ecclesiis.[1]) Der Verfasser des Schwabenspiegels scheint beide Versionen verwertet zu haben. In L. 31[2]) verpflichtet er die Gotteshausleute, ein Viertel ihrer Habe ihrer Kirche zu hinterlassen. Versterben sie ohne Geschäft, so gehört der ganze Nachlaß dem Gotteshaus. Art. 166 gibt hierzu[3]) eine Ergänzung. Der Herr, dem erbloses Gut anfällt, soll für die Seele des Eigenmannes ein Viertel verwenden. Dies gilt allgemein. Beigefügt wird nur: hœret er an (ein) gottes hus, daz hat daz selbe (reht).[4])

Es ergibt sich, daß die Bestimmungen der Spiegel zwar einzelne süddeutsche Rechte beeinflußt haben, aber nicht als Quellen für das Recht der zurückliegenden Zeit gelten können. Die Angaben der Spiegel sind daher auch für die Frage des Zusammenhanges mit dem Totenteil ohne wesentliche Bedeutung. —

Der Seelteil der Spiegel besteht nur neben den Anteilen der Erben. Der erblose Nachlaß aber geht ganz[5]) auf dem Lande an den Landrichter, in der Stadt an den Stadtherrn oder seinen Richter.[6]) Die Überprüfung der Stadtrechtsquellen ergibt aber für Süddeutschland zum Teil ein anderes Resultat. Die Stadtrechte von Österreich, Böhmen, Mähren, Ungarn, im Westen die zähringischen Stadtrechte stimmen in der Mehrzahl darin überein, daß im Falle erblosen Versterbens von Einheimischen oder Fremden eine Quote, meist ein Drittel des Gesamtnachlasses, in der Regel nach

---

Wasserschleben (1840) 229 = Append. I 42 S. 409. Vgl. Conv. Confluent. a. 922 c. 9 M. G. Leg. II 17.

[1]) Die den Dekretalen entsprechende Form zuerst bei Burchard von Worms II 206 Harzheim Conc. Germ. II 409. — [2]) fehlt gleichfalls im Spiegel deutscher Leute. — [3]) und zu der einschlägigen Bestimmung in L. 30. — [4]) Den Anstoß zu diesen Erörterungen gab dem Schwabenspiegel vielleicht das Manifest des Bischofs Hartmann a. 1251 ed. Meyer Urkundenbuch der Stadt Augsburg I (1874) 9 f., das u. a. von erblosen Nachlässen der Kircheneigenleute handelt. — [5]) bloß wenn der Erblasser ein Höriger war, soll nach Schsp. L. 166, wie erörtert, ein Seelteil abgezogen werden. — [6]) vgl. Ssp. I 28, Dsp. 32; Rupr. v. Freis. I 26, II 3.

Ablauf von Jahr und Tag der Seele des Erblassers zukommt.[1])

Den mittel- und norddeutschen Rechten hingegen ist ein Seelteil bei Erblosigkeit, von vereinzelten Fällen abgesehen, nicht bekannt. Die Zahl insbesondere der norddeutschen Quellen, welche die rechtliche Behandlung erbloser Nachlässe eingehend regeln[2]) und aus denen deutlich hervorgeht, daß die Seele kein Anteilsrecht hat, ist so bedeutend, daß auf eine Anführung von Belegstellen verzichtet werden darf. Das Fehlen des Seelteils mag vielleicht darauf zurückgehen, daß nicht eine Nachlaßquote, sondern einzelne Gegenstände des Heergerätes dem Toten gebührten, späterhin sich aber an diesen Nachlaßteilen Erbfolge und im Falle der Erblosigkeit[3]) ein Heimfallsrecht herausgebildet hat.[4])

---

[1]) Daß zuweilen eine Quote des erblosen Nachlasses pro anima des Verstorbenen diente, ist zwar bekannt, vgl. Tomaschek Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrhundert auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau (1859) 205, Gengler D. PR.[2] (1876) 688 ff., Winter i. Archiv f. österr. Gesch. 60 (1880) 140 f., 171, Tomaschek Das Heimfallsrecht (1882) 17 f., Čelakowský Das Heimfallsrecht auf das freivererbliche Vermögen in Böhmen (1882) 24 ff., Stobbe D. PR. V (1885) $163_{10}$, Kraut-Frensdorff D. PR.[6] (1886) 382 f., Schulte D. R. u. RG.[6] (1892) 550 f. Es fehlt jedoch an einer zusammenhängenden Darstellung sowie an einer Untersuchung über die Herleitung und Natur dieses Seelteils. In letzterer Hinsicht hat aber Schröder D. RG.[3] $542_{84}$ den Weg geebnet durch die Bemerkung, daß nach Freiburger Recht ein Drittel vom erblosen Gut für die Armen 'als Totenteil' bestimmt ist. — [2]) vgl. Pufendorf Observat. juris universi III (1756) 53 ff., Heydemann Elemente der Joachimischen Constitution (1841) 245 ff., Eichhorn i. Zeitschr. f. gesch. Rwiss. 13 (1846) 339 ff. — [3]) Ein von Brunner i. Z. f. RG. 133 zitiertes Landrecht von Eiderstedt in Schleswig läßt mangels von berechtigten Verwandten der Schwertseite das Heergeräte noch mitbegraben. (Nach einzelnen spanischen Rechten sind Waffen und Pferd nur auf Söhne vererbbar, sonst aber für die Seele zu verwenden. Ficker Untersuchungen IV 1 (1898) 22 f.) — [4]) Das norddeutsche Gebiet hat folgende Ausnahmen aufzuweisen: Ein Privileg von Padberg a. 1290 c. 10 ed. Seibertz UB. zur Landes- u. Rgesch. des Herzogtums Westfalen I (1839) 523 stellt es dem Stadtrat frei, den Nachlaß des intestatus et sine herede Verstorbenen distribuere pro anima sua siue tam oppidi aut pauperibus uel religiosis. (Vgl. die Konstitution Friedr. II. a. 1220 c. 9 (Auth. Omnes peregrini) M. G. Const. II 109, welche

Nach den süddeutschen Stadtrechten ist der Seelteil im einzelnen folgendermaßen gestaltet.

Der Stiftungsbrief von Freiburg i. Br. wohl v. J. 1120 c. 2[1]) bestimmt ein Drittel des erblosen Nachlasses pro salute anime defuncti . . in usus pauperum.[2]) Die Anordnung kehrt wieder in der unechten Berner Handfeste c. 51[3]) und im Stadtrecht von Kenzingen a. 1249 (bzw. 1283) c. 2.[4]) Sie findet sich ähnlich in den übrigen zähringischen Stadtrechten.[5])

---

dem Bischof gebietet, erbloses Gut von Fremden in pias causas zu verwenden.) Ferner fällt nach den Iura et libertates für den Hagen c. 11 ed. Hänselmann UB. der Stadt Braunschweig I (1873) 2 ein Drittel des erblosen Fremdennachlasses ad usus ecclesie s. Katerine, ein Drittel an die Armen. Vgl. die Braunschweiger Rechtsmitteilung an Duderstadt a. 1279 c. 41 ed. Hänselmann UB. II (1900) 133 und die jüngeren Braunschweiger Stadtrechte bei Hänselmann UB. I 23, II 223; Frensdorff Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht II i. Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. (1906) 296f. Eine Rechtsfestsetzung von Perleberg a. 1522 ed. Zimmermann Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfassungen II UB. (1838) 307 spricht ein Drittel aller ledigen Nachlässe nach altem Geprauch den beiden Stadtkirchen zu. Ob als Seelgabe ist allerdings ebensowenig ausdrücklich gesagt wie in den Braunschweiger Stadtrechten, doch hatte die Zuwendung an die Kirche anscheinend diesen Zweck. Endlich läßt auch das ostfriesische Landrecht II 153 ed. Wicht Das Ostfriesische Land-Recht, nebst dem Deich- und Syhlrechte (1746) 452f. ein Drittel vom erblosen Gut in Gaedes Ehren und den armen Luiden geben. — Ein Seelteil scheint auch nach Dorfrechten östlich von Saarbrücken zu bestehen. Nach einem Erfweiler Weistum a. 1421 ed. Grimm Weist. II 31 sollen die Gerichtsherren dem erblos Verstorbenen sein recht thun und begengknuß seines todts. Dies recht soll, wie ein Weistum von Breitfurt a. 1453 ed. Grimm W. II 41 sagt, mit dem synen, d. i. mit seiner Habe vollzogen werden.

[1]) ed. Keutgen Urkunden zur städt. Verfassungsgesch. (1901) 118. — [2]) Ein Weistum von St. Peter bei Freiburg a. d. 2. Hälfte des 15. Jahrh. c. 39 ed. Grimm Weist. I 352 (vgl. c. 37) gibt ein fixes Ausmaß. Es ist als selgret für ein iegklich mensch das zu dem heiligen sacrament gangen ist . . . XXXVII pfening zu entrichten. — [3]) ed. Welti Die Rechtsquellen des Kantons Bern I 1 (1902) 21f. — [4]) bei Maurer i. Zeitschr. f. die Gesch. d. Oberrh. N. F. I (1886) 177f. — [5]) So im Bremgartener Text 38 und im sog. Stadtrodel 24 aus dem 13. Jahrh. ed. Rietschel Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau aus der Festgabe . . . für Thudichum

Arbiträr wird der Seelteil bemessen nach dem Recht von Vevey ca. 1236.[1]) Bei erb- und testamentlosem Versterben soll der Stadtherr facere helemosinam consilio proborum hominum. Erst der Rest des Nachlasses fällt ihm zu. Ähnlich nach dem Stadtrecht von Chatelblanc a. 1303.[2])

Ein Seeldrittel erscheint in den vom Wiener Recht beeinflußten Stadtrechten.

Nach einer Iglauer Rechtsaufzeichnung ca. 1249[3]) wird der Nachlaß des erblos und ohne Testament Verstorbenen in drei Teile geteilt, deren einer cedat pro anima sua. Dieselbe Dreiteilung gilt für den erblosen Nachlaß von Fremden.[4]) Ein als Stadtrecht sich ausgebendes Rechtsbuch von Wr.-Neustadt c. 81[5]) verordnet die Aufteilung des ganzen von inländischen Erben nicht angesprochenen Nachlasses pro communi utilitate civitatis et .. anima.

In den übrigen Rechten dieser Gruppe ist ein Seelteil

---

(1907) 42, im Entwurf von 1275 ed. Schreiber UB. der Stadt Freiburg i. Br. I (1828) 79, in der Verfassungsurkunde von 1293 ed. Schreiber UB. 129, in den Handfesten von Flümet a. 1228 c. 4 ed. Welti Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Üechtland i. Abhandlungen zum schweizerischen Recht 25 (1908) 118, von Freiburg i. Ü. a. 1249 c. 26 (richtig c. 18) ed. Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II (1852) 87, von Thun a. 1264 Fontes rerum Bernensium II (1877) 594, Erlach a. 1266 F. r. B. II 658, Aarberg a. 1271 F. r. B. II 782, Burgdorf a. 1273 F. r. B. III (1880) 51, Büren a. 1288 F. r. B. III 438, Aarau ante 1309 c. 42 ed. Merz Die Rechtsquellen des Kantons Argau I 1 (1898) 27 u. a. Das Seeldrittel erscheint noch in einer von Merz Das Intestaterbrecht der argauischen Rechtsquellen (Diss. 1891) 110 mitgeteilten Stelle eines ungedruckten Stadtrechts von Mellingen ca. 1624, wobei auffällt, daß Mellingen ursprünglich mit habsburgischem Recht bewidmet war, und die habsburgischen Stadtrechte (vgl. das Recht von Bülach a. 1483 c. 17 ed. Schauberg i. Zeitschr. f. noch ungedruckte schweizerische Rechtsqu. I (1844) 89) ein Seeldrittel nicht kannten.

[1]) ed. Forel in Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande 27 (1872) 13. — [2]) ed. Grimm W. I (Anhang) 845. — [3]) ed. Tomaschek Deutsches Recht in Oesterreich (1859) 305. — [4]) bona sua in tria diuidentur. sicut ante dictum est. Übereinstimmend die Art. 107 u. 109 des Prager Rechtsbuches ed. Rößler Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I (1845) 132f. — [5]) ed. Winter i. Archiv f. österr. Gesch. 60 (1880) 256.

nur von Fremdennachlässen zu entrichten. Der Nachlaß des Bürgers, der ohne Testament und inländische Erben verstirbt, wird nach dem Stadtrecht von Enns v. 1212 c. 16[1]) zwischen dem auswärtigen Erben und dem Herzog aufgeteilt, nach den Stadtrechten von Wien a. 1221 u. 1244 c. 19[2]) ganz dem Herzog zugesprochen. Faktisch wurde aber der Nachlaß von Bürgern gewiß nicht schlechter behandelt wie der von Fremden. Das Stadtrecht von Enns v. 1212 c. 2[3]) läßt selbst die Habe des Totschlägers, der erblos stirbt, antequam in proscriptionem veniat, nach Abzug eines Drittels und nach Berichtigung der Schulden pro anima ipsius verwenden. Ebenso das Stadtrecht von Wien a. 1221 c. 1, a. 1244 c. 1, a. 1278 c. 3, a. 1340 c. 7, 10[4]), von Krems und Stein a. 1305 c. 3[5])[6]). Umsomehr kam dem Erblasser, der kein Missetäter war, ein Seelteil zu. Nur stand es rechtlich allerdings im Ermessen des Herzogs, ihn auszurichten.

Das Stadtrecht von Enns a. 1212 c. 17[7]) bestimmt dies noch ausdrücklich für den Fremdennachlaß, der in die Gewere des Herzogs kommt. In arbitrio quoque ducis sit, si aliquid pro anima illius velit impendere. Die Stadtrechte von Wien a. 1221 c. 20 und a. 1244 c. 20 fixierten den Seelteil mit einem Drittel der vom advena nachgelassenen Habe.[8]) Vom Drittel auf die Hälfte erhöht wurde der Seelteil im Freiheitsbrief Rudolfs I. für Wien a. 1278 c. 47[9]), in der Handfeste Albrechts II. a. 1340 c. 55[10]) und in dem erwähnten Rechtsbuch von Wr.-Neustadt.[11])

---

[1]) ed. Gaupp StR. II 220. — [2]) ed. Tomaschek Rechte u. Freih. der Stadt Wien I (1877) 12, 29. — [3]) ed. Gaupp II 218. — [4]) ed. Tomaschek 9, 25, 43, 105f. — [5]) ed. Tomaschek 78. — [6]) vgl. das StR. von Brünn a. 1243 bei Boczek Codex diplom. III (1841) 18. — [7]) ed. Gaupp II 220. — [8]) Eine pars bonorum . . tertia pro anima defuncti auch nach dem Brünner StR. a. 1243 ed. Boczek Codex diplom. III 18 und nach einer Brünner Stadtrechtssatzung aus dem Beginn des 14. Jahrh. ed. Rößler Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II (1852) 362. — [9]) ed. Tomaschek 48. Mit dem Beisatz: si . . defunctus res modicas habeat, tunc omnia pro sua anima erogentur. — [10]) ed. Tomaschek 112. — [11]) Die österr. Summa legum, die für eine Quelle von Wr.-Neustadt gilt, konstatiert für den Fall der Erblosigkeit (Manuskr. fol. 130) kein Abweichen des heimischen Rechtes vom römischen Recht.

Im Wiener Stadtrecht Ferdinands I. a. 1526 [1]) findet sich ein Seelteil nicht mehr. Hingegen erhielt sich eine Erinnerung an ihn im gemeinen Stadtrecht von Böhmen und Mähren bis in das 18. Jahrhundert hinein: Eines Außländers unvertestirtes Gutt soll zu einem Drittel dem Gottes Hauß, wo er begraben . . . gegeben werden.[2])

Das Seeldrittel gilt schließlich auch nach deutschen Stadtrechten in Ungarn. In Abweichung vom Magdeburger Recht bestimmt das Stadtrecht von Ofen Art. 205 [3]), man solle vom Nachlaß des erb- und testamentlos Verstorbenen ein Drittel geben durch seyner zelen wil. Die Dreiteilung geht zurück auf ein Privileg Ladislaus IV. a. 1276 [4]): Si . . quispiam ex . . hospitibus nostris intestatus decesserit, possessiones et bona talium in tres partes dividantur, et una distribuatur per eleemosynas pro remedio animae decedentis. Auch nach Sigmunds Privileg für Kaschau a. 1435 c. 5 [5]) wird der Nachlaß des intestatus in tres partes geteilt, quarum una pro salute animae ipsius decedentis . . . dient.[6])

In mehreren von einander unabhängigen Gruppen süddeutscher Stadtrechte wird somit der erblose Nachlaß in drei Teile geteilt, deren einer dem Verstorbenen zugute kommt. Dieses Verfahren läßt den geschichtlichen Zusammenhang mit dem germanischen Totenteilsrecht erkennen. Denn der Seelteil ist auszurichten, wenn der Erblasser, wie es

---

[1]) ed. Tomaschek II (1879) 133 ff. — [2]) Weingarten Vollkommener gegen der Böhmischen Edition collationierter Außzug der Stadt-Recht im Königreich Böheimb etc. (1688) 104. Vgl. Das Böhmische Stadtrecht, wie dasselbe in drey Prager auch anderen Städten des Königreichs Böheimb täglich observiret und löblich gehalten wird (1614) E 38. Das Druckwerk: Vollständige Teutsche Stadtrecht im Erb-Königreich Böheim und Marggrafthum Mähren, von einem dem Publico geneigten Rechtsgelehrten in Druck befördert (1720) zitiert hierzu in einer Randglosse die Konstitution Friedrichs II. Omnes peregrini. — Vielleicht in Annäherung an das böhmisch-mährische Stadtrecht stellt das Recht von Freiberg in Sachsen V 34 ed. Ermisch (1889) 66 f. es anheim, erbloses Gut 'durch got' zu geben. — [3]) ed. Michnay u. Lichner (1845) 119. — [4]) ed. Michnay u. Lichner 240. — [5]) ed. Michnay u. Lichner 251. — [6]) Das Privileg von Grech a. 1242 c. 12 ed. Fejér Codex diplom. IV 1 (1829) 261 spricht zwei Dritteile des erblosen Gutes der Kirche und den Armen zu.

heißt, als intestatus verstarb, über seine Habe letztwillig nicht verfügt hat. Und für eine Annahme, daß es Brauch war, mangels von Erben eine Vermögensquote der Seele zuzuwenden, woraus der von Rechtswegen zu vollziehende Seelteil entstanden sein konnte, fehlt jeder Halt. Entwicklungsgeschichtlich bedeutet vielmehr der Seelteil, der bei Erblosigkeit resultiert, ein Zwischenstadium zwischen dem Totenteil und den eine letztwillige Verfügung voraussetzenden Seelgeräten. Das Recht des Toten auf eine Nachlaßquote lebt auf, wenn die Verwandten fehlen, die im Laufe der Entwicklung auch hinsichtlich des ursprünglich dem Toten gebührenden Anteils erbberechtigt geworden sind.

Der Gedanke, daß berechtigtes Subjekt der Seelgaben der Tote wird, tritt im Brünner Schöffenbuch Art. 651 [1]) deutlich hervor. Solutis debitis ist zunächst zu vollziehen, quae pro remedio et salute animae testatoris defuncti fieri debent ... dignum enim et justum esse credimus, quod ille, qui vivens dominus fuit bonorum, post mortem suam prius quam omnes alii de parte sua, videlicet de testamento, quod pro remedio animae suae fieri debet, certus reddatur penitus et securus. Wer Herr der Habe war, soll an ihr nach dem Tode allen anderen zuvor seinen Teil erhalten.[2]) Das Seelgerät wird geradezu als Anteil des Toten an seinem Nachlaß bezeichnet.

Aus dieser Anschauung heraus erklärt sich wohl die auch in Süddeutschland begegnende sonderliche Erbeinsetzung der eigenen Person oder der Seele.

Die österreichische Summa legum aus dem 14. Jahrhundert berichtet unter der Rubrik 'Quantum de jure testari debeatur' [3]) über die in Abweichung vom geschriebenen Recht

---

[1]) ed. Rößler Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II (1852) 302. — [2]) Dem entspricht die in Österreich in älterer Zeit übliche Realisierung in Anwesenheit des Toten. Erst die Trauerordnung vom 26. IV. 1747 c. 8 Riegger Corpus iuris ecclesiastici .. Austriaci (1770) 144, Codex Austriacus V (1777) 254 untersagte die Haltung der Messen bey dem verstorbenen Leichnam in den Häusern, wegen der oftmals darbey unterlaufenden Indecenz. Nunmehr sollen selbe in der Kirche wie sonst in den Zimmern gleich nach dem Absterben celebriert werden. — [3]) Wiener Hofbibliothek Manuskr.

in diuersis regionibus bestehenden diuersae consuetudines. So gilt volle Testierfreiheit hinsichtlich der Fahrhabe. Res autem inmobiles equaliter diuidit inter se et uxorem et cunctos liberos suos et est bona consuetudo. Einen Teil seiner Immobilien (?) pflegt sonach der Testator sich selbst zuzuwenden.

Die Erbeinsetzung der Seele regelt ein Hofkanzley-Dekret an das Steyerische-Kärnthnerische Gubernium vom 17. September 1812[1]), zurzeit in Österreich noch in Kraft. Bei Einsetzung ohne ausdrückliche Erwähnung von Messen dient ein Drittel des Nachlasses zu deren Lesung und zwei Dritteile zu Almosen an Arme. Die Dreiteilung des Nachlasses hängt mit der germanischen Nachlaßteilung zwar nicht zusammen. Bemerkenswert bleibt aber die aus den Akten zur Entstehungsgeschichte des Dekretes sich ergebende Tatsache, daß in Österreich wie in Bayern[2]) die Einsetzung der armen Seele zum Universal-Erben herkömmlich war.[3])

---

4477 fol. 125, vgl. Tomaschek Über eine . . . Summa legum incerti auctoris Wiener SB. 105 (1883) 305.

[1]) Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für die deutschen Staaten der Österreichischen Monarchie (ed. 1819) N° 1006. — [2]) vgl. die bayrische Verordnung a. 1806 bei Brunner i. Z. f. RG. $122_2$ u. Monatsschrift 13. — [3]) Im allerunterthänigsten Vortrag der treugehorsamsten böhmisch-österreich. Hofkanzley vom 24. I. 1799 Archiv des Ministeriums des Inneren in Wien Z. 12950 über den vom steyrischen Gubernium einbeförderten Vermögensausweis des grazer Armeninstituts wird berichtet: In Fällen, wo jemand seine arme Seele zum Universal-Erben einsetzet, ist nach der bisherigen Observanz der ganze Betrag zu Messen für den Abgestorbenen gewidmet . . . worden. Nun ist zwar das Meßopfer . . . von einem unendlichen Werthe, aber nach der Glaubenslehre . . . ist auch das Gebeth und andere gute Werke als Almosen dem höchsten Wesen angenehm. Es dürften also Eu. Maj. gnädigst bewilligen in derlei . . . Fällen zwey Drittheile einer solchen Universal-Erbschaft dem Lokal-Armeninstitut zukommen zu machen, mit dem Bedingniß, daß für den Abgestorbenen durch die betheilt werdenden Armen an bestimmten Stunden gebethet werde. Die Landesstelle hatte die Hälftung des Nachlasses beantragt, die Staatshauptbuchhaltung sich dagegen als gegen eine Beschränkung des letzten Willens erklärt. Genehmigt wurde der Antrag der Hofkanzlei, vorausgesetzt aber, daß der Erblasser bei der Erbeinsetzung seiner Seele nicht ausdrücklich eine Verwendung des Vermögens zu Messen anordnete.

Dem Toten konnte sein Anteil am Nachlaß auch entzogen werden. Die Entziehung [1]) ist als Strafe gedacht, die den Toten im Jenseits treffen sollte, eine namentlich in normannischen und englischen Quellen hervortretende Auffassung.[2]) Sie ist auch in einem Weistum des Hattgaus im Elsaß a. 1490 c. 10[3]) angedeutet: Die Friedlosigkeit wird über den ungehorsamen Totschläger in der Form verhängt, daß das Gericht den herrn alle seine fahrend habe — unbeschadet des Fahrnisdrittels der Ehegattin — zuerkennt, das ligend gut den nechsten erben . ., den cörper dem gefögel und die seele da si hin geworben hat.

[1]) wohl immer in Verbindung mit der Versagung des Begräbnisses. — [2]) Die Summa de legibus Normannie XX 1 ed. Tardif (1896) 56 versagt den Seelteil dem Selbstmörder, dem in Exkommunikation oder als desperatus Verstorbenen und läßt die Fahrnis konfiszieren, cum eorum nullum subsidium prestiterit animabus. Laut Glanvilla VII 16 [3] ed. Phillips (1828) 403f. wird ferner die Fahrnis des intestatus eingezogen. Nicht lange nach Glanvilla (vgl. Magna Carta c. 27) scheint man davon abgekommen zu sein, nullam enim meretur pœnam quis, quamvis decedat intestatus. Bracton fol. 60 b ed. Travers Twiss I (1878) 480. Über den Prozeß gegen den toten usurarius: Glanvilla VII 16 [3, 4] S. 404; vgl. Summa XIX 6 S. 54f. Nach den Konstitutionen von Clarendon a. 1164 c. 14 ed. Stubbs Select Charters [8] (1905) 140 wird die Fahrnis des Geächteten weder der Kirche noch dem Friedhof belassen: Catalla eorum qui sunt in forisfacto regis non detineat ecclesia vel cimiterium contra justitiam regis, quia ipsius regis sunt. — [3]) ed. Grimm Weist. V 503.

# VI.

# Ein Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen.

Aus einer Vatikanischen Handschrift mitgeteilt

von

Herrn Prof. Dr. **Max Conrat (Cohn)**
in Amsterdam.

Der Codex Vat. Lat. Reg. 1050 ist wiederholt Gegenstand der Untersuchung und Beschreibung gewesen.[1] Seine Abfassung mag um das Jahr 1000 fallen.[2] Er besteht aus 165 Blättern, die in zwei Kolumnen geschrieben sind. Der Inhalt ist der folgende. 1) Fol. 1—4 Theologisches. 2) Fol. 5ᵃ—14ᵇ Kol. 1 Auszug aus dem fünften Buche der Etymologien des Isidor, nebst einem Anhange De arbore iuris (Fol. 14ᵃ Kol. 2—14ᵇ Kol. 1). 3) Fol. 14ᵇ Kol. 1—118ᵇ Kol. 1 das Breviarium Alaricianum, mit einer extravaganten Novelle (2) des Severus (Fol. 118ᵃ Kol. 2—118ᵇ Kol. 1). 4) Fol. 118ᵇ Kol. 1—124ᵇ der Papian (Lex Romana Burgundionum) bis zur Rubrik XXXII De sacramentis. 5) Fol. 125ᵃ—147ᵇ Lex Ripuaria Lex Alamannorum und Lex Salica. 6) Fol. 148ᵃ—159ᵃ das unten, unter Nr. IV zu erörternde

[1]) Einer mehr oder weniger ausführlichen Beschreibung. Am eingehendsten bei Bluhme, MG. LL. III 585—587, nach den Angaben von Joh. Merkel, und bei P. M. Meyer, in seiner Ausgabe der posttheodosianischen Novellen p. LIV. Die Beschreibung bei Haenel, Lex Rom. Wisigothorum p. LXXXVIII, geht auf nicht durchaus genaue Mitteilungen von Brunn zurück. Notizen über die Handschrift finden sich z. B. bei Merkel, MG. LL. III 7 u. 8, und bei Mommsen, Cod. Theod. p. C. — [2]) Von den Schriftstellern, die die Handschrift vor Augen gehabt haben (vgl. Note 1), versetzen sie Merkel und P. M. Meyer in das 10. Jahrhundert (so auch Pardessus [vgl. Haenel a. d. Note 1] a. O. Note 399), Brunn in das 11. Jahrhundert. Zeumer, a. d. S. 240 Note 1 a. O., läßt die Formeln im 9. Jahrhundert geschrieben sein.

Stück. 7) Fol. 160b (Fol. 159b u. 160a sind unbeschrieben) — 163b Kapitel zur Lex Salica. 8) Fol. 164a u. 165 Formulae.[1]) P. M. Meyer hat gezeigt[2]), daß nicht alle Stücke, die hier aufgezählt sind, von vornherein zusammengehört haben: immerhin ist ihr Gros (Fol. 5—124 u. 148—163) einem ursprünglichen, gewiß auf ehedem gallo-römischem Boden geschriebenen Codex entlehnt, der demnach den Auszug aus dem fünften Buche der Etymologien, das Breviar, den Papian, das oben sub Nr. 6 genannte Stück und die Kapitel zur Lex Salica enthalten hat; heute fehlen hiervon mehrere Quaternionen innerhalb der Überlieferung des Breviars, sowie ein den Rest des Papian und den Beginn des erwähnten Stückes enthaltender Quaternio. Innerhalb dieses Gros haben nun aber die bisherigen Untersuchungen keine vollständige Ausbeute des Besonderen, was die Handschrift bietet, geliefert. Die folgenden Mitteilungen wollen es nachholen und geben diesen Nachtrag zu den bisherigen Bemühungen mit der Handschrift in vier Abschnitten.

## I.

Von dem Sentenzenauszug des Paulus, der einen Teil des Breviars bildet, ist die Überlieferung, infolge der Lücken der Handschrift, nicht vollständig.[3]) Umgekehrt geht sie aber über den typischen und offiziellen Inhalt des westgotisch-römischen Gesetzbuchs hinaus. Bekanntlich hat Cujaz aus der Breviarhandschrift des sogenannten Codex Vesontinus den Sentenzenauszug in einer Anzahl von Titeln bereichert.[4]) Da die Handschrift verloren gegangen ist, war man bezüglich dieser Texte, soweit sie uns nicht auch sonst erhalten geblieben sind, auf den Druck des Cujaz angewiesen. Erst neuerliche kritische Bemühung mit den Sentenzen hat erkannt, daß gerade unser Exemplar des Breviars den im Sentenzenauszug (2, 27) überlieferten Titel De adulteriis mit

---

[1]) Sie sind neuestens ediert bei Zeumer, in seiner Ausgabe der Formulae, MG. LL. Sectio V Pars prior p. 163sqq. — [2]) A. d. S. 240 Note 1 a. O., p. LIV. — [3]) Von Paul. 3, 9, 72 med. bis Paul. 5, 7, 1 ist eine Lücke. — [4]) Ed. Krüger (vgl. S. 241 Note 2) Tit. 1, 6A; 1, 21; 2, 21A; 2, 26; 2, 31.

den Ergänzungen des Vesontinus überliefert[1]), und dementsprechend diese Überlieferung kritisch verwertet.[2]) Wird die Bedeutung dieser Feststellung immerhin durch den Umstand begrenzt, daß uns die extravaganten Texte des Vesontinus zum guten Teil auch anderweitig erhalten geblieben sind, so liefert, was bisher nicht bekannt gewesen ist, die Handschrift den von Cujaz dem Vesontinus entlehnten Text noch für einen zweiten Titel, und zwar für einen im Breviar völlig fehlenden und auch sonst nirgendwo überlieferten, den Titel vom Senatusconsultum Claudianum. Hatte Cujaz diesen Titel sowohl für den Codex Theodosianus als auch für die Sentenzen aus bisher unauffindbaren Quellen ans Licht gezogen, so ist nunmehr für beide Texte seine Quelle nachgewiesen[3]), für den Sententzentext freilich nur in einem sofort des näheren zu entwickelnden Sinne. Der Titel ist den beiden Stellen des Breviartitels De dotibus (2, 22), von denen der erste als Sententia eingeführt wird, in Wahrheit aber die westgotische Interpretation ist, angehängt[4]), und zwar wird er, gleichsam wie eine Fortsetzung des Titels, dem zweiten, einem Legaltexte, dem auch das Breviar keine Interpretation beigefügt hat, mit den Worten Sent. Qui se servis alienis iuncxerint, die als Rubrik gelten können, angeschlossen, so daß die bei Cujaz folgenden und gleichfalls zur Rubrik gerechneten Worte Vel ad Senatus consultum Claudianum fehlen, wie sie ja in der Tat leicht ein Zusatz des Herausgebers sein könnten. Die einzelnen Sentenzen werden als Interpretatio bezeichnet. Zwei (§§ 2 u. 5) von den bei Cujaz überlieferten enthält die Handschrift nicht. Schon hieraus ergibt sich, daß der Text des Cujaz nicht, sei es auch durch ein Mittelglied, auf den Vaticanus zurückgeht. Andererseits fließen beide Über-

[1]) Vgl. Degenkolb in den Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni conscriptae, p. 646 sqq. (1877). — [2]) Vgl. P. Krüger in seiner Ausgabe der Sentenzen (Tit. 2, 26), Coll. Librr. iur. anteiust. I (vgl. p. 44 u. 45). — [3]) Der Nachweis der Quelle des Titels (4, 12) im Codex Theodosianus findet sich in Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Rom. Abt., IX 388. Vgl. hierzu Mommsen, Cod. Theod. I p. LXXXVI. — [4]) Anders als bei Cujaz und in der Ausgabe von P. Krüger, wo er dem Titel De dotibus vorausgeht. In dieser ist demgemäß der Titel zum Senatusconsultum Claudianum der Titel 2, 21 A, der Titel De dotibus Tit. 2, 21 B.

lieferungen sicher aus einer gemeinsamen Quelle, da mehrfach anstößiger Text, der demgemäß zu Konjekturen herausfordert, an beiden Stellen sich findet. Bietet hinwiederum die Lesung des Cujaz vielfach einen abweichenden und augenscheinlich besseren Text als unsere Überlieferung, so könnte sie leicht auf Konjektur des Herausgebers zurückgehen.

Ich lasse hiermit einen Abdruck der Handschrift, mit den Ziffern der Krügerschen Ausgabe (vgl. S. 241 Note 4), folgen, dem ich in den Noten, außer Bemerkungen zum Text des Vaticanus (in Kursiv), die erheblicheren Abweichungen des Krügerschen Textes beifüge.

1. [1] Si mulier ingenua civesque[2] Romana Latinave[3] alieno se servo coniuncxerit, si quidem invito et denuntiante domino in eodem contubernio perseveraverit, efficiatur[4] ancilla.
3. [5]Mulieres s̄ tam̄ aut[5] ei qui[6] servo coniuncxerint[7] denunciando adquirit ancillam.
4. Procurator et filius familias et servus iusso[8] patris aut domino[9] denuntiando faciunt ancilla[10].
6. Liberta sciente patrono [11]alieno[12] servo[11] secuta contubernium eius qui denunciavit effitiatur[13] ancilla.
7. Liberta si ignorante patrono servo[14] alieno coniuncxerit, ancillā[15] patroni efficitur ea conditione, ne aliquando ab eo ad civitatem Romanam perducat.[16]
8. Filius[17] familias servo, quem ex castrense[18] peculio habet, si se ingenua mulier coniuncxerit, eius denunciatione efficiat[19] ancilla.
9. Filia familias si inscio[20] vel ignorante patre servo alieno se iuncxerit, item[21] post denunciatione[22] statum suum retenitur[23], quia facto filiorum peiorūditio[24] parentum fieri non potest.

---

1 *Dem Texte gehen die Worte* Qui si servis alienis iuncxerint ut *voran (vgl. S. 241)* 2 *Das erste* e *ist durchgestrichen* — Civisque 3 vel Latina 4 efficitur 5 Mulier et si . . . . ., tamen 6 quae se 7 iunxerit 8 iussu 9 domini 10 ancillam 11 alieni servi 12 *Das* o *ist durchgestrichen* 13 efficitur 14 servo se 15 ancilla 16 perducatur 17 Filii 18 castrensi 19 efficitur 20 invito 21 etiam 22 denuntiationem 23 *Das zweite* e *ist durchgestrichen* 24 peior condicio.

10. Filia familias si iubente patre invito domino servi alieni contubernium secuta sit, ancilla efficitur, que[1] parentes deteriorem filiorum conditione[2] facere possunt.

11. Liberta servi patroni contubernium secuta item[3] post denuntiationem in [4]eum statum[4] manebit, [5]domum patronum[5] videtur deserere voluisse.[6]

12. Errore qui[7] se putavit ancilla[8] atque ideo alieni servi contubernium secuta est, postea[9] liberam se sciens in contubernio eodem perseveraverit, efficiet[10] ancilla.

13. Si patrona servo libertatis[11] sui se coniuncxerit, et[12] denunciatione [13]conveniat ancilla[13] fieri non placuit.

14. Mulier ingenua, qui[14] se sciens [15]servum iam mancipium[15] iuncxerit, et[16] citra denunciatione[17] ancilla efficitur: non idem[18], si nesciat. nescisse autem videtur, que conperta tioditione[19] [20]se contubernio abstinui[20], tam[21] libertum putavit.

15. Libera mulier contubernium eius secuta, qui plures dominos habuit, eius fit ancilla, qui [22]prius renunciavit[22] nos[23] forte ab omnibus factum sit.

16. Si mater servo filii se iuncxerit, [24]tollit secundum[24] Claudianum erubescendam [25]matri item intpicem[25] reverentiam exemplo eius, que si[26] servo liberti sui coniuncxit.[27]

17. Tribus denunciationibus conventa si[28] ex senato[29] facta videatur ancilla, domino tamen adiudicata citra auctoritate[30] interpositi per presidem decreti non videtur: ipse enim debita[31] auferre qui dare [32]p̄ libertate.[32]

18. Filia familias mortuo patre si hi[33] servi contubernio perseveraverit, pro tenore senatus consultu[34] Claudiani conventa efficiet[35] ancilla.

---

1 quia 2 conditionem 3 etiam 4 eo statu 5 quia domum patroni 6 noluisse 7 quae 8 ancillam 9 si postea 10 efficitur 11 liberti 12 etiam 13 conventam ancillam 14 quae 15 servo municipum 16 etiam 17 denuntiationem 18 item 19 condicione 20 contubernio se abstinuit 21 aut 22 prior denuntiavit 23 nisi 24 non tollit senatus consultum 25 matris etiam in re turpi 26 se 27 coniunxerit 28 etsi 29 senatus consulto 30 auctoritatem 31 debet 32 potest libertatem 33 in 34 consulti 35 efficitur.

## II.

Auch die Überlieferung des Auszugs des Codex Theodosianus enthält eine Stelle (Fol. 22 a), die dem Breviar nicht angehört. Sie findet sich im Titel De responsis prudentum (1, 4), hinter dem Zitiergesetz, das in Gestalt der Interpretation wiedergegeben ist, und wird als Sententia aufgeführt. Es ist der folgende Text:

> Haec lex ista hoc precipit, ut causas ecclesiarum quae per testamenta data fuerunt et per principes vel tardiores agentes per intervalla temporum prolongatas fuerunt, volumus nec per anni spatium nec per longam possessionem si testamentis apparuerit aut res qui in eo continet, volumus ā solos conditoribus suffitiat vindicare ecclesiae.

Wie die Worte lauten, geben sie keinen Sinn, was zum Teil infolge unvollständiger Wiedergabe des somit nicht im Archetyp vorliegenden Textes der Fall sein wird. Aber mehr noch, sie gewähren nicht einmal eine feste Handhabe zu glaubhaften Vermutungen hinsichtlich der ursprünglichen Überlieferung. Die einleitenden Worte Haec lex ista hoc precipit kündigen eine Interpretation oder die Summe einer Lex an, während des weiteren anscheinend der Gesetzgeber selbst, im Pluralis Majestatis, zu Worte kommt. Am ehesten mag diese Lex für ein Römisches Kaisergesetz gelten, da doch wohl mit den Worten Nec per anni spatium nec per longam possessionem auf die Römischen Verjährungsinstitute Bezug genommen sein wird. Vielleicht ist von Ansprüchen der Kirchen die Rede, dic sich auf letztwillige Verfügungen gründen, aber durch die Principes und durch verspätete Geltendmachung verschleppt werden (causae[as] ecclesiarum, quae per testamenta data fuerunt et per principes vel tardiores agentes per intervalla temporum prolongatae fuerunt) und wird der Kirche die Vindikation vorbehalten, bez. dem Verklagten die Berufung auf Anni spatium und Longa possessio versagt.[1] Eine Beziehung zu den bekannten Vor-

[1] Die ganz verderbten Schlußworte (si testamentis apparuerit aut res qui in eo continet, volumus ā solos conditoribus suffitiat vindicare ecclesiae) mögen enthalten, daß, beim Zutagetreten des Testa-

schriften Justinians über die Verjährung der den Kirchen zustehenden Aktionen tritt in alledem nicht zutage.

## III.

Noch ein dritter Punkt betrifft die Überlieferung des Breviars. Bluhme hat die Behauptung aufgestellt, daß der Vaticanus die Lex nicht nach dem Gesetzestexte, sondern in der Gestalt einer verkürzenden Bearbeitung überliefert, die am meisten der sogenannten Epitome Monachi nahekomme.[1]) Dies trifft nicht zu: vielmehr hat man es in der Handschrift mit dem Legaltext, bez. der westgotischen Interpretation des Breviarium Alaricianum zu tun. In einer anderen Hinsicht ergibt sich aber nicht allein Verwandtschaft, sondern geradezu Identität mit einer der unter dem Namen einer Epitome bekannten Bearbeitungen des Westgotisch-römischen Gesetzbuchs. Es ist dies die nach der Handschrift, einem Codex Guelpherbitanus, als Guelpherbitana bekannte Epitome des Breviars.[2]) Die Explanatio titulorum, das will sagen, der Text der Zusätze zu dem Rubrikenregister, die sich, wie in vielen Handschriften[3]), so auch in unserem Manuskript vorfindet (Fol. 14ᵇ Kol. 1—20ᵇ Kol. 1 und Fol. 61ᵃ Kol. 2—68ᵇ), gibt nämlich etwa von der Mitte des zweiten Buchs des Sentenzenauszugs ab bis gegen den Schluß weithin entsprechende Sätze wieder[4]), das will sagen, regelmäßig den die erste Sentenz des bezüglichen Titels repräsentierenden Text, nebst den merkwürdigen Angaben von Parallelstellen, welche dieser Epitome eignen. Zumal mit Bezug auf diese nicht selten reicheren, insbesondere aber

ments und bei der Zugehörigkeit der vermachten Sache an die Errichter des Testaments, der Kirche die Vindikation freistehen solle.

[1]) Vgl. a. d. S. 239 Note 1 a. O., p. 586. — [2]) Vgl. Haenel, a. d. S. 239 Note 1 a. O., p. XXVII u. LXXX; Conrat (Cohn), Geschichte der Quellen u. Literatur des Röm. Rechts im früh. Mittelalter I 231. Haenel hat die Epitome ediert. — [3]) Ediert sind solche in der Haenelschen Ausgabe, p. 5—15. Vgl. hierzu Haenel, a. a. O. p. XXIII, u. Conrat (Cohn), a. d. Note 2 a. O., S. 218ff. Die Explanatio des Vaticanus weicht im allgemeinen von den in Ed. Haenel gegebenen Versionen ab. — [4]) Die Konkordanz beginnt mit Paul. 2, 19. Von Greg. 4 ab ist die Explanatio eine von der Guelpherbitana abweichende, ohne daß indessen die Parallelstellen fehlen.

trotz aller Korruption der Überlieferung im allgemeinen richtigeren Angaben ist die Vatikanische Handschrift für die Kritik des Textes der Epitome Guelpherbitana von entscheidender Bedeutung.[1])

## IV.

Eine eingehendere Betrachtung erfordert das Fol. 148ᵃ—159ᵃ überlieferte Stück. Merkel charakterisiert es als Vocabularium synonimorum ex libris SS. Patrum desumtum, Bluhme als Synonimorum collectio ex Isidoro Augustine aliisque, Haenel aber als Nonnulla ex Isidoro.[2]) Letzteres insofern ganz richtig, als sich fast ausnahmslos Isidor als die Quelle der zahllosen Worterklärungen ergibt, aus denen sich die, wie bereits bemerkt ist (vgl. S. 240), zu Beginn nicht vollständig erhaltene Schrift zusammensetzt: übrigens nicht allein die Etymologien des Schriftstellers, die natürlich das größte Kontingent stellten, sondern auch die Abhandlung De Differentiis, so daß uns hier ein gut Stück gelehrter Arbeit vorliegt, wie sie uns heute freilich durch die Register, z. B. der von Arevali besorgten Ausgabe (Bd. VII) erheblich erleichtert ist. Die Schrift ist, vielfach nach den Anfangsbuchstaben der Worte, in verschiedene Abschnitte geteilt. Mit Bezug auf diejenigen Worte, die Rechtsbegriffe sind, begnüge ich mich damit zu bemerken, daß die Latini, außer nach Isidor (Etym. 9, 4, 51), nach dem Liber glossarum beschrieben werden[3]), und die Erklärung des Wortes Delatores überhaupt nicht Isidorisches bietet, sondern aus der Interpretation des Breviars schöpft.[4]) [5]) Des näheren interessiert nun aber der

---

[1]) Vermehrt sind insbesondere die Parallelstellen zu Paul. 2, 19; 22; 24; 25; 28; 31. 4, 1—4; 11; 12. 5, 3 (?); 6; 7; 10; 12—14; 20; 27; 31; 33; 37. Greg. 9; 10; 11. Hermog. 1. Pap. Besser ist im Vaticanus ihr Text zu Paul. 2, 23; 26; 27; 29; 30. 3, 4; 11. 5, 30; 34. Greg. 3; 5—8. Hermog. 2. Nur selten ist ihr Text schlechter (Paul. 3, 4. 4, 5. 5, 1; 12. 5, 17; 23) oder weniger vollständig (Paul. 4, 7. 5, 8), oder fehlt überhaupt (Paul. 3, 7; 10. 5, 15). — [2]) A. d. S. 239 Note 1 aa. OO. — [3]) Vgl. Corp. Gloss. Latin. V 216. Vgl. hierzu Conrat (Cohn), Epit. Exactis regibus S. CCCXXXI u. CCCXXXII. — [4]) Es heißt: delatores dicuntur qui aut facultates prodiderint alienas aut caput inpetat (?) alienum. Es sind dies Worte der Interpretation zu C. Th. 10, 5, 1. — [5]) Sonstiges der Art, was ich, nach dem Register der Ed. Arevali der

Schlußabschnitt, der die Überschrift Decurio de gradibus führt.[1]) Während die Worte De gradibus auf die letzte Partie des Abschnittes zu beziehen sein werden, die aus den Etymologien des Isidor Verwandtschaftsbezeichnungen und Betrachtungen zum Stemma wiedergibt, wird das Wort Decurio auf das Vorangehende sich beziehen, das, wenn auch nicht mit Decurio, so doch mit Decanus einsetzt, dem dann bald der Centurio folgt. Dieser Teil des Schlußabschnitts, der nichts Isidorisches enthält und unbekannt ist, bildet den Gegenstand der folgenden Mitteilung. Es ist ein kurzes Stück, das nicht viel mehr als eine Seite der Handschrift einnimmt (Fol. 157$^{b}$ Kol. 2 unten — 158$^{a}$ Kol. 2 in fine). Es ist leserlich und sorgfältig geschrieben, bietet indessen mehrfach einen korrumpierten oder unvollständigen Text, der vereinzelt auch von etwas späterer Hand verbessert, aber auch vervollständigt ist, so daß jedenfalls nicht der Archetyp vorliegt. Ich lasse zunächst einen Abdruck folgen, dem ich zur Rechten den Versuch eines emendierten Textes gegenüberstelle. Ich gebe das Stück, das sich Cum grano salis als ein Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen charakterisieren läßt, etwa dem Inhalt entsprechend, in vier Kapiteln und scheide die Kapitel in Paragraphen. Der Handschrift selbst ist eine Teilung fremd.

---

Opera Isidori, nicht nachweisen kann, ist z. B. das Folgende. 1) Senatus a senectute appellatur. qui vel fundavit vel auxit Romam. isti a Romolo electi sunt centum a populo, qui ob etatem senatores, ob similitudinem cure patres appellati sunt, eo quod, sicut patres filiis, ita providerent rei puplice. dicuntur quidem (?) et ceterarum civitatum senatores curie principes. sed hoc in antiquis. nam modo senator dici non potest, nisi qui in curia Roma fuerit. 2) Rem puplicam, id est rem populi. res enim puplica dicitur apud Romanos quam nos rem patriam, id est rem populi esse (vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II 2$^{3}$, 118 Note 2).

[1]) Von jüngerer Hand, vielleicht einer solchen des späteren 18. Jahrhunderts, sind dem Stücke Fol. 148$^{a}$—159$^{a}$ am Rande Quellenangaben beigefügt, die zuweilen wohl auch irreführen. Zu der Überschrift Decurio de gradibus heißt es Exin (?) recentiora videntur. Inwieweit durch diese Bemerkung meine Aufmerksamkeit auf den Abschnitt gelenkt worden ist, vermag ich nicht mehr zu sagen.

## Caput 1.

1 Decanus qui super decim est.
2 Centurio qui super centum est.
3 Tribunus qui super duos vel tres
4 pagos vel super mille. Vicarius
qui, quando comes ad regem vadit ad causas civitatis sue discutiendas, vicem ipsius tenet. et
5 ideo vicarius nominatur. Comes
qui super unam civitatem vel
6 super........[a]) milia. Dux super
7 duodecim civitates. Patricius qui
ad latus regis sedet et, ne molestias rex accipiat, ipse dispensat quicquid ad imperatorem vel ad regem adlatur causarum provindentiarum et populorum utilita-
8 tem. Rex qui super unam gentem
9 vel multas. Imperator qui super
totum mundum aut qui precellit
10 in eo. Ex hac supputatione constat, quod sit decanus sub centurione, centurio sub tribuno, tribunus sub comite, comes sub duce, dux sub patricio, patricius sub rege vel imperatore fit Cesar sub Augusto.

Decanus qui super decim est. Centurio qui super centum est. Tribunus qui super duos vel tres pagos vel super mille. Vicarius qui, quando comes ad regem vadit ad causas civitatis sue discutiendas, vicem ipsius tenet. et ideo vicarius nominatur. Comes qui super unam civitatem vel super........[a]) milia. Dux super duodecim civitates. Patricius qui ad latus regis sedet et, ne molestias rex accipiat, ipse dispensat quicquid ad imperatorem vel ad regem adlatarum causarum ad provinciarum et populorum utilitatem. Rex qui super unam gentem vel multas. Imperator qui super totum mundum aut qui precellit in eo. Ex hac supputatione constat, quod sit decanus sub centurione, centurio sub tribuno, tribunus sub comite, comes sub duce, dux sub patricio, patricius sub rege vel imperatore ut Cesar sub Augusto.

## Caput 2.

1 Obtimates ratinii purii acxiones unum sunt qui manducant cum rege et absente eo cum epi-
2 scopis iudicant causas. Praeses
multas divitias habet. qui iudicat ad presentiam regis et causas de scola regis et de domo palatii iudicat et damnat, ut voluerit, et solvit, sicut iaconimus sub albate. et qui super duces civitatum longe a rege ad facienda
3 iuditia presens vocatur. Obtimates

Obtimates rathinburgii[b]) acciones unum sunt. qui manducant cum rege et absente eo cum episcopis iudicant causas. Praeses multas divitias habet. qui iudicat ad presentiam regis et causas de scola regis et de domo palatii iudicat et damnat, ut voluerit, et solvit, sicut oeconomus sub abbate. et qui super duces civitatum longe. a rege ad facienda iuditia *preses* vocatur. Obtimates

a) Hier stand ursprünglich eine Zahl, die indessen ausradiert worden ist (vgl. S. 250).

b) Vgl. hierzu S. 256.

autem non iudicant ad presentiam regis, sed seorsum et forsan cum episcopis. et non possunt damnare vel solvere, antequam veniat rex. sed episcopi et obtimates tantum iudicant, ut rex distinguat nisi per pauperibus, ut episcopis indulgeant pro vita, sed plus pauperes obtinent. non de causis scole vel domus iudicant, ad quas preces sit, sed de causis deforis adlatis ab episcopis vel ducibus comitibus et ceteris. Consules et proconsules. sed consules qui dona regis consulant et donant, cui voluerit rex. interdum consul coram rege munutos arguenteos super planam terram spargit, ut certatim pauperes propriis et velocissimis manibus sibi, ut valuerint, rapiant, ut letus rex aspiciat subridens. Prefectus quippe cellit de obtimatibus.

autem non iudicant ad presentiam regis, sed seorsum et forsan cum episcopis. et non possunt damnare vel solvere, antequam veniat rex. sed episcopi et obtimates tantum iudicant, ut rex distinguat nisi pro pauperibus, ut episcopi indulgeant pro vita, sed plus pauperes obtineant. non de causis scole vel domus iudicant, ad quas preses sit, sed de causis deforis adlatis ab episcopis vel ducibus
comitibus et ceteris. Consules et 4
proconsules. sed consules qui dona regis consulunt et donant, cui voluerit rex. interdum consul coram rege minutos argenteos super planam terram spargit, ut certatim pauperes propriis et velocissimis manibus sibi, ut valuerint, rapiant, ut letus rex aspiciat
subridens. Prefectus qui pre- 5
cellit de obtimatibus.

## Caput 3.

Defensor civitatis qui iudicat causas civitatis sue, sed intra muros tantum. non iudicat autem de his qui extra civitatem aguntur. °)Ipse sub comite, sub ipso curator est. qui explorat, quicquid iniquitatis in civitate agitur°), occulte ambulans, ut sciat, mensura vel statera dolosa si fuerit vel si malum aliut perpetratur, ut malus secum trahat, quos invenerit, ad defensorem.

Defensor civitatis qui iudicat 1
causas civitatis sue, sed intra muros tantum. non iudicat autem de his que extra civitatem agun-
tur. Ipse sub comite, sub ipso 2
curator est. qui explorat, quicquid iniquitatis in civitate agitur, occulte ambulans, ut sciat, mensura vel statera dolosa si fuerit vel si malum aliut perpetratur, ut malos secum trahat, quos invenerit, ad defensorem.

## Caput 4.

Dominus unusquisque homo liber qui semet ipsum aut propriam domum vel modicam substantiam dominantur. Potens qui

Dominus unusquisque homo 1
liber qui semet ipsum aut propriam domum vel modicam sub-
stantiam dominatur. Potens qui 2

°) Die Worte 'Ipse—agitur' sind von der etwas späteren Hand (vgl. S. 247) unter dem Rande beigefügt.

| | |
|---|---|
| 3 multas divitias habet. Rei dominus qui super duas vel tres villas aut plures a potente statuitur. | multas divitias habet. Vicedominus qui super duas vel tres villas aut plures a potente statuitur. |
| 4 Sub quo agites fiunt. agis autem qui super villam unam est et vile sibi credite causas iudicat. | Sub quo agentes fiunt. agens autem qui super villam unam est et ville sibi credite causas iudicat. |

Das erste Kapitel enthält eine summarische Erörterung zur fränkischen Ämterverfassung, und zwar näher der fränkischen, wie sie im Zeitalter der Merowinger gestaltet war. Als Ergebnis der Betrachtung wird ein Subordinationsverhältnis der verschiedenen Ämter angegeben (§ 10); der Dekan stehe unter dem Centurio, dieser unter dem Tribun, wiederum der Tribun unter dem Comes und der Comes unter dem Dux, der Dux unter dem Patricius, der Patricius aber unter dem Rex oder dem Imperator: ex hac supputatione constat, quod sit decanus sub centurione, centurio sub tribuno, tribunus sub comite, comes sub duce, dux sub patricio, patricius sub rege vel imperatore. Diesem Resümee geht dann die Zeichnung der einzelnen Ämter voraus, des Decanus und des Centurio (§ 1 u. 2) als derjenigen, die über zehn und hundert stehen, bez. ihre Charakterisierung als Führer der Zehnt- und Hundertschaften: decanus qui super decim est, centurio qui super centum est. Dem Tribun, der sonach nicht mit dem Centurio identisch genommen wird, sondern einen höheren Rang als dieser einnimmt, wird die Führerschaft über Tausend, über die Tausendschaft, ein sonst im Kriegswesen der Westgermanen nicht mit Sicherheit nachweisbarer Truppenkörper, somit der Charakter eines Millenarius zugeschrieben (§ 3), dem Comes über eine Mehrheit von tausend (§ 5); welche Mehrheit von Milia, läßt sich nicht sagen, da die ursprüngliche Zahl, die nach der Größe der Lücke Duodecim gewesen sein könnte, ausradiert, indessen nicht durch eine neue ersetzt worden ist. Es ist dann bemerkenswert, daß daneben beide Ämter als Civilämter gezeichnet werden, indem dem Tribunus die Verwaltung von zwei oder drei Pagi, dem Comes von einer Civitas zugeschrieben wird: tribunus qui super duos vel tres pagos vel super mille, — comes qui super unam civitatem vel super . . . . . . . . milia. Demnach werden die Worte Pagus und

Civitas nicht in gleichbedeutendem Sinne verwendet, sondern bezeichnet der Pagus, entsprechend einem in Neustrien nachweisbaren Sprachgebrauch[1]), einen Teil des Grafengaus. Man könnte dann meinen, daß demgegenüber Dekan und Centurio hier nur als militärische Chargen in Betracht kommen, wie ja auch die fränkische Hundertschaft in manchen Strichen Galliens als Verwaltungskörper keine Wurzel geschlagen hat[2]) und auch Isidor (Etymol. 9, 3, 31) beide Ämter nur als militärische kennt. Des Vicarius wird lediglich in der Eigenschaft eines Stellvertreters des Grafen, der zu Hofe gegangen ist, um über die Angelegenheiten seines Gaues zu verhandeln, gedacht (§ 4), was etwa seiner Stellung in den romanischen Gegenden Galliens entspricht[3]): vicarius qui, quando comes ad regem vadit, ad causas civitatis suae discutiendas vicem ipsius tenet. et ideo vicarius nominatur. Nach dem Comes (§ 6) wird der Dux, jedoch nur in der Qualität eines Civilbeamten, andererseits aber als Träger eines selbständigen Amtes bezeichnet, welchen Charakter das Dukat bereits in der karolingischen Verfassung eingebüßt hat.[4]) Es heißt von ihm: dux super duodecim civitates; in der Angabe einer Zwölfzahl von Grafschaftsgauen als Amtsgebiet des Dux ist dann die bemerkenswerte Tatsache der Bestätigung einer sonst vereinzelten Überlieferung gelegen.[5]) Sehr auffallend ist schließlich noch die Zeichnung des Patricius (§ 7), dem, wie bemerkt wurde, der Dux untersteht. Es heißt nämlich von ihm, daß er zu Seiten des Königs sitzt — Patricius qui ad latus regis sedet —, und, um diesem Umstände zu ersparen — et ne molestias rex accipiat —, selbst die Sachen entscheidet (ipse dispensat), die vor den Imperator oder Rex gebracht werden (causae ad imperatorem vel ad regem adlatae): den Text, der hier offenbar korrumpiert überliefert ist, emendiere ich dahin, daß der Patricius eine jegliche der dem Imperator oder Rex zugeführten Sachen zum Wohl der Provinzen und Völker entscheidet (ipse dispensat quicquid ad imperatorem vel ad regem adlatarum causarum ad provinciarum et populorum utilitatem). Nach dieser Zeich-

[1]) Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 145, 146. — [2]) Vgl. a. a. O. II 1 u. 2. — [3]) A. a. O. II 176. — [4]) A. a. O. II 160. — [5]) A. a. O. II 143.

nung ist der Patricius nicht ein besonders titulierter Dux, in welcher Stellung er in der Merowingerzeit in Burgund und in der Provence begegnet[1]), sondern eine Art Stellvertreter des Königs, ferner aber Inhaber einer Würde, die nicht allein der germanischen, sondern auch der römischen oder besser der römisch-byzantinischen Verfassung angehört: denn schwerlich an einen andern Imperator als den des alten bez. neuen Rom kann gedacht sein. Es erscheint dann nicht unzutreffend, wenn anscheinend — dieses Verständnis erheischt nämlich eine leichte Konjektur in einem sonst unverständlichen Text — in jener zu Beginn erwähnten Zusammenfassung (§ 10) zum Schluß das Verhältnis der Unterordnung des Patricius unter den Rex mit demjenigen eines Cäsar zum Augustus verglichen wird — patricius sub rege vel imperatore ut Cesar sub Augusto —; das will sagen, vom Standpunkt der Diokletianischen Reichsverfassung, wonach das Verhältnis der beiden Augusti zu den beiden Cäsaren sich, wie folgt, stellt: ut duo sint in re publica maiores qui summam rerum teneant; item duo minores qui sint adiumento.[2]) Die hiermit einem Patricius genannten Amts- und Würdenträger zugewiesene Stellung läßt sich schwerlich in der sonstigen Überlieferung aufweisen: denn auch die germanischen Königen und Edlen von Ostrom, später vom Papst, verliehene Patrizierwürde kann nicht in Betracht kommen. Die Beschreibung des Rex (§ 8) — Rex qui super unam gentem vel multas — und des Imperator (§ 9) — Imperator qui super totum mundum aut qui precellit in eo — scheinen eine weitere Besprechung nicht herauszufordern.

Ich gehe, das zweite für zuletzt vorbehaltend, zunächst zu dem dritten Kapitel über, das erweislich kaum unter andern Verhältnissen als auf romano-fränkischem Boden und im merowingischen Zeitalter abgefaßt ist: denn seinen Inhalt bilden, und zwar im Sinn einer Aktualität, die Subordinationsbeziehungen von Defensor und Kurator, der noch in die frühen Jahrhunderte des fränkischen Reichs übergegangenen Ämter der römischen Munizipalverfassung, zum fränkischen Comes. Es heißt nämlich (§ 2) vom Defensor „Ipse sub comite", und darauf vom

---

[1]) Vgl. H. Brunner, a. a. O. II 156 u. 157. — [2]) Lactantius, De morte pers. 18.

Kurator „Sub ipso curator est". Als Amt des Defensor civitatis wird dann die Beschäftigung mit demjenigen angegeben, was Intra muros, nicht was Extra civitatem sich zuträgt (§ 1): defensor civitatis qui iudicat causas civitatis suae, sed intra muros tantum. non iudicat autem de his quae extra civitatem aguntur; es liegt auf der Hand, daß in dieser Verbindung Civitas die Stadtgemeinde bezeichnet, nicht den Gau, in welchem Sinne der Comes der Civitas vorgesetzt ist. Eine sichere Beziehung zur Gerichtsbarkeit ist mit Iudicare causas civitatis suae und Iudicare de his quae extra civitatem aguntur nicht gegeben, am allerwenigsten zur Kriminalgerichtsbarkeit. Eher ließe sich letzteres aus den auf den Kurator bezüglichen Worten entnehmen, die doch wohl dazu dienen sollen, sein auch von der herrschenden Meinung angenommenes Subordinationsverhältnis zum Defensor zu begründen (§ 2)[1]; dem Kurator wird hier nämlich markt- und kriminalpolizeiliche Funktion, bez. die Aufgabe geheimer Recherche nach der Verwendung von falschem Maß oder Gewicht oder nach sonstigem Unrecht zugeschrieben, mit der Maßgabe, daß er die Übeltäter, die er ausfindig mache, dem Defensor zuführe: explorat, quicquid iniquitatis in civitate agitur, occulte ambulans, ut sciat, mensura vel statera dolosa si fuerit vel si malum aliut perpetratur, ut malos secum trahat, quos invenerit, ad defensorem. Daß dem Kurator, aber auch dem Defensor die Regelung des Marktverkehrs und die Sorge für Einhaltung der Preistaxen obliegt, ist bereits aus Kassiodors Varien (7, 11 u. 12) bekannt. Ingleichen werden in den Quellen beiden Ämtern kriminalpolizeiliche Funktionen zugeschrieben, während indessen nach einer Konstitution vom Jahre 409 Defensoren und Kuratoren die von ihnen ergriffenen schweren Verbrecher nicht selbst in den Karzer stecken, sondern dem höheren Richter abgeben sollen (Cod. Theod. 9, 2, 5). Nach der Interpretation zum Breviar (Cod. Theod. 2, 1, 8) liegt den Defensoren eine niedere Kriminaljurisdiktion

[1]) Über beide Ämter unterrichtet am besten Pauly-Wissowa, Real-Enzykl. d. klass. Altertumswissensch. IV 2, Artikel Curatores sub V 10 (Kornemann) S. 1806 ff. u. Artikel Defensor (Seeck) S. 2365 ff. Die neueste Schrift über den Defensor Civitatis, unter diesem Titel, ist von C. H. Baale (Diss. inaug., Amstelod., 1903).

ob; hieran könnte gedacht sein, wenn nach unserem Text der Kurator die Übeltäter vor den Defensor zu bringen hat.

Das vierte Kapitel, das gewiß gleichfalls Verhältnisse der Merowingerzeit widerspiegeln könnte, gibt nur zu kurzen Betrachtungen Anlaß. Es enthält eine Definition von Dominus in dem ganz allgemeinen Sinn eines jeden Freien, der über sich selbst oder ein eignes Haus, bez. ein mäßiges Vermögen die Herrschaft führt (§ 1): dominus unusquisque homo liber qui semet ipsum aut propriam domum vel modicam substantiam dominatur. Dann folgt der Potens als Person, die ein großes Vermögen besitzt, woraus sich auch die Beschränkung auf Modica substantia beim Dominus erklärt (§ 2): potens qui multas divitias habet. Mit Bezug auf die sich anschließenden beiden Kategorien des Vicedominus (§ 3), wie gewiß statt Rei dominus zu lesen sein wird, und des Agens der Agentes (§ 4), wie es sicher statt Agis Agites heißen muß, wird dann wiederum, wie in den bisher behandelten Kapiteln, das Subordinationsverhältnis entwickelt. Der Vicedominus wird als der vom Potens über zwei, drei oder mehr Güter — villae —, der Agens aber als der dem Vicedominus untergeordnete, über ein einziges Gut gesetzte und dessen Angelegenheiten regelnde Beamte charakterisiert: vicedominus qui super duas vel tres villas aut plures a potente statuitur. sub quo agentes fiunt. agens autem qui super villam unam est et ville sibi creditae causas iudicat; das Causas iudicare, das somit auch hier begegnet, wird schwerlich auf gerichtliche Beurteilung von Sachen zu beziehen sein. Als bemerkenswert darf noch gelten, daß Vicedominus und Agens hier nicht das gleiche Amt bezeichnen.

Das größte Interesse, andererseits aber auch die größte Schwierigkeit für das Verständnis, bietet das zweite Kapitel, das den Rex zum Zentrum hat. Es handelt insbesondere vom Rex mit Bezug auf das Iudicare causas, welche Tätigkeit ja auch im dritten und vierten Kapitel den Gegenstand der Erörterung bildet. Zu diesem Behufe, also mit Bezug auf eine Seite des Königsdienstes, werden Praeses und Optimaten unterschieden. Vom Praeses heißt es (§ 2), daß er große Reichtümer besitzt (praeses multas divitias habet), somit, fügen wir hinzu, ein Potens ist, und daß er judiziert

Ad praesentiam regis und zwar, wie der Text lautet, über die Sachen der Schola regis, De scola regis, und De domo palatii, das ist, Sachen des Hofs (qui iudicat ad praesentiam regis et causas de scola regis et de domo palatii iudicat), mit der Maßgabe, daß er nach Belieben verurteilt und absolviert. Den Worten Causas de scola regis et de domo palatii iudicat et damnat, ut voluerit, et solvit ist hinzugefügt Sicut iaconimus sub albate, was sinnlos ist, indessen bei leichter Veränderung als Sicut oeconomus sub abbate oder etwa Sicut vicedominus sub abbate gelesen werden kann, sodaß in dem fraglichen Punkte der Judizierung De scola regis et de domo palatii der dem Rex unterstehende Praeses mit dem dem Abt untergeordneten Ökonomen verglichen wird: wenn dem Ökonomen oder Vicedominus des Bischofs die Aufsicht über den bischöflichen Haushalt, über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Güter und die Sklaven der Kirche übertragen ist[1]), die entsprechende Stellung, unter dem Namen eines Ökonomen oder Vicedominus, aber auch in Hinsicht auf Klöster vorkommt[2]), so ließ sich der dem Klosterabt untergeordnete Ökonom in der Tat zu jenem Praeses des Rex, von dem es heißt „Causas de scola regis et de domo palatii iudicat“ in Parallele setzen. Hieran schließen sich Worte an, die, wie folgt, lauten: et qui super duces civitatum longe a rege ad facienda iuditia presens vocatur. Hiermit könnte zweierlei gesagt sein. Einmal daß der Praeses weit über den Duces civitatum steht, Et qui super duces civitatum longe: an der elliptischen Redeweise darf man nach dem Sprachgebrauche der Schrift, z. B. des Rex qui super unam gentem vel multas (Cap. 1 § 8), des Imperator qui super totum mundum (a. a. O. § 9) schwerlich Anstoß nehmen. Das Weitere würde dann bedeuten, daß der Praeses, da man am ehesten Preses statt Presens lesen wird, durch den König Ad facienda iudicia aufgerufen wird (a rege ad facienda iudicia praeses vocatur). Gegenüber dem Praeses werden dann die Optimaten mit den Worten Obtimates . . qui manducant cum

[1]) Vgl. z. B. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II 343. — [2]) Vgl. z. B. Ducange Glossar. Mediae Latinit. (Ed. nova), VI 31 s. v. Oeconomus, u. VIII 315 s. v. Vicedominus, und F. X. Kraus, Real-Enzykl. d. christl. Altert. II 522.

rege als Convivae regis charakterisiert (§ 1). Von einer weiteren Aussage der Handschrift, Obtimates ratinii purii acxiones unum sunt, dem sich dann erst die genannten Worte Qui manducant cum rege anschließen, läßt sich Actiones als Plural von Actio in der der Merowingerzeit geläufigen Bedeutung des Amtes verstehen; für das offenbar verderbt überlieferte Ratinii purii müßte ein Ersatz gefunden werden, etwa, unter Benutznng der einem alten Glossar angehörigen Definition von Optimates, in den Worten Primarii viri[1]), es sei mehr im Anschluß an die überlieferten Buchstaben, aber mit freilich unbefriedigenderem Ergebnis in dem Worte Rathinburgii. Man erhält dann einen Obtimates rathinburgii acxiones unum sunt lautenden Text, der sich doch nur zur Not dahin verstehen ließe, daß Optimaten und das Amt des Rachinburgen zusammenfallen, neben der Stellung jener im Königsdienst, bez. als Convivae regis, in welcher sie im folgenden ausschließlich in Betracht kommen. In dieser Hinsicht besteht nun ihr Verhältnis, bez. der Gegensatz, zum Praeses hierin, daß die Optimaten, wie es heißt, nicht Ad praesentiam regis judizieren und nicht judizieren De causis scole vel domus, für welche Sachen der Praeses bestimmt ist, — obtimates autem, so heißt es von ihnen (§ 3), non iudicant ad praesentiam regis ∴ non de causis scole vel domus iudicant, ad quas praeses sit (Preses statt Preces der Handschrift). Es gilt vielmehr von ihnen, daß sie in Abwesenheit des Königs mit den Bischöfen judizieren (§ 1), — absente eo cum episcopis iudicant causas, getrennt von ihm, etwa mit den Bischöfen — Obtimates non iudicant ad praesentiam regis, sed seorsum et forsan cum episcopis —, und nicht vor dem Eintreffen des Rex verurteilen oder freisprechen können, — et non possunt damnare vel solvere antequam veniat rex. Hieraus ließe sich dann folgern, daß sie hernach an der Entscheidung Anteil nehmen. Der Zweck des Iudicare, das in Abwesenheit des Rex geschieht, wird hierin gefunden, daß der Rex entscheide (§ 3): episcopi et obtimates tantum iudicant ut rex distinguat; zum Ersatze des Distinguat durch ein Distringat liegt, wie mir scheint, keine besondere Veranlassung vor. Man wird dies dahin auffassen

---

[1]) Vgl. Corp. Gloss. Latin. V 216. Das Glossar führt hier den Namen Placidus Codicis Parisini.

können, daß Optimaten und Bischöfe eine die Entscheidung vorbereitende Tätigkeit ausüben. Vollständig heißt es, wie folgt: tantum iudicant ut rex distinguat nisi pro (die Handschrift liest Per) pauperibus ut episcopi (die Handschrift hat episcopis) indulgeant pro vita, sed plus pauperes obtinent (lies obtineant); was sich etwa in dem Sinne verstehen läßt, daß Pro pauperibus, zugunsten der Armen, die Bischöfe nicht das bloße Judizieren Ut rex distinguat hatten, sondern in den Kapitel- und sonstigen Sachen dieser Personae miserabiles die entscheidende Stimme besaßen. Die Causae, deren Judizierung in Betracht kommt, werden nicht bloß negativ gezeichnet als solche, die nicht Causae scolae vel domus sind, sondern als Causae deforis adlatae ab episcopis vel ducibus comitibus et ceteris beschrieben (§ 3): non de causis scolae vel domus iudicant . ., sed de causis deforis adlatis ab episcopis vel ducibus comitibus et ceteris. Die hier aufgestellte Scheidung eines (dem Praeses) zustehenden Judizierens Ad praesentiam regis mit entscheidender Stimme und eines Bischöfen und Optimaten gewährten Judizierens Absente rege, zu lediglich vorbereitendem Zwecke, findet in der Überlieferung kaum eine Stütze, aber auch die mit Bezug auf letzteres Pro pauperibus statuierte Ausnahme schwerlich mehr als einen Anklang. Daß Optimaten und Bischöfe beim Königsgericht zugezogen zu werden pflegten, ist freilich allbekannt. Schwierigkeit macht dagegen wiederum die Identifizierung jenes Praeses genannten Beamten mit großem Reichtum, der Ad praesentiam regis über Sachen der Schola regis und Domus palatii entscheidet. Der Comes, der in den Quellen gelegentlich Praeses genannt wird[1]), kann es nicht sein: man möchte am ehesten an den Hausmeier denken, dessen Amt freilich mit dem Wort Praeses nicht wiedergegeben zu werden pflegt: war der Maior domus der Hofbeamte, der über Hauswesen und Hofstaat des Königs die Aufsicht führt[2]), so ließ sich dieser Sachverhalt nicht unpassend mit den Worten des Judizierens De scola regis et de domo palatii wiedergeben. Eine üblichere Bezeich-

[1]) Vgl. H. Brunner, a. d. S. 251 Note 1 a. O., II 164; Waitz, a. d. S. 247 Note 5 (zu S. 246) a. O., II 2², 26. — [2]) Ja geradezu über die Schola regis: vgl. Waitz, a. a. O. II 2², 110.

nung für den Hausmeier ist Praefectus, welcher Ausdruck wohl auch für den Comes gesetzt wird[1]); auch unser Kapitel (§ 5) kennt übrigens, was nun noch zusätzlich erwähnt werden muß, einen Praefectus, der aber eben nicht, wie jener Praeses, den Optimaten gegenübergestellt, sondern zu den Optimaten gezählt wird, — nämlich der erste der Optimaten ist: praefectus qui praecellit — so wird statt Quippe cellit zu lesen sein — de optimatibus. Diese Worte bilden den Schluß des Kapitels: ihnen gehen voran (§ 4), den Ausführungen über die den Optimaten und Bischöfen zugewiesene Stellung sich anschließend, die Lemmata Consules und Proconsules, wovon jedoch später nur die Konsuln beschrieben werden und zwar eine überaus auffallende Beschreibung erfahren. Sie werden nämlich als diejenigen bezeichnet, die die Schenkungen des Rex besorgen, Consulunt, mit welchem Worte offensichtlich eine etymologisierende Definition gegeben wird, und die nach dem Willen des Königs schenken: consules qui dona regis consulunt (die Handschrift hat Consulant) et donant, cui voluerit rex. Es wird dann der Satz beigefügt, daß zuweilen der Konsul vor dem Könige kleine Silbermünzen — minuti argentei — über den Erdboden streut, damit es die Armen um die Wette nach Vermögen, so rasch wie nur möglich, mit ihren eigenen Händen für sich aufraffen, auf daß der Rex, guter Dinge, lächelnd zuschaue: interdum consul coram rege minutos argenteos super planam terram spargit, ut certatim pauperes propriis et velocissimis manibus sibi, ut valuerint, rapiant, ut letus rex aspiciat subridens. Das Auffallende, selbst von der letzterwähnten Notiz abgesehen, liegt natürlich hierin, daß Konsul für eine Klasse von Hofleuten, als welche sich doch die hier geschilderten Personen kennzeichnen, doch nur ganz vereinzelt vorkommt[2]), und, soweit ich sehe, in der fränkischen Verfassung ein Amt mit der ihm hier zugeschriebenen Funktion nicht begegnet, man müßte denn gerade an den Thesaurarius denken wollen.[3])

Für das dritte Kapitel, das das Verhältnis römischer Munizipalobrigkeiten zum fränkischen Comes erörtert, konnte mit

[1]) Vgl. Brunner, a. a. O. II 104 u. 164. — [2]) Vgl. Brunner, a. a. O. II 103. — [3]) Vgl. Waitz, a. a. O. II 2[3], 73.

Sicherheit Entstehung auf romano-fränkischem Boden und im Zeitalter der Merowinger angenommen werden. Die gleichen Entstehungsverhältnisse gelten dann aber für das ganze Stück. Daß auch das erste und das vierte Kapitel die Annahme ihrer Abfassung im merowingischen Frankenreich nahelegen oder wenigstens gestatten, zeigte ich bereits. Aber mehr noch, wie unserer Schrift eine Teilung in verschiedene Abschnitte äußerlich fremd ist, so gibt sie sich auch im Inhalt als eine Einheit zu erkennen: es ist ja bereits darauf hingewiesen worden, daß, nicht anders als im dritten Kapitel das Rangverhältnis des Comes und der Munizipalmagistrate, im ersten und vierten die Rangverhältnisse verschiedener Ämter dargestellt sind, und zwar geschieht es mit der gleichen Formulierung (Sub aliquo esse, super aliquem — aliquid esse); das Iudicare causas aber bildet, wie dort, auch im zweiten und vierten Kapitel Gegenstand der Erörterung. Was den Wert des Stückes anlangt, so enthält es ja weithin Dinge, die auch durch unsere bisherigen Quellen eine Bestätigung erfahren, wird aber auch in manchen sonstigen Äußerungen, wie mir scheint, keine Beanstandung verdienen dürfen. Angaben, wie diejenige, daß das Amtsgebiet des Tribunus zwei oder drei Gaue beträgt, oder wie die Notiz über die Kompetenzen von Kurator und Defensor, können schwerlich erfunden oder auch nur mißverstanden sein. Die Bemerkung über die von den Konsuln gepflogene Übung macht freilich zunächst den Eindruck, als sei hier, was vom Iactus missilium des römischen Konsuls gilt [1]), frei und ausgeschmückt auf ein angebliches Hofamt der merowingischen Könige übertragen, zumal die Merowingerzeit — so könnte es scheinen — das Wesen des römischen Konsulamts im Iactus missilium erblickt hat [2]); für die Beziehung auf den römischen

[1]) Sedes materiae ist, neben den Institutionen (2, 1, 46), eine Novelle Justinians (105). Werden in unserm Text Minuti argentei ausgeworfen, so verbietet auch Justinian, etwas anderes als Silber auszuwerfen: nur dem Kaiser erlaube es die Höhe des Glücks, auch das Gold zu verachten. — [2]) Wenigstens läßt sich dies aus der bekannten Stelle bei Gregor Episc. Tur., Hist. Franc. 2, 38, schließen. Es ist hier davon die Rede, daß Kaiser Anastasius Chlodowech die Codicilli de consolato schickt, woran sich folgende Worte anschließen: tunc ascenso equite aurum argentumque . . praesentibus populis manu

Konsul spricht auch die Erwähnung des Prokonsuls.[1]) Ingleichen könnte man zunächst dazu neigen, die Äußerungen mit Bezug auf das Patriziat dem Autor einerseits als gelehrte Konfusion des römisch-byzantinischen und des fränkischen Instituts anzurechnen, andererseits aber aus mißverstandenen Aussprüchen über die dem römisch-byzantinischen Patricius eingeräumte unvergleichlich hohe Stellung zu erklären.[2]) Indessen scheint die Verdächtigung dieser Notizen aus anderen Gründen wiederum nicht einwandsfrei[3]), geschweige denn ohne weiteres die Annahme, daß die Unterscheidung des Iudicare ad praesentiam regis und des Iudicare absente rege mit allem, was dazu gehört, einem authentischen Sachverhalt nicht entspricht, berechtigt zu sein.[4]) Der übrigens hypothetische Gebrauch des Wortes Praeses für den Maior domus würde gegen unser Stück kaum erheblich ins Gewicht fallen, wo es doch gerade im Punkte der Terminologie weithin vom Standpunkte des romanisch fränkischen Rechtslebens unanfechtbar ist, übrigens aber auch letzteres allem eher als einem festen Sprachgebrauche huldigte und mehr nur in der Verwertung der Terminologie des römischen Staatsorganismus Konsequenz besaß. Ein abschließendes Urteil will ich damit nicht geben und vielmehr mit dem Ausdrucke der Überzeugung mich begnügen, daß unsere Kapitel die Beachtung der interessierten Rechtshistoriker verdienen.

---

propria spargens voluntate benignissima erogavit. et ab ea die tamquam consul aut augustus est vocitatus.

[1]) Wird Chlodowech in Handschriften eines Prologs zur Lex Salica (vgl. hierzu H. Brunner, a. a. O. I², 435) Proconsul genannt, so ist dabei ohne Zweifel an die römische Würde gedacht. — [2]) Vgl. das Summa patriciatus dignitas der Institutionen (I. 1, 12, 4). Weiteres bringt z. B. die Schradersche Institutionenausgabe ad h. l. (p. 88 u. 89). — [3]) Waitz, a. a. O. II 2³, 194 u. 195, führt aus, daß es von Anfang an im merowingischen Reiche Männer gegeben habe, die tatsächlich, indem sie dem König zur Seite standen und ihn mit seinem Rat unterstützten, in Hof und Staat die erste Stelle nach dem König einnahmen. Wenn nach Waitz sich für sie kein bestimmter Name angeben läßt, so könnte es der des Patricius sein. — [4]) Bedenklich ist freilich, daß für den Autor zwischen Praeses und Praesentia (regis) ein Zusammenhang zu bestehen scheint.

VII.

# Zur Hundertschaftsfrage.

Von

**Claudius Frh. v. Schwerin**

in München.

In Band XXVII[1]) dieser Zeitschrift hat S. Rietschel „Untersuchungen zur germanischen Hundertschaft" veröffentlicht, die mir willkommenen Anlaß bieten, meine eigenen Ausführungen[2]) über dieses Problem zu ergänzen und meine Auffassung gegen die nun von Rietschel begründete Hufentheorie zu verteidigen.[3]) Wenn ich zu dieser Erwiderung erheblich weniger Raum in Anspruch nehme als Rietschel, so ist der Grund hierfür darin zu finden, daß Rietschels Aufsatz zum größten Teil nur eine Zusammenstellung von Äußerungen über hundari und hundred aus der Literatur und zum kleineren Teil dem Beweis der Hufentheorie gewidmet ist.

Rietschel behandelt in § 1 „die skandinavische Hundertschaft", in § 2 „die angelsächsische Hundertschaft", in § 3 die „Gesamtergebnisse". Ich werde mich im folgenden zuerst mit dem § 3 befassen, weil er die allgemeinen Grundlagen des Problems erörtert.[4])

---

[1]) S. 342—434; zitiert nach dem Sonderabdruck, dessen S. 3 = S. 342 in dieser Zeitschrift. — [2]) v. Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft (1907). — [3]) Hundertschaft S. 36 mußte ich mangels einer eingehenden Begründung der Hufentheorie von deren Widerlegung Abstand nehmen. Ich hoffe, sie im folgenden nachholen zu können. — [4]) Der Abhandlung vorausgehen läßt Rietschel ein Bücherverzeichnis und benutzt S. 4 Anm. 1 die Gelegenheit, hervorzuheben, daß seine Literatur reicher sei als die „bei den früheren Autoren, insbesondere" auch bei mir. Von ganz Wenigem abgesehen bringt aber Rietschel kein Buch, das ich nach der Anlage meiner Arbeit hätte zitieren müssen; insbesondere lag für mich die Domesdaybook-Literatur außerhalb des Rahmens! Außerdem scheint Rietschel meine Bemerkung Hundertschaft S. 3 Anm. 2 nicht ge-

## I.

Eine Nachprüfung der bisher über das Wesen der Hundertschaft geäußerten Ansichten hat mich zur Verwerfung der „Heerestheorie“ und „Hufentheorie“ geführt[1]) und zur Verteidigung der „Mengentheorie“.[2]) Rietschel ist mir für die „Heerestheorie“ beigetreten, verwirft seinerseits die „Mengentheorie“ und verteidigt die „Hufentheorie“.[3])

Um die „Mengentheorie“ als unrichtig hinstellen zu können, wendet sich Rietschel vor allem gegen deren philologische Grundlage, und erklärt diese in Anschluß an seinen „Tübinger Kollegen Professor Dr. Bohnenberger“ als „gerade in ihren wesentlichen Teilen hinfällig“. Mit Bohnenberger kann ich mich nicht befassen, da dessen Gründe verschwiegen werden. Umsomehr aber mit Rietschel. Und ihm gegenüber habe ich vor allem festzustellen, daß er meine Ausführungen unrichtig und lückenhaft wiedergegeben hat. Es ist völlig unrichtig, daß ich „abweichend von allen bisherigen Erklärungen“ für hundert bzw. hund ein indogermanisches kȗ—nt annehme, das mit πᾶς verwandt sei. Hätte Rietschel meine Hundertschaft genauer angesehen, so müßte er S. 58 gefunden haben, daß die Ansetzung von kȗ—nt von Brugmann stammt, daß ich mich im übrigen Falk und Noreen anschließe. Vielleicht hätte er dann auch Veranlassung genommen, die gegenteilige Meinung gegenüber

sehen zu haben. Immerhin kann ich auch zu Rietschel noch einen literarischen Beitrag geben. Rietschel bemerkt S. 74, daß angeblich ältere Urkunden, die das hundred nennen, „längst als Fälschung erwiesen sind“ und zitiert: vgl. z. B. Cartul. Saxon. I, 22 (664) S. 36. Ich hatte bemerkt, daß diese zitierte Urkunde „längst als eine spätere Fälschung ... erkannt wurde“ und gleichfalls diese Urkunde im Cart. Saxon. zitiert (Hundertschaft S. 184 mit 185 Anm. 1). Wo die Fälschung festgestellt ist, hatte ich nicht bemerkt; ebensowenig tat dies Rietschel trotz seiner meist gründlichen Zitierweise. Ich trage das Zitat nach. Es ist zu vgl. Catalogue of the Manuscripts in the Cottonian Library dep. in the British Museum S. 27, oder Kemble, Cod. dipl. V S. 2 mit I S. CXV.

[1]) Hundertschaft S. 3—53. — [2]) Ebenda S. 53ff. — [3]) S. 80ff. Die Heerestheorie in Verbindung mit der Hufentheorie wird noch vertreten von Vinogradoff, English society in the eleventh century 1907 S. 29, 138, Encyclopaedia of Laws in England II s. v. hundred. Maitland, Constitutional history of England (1908) S. 44.

diesen philologischen Autoritäten näher zu begründen, als es gegenüber einer von mir allein aufgestellten Ansicht nötig schien.

Rietschels weitere Bemerkungen treffen, was hier im einzelnen zu zeigen zu viel Raum kosten würde, nicht die wesentlichen Punkte meiner Schlußfolgerungen, und insbesondere widerspricht Rietschel keineswegs meiner für mich grundlegenden Behauptung, „daß die erste Hälfte des altschwedischen hundari nicht als Bezeichnung von hundert Einheiten aufgefaßt werden muß, sondern ebensogut eine ganz und gar unbestimmte Menge bezeichnen kann". Und nur auf die Möglichkeit, hundari anders denn als einen Komplex von hundert Einheiten aufzufassen, kommt es an. Ich gebe gern die Möglichkeit einer Grundlage von hundert Einheiten zu. Die Möglichkeit erstgenannter Auffassung sowie das Gesamtergebnis meiner philologischen Erörterungen und damit die philologische Grundlage hat Rietschel trotz einiger Widersprüche im einzelnen nicht beseitigt, so daß ein weiteres Eingehen auf diesen Punkt nicht erforderlich wäre. Gleichwohl möchte ich nicht unterlassen, auf eine Bestätigung meiner Meinung, daß hund bei den Germanen in erster Linie Mengenzahl war, hinzuweisen. Karsten hat inzwischen festgestellt, daß finn. „kunta" = complexus, collectio, societas ein aus dem Germanischen stammendes Lehnwort ist und germ. unđa (hund) enthält, und hat für die germanischen Worte hundari, huntari etc. ebenfalls die Mengentheorie vertreten. Wenn die Finnen, die ein Wort für hundert selbst besaßen, das germanische hund entlehnten, um eine Menge zu bezeichnen, so ist die Folgerung, daß dieses hund auch bei den Germanen die Bedeutung einer Menge hatte, nicht zu gewagt.[1]) Und ferner weise ich noch einmal darauf hin, daß die ursprüngliche Bezeichnung des später hundari genannten Gebietes nicht hundari, sondern schlechthin hund gewesen sein dürfte.[2])

---

[1]) Indogermanische Forschungen XXII S. 293 Anm. 1. — [2]) Vgl. Hundertschaft S. 211 f., 212 Anm. 1; ferner Steenstrup, De danske Stedenavne (1908) S. 53, wo die charakteristische Feststellung gemacht wird, daß gerade Namen von Inseln häufig auf -(h)und endigen. Das

Kann auch Rietschel die Möglichkeit der Mengentheorie nicht leugnen, so läßt er sie doch „erheblichen Bedenken“ unterliegen. Allerdings wird hiervon nur eines erwähnt. Die Mengentheorie löse nicht das Rätsel, „wie es zu erklären ist, daß gerade das die Hundertzahl bezeichnende Wort in so übereinstimmender Weise bei den verschiedensten germanischen Stämmen zur Bezeichnung genau desselben Verbandes geworden ist“. M. E. ist es kein Rätsel, wenn jeder Stamm die Menge eine Menge heißt und dementsprechend auch das Niederlassungsgebiet einer solchen Menge bei verschiedenen Stämmen den gleichen Namen trägt. Aber löst denn etwa die Hufentheorie das Rätsel, wie es zu erklären ist, daß die verschiedensten germanischen Stämme ihr Land in Komplexe von 100 Maßeinheiten einteilten? Gewiß nicht. Keiner der beiden Theorien wird die mangelnde Fähigkeit der Rätsellösung den Todesstoß versetzen. Die Mengentheorie aber „sinkt“, wie Rietschel richtig erkannt hat, erst „in dem Moment rettungslos dahin, wo für einen germanischen Stamm der Nachweis erbracht ist, daß tatsächlich eine bestimmte Zahl der Hundertschaft zugrunde lag“. Deshalb tritt Rietschel auch den Beweis der zahlenmäßigen Grundlage an, und ich muß versuchen, ihn zu widerlegen, da ich die „Mengentheorie“ auch jetzt noch für die richtige halte.

## II.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Rietschel und mir zeigt sich bei Behandlung der skandinavischen Hundertschaft in der Begrenzung des Materials. Während ich das schwed. hundari und hæraþ, das norw. herað und das dän. hæræth gleicherweise als Hundertschaften behandelt hatte, schließt Rietschel das norw. herað aus.[1]) Man müsse zweifeln, „ob das norw. haerað jemals eine Hundertschaft gewesen ist“. „Der Name haerað“ sei kein Beweis dafür, da er jeden beliebigen Bezirk bezeichnen könne. Bestätigt

ist von dem oben vertretenen Standpunkt aus sehr erklärlich. Übrigens scheint es Steenstrup entgangen zu sein, daß -und = -hund zu setzen ist.

[1]) S. 41 ff.

werde der Zweifel durch die Tatsache, „daß Norwegen das nicht kennt, was nach unseren Ausführungen die Grundlage der Hundertschaft in Schweden und Dänemark war: Norwegen hat keine Hufenverfassung“. Die „Bestätigung“ ist eine petitio principii, da ja erst festzustellen ist, ob der Hundertschaft die Hufenverfassung wesentlich; die Feststellung würde zur Verneinung, wenn man das norw. herađ einbezieht. Die übrige Begründung wird nur bei dem verfangen, der vergessen hat, mit welcher Argumentation Rietschel das dän. hæræth zur Hundertschaft zieht.[1]) Das norw. herađ ist dem schwed. hæraþ mindestens ebenso benachbart, wie das dän. hæræth; der hæræthskirkia entspricht die herađskirkja. Und wenn die zentrale Stellung des norw. herađ, obgleich das herađþing als solches und eine Reihe von einzelnen Bestimmungen an sie noch deutlich gemahnt, nicht mehr so offen daliegt wie die des hæræth, so ist das eben die Folge davon, daß in der Zeit der Rechtsbücher die norwegische Heradseinteilung längst durch künstliche Einteilungen durchkreuzt ist. Der gleiche Prozeß, der nach Rietschels eigenen Ausführungen das dän. hæræth von seinem ursprünglichen Charakter entfernt hat, wirkte auch hier, aber noch stärker.[2]) Ein Grund, das norwegische herađ auszuschalten, kann nur für den Vertreter der Hufentheorie vorliegen, weil es „in seine weiteren Theorien nicht hineinpaßt.“ [3]) Ich sehe keinen Grund, dem norw. herađ, soweit

---

[1]) S. 19f. — [2]) Darauf habe ich schon Hundertschaft S. 207 hingewiesen. Aber Rietschel geht über diesen Hinweis stillschweigend hinweg. Er bemerkt nur, daß das herađ „zum Teil“ identisch sei mit künstlichen Einteilungen des fylki (S. 42). Wie steht es aber dann mit dem anderen Teil? — [3]) Aus diesem Grunde soll ich nach Rietschel S. 79f. das angelsächs. hundred meiner „eigenen Anschauung vom pangermanischen Charakter der Hundertschaft zum Trotz“ „aus der Liste der Hundertschaften“ gestrichen haben. Diese Bemerkung mag geeignet sein, die Leser gegen meine Arbeitsmethode einzunehmen, jedenfalls ist sie unzutreffend. Da ich mich über den pangermanischen Charakter der Hundertschaft erst aussprechen konnte nach Prüfung der bisher so genannten einzelnen Hundertschaften, die Ausscheidung des hundred aber schon vor der Prüfung erfolgen mußte, um nur das Material zur Untersuchung der altgermanischen Hundertschaft zu erhalten, so kann die Ausscheidung des hundred

wir uns von ihm in seiner ursprünglichen Gestaltung überhaupt Kenntnis verschaffen können, eine andere Stellung anzuweisen, als dem dän. hæræth.[1]) Tut man dies nicht, so spricht schon der Mangel einer Hufenverfassung im norw. herađ gegen Rietschels Annahme, daß die Hufenverfassung der germanischen Hundertschaft wesentlich sei. Doch will ich dieses Argument gänzlich beiseite lassen und nur prüfen, ob Rietschel für das schwed. hundari und hæræþ und das dän. hæræth der Nachweis einer Einteilung in hundert Hufen geglückt ist.[2])

Rietschel lehnt nach langer, hierher nicht belangreicher Einleitung über das hundari im allgemeinen, seine Bedeutung und seine Funktionen, über bol und syssel die Heerestheorie kurz ab und behauptet, daß „die Auffassung der Hundertschaft als Verband von 100 oder 120 Hufen" weit besser begründet sei. Die Begründung allerdings ist keineswegs eingehend ausgefallen.

Für das dän. hæræth [3]) erscheint als einziger Grund

---

nicht meiner viel später entstandenen Gesamtansicht „zum Trotz" erfolgt sein. Es widerspricht vollkommen den Tatsachen, daß ich das hundred ausgeschieden habe, weil es „in meine weiteren Theorien nicht hineinpaßt". Rietschel mußte aus meinem Buche ersehen, daß ich das angelsächs. hundred ausschied, weil ich es für ein jüngeres Gebilde hielt und halte, ferner weil ich in ihm eine parallele Erscheinung zum schwed. hundari, dem unbestrittenen Typus der altgermanischen Hundertschaft nicht finden konnte, endlich weil ich bei den Angelsachsen die Voraussetzungen für die Entstehung von „Hundertschaften" nicht gegeben fand.

[1]) Allerdings „kann man zweifeln, ob das norw. haerađ jemals eine Hundertschaft gewesen ist". Aber der Zweifel läßt sich doch nicht lösen durch den Hinweis auf die mangelnde Hufenverfassung. Damit stellt man ja alle Methode auf den Kopf. An neuerer Literatur für dänische Verhältnisse wäre zu vgl. Haff, Die dänische Feldgemeinschaft. — [2]) Da dies und die analoge Prüfung bezüglich des angelsächs. hundred der einzige Zweck des vorliegenden Aufsatzes ist, so werde ich mich auch in den Literaturangaben auf das zu diesem Zweck Dienliche und Nötige beschränken. — [3]) Bei Besprechung des hæræth nimmt Rietschel S. 33 Anm. 1 Veranlassung, eine Äußerung, die ich über die Harden im Jordbog Waldemars gemacht habe, verzerrt wiederzugeben und in dieser Fassung auf Unkenntnis meinerseits zurückzuführen. Ich hatte geschrieben: „Eine andere Bewandtnis hat es mit den dänischen Harden im Jordbog Valdemars II., die man sowenig wie die

die Zahl der Bole, die nach den Falsterlisten aus dem 13. Jahrhundert und nach einem Einkommensverzeichnis aus dem 17. Jahrhundert in fünf verschiedenen hæræth vorhanden waren.[1]) Die Zahlen sind 113, 141½, 163, 144½, 218½ und sie sollen „trefflich zu einem ursprünglichen Bestand von 100 Bolen stimmen, wobei allerdings wegen der 113 Bole des einen Härad entschieden an das Kleinhundert, nicht an das Großhundert zu denken sei". Einen Beweis für einen ursprünglichen Umfang von 100 Hufen kann hierin m. E. nur sehen, wer von den 100 Hufen so überzeugt ist, daß er eines Beweises nicht bedarf. Es ist mir nach wie vor nicht verständlich, daß ein Umfang von 218½ Hufen ebensogut zu 100 ursprünglichen Hufen passen soll, wie ein Umfang von 113 Hufen, solange es nicht besondere Gründe wahrscheinlich machen, daß in dem einen Fall eine Ausdehnung von 118,5 % erfolgte, im anderen Fall nur von 13 %; das sind doch keine geringen, leicht zu nehmenden Unterschiede. Ferner sehe ich nicht ein, warum diese späteren Hufenzahlen nicht ebensogut zu einem Ursprungsbestand von 90 Hufen passen sollten, wie zu einem solchen von 100 Hufen.

Noch berechtigter aber scheinen mir solche Zweifel gegenüber den analogen schwedischen Verhältnissen. Denn dort gibt es neben hæraþ zu 120—150 hemman solche von 600, 700, 1000 hemman; die Regel ist 200—300. Ich verstehe nicht, daß Rietschel diese Zahlen wiederum „treff-

---

sächsischen Gaue unter Zugrundelegung ihrer Bodenfläche bei Untersuchungen über die germanische Hundertschaft heranziehen darf. Wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, daß diese Harden räumlich mit alten hæræth übereinstimmen. .... Dies abgesehen davon, daß bei der ganzen Hundertschaftsfrage der Umfang der Bodenfläche überhaupt nicht in Betracht kommt." Auch ohne die erst jetzt erfolgte Hervorhebung war zu ersehen, daß ich mich gegen eine Verwendung der Raumgrößen der Harden zu Schlüssen auf die Raumgrößen der alten hæræth wendete. Mir ist „unbegreiflich", daß Rietschel das nicht gesehen hat. Wie Rietschel annehmen kann, ich hätte nicht gewußt, daß diese Harden hæræth hießen, ist mir ebenso „unbegreiflich". Bei Meitzen, den ich wiederholt zitiere, stehen die Hardennamen mit hæræth zusammengesetzt. Meine Meinung hätte auch Hundertschaft S. 37 erkennen lassen.

[1]) Nähere Angaben bei Rietschel S. 33, der sich seinerseits auf Erslev, Valdemarernes Storhedstid S. 127 f., 292 ff. stützt.

lich zu einem ursprünglichen Bestand von 100 Großhufen" passen läßt. Die Differenzen sind noch größer, schwanken zwischen etwa 20 % und 900 %. Gewiß ist zuzugeben, daß die ursprünglichen Häradsgrenzen Erweiterungen erfahren haben. Aber nicht zugeben kann ich, daß diese Erweiterungen in jedem Härad nun gerade so groß sind, um den erweiterten Bestand auf einen solchen von 100 Hufen zurückführen zu können.

Ich kann daher nur mit Befriedigung feststellen, daß Rietschel selbst von „absoluter Sicherheit" seines Beweisversuches nicht überzeugt ist. Die jetzigen Hufenbestände schließen einen Urbestand von 100 Hufen nicht zwingend aus. Mehr läßt sich nicht sagen. Daß von einem sicheren Beweis Rietschel selbst nicht spricht, ist um so mehr zu beachten, als Rietschel mangels weiterer Ausführungen über diesen Punkt hiermit auf jeden Beweis der dänischen Hufenhundertschaft verzichtet. Es bleibt also für den Beweis nur das schwed. hundari und auf dieses geht Rietschel auch etwas näher ein.

Sein Gedankengang, der nun zu prüfen sein wird, ist kurz folgender. Das altschwedische Dorf ist ein Achthufendorf, besteht aus acht attungar. Auf die Hundertschaft kommen 12 Dörfer; sie ist in Zwölftel geteilt. $12 \times 8 = 96$. Weil wir aber „die genannten Zahlen wohl nur als einen Normalmaßstab ansehen dürfen, der sich in der Wirklichkeit kleinere Abweichungen gefallen lassen mußte", so „läßt sich auch erklären, warum von einer Hundertschaft gesprochen werden kann".

Zunächst fällt mir am letzten Schluß auf, daß, wäre er richtig, die Hundertschaft ihren Namen vom Ausnahmefall erhalten hätte. Denn in der Regel („Normalmaßstab"!) hätte ja das hundari nur 96 Hufen. Und das fällt um so mehr auf, als ja doch die attungar Teilprodukte sind, und von der Teilung die Hundertschaft ihren Namen haben soll.[1] Viel mehr Gewicht aber lege ich auf die Frage, ob Rietschels übrige Sätze richtig sind.

Das normale schwedische Dorf soll ein Achthufendorf

[1]) Vgl. hierüber Rietschel S. 90.

sein und aus acht attungar bestehen. Für die Prüfung dieser Frage ist von Belang, ob der attunger der Sprachform nach ein „Achtel" sein muß. Rhamm[1]) hat dies verneint, Rietschel bejaht es. Man wird aber Rhamm angesichts der allerdings geringen Parallelen doch die Möglichkeit zugeben müssen, daß attunger nicht einen achten Teil, sondern eine Summe von acht Einheiten bedeutet.[2]) Rhamms Gegner scheiden sich sodann wieder in zwei Gruppen, von denen die eine (Styffe[3]), Amira[4])) im attunger ein Achtel der hamna vermutet[5]), die andere (Hildebrand[6])) ein Achtel des by. Rietschel entscheidet sich für Hildebrand, meint aber, daß „in einem bestimmten Sinne jede (Gruppe) recht" hat, „weil die hamna ... regelmäßig mit dem Dorf" übereinstimmt und man also im attunger ebenso ein Achtel der hamna wie ein Achtel des byr sehen könne. Ich muß gestehen, daß mich Rietschels Beweisführung für die Identität von hamna und villa nicht überzeugt hat. Richtig ist wohl, daß im öländischen Privileg die villa eben die Buße von 3 Mark zahlt, die in Upl.-L., Sm.-L. und Wm.-L. der hamna auferlegt wird. Aber wenn man beachtet, daß in Upl.-L. zwischen die Zehnmarkbuße des fiarþunger und die Dreimarkbuße der hamna noch eine Fünfmarkbuße des attunger eingeschoben ist — eine Tatsache, die Rietschel ausschaltet —, so kann man gerade bei Annahme der von Rietschel so sehr betonten Abstufung der Bußen prozentual der Fläche des bußfälligen Gebietes[7]) in der upländischen hamna nicht das Dorf sehen. Denn unmöglich kann der attunger typisch 1²/₃ Dörfer enthalten

[1]) Die Großhufen der Nordgermanen S. 546. — [2]) Rietschels Einwand, daß „attungr .. immer und überall ein Achtel" bedeutet, geht fehl; denn es handelt sich doch darum, ob nicht attunger mit Rücksicht auf die von Rhamm gegebenen Parallelen hier etwas anderes bedeutet. — [3]) Skandinavien i Unionstiden S. 95, 183 Anm. 2. — [4]) v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I S. 436. Die ebenda Anm. 2 gegen Hildebrands Beweisführung gerichtete Bemerkung hat Rietschel unbeachtet gelassen. — [5]) Da Amira selbst nur die Vermutung ausspricht, daß der attunger ein Achtel der hamna gewesen sein könnte, referiert Rietschel unrichtig, wenn er behauptet, „Styffe und ihm folgend Amira entscheiden sich für die hamna". — [6]) Sveriges Medeltid I S. 249 ff. — [7]) Vgl. hierüber unten S. 277.

haben; dies aber entpräche den Bußen von 5 und 3 Mark (attunger : hamna = 5 : 3 = $1^2/_3$ : 1). Auch Rietschel bemerkt, daß der attunger mehrere hampnor umfaßt haben müsse und findet die Verhältnisse der Bußbeträge auffallend. Nur ist seine Erklärung, daß es sich hier um eine spätere Einschiebung des attunger handle, nicht ausreichend. Denn, gleich wann entstanden, so ist 1. auch nach Rietschel der „attunger der 8. Teil des hundari“[1]) und umfaßt 2. der fiarþunger nur drei Dörfer[2]), der attunger also nur $1^2/_3$. Sind diese zwei Behauptungen Rietschels überhaupt richtig, so folgt daraus, daß Dorf und hamna nicht gleich sind. Nur bei Ungleichheit von hamna und Dorf kann der attunger $1^2/_3$ Dörfer und mehrere hampnor umfassen. So ist auch von Rietschels Standpunkt aus die Parallele unrichtig.[3])

Übrigens ist diese Frage für das eigentliche Problem nicht von großer Bedeutung, und ich nehme im folgenden der Einfachheit halber Rietschels Identitätshypothese an.

Denn, auch wenn Dorf und hamna zusammenfallen, so ist eben doch noch nicht bewiesen, daß das Dorf ein Achthufendorf ist. Rietschel verweist bezüglich dessen auf Hildebrand. Seine eigenen flüchtigen Bemerkungen decken sich zum Teil mit Hildebrands Ausführungen, zum Teil sind sie unrichtig. Wendet man sich aber an Hildebrand, so findet man auch dort keinen Beweis.[4])

Hildebrand behandelt zuerst den attunger in Vestgötalagh, dann den in Ostgötalagh. Für Vestgötaland kommen folgende Bestimmungen in Frage:

1. I J 7 § 3: „Hauir maþær topt i by ok oræss land ok sex lassa æng, þa a han uitu til vtskiptæ attundæ

[1]) S. 41 Anm. 1. — [2]) Vgl. S. 41: „Zwölf Urdorfbezirke ... bilden ein hundari, und für gewisse Zwecke werden drei oder vier dieser Urdorfbezirke zu einem fiaerþungr oder þriþiungr zusammengefaßt.“ — [3]) Im übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Gleichsetzung von skiplagh und hundari (S. 37) unrichtig ist. Vgl. Hundertschaft S. 205: Schlyter, Afhandlingar II S. 51ff., 74ff.; v. Amira, Recht [2] S. 73. Auch Rietschel selbst setzt S. 24f. den Unterschied zwischen hundari und skiplagh genau auseinander. — [4]) A. a. O. Gegen Hildebrand schon Rhamm S. 529ff., dessen Ausführungen Rietschel mit der Bemerkung zu widerlegen sucht, daß auch Rhamm gegen Hildebrand „nichts Stichhaltiges vorbringen“ kann (S. 38 Anm. 2).

löter attungz til löf ok lok undir viþær. A maþær eig meræ firi en atundær löt attungx far iki uitæt a han.“[1])

2. I J 8: „Attungum skal by byggiæ. Fiurir vægħær skulu af by rinnæ. Liþ ok garþa ok bror skal attungum skiptæ.“[2])

3. I J 14: „Eig mæ takæ intaku, num alli uili þær eghu attundæ lot af attungi. þaghar in ær takit, þa skal sa valdæ oþolskipti ær uill, gæræ siunættings firi ens garþi ok haldæ firi allum þem iorþ æghu i by. þa skal þing uisæ ok latæ hem endaghæ dömæ, þingsmænna vittni a endaghæ latæ bæræ ok sværiæ, at sva kom dombær a mal hans a þingi, at han skuldi hær standæ i dagh ok repæ iorþ i attungi. siþen i attungæ ær repæt, þa skal þing sighia ok lötæ a sægnær þingi, æn eigh uill fyr. Siþæn lata dömæ sua attungi hvarium sum lotær fal mæþ þingsuittni. sua skulu allir sin i mællin skipæ bæþi gard ok iorþ en eigi uiliæ ællær.“[3])

4. II K 2: „. . . Nu ær kirkia gör, þa skal skötninga til göra halfmarka land oc XX lassa æng ok aattunda loot attungs til vskipte . . .“[4])

---

[1]) „Hat ein Mann eine Hofstätte im Dorf und einen Öre Ackerland und eine Wiese von sechs Fuhren, dann darf er ein Achtelsachtel ausscheiden zu Laub und Gras in der unfruchtbaren Waldalmende. Hat ein Mann nicht mehr vorher als ein Achtelsachtel, so darf er das nicht.“ — [2]) „Nach Achteln soll man das Dorf anbauen. Vier Wege sollen vom Dorfe rinnen. Fallgatter und Zäune und Brücken soll man nach Achteln verteilen.“ — [3]) „Nicht soll man einen Neubruch vornehmen, außer alle wollen, die ein Achtelsachtel besitzen. Wenn eingefangen ist, hat der das Recht die Odelsteilung zu verlangen, der will. Er soll einen Termin über 7 Nächte ansetzen vor eines Hof und abhalten vor allen, die Grund im Dorf haben. Dann soll er ein Ding anberaumen und einen Termin vor sein Haus urteilen lassen, am Termin Dingmannenzeugnis erbringen lassen und schwören, daß so das Urteil am Ding in seiner Sache ergangen ist, daß er heute hier stehen sollte und das Land in Achtel vermessen. Wenn es in Achtel vermessen ist, dann soll man ein Ding ansagen und am angesagton Ding losen, wenn man nicht früher will. Dann lasse man jedem Achtel zuurteilen, wie das Los fällt mit Dingzeugnis. So sollen alle miteinander teilen sowohl Hof als Land, wenn sie nicht anders wollen.“ Diese Übersetzung der außerordentlich schwierigen Stelle weicht von der von Rhamm a. a. O. S. 484 gegebenen an verschiedenen Stellen ab. — [4]) „Wenn die Kirche fertig ist, da soll man Land dazu geben, ein Halbmarkland, und eine Wiese von

Aus diesen Stellen schließt Hildebrand m. E. richtig: „Die Verteilung der Baupflicht etc. nach Achteln kann doch kaum entstanden sein, wenn nicht früher wirklich eine nach gleichem Gesichtspunkt erfolgte Landeinteilung vorhanden war, und diese Annahme wird bestärkt durch den präzisen Ausspruch: Das Dorf soll nach Achteln angelegt werden. Daß das Achtel hier ein Teil des Dorfes ist, ist ganz unverkennbar." Aber von hier ist es noch weit zum Achthufendorf. Denn, mag immerhin das Dorf aus „Achteln" bestehen, wer sagt denn, daß nur acht Achtel im Dorf sind? Wenn, was sehr wohl möglich und sogar richtig, der attunger ein Landmaß ist, das Achtel einer Maßeinheit, so ist die Zahl der attungar in einem Dorf eine unbeschränkte, nach oben wie nach unten. Keine Stelle sagt, daß 8 Achtel im by sind. Als Landmaß aber erscheint der attunger auch in den obigen Stellen. Wenn die Kirche aus der doch nicht vermessenen Allmende ein Attungsachtel erhält, muß der attungr ein Landmaß sein. Immerhin sieht Rietschel „deutlich . . . aus diesen Stellen, wie hier der Attung als der achte Teil des Dorfes gedacht ist".

Aber es ist nur ein Zufall, daß sich Hildebrand so vorsichtig ausdrückt. Denn sein Schluß ist in der Tat kein anderer als der Rietschels, wie aus seinen nun folgenden Ausführungen über den ostgötischen attunger hervorgeht. Er zieht aus Ostgötalagh zwei Stellen heran:

1. B 2 pr.: „Nu skal gatu ginum miþian by gæra: hon skal fæmtan alna breþ uara: ok alla tompte a gatu rinna: rinna egh alla tompte a gatu, þa ær by egh i lagha læghi: þa skal haluær by haluan göþa: ok attungær attung. taka göþningar innan huwþ ramarka ok egh utan huwþ ramarka: utan hin uili sum uiþær takær han a taka at æg ok egh at fotum inna ramarka."[1])

20 Fuhren und ein Achtelsachtel zur Ausscheidung." Vgl. über utskipt Schlyter, Glossar, ferner Rhamm a. a. O. S. 478 und 839, Beauchet, Histoire de la propriété foncière en Suède, S. 86 insbes. Anm. 6. Hier erhält die Kirche nicht $^{1}/_{64}$ der utskipt, sondern $^{1}/_{64}$ til uskipte, was sehr zu beachten ist.

[1]) „Nun soll man eine Gasse mitten durchs Dorf machen. Sie soll 15 Ellen breit sein und alle Gehöfte sollen an die Gasse stoßen; stoßen

2. B VI pr.: „Nu uilia böndær by sin mæla, þa skulu ænda karla uitra ramarka ok egh suæria utan um tomptir. siþan aghu allir attungar iamnir gæras, attungær attungx broþir uara ..... § 1: Nu skal bolstars ren uara fiætz ok fiughurra munda, alnar ok spannar; þa skal mæli stang i mal sætia. Nu riþær man at þöm uægh drukkin ok drafuæls fuldær: ok huggær sundær mali stang: gialde firi örtugh. standær hon fiarþungx bya mællum böte firi atta pænninga: standær hon attunga mællum böte fiura pænninga." [1])

Aus der 1. Stelle geht nur hervor, daß ein Achtel gleich dem anderen sein muß, was selbstverständlich ist; und nicht mehr ergibt sich aus dem von Rietschel besonders hervorgehobenen Anfang der 2. Stelle, daß der Attung des Attungs Bruder sein soll. Es kommt nicht darauf an, zu beweisen, daß $^1/_8 = ^1/_8$, sondern darauf, zu beweisen, daß ein attunger $= ^1/_8$ by. In dieser Richtung bewegt sich das Argument aus B VI § 1. Aber es frägt sich ob mit Glück. Die Strafsatzung will den treffen, der die auf einer bolstaþsren [2]) aufgestellte Meßstange entzweischlägt. Nun frägt es sich aber zunächst, was hier unter bolstaþsren verstanden ist. Das Wort kommt an verschiedenen Stellen vor. In B IV pr. finden wir eine bolstaþsren til byar, die 9 Ellen breit sein soll; dies ist offensichtlich der Rain, der den by von dem herumliegenden Kulturland scheidet. Hiermit kann unsere

nicht alle Gehöfte an die Gasse, dann ist das Dorf nicht in gesetzlicher Lage, da soll sich das halbe Dorf mit dem halben ausgleichen und der attungr mit dem attungr. Man soll die Ergänzung innerhalb der Hauptgrenze vornehmen und nicht außerhalb, es sei denn, die wollen es, die empfangen. Er hat zu nehmen an der Längsseite und nicht an der Gassenseite innerhalb der Hauptgrenze."

[1]) „Wollen die Bauern ihr Dorf vermessen, dann sollen die Endbauern die Grenze zeigen und nicht schwören außer um Hofstätten. Dann sollen alle attungar gleich gemacht werden und der attungr soll des attungr Bruder sein.... § 1: Nun soll die bolstaþsren einen Fuß und vier Hand breit sein, eine Elle und eine Spanne; dann soll man die Meßstange auf die Grenze setzen. Reitet ein Mann auf diesem Weg, trunken und sinnlos, und haut die Meßstange entzwei, dann zahle er vier Örtug. Steht sie zwischen by-Vierteln, büße er acht Pfennige, steht sie zwischen Achteln, büße er vier Pfennig." — [2]) Über bolstaþsren vgl. Beauchet a. a. O. S. 49 Anm. 5.

bolstaþsren nicht identisch sein; denn sie ist von anderer Breite. Sodann bestraft B VII § 1 den, der über die bolstaþsren hinweg mäht oder schneidet. Hier ist ein Rain zwischen zwei Wiesen oder Äckern gemeint, also eine ren außerhalb des by. Mit dieser könnte unsere ren identisch sein. Aber Beauchet meint, es handle sich hier um einen neutralen Streifen, der zwei by-Nachbarn scheidet[1]), und wir haben daher auch zu erwägen, ob die bolstaþsren nicht die Scheide zwischen zwei tomptir sein könnte. M. E. ist dies ausgeschlossen, denn wir erfahren wohl wiederholt, daß zwischen den tomptir sich ein garþer befand, aber nirgends, daß sich dort eine ren befand. Es wäre auch in der Tat nicht einzusehen, warum man hier Zaun und Rain sollte kombiniert haben. Der Zweck des Rains wäre verfehlt, wenn man auf ihm einen Zaun errichtet hätte. Der Rain ist seinem Wesen nach Scheide zwischen Kulturland und Kulturland, oder Kulturland und anderem Land. Deshalb nehme ich als das m. E. einzig Mögliche an, daß die bolstaþsren in B VI § 1 eine Scheide zwischen Teilen des außerhalb des by gelegenen Kulturlandes ist. Und infolge davon sagt die Bestimmung überhaupt nichts über die Teile des Dorfes, sondern spricht nur von denen des Kulturlandes. Es würde auch die Annahme Beauchets zu Schwierigkeiten führen, zu denen Hildebrand den Weg gewiesen hat, ohne sie zu lösen. Hildebrand[2]) sieht sehr wohl, daß acht Pfennige zu zahlen sind, wenn die Malstange zwischen zwei fiarþungxbyar war, vier Pfennige, wenn sie zwischen zwei attungar war. Aber er behandelt nicht die Frage, wann die örtugh = 16 Pfennige zu zahlen war. Konsequent müßte man sagen: dann, wenn die Stange zwischen zwei Hälften war. Aber zwischen den Hälften des by war nie und nimmer eine bolstaþsren, sondern die gata. — Aber auch diese Lösung vermag m. E. nicht zu befriedigen. Denn sie kommt zu dem Resultat, daß by hier weder das Dorf im e. S. bedeutet noch das Dorf einschließlich der dazu gehörenden Äcker, sondern nur diese allein. Und dies ist äußerst unwahrscheinlich. Der Fehler ist nun m. E. der, daß mit Beauchet

[1]) A. a. O. — [2]) A. a. O. I S. 250.

angenommen ist, es stehe auch die Meßstange, für deren Entzweischlagen acht und vier Pfennige gezahlt werden, auf einer bolstaþsren. Sieht man genau zu, so geht dies aus dem Text nicht hervor. Es ist nach dem Text sehr wohl möglich, daß die höchstgebüßte Meßstange auf einer bolstaþsren außerhalb des by stehend gedacht ist, die anderen aber als innerhalb des by bei dessen Vermessung aufgestellt. Interpretiert man so, dann entgeht man der Schwierigkeit, die bolstaþsren in den by verlegen zu müssen, und gleichzeitig der weiteren Schwierigkeit, die durch den Terminus by außerhalb der Gehöfte gegeben wäre. Die Konsequenz aber hiervon ist, daß wir mit Rietschel von Vierteln und „Achteln" im by sprechen müssen. Doch nicht die, daß wir dann auch im „Achtel" ein Achtel des by sehen müssen. Denn es steht nicht fest, daß die fiarpungx-byar = zwei „Achtel" sind. Rein äußerlich spricht dagegen, daß nicht auch von attungx-byar gesprochen wird; das läge gerade an dieser Stelle sehr nahe. Sodann lassen sich auch sehr gut By-Viertel denken, deren jedes eine Anzahl von „attungar" enthält. Wenn auch Og-B 2pr. nur von einer Gasse spricht, so wissen wir doch aus Wg von zwei sich kreuzenden Gassen, die das Dorf allerdings in Viertel teilen, und es liegt nahe, anzunehmen, daß auch in Ostgötaland ein derartiger Kreuzweg im Dorfe sich fand. Und wenn dann auch vielleicht die zweite Straße die Hauptstraße an Breite nicht erreichte, so werden doch schon wirtschaftliche Rücksichten sie nicht ganz haben fehlen lassen. So möchte ich die vorstehende Stelle und insbesondere die fiarþungx-byar erklären. Daß die Erklärung zwingend ist, wage ich nicht zu behaupten. Ist sie es nicht, so teilt sie diesen Mangel mit der Rietschels und ihre Möglichkeit schließt m. E. die Notwendigkeit der seinigen aus. Daß bei dieser Erklärung die von Hildebrand erwähnte Abstufung der Bußbeträge sich nicht ergibt, ist m. E. kein ausreichendes Gegenargument. Denn die Abstufung wäre auch nicht gegeben, wenn man annimmt, daß die ganze Stelle von Vermessung im by handelt. Denkt man sich nämlich das Dorf durch zwei sich kreuzende Linien in Viertel geteilt, so ist jede Linie, die zwei Viertel scheidet, zugleich Scheidungslinie zwischen zwei Hälften, oder wenn

man vom Kreuzungspunkt ausgeht, dann gibt es nur Grrenzen zwischen Vierteln und überhaupt nicht zwischen Hälften. Die Steigerung von 4 auf 8 und 8 auf 16 Pfennige wäre unverständlich.

So zeigt sich im ganzen, daß aus den Legalquellen zwar hervorgeht, daß auch in Ostgötaland der by in Achtel geteilt war, aber nicht, daß er in acht Achtel geteilt war.[1])

Hildebrand führt sodann für seine Ansicht noch Belege aus anderen Quellen an. So weist er hin auf ein Grundbesitzverzeichnis des Klosters Vadstena, in dem allerdings immer wieder gesagt wird, daß „i X. eger Vadstena 8 attungar", und besonders weist er darauf hin, daß ebenda vorkommt „X. ligger för 8 attungar". Als Krone des Beweises erscheint ein Besitz der Linköpinger Domkirche von einem Viertel im ganzen Dorf, „das sind zwei attungar". Gewiß, es mag Dörfer gegeben haben, die aus 8 attungar bestanden. Ist damit bewiesen, daß alle Dörfer aus 8 attungar bestanden? Und wenn das Kloster in einem Dorf acht attungar hat, ist damit bewiesen, daß nicht mehr attungar im Dorfe waren, als acht?[2]) Und wenn ein Dorf „für 8 attungar liegt", d. h. so eingeschätzt wird[3]), ist dann bewiesen, daß in Wirklichkeit acht attungar vorhanden waren? Alle diese Angaben erklären sich ebenso leicht durch die Annahme, daß der attunger der achte Teil irgendeiner größeren Maßeinheit war. Damit stimmen aber auch ganz gut Tatsachen, wie die, daß in einem Dorf mehr attungar sich finden als acht und zwar, von geringen Überschüssen überhaupt abgesehen, nicht nur, wie Rietschel behauptet, nur Mehrfache von acht.[4]) Damit allein stimmt m. E., daß der attunger eine

---

[1]) Dies ist der Sinn der oben S. 269 Anm. 4 erwähnten Bemerkung Amiras. — [2]) Das hatte schon Hildebrand betont. Rietschel findet es nun S. 29 Anm. 1 „ganz rätselhaft", daß „das Kloster ... in jedem Dorfe ... immer gerade 8 attungar" erworben hätte. Aber das Rätsel läßt sich lösen. Es ist verständlich, daß das Kloster in jedem Dorfe gerade die Einheit besaß, von der der attungr ein Achtel war. Und bei Rietschels Auslegung wäre nicht recht klar, warum das Kloster die acht attungar in dem Dorfe hat, wenn sie dem Dorfe gleich sind. — [3]) Die Übersetzung von Rhamm S. 530, daß das Dorf „aus acht Attungar bestände", halte ich nicht für richtig. Vgl. zu lighia for Schlyter, Glossar s. v. Nr. 5 und insbes. Söderwall, Ordbog öfver Svenska Medeltids-Språket s. v. lighia 15. — [4]) Rietschels Behaup-

ganz bestimmte Normalgröße hat. Diese konnte, da eine Normalgröße des by nicht vorhanden war, nur entstehen unabhängig von der Dorfteilung. Man darf nicht übersehen, daß die Teilung in attungar unter Zugrundelegung eines ganz bestimmten Maßes erfolgt, nachdem die Grenzen des Dorfes feststehen. Dies ist m. E. wohl ausschlaggebend.

Als letzten von Hildebrand nicht erwähnten Grund führt Rietschel an

> Upl.-Kp. III § 1: „Nu kan þæn man klandæþær wærþæ sum fyrr war þræll ok bort ær latin aff eghandans garþi. giffs þem wald ok wizorþ þær sik will giöþæ. göþe attung mæþ twem mannum, fiærþung mæþ fiurum, halffwæn mæþ attæ, allæn mæþ siæxtan. þæt skulu þer fyllæ a þingi wiþ toko mæþ swa mangum nu ær saght. Swa aghu þer att swæriæ at ræftær eghande utgaff ok þer a þingi wiþ toko.“ [1])

Gewiß geht auch hieraus hervor, daß acht Achtel ein Ganzes geben., Aber wovon dieser attunger ein Achtel, wissen wir noch nicht. Rietschel argumentiert: Der attunger ist ein Achtel des Dorfs. Weil acht attungar das Ganze ausmachen, ist das Dorf in attungar geteilt. Das ist ein Zirkelbeweis, um so anfechtbarer, als ja Uplandslagh wie auch andere Provinzialrechte einen attunger des hæraþ kennen, an den zu denken hier viel näher liegt. Es handelt sich um den Beweis der Freilassung. Diese ist vermutlich am Ding erfolgt, in der Dingöffentlichkeit. Man wird sie mit Dingleuten beweisen, und dazu nimmt man aus jedem Achtel des hundari zwei Leute, ebenso wie 2 aus jedem Achtel nach þ I § 1 am þing anwesend sein müssen.[2])

---

tung widerspricht den Zahlen bei Hildebrand, den Rietschel ausdrücklich erwähnt; das hätte Rietschel doch zum mindesten aus der Polemik Rhamms ersehen müssen.

[1]) „Nun kann der Mann vindiziert werden, der früher Knecht war und aus dem Gehöft des Eigners fortgelassen wurde. Es wird ihm das Recht gegeben, seine Freiheit zu beweisen, wenn er will. Es beweise das Achtel mit zwei Männern, das Viertel mit vier, die Hälfte mit acht, das Ganze mit sechzehn. Das sollen die am Ding beweisen mit so vielen, wie eben gesagt ist, die ihn aufnahmen. So haben sie zu schwören, daß der rechte Eigentümer ihn freigab und die ihn am Dinge aufnahmen.“ Rhamm zieht die Stelle auch noch S. 530 heran. — [2]) Wie Rietschel denkt auch Rhamm S. 494 an

So zeigt sich, daß aus all den von Rietschel und Hildebrand angeführten Belegstellen eine Achtelung des by nicht zu beweisen ist; wohl eine Teilung in attungar, aber nicht eine solche in acht attungar. Das altschwedische Dorf ist kein Achthufendorf. Eine Frage für sich bleibt es, von welcher Maßeinheit der attungr ein Achtel ist.[1])

Aber auch wenn Rietschel hier recht hätte und der attunger ein Achtel des by wäre, so fehlte immer noch der Beweis, daß auf das hundari zwölf solche Attungsdörfer kommen. Diesen Beweis macht sich Rietschel sehr leicht oder vielmehr er versucht ihn mit unzulänglichen Mitteln.

Er meint, weil die ganze Hundertschaft 40 Mark zahle, die halbe 20, das Viertel 10, also eine proportionale Abstufung hier stattfinde, so sei „natürlich auch bei den drei Mark, die die hamna oder das Dorf zahlt, ein ebensolches Zahlenverhältnis zwischen Größe des Verbandes und Größe der Zahlung anzunehmen". Weil man aber bei exakter Rechnung zu dem unwahrscheinlichen Resultat kommt, daß die Hundertschaft 13¹/₃ Achthufendörfer enthalten habe, so darf man nicht exakt rechnen, sondern muß eine Normalzahl 12 zugrunde legen[2]), d. h. der ganzen Hundertschaft 12 Dörfer zuerkennen. Weil aber dann bei exakter Rechnung die Dorfbuße 3¹/₃ Mark wäre, darf man wieder nicht exakt rechnen, sondern muß die 3¹/₃ Mark auf 3 Mark abrunden. — Hypothese über Hypothese! Daß da, wo das skiplagh 40 Mark zahlt, die hamna 3 zahlt, steht allerdings in Sm.-Kgb. und in Wm.-Kgb. Aber aus Sm.-Kgb. geht nun wieder hervor, daß das Viertel des skiplagh nicht gerade 3 hamnor enthalten haben muß. Denn in Sm.-Kgb. X § 2 heißt es: „Sitzt die hamna ruhig . . . büße sie 3 Mark. Sitzt die zweite und dritte ruhig, büße jede von ihnen 3 Mark und dazu komme die utgerþ und es sei die Buße nicht

---

Achtel des Dorfes. Vgl. zu diesem attungr noch Upl.-Kg. X § 2, 4, 7; V. XXIII § 5 und zum Freilassungsbeweis Sm.-Kp. III § 1.

[1]) Diese Frage zu entscheiden, ist jetzt nicht erforderlich. Vgl. hierüber Rhamm S. 529, dessen Ergebnis ich jedoch nicht unterschreiben möchte. — [2]) S. 39: „Offenbar liegt die Normalzahl 12 zugrunde." Das scheint mir nur für den „offenbar", der der Zwölfzahl bedarf.

mehr höher, bis das ganze Viertel säumig ist." Dieser Satz hat nur Sinn, wenn mindestens noch an eine vierte hamna zu denken ist, so daß, wollte man gleich fortfahren, die Summe von 12 Mark erreicht würde. Es soll aber vermieden werden, daß etwa vier hamnor mehr als 9 Mark zahlen, wenn sie nicht das ganze Viertel ausmachen. Ferner ist doch klar, daß man von 3 hamna nur dann 3 × 3 = 9 Mark verlangt haben wird, und vom Viertel 10 Mark, wenn diese 3 hamnor gerade nicht das ganze Viertel ausmachten. Die Stelle kann doch nicht für einen und denselben Bezirk zwei verschiedene Bußensätze enthalten, was bei Rietschels Gleichung 3 hamnor = fiarþunger der Fall wäre. Dies ergibt, daß Rietschels Gleichung falsch ist und zwar auch für das skiplagh. — Was die Abrundung anlangt, so wäre hervorzuheben, daß ⅓ Mark keine geringe Summe war[1]), daß sie auch nicht erklärt, wie man von 3 hamnor 9 Mark, von dem ihnen gleichen fiarþunger aber 10 Mark verlangen konnte.

Es ist demnach keineswegs daran zu denken, daß hundari oder skiplagh aus 12 hamnor bestanden, und damit fällt Rietschels ganzer künstlicher Bau. Was Rietschel noch als Stütze für die Zwölfteilung des hundari vorbringt, ist anders zu erklären. Die Einteilung des hundari in Viertel und Drittel bedarf nicht einer vorhandenen Einteilung in Zwölftel, wie das norwegische herađ mit seinen Dritteln und Vierteln zeigt. Die tolftakirkia hat Schlyter mit dem Großhundert in Verbindung gebracht[2]), indem er für jede Dekade eine solche ansetzte. Rietschel zieht sie zu seinen Zwölfteln. M. E. gehört sie weder hierher noch dorthin. Tolft heißt die Zwölft.[3]) Tolfta heißt „der Zwölft", tolftakirkia „die Kirche der Zwölft". Aber man müßte doch erwarten die „Kirche des Zwölftels", also tolftungskirkia, analog norwegischem fjorđungs-

[1]) Derartige Abrundungen werden neuestens viel zu leicht genommen. Eine Durchsicht der bei Hildebrand I S. 947 ff. angegebenen Wertverhältnisse zwischen Geld und Ware zeigt, daß ⅓ Mark nicht gering im Werte war. Und es ist zu bedenken, daß es sich nicht nur um einmal ⅓ Mark handelt. — [2]) Glossar zu Upplandslagen s. v. tolftakirkia. — [3]) Vgl. hierzu Noreen, Altschwedische Grammatik § 496; Grimm, Deutsche Grammatik I S. 298. Unrichtig, weil nur auf Schlyter beruhend, Söderwall a. a. O. s. v. tolft.

kirkia.[1]) Aber abgesehen hiervon hat auch bereits Hildebrand[2]), den Rietschel gerade hier ignoriert, nachgewiesen, daß keineswegs in jedem hundari zwölf Kirchspiele waren. Im Gegenteil finden sich nur in einem upländischen hundari 14 soknar. In allen übrigen ist die Zahl unter 12, meist sogar erheblich. Und ganz charakteristisch ist, daß von den 2 soknar im Tyærpahundare eine Tolfta heißt, von 7 soknar im Sæmingiahundare eine Lundatolft. Das ist auch aus Styffe[3]) zu ersehen, den Rietschel aber gerade an dieser Stelle ebenso ignoriert. Was sodann die grænd anlangt, so ist ja wohl richtig, daß jede grænd einen næmpdarmaþr ernennt, ebenso, daß die næmd aus zwölf Männern besteht. Aber unrichtig ist Rietschels Hypothese, daß die næmpdarmen der næmd und die der grænd identisch seien. Denn unbestritten werden diese von der grænd gewählt, die auch für die Nichtwahl haftet, während doch jene vom herazhöfþing ernannt werden (Vg I-þ 6 pr.) oder vom König (Vg I. R III § 1) oder den Parteien (Vg IV 19, 1 S. 311). Auch müßte, Rietschels Hypothese, daß die Zwölfzahl auf der Zwölfteilung des hundari beruht, als richtig vorausgesetzt, die Zahl der næmpdarmæn nur im hundari 12 sein (einer aus jedem Zwölftel), während es doch schon im fiærþunger eine zwölfgliedrige næmd gibt.

So zeigt sich denn, daß es Rietschel nicht gelungen ist, die Hufentheorie für Ostskandinavien zu beweisen. Für Westskandinavien wollte er sie überhaupt nicht beweisen. Es fehlt also der Beweis für das ganze skandinavische Gebiet.

## III.

Die Ausführungen Rietschels über das angelsächsische hundred haben mich von der altgermanischen Hufenhundertschaft ebensowenig überzeugt. Sie leiden vor allem daran, daß Rietschel zwischen der „usuellen“ und den verschiedenen „okkasionellen“ Bedeutungen des Wortes hundred nicht entsprechend unterscheidet. Er geht über meine Behaup-

---

[1]) Rietschel übersieht die sprachlichen Verhältnisse vollständig und spricht von einer „Zwölftelkirche“ (S. 13). — [2]) A. a. O. III S. 82 f. — [3]) A. a. O. S. 275, 279.

tung, daß das vor dem Domesdaybook in den Legalquellen vorhandene hundred von dem Hunderthidenhundred dieser Quelle zu scheiden sei, mit der Bemerkung hinweg, daß ich mit dem angelsächsischen Quellenmaterial und der englischen Literatur nicht genügend vertraut sei.[1]) Sonste müßte mir „eine ganze Anzahl von Einzelbeispielen bekannt sein, in denen gerade ein derartiges Hunderthiden-Hundred als Gerichtsbezirk und als Bezirk für das Einfangen von Dieben erscheint.“ Auf diese Weise sind unbequeme Behauptungen leicht zu beseitigen; aber doch nur scheinbar. Ich habe diese „Einzelbeispiele“ recht wohl gekannt. Aber ihrer zu gedenken hielt ich nicht für nötig. Denn es schien mir nicht möglich, daß Rietschels Schluß gezogen würde. Deshalb, weil ein Hunderthidenhundred Polizeibezirk und Gerichtsbezirk sein kann, muß doch nicht jedes hundred, das Polizeibezirk und Gerichtsbezirk ist, ein Hunderthidenhundred sein. Nun aber der Schluß doch gezogen ist, bin ich veranlaßt, das hundred der Angelsachsen eingehender zu behandeln und noch einmal eingehender den Beweis anzutreten, daß das hundred der Legalquellen vom Hidenhundert sowohl als auch von der sogenannten germanischen Hundertschaft verschieden ist. Die Beweisführung hat zunächst festzustellen, was das Legalhundred war. Aus der Vergleichung der hierdurch gewonnenen Natur des Legalhundred mit dem Hidenhundred ergibt sich, ob beide identisch sind. Sodann ist zu prüfen, ob das Legalhundred nach Funktion und Alter eine germanische Hundertschaft sein kann.

Wenn wir von den Urkunden absehen und uns auf die Gesetze beschränken, so haben wir es im 10. Jahrhundert zunächst mit Eadmunds Verordnung von 940—46 zu tun. Nach ihr sind an das hundretum 30 s. zu zahlen; über das Wesen des hundretum gibt sie keinen Aufschluß, läßt es nur durch ebendiese Zahlung als beteiligt am Diebstahlsverfahren erscheinen.[2]) Sodann folgt Eadgars Verordnung über

[1]) Es ist überhaupt auffallend, daß Rietschel gerade in dem Abschnitt über die angelsächsische Hundertschaft mir wiederholt Unkenntnis vorwirft, aber nicht den leisesten Versuch einer Widerlegung unternimmt. — [2]) Man beachte, daß nach III Em 2 die Summe von

das hundredgemot von 946—61, die schon mehr Erkenntniswert hat. Das hundred dieser Verordnung ist auf alle Fälle eine Vereinigung von Personen; denn es kann Beschlüsse fassen. Es steht unter einem hundredesman und mehreren teođingsmen, erhält ebenfalls Zahlungen.[1]) Nicht so sicher ist, ob es einen bestimmten Bezirk hat. Allerdings sagt

> Hu 5: „Eac we cwædon, gyf him hundred bedrife tród on ođer hundred, þæt mon cyđe đam hundredesmen 7 he đonne đær midfare.“ [2])

Die Stelle könnte aber so ausgelegt werden, daß die Spur nicht in den Bezirk eines anderen hundred führen muß, sondern nur auf Grundstücke, die den Angehörigen eines anderen hundred-Verbandes gehören. Das habe ich früher selbst nicht genügend beachtet[3]) und dadurch das Interpretationsfeld zu sehr eingeengt. Beachtet man es aber, so zeigt sich, daß das hundred in Hu ebensogut ein rein persönlicher Verband sein kann, wie die hynden in VII As.

Wesentlich mehr erfahren wir auch nicht aus den übrigen gleichzeitigen Quellen[4]) und wir können daher sofort zu der Frage übergehen, was dieses hundred seiner Struktur nach war, ob ein Hidenhundred, oder ein persönlicher Verband.

M. E. ist die Natur des persönlichen Verbandes nicht abzuleugnen gegenüber

> Hu 4: „and we cwǽdon be uncuđum yrfe, þæt nan man næfde, buton hé hæbbe đæs hundredesmanna gewitnyssa ođđe đæs teođingmannes 7 se sy wel getrýwe“

30 Schillingen zu zahlen ist, nach Hu 3 nur die von 30 Pfennigen. II Cn 15, 2 sind dann wieder 30 Schillinge festgesetzt.

[1]) Unrichtig ist die Bemerkung von Rietschel S. 53, daß die Hundertschaft „die Hälfte des beschlagnahmten Diebesvermögens“ erhielt. Nach Hu 2, 1 wie nach III Eg 7, 1 wird zuerst dem Bestohlenen das Ersatzgeld gezahlt und nur vom Rest erhält die Hundertschaft die Hälfte. Das gleiche gilt für die Bemerkung über II Cn 25 ebenda. — [2]) Bezüglich der Übersetzung dieser und der folgenden Stellen verweise ich der Raumersparnis halber auf Liebermann, Gesetze der Angelsachsen, woraus auch der angelsächsische Text entnommen ist. — [3]) Hundertschaft S. 186. — [4]) Aus III Eg 7, 1 und IV Eg 8, 1 ersehen wir wiederum Teilnahme der Hundertschaft an eingezogenem Vermögen, III Eg 5 wird die Besuchspflicht für das hundredgemot neu eingeschärft, also Hu 1 wiederholt. Auf IV Eg 10 und I Atr 1, 2 werde ich noch zu sprechen kommen.

und Hu 2, das ebenfalls von teođingmenn und hundredesmen spricht. Keine ernste Interpretation wird hier über die Annahme von Verbänden von 100 und 10 Leuten hinwegkommen. Daß das teođung eine Vereinigung von 10 Männern ist, erkennt auch Rietschel an. Aber er will leugnen, daß das hundred ein Komplex von 10 teođunga ist. Ja, wenn teođung die „Zehnzahl" hieße, dann ließe sich noch streiten. Aber von was soll sonst 10 das Zehntel sein, wenn nicht von hundert, von was das teođung das Zehntel, wenn nicht vom hundred? Daß diese zahlenmäßige Einteilung nicht Bestand haben konnte, ist richtig. Aber hinderte das die Einrichtung der hynden? Nein! Und ebensowenig hinderte es die analoge Einrichtung, das hundred.[1]) Die teođingmen als Vorsteher einer „Zehnt" anzuerkennen, aber nicht die unmittelbar im Zusammenhang stehenden hundredesmen als die einer „Hundert", ist ausgeschlossen.[2]) Der Verfasser der Leges Edwardi Confessoris hat wohl recht, wenn er super X decanos den centenarius stellt, allerdings wohl nicht für seine Zeit. Und nicht „man", sondern nur Rietschel weiß, „daß die historischen Deduktionen des Verfassers reine Phantasiegebilde sind".[3]) Übrigens behauptet dieser Verfasser nicht, daß erst „das Aufkommen schwerer Fälle die Bildung von Hundertschaften veranlaßte", während früher nur Zehntschaften bestanden hätten. Es heißt

> E Cf 29: „Cum autem maiores cause insurgebant, referebant eos ad alios maiores iusticiarios, quos sapientes supradicti super eos constituerant . . .",

d. h. wenn schwerere Fälle vorkamen, überließ man deren Aburteilung nicht den decani, sondern man wies sie an die centenarii.

---

[1]) Man darf auch nicht übersehen, daß zur Aufrechterhaltung und zeitweisen Wiederherstellung dieser Ordnung besondere Einrichtungen getroffen sind; vgl. Pollock and Maitland I S. 558f.; A. T. Carter, A History of English Legal Institutions [3] S. 40 inbes. Anm. 1. — [2]) Man beachte, was Rietschel S. 59 bei Besprechung der hynden sagt: „es sind Vereinigungen von Zehntschaften, also (!) persönliche Verbände von 100 Männern." Aber außerhalb Londons sollte dieses „also" falsch sein? — [3]) Vgl. über den Verfasser Liebermann, Leges Edwardi Confessoris S. 10ff., sodann S. 41. Das Urteil von Pollock and Maitland, The History of English Law I [2] S. 103f. ist zu scharf.

Demnach sind die hundred des 10. Jahrhunderts wie die hynden persönliche Verbände von ursprünglich je 100 in Gruppen von 10 geteilten Männern.

Gehen wir sodann weiter vor in der Zeit, so bietet uns II Cn dasselbe Bild. Wiederholt treffen wir auf Bestimmungen über das hundred, die fast wörtlich aus Eg entnommen sind und ein gleichgeartetes hundred voraussetzen. Entschiedener aber erscheint dieses hundred nun nicht nur als Gericht für Diebe, sondern überhaupt als Untergericht; so z. B. II Cn 19, 27, 30; 31a und Becwæđ 3, 1.[1]) Zugleich zeigen uns Bestimmungen, wie II Cn 22; 22, 1; 30, 1, daß das hundred als kleiner Verband gedacht ist, wie ich, von Rietschel unbeachtet, schon früher hervorhob.

Erst in der Zeit Wilhelm des Eroberers ändern sich die Verhältnisse. Jetzt lesen wir in

> Leis Wl 28: „De chascuns X hides del hundred un hume dedenz la feste seint Michel e la seint Martin."

Dies ist die erste gesetzliche Bestimmung, die uns von einem Hidenhundred Kenntnis gibt.

Man kann also noch weiter gehen und sagen, daß bis zu Wilhelm dem Eroberer das in den Legalquellen erscheinende hundred ein Verband von 100 Männern ist. Damit ist jedoch noch nichts gesagt zu der Frage, ob dieses hundred eine germanische Hundertschaft, ob es nicht etwa zugleich ein Hidenhundred ist.

Die zweitgenannte Möglichkeit ist zu verneinen aus zwei Gründen. Erstens ist ein Hidenhundred vor und nach dem Domesdaybook zu groß, um ausdrücklich, wie dies in IV Eg 5 mit dem hundred geschieht, einer kleinen Stadt gleichgestellt zu werden. Sodann kann einem Verband von 100 Männern ein Hidenhundred nicht entsprechen. Denn der Freie ist typisch ein Fünfhidenmann.[2]) Und wenn wir in Rechnung ziehen, daß

---

[1]) Über die weitere Entwicklung der Gerichtsverfassung vgl. Pollock and Maitland a. a. O. I 538f. — [2]) Nur der Freie, der zugleich Abendmahlsgänger ist, war ein Zehnhidenmann. Allerdings war aber jeder Freie damals auch Abendmahlsgänger, und hierdurch sind Bestimmungen wie Inst Cn Ine 14 zu erklären, ohne daß das Hundertschaft S. 150 gefundene Ergebnis beeinträchtigt würde. An das ursprüngliche Verhältnis mag erinnern, daß der Fünfhidenkomplex

insbesondere nach der Gesetzgebung Cnuts jeder zwölfjährige Freie, also nicht nur jeder Haushaltungsvorstand in Hundertschaft und Zehntschaft eingegliedert werden soll [1]), so erscheint eine Übereinstimmung mit 100 Hiden erst recht unmöglich.[2])

Aber das hundred ist auch keine germanische Hundertschaft. Rietschel hat das Gegenteil m. E. nicht mit Glück zu beweisen versucht.

Er erwähnt hierbei als ersten Punkt, daß das hundred „ebenso wie das hundari der Svear ... der gewöhnliche Gerichtsbezirk“ war. Der Beweis scheint schlagend. Angesichts der Bestimmung Edgars, daß nur dreimal im Jahr burgemot zu halten sei und nur zweimal scirgemot, greift man unwillkürlich nach dem hundredgemot, um die Lücke auszufüllen, die bei so wenig Gerichten entsteht.[3]) Mag auch sein, daß das hundredgemot sie in der Tat ausgefüllt hat. Aber die Frage bleibt, was Rietschel vollständig übersieht, immer noch bestehen, ob das hundredgemot ein Hundertschaftsgericht ist, wie das hundarisþing der Schweden, oder eine Einrichtung des 10. Jahrhunderts, oder auch eine ältere, aber dem hundarisþing nicht parallele Institution. Und bei eingehender Erwägung der Verhältnisse ergeben sich in der Tat Zweifel an Rietschels Behauptung der Ursprünglichkeit.

Beachtet man:

> IV Eg 10: „Gif he þonne cenð, þæt he hit mid gewitnysse bohte þara manna, þe to gewitnesse genamode synt, aðer oððe on byrig oððe on hundrode ....“

---

auch Grundlage für die Wehrpflicht war (vgl. Vinogradoff, English Society S. 31). Eine Sache für sich ist es, daß später der Besitz von 5 Hiden Grundlage für die Stellung eines þegn wird; hierzu vgl. Pollock and Maitland a. a. O. I 33; Stubbs, Constit. History I[4] 96; Vinogradoff a. a. O. S. 212; Garnier, History of the English Landed Interest S. 101; J. K. Hosmer, A Short History of Anglo-Saxon Freedom S. 23. Ebenso steht auf einem anderen Blatt, daß hide „the typical holding of a free family“ war; vgl. Seebohm, The English Village Community [3] S. 396. Denn hide = hiwisc und hide als Landmaß sind verschiedene Begriffe; vgl. Andrews, The old english manor S. 99.

[1]) Vgl. insbes. II Cn 20. — [2]) Auch Rietschel dürfte übrigens nach seinen Ausführungen S. 83 einer Verbindung von persönlichem hundred und Hiden-hundred abgeneigt sein, wenn er sich dort auch nur mit einem analogen Fall beschäftigt. — [3]) Dies hat Rietschel S. 48 richtig betont.

ferner:

IV Eg 3, 1: „7 gewitnes sý geset to ælcere byrig 7 to ælcum hundrode“,

so ergibt sich klar, daß hundred und Stadt zu trennen sind. Die burg liegt ebenso außerhalb des hundred, wie etwa in Norwegen der kaupangr außerhalb des herađ.[1]) In der burg wird burgemot gehalten, im Lande scirgemot. Weder dieses noch jenes genügen dem Bedürfnis. Hier, im hundred, tritt das hundredgemot in die Lücke. Wie aber wird dort in der burg die Lücke ausgefüllt? Zur Entscheidung dieser Frage erhalten wir einige Aufschlüsse aus einer eigenen Verordnung Æthelstans für Lundenbyrig.

In diesen iudicia ciuitatis Lundonie[2]) ist bestimmt, daß nach Tötung eines überführten Diebes der nach Zahlung des Ersatzgeldes bleibende Rest seines Vermögens geteilt werden soll in zwei Teile, der eine zu einem, der andere zu zwei Drittel. Jenen erhält die Ehefrau des Abgeurteilten, wenn sie nicht Mitwisserin ist, dieser wird zwischen König und hynden[3])

[1]) Vgl. auch Liebermann, Glossar s. v. burg; Pollock and Maitland a. a. O. I 637. — [2]) Über dieses Denkmal vgl. F. Liebermann, Einleitung zum Statut der Londoner Friedensgilde unter Æthelstan. Von dieser noch nicht erschienenen Arbeit hat mir Herr Prof. Liebermann Korrekturbogen zur Verfügung gestellt, wofür ich ihm auch an dieser Stelle verbindlichsten Dank sage. In diesem Aufsatz finden sich auch S. 90 ff. Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Gilde und polizeilichem Verband in London. Liebermann nennt die Iudicia „das älteste Statut einer germanischen Gilde“ und „eine durch und für die Londoner Gilde gemachte Aufzeichnung des Partikularrechts des Landfriedensbundes“. Vgl. auch Stubbs a. a. O. S. 450; Maitland, Constit. history S. 53. — [3]) Allerdings spricht VI As 1, 1 von einer Zuteilung nicht an die hynden, sondern an die ferscip, und diese ferscip mag auch, wie Liebermann a. a. O. S. 87 hervorhebt, nicht identisch mit einer hynden, sondern mit der ganzen Friedensgilde, der Vereinigung aller hynden sein. Aber VI As 3 zeigt, daß sowohl das Ersatzgeld aus, als das Strafgeld und sonstige Leistungen in eine Hundertschaftskasse zu zahlen waren, so daß man entweder in VI As 1, 1 in ferscip einen unscharfen Ausdruck sehen muß — wie etwa wir von Geld, das an die Kreiskasse fällt, ungenau sagen können, es falle an den Staat = öffentliche Gewalt —, oder mit Liebermann a. a. O. S. 92 mit einer „vielleicht bloß ideell vorhandenen Gildenkasse“ rechnen muß, deren reelle „Agentur“ die Hundertschaftskasse war. Jedenfalls bleibt die Konzentrierung des Verfahrens bei der hynden bestehen.

geteilt. In Hu 2, 1 aber sehen wir, daß geteilt wird zwischen dem hlaford und dem hundred. An die Stelle des Königs tritt der hlaford, weil an nicht unmittelbar dem König, sondern der Immunität unterstehende Leute gedacht ist. Daß aber an Stelle der hynden (ferscip) das hundred tritt, legt m. E. den Gedanken nahe, daß diese beiden auch sonst in Parallele stehen. Und eine solche Parallele ergibt sich dadurch, daß die hynden auch sonst wie das hundred im Mittelpunkt des Diebsverfahrens steht. Da aber hynden wie hundred die Hundertzahl bedeutet, hynden wie hundred in erster Linie der Diebsverfolgung dienen, so wäre zur vollständigen Parallele nur noch erforderlich, daß auch die hynden alle vier Wochen gemot abhält. Dafür käme in Betracht zunächst

> VI As 8, 1: „Eahtođe, þæt we us gegaderian á emban ænne monađ, gif we mágon 7 ǽmton habban, þa hyndenmenn 7 þa þe đa teoþunge bewitan, swa mid byttfyllinge swa elles swa us tóanhágie, 7 witen, hwæt ure gecwydræddene gelæst sy; 7 habban þa XII menn heora metscype tógædere 7 fedan hig swa swa hig sylfe wyrđe múnon 7 dælon ealle þa metelafe Godes þances.“

Diese Bestimmung ist vielleicht schon vom Verfasser des Quadripartitus nicht mehr verstanden worden, wie man aus folgender Übersetzung entnehmen könnte:

> „Octauum est ut conueniamus semper ad unum mensem, si possimus et licitum habeamus, per (!) hindemen (hyndenos homines) et eos qui decimas custodiunt, si cum bucellorum impletione sic aliter sicut poterimus, et sciamus quid edictorum nostrorum compleatur; et habeant ipsi duodecim homines conuictum suum simul et pascant se sicut deceat, et remanens diuidant pro amore dei.“

Ob in der Tat ein Mißverständnis vorliegt, wird das Folgende zeigen.

Der Beginn der Stelle: „þæt we us gegaderian á emban ænne monađ“ sagt, wenn man ihn allein mit dem Wortlaut der übrigen Bestimmungen vergleicht, daß man sich alle Monate versammeln soll.[1]) Das Folgende, was auf eine

[1]) Ob sich die ganze ferscip versammeln soll oder nur die einzelnen hynden, ist nicht ausdrücklich bestimmt. Beide Möglichkeiten

Beteiligung lediglich der hyndenmenn und teođungmenn schließen läßt, fügt sich unharmonisch an, wenn man in hyndenmenn etc. das Subjekt des Satzes sieht. Hätte bestimmt werden sollen, daß nur diese Leute sich versammeln sollen, dann wäre näher gelegen die Fassung, wie sie Hu 1 bietet:

„þæt hi heo gegaderian á ymb feower wucan . . .“

Auch fällt auf, daß dann im folgenden kommt: (þæt) witen, hwæt ure gecwydrædddene gelæst sy, während es sich doch nicht um Satzungen der Vorsteher handelt und doch am Schlusse der Stelle, wo in der Tat nur von den Vorstehern die Rede ist, die dritte Person an Stelle der ersten tritt. Ferner erscheint merkwürdig, daß die Versammlungen nicht bestimmt, sondern von Können und Muße abhängig sind.

Zur Lösung der sich so ergebenden Bedenken schien mir zuerst ein Schlüssel gegeben durch den Plural hyndenmenn, der sich aber nicht dadurch erklärt, daß nach VI As 3 wohl mehrere hyndenmenn gewählt werden, solange man unter den „zwölf“ hyndenmenn und teođungsmenn versteht. Denn kann man auch durch die Annahme, daß diese sämtlich zusammenkommen, anscheinend den Plural erklären, so ergibt sich die neue Schwierigkeit, daß zu mehreren hyndenmenn auch mehrere teođingmenn gehören und die Zahl 11 [1]) erst recht überschritten würde. So lag es nahe, in den hyndenmenn nicht Hundertschaftsvorsteher zu verstehen, und die einzige andere Möglichkeit wäre, darunter die Mitglieder der hynden überhaupt zu verstehen. Mit VI As 3 ergibt sich kein Widerspruch, die Bestimmung würde dann sagen, daß aus den hynden einer ausgewählt wird zur Beaufsichtigung der teođingmenn. Aber da auch die teođingmenn aus den Mitgliedern der hynden stammen, fiele damit der in VI As 8, 1 vorausgesetzte Gegensatz von hyndenmenn und þa þe đa teoþunge bewitan.

---

lassen sich mit dem Text vereinen. Wahrscheinlicher ist mir die zweite; denn auch der Schluß der Stelle handelt nur von Vorstehern einer Hundertschaft und den zu einer Hundertschaft gehörigen Zehntschaften.

[1]) XII steht für XI; vgl. Liebermann, Gesetze S. 178 Spalte 3; ders., Einl. S. 80.

Die m. E. einzig mögliche Lösung ist die schon von Liebermann vorgeschlagene, dem Quadripartitus entsprechende Einfügung von þurh vor þa hyndenmenn.[1]) Der Sinn ist dann, daß sich durch Ladung von seiten der Hyndenvorsteher und Zehntelvorsteher jede hynden alle vier Wochen versammelt.[2]) Daß diese Versammlung auch Gerichtsversammlung war, kann man daraus schließen, daß nach der ganzen Quelle eine häufige Rechtsprechung in Diebssachen vorausgesetzt ist.

Es zeigt sich also, daß auch die hynden ihre vierwöchentliche Versammlung hat, wie das hundred. Erinnert man sich nun, daß hynden und hundred nach den Gesetzen genau dieselben Funktionen haben, hier wie dort eine Einteilung in teođunga stattfindet, dem hyndenman der hundredesman entspricht, hier wie dort ein Vorsteher des teođung auftritt, so kann man sich nicht dem Schlusse entziehen, daß man es mit der gleichen Institution unter äußerlich verschiedenen, sachlich wiederum gleichen Namen zu tun hat. Und von hier aus ist dann weiter zu schließen, daß das hundred ebenso wie unbestritten die hynden eine Einrichtung des 10. Jahrhunderts, nicht eine germanische Hundertschaft ist.[3])

---

[1]) Liebermann selbst hat in seiner „Einleitung etc." von dieser Korrektur keinen Gebrauch gemacht. Seiner Erklärung des „wir", es handle sich hier um eine „Vertreter-Versammlung" und insofern auch um alle (S. 92, 95), vermag ich nicht beizutreten. Mir scheint die obige Lösung einfacher, um so mehr als der Verfasser noch „mit dem Begriffe der Körperschaft ringt", wie Liebermann selbst S. 94 sehr treffend bemerkt. — [2]) Daß vielleicht nicht alle vier Wochen im strengen Sinn des Wortlauts die Versammlung stattfand, ist m. E. nicht sehr von Belang. Ein Ausfallen von an sich innerhalb bestimmter Fristen stattfindenden Gerichtsversammlungen, die Anberaumung solcher nur bei Bedürfnis, kommt auch sonst vor. Den Termin des „Büttenfüllens" erklärt Liebermann a. a. O. S. 93 durch den Zusammenhang mit dem Trinkfest der Gilde. — [3]) Allerdings nur auf diesem Wege scheint mir die Altersfrage lösbar; das Schweigen der Quellen ist in der Tat nicht entscheidend. Doch halte ich den neuerdings wieder von Rietschel S. 71 f. unternommenen Versuch, die frühere lateinische Bezeichnung für hundred ausfindig zu machen, für verfehlt. Regio ist eine allgemeine Bezeichnung und kann jeden Bezirk bezeichnen. Der Nachweis, daß ein späteres hundred — nebenbei bemerkt nach

Damit ist von selbst gesagt, daß das hundredgemot nicht „von Anfang an“ das gewöhnliche Gericht war. Daß es später das gewöhnliche Gericht geworden ist, bleibt eine Sache für sich. Der Weg, auf dem es dazu wurde, ist m. E. nicht schwer zu sehen. Er zeigt sich bei einer Betrachtung der Entwicklung des hundred, die schon um deswillen nötig ist, weil Rietschel das hundred von Hu und Eg III 2 schon in früheren Quellen finden will und, hätte er Recht, damit einen — allerdings nicht starken — Stützpunkt für den Hundertschaftscharakter gewänne.

Rietschel zieht, um das hundred in früherer Zeit nachweisen zu können, noch heran:

> II Ew 8: „Ic wille, þæt ælc gerefa hæbbe gemot á ymbe feower wucan; 7 gedon, đæt ælc man sy folcrihtes wyrđe, 7 đæt ælc spræc hæbbe ende 7 andagan, hwænne hit forđcume. Gif hit hwa oferhebbe, bete swa we ær cwædon“

und vermutet in diesem Vierwochengericht das hundredgemot Eadgars. Die Bedenken Chadwicks hält[1]) er nicht

dem Domesdaybook! — den gleichen Namen führte wie früher eine regio, beweist erstens nicht, daß hundred und regio übereinstimmen, sondern nur, daß sie das gleiche namengebende Zentrum hatten, beseitigt zweitens nicht die Fälle, in denen regio für andere, unbestimmte Gebiete steht. Ausgangspunkt für die ganze Argumentation müßte sein die unmögliche Feststellung, wann regio im allgemeinen und wann es in einem speziellen Sinne gebraucht ist. Darauf weist mit Recht Stevenson (Anecdota Oxoniensa Medieval and Modern Series VII S. 41) hin, von dem Rietschel zu Unrecht behauptet, daß er an der „Ursprünglichkeit der angelsächsischen Hundertschaft“ zweifle. Bei Stevenson steht nur: „This lateness of the word (sc. hundred) is scarcely compatible with a very origin of the Hundreds eo nomine.“ — Daß boldgetæl das hundred bedeuten muß, wie Rietschel im Anschluß an Vinogradoff, The Growth of the Manor S. 249f. meint, ist unrichtig. Liebermann, auf den sich Rietschel beruft, drückt sich Glossar s. v. boldgetæl sehr zweifelnd aus, meint nur, daß „Af (!) vielleicht den später hundred genannten Bezirk“ im Auge hatte. Er selbst übersetzt „politische Höfe-Gemeinde“, was mir zutreffend scheint. Nach Af. 37 pr. ist boldgetæl die Zahl (Gruppe) der einem Grundherrn untergebenen Höfe. Mit Hundertschaft hat es hier nichts zu tun. Bosworth-Toller, Anglo-Saxon-Dictionary s. v. b. übersetzt: dwelling-place; vgl. auch Andrews a. a. O. S. 77.

[1]) Studies on Anglo-Saxon Institutions S. 239ff.

für ausreichend. Trotzdem muß ich meine früher noch zweifelnde Stellungnahme jetzt dahin befestigen, daß ich Chadwick beitrete. Die Verordnung Eadgars bringt offensichtlich etwas Neues. Sie ordnet dabei an, daß die Leute des hundred sich alle 4 Wochen versammeln, während nach dem Gesetz Edwards dem gerefa befohlen wird, Gericht abzuhalten. In Hu erscheint der gerefa überhaupt nicht, während er in II Ew. als der Leiter und Vorsteher eines Bezirks deutlich erkennbar ist. Rietschels Einwand, daß sich „in wenigen Jahrzehnten die Zahl der Gerichtssitzungen verdreifacht oder vervierfacht hätte“, wenn man bei dem Vierwochengericht Edwards an ein Gericht denken wollte, das mehrere Hundertschaften umfaßt, ist nicht durchschlagend. Bei Ablehnung der Gleichstellung ist, wie auch Chadwick annahm, an eine Veränderung in der Gerichtsverfassung überhaupt zu denken. Bis zu dieser Änderung hielt der gerefa alle vier Wochen für einen Bezirk, dessen Identifizierung unterbleiben kann, Gericht ab und zwar, wie uns I Ew 2 zeigt, ein Gericht, das über Liegenschaften urteilt, also nach allgemeiner germanischer Anschauung ein Gericht höherer Ordnung war, keinesfalls, wenn es mehrere Arten von Gerichten gab, ein Untergericht. Nach der Änderung fand alle vier Wochen ein hundredgemot statt und daneben zweimal im Jahre scirgemot. Die Gerichtspflicht wäre also durch die Änderung um 2 Dinge gesteigert worden, wenn das scirgemot eine neue Einrichtung ist. Eür diese Auslegung spricht auch, daß der Vorsteher des hundred den neuen Namen hundredesman oder hundredes ealdor führt und weder gerefa schlechthin, noch auch hundredesgerefa heißt, daß ferner der gerefa in Verbindung mit dem hundred fernerhin nicht mehr auftritt.[1])

[1]) Vgl. hierzu Andrews a. a. O. S. 130 f.; Rietschel 55 f., der die Unterschiede in der Bezeichnung zutreffend feststellt, aber m. E. mit Unrecht in dem aldermannus „ein von früherer Größe herabgesunkenes Amt“ sieht. In jedem Verband kann es einen Altermann geben. Vgl. über den ealdormann Stubbs, Const. History I[4] S. 116, 125 f. und über verschiedene Verwendungen dieses Wortes Pollok and Maitland a. a. O. I 557, 639, 646, 665. Daß, wie R. M. Garnier a. a. O. S. 71 f. meint, der ealdorman der Vertreter der Volksinteressen gegenüber den königlichen Interessen (vertreten durch den gerefa) vor der

Die Entstehung des persönlichen hundred wäre demnach etwa Mitte des 10. Jahrhunderts anzusetzen. Zu erklären wäre sie aus dem Bedürfnis, den anscheinend sehr häufigen Diebstählen, namentlich von Vieh, wirksam entgegenzutreten. Es sollten Verbände hergestellt werden nicht nur zur Verfolgung der Diebe, sondern auch zur gegenseitigen Beaufsichtigung. Deshalb müssen Fahrniskäufe vor Zeugen abgeschlossen werden, und wird in IV Eg 4, 1 den tunesmen die Pflicht zur Anzeige auferlegt, wenn jemand ein neues Stück Vieh auf die Weide bringt, und wird die Versäumnis dieser Pflicht bestraft. Und die Folge der Kontrolle ist die genaue Kenntnis der Mithundredleute, die die in I Atr 1, 2 und 1, 3 angeordnete Eidhilfe möglich macht.[1])

Hieraus erklärt sich nun auch, wie schon eben angedeutet, daß das hundredgemot zum wirklichen Gericht werden konnte. Anfangs nur mit Diebstahlssachen befaßt, hat es ein früheres Gericht, das des gerefa verdrängt, mußte aber auch, sollte die Rechtspflege nicht geschädigt werden, dessen Funktionen übernehmen. Weil diese Übernahme sich vollzog, zeigt sich das hundredgemot insbesondere in späteren Quellen als das gewöhnliche Gericht.[2]) Wie dieser Wandel im einzelnen sich vollzog, darüber sind nur Vermutungen möglich. Beachtenswert scheint mir in dieser Beziehung, daß das hundred später unter einem gerefa steht, wie das Gericht, an dessen Stelle es getreten ist.[3])

---

Eroberung war und nach der Eroberung der hundredesman an seine Stelle trat, kann ich nicht annehmen. Leider unterläßt es Rietschel, aus dem festgestellten Unterschied irgendwelche Schlüsse zu ziehen. Für spätere Entstehung des hundred auch Liebermann a. a. O. S. 84, 99.

[1]) Auch Rietschel erwähnt S. 54, daß sich aus diesen Bestimmungen eine enge Zusammengehörigkeit ergibt. Aber er vermeidet den Schluß, der von dieser Zusammengehörigkeit aus auf die Natur des hundred zu ziehen ist. Vgl. über die enge Begrenzung gerade des Eidhelferkreises Brunner, RG. II S. 379 ff. — [2]) Den Nachweis für diese Periode siehe bei Rietschel S. 48 f. — [3]) Zu dem hundred als einer germanischen Hundertschaft würde auch schlecht passen die von Rietschel selbst S. 50 hervorgehobene Tatsache, daß gerade „in früherer Zeit" häufig mehrere hundred zu einem Gericht vereinigt wurden, und die von ihm zugegebene Möglichkeit, „daß der Zustand,

Nicht belangreicher sind die weiteren Ausführungen, die Rietschel zum Beweis der Parallele hundred und Hundertschaft (hundari) macht. Die Zwölfzahl der Urteiler ist eine aus Skandinavien entlehnte Einrichtung. Die Tätigkeit des hundred bei der Diebstahlsverfolgung spricht eher gegen als für die altgermanische Hundertschaft. Nur das eine Moment, „daß eine Hundertschaft Markgenossenschaft" sein kann, wäre noch zu erwägen. Die Stelle des Domesdaybook:

> „In hundredo de Colones est quedam pastura communis omnibus hominibus de hundret"

spricht aber nicht notwendig von einer mit der Hundertschaft von Anfang an identischen Markgenossenschaft. Gerade bei der Seltenheit dieser allmendähnlichen Gebiete muß man sehr zweifeln, ob diese gemeinsame Weide nicht erst später entstanden ist. Und noch weniger kann man hier Fälle heranziehen, in denen zu mehreren Hundertschaften ein Wald, eine Weide gehört. Hier sind die Möglichkeiten anderweitiger Erklärung noch weit ausgedehnter.[1])

Als Ergebnis des Bisherigen fasse ich zusammen, daß das hundred der Legalquellen ein Verband von hundert Männern ist, seit dem 10. Jahrhundert auftritt und weder einem Hidenhundred noch einer germanischen Hundertschaft gleichzustellen ist.

---

wonach jedes Hundred seinen gerefa hatte, sich erst später entwickelt hat". Man sollte meinen — und Rietschel selbst hat offenbar S. 48 diese Meinung —, daß das eigene Gericht gerade das Typische und Wesentliche an der Hundertschaft ist und, wo dieses fehlt, auch Zweifel am Hundertschaftscharakter eines Gebietes im stärksten Maße auftreten müssen.

[1]) Vgl. hierzu Pollock and Maitland a. a. O. I 558. Rietschel geht S. 53 f. noch auf die Haftpflicht des hundred ein. Hierbei sieht er in der „Verantwortlichkeit des hundred ... für jeden Mord" ein „völliges Gegenstück zum schwedischen Dulghadrap"! Dulghadrap ist der Mord, dessen Täter unbekannt ist. Ein „Gegenstück" könnte doch nur die Haftung des hundari für dulghadrap sein. Nebenbei bemerkt, ist die Haftung des hundred für die Mordbuße in England nicht ursprünglich, sondern später eingeführt, das Argument also aus diesem Grund schon verfehlt; vgl. Holdsworth, A History of English Law I S. 8; Steenstrup, Normannerne IV S. 284, wo auch erwähnt, daß schon im dialogus de scaccario der skandinavische Ursprung hervorgehoben ist.

Dabei aber bleiben immer noch offen und hier nicht zu entscheiden die zwei Fragen, ob das Hidenhundred des Domesdaybook den persönlichen Verband sofort beseitigt hat, und die, wann das Hidenhundred überhaupt entstanden ist. Es kann immerhin längst vor dem Domesdaybook eine Einteilung des Landes in Hidenhundred zu irgendwelchen Zwecken, etwa Steuerzwecken, stattgefunden haben, wie sie aus Burghal Hidage, vielleicht auch County Hidage und der Northampton Geld Roll zu erschließen ist. Das ändert nichts daran, daß das hundred der Legalquellen, dem man allein die Eigenschaften einer germanischen Hundertschaft zu vindizieren versucht, ein Hunderterverband ist. Und es können immerhin im Laufe der Zeit Hidenhundredbezirke zu Gerichtsbezirken geworden sein. Das ändert nichts daran, daß das hundredgemot Gericht eines Hunderterverbandes war.

Mit dem Nachweis, daß das hundred der Legalquellen ein Hunderterverband, aber kein Hidenhundred ist und ebensowenig eine altgermanische Hundertschaft, wäre meine Aufgabe, die Zurückweisung der Hufentheorie für England, erfüllt. Gleichwohl möchte ich von den Rietschelschen Ausführungen nicht Abschied nehmen, ohne noch eine andere mir wichtig scheinende Behauptung Rietschels beleuchtet zu haben.

Ich möchte nicht vorübergehen an den Bemerkungen über das Fünfhidensystem in den Dörfern.[1]) Forschungen von Round insbesondere haben, wie Rietschel mitteilt, festgestellt, daß in England die Dörfer nach einem Dezimalsystem gegliedert sind. Round und andere englische Forscher, darunter Domesdaybook-Kenner wie Maitland und Vinogradoff sehen in den Fünf- und Zehnhidendörfern „fiskalische Rechnungsgrößen"; d. h. nach ihrer Ansicht waren öffentliche Abgaben nach Hiden festgesetzt und die einzelnen Dörfer zu 5 oder x × 5 Hiden eingeschätzt.[2])

---

[1]) S. 65ff. — [2]) Die Zitate bei Rietschel S. 66 Anm. 1; vgl. auch Vinogradoff, English Society S. 58f., wo mir allerdings der Unterschied zwischen der Landhide und der Steuerhide nicht entsprechend beachtet scheint.

Rhamm[1]) denkt daran, daß diese allerdings dem fiskalischen Betrieb dienenden, gleichgroßen Dörfer insofern nicht nur Rechnungsgrößen, sondern auch Realitäten waren, als man ohne Rücksicht auf die Dorfzugehörigkeit der Länder reale Lagehiden zu Komplexen von 5 und 10 Hiden vereinigte und den Komplex nach dem Dorf benannte, das die größte Hidenzahl stellte. Beide Ansichten verwirft Rietschel, weil „sie nicht die genügende Begründung in den Quellen finden“[2]) und, ohne die dafür sprechenden Gründe auch nur eines Wortes zu würdigen, behauptet er, die angelsächsischen Dörfer hätten aus fünf realen Hiden oder Mehrfachen von fünf Hiden bestanden.

Diese Behauptung sucht er zweifach zu stützen. Erstens durch Nichterwähnung der insbesondere von Rhamm hervorgehobenen Tatsache, daß den 5 und 10 Hiden keineswegs gleiche Landgrößen entsprechen. Im hundred von Radfield z. B. entfallen auf die 10 hidae ad geldum 13¼—20 Pflugländer.[3]) Wenn man das beachtet, ergibt sich sofort, daß diese Fünf- und Zehnhidendörfer nicht aus der gleichen Anzahl gleicher Maßeinheiten bestehen können und überhaupt nicht daran zu denken ist, daß man es mit schematisch angelegten gleichgroßen oder doppeltgroßen Dörfern zu tun hat. Deshalb haben allerdings die englischen Forscher mit Recht angenommen, daß es sich bei diesen Fünf- und Zehnhidendörfern um fiskalische Rechnungsgrößen handelt. Unbegreiflich ist, daß Rietschel diesen Grund überhaupt nicht einmal einer Bemerkung gewürdigt hat.[4])

Zweitens argumentiert Rietschel damit, „daß die Fünf- und Zehnhidendörfer schon in den älteren Quellen vor-

---

[1]) A. a. O. S. 236 ff. — [2]) Insbesondere vermißt Rietschel im D.-B. Bemerkungen über den Einschätzungsmodus. Aber die sind dort auch nicht zu suchen. — [3]) Eine Reihe von anderen Fällen zeigen die vergleichenden Zusammenstellungen bei Round, Feudal England S. 45 ff. — [4]) Um diesen Einwand zu beseitigen, könnte man allenfalls annehmen, daß zwar nicht die fünf Teile des einen Dorfes denen des anderen in der Größe entsprechen, aber doch jedes Dorf in fünf Teile geteilt war, dann aber dürfte man nicht mehr von Fünfhidendörfern reden. Denn die Hide muß doch innerhalb gewisser Gebiete wenigstens gleiche Größe gehabt haben.

kommen". Als eine solche ältere Quelle erscheint an erster Stelle:

Ine 70, 1: „æt X hidum to fostre X fata hunies, CCC hlafa, XII ambra Wilisc ealað, XXX hlutres, tu eald hriðeru oððe X weðeras, X gees, XX henna, X cesas, amber fulne buteran, V leaxas, XX pundwæga foðres 7 hundteontig æla".

Weil hier auf einen Komplex von 10 Hiden, die sicher Landhiden sind, eine Abgabe gelegt wird, sollen die Fünf- und Zehnhidendörfer, von denen auch Abgaben erhoben werden, auch Komplexe von 5 oder 10 Landhiden sein! Aber ist denn auch nur der geringste Anhaltspunkt dafür gegeben, daß diese X hida ein Dorf ausmachen, oder ein halbes Dorf, oder überhaupt einen Fünferbruchteil eines Dorfes? Mit demselben Rechte könnte man aus dieser Bestimmung und

Ine 66: „Se ðe hæbbe þreora hida, tæcne oþres healfes"

folgern, daß die Dörfer nach einem Trigesimalsystem oder Sexagesimalsystem angelegt waren. Denn hier erscheinen 3 Hiden als Mindestbesitz, dort 10 Hiden als feststehender Komplex. Das läßt sich nur mit einem solchen System vereinbaren. Aber mit wirklichem Recht kann man keinen der Schlüsse ziehen und man zieht ihn auch nicht, wenn man Ines Gesetze im ganzen betrachtet. Der ceorl schwört für 5 Hiden. Er ist der typische Fünfhidenmann. Wären die Dörfer Fünfhidendörfer, so käme man zu dem Resultat, daß ein Mann ein ganzes Dorf in der Regel besitzt. Ferner kennt z. B. Ine 64 Leute, die 20 Hiden haben, Ine 65 solche, die 10 Hiden haben, Ine 24, 2 sogar Wälsche, die 5 Hiden haben. Es ist unmöglich, daß das Gesetz mit solchen Fällen als den normalen rechnet, wenn ganze Dörfer nur 5 oder 10 Landhiden einnehmen.

Dagegen ist auch durch den Hinweis auf Beda nicht aufzukommen. Was soll denn bewiesen werden durch die Tatsache, daß einem Kloster 10 oder 20 oder 40 oder 50 Hiden geschenkt werden? Die Hide ist nicht nur Steuerhide und als solche fiskalische Rechnungsgröße, sondern auch

ein Landmaß und es liegt nahe, Komplexe runder Zahlen zu schenken. Und man darf auch nicht übersehen, daß neben diesen Zahlen Schenkungen von 1, 8, 87 Hiden stehen. Man darf ferner nicht übersehen, daß Bedas Angaben nicht unbedingt zuverlässig sind.[1]) Man darf endlich nicht übersehen, daß selbst eine Landeinteilung in Komplexe von 10 Hiden immer noch nicht ein Beweis für Zehnhidendörfer ist.[2])

Ähnliches gilt für die Tatsache, daß von den in den Urkunden des 8. Jahrh. und der Jahre 840—956 vergabten Hidenkomplexen ca. 60% durch 5 teilbar sind. Auch dies ist kein Beweis für Fünfhidendörfer, da nicht feststeht, ob jeweils ganze Dörfer vergabt wurden. Fünfhidenkomplexe als solche mögen dabei immerhin bestanden haben. Gerade die Einschätzung des ceorl zu 5 Hiden legt sie nahe, erklärt aber auch zwanglos das Überwiegen der Fünfzahl.[3])

Alles in allem scheint mir Rietschels Versuch, angelsächsische Fünf- und Zehnhidendörfer zu beweisen, mißglückt. Noch mehr aber scheint mir dies die Hypothese zu sein, daß die Gliederung der Dörfer nach fünf Hiden „in die Zeit der ersten Besiedelung“ zu verlegen sei. Es sei „in England offenbar von vornherein das ganze Land in eine bestimmte Anzahl von Hiden zerlegt“ worden „und diese Hidenzahl“ sei „von den Anfängen der Besiedelung bis zum Domesdaybook im wesentlichen konstant“ geblieben. Dies sind Behauptungen eines Forschers, der mir Unkenntnis der angelsächsischen Quellen vorwirft. Aber selbst bei der mir noch zugestandenen geringen Quellenkenntnis wage ich zu behaupten, daß aus den Quellen die vollständige Unmöglichkeit dieser Hypothesen sich ergibt.

Ich sehe ganz ab von der Frage, ob die Angelsachsen rein technisch die Möglichkeit einer Verteilung des ganzen

---

[1]) Vgl. über Bedas Angaben Maitland, Domesday-book and beyond S. 508ff. Plummer, Baedae opera historica II 40f. — [2]) Daß, wie Rietschel behauptet, Beda die possessiones 10 familiarum als „Normaleinheit“ erwähne, ist nicht zutreffend. — [3]) Das hat Round a. a. O. S. 92 nicht entsprechend beachtet.

Landes in Hiden hatten.[1]) Dagegen weise ich auf andere Punkte um so energischer hin. Erstens ist die angelsächsische Hide keinesfalls vor dem Domesdaybook oder einer kurz vorhergehenden Landeinteilung im ganzen Gebiet gleich gewesen. Eine „von vornherein" durchgeführte Vermessung nach Hiden wäre nach gleichen Hiden erfolgt.[2]) Zweitens zeigen uns Urkunden und sonstige Quellen, daß es noch lange nach der Besiedlung unbebautes und unbekanntes Land gab, das noch nie eines Menschen Fuß betreten hatte, das auch nicht vermessen sein konnte. Drittens zogen die Angelsachsen in bewohntes Gebiet ein, ließen sich zwischen britischen und römischen Ansiedlungen nieder.[3]) Diese zu vermessen und einzuteilen fehlte den Ankommenden die Möglichkeit und das Interesse. Trotzdem erscheinen auch diese Gebiete im Domesdaybook verteilt. Viertens fehlte noch lange nach der Besiedlung die zentrale Gewalt, die eine derartige Verteilung mit Erfolg hätte anordnen können.[4]) M. E. braucht man sich überhaupt nur in den Besiedelungsvorgang hineinzudenken, um eine mit ihm zusammenhängende Hidenverteilung ablehnen zu müssen. Auch die Annahme einer zeitlich so gelagerten Verteilung unterliegt endlich demselben Bedenken, mit dem Rietschel eine spätere Verteilung ablehnt: „zu welchem Zweck und aus welchen Gründen sollte sie eigentlich erfolgt sein, zumal in so früher Zeit?" Allerdings sucht Rietschel im letzten Abschnitt eine Erklärung für diese „schematische" und „verblüffende"

[1]) Man braucht m. E. nur einmal die hier in Betracht kommenden Gebiete Englands gesehen zu haben, um sich über die Unmöglichkeit solcher Vermessung klar zu werden. Die umständlichen Vermessungen der schwedischen Dörfer geschehen in flachem Land auf verhältnismäßig kleinem Raum; das englische Land ist hier zum größten Teil typisches Hügelland, dessen Vermessung eine bedeutende Technik voraussetzen würde. — [2]) Vgl. hierüber Schmid, Gesetze der Angelsachsen, Glossar s. v. hid; Ramsay, The foundations of England I 147; Seebohm, The English Village Community [2] S. 36f. — [3]) Vgl. Stubbs, Constitutional history I 64ff. Sehr treffend Andrews, The Old English Manor S. 43: „... although as a conquest the Saxon invasion was approximately complete, nevertheless Britain did not become a tabula rasa whereon a uniform Teutonic system was to be symmetrically laid out." — [4]) Vgl. hierzu Stubbs, Constitutional history I 44f.

Gliederung des Landes zu geben. Aber die Erklärung vermag nicht zu befriedigen. Der moderne Staat könne sich „durch einen bis ins kleinste ausgebildeten Verwaltungsorganismus . . jederzeit über den Stand der Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen genau unterrichten". Dagegen sei es für den primitiven Staat „geradezu ein Lebensbedürfnis, bei allen Ansprüchen, die das Gemeinwesen an die Untertanen stellt, einen festen Maßstab zu haben, mit bestimmten Einheiten rechnen zu dürfen". Daraus sei die Hufengliederung entstanden, die Hufe selbst sei die bestimmte Einheit. Gegen diese Argumentation ist verschiedenes einzuwenden. Zunächst einmal, daß germanische Stämme sich finden, die bei gleichem „Lebensbedürfnis" keine Hundertschaft kennen, nämlich, um naheliegende Beispiele heranzuziehen, die Norweger und Isländer. Sodann aber spricht dagegen der Umstand, daß eine Verteilung der Wehrpflicht und Gerichtspflicht — die Steuerpflicht kann für eine mit der Besiedelung zusammenhängende Einrichtung nicht in Frage kommen — nach Hufen nicht nachzuweisen ist. Mag sich immerhin aus Cäsar de b. gall. IV, 1 der Schluß ziehen lassen, daß Teilaufgebote erfolgten, wer sagt, daß sie nach Hufen sich bemaßen? Mag immerhin bei den Angelsachsen, Dänen und Schweden die Wehrpflicht auf hide, hafna und hamna beruhen, liegen etwa die Verhältnisse in Norwegen, wo ja doch keine Hufenverfassung war, wesentlich anders? Mag immerhin im späteren englischen Recht eine township durch ihre hundredarii im Gericht vertreten sein, wie soll das auf eine an die Hide geknüpfte Gerichtspflicht zurückgehen, nachdem inzwischen nach den angelsächsischen Gesetzen die Gerichtspflicht sicher nicht an Hiden, sondern an die Person geknüpft wird?

Rietschel selbst bekennt, daß in diesen Ausführungen „viel Hypothetisches enthalten ist". Darin kann man ihm in der Tat beistimmen. Aber es ist nicht einzusehen, daß Hypothesen eine geradezu „verblüffende" Landeinteilung wahrscheinlich machen sollen.[1])

---

[1]) Nur beiläufig möchte ich auch meine Zweifel an der Richtigkeit der Rietschelschen Aufstellungen über das wæpengetæc aus-

## IV.

Ziehe ich aus dem Vorstehenden unter Berücksichtigung der noch nicht erwähnten Ausführungen Rietschels das Gesamtresultat, so ergibt sich Folgendes. Rietschel anerkennt, daß die Hundertschaft ein Gebiet war, das, bald etwas größer, bald etwas kleiner, einem wiederum bald etwas größeren, bald etwas kleineren Haufen des Volkes zugewiesen wurde.[1] Er stimmt also mit mir darin überein, daß weder

sprechen (S. 46f.). Taylor, auf den sich Rietschel stützt, hat (Domesday Studies I S. 67ff.) den Beweis angetreten, daß nach dem Domesdaybook je drei hundred auf ein wapentagium entfallen. Soweit ich mir an Hand der lückenhaften Domesdaybook-Literatur der Münchner Hof- und Staatsbibliothek, die auch aus Berlin und Göttingen nicht voll zu ergänzen war, ein Urteil hierüber anmaßen kann, hat Taylor recht, wenn man nur das Territorium ins Auge faßt. Aber deshalb den Satz der Leges Edwardi Confessoris: „Et quod Angli vocant hundredum supradicti comitatus vocant wapentagium" mit Rietschel als „trügerisch" hinzustellen, sehe ich keinen Grund. Es gab längst vor dem Domesdaybook und seinem hundred in Danelag ein wæpengetæc. Dieses erscheint in der Tat in seinen Funktionen gleich dem hundred. Und deshalb halte ich den Verfasser der Leges Edw. Conf. an dieser Stelle für zuverlässig. „Usuelle" und „okkasionelle" Bedeutung sind auch hier zu scheiden! Nach III Atr 3, 2 erhält das wæpengetæc die Hälfte der Strafe, nach III Atr 3, 3 die Hälfte der Rechtsschutzabgabe, nach III Atr 3, 1 muß in jedem w. Gericht gehalten werden. Quadripartitus übersetzt wæpengetæc in IV Eg 6 mit hundred ganz entsprechend dem sachlichen Verhältnis. Deshalb erscheint mir die funktionelle Gleichstellung des wæpengetæc mit dem hundred nach wie vor richtig (vgl. auch Liebermann, Gesetze der Angelsachsen. Glossar s. v. wæpengetæc; Hundertschaft S. 210). Daß das wæpengetæc die Funktionen des hundred hatte, erkennt zum Schluß auch Rietschel an. Es trat nach ihm „rechtlich einfach an seine Stelle". Und eine territoriale Übereinstimmung hat auch der Verfasser der LCf nicht behauptet. Vgl. Vinogradoff, English Society S. 98 Anm. 1. Chadwick a. a. O. S. 245f.

[1]) S. 90. Diese Feststellung Rietschels darf nicht übersehen werden. Ihr zufolge sind die verschiedenen Hundertschaften nicht gleich groß. Die weitere Folge hieraus ist, daß bei der nun folgenden Teilung entweder — wenn man in hundert Teile jedesmal teilte —, die Hiden der verschiedenen hundred verschieden groß wurden, oder — wenn man von der Hide als feststehendem Maß ausging — sehr verschiedene Hidenzahlen sich ergaben, vielleicht nie gerade die hundert oder die sechsundneunzig, von denen das hundred seinen Namen haben soll.

die Hundertschaften als territoriales Gebiet gleichgroß waren, noch auch die Zahl der in einem solchen Gebiet sich niederlassenden Personen. Er scheint ferner darin mit mir übereinzustimmen, daß die Haufen keineswegs auch nur normal hundert Leute enthielten. Auf dieser Grundlage baut Rietschel die Hufentheorie auf, indem er annimmt, daß das dem Haufen zugeteilte Gebiet „bei der Weiterverteilung des Bodens" in 100 oder annähernd 100 Teile geteilt worden sei. Gegen die Hufentheorie auch in dieser Form kann ich Bedenken nicht unterdrücken.

Zwei Bedenken haben Hilliger und ich schon früher hervorgehoben; sie müssen wiederkehren. Das eine davon, die Unvereinbarkeit jeder zahlenmäßigen Gliederung mit dem Verwandtschaftsverband, hatte Hilliger in folgende Worte gefaßt: „Die Hundertschaft verlangt den Zahlbegriff und die Sippe schließt ihn aus." Rietschel erwidert, man dürfe doch nicht vergessen „den relativen Charakter der Sippe. Je nachdem man in irgendeiner höheren oder niederen Aszendentengeneration den Ausgangspunkt wählt, gelangt man zu einer verschiedenen Sippengliederung; jede große Sippe teilt sich in Tochtersippen, diese wieder in Enkelsippen etc. Unter diesen Umständen aber ist es sehr wohl durch Teilungen und Kombinationen möglich, in sehr weitgehender Weise bestimmten Zahlenverhältnissen bei der Besiedelung Rechnung zu tragen und doch die verwandtschaftlichen Verbände zu berücksichtigen." Die Erwiderung ist ohne Bedeutung. Denn auch Rietschel will ja die Sippe „teilen" und einzelne Teile „kombinieren" und das ist es gerade, wogegen Hilliger und ich mich gewandt haben. Gegenüber den „gentes cognationesque hominum, qui tum una coierunt" handelt es sich nicht darum, einen Modus ausfindig zu machen, der den engsten Verband unberührt läßt, sondern einen Modus, der auch nicht, sagen wir, die Enkelkinder zweier Brüder voneinanderreißt. Auf den Einwand, daß man die Sippe nicht teilen dürfe, zu antworten mit der Behauptung, daß ja die Sippe natürliche Teilungsstellen darbiete, ist gänzlich verfehlt. Übrigens stimmt die ganze Idee der „Teilungen" und „Kombinationen" schlecht zu dem einige Seiten später formulierten Satze Rietschels: „Bei einer solchen Teilung

(sc. des Landes in „annähernd gleiche Bezirke“) war es selbstverständlich durchaus möglich, die einzelnen Sippenverbände ungeteilt zu lassen und als Ganzes einer Hundertschaft einzureihen.“

Ein zweiter Einwand war der, daß die Hufe Wirtschaftskomplex einer Familie sei und doch die Zahl der Familien, wenn auch im Moment der Gebietsverteilung auf 100 gesetzt, nicht konstant bleiben würde.

Hier erwidert Rietschel, daß die skandinavische und angelsächsische Großhufe — von der ich gar nicht gesprochen hatte — nicht Wirtschaftskomplex einer Familie war, sondern ein „Komplex Ackerland, der in einem Wirtschaftsjahr von einem Pflug (und zwar einem Achterpflug) bestellt werden kann“. Sodann meint er, wir müßten uns überhaupt „freimachen von der Vorstellung, als ob bei der Besiedelung jede Familie den gleichen Landanteil erhalten hätte“; Standesverschiedenheiten, Zahl und Bedarf der Familienglieder, eine unvermeidliche „gewisse Willkür“ hätten hier mitgespielt. Ich muß gestehen, daß ich, wären diese Behauptungen alle richtig, ohne weiteres meinen Einwand fallen lassen müßte. Aber gerade die Richtigkeit dieser Behauptungen muß ich bezweifeln. Zugegeben — aber nur für diesen Moment —, daß in der Tat die Anteile der Einzelnen so sehr verschieden waren, wie groß war denn das x, das jeder einzelne normal erhielt? Mit anderen Worten, nach welchen Grundsätzen wurden die Viertel, Achtel, Zwölftel, Sechzehntel und Vierundzwanzigstel einer Hufe verteilt? Entweder nach festen Grundsätzen oder nach Willkür. Ein brauchbares Mittelding gibt es nicht; willkürlich gehandhabte Grundsätze sind gleich Willkür zu setzen. Die Grundsätze können nur folgendes Schema haben. Der Normalbauer X erhielt die Fläche x, die Ausnahmekategorien Y und Z erhalten die Fläche y bzw. z, wobei $y = 4\,x$ sein mag, $z = 3\,x$. Wenn sich nun in so einem Siedelungshaufen 90 X befanden, 31 Z und 32 Y, so waren zur Befriedigung $(90 + 93 + 128)\,x = 311\,x$ nötig. Bei dieser Sachlage konnte die Großhufe geteilt sein in welche a priori brauchbaren Bruchteile nur immer, 311 x waren eben nicht gegeben und die Teilung nicht durchführbar. Mit diesem

Beispiel aber möchte ich nur zeigen, daß Rietschel mit der Behauptung, die Großhufe sei nicht der Wirtschaftskomplex, den Kern meines Einwandes nicht trifft. Es bleibt nach wie vor die Frage, was geschah, wenn weniger (oder auch mehr) Einheiten — Hufe, Großhufe oder Großhufenbruchteile — vorhanden waren als Einheitsberechtigungen. Eine Antwort darauf gibt und den Kern meines Einwandes trifft die Behauptung, es sei nach Willkür verfahren worden. Aber die ist falsch. Wer weiß, wie genau gerade die Schweden, aber wohl auch die übrigen Germanen, wo überhaupt eine Bodenverteilung erfolgte, den Boden verteilt haben, muß sie als falsch bezeichnen. Ein Gegenbeweis für die Zeit der Siedelung läßt sich nicht führen wegen des Mangels von Quellen. Der Rückschluß spricht gegen diese Behauptung. Noch mehr scheint mir Rietschels eigene Theorie dagegen zu sprechen. Denn wozu hätte man denn überhaupt das zugewiesene Gebiet in hundert Teile (Großhufe) und diese wieder in kleinere Teile zerteilt, ein für die damalige Zeit höchst umständliches Verfahren durchgeführt, wenn man die Verteilung dann nicht nach den Teilen durchführte? Wenn doch schon Willkür die Größe der Teile bestimmen sollte, dann hätte das damals gewiß nicht gering entwickelte Schätzungsvermögen der Beteiligten ausgereicht. Diese Erwägung scheint mir entschieden gegen Willkür und Verteilung zu sprechen, und da diese nicht wohl zu bestreiten ist, gegen jene.

Ich muß daher feststellen, daß Rietschel gerade die allgemeinen Einwände gegen die Hufentheorie nicht widerlegt hat. Zugleich aber muß ich betonen, daß eine willkürliche Verteilung an sich wohl möglich ist, sei es daß einzelnen Familien ein ihre Bedürfnisse übersteigendes Gebiet zur beliebigen Verwendung überlassen wurde, sei es daß die Willkür der Einzelnen den Ansiedlungsplatz bestimmte.

Nun ist allerdings der Umstand, daß allgemeine Einwände gegen eine Theorie nicht widerlegt werden können, nicht immer entscheidend. Die mangelnde Möglichkeit der Widerlegung kann auch darauf beruhen, daß man die positiven allgemeinen Gründe für eine Einrichtung nicht aufzufinden vermag. Und Rietschel könnte daher die Hufen-

theorie durch den Nachweis ihrer tatsächlichen Übung leicht halten. Aber es ist ferner festzustellen, daß dieser positive Nachweis weder für angelsächsisches noch für skandinavisches Gebiet geglückt ist.

Und damit komme ich zum Schluß. Rietschel selbst hat die Möglichkeit der „Mengentheorie" zugegeben. Er hat ferner zugegeben, daß sie nur durch den „Nachweis" fallen kann, „daß tatsächlich eine bestimmte Zahl der Hundertschaft zugrunde lag". Dieser Nachweis fehlt. Ich bleibe daher nach wie vor auf dem Standpunkt der Mengentheorie stehen.

---

# VIII.

# Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Rechte.*)

Von

Herrn Professor Dr. **Max Pappenheim**

in Kiel.

## I.

Die künstliche Verwandtschaft im Rechtssinne, d. h. die Nachbildung natürlicher Verwandtschaftsverhältnisse zu Zwecken des Rechts, gehört zu dem ältesten und verbreitetsten Bestande der durch die geschichtliche Forschung nachweisbaren Rechtsgedanken. In Zeiten minder vorgeschrittener Entwickelung sind auch die rechtlich erheblichen Beziehungen der Menschen unter einander nach ihrer Art auf wenige Typen beschränkt. Unter ihnen steht die Verwandtschaft — wenn auch in höchst verschiedener Gestaltung — an erster Stelle. Nicht nur der Besitz von Rechten ist in viel höherem Maße, als etwa heutzutage, an die Verwandtschaft

*) Vortrag, gehalten am 8. August 1908 in der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Sektion des Internationalen Kongresses für historische Wissenschaften zu Berlin.

geknüpft. Auch die von dem Rechte kaum geschiedene Verwirklichung des Rechts findet in der Verwandtschaft ihre sicherste Gewähr. Verwandtenlosigkeit und Rechtlosigkeit stehen sich mindestens tatsächlich sehr nahe.[1])

Bei solcher Ordnung der Dinge mußte allerorten früher oder später in engeren oder weiteren Grenzen das Bedürfnis zutage treten, Rechtswirkungen der Verwandtschaft unter Umständen entstehen zu lassen, wo die Verwandtschaft selbst aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen versagte. Man denke z. B. an den Fall der Schwächung einer Sippe durch Krieg oder Blutrache einerseits, an die Stellung des freigelassenen Sklaven andererseits. In Fällen dieser Art Rechtswirkungen, wie sie die Verwandtschaft hat, durch ein unmittelbar hierauf abzielendes Rechtsgeschäft zu begründen, würde der Denkweise und demzufolge auch der juristischen Technik ursprünglicher Zeiten nicht entsprechen. Die rechtlichen Folgen der Verwandtschaft können von dieser selbst, deren unmittelbaren und notwendigen Ausfluß sie bilden, nicht willkürlich losgelöst und selbständig herbeigeführt werden. Sollen sie eintreten, wo es an der Verwandtschaft fehlt, so kann dies nur geschehen, indem unter den Beteiligten die fehlende Verwandtschaft hergestellt wird. So kommt es zur künstlichen Schaffung einer Verwandtschaft, an welche dann gleiche Rechtswirkungen, wie die natürliche sie hat, von selbst sich knüpfen.[2])

Es wäre sehr verfehlt, zu glauben, daß die Begründung künstlicher Verwandtschaft von vornherein im Wege der Fiktion, d. h. der bewußt wahrheitswidrigen Gleichsetzung ungleicher Tatbestände, sich vollzogen hätte.[3]) Das Gegenteil lehrt schon ein Blick auf den über die ganze Erde verbreiteten[4]) Ritus der Blutmischung bei Eingehung der Wahlbrüderschaft. Die Blutmischung bezweckt offenbar ursprünglich, bei nicht verwandten Personen die fehlende Gemein-

---

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte [2] S. 111. — [2]) Vgl. Pappenheim, Launegild und Garethinx S. 65f.; Kohler, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. V 428f. — [3]) S. auch Kohler a. a. O. S. 420. — [4]) Es genügt an dieser Stelle, auf die Belege bei Kohler a. a. O. S. 434ff. und die Anführungen bei v. Amira, Grundriß [2] (Sonderabdruck) S. 115 Anm. 1 hinzuweisen.

schaft des Blutes wirklich herzustellen. Sie will Ernst sein, nicht Spiel. Dafür spricht zumal auch das religiöse Element, welches im Ritual der Verbrüderung fast immer nachweisbar und wohl immer vorhanden ist. Daß dann im Laufe der Zeit das Verständnis für die eigentliche Bedeutung der alten Riten vielfach verloren gegangen und diese zu bloßen Zeremonien geworden sind, bedarf keiner Hervorhebung und Erklärung.

Die Schaffung künstlicher Verwandtschaft ist damit zunächst auf Herstellung eines Verwandtschafts*verhältnisses* gerichtet. Die Begründung von Verwandten*recht* und Verwandten*pflicht* bildet ihren Zweck, aber nicht ihren unmittelbaren Gegenstand. Nur durch ihren Zweck unterscheidet sie sich daher ihrem ursprünglichen Wesen nach von solcher Begründung von Verwandtschaftsverhältnissen, die Verwandtenrecht und Verwandtenpflicht unter den Beteiligten zwar ebenfalls entstehen läßt, aber nicht oder doch zunächst nicht um deswillen stattfindet. Ein Fall dieser Art liegt namentlich bei der Milchverwandtschaft[1]) vor, deren in den Quellen zutage tretende nahe Beziehung zur künstlichen Verwandtschaft[2]) hiernach nicht überraschen kann. Aber auch die Pflegeverwandtschaft gehört hierher; denn Pflegekindschaft und Pflegegeschwisterschaft stellen nur eine Ausgestaltung der der Milchverwandtschaft zugrunde liegenden Idee dar.[3])

---

[1]) Über sie vgl. *Kohler* a. a. O. S. 415ff. In Gþl. 239 heißt es mit Bezug auf das Wergeld: „Nun sind Milchbrüder (fóstbrœdr) zwei zusammen aufgezogen und haben beide *eine* Brust getrunken, dann nimmt jeder um den andern zwölf Unzen von dem Totschläger." S. auch K. *Maurer*, Island S. 359f., Vorlesungen III 197. — [2]) Vgl. dazu unten S. 319f., 323 Anm. 2. — [3]) Die Pflegekindschaft des älteren germanischen Rechts verdiente eine genauere Untersuchung, als ihr bisher zuteil geworden ist. Über das altnordische Recht s. K. *Maurer*, Vorlesungen III 190ff. Eingehende Vorschriften enthält zumal die isländische Graugans. *Alexander Bugge* (Skrifter udg. af Videnskabs-Selskabet i Christiania 1904 Hist.-filos. Kl. S. 36) betrachtet es als nicht unwahrscheinlich, „daß die Pflegekindschaft, die gewiß eine uralte nordische Institution ist, auf Island ihre starke Entwicklung unter Einfluß von Irland her erhielt". Diese Annahme erfährt durch eine Vergleichung der einschlägigen Vorschriften der Graugans mit

Im germanischen Rechte, auf welches sich unsere weitere Betrachtung beschränken soll, begegnet die künstliche Verwandtschaft in verschiedenen Formen. Als eine Nachbildung der natürlichen Verwandtschaft schließt sie sich in ihren Arten der Gliederung der natürlichen Verwandtschaft an. Die Unterscheidung eines engeren und eines weiteren Verwandtenkreises, in welcher die Bedeutung der Hausgemeinschaft für die Gestaltung der Verwandtschaftsverhältnisse ihren Ausdruck findet, muß auch bei der Betrachtung der künstlichen Verwandtschaft zugrunde gelegt werden. Der künstlichen Schaffung des Gesippenverhältnisses dient die Aufnahme eines Geschlechtsfremden in die Sippe, die Geschlechtsleite. Von den beiden im engeren Verwandtenkreise begegnenden Verhältnissen wird das auf Über- und Unterordnung gegründete Verhältnis von Vater und Sohn im Wege der Wahlkindschaft, das auf Koordinierung beruhende Verhältnis mehrerer Brüder zu einander im Wege der Wahlbrüderschaft künstlich hergestellt.[1])

## II.

Wir beginnen mit der Nachbildung der Verwandtschaft des weiteren Kreises. Nicht um dadurch für sie und ihre künstliche Schaffung gegenüber dem engeren Verwandtenkreise das höhere Alter in Anspruch zu nehmen. Die schwierige Frage der zeitlichen Priorität von Haus oder Sippe[2]) soll hier nicht erörtert werden. Sie läßt sich mit Hülfe des germanischen Quellenmaterials allein nicht beantworten. Und mit ihrer Beantwortung wäre über das gegenseitige Altersverhältnis der Geschlechtsleite einerseits, der Wahlkindschaft und Wahlbrüderschaft andererseits noch nichts entschieden. Denn auch für das ältere Verwandtschaftsverhältnis könnte das Bedürfnis einer Nachbildung später entstanden und befriedigt worden sein, als für das jüngere. Es darf somit für unsere Betrachtung von dem

denen des Senchus Mór (Ancient Laws of Ireland II 146ff. — einen Auszug gibt Kohler a. a. O. S. 418f.) die vollste Bestätigung.

[1]) Pappenheim, Zeitschr. f. Handelsr. XXXV 116; v. Amira, Grundriß [3] S. 117. — [2]) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte [2] I 107ff., andererseits Rachfahl in Schmollers Jahrbuch XXXI 1741ff.

Nebeneinander von Haus und Sippe ausgegangen werden, welches in den ältesten Quellen des germanischen Rechts bereits gegeben erscheint.

Die Aufnahme eines Fremden in ein Geschlecht findet sich in ostgermanischen Quellen bekanntlich[1]) in zwiefacher Verwendung bezeugt. Nach norwegischem Rechte dient die Geschlechtsleite (ættleiding) der Legitimation, nach den Götarechten und nach schoonischem Rechte dient sie der Vollfreilassung. In der auf uns gekommenen Überlieferung weisen die beiden sich hiernach ergebenden Gruppen von Vorschriften sehr erhebliche Verschiedenheiten auf. Nicht nur ist von dem altertümlichen und reichen Zeremoniell der norwegischen Geschlechtsleite bei ihrer schwedisch-schoonischen Schwester nichts zu bemerken. Auch an materiellen Unterschieden fehlt es nicht. So wird namentlich durch die norwegische Geschlechtsleite der unehelich Geborene eben in die Sippe seines Vaters eingeführt, während der Freigelassene nach den schwedisch-dänischen Rechten in ein beliebiges Geschlecht, nicht etwa nur in dasjenige seines früheren Herrn, aufgenommen werden kann. Gleichwohl besteht wahrscheinlich zwischen der Geschlechtsleite zwecks Legitimation und der Geschlechtsleite zwecks Vollfreilassung ein engerer geschichtlicher Zusammenhang, als der durch den gemeinsamen Gedanken der künstlichen Versippung ohnehin gegebene. Wie Konrad Maurer gezeigt hat, ist die norwegische ættleiding vermutlich zunächst dem von einer Unfreien einem Freien, regelmäßig ihrem Herrn, geborenen Kinde zugute gekommen. Hier war die Freilassung erforderlich, wenn dem Kinde die Zugehörigkeit zur Sippe des Vaters verschafft werden sollte. Die Erstreckung der Geschlechtsleite auch auf die mit freien Weibern erzeugten unehelichen Kinder muß, wiewohl schon in den ältesten Quellen bekundet, doch erst nachträglich erfolgt sein. Hierfür spricht nicht nur die Art, wie solcher Kinder in den

---

[1]) Vgl. namentlich K. Maurer, Unächte Geburt (Sitzungsber. d. Münchener Akad., philos.-philol. Kl. 1883) S. 74ff., 85f., Vorlesungen III 169ff.; ferner Wilda, Zeitschr. f. dtsch. R. XV 257, 259; Pappenheim, Launegild und Garethinx S. 41 Anm. 39; Brunner, Rechtsgeschichte I² S. 131; v. Amira, Grundriß² S. 80, 109.

Quellen Erwähnung geschieht[1]), sondern namentlich auch, daß nach altnorwegischem Rechte zunächst das unechte Kind der freien Kebse, dann auch das mit einer Freien heimlich erzeugte uneheliche Kind schon durch die Anerkennung der Vaterschaft die Zugehörigkeit zum väterlichen Geschlechte erlangte.[2]) Somit dürfte auch für das norwegische Recht die Geschlechtsleite von der Freilassung ihren Ausgang genommen haben. Da bot sich denn aber als nächstliegender Fall derjenige dar, daß der Vater die Rechtsstellung des ihm von seiner Sklavin geborenen Kindes zu verbessern wünschte.[3]) Durch die ættleiding wurde das Kind gleichzeitig frei und Mitglied des väterlichen Geschlechts. Darüber hinaus ist das norwegische Recht in der Verwendung der Geschlechtsleite für die Freilassung nicht gegangen. Es hat deren Recht insbesondere nicht in der Richtung der Götarechte und des schoonischen Rechts dahin fortgebildet, daß jeder Freigelassene durch ættleiding die Aufnahme in ein Geschlecht oder auch nur in das Geschlecht des Freilassers hätte erlangen können. Das norwegische Recht verhielt sich den Freigelassenen gegenüber zurückhaltender. Eine allgemeine Freilassungsform, die den Freigelassenen dem Freigeborenen gleichgestellt hätte, ist ihm nicht bekannt.[4]) Der Fall der Freilassung des unehelichen Kindes durch seinen Vater blieb somit der einzige, in welchem der Freigelassene in ein Geschlecht geleitet

[1]) Gþl. 58 u. Frþl. IX 1 schildern beide zunächst die Geschlechtsleite betreffs des þýborinn und sagen dann, daß man auch das uneheliche Kind der freien Mutter ebenso wie das der Magd in das Geschlecht mit sich einführen könne. — [2]) Vgl. K. Maurer, Unächte Geburt S. 86, 27ff., bes. 31f.; zwei Rechtsfälle in der Eigla (Sitzungsber. d. Münchener Akad., philos.-hist. Kl. 1895) S. 85f.; v. Amira, Grundriß [2] S. 115; Brunner in dieser Zeitschr. XVII G. A. S. 16f. — [3]) Gþl. 58. Darüber, daß auch hinsichtlich solcher Kinder die ættleiding anfänglich beschränkt gewesen zu sein scheint, s. Maurer, Unächte Geburt S. 75f., auch Vorlesungen III 170. — [4]) Der Freigelassene, der sein Freilassungsbier gehalten hat, ist darum doch dem Freigeborenen nicht gleichgestellt; vgl. Hurtigkarl, Jurid. ark. II 192ff.; Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie I 74f.; K. Maurer, Die Freigelassenen nach altnorweg. R. (Sitzungsber. d. Münchener Akad., philos.-hist. Kl. 1878) S. 33ff., 85ff.; Vorlesungen I 106ff.

werden konnte. Infolgedessen konnte der Zusammenhang der Geschlechtsleite mit der Freilassung in Vergessenheit geraten und die ættleiðíng als eine Legitimationsform erscheinen, die nun auch für die Legitimation des von einer freien Mutter geborenen Unehelichen Verwendung fand.

Der Formalismus der norwegischen ættleiðíng ist oft genug geschildert worden [1]), um an dieser Stelle ausführlicher Beschreibung nicht zu bedürfen. Durch das Erfordernis eines Biertrinkens von gesetzlichem Mindestumfang ist mit der Solemnität auch die Publizität des Vorgangs gesichert. [2]) Aus der Haut eines frisch geschlachteten Ochsen fertigt unter Beobachtung bestimmter Riten der Vater des zu Legitimierenden einen Schuh. In ihn tritt zunächst der Vater selbst, dann der zu legitimierende Sohn, darauf der nächste Erbe, dem die entfernteren folgen. Der Vater spricht dabei die Einführungsformel, die auf volle Gleichberechtigung des in das Geschlecht Geführten mit dem ehelich Geborenen hinweist. Der Legitimand und die Gesippen, die schon vorher um ihre Zustimmung angegangen worden sind, erklären wohl nur nochmals in förmlicher Weise ihr Ja. Ausdrücklich gesagt wird dies in den Quellen nicht. Es muß aber nach den allgemeinen Grundsätzen für die Form der Geschäfte im altgermanischen Rechte [3]) angenommen werden, daß die Schuhsteigung von allen Beteiligten mit einer auch hörbaren Äußerung ihres Willens begleitet wurde. Die ausführliche Schilderung der Rechtsbücher, zumal der Gulaþíngslög, befaßt sich, von der Erklärung des Vaters abgesehen, nur mit dem sichtbaren Teile des Formalismus. Dies ist leicht verständlich, wenn die außer dem Vater Beteiligten lediglich die vor der Zeremonie abgegebene und ihre Zuziehung zu dem Akte

---

[1]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer [4] I 213, 637; Wilda a. a. O. S. 257ff.; v. Amira, Zweck und Mittel S. 53; Maurer, Unächte Geburt S. 75ff., Vorlesungen III 171f.; Wergeland, Ättleiding (Zürcher Dissert. 1890), in norwegischer Sprache auch erschienen in Tidsskr. f. Retsvidensk. III 257ff. — [2]) S. Pappenheim, Altnorweg. Schutzgildestatut S. 14 Anm. 2. Über das Bierquantum vgl. auch Maurer, Die Freigelassenen S. 27f. — [3]) S. z. B. v. Amira, Grundriß [2] S. 136f.

erst ermöglichende Zustimmung zu wiederholen hatten. Und von hier aus erschließt sich auch wohl die Bedeutung der Schuhsteigung selbst. Der Schuh stellt eine verkörperlichte Fußspur dar. In ihm stehend gibt der Vater die Einführungserklärung ab. Die übrigen Beteiligten treten nach ihm in die Spur und bringen dadurch ihre Zustimmung zu sinnfälligem Ausdruck.[1])

Aus der Einführungserklärung des Vaters und der Zustimmungserklärung des Legitimanden und der Gesippen setzt sich das Zeremoniell der ættleiđing zusammen. Diese soll zwischen dem zu Legitimierenden und den Geschlechtsgenossen seines Vaters die mannichfachen Rechte und Pflichten der Gesippen begründen; sie kann deshalb nicht ohne deren Einwilligung vor sich gehen. Die Stelle aber, die der Legitimierte in der neuen Sippe einzunehmen hat, ist durch sein Verhältnis zum Vater gegeben. Auch wenn, was frühzeitig gestattet wurde[2]), statt des Vaters der Bruder oder ein entfernterer Verwandter den unfrei Geborenen in das Geschlecht einführte, nahm der Legitimierte hier den Platz

---

[1]) Die einschlägige Literatur hat sich mit der Bedeutung des Schuhsteigens auffallend wenig beschäftigt. Auch Jakob Grimm (Rechtsaltertümer [4] I 213, 637) enthält sich jeder Deutung. K. Maurer bringt (Vorlesungen III 196) das Steigen in den Schuh mit dem Mischen des Blutes in der Fußspur beim fóstbrœđralag (s. unten S. 323 Anm. 1) in Verbindung, ohne sich über diese kaum begründete Parallelisierung näher zu äußern. Mathilde Wergeland (a. a. O. S. 9f.) meint: „Indem derjenige, welcher in das Geschlecht eingeführt war, in des Erblassers Schuh tritt, also in seine Spur geht und den Schritt nach ihm tut, ist er auch als sein Nachfolger bezeichnet, demnach als sein Erbe in Land und Fahrhabe und als sein vollberechtigter Sohn." Indessen ist die Begründung des Erbrechts doch nur eine — und ursprünglich gewiß nicht die wichtigste — Rechtsfolge der Geschlechtsleite (in der detaillierten Einführungsformel der Gþl. wird ihrer nur indirekt gedacht; vgl. Maurer, Unächte Geburt S. 77f., Vorlesungen III 172; ferner Lehmann und Schnorr v. Carolsfeld, Die Njálssage S. 34), und es würde zumal jene Erklärung nur sehr gezwungen auf die Schuhsteigung auch der zustimmenden Gesippen angewendet werden können. — [2]) Vgl. die im einzelnen auseinandergehenden Vorschriften von Gþl. 58 und Frþl. IX 1; dazu Maurer, Unächte Geburt S. 75, Vorlesungen III 170; Lehmann und Schnorr v. Carolsfeld a. a. O. S. 33f.

ein, der ihm gebührt hätte, wenn seine Mutter um den Brautschatz gekauft gewesen wäre. Dergleichen war natürlich da nicht möglich, wo die Geschlechtsleite in den Dienst der Freilassung überhaupt gestellt war. Hier braucht der Einführende mit dem Freizulassenden nicht durch natürliche Verwandtschaft verbunden zu sein.[1]) Die künstliche Verwandtschaft dient hier nicht zur Legalisierung der natürlichen, sondern sie läßt überhaupt erst eine verwandtschaftliche Beziehung unter den Beteiligten entstehen. Und es ist daher stets der die Geschlechtsleite Vornehmende selbst, welcher der nächste Verwandte des Freigelassenen wird. Wenn übrigens diese durch das natürliche Verwandtschaftsgefühl nicht geförderte Geschlechtsleite tatsächlich eine Rolle spielen sollte — und daran, daß dem so war, ist nicht zu zweifeln[2]) —, so konnte dies nur zu einer Zeit geschehen, zu welcher bereits das Interesse an der Gewinnung neuer Gesippen über die Exklusivität des alten Geschlechtsverbandes den Sieg davongetragen hatte. Die Geschlechtsleite als regelmäßige Begleiterscheinung der Freilassung ist ein Zeichen für die geminderte Kraft des Geschlechtsverbandes.

Für die Westgermanen sind uns sichere Zeugnisse von dem Bestehen der Geschlechtsleite aus älterer Zeit nicht erhalten.[3]) Daß sie ihnen aber gefehlt habe, dürfte

---

[1]) Über das Recht der Gesippen, den unfreien Verwandten zur Geschlechtsleite zu lösen (Götarechte), s. Wilda, Zeitschr. f. deutsches Recht XV 259ff.; v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht I 582; vgl. auch Maurer, Die Freigelassenen S. 25. — [2]) Andreas Sunesen (c. 73) beginnt die Schilderung der Geschlechtsleite mit den Worten: „habet auctoritas consuetudinis approbate, ut . . .“ (vgl. Pappenheim, Launegild und Garethinx S. 42). Die praktische Bedeutung des Instituts erhellt ferner aus den zahlreichen Vorschriften der Götarechte, die sich darauf beziehen. — [3]) Immerhin soll der „litus in heris generationis dimissus“ des Pact. Alam. II 45 auch hier (vgl. Pappenheim, Launegild S. 43) nicht unerwähnt bleiben. Möglicherweise gehört auch die chamavische manumissio per hantradam in diesen Zusammenhang (vgl. v. Amira, Grundriß [2] S. 80). Endlich deutet vielleicht das Wort „Eidam“ (s. Kluge, Etymol. WB. d. dtschn. Sprache [6] s. v.; Schrader, Reallexikon der indogerm. Altertumskunde S. 165, 213, auch 753f.) auf die durch einen Schwur vermittelte Aufnahme eines Nichtverwandten in die Sippe hin (Kluge verweist auf das englische son-in-law); s. Gierke, Das deutsche Ge-

hieraus schwerlich zu folgern sein.[1]) Dagegen spricht insbesondere, was die lex Salica (c. 60) über das tollere se de parentilla berichtet. Darnach war schon in früher Zeit bei den Salfranken das Ausscheiden aus dem Geschlechtsverbande in das freie Belieben seiner Mitglieder gestellt. Dies ergibt sich nicht nur aus der als Teil des Textes zu denkenden Überschrift: De eum qui se de parentilla tollere vult. Es wird zumal auch durch das ganze Zeremoniell der Handlung bestätigt, welches ein durchaus einseitiges Vorgehen des Ausscheidenden erkennen läßt und in keinem Teile auf eine Abhängigkeit desselben von der Mitwirkung oder Zustimmung seiner Gesippen hindeutet. Freilich wird nur aus sehr ernstlichen Gründen von diesem Austrittsrechte Gebrauch gemacht worden sein. Dafür leistete schon das eigene Interesse des Geschlechtsgenossen an der Zugehörigkeit zur Sippe hinreichend Gewähr. Daß aber dem Rechte des Ausscheidens für die Gesippen nicht auch ein Recht der Sippe entsprochen hätte, entstandene Lücken durch Aufnahme Fremder auszufüllen, ist doch sehr unwahrscheinlich. Ein Bedürfnis hierzu muß auch in Fällen von Schwächung der Sippe durch Tod und sonstigen Wegfall von Mitgliedern hervorgetreten sein. Es konnte vielleicht so lange unbefriedigt bleiben, als die Vorstellung fortdauerte, daß die Zugehörigkeit zur Sippe durch mensch-

---

nossenschaftsrecht I 24 Anm. 56. Daß freilich die Sippe selbst eine Schwurgenossenschaft gewesen wäre, wird nicht mit Gierke anzunehmen sein. Aus der Eidesleistung des der Sippe von außen Beitretenden kann nicht auf eine Eidesleistung des ihr durch Geburt Angehörenden geschlossen werden. Daß l. Sal. 60 den aus der Sippe Ausscheidenden sich von der Eideshilfe lossagen, nicht der Eidgenossenschaft entsagen oder sich durch Eidesleistung lossagen läßt, dürfte jetzt wohl außer Streit gestellt sein; vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I² S. 129 Anm. 82; Geffcken, Lex Salica S. 228. Das in verschiedener Art begegnende Abschwören mißtätiger Magen (Brunner in dieser Zeitschr. III G. A. S. 43, Rechtsgeschichte I² S. 129f.) endlich läßt einen Schluß auf eidliche Bestärkung des Gesippenverhältnisses um so weniger zu, als der Eid, durch den sich die Geschlechtsgenossen von dem Schuldigen lossagen, der Gegenpartei oder der Obrigkeit, nicht dem Auszuschließenden, gegenüber geleistet wird.

[1]) Vgl. auch Gierke a. a. O., auch S. 223; v. Amira, Grundriß² S. 79f.; a. M. Brunner, Rechtsgeschichte² I 131.

lichen Willen nicht gelöst und nicht begründet werden könne. Zugunsten der Sippe war aber diese Vorstellung hinsichtlich der Lösbarkeit des Bandes durch das Recht zur Ausstoßung mißtätiger Genossen durchbrochen.[1]) Zugunsten des einzelnen Gesippen wurde sie in derselben Richtung mit Gewährung des Rechts zum Ausscheiden völlig aufgegeben. Sollte sie gleichwohl hinsichtlich der Aufnahme Fremder in die Sippe unverändert fortbestanden haben? Das hätte nicht nur eine sehr unwahrscheinliche, rechtliche Bevorzugung des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit bedeutet, sondern auch zugleich diese rechtliche Bevorzugung auf einem Umwege tatsächlich wieder wertlos gemacht. Denn bei der Bedeutung, welche die Zugehörigkeit zur Sippe hatte — auch nach der lex Salica sagt sich der Ausscheidende los von Eideshülfe und Erbschaft und jeglicher Beziehung! —, hätte von dem Austrittsrechte niemand Gebrauch machen können, wenn er nicht die Möglichkeit des Eintritts in ein anderes Geschlecht gehabt, m. a. W. wenn nicht die Geschlechtsleite bestanden hätte.

Zu demselben Ergebnisse aber führt die Betrachtung der Freilassung. Zwar ist die Geschlechtsleite als Form der Freilassung in den westgermanischen Rechten nicht oder höchstens in unsicheren Spuren zu erkennen.[2]) Aber auch wo es für die Freilassung selbst der Aufnahme in ein Geschlecht nicht bedurfte, mußte diese doch für den Freigewordenen gerade dann von größter Bedeutung sein, wenn er durch die Freilassung dem Freigeborenen gleichgestellt und mit seiner Abhängigkeit von dem früheren Herrn auch dessen Schutz für ihn weggefallen war.

Wenn nach alledem auch dem westgermanischen Rechte die Geschlechtsleite wahrscheinlich nicht unbekannt war, so wird, was uns aus späterer Zeit über die Aufnahme von Ungenossen in die Schlachten der Dithmarschen überliefert ist[3]), als Überrest einer ehemals weiter verbreiteten Erscheinung und zugleich als Zeugnis für sie betrachtet werden

---

[1]) Vgl. über dieses Recht Brunner, Rechtsgeschichte [2] I 129f. — [2]) S. das oben S. 312 Anm. 3 Bemerkte. — [3]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I 410ff.; Brunner, Rechtsgeschichte [2] I 131f.

dürfen. In dem Maße, wie die Sippe selbst an Geschlossenheit und Bedeutung im Rechtsleben verlor, mußte auch die Geschlechtsleite in den Hintergrund treten. Hieraus erklärt sich zu gutem Teile der Mangel an Nachrichten über sie in den westgermanischen Quellen. Die dithmarscher Schlachten haben sich in ihrer alten Geschlossenheit unter besonderen Umständen durch das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Es kann nicht überraschen, daß bei ihnen auch die Geschlechtsleite nachweisbar ist. Und so begreift sich fernerhin, daß der letzte noch dem geltenden Rechte angehörende Fall einer wirklichen Geschlechtsleite in Gestalt der Aufnahme in das hochadlige Haus[1]) eben auf dem Gebiete uns begegnet, auf welchem sich die alte Geschlossenheit des Geschlechts, zwar in neuen Formen, aber in Anknüpfung an altgermanische Gedanken[2]), bis zur Gegenwart erhalten hat.

## III.

Von dem Hintergrunde der Sippe hebt sich der engere Verwandtenkreis der Eltern, Kinder und Geschwister als ein auch rechtlich ausgezeichneter Verband ab. Eine kleinere, der Art nach fest umgrenzte Zahl von Verwandten umfassend, hält er sie in gesteigertem Maße durch gegenseitige Rechte und Pflichten zusammen. Häufiger, als das Fehlen oder die Unzulänglichkeit der Sippe, muß das Fehlen oder der Wegfall einzelner Glieder des engeren Verwandtenkreises in Frage kommen und sehr fühlbar werden. Häufiger, als die künstliche Schaffung der Sippenzugehörigkeit, muß daher die künstliche Schaffung der Kindschaft oder der Geschwisterschaft sich als erwünscht herausstellen. Schon hieraus erklärt sich, daß die Quellen von der Wahlkindschaft und der Wahlbrüderschaft mehr Kunde geben, als von der Geschlechtsleite. Es kommt hinzu, daß der engere Verband sich länger und kräftiger behauptet hat, als der weitere. Manches, was diesem bei fortschreitender Entwicklung an Bedeutung verloren gehen mußte, konnte jenem erhalten bleiben. Auch seine Nachbildungen haben sich in-

---

[1]) S. z. B. Rehm, Modernes Fürstenrecht §§ 22, 25 unter III B. — [2]) Vgl. Gierke a. a. O. I 412ff., Deutsches Privatrecht I 398, 400.

folgedessen länger erhalten und haben größeren Einfluß auf die spätere Rechtsbildung ausgeübt, als die mit dem Geschlechtsverbande selbst früher verblaßte Aufnahme von Fremden in die Sippe.

Welche Bedeutung die Wahlkindschaft im altgermanischen Rechte gehabt hat, ist noch keineswegs aufgeklärt. So sehr sie es verdient hätte, hat die Materie seit Heineccius[1]) nicht wieder monographische Behandlung erfahren.[2]) Haben sich doch sogar bis in die neueste Zeit immer wieder gewichtige Stimmen dahin vernehmen lassen, daß durch die von den Quellen als Annahme an Sohnes Statt bezeichneten Vereinbarungen verwandtschaftsrechtliche Beziehungen unter den Beteiligten überhaupt nicht begründet worden seien, sondern nur ein Treueverhältnis, wie es zwischen Pflegevater und Pflegesohn bestand.[3]) Die herrschende Meinung nimmt freilich einen anderen Standpunkt ein. Und was gegen sie vorgebracht worden ist, dürfte zu ihrer Widerlegung nicht genügen. Daß Tacitus von einem künstlichen Ersatze der natürlichen Verwandtschaft nichts weiß, kann gegenüber dem sonstigen Quellenmaterial nicht ins Gewicht fallen. Eine Einleitung in den Geschlechtsverband fand freilich durch die Adoption nicht statt, wie denn überhaupt mit der Verwendung dieses Wortes nicht etwa die Übereinstimmung des germanischen Rechtsinstituts mit dem römischen behauptet werden soll. Aber daraus, daß die Annahme an Sohnes Statt verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Adoptierten und den Gesippen des Adoptierenden nicht entstehen läßt, folgt doch nicht, daß die von ihr zwischen Adoptivvater und Adoptivsohn selbst begründete Beziehung nicht verwandtschafts-

[1]) Antiquitates germanicae tom. II pars II p. 319sqq. — [2]) Aus der Literatur vgl. du Cange, Diss. XXII sur Joinville (Gloss. VII); Grimm, Rechtsaltertümer [4] I 201f., 220, 230, 635, 638ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I [2] S. 103; Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. [5] S. 68f. und die von Brunner und Schröder Zitierten. — [3]) So v. Amira, Grundriß [2] S. 117 (der nicht, wie Brunner, Rechtsgeschichte [2] I 103 Anm. 63 meint, nur an dem Ausdruck Adoption Anstoß nimmt); vgl. auch Gierke, Genossenschaftsrecht I 27 Anm. 62 und Text dazu; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts IV § 258 (2. Aufl. § 320).

rechtlicher Natur wäre.[1]) Und daß der in der Form der Adoption auftretende Vertrag „ebensowohl zur Befestigung eines völkerrechtlichen Bündnisses zweier Herrscher wie zur Einkleidung eines Alimentenvertrags benutzt werden konnte"[2]), beweist gegen die hier vertretene Ansicht sowenig etwas, wie die Tatsache, daß die Adoption schon frühzeitig auch zur Begründung lediglich von Erbrechten verwendet wurde.[3]) In allen diesen Fällen handelt es sich um einen sehr einfachen und häufigen, auch auf dem von uns betretenen Gebiete noch sonst nachweisbaren Vorgang.[4]) Ein Rechtsakt, der ursprünglich eine allgemeinere Wirkung bezweckt und notwendig zur Folge hat, wird im Laufe der Zeit dazu benutzt, einen besonderen Teil dieser Wirkung herauszuheben und allein herbeizuführen. Er tritt dabei zunächst und oft noch lange Zeit in dem ursprünglichen Gewande auf, das für die ihm nun gegebene Gestalt zu weit ist, bis schließlich auch jenes Gewand abfällt, und ein neues ausschließlich dem engeren Zwecke dienendes Geschäft auch zu formeller Selbständigkeit aus dem älteren jenen Zweck neben anderen verfolgenden herausgewachsen ist.

---

[1]) v. Amira, der sich des im Texte erwähnten Arguments bedient (a. a. O. S. 117), spricht an anderer Stelle (S. 115) selbst von Verträgen, durch welche „verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Kontrahenten begründet wurden, ohne daß doch der eine in den Geschlechtsverband des andern eintrat". Auch nach dem BGB. erlangt der an Kindes Statt Angenommene die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757 Abs. 1), erstrecken sich aber die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt nicht auf die Verwandten des Annehmenden (§ 1763 Satz 1). — [2]) So v. Amira a. a. O. S. 117. — [3]) Dies macht Stobbe a. a. O. S. 375 geltend, der sich aber selbst widerlegt, indem er sagt: „Da alles Erbrecht ursprünglich auf der Familienzugehörigkeit beruhte, so bedurfte es einer unter symbolischen Formen erfolgenden Aufnahme in die Familie, wenn man einer nicht zur Familie gehörigen Person Erbrechte einräumen wollte." Hiermit ist doch ausdrücklich anerkannt, daß ein ursprünglich familienrechtliches Geschäft erst nachträglich in den Dienst eines lediglich erbrechtlichen Zweckes gestellt wurde; vgl. bereits Pappenheim, Launegild S. 65 f.; Kohler, Zeitschr. f. vergl. RW. V 427 ff.; ferner Tamassia, L'affratellamento p. 41 not. 1; Schupfer, Thinx e affatomia (R. Accademia dei Lincei Anno CCLXXXVIII) passim; Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge IV 129. — [4]) Vgl. das unten S. 329 ff. über die Wahlbrüderschaft Bemerkte.

Mit Hülfe der eben angestellten Betrachtung gewinnen wir ein für die Erkenntnis der germanischen Wahlkindschaft besonders wichtiges Hülfsmittel. In den Quellen der älteren Zeit begegnet die Adoption im Dienste sehr verschiedenartiger Zwecke. Außer den schon genannten der Begründung von Erbrecht, Unterhaltspflicht und Bundesgenossenpflichten, denen die Schaffung eines Thronfolgers als besonderer Fall der Erbenschaffung sich anreiht, ist hier noch auf die Verwendung von Adoptionsriten bei der Verlobung, bei der Begründung des Gefolgschaftsverhältnisses, bei Vergabungen unter Lebenden und zum Zwecke der Emanzipation und der Legitimation hinzuweisen. Die Adoption ist der Generalnenner für alle diese Rechtsakte. Die mit ihnen verfolgten Einzelwirkungen, wie Pietätsverhältnis, Beistandspflicht und Erbfolgerecht, sind in dem Verhältnis von Vater und Kind vereinigt enthalten. Diese Wirkungen werden nun einzeln herbeigeführt, und dies geschieht unter Verwendung von Formen und Ausdrücken, die überall auf die künstliche Herstellung eines Kindschaftsverhältnisses hindeuten. Da bleibt denn kaum eine andere Auffassung möglich, als die, daß hinter jenen Einzelanwendungen der Adoption ein älteres Rechtsgeschäft gestanden haben muß, als dessen Abspaltungen sie erscheinen, und welches auf die Schaffung eines Kindschaftsverhältnisses mit allen Wirkungen eines solchen gerichtet war.

Als Formen der germanischen Adoption sind nachweisbar Schooß- oder Kniesetzung, Umarmung, Einhüllung des zu Adoptierenden in das Gewand des Adoptierenden, Haarschur und Waffenreichung.[1]) Die einheitliche Bedeutung dieser Handlungen findet Heinrich Brunner mit Recht darin, daß sie alle die Anerkennung des Vaterver-

[1]) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I [2] S. 103 nebst den daselbst Anm. 63 Angeführten. Die von Grimm, Rechtsaltertümer [4] S. 638 angezogene Schuhsteigung bei der ættleiðing kommt nicht in Betracht; denn die ættleiðing wurde zur Adoption erst umgebildet, als das Schuhsteigen längst in Wegfall gekommen war; vgl. Maurer, Unächte Geburt S. 83, 78f. Noch weniger kann die ættleiðing mit der Kniesetzung identifiziert werden, wie dies von Kogler in dieser Zeitschr. G. A. XXV 170 geschieht.

hältnisses zum Ausdruck bringen. Es dürfen aber von diesen fünf Adoptionsriten die ersten drei und die letzten beiden zu engeren Gruppen zusammengefaßt werden. Haarschur und Waffenreichung scheinen auf initiatorische Bräuche zurückzuweisen, wie solche die Rechtsvergleichung in weitester Verbreitung bei der Jünglingsweihe nachgewiesen hat.[1]) Zumal die Waffenreichung hat sicherlich stets ein gewisses Alter des zu Adoptierenden zur Voraussetzung gehabt. Schooß- oder Kniesetzung, Umarmung und Einhüllung des zu Adoptierenden dagegen vermitteln die künstliche Begründung der Vaterschaft durch Riten, welche auf die Entstehung der wirklichen Vaterschaft mit der Geburt oder ihre Anerkennung alsbald nach der Geburt hinweisen. Indem der Adoptierende den zu Adoptierenden unter sein Gewand nimmt, läßt er ihn als einen Teil seines eigenen Körpers erscheinen. So soll auch das bei der Trauung unter den Mantel regelmäßig der Mutter genommene Kind dem Anscheine nach noch ungeboren in die Ehe eingebracht und darum ehelich werden.[2]) Die Einhüllungszeremonie, die übrigens im Dienste der Adoption in den germanischen Rechtsquellen nicht häufig begegnet[3]), scheint ursprünglich zur Darstellung und Nachahmung der Mutterschaft bestimmt gewesen und erst nachträglich zur Begründung auch des Vaterschaftsverhältnisses verwendet worden zu sein.[4])

Die Kniesetzung begegnet zumal in nordgermanischen und angelsächsischen Quellen in verschiedenen Anwendungen, die auf einen Adoptionsritus zurückweisen, so im Zeremoniell der Verlobung[5]) und der Begründung der Pflegkind-

---

[1]) S. Kobler, Zeitschr. f. vergl. RW. V 429 ff. — [2]) Pollock und Maitland (Hist. of English Law before the time of Edward I[2] II 398) sehen in der Einführung der Mantelkinder „rather an act of adoption than a true legitimation per subsequens matrimonium". — [3]) Vgl. Kogler a. a. O. S. 166 ff. — [4]) S. auch Kogler a. a. O. S. 168 f., dem ich aber darin nicht beistimmen kann, daß die durch Einhüllung vollzogene Adoption seitens eines Mannes den Zeugungsakt symbolisiert habe. M. E. setzt die Übertragung dieser Adoptionsform auf Männer voraus, daß seine eigentliche Bedeutung bereits in Vergessenheit geraten war. v. Amira, Grundriß[3] S. 109 betrachtet das Umhüllen mit dem Mantel als jüngere Bildung gegenüber der Umarmung. — [5]) Nicht der Trauung, wie Schröder, Rechtsgeschichte[5] S. 71

schaft. Indem der Bräutigam die Braut auf das Knie setzt, bringt er zum Ausdruck, daß er sie sich angeloben lasse, um sie nach erfolgter Trauung an Kindes Statt, nicht etwa als Unfreie, in seinem Hause zu halten.[1]) Bei der Eingehung einer Pflegkindschaft ist nach altnordischem Rechte die Kniesetzung in dem Maße gebräuchlich, daß der Ausdruck „Kniesetzling“ (knésetníngr) geradezu gleichbedeutend mit Pflegesohn (fóstrsonr, fóstri) verwendet wird.[2]) Es scheint hiernach, wie Konrad Maurer[3]) bemerkt, ursprünglich eine förmliche Annahme des Pflegekindes üblich gewesen zu sein.

Aus dem Bereiche der deutschen Rechtsquellen ist an dieser Stelle der Affatomie zu gedenken. Zwar erscheint dieses Rechtsgeschäft schon in dem von ihm handelnden tit. 46 der lex Salica ausschließlich in den Dienst erbrechtlicher Zwecke gestellt[4]), aber sein Name weist ebenso, wie das adoptare aliquem in hereditatem und das adoptare alicui hereditatem anderer fränkischer Quellen, unverkennbar auf einen in der Form der Umarmung vollzogenen, früheren Adoptionsritus hin.[5]) Umarmung und Kniesetzung aber

---

Anm. 62 meint. S. dagegen Grimm, RA.[4] I 598; v. Amira, Nordgerm. OblR. I 535, 539, II 661, Grundriß[2] S. 112; Brunner, Rechtsgeschichte[2] I 99; Roeder in Nachr. v. d. Kgl. Ges. d. Wissensch. z. Göttingen, philol.-hist. Kl. 1907 S. 304 (gegen Roeder, Familie bei d. Angelsachsen S. 34 Anm. 1, 73 Anm. 1, dem Hazeltine, Z. Gesch. d. Eheschließung nach angels. R., Sonderabdr. a. d. Festgabe f. Dr. Bernhard Hübler S. 9 Anm. 17 a. E., sich anschließt). Zu den weiteren Ausführungen Roeders am erstgenannten Orte sind diejenigen ebendas. S. 373 ff. zu vergleichen.

[1]) Man denke an das eidliche Versprechen, welches nach Östgötal. Aerfþa b. XVII die den unfreien Gesippen aus der Knechtschaft lösenden Verwandten vor der Übergabe ablegen müssen: daß wir ihn lösen zu Sippe und gesippten Männern und nicht zu Knechtschaft (at vir lösum han til kyns ok kundra manna ok egh til annöþugx doms). — [2]) Belege z. B. bei K. Maurer, Vorlesungen III 191 Anm. 2. — [3]) A. a. O. S. 191. — [4]) Vgl. dazu Geffcken, Lex Salica S. 178 f. und die dort angeführte Literatur, der aber v. Amira, Über Zweck und Mittel d. german. Rechtsgeschichte S. 52 f. hinzuzufügen ist; s. auch Pappenheim, Launegild und Garethinx S. 66. — [5]) Vgl namentlich v. Amira an der in Anm. 4 genannten Stelle, ferner Erbenfolge S. 60 und Grundriß[2] S. 109. Abzulehnen ist Kohlers

stehen wiederum in engem Zusammenhang. Die Kniesetzung zumal eines Kindes kann ohne Umarmung kaum stattgefunden haben, und es ist andrerseits wohl die Vermutung nicht zu kühn, daß mit der fränkischen Umfädmung mindestens von Kindern eine Kniesetzung ursprünglich verbunden war. Dies wird um so wahrscheinlicher, wenn die Bedeutung der Kniesetzung ins Auge gefaßt wird, von welcher die der Umfädmung kaum verschieden gewesen sein dürfte. Auch das dem Vater geborene Kind wurde von ihm durch Kniesetzung und Umarmung anerkannt und in die Hausgemeinschaft aufgenommen.[1] Die Annahme eines gekorenen Kindes konnte kaum einen sinnfälligeren Ausdruck finden, als durch einen Ritus, der die Aufnahme des geborenen Kindes nachahmte.[2] Ein Mittelglied bietet der Fall, daß ein natürliches, aber nicht rechtlich anerkanntes Kind in die Stellung eines rechtmäßigen Kindes verbracht werden soll.[3] Auch nachdem die Legitimation unehelich Geborener bereits in die Bahnen der fremden Rechte eingelenkt ist, begegnen gelegentlich noch die Schoßsetzung als Legitimationsritus und die Benennung „Schoßsetzungskinder“ für legitimierte Kinder.[4]

Anders als die Geschlechtsleite hat die Annahme an Kindes Statt sich bis zur Gegenwart im Rechte lebendig erhalten. Freilich den verschiedenartigen Zwecken dient sie nicht mehr, für welche sie einstmals Verwendung fand. Soweit sie überhaupt noch der Gegenwart angehören, finden

(Zeitschr. f. vergl. RW. V 429) Ansicht, die Affatomie der l. Salica sei „durch den Busenwurf, durch das in laisum jactare der festuca erfolgt“, welches nur ein Überrest der alten Adoption durch Waffengebung gewesen sei.

[1]) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte [2] I 101 nebst den in Anm. 50 daselbst Zitierten; s. auch, was Pollock und Maitland a. a. O. (oben S. 319 Anm. 2) II 398f. über „presumtive paternity“ ausführen. — [2]) S. auch Schröder, Rechtsgeschichte [4] S. 69. — [3]) Die Vorstellung einer Schoßsetzung tritt auch in dem „leiđa á rek(k)a skaut ok rygja“ der Frþl. IX 1 (dazu K. Maurer, Unächte Geburt S. 78; E. Hertzberg, Gl. zu Norges gamle Love s. v. skaut) zutage. — [4]) Vgl. Uplandslag Aerfþ. B. XVIII, Dipl. Norvegicum III nr. 551 (a. 1400); s. auch die von Kogler in dieser Zeitschr. G. A. XXV 170 Anm. 5 angeführte Trienter Urkunde von 1317.

sie durch selbständige Rechtsinstitute ihre Befriedigung. Namentlich die Vergabung von Todes wegen, die einstmals auf dem Wege der adoptio oder affiliatio[1]) vor sich gehen mußte, hat den Zusammenhang mit der Annahme an Kindes Statt ganz verloren. Diese ist jetzt wieder auf die ursprüngliche Funktion der künstlichen Schaffung eines Kindschaftsverhältnisses beschränkt. Von dem uralten Zeremoniell ist allerdings nichts mehr erhalten. An seiner Stelle stehen im BGB. (§§ 1750 Abs. 2, 1754) die nüchternen Formen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und der gerichtlichen Bestätigung des Annahmevertrages. Auch sind die rechtlichen Folgen der künstlichen, wie die der natürlichen Kindschaft im einzelnen begreiflicherweise jetzt von denen des alten Rechts wesentlich verschieden. Endlich ist die praktische Bedeutung der Annahme an Kindes Statt heutzutage verhältnismäßig gering. Aber immerhin hat der allgemeine gedankliche Inhalt des der Vorzeit entstammenden Rechtsinstituts die Wechselfälle der Geschichte des deutschen Rechts zu überdauern vermocht.[2])

## IV.

Das Seitenstück zur Wahlkindschaft bildet die Wahlbrüderschaft. Sie dient dazu, zwei oder mehr Personen die ihnen vermöge ihrer Geburt nicht zukommende Rechtsstellung[3]) von Brüdern durch Rechtsakt zu verschaffen. Für die Erkenntnis ihrer ältesten Gestaltung bieten nordgermanische, besonders isländische, Quellen das reichste Material. Die älteste Form der nordgermanischen Wahlbrüderschaft ist die Blutsbrüderschaft (fóstbrœðralag). Auch ihr Zeremoniell ist oft geschildert worden.[4]) Unter dem mit der Erde zusammenhängenden Rasenbogen in der Grube

---

[1]) Belege an den oben S. 317 Anm. 3 a. E. genannten Stellen. — [2]) Vgl. Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht S. 486. — [3]) Dies ist das Wesentliche; auch natürliche Brüder können eine Wahlbrüderschaft mit einander eingehen. — [4]) Z. B. bei Grimm, Rechtsaltertümer[4] I 163 f.; K. Maurer, Island S. 361. Vorlesungen III 195; Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 21 ff.; Valtýr Guðmundsson, Þrjár ritgjörðir sendar og tileinkaðer herra Páli Melsteð (Kaupmannahöfn 1892) S. 46 ff.

stehend mischen die künftigen Brüder ihr Blut mit der Erde, und schwören sie bei allen Göttern, für einander Blutrache üben zu wollen, als ob sie Brüder wären.[1]) Es ist augenscheinlich der schon (oben S. 305f.) erwähnte Blutmischungsritus, dem wir hier in besonderer Form begegnen. Zweierlei aber ist dieser eigentümlich. Einmal daß die angestrebte Blutsgemeinschaft nicht durch gegenseitige Überleitung von Blut aus dem Körper des einen in den des andern Beteiligten herbeigeführt wird, sondern durch die Vermischung des Blutes beider mit der Erde. Sodann daß Blutmischung und Eidesleistung unter dem Rasenbogen stattfinden. Beides erklärt sich daraus, daß die künftigen Brüder als gemeinsam im Mutterleib der Erde befindlich erscheinen sollen.[2])

---

[1]) Möglicherweise ist dieser Ritus bereits die reichere Ausgestaltung eines älteren, der sich mit der gegenseitigen Blutmischung in der Fußspur begnügte; vgl. K. Maurer, Island S. 362f., Vorlesungen III 196. Ein Anrücken an den Ritus der Geschlechtsleite (s. oben S. 310f.) wäre aber in dieser älteren Gestalt der Brüderschaftseingehung nicht mit Maurer zu erblicken. — [2]) Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen in Altdänische Schutzgilden S. 18ff. und Zeitschr. f. deutsche Philol. XXIV 157ff. Zustimmend Weinhold, Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde 1892 S. 49f.; Steenstrup, Dansk hist. Tidsskr. 5. R. VI 832; Flach, Études Romanes dédiées à Gaston Paris (1891) p. 146 suiv.; Kr. Nyrop, Dania I 24ff. (dieser freilich unter Heranziehung auch des ganz anderen Gedankens der reinigenden Wiedergeburt); Valtýr Guđmundsson a. a. O. S. 51. Dagegen hat K. Maurer die von ihm früher vertretene Auffassung des ganga undir jarđarmen als einer Form der Eidesleistung auch weiter aufrechterhalten (Krit. Vierteljahrsschr. N. F. IX 344, Vorlesungen III 195f.; vgl. übrigens dazu auch Grimm, Rechtsaltertümer [4] I 166), ohne die gegen sie erhobenen Einwendungen zu berücksichtigen. — Meinungsverschiedenheit besteht auch darüber, wie die Übertragung des zunächst die Milch-, dann die Pflegebrüderschaft bezeichnenden Namens fóstbrœđralag auf die Blutsbrüderschaft zu erklären ist; vgl. einerseits K. Maurer, Island S. 363, Vorlesungen III 196ff., Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde III 104f.; andererseits Pappenheim, Altdän. Schutzgilden S. 36 Anm. 3, 46 Anm. 3 und Valtýr Guđmundsson a. a. O. S. 35ff. Gegen Maurers Ansicht, daß die Blutsbrüderschaft eine künstliche Nachahmung der Pflegebrüderschaft gewesen sei, fällt ausschlaggebend das Zeremoniell des sverjask í fóstbrœđralag ins Gewicht, welches in Wort und Handlung auf die Nachbildung der durch die

Anscheinend noch in heidnischer Zeit ist der alte Ritus der Blutsbrüderschaft im Norden selbst unverständlich geworden.[1]) Mit dem Christentum war er vollends nicht vereinbar. Aus der Blutsbrüderschaft wurde nun eine Schwurbrüderschaft, die nur einen der drei Bestandteile des älteren Zeremoniells, den Eid — auch ihn natürlich in christianisierter Form —, beibehielt.

Aus den übrigen Gebieten germanischen Rechts ist von der Blutsbrüderschaft keine Kunde auf uns gekommen.[2]) Dies würde sich zur Genüge schon daraus erklären, daß hier die Quellen spärlicher fließen, und daß die Berührung mit dem Christentum und mit fremder Kultur früher und wirksamer stattgefunden hat, als im skandinavischen Norden. In Gestalt der Schwurbrüderschaft aber ist die Wahlbrüderschaft auch für die westgermanischen Rechte hinreichend bezeugt. Ein Schwurbruder ist der wedbroðor der Sachsenchronik[3]), dem der frater coniuratus oder adiuratus lateinischer Aufzeichnungen entspricht.[4]) Schwurbrüder sind

---

Geburt, nicht der durch die erste und natürlichste Form der Speisegemeinschaft begründeten Brüderschaft hinweist.

[1]) Vgl. Pappenheim, D. altdänischen Schutzgilden S. 35 Anm. 1; Valtýr Guðmundsson a. a. O. S. 51 ff. — [2]) Goldschmidt (Zeitschr. f. Handelsr. XXXV 344 Anm. 170) erblickt eine Parallele zu der Stelle der Edda (?) von den ihr Blut unter dem Rasenstreifen mischenden Brüdern in einem Verse der von Eckehard IV. nach Notker Labeos Diktat verfaßten rhytmi de Sancto Otmaro (Mon. Germ. Script. II 55). Der Vers lautet: cespite iunguntur, germaniter inde coluntur (sc. S. Gallus et S. Otmarus). Mit dem Gange unter den Rasenstreifen kann er aber nicht zusammengebracht, wie überhaupt nicht von einer unter den Genannten eingegangenen Brüderschaft verstanden werden. Wie der Zusammenhang lehrt und auch Eckehards Note „tumulis“ zu „cespite“ bestätigt, handelt es sich lediglich um die gemeinsame Beisetzung, die eine Verehrung der beiden Heiligen wie zweier Brüder („quasi duo germani“ notiert Eckehard) zur Folge hat. — [3]) Two of the Saxon chronicles ed. by J. Earle (Oxford 1865) S. 29 f. (zum Jahre 656)' s. auch ebenda S. 159, wo es zum Jahre 1016 von den Königen Knud und Edmund heißt: heora freondscipe þær gefæstnodon ge mid wedde ge mid aðe; dazu Plummer vol. II seiner Ausgabe (Oxford 1899) S. 25 f., 199; vgl. ferner v. Amira, Gött. gel. Anz. 1888 S. 49; Brunner, Rechtsgesch. I [2] 132. — [4]) Belege s. in Two of the Saxon chronicles... ed.... by Ch. Plummer on the basis of an edition by J. Earle II 26.

aller Wahrscheinlichkeit nach auch die gamahali i. e. confabulati des edictus Rothari.[1]) Deutscher Herkunft ist, wie v. Amira[2]) vermutet, vielleicht auch der eidbróđer der nordischen Bæringssaga. Vor allem aber wird die Bodenständigkeit der Schwurbrüderschaft auch bei den Westgermanen mit voller Sicherheit durch die zahlreichen Abspaltungen erwiesen, die auf sie als auf ihren gemeinsamen Ausgangspunkt zurückführen, und auf die wir noch zurückkommen werden.

Die Bluts- und Schwurbrüderschaft, wie sie uns zumal in nordischen Quellen entgegentritt, läßt ein künstliches Verwandtschaftsverhältnis nur zwischen den Wahlbrüdern selbst, nicht auch zwischen dem Wahlbruder und den Gesippen seines Wahlbruders, entstehen. Namentlich bleiben Blutrache- und Wergeldpflicht und -recht, um derentwillen in erster Linie die Schwurbrüderschaft eingegangen wird, durchaus auf die Schwurbrüder selbst beschränkt. Demgemäß bedarf es für die Eingehung der Wahlbrüderschaft auch nicht der Zustimmung der Gesippen, die erforderlich wäre, wenn auch für sie dem Schwurbruder ihres Geschlechtsgenossen gegenüber eine künstliche Verwandtschaft hätte begründet werden sollen.

Unter den Wahlbrüdern selbst aber bestand ganz gewiß ein auf die verschiedenen Seiten brüderlichen Verhaltens gleichmäßig sich erstreckendes Verhältnis. Zwar geschieht in dem Eide der fóstbrœđr nur der einen Verpflichtung zur Blutrache Erwähnung. Aber die Bedeutung dieser Verpflichtung[3]), deren Sicherung häufig genug den Anlaß zur Ein-

---

[1]) Hierfür Pappenheim, Altdän. Schutzgilden S. 422 Anm. 1, vgl. diese Zeitschrift G. A. XXII 370 Anm. 2; v. Amira, Grundriß [2] S. 116; Brunner, Rechtsgeschichte I [2] 132, II 382; Schönhoff, Zeitschr. f. deutsches Altertum XLIX 348; anders Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV 304. — [2]) An der oben S. 324 Anm. 3 genannten Stelle. — [3]) Daß die Blutrache eine Art des Totenkults, ihre Übung die Erfüllung einer religiösen Pflicht darstellte, ist auch für die Germanen gegenwärtig nicht mehr zweifelhaft; vgl. z. B. Brunner, Rechtsgeschichte I [2] 39; Schönhoff a. a. O. (oben Anm. 1) S. 360. Das Blut des Getöteten schreit nach Rache. Er findet keine Ruhe im Grabe, ehe sie geübt ist. Sich ihre Übung über die durch den Geschlechtsverband hinaus geleistete Gewähr zu sichern, mußte

gehung der Wahlbrüderschaft bildete, läßt ihre alleinige Nennung im Zeremoniell des sverjast í fóstbrœđralag hinreichend begreifen. Eine ursprüngliche Beschränkung der Bruderpflicht auf die Blutrachepflicht wäre mit dem Gedanken der Nachbildung wirklicher Brüderschaft nicht vereinbar. Sie widerlegt sich aber auch durch das, was wir aus den Quellen über die Pflichten erfahren, dem Blutsbruder mit dem eigenen Vermögen beizustehen, seinen Tod nicht zu überleben, später den Hügel über ihm aufzuwerfen und auszustatten.[1]) Und nur eine Bestätigung der Regel voller Gemeinschaft unter Wahlbrüdern ist es, wenn eine sicherlich jüngere Gepflogenheit gestattet, daß bei Eingehung der Blutsbrüderschaft der höhere Rang eines Beteiligten durch besondere Ausmachung auch für die Zukunft gewahrt werde.[2])

Nur eine erweiterte und lokalisierte Schwurbrüderschaft ist die Gilde.[3]) Diese ihre Bedeutung läßt sich am sichersten für die Gebiete feststellen, in denen das Gildenwesen zur Entwicklung gelangte, als auch die Eingehung der schlichten Schwurbrüderschaft noch ein viel geübter, von den Geschichtsquellen gern geschilderter Brauch war, nämlich für Dänemark und Norwegen. Was wir von fränkischen und angelsächsischen Gilden wissen, verträgt sich hiermit auf das beste[4]), wenn auch weder Gilde noch schlichte Schwur-

---

zumal, wenn das Eintreten der Gesippen nicht zu erwarten stand, ein besonders dringendes Bedürfnis sein.

[1]) Vgl. Pappenheim, D. altdänischen Schutzgilden S. 41 ff.; Valtýr Gudmundsson a. a. O. S. 39 ff. — [2]) John Arnesen, Historisk Indledning til den . . . Islandske Rættergang S. 239 Anm. 163 a. E.; Valtýr Gudmundsson a. a. O. S. 41 Nr. 4. — [3]) Pappenheim, D. altdänischen Schutzgilden S. 45 ff., 54 ff., altnorweg. Schutzgildestatut S. 32 ff. Die im Texte vertretene Ansicht darf als die herrschende bezeichnet werden; vgl. insbesondere v. Amira, Gött. gel. Anz. 1886 S. 664 ff., 1889 S. 262 ff., Grundriß[2] S. 116; O(tto) G(ierke) im Lit. Zentralbl. 1887 Sp. 211; Brunner, Rechtsgeschichte I[2] 133, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[3] S. 10; Goldschmidt, Universalgesch. d. Handelsrechts I 114; Vinogradoff in Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. VII 11; Steenstrup, Dansk hist. Tidsskr. 5. R. VI 335; Valtýr Gudmundsson a. a. O. S. 34 f., 37. Anderer Meinung namentlich K. Maurer, Krit. Vierteljahresschr. N. F. IX 344 ff., XII 216 ff. — [4]) Über die karolingischen Gilden s. Gierke,

brüderschaft je für sich und demzufolge auch in ihrem Verhältnis zu einander hier mit derselben Deutlichkeit, wie aus den nordgermanischen Quellen, erkennbar sind. Aus diesen aber ergibt sich die Wesensgleichheit von Gilde und Schwurbrüderschaft mit voller Evidenz. Auch die Gildegenossen werden Schwurbrüder, Eidbrüder, geschworene Brüder genannt. Auch sie sind durch Eidesleistung einander verbrüdert und zu jeglichem Beistande verpflichtet. Auch für sie steht im Mittelpunkte der Bruderpflichten die Blutrache. Aber daneben entspricht dem sonstigen Totenkult der Blutsbrüder die Pflicht der Gildebrüder zur Totenwache und Seelmesse, und kehrt die Gütergemeinschaft der Blutsbrüder wieder in der die Gegenseitigkeitsversicherung vorbereitenden Gemeinschaft der Tragung von Vermögensschäden unter den Gildebrüdern. Freilich fehlt es auch nicht an Unterschieden. Sie waren mit der Umbildung eines höchstpersönlichen Verhältnisses zu einer auf größeren Umfang und längere Dauer angelegten Vereinigung von selbst gegeben. Aber daß in der Gilde der Gedanke der Schwurbrüderschaft eigenartige Verwertung fand, kann daran nichts ändern, daß es der Gedanke der Schwurbrüderschaft war, welcher der Gilde zugrunde lag.[1])

Genossenschaftsrecht I 221 ff. passim (dort S. 222 Anm. 1 Zusammenstellung der älteren Literatur); Hegel, Städte und Gilden I 1 ff.; Pappenheim, Krit. Vierteljahresschr. N. F. XV 182 ff.; über die angelsächsischen Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I [3] S. 461 ff. und die dort verzeichnete Literatur; Ch. Groß, Gilda Mercatoria S. 91 f., The Gild Merchant I 174 ff. (dazu Pappenheim, Zeitschr. f. HR. XXX 279 f., XXXIX 644 f.); Hegel, Städte und Gilden I 19 ff. (dazu aber Pappenheim, Krit. Vierteljahresschr. N. F. XV 196 ff.); Liebermann, Arch. f. d. Studium d. neueren Sprachen u. Litteraturen XCVI 333 ff.; A. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel før Hanseaternes tid S. 85 ff. (s. dazu die folgende Anm.).

[1]) Da die Schwurbrüderschaft als eine gemeingermanische Institution zu betrachten ist, braucht auch das Auftreten der Gilde in verschiedenen Gebieten germanischen Rechts nicht mittels Annahme einer Entlehnung erklärt zu werden. Insbesondere ist nach wie vor an der Bodenständigkeit des nordgermanischen Gildenwesens festzuhalten, für dessen heimische Entwicklung alle Vorbedingungen gegeben waren. Gleichwohl hat Wildas Meinung, daß England die Heimat des Gildenwesens sei, auch in neuerer Zeit noch Anhänger gefunden, so Hegel (Städte und Gilden I 250, 254), E. Hertzberg (Tidsskr. f.

Eben durch seine Verwendung für die Gilde ist aber der Gedanke der Wahlbrüderschaft berufen und befähigt worden, eine wichtige Rolle in der Geschichte des germanischen Rechts zu spielen. Bereits vor nunmehr 40 Jahren hat Otto Gierke in der Gilde das Prototyp und die Bil-

---

Retsvidensk. II [1889] 497) und Al. Bugge (Studier over de norske byers selvstyre og handel før Hanseaternes tid s. 99 und sonst, s. dagegen Pappenheim in dieser Zeitschr. G. A. XX 305f.). Die Frage ist aber jetzt dadurch in ein neues Stadium getreten, daß Bugge (in Mindeskrift over prof. dr. Sophus Bugge s. 197ff.) seine frühere Ansicht aufgegeben hat. Nachdem ein so gründlicher Kenner altnordischer und altenglischer Kulturzusammenhänge sich von ihr abgewendet hat, dürfte die Theorie Wildas vorerst als abgetan anzusehen sein. Freilich kann auch der nunmehrigen Ansicht Bugges nicht zugestimmt werden, das fränkische Reich sei „die Geburtsstätte der Gilden, das Land, von dem aus diese typischste Institution des Mittelalters sich nach allen Teilen von West- und Nordeuropa verbreitete" (S. 209 a. a. O.). Was Bugge zugunsten dieser Hypothese geltend gemacht, genügt zu ihrer Begründung nicht. Die Ähnlichkeiten zwischen fränkischen und nordischen Gilden sind nicht so groß, daß sie nicht auch unter der Voraussetzung selbständiger Entstehung beider vollkommen erklärlich wären. Gegen Bugges Ansicht fällt entscheidend ins Gewicht, daß die dänischen und norwegischen Gilden in ihrer ältesten, für uns erkennbaren Gestalt zwar in den heimischen, nicht aber auch in den allgemeinen Zuständen des fränkischen Reiches genügende Anknüpfung finden konnten. Genossenschaften, welche die Übung der Blutrache zur Hauptpflicht ihrer Mitglieder machten und die Ausstoßung als Niding bei Verletzung dieser Pflicht eintreten ließen, können in Karls des Großen Reich nicht mehr in der Art bestanden haben, daß von ihnen ein befruchtender Einfluß auf den Norden auszugehen vermocht hätte. In den karolingischen Gildeverboten ist von der Blutrache mit keinem Worte mehr die Rede; es liegen offenbar schon ganz andere Gesichtspunkte dem Vorgehen des Königs zugrunde (vgl. Krit. Vierteljahresschr. N. F. XV 184f.). Die altnordischen Gilden stellen einen ursprünglicheren Typus dar als die fränkischen. Wenn sie einer Nachbildung der letzteren ihre Entstehung verdankten, hätte mit dieser eine Rückbildung verbunden sein müssen. Allerdings hat Bugge (Skrifter udgivne af Videnskabs-Selskabet i Christiania 1904 Hist.-filos. Kl. S. 58ff., 397) die Beeinflussung des nordischen Rechts durch fränkische Institutionen nachgewiesen. Aber es handelt sich bei ihr wesentlich um den Kreis der Verhältnisse, die sich um die wachsende Macht des Königtums gruppieren. Daß zu diesen die Gilden nicht gehört haben, bedarf keiner Ausführung.

dungsstätte der gewillkürten Genossenschaft erkannt.[1]) Die großartige Schilderung, welche er dieser Rechtsbildung gewidmet hat, läßt sie in ihrer die gesamte Persönlichkeit der Genossen ergreifenden, ebendeshalb aber auch die mannichfaltigste Differenzierung und Spezialisierung[2]) gestattenden Gestalt vor unser Auge treten. Diesen Kern ihres Wesens, in dem die Keime vielseitigster, auch jetzt noch fortwirkender Entwickelung enthalten waren, verdankt die Gilde dem Ursprung aus der Wahlbrüderschaft. Gleich der wirklichen Brüderschaft kann auch die künstliche ursprünglich nur bestehen oder nicht bestehen. Ein Ergebnis späterer Entwickelung ist es, daß ein spezieller Zweck nicht nur die Veranlassung zur Schaffung der künstlichen Brüderschaft bilden, sondern daß auch ihrer Wirkung nach die Verbrüderung durch solchen Zweck bestimmt und begrenzt werden kann.

Nicht nur die Geschichte der gewillkürten Genossenschaft bietet die Belege für das Gesagte in Fülle dar.[3])

---

[1]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I 221. Daß und warum ich Gierkes dortigen Ausführungen über die Entstehung der Gilden (S. 222) und über den Grund ihrer Bezeichnung als Brüderschaften (S. 226) nicht beitreten kann, ergibt sich aus dem oben im Texte Folgenden; s. aber auch Gierke selbst im Liter. Zentralbl. Jahrg. 1887 Sp. 211. — [2]) Solmi, Le associazioni in Italia avanti le origini del comune (Modena 1898) p. 84 not. 6 wendet gegen die Deutung der gamahali i. e. confabulati des ed. Roth. als geschworener Brüder (s. oben S. 325) ein, „che lo scopo ristretto cui servono i confabulati contrasta col generale valore della fratellanza di sangue". Darauf ist zunächst zu erwidern, daß wir über den Umfang der gegenseitigen Pflichten der confabulati schlechterdings nichts wissen. Aber auch wenn diese einander lediglich zur Leistung der Eideshilfe verbunden gewesen sein sollten, würde hieraus nur ein weiterer Beleg dafür zu entnehmen sein, daß der allgemeine Gedanke der künstlichen Verbrüderung im Laufe der Zeit zur Erzielung auch einzelner Wirkungen der natürlichen Brüderschaft verwendet wurde. — [3]) Zahlreiche Genossenschaften haben den Gedanken der brüderschaftlichen Vereinigung in den Dienst bestimmter Einzelzwecke gestellt, ohne jedoch, wie zumal Gierke (Genossenschaftsrecht I 227 ff., 237 ff.) nachgewiesen hat, darum den Zusammenhang mit der den ganzen Menschen umfassenden Idee der Brüderschaft zu verlieren. Die Gilde in ihren mannichfachen Verwendungen bietet das beste Beispiel hierfür (vgl. Wilda, Gildenwesen im MA. S. 50 ff.; Gierke,

Auch außerhalb der Gilde hat der Gedanke der Wahlbrüderschaft in der Anwendung auf eng persönliche, durchaus nicht die Anlage zu genossenschaftlicher Entwickelung in sich tragende Verhältnisse seine Verwendbarkeit auch in dem Rahmen begrenzter Zweckbestimmung voll erwiesen. Zwar die Waffenbrüderschaft, wie sie zumal die französischen chansons de geste uns schildern[1]), wird trotz ihres nur auf eine bestimmte Art brüderlicher Beistandleistung hinweisenden Namens in diesen Zusammenhang nicht einzuordnen sein. Sie steht der ursprünglichen Wahlbrüderschaft um eine Stufe näher, weil die durch sie bewirkte Verbrüderung sich nicht auf die allein genannte und in erster Linie angestrebte Bruderpflicht beschränkt. Wohl aber gehören folgende Erscheinungen hierher.

In der Beschränkung auf den Zweck gemeinsamen Erwerbes begegnet der Gedanke der künstlichen Brüderschaft in der der Errichtung einer landwirtschaftlichen Gesellschaft dienenden affratatio des Registrum Farfense[2]) und der ihr nahe verwandten Verbrüderung italienischer und spanischer Quellen, die einen von der Kirche verpönten Gewinn aus der gemeinsamen Erbauung und Verwaltung von Kirchen anstrebt.[3]) In beiden erscheint eine Seite der Wahl-

---

Genossenschaftsrecht I 237ff.; v. Amira, Grundriß[2] S. 116). Daß die Bologneser universitas ultramontanorum eine Schwurbrüderschaft war, die den kaufmännischen Hansen zur Seite zu stellen ist, hat Brunner (Der Anteil des deutschen Rechtes an der Entwicklung der Universitäten, Berliner Rektoratsrede 1896, S. 4ff.) nachgewiesen. Auch die noch wenig aufgeklärte Geschichte der verbrecherischen Geheimbünde dürfte für die Verwendung der künstlichen Verbrüderung weitere Belege liefern. Die pathetische Frage K. Maurers (Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde III 107) betreffs der Mordbrennerbande der Sturlúnga ist nichts weniger als berechtigt und war schon, bevor sie aufgeworfen wurde, von K. v. Amira, Gött. gel. Anz. 1889 S. 263f. in dem der Ansicht Maurers entgegengesetzten Sinne beantwortet worden.

[1]) Ducange, Diss. XXI sur Joinville (Glossar VII), Flach a. a. O. (oben S. 323 Anm. 2) p. 165ff., insbes. 180. — [2]) Brunner in Mitteilungen d. Inst. f. österreich. Geschichtsforschung II 12f.; vgl. Fr. G. A. Schmidt in Gierkes Untersuchungen XV 5f. — [3]) Tamassia, L'affratellamento p. 41; Solmi a. a. O. (oben S. 329 Anm. 2) p. 85; Stutz in dieser Zeitschr. XX G. A. S. 226; de Hinojosa, La fraternidad artificial en España (De la Rivista de Archivos, Bibliotecas y Museos, 1905) S. 15f.; Pappenheim in dieser Zeitschr. XXVII G. A. S. 456.

brüderschaft verselbständigt, die sich als Teilwirkung auch schon für das altnordische fóstbrœđralag nachweisen läßt. Denn auch dieses wurde oft genug eingegangen, um gemeinsamer Heerfahrt der Blutsbrüder zur Förderung oder auch zur Veranlassung zu dienen, und mit der Heerfahrt verband sich von selbst die Kauffahrt, da der Viking trachten mußte, die über seinen eigenen Bedarf hinaus gemachte Beute anderwärts als Tauschgut zu verwerten.[1])

Auch die nicht eigentlich eine Erwerbsgemeinschaft bedeutende Gemeinschaft der Güter auf Gedeih und Verderb, wie sie unter Blutsbrüdern gewöhnlich war, ist in verschiedenen Anwendungen als selbständiger Zweck der Verbrüderung bezeugt. Hier sind zu nennen das raffrarachement der Gemeinder im burgundischen Rechte [2]), welches ein von Hinojósa[3]) neuerdings nachgewiesenes Seitenstück in Spanien besitzt, und die spanische hermandad (Brüderschaft) in ihrer Bedeutung als Mittel und Form für die Gütergemeinschaft der Ehegatten.[4])

---

[1]) Pappenheim, Zeitschr. f. HR. XXXVI 85; v. Amira, Nordgerm. OblR. II 817. — [2]) Heusler, Institutionen d. deutschen Privatrechts I 231; Huber, System u. Gesch. d. schweizerischen Privatrechts IV 251 f.; Gierke, Deutsches Privatrecht I 666 Anm. 9. — [3]) La comunidad doméstica en España (in La Lectura, Revista de Ciencias y de Artes, 1905) S. 235 ff., la fraternidad artificial (vgl. oben S. 330 Anm. 3) p. 17. — [4]) Goldschmidt, Zeitschr. f. HR. XXXV 348 f. Die viel umstrittene Frage nach dem Ursprunge der ehelichen Gütergemeinschaft in den sizilianischen Stadtrechten (vgl. einerseits Schupfer, Rivista italiana per le scienze giuridiche e sociali XXXVI 318 ff.; andererseits Ciccaglione, Origine e sviluppo della Communione dei beni fra conjugi in Sicilia, Catania 1906) ist noch nicht zu endgültiger Entscheidung gebracht. Was Ciccaglione gegen den germanischen Ursprung des Instituts vorbringt, ist nicht beweisend. Daß die Gütergemeinschaft der Ehegatten erst entstanden sei, als das alte germanische Recht sein ursprüngliches Aussehen gänzlich verloren hatte (Ciccaglione p. 6), daß ihr Ursprung in der Lehre des Christentums vom Wesen der Ehe gesucht werden müsse (p. 11), daß der Beginn der ehelichen Gütergemeinschaft, sei es mit der Geburt eines Kindes oder mit Ablauf einer bestimmten Zeit seit der Eingehung der Ehe, nicht germanischer Herkunft sein könne (p. 22 f.) — dies alles sind leicht zu widerlegende Behauptungen. Zu der Struktur der altgermanischen Sippe und der der Ehefrau ursprünglich zugewiesenen Stellung stand freilich, wie Ciccaglione p. 5 f. richtig bemerkt, die

In der Begründung einer Gemeinschaft für die Tragung von Schäden, die als Folge gemeinsamer Gefahren eintreten, erschöpft sich die Wirkung der Verbrüderung, die unter dem Namen „agermanament" (Anbrüderung) aus spanischen Seerechtsquellen bekannt ist.[1]) Wenn das Schiff in Not gerät und zum Werfen von Gütern geschritten werden muß, dann soll der Schiffer die Zeremonie des Seewurfs (la serimonia que s'deu fer en cas del git) vornehmen. Er gibt in solenner Form die Erklärung ab, daß das Schiff und die Güter Brüder sein sollen (qu' el leyn e 'ls auers sien germans).[2]) Dann werden alle Schäden (auch zufällige), die den einen oder den andern Teil treffen, gleichmäßig über beide verteilt. Es ist von besonderem Interesse, daß hier der Verbrüderungsgedanke auf Sachen angewendet wird — vermutlich um eine auf die fortune de mer beschränkte Verbrüderung der Interessenten zum Ausdruck zu bringen.

---

eheliche Gütergemeinschaft in Widerspruch. Nur im Kampfe gegen die Sippe konnte daher die Ehe sich diese Vermögensordnung erringen. Aber dieser die Geschichte des germanischen Familienrechts durchziehende und bis zur Gegenwart fortdauernde Kampf ist schon in sehr alten Quellen in seinen Anfängen erkennbar, und es hat für ihn sogar, wie die spanische hermandad am deutlichsten zeigt, die Sippe selbst der Ehe die Waffen liefern müssen. — Ähnlich, wie bei der hermandad der Ehegatten, wird bei der Einkindschaft der Gedanke der Verbrüderung für die Herstellung einer Vermögensgemeinschaft verwendet; vgl. die Urkunde von 1399 bei Huber, Syst. u. Gesch. d. schweiz. Privatrechts IV 507 Anm. 19: Der wieder heiratende Vater „teneatur et debeat affrarechiare ... liberos suos quos habet a prima uxore sua et quos habebit, Deo dante, a dicta Agnete" etc., auch die Belege für das raffrérissement aus Wälschflandern bei Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge III 150f.

[1]) Pappenheim, Altdän. Schutzgilden S. 422 Anm. 1, Schriften d. Vereins f. Socialpolitik CIII 2 S. 148, 165; besonders Goldschmidt, Zeitschr. f. HR. XXXV 334ff. Zu der Bemerkung von K. Lehmann, Lehrb. des Handelsrechts S. 936 Anm. 7 lag keine Veranlassung vor. — [2]) In dieser Fassung ist die Formel allerdings nur in den Costums de Tortosa überliefert (vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 337, 343). Aber wahrscheinlich hat sich hier ihre ursprüngliche Gestalt erhalten, die der Bezeichnung des Rechtsakts im Konsulat genau entspricht, wenn auch die Formel selbst in dieser Rechtsquelle bereits in verblaßter Gestalt erscheint.

Die zugemessene Zeit gestattet ein längeres Verweilen nicht.[1]) Aber das Gesagte dürfte für die Zwecke dieses Vortrages ausreichen. Auch hinsichtlich der Abspaltungen und Nachwirkungen der Wahlbrüderschaft konnte er ja nicht beabsichtigen, erschöpfend zu sein. Das Gesamtergebnis der Entwickelung aber läßt sich dahin zusammenfassen: Von den verschiedenen Formen künstlicher Verwandtschaft, die in germanischen Rechten begegnen, ist die Geschlechtsleite verschwunden, ohne erhebliche Spuren im Rechte der Gegenwart zu hinterlassen. Die Wahlkindschaft hat sich in unsere Zeit hinein erhalten; sie spielt aber in deren Leben und Recht eine verhältnismäßig geringe Rolle, und ihre Abspaltungen haben längst den inneren Zusammenhang mit ihr verloren. Die Wahlbrüderschaft dagegen ist zwar selbst keine Institution des geltenden Rechtes mehr[2]); wohl aber wirkt sie in ihm durch Vermittelung namentlich, aber nicht lediglich, der gewillkürten Genossenschaft fort. Auf die künstliche Verbrüderung geht mittelbar zurück, was von der künstlichen Verwandtschaft im germanischen Rechte fortdauernd lebensfähig und triebkräftig sich erhalten hat.

---

[1]) Zu gedenken wäre hier fernerhin der Verbrüderung zwecks Begründung gegenseitigen Erbrechts, die das Seitenstück zu der Adoption zwecks Erbenschaffung (oben S. 317) bildet. In dieser Verwendung begegnet das nordische fóstbrœdralag; vgl. v. Amira, Gött. gel. Anz. 1889 S. 264, Grundriß[2] S. 122; Valtýr Guðmundsson a. a. O. S. 44 ff. Aber auch die deutsche Erbverbrüderung unter fürstlichen Häusern, obwohl zunächst auf Begründung einer Gemeinderschaft gerichtet und die Beerbung nur durch deren Vermittelung anstrebend (Heusler, Institutionen I 234; v. Amira, Grundriß a. a. O.), muß in diesem Zusammenhange genannt werden. Das gegenseitige Erbrecht, um dessentwillen allein sie eingegangen wird, bildet eine der Rechtswirkungen der Verbrüderung in den italienischen Urkunden, die mit der bekannten von Brunner (s. oben S. 330 Anm. 2) zuerst verwerteten Farfenser carta von 754 einsetzen; vgl. Tamassia, L'affratellamento p. 40 sg.; Schupfer, Thinx e affatomia p. 24 sgg.; Stutz in dieser Zeitschr. XX G. A. S. 226 f. Anm. 4, 227 Anm. 1; s. auch de Hinojosa, La fraternidad artificial en España p. 18. — [2]) Vgl. indessen Kohler in Grünhuts Zeitschr. XVI 13 Anm. 29 und Text dazu. Außerhalb des Rechtsverkehrs hat sich, wenn auch stark verblaßt, die künstliche Verbrüderung in der Duzbrüderschaft bis auf den heutigen Tag erhalten.

# Miszellen.

**[Scheinbuße und Selbsturteil im Lüneburger Stadtrecht.]** In der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde (Jahrg. XVII S. 461) hat J. Bolte neuerdings auf eine Vorschrift des Lüneburger Stadtrechts von 1401 aufmerksam gemacht, die es wohl verdient hat, der Vergessenheit entrissen zu werden. Sie lautet[1]), wie folgt:

> Were dat yenich loder edder gherende man an der stad queme, de gheld neme dor sines ghylendes willen, vnd wolde he enen guden man vorhûnen mit worden eder mit daden, worde he dar vmme tuchteghet vnd esschede he beteringe, men scholde eme dre worpele in de hand doen; alse mannich ogen he worpe, alzo manighen pennig scholde he eme to beteringe gheuen, vnd enscholde dar nene noed mer vmme liden. Dat enscholde auer nicht wesen vnser heren ghesynde eder der stad.

Kürzer in der jüngeren lateinischen Fassung:

> si histriones quenquam offenderint facto aut verbo, et correcti fuerint pro eodem, et si requirant emendam, tunc tesseras proiiciant, et quot oculos sive asses proiecerint cum talibus (talis), tot habebunt denarios pro emenda.

Bolte hat die hier geregelte, eigentümliche Art der Bußbestimmung mit Recht den von Gierke nachgewiesenen Zügen des Humors im deutschen Rechte angereiht, dabei jedoch den Inhalt der Vorschrift in einem wesentlichen Punkte mißverstanden. Er erblickt in der mittelst der Würfel zu bestimmenden Buße die von dem fahrenden Manne für seine Scheltrede zu erlegende. In Wahrheit handelt es sich aber um die Buße, die an den wegen seiner Scheltrede Gezüchtigten gezahlt werden soll. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Texte der Vorschrift und entspricht auch allein der Sache. Denn es wäre unverständlich, warum wegen der Rechtlosigkeit des Beleidigers der Bußanspruch des Beleidigten zu einem Scheinanspruch hätte werden sollen. Ein solcher Anspruch aber, der rechtlosen Leuten in bekannter Art auch sonst gewährt ist, steht hier in Frage. Im günstigsten Falle kann die Buße 18 Pfennige betragen. Eigentümlich aber ist, daß die Buße nicht fest bestimmt, sondern von dem Verletzten selbst zu bestimmen ist. Freilich tritt die in der Scheinbuße sich betätigende

---

[1]) Angeführt nach Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg (Göttingen 1846) S. 28 f.; vgl. noch Urkundenb. d. Stadt Lüneburg III 440.

Ironie des Rechts[1]) auch in der Art zutage, wie dieses Bestimmungsrecht des Verletzten geregelt ist. Die Entscheidung ist nicht in seine Hand gelegt, sondern vom Zufall abhängig gemacht. Mit der Scheinbuße ist ein Scheinrecht des Verletzten verbunden, sie selbst zu bestimmen.

Das Selbsturteilsrecht als Scheinrecht kann nur als Abbild eines ernsthaften Selbsturteilsrechts entstanden sein. Es wäre nicht rechtlosen Personen die Bestimmung der Buße für erlittene Verletzungen zum Scheine eingeräumt worden, wenn sie nicht an ihrem Rechte Vollkommenen unter Umständen wirklich zugestanden hätte. Mindestens für die Zeit, zu der der Lüneburger Rechtssatz entstanden ist, wird daher aus ihm auf das Vorkommen eines solchen Selbsturteilsrechts zurückgeschlossen werden müssen.

Das Selbsturteil einer Partei, namentlich des Verletzten, ist eine in den Quellen des nordgermanischen Rechts nicht ungewöhnliche Erscheinung.[2]) Es gründet sich hier stets auf Rechtsgeschäft, nicht auf Rechtssatz. An die Stelle gerichtlicher Erledigung der Sache wird durch Vergleich die Erledigung durch das Selbsturteil (an. sjalfdœmi) gesetzt. Die Übertragung des Selbsturteils erfolgt regelmäßig an den Verletzten, zuweilen auch an den Verletzer oder an die durch das Los zu bestimmende Partei. Sie ist der Ausdruck des Vertrauens, welches der Gegner in die Loyalität des zur Urteilsfällung Berufenen setzt, und es gilt deshalb als eine Ehre, von einem angesehenen Manne das Selbsturteil übertragen zu erhalten. Gegen den Mißbrauch jenes Vertrauens schützen den es Bezeigenden nach isländischem Rechte Vorschriften, welche der Befugnis des Urteilenden gewisse Grenzen ziehen.

In dem Bereiche der deutschen Rechtsquellen ist das Selbsturteil bisher nur ganz vereinzelt nachgewiesen worden. Der Güte des Herrn Geheimrat Brunner verdanke ich die Hinweisung auf das von ihm früher[3]) erörterte Selbsturteilsrecht, welches nach Ratchis 14 den Gasinden des langobardischen Königs zusteht. Darnach soll der Richter, an den sich ein Arimann mit einer Beschwerde über einen Gasinden gewendet hat, diesen auffordern, das Urteil in der Sache selbst zu fällen; nur wenn der Gasind den Spruch verzögert oder wider das Gesetz abgibt, hat der Richter zu urteilen. Das Selbsturteilsrecht ist somit den königlichen Gasinden mit Bezug auf Ansprüche von Arimannen kraft allgemeinen Standesprivilegs gewährt. Es kann aber auch anderen Langobarden unter Umständen durch besonderen Befehl des Königs eingeräumt werden. Ratchis 7 behandelt den Fall, daß ein Langobarde jemanden als seinen Sklaven oder Aldien in Anspruch nimmt, dieser dagegen den Schutz des Königs anruft und seinem Gegner einen Königsbefehl des Inhalts überbringt, „ut aut ipse iudicit aut veniat in presentia regis vel de iudices cum ipso iudicium

[1]) Vgl. Gierke, Humor im Recht [2] S. 38f., 44ff. — [2]) Zum Folgenden vgl. von Amira, Nordgerm. OblR. II 835f., s. auch I 681 Anm. 9 und Text dazu. — [3]) Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 47 (= Forschungen z. Gesch. d. deutschen u. französischen Rechts S. 131).

habendum". Ohne Zweifel wird der König das Selbsturteil nur dem gewährt haben, gegen dessen Verläßlichkeit kein Bedenken bestand, der deshalb als Einzelner desselben Vertrauens würdig schien, das dem Gasinden vermöge seiner Stellung zuteil wurde. Sonst ist der Stelle Aufschluß über das Selbsturteil nicht zu entnehmen. Nur ist für sie, wie auch für Ratchis 14, hervorzuheben, daß das Selbsturteilsrecht hier dem Verletzer, nicht, wie in der Lüneburger Vorschrift, dem Verletzten eingeräumt ist. Indessen begegnet, wie erwähnt, auch in altnordischen Quellen zuweilen das sjalfdœmi des Verletzers, und würde andererseits die Annahme selbstredend übereilt sein, daß das Selbsturteil des Verletzten dem langobardischen Rechte unbekannt gewesen wäre.

Wir kehren zu unserm Ausgangspunkte zurück. Das vorerst noch geringfügige Material, welches für das deutsche Recht von dem Selbsturteile Zeugnis ablegt, reicht in Verbindung mit den nordischen Quellen immerhin aus, um den allgemeinen Hintergrund der sich eigenartig abhebenden Vorschrift des Lüneburger Stadtrechts deutlich erkennen zu lassen. Wie Ratchis 14 dem Verletzer, so gewährt sie dem Verletzten kraft Rechtssatzes das Selbsturteil. Aber sie spricht eine Befugnis, die sonst durch Rechtssatz oder durch Rechtsgeschäft nur auf Grund besonderen Vertrauens eingeräumt wird, rechtlosen Leuten zu. Diesen wird also nicht nur dieselbe Stellung, wie den Vollberechtigten, zugestanden, sondern eine bessere. Um so schärfer muß der Hohn wirken, mit dem die so den Rechtlosen zuteil gewordene Bevorzugung zu einer bloßen Scheinberechtigung ausgestaltet wird.

Kiel. Max Pappenheim.

---

**[Zaunpflicht zwischen Gemeinweiden und Kulturland.]** Mir liegt eine Würzburger Habilitationsschrift von Dr. Karl Haff vor, unter dem Titel 'Die dänische Almende und Markgenossenschaft' (1908) worin unter obiger Rubrik der Verfasser auf schwedische Texte zu sprechen kommt. Er übersetzt S. 159 zwei Stellen aus Östgöta- und Uplandslagh, bemerkt, daß sich den dortigen Bestimmungen Söder- und Westmannalagh und das Landrecht des Magnus Eriksson vollständig anschließen und will aus diesen Materialen beweisen, daß zwar nicht die Inhaber der Weide gegenüber dem Bauland, wohl aber die Inhaber des Baulandes gegenüber der Weide eine Zaunpflicht treffe. Er endigt mit den Worten: 'Eine gegenteilige, hiernach nicht mehr haltbare Anschauung hat v. Amira ausgesprochen, indem er sowohl mit Bezug auf Östgötalagen als auch Uplandslagen, Södermannalagen und Westmannalagen den Satz aufstellt, daß keine Zaunpflicht zwischen Bauland und Weide bestehe'. Diese Polemik wäre, wenn zutreffend, geeignet, den wissenschaftlichen Kredit zu schädigen, dessen sich nun seit mehr als 25 Jahren mein 'Altschwedisches Obligationenrecht' zu erfreuen scheint. Denn ich habe in der Tat den

von Haff mitgeteilten Satz vertreten, ich habe ihn auf die von ihm zitierten Stellen gestützt und seine Übersetzungen sind im wesentlichen richtig, mit einer Ausnahme, die wir alsbald kennen lernen werden. Es steht insbesondere in Upplandslagh buchstäblich: 'es halte der den Zaun aufrecht, dem Acker oder Wiese gehört'. Wie kann ich also nur dazu gekommen sein, diese und die andern Stellen zum Beweis dafür zu benutzen, daß dem 'Inhaber des Baulandes' keine Zaunpflicht gegenüber der Weide obliege? Die Sache verhält sich sehr einfach. Dort, wo mich der Gegenstand beschäftigte, handelte ich von nachbarlichen Zaunpflichten im juristischen Sinn, von Schuldigkeiten, wie zum Überfluß daraus zu ersehen war, daß ich mehrmals davon redete, es könne vom Pflichtigen der Nachbar das Zäunen verlangen. Sollten wirklich die zitierten Texte dem 'Inhaber der Weide' das Recht geben, vom Inhaber des anstoßenden Baulandes zu verlangen, daß dieser sein Grundstück einzäune? Sollten sie wirklich bei jenem ein Interesse daran voraussetzen? Wer sich diese Fragen auch nur einen Augenblick vorlegt, dürfte ohne weiteres zu dem Ergebnis kommen, daß beim 'Inhaber des Baulandes' nur in condicione von einer 'Pflicht', d. h. von keiner Schuldigkeit gesprochen werden kann. Würde Haff dieses erkannt haben, so würde er auch die Worte „ok þæn wæri saklös sum hiorþwal a" besser gewürdigt haben. Es ist nicht zu übersetzen: 'und der sei nicht (zaun)-pflichtig, welcher die Viehweide hat', womit ja auch nur das Vorausgehende wiederholt würde, sondern der Hauptbedeutung von saklös gemäß: 'und der sei bußfrei, welcher etc.'

München. K. v. Amira.

---

**[Die Dingzeiten des Schultheißen zu Magdeburg.]** In Band XXVII S. 386f. und Band XXVIII S. 437ff. dieser Zeitschrift hat K. von Amira bezüglich der Dingzeiten des Magdeburger Schultheißen im 13. Jahrhundert eine Ansicht geäußert, die mit der herrschenden Lehre, wie sie vor allem Planck und zuletzt Heck vertreten hat, in Widerspruch steht. Während man bisher daran festhielt, daß der Magdeburger Schultheiß, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, das ganze Jahr hindurch alle 14 Tage Gericht hielt, nimmt A. an, daß es im ganzen Jahre nur neun ordentliche Gerichtstage des Schultheißen gegeben habe.

Die Hauptquelle ist das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261. Dort werden in § 7 die Tage der drei burggräflichen Botdinge angegeben, der 5. Februar, der 26. Juni und der 18. November. In § 8 heißt es: Wenn der Burggraf aufsteht, „so leget her des schultheizen ding uz, van dem nehesten tage over vierzen nacht." In § 9 werden die Tage der drei echten Dinge des Schultheißen erwähnt, der 7. Januar, der Dienstag nach Quasimodogeniti und der Dienstag nach Trinitatis. „Nach dissen dingen leget her sin ding uz over vierzen nacht."

Der Streit dreht sich darum, wie die hier gesperrt gedruckten Stellen zu übersetzen sind. Die herrschende Lehre versteht sie so, daß durch die Ankündigung, das „Auslegen" des nächsten Schultheißendinges nach 15 bez. 14 Tagen einfach wieder das gewöhnliche Gerichtsjahr ins Laufen gebracht wurde; der Schultheiß habe dann auf diesem Dinge wieder 14 Tage später ein neues Ding angesagt, und so fort. Amira dagegen nimmt an, daß diese sechs echten Dinge nebst den 15 oder 14 Tage darauf stattfindenden sechs Schultheißendingen die einzigen ordentlichen Dingtage in Magdeburg gewesen seien.

Amira zweifelt an der Zulässigkeit der von der herrschenden Lehre vertretenen Interpretation. Aber diese Interpretation ist durchaus verständlich, wenn man annimmt, daß die Rechtsaufzeichnung gar nicht von den gewöhnlichen, alle 14 Tage stattfindenden Gerichten, über die jedermann Bescheid wußte, sondern allein von den sechs echten Dingen und von der Art und Weise handelte, wie sich der Übergang von diesen echten Dingen in das gewöhnliche Gerichtsjahr vollzog. Daß diese Interpretation aber das Richtige trifft, ergibt ein kleiner Zusatz der Magdeburger Weichbildvulgata XLVII. Dort ist der § 9 des Rechts von 1261 übernommen, aber es heißt, daß der Schultheiß nach Beendigung seiner echten Dinge „immer" sein Ding auf vierzehn Tage auslegt. Offenbar wollte man durch diesen Zusatz die Deutung, wie sie heute A. vertritt, ausschließen. Daß das Wort „immer" im Sinne der herrschenden Lehre als „immer wieder" zu verstehen ist, wird besonders dadurch klar, daß bei den entsprechenden Stellen, die vom Burggrafen handeln (Weichbild XLV), das „immer" fehlt. Der Burggraf sagt eben nur an den drei in der Stelle erwähnten Dingtagen das Schultheißending an, der Schultheiß aber nicht bloß an seinen drei echten Dingen, sondern „immer wieder". Auch die Weichbildglosse erklärt die Stelle in diesem Sinne und nicht im Sinne Amiras mit den Worten: Sonderlichen aber setzt er (der Schultheiß) zu dem gemeinen nutz, das man all 14 tag dingrecht halten sol.

Amiras Auffassung aber ist auch aus inneren Gründen unhaltbar. Sie würde zu dem Resultate führen, daß in Magdeburg vom 11. Juli bis zum 18. November, also über vier Monate lang, kein ordentliches Gericht gehalten wurde. Ja, wenn es das Unglück wollte, daß der 18. November auf einen Sonntag fiel und das auf diesen Tag fallende Botding nebst dem auf demselben anzukündigenden Schultheißending deshalb nach § 7 des Rechtes von 1261 in Wegfall kam, dauerte der Gerichtsstillstand in Magdeburg ein halbes Jahr. Eine derartige Annahme verbietet sich von selbst. Gerade die Zeit von Juli bis November ist sonst überall der Teil des Jahres, der durch keine gebundenen Zeiten durchbrochen wird und in dem regelmäßig Gericht gehalten wird; es ist ja auch die Zeit, in der sich der regste wirtschaftliche Verkehr abspielt. Und wenn A. es auch ablehnt, die Stellen, die für Halle das alle 14 Tage stattfindende Schultheißengericht bezeugen, auf Magdeburg anzuwenden, so hätte er sich doch

wohl sagen können, daß die Hauptstadt des Erzstifts in der Zahl ihrer Gerichtstage unmöglich so weit hinter der erzstiftischen Provinzialstadt Halle zurückgestanden hat.

Entscheidend ist endlich das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung 6 § 3. Zwar hält A. die Stelle für nicht beweisend; dort sei nur gesagt, ein Urteil, das unter Königsbann, d. h. vor dem Burggrafen gescholten wurde, solle binnen 14 Nächten, d. h. das geholte Urteil solle vor dem Schultheißen eingebracht werden. Außerdem sei die Stelle nicht auf das Schultheißengericht in Magdeburg zu beziehen. Beide Einwendungen sind irrig. A. ist ein offensichtliches Versehen passiert: das unter Königsbann gescholtene Urteil soll man „über 18 Wochen" einbringen; „binnen 14 Nächten" ist dagegen einzubringen das unter Grafenbann gescholtene Urteil, d. h. das vor dem Schultheißen ergangene Urteil. Ferner bezieht sich die Stelle aber sehr wohl auf Magdeburg; sie behandelt den Rechtszug von Halle nach Magdeburg und bestimmt, daß das in dem (alle 14 Tage stattfindenden) Hallenser Schultheißengericht gescholtene Urteil binnen 14 Tagen vor dem gehegten Magdeburger Gericht überprüft und in Halle wieder eingebracht werden mußte. Das war aber nur möglich, wenn in Magdeburg mindestens alle 14 Tage Gericht stattfand. Die Stelle zeigt also deutlich, daß die Einteilung des Gerichtsjahres in Magdeburg und in Halle offenbar die gleiche war.

Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, daß die von A. vertretene neue Ansicht nicht haltbar ist und die herrschende Ansicht, wie sie neuerdings Heck vertreten hat, das Richtige trifft. Der Tatbestand ist folgender: In Magdeburg fand grundsätzlich alle 14 Tage Schultheißengericht statt, wobei der Schultheiß immer am Schluß jedes Dingtages den nächsten Dingtag „auslegte". Aber dies regelmäßige Gerichtsjahr wurde sechsmal im Jahre unterbrochen. Dreimal durch die Botdinge des Burggrafen; denn 14 Tage vor und 14 Tage nach dem Botding durfte der Schultheiß nicht richten. Der Burggraf brachte dann aber wieder das ordentliche Gerichtsjahr ins Laufen, indem er für den 15. Tag nach seinem Botding ein Schultheißending ansetzte. Dreimal ferner wurde das Gerichtsjahr durch die gebundenen Zeiten unterbrochen, durch die Zeit von Adventsbeginn bis Epiphanias, die Passionszeit und Osterzeit und die Pfingstzeit. Das ordentliche Gerichtsjahr kam dadurch wieder ins Laufen, daß unmittelbar nach der Beendigung dieser gebundenen Zeiten ein ungebotenes (echtes) Ding des Schultheißen stattfand, das nun wieder den Anfang einer neuen Reihe von Gerichtstagen bildete. Bisweilen trat eine dieser Unterbrechungen nicht ein, dann nämlich, wenn eins der burggräflichen Botdinge auf einen Sonntag, Feiertag oder gebundenen Tag gefallen wäre und deshalb wegfiel.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

---

**[Eine bisher unbekannte indogermanische Sprache.]** In den Manuskripten, welche die Turfanexpedition zutage förderte, ist eine bisher unbekannte indogermanische Sprache, die Sprache der Tocharen, eines indoskythischen einst im Norden von Ostturkistan seßhaften Volkes, entdeckt worden. Vorläufige Bemerkungen darüber veröffentlichten die Herren Sieg und Siegling in den Sitzungsberichten der preußischen Akademie 1908, S. 915ff. unter dem Titel: Tocharisch, Die Sprache der Indoskythen. Die veröffentlichte Textprobe gehört einem buddhistischen Schriftwerk an, dessen Text uns im Sanskrit nicht überliefert oder doch zur Zeit nicht zugänglich ist. Bei der Bedeutung, welche die Vergleichung der indogermanischen Sprachen für die Aufhellung der ältesten indogermanischen Rechts- und Kulturzustände besitzt, dürfte es sich rechtfertigen, daß an dieser Stelle auf den Fund aufmerksam gemacht wird, dessen Verwertung für germanistische Zwecke allerdings erst in Frage kommen kann, wenn die philologische Forschung tiefere Einblicke in den tocharischen Sprachschatz gewonnen haben wird.

Von den Zahlwörtern interessiert zunächst das Wort für hundert k̲andh, in einer zeitlich oder dialektisch verschiedenen Form k̲ante. Das Tocharische zählt sonach innerhalb der indogermanischen Sprachen zu den sogen. Centumsprachen, also zu jenem Zweige, dem das Griechische, das Italische, das Keltische nnd das Germanische angehören. Auch andere Wörter ergeben überraschende Übereinstimmung mit der europäischen Gruppe der indogermanischen Sprache. So heißt 8 tri, 5 pañ (vergl. *πέντε*), 6 ṣak̲, 8 ok̲adh (ok̲dh), 9 ñu, 10 śäk̲ (vergl. *δέκα*, *δ* ist in *ś* verschoben), 20 wiki (vergl. viginti?), Mann wir̲ (lat. vir, vergl. unser Wergeld, ags. were, altrussisch wira). Alyek̲ ist alius, wändh ventus, por̲ *πῦρ*, ñom̲ Name, mañ Mond, okso Rind. Pācar̲ bedeutet Vater, mācar̲ Mutter, pracar̲ Bruder, ckācar̲ Tochter (vergl. *θυγάτηρ*).

H. Brunner.

# Literatur.

**Hans Spangenberg**, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). 1908. VIII und 548 S. 8°.

Während die neuere preußische Rechts- und Verwaltungsgeschichte durch eine Reihe zum Teil wertvoller Arbeiten Bereicherung erfahren hatte, stand die Forschung über die innere Geschich te der alten Zeit nicht auf gleicher Höhe, höchstens die Geschichte des älteren Gerichtswesens machte hier eine Ausnahme.

Ein Werk wie das vorliegende, das wichtige Zweige der mittelalterlichen Rechtsgeschichte der Mark Brandenburg einer selbständigen Untersuchung unterzieht, kann deshalb von vornherein auf ernste Beachtung rechnen. Der Berichterstatter befindet sich diesem gediegenen Werke gegenüber in der erfreulichen Lage uneingeschränktes Lob zollen zu können. Es bietet eine höchst dankenswerte Bereicherung unserer rechtshistorischen Literatur.

Im 1. von der Organisation der Zentralverwaltung handelnden Buch wird der Markgraf und das neue Beamtentum geschildert. Die Stellung der Markgrafen, die hier auf östlichem Kolonialboden einen deutschen Staat gründeten, war eine besonders starke. Das Bild, das Verfasser zeichnet, ist aber im ganzen nicht sehr von dem des Entwickelungsganges in den anderen Territorien verschieden, Feudalisierung der Ämter — die Erblichkeit des Amtes der Vizegrafen und Burggrafen wird in das 12. Jahrhundert versetzt — und Zurückdrängung des Lehenwesens und der Verwaltung durch die Ministerialen, die schon seit dem 12. Jahrhundert einen Hauptbestandteil des Rats unter Verdrängung des alten Adels bilden. Bei der Darstellung des Werdegangs des Rats spricht sich der Verfasser für die von Below, Riezler u. a. vertretene Auffassung aus, daß Heimlicher und consiliarius identisch sei und daß diese Bezeichnung wie die des secretarius nur die Vertrauensstellung des Rats hervorheben wolle. Demgegenüber möchte ich an der in meiner „Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns“ I S. 258f. geäußerten Meinung festhalten, daß wir unter „Heimlichen“ eine des besonderen Vertrauens des Herrschers

gewürdigte Kategorie von Räten zu verstehen haben, die vorzugsweise zur Beratung der intimsten Angelegenheiten herangezogen werden. Denn, wie der Verfasser selbst hervorhebt, findet sich der Ausdruck „Heimlicher“ auch in der Mark seltener, wie ich das auch von Baiern nachgewiesen habe. Dieses seltenere Vorkommen der Heimlichen spricht aber dafür, daß wir es hier mit einem kleineren Kreise von Räten zu tun haben. Auch die vom Verfasser S. 45 angeführte Bestimmung des Grafen Wilhelm von Jülich, die dem Kämmerer und Erbmarschall die Stellung eines heimlichen Rats als besonderes Recht verleiht, dürfte für meine Auffassung sprechen.

Auch in der Mark zeigt sich wie in anderen Territorien ein Zusammenhang zwischen dem entstehenden Rat und den Landständen. Später als in anderen Territorien (Österreich, Baiern 1466, 1489, 1501) wurde in Brandenburg durch die Hofordnung Joachims II. von 1535 der Rat zu einem ständigen collegium formatum. Mit dieser Hofordnung wird eine neue Epoche der preußischen Verwaltungsgeschichte eingeleitet. Schon früher, 1414, erscheint der erste Jurist im märkischen Rat (in Baiern erst 1448, in Braunschweig 1493).

In der Schilderung der Hofbeamten als Mitglieder des Rats fällt als für Brandenburg charakteristisch auf, daß während im 14. und 15. Jahrhundert das Amt des Hofmeisters hier wie anderwärts als das des wichtigsten Hof- und Regierungsbeamten erscheint, seit dem 16. Jahrhundert in der Mark ganz im Gegensatz zu andern Ländern der Hofmeister zum Kammerbeamten herabgesunken ist und die Stellung der höchsten Hofbeamten dem Marschall zugefallen ist (S. 57).

Eigentümlich für die Mark ist ferner die Mischung des Beamten- und ständischen Elements im Rate, wenn auch überall in den Anfängen fürstlicher Ratsbildung die beiden Elemente als zusammenwirkende Kräfte auftauchen. An das Kapitel über die Zusammensetzung des Rats schließen sich an sehr sorgsam aus den Konsensvermerken und Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden gefertigte Ratslisten, welche die einzelnen Mitglieder und die Stärke des Rats unter den einzelnen Regenten der Mark erkennen lassen.

Wie in Baiern und in andern Territorien erregten auch in Brandenburg die „Gäste“ im landesherrlichen Rat den Unwillen der Stände. Über das ausländische Element im Rat im Verhältnis zu den einzelnen märkischen Rittern berichtet der Verfasser eingehend an der Hand der Quellen. Die Organisation der Kanzlei bewegte sich in den gewohnten Bahnen. Den Geistlichen folgten die Juristen im Kanzleramt und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird der Kanzler der einflußreiche Leiter der ganzen Regierung, „der Seele der Zentralverwaltung des Landes“.

Das 2. Buch, das die „Funktionen der Zentralverwaltung“ behandelt, beginnt mit einer reizvollen Schilderung des Einflusses der ständischen Erhebung auf die Verwaltung. Das Streben der Markgrafen nach Gründung eines Territorialstaates, nach Ausbildung einer einheitlichen Verwaltung tritt schon im 13. Jahrhundert in einer um-

fassenden Fürsorge für die einheitliche Gestaltung des Wirtschaftslebens in die Erscheinung (S. 141 ff.). Dieses Streben wurde durchkreuzt durch weitgehende Privilegierungen der Stände. Städte, kirchliche und adlige Besitzungen wurden von der Vogteiverfassung eximiert und so nicht nur die Verwaltungseinheit des Territoriums durchbrochen, sondern auch die markgräfliche Verwaltung durch die feudalen Gewalten gelockert. Ein Kampf der Stände untereinander führte in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Anarchie. Dieser zu steuern gelingt Friedrich II., der die Anerkennung der Landesobrigkeit durchsetzt. Erst mit Joachim II. beginnt dann um die Wende des 15. Jahrhunderts eine umfassende territoriale Verwaltung. Die Justizverwaltung, die zuerst zur Besprechung gelangt, geht von der dem Markgrafen im 13. Jahrhundert zugefallenen Gerichtsherrlichkeit aus. Die oft interpretierten Stellen des Sachsenspiegels (III, 64 § 7 usw.) von dem Dingen bei markgräflicher Huld werden im Exkurs I einer lichtvollen kritischen Untersuchung unterzogen. Bin ich auch augenblicklich nicht in der Lage in eine Detailprüfung dieser Untersuchung einzutreten, so möchte ich doch betonen, daß ich dem Hauptergebnisse der Annahme der Theorie Ernst Mayers (S. 167, 515) der dem Markgrafen eine über den Königsbann hinausgehende arbitrare Strafgewalt zuschreibt, zustimme. Auf die ungeheuere Überschätzung dieses Dingens bei markgräflicher Huld, in dem man ein grundlegendes staatsrechtliches Prinzip der Markenverfassung hat erkennen wollen, hat schon vor Jahren Georg Meyer hingewiesen.

Als Organe der obersten Gerichtsbarkeit des Markgrafen erscheinen das Hofgericht und das Kammergericht. Das Verhältnis beider Gerichte zueinander erfährt eine neue Beleuchtung. Daß Streitigkeiten aller Art in erster und höchster Instanz auf allgemeinen Landesversammlungen entschieden wurden wird vom Verfasser auch für die Mark betont. In diesen älteren Landtagen und nicht in den Lehengerichten erblicke ich den Ausgangspunkt der Entwickelung des Hofgerichts, soweit man von allgemeinen Entwickelungstendenzen für ganz Deutschland sprechen kann. Die Ansicht des Verfassers, daß mit demselben Namen „Hofgericht“ zwei Institutionen, der allgemeine höchste Gerichtshof des Landes und ein Spezialgericht, das Lehensgericht bezeichnet worden sind, dürften in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend sein. Ebensowenig vermag ich der vom Verfasser gebilligten Meinung Georg Meyers, der die Hofgerichte aus den an den Hof des Landesherrn gezogenen Landgerichten hervorgehen läßt, in dieser Allgemeinheit beizupflichten, während ich die vom Verfasser verworfene Ansicht Georg Meyers für richtig halte, nach der die Hofgerichte zunächst „Gerichte für die Ritterschaft“ waren und später auch Berufungsinstanzen geworden sind. Gegenüber den Ausführungen des Verfassers halte ich an meiner Darstellung der Entwickelung der Hofgerichte in meiner Geschichte des Gerichtswesens ... Baierns I S. 114 ff. fest.

Für besonders wertvoll erachte ich den 3. Abschnitt „Finanzwesen“ (S. 207—471), ein in der rechtsgeschichtlichen Literatur recht

stiefmütterlich behandeltes Kapitel. Hier wird eine ins Einzelne gehende gründliche Darstellung der grundherrlichen Einnahmen und besonders der Einnahmen aus Regalien und des Kreditwesens geboten. Diese mit voller Beherrschung der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur bearbeitete Darstellung des Finanzwesens, die stets von dem allgemeinen Hintergrund der politischen Geschichte sich abhebt, baut sich auf umfangreichen aus den Quellen geschöpften Einzelmaterial auf. Nach Erschöpfung der grundherrlichen Einnahmen des Landesherrn (schon um die Wende des 13. Jahrhunderts) hat die Verwaltung den patriarchalischen Charakter des Lehenstaates abgestreift, eine „gemeinwirtschaftliche“ Finanzepoche beginnt. Wichtige Aufschlüsse zur Geschichte der Gerichtswesens - Übertragung der oberen und niederen Gerichtsbarkeit, Stadt- und Dorfgericht — bringt der Abschnitt über das Gerichtswesen (S. 256ff.). Recht gelungen ist auch die Darstellung des sonst wenig behandelten Zollrechts (S. 271ff. — Charakter des mittelalterlichen Zollwesens, Zollrecht des Markgrafen, Zollprivilegien, -befreiungen, -veräußerungen, Zolltarife, Zollbeamte, Ertrag des Zollregals). Wir gewinnen ein anschauliches Bild dieses wichtigen Zweiges mittelalterlicher Regalienverwaltung. Auch die Geschichte des Münzwesens, für die es nicht an Vorarbeiten fehlte, erfährt eine gute Bearbeitung. Das Mühlen-, Juden-, Salz-, Berg-, Wald- und Wasserregal wird sodann kurz besprochen. Sehr eingehend gelangt das Steuerwesen zur Erörterung (die ordentliche direkte Steuer: Badepflicht, Steuerart, -einheit, -berechnung und -satz, Verteilung der Steuer und die außerordentliche direkte Steuer, insbesondere das Bewilligungsrecht der Stände).

Dem 2. Kapitel „Ausgaben“ folgt das 3. Finanzverwaltung, das außer den Organen besonders das Kontroll- und Rechnungs- und das Kreditwesen behandelt und mit der Finanzreform Friedrichs II. und und Albrecht Achilles abschließt. Eine prägnante Erörterung des Heerwesens (Entwicklung, Dienstpflicht der Untertanen, Heeresverwaltung) bringt der Schlußabschnitt, dem außer dem erwähnten Exkurs I noch ein Exkurs II (Kostenrechnung über den Aufenthalt des Markgrafen Woldemar in Lübbechow und Königsberg i. UM.) und ein ausführliches Orts-, ein Personen- und ein Sachregister folgt.

Ich habe versucht eine gedrängte Übersicht über den reichen Inhalt dieses vortrefflichen Buches zu geben, dessen Wert wesentlich erhöht wird durch eine umfassende Berücksichtigung der literarischen Arbeiten, welche die Bildung der Verwaltungsinstitutionen anderer Territorien zum Gegenstande haben. So werden alle Historiker, Rechts- und Wirtschaftshistoriker dieses inhaltreiche Werk mit gleich warmem Danke für die zuverlässigen Untersuchungen des Verfassers benutzen.

Jena. Eduard Rosenthal.

---

**Heinrich von Loesch, Die Kölner Zunfturkunden nebst andern Kölner Gewerbeurkunden bis zum J. 1500. 2 Bände, Bonn, P. Hansteins Verlag 1907. Erster Band: XXX 1*—158* und 1—268 SS. Zweiter Band: 1—758. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXII.)**

Der erste Band dieser großen Publikation enthält den allgemeinen, der zweite den speziellen Teil. Der erste sammelt von den Zunfturkunden diejenigen, die mit einem generellen Namen als Zunftrollen bezeichnet werden dürfen, der zweite umfaßt Urkunden, die zur Ordnung von Einzelverhältnissen in den Zünften bestimmt sind. Das Werk vermehrt den reichen Schatz gewerblicher Urkunden, den die letzten Jahrzehnte gebracht haben, um ein wichtiges Glied. Sie kommen aus der Stadt, die in so vielen Beziehungen an der Spitze der deutschen Städte steht. Was nach der bisherigen Kenntnis des historischen Materials von Verfassung und Handelsverkehr galt, erweitert sich durch die neue Sammlung auf das Handwerk. Man wird dem Verfasser beistimmen, wenn er für Köln in der ältern Zeit des deutschen Städtewesens allein eine Stellung in Anspruch nimmt, wie es sie später mit Nürnberg und Lübeck teilen muß (S. 25*). Nicht zum erstenmale wird das Kölner Handwerk hier urkundlich beleuchtet, die älteren Urkundensammlungen von Lacomblet und Ennen, Hegels Verfassungsgeschichte von Köln in den Städtechroniken Bd. XIV (1877), besonders aber die Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert von Walther Stein (2 Bände, 1893) hatten schon manches dem gleichen Zweck dienliches veröffentlicht. Hier erhalten wir aber eine systematische und vollständige Sammlung des ganzen mittelalterlichen Urkundenmaterials.

Dem Abdruck der Urkunden geht eine umfassende, besonders paginierte Einleitung vorauf, die sich in sechs Kapitel gliedert: Quellen und Literatur — das Kölner Gewerbe — Allgemeines über die Zünfte; deren Entstehung — Verfassung der Zünfte — Wirtschaftliche Funktionen — Nicht-wirtschaftliche Funktionen.

Zunft ist in Köln so wenig als in Norddeutschland ein der mittelalterlichen Rechtssprache bekanntes Wort. Amt ist auch hier die technische Bezeichnung. Man hat viel hineingeheimnißt in das Wort. Es bedeutet nichts als Beruf, Gewerbe. Deutlicher als durch das lateinische officium wird es durch opus wiedergegeben. Dem entsprechen operis cultores; die in den norddeutschen Statuten begegnenden „Werken" finden sich ungeachtet der in Köln beliebten Wendung werk wirken nicht in unsern Urkunden. Aber der ursprüngliche Sinn des Amts ist nicht zweifelhaft: persone die vleishampt oevent (Hegel S. CCXVIII), vort sal dat vleisampt gemein sin (das.). Zu rechtlicher Bedeutung gelangt das Amt, sobald die es ausüben eine fraternitas, eine broiderschaf bilden. Die Mitglieder zerfallen in meister und

broider. Die scharfe Auseinanderhaltung des Tatsächlichen und des Juristischen, des Amts und der Brüderschaft, wie sie eine Anzahl älterer Urkunden bezeugt — z. B. 1330 für die Duppengießer: de ir ampt ůven wolde, de sulde ire bruderschaph winnen I 20 — wird natürlich nicht lange gewahrt, und die Zusammenstellung ampte gaffeln und broderschaf, vielleicht noch mit dem Zusatz of geselschaf kehrt häufig genug wieder (Städtechron. XII S. 277). Amtman, amtlude bezeichnet die einzelnen Mitglieder des Amts: gein amptman des amptz (I 41), einmal auch: amptzgesellen genannt (I 14 [6]); amptludecleidung (I 98 [16]), die dem Handwerker zukommende Kleidung wird den Gürtlern zur Pflicht gemacht und jeder Luxus untersagt. Wie Amt der gewöhnliche Ausdruck für Zunft, so ist „amptbrief" die ständige Bezeichnung für das, was man jetzt nach dem Vorgang des einflußreichen Buches von Wehrmann über Lübeck, von dem übrigens ungeachtet seines neuen Titelblattes nur eine Ausgabe existiert, in der Wissenschaft als Zunftrolle kennt. Die Bezeichnung Rolle, die in Lübeck, Greifswald und andern Städten von der Aufbewahrungsform stammt, kommt auch in Köln vor, wenngleich sich hier keine wirklichen Rollen erhalten zu haben scheinen. Im 16. Jahrh. war der Name „Rolle" (rull) in Köln sehr gebräuchlich, wie die Göttinger Hs. Cod. ms. jurid. 527 (W. Meyer, Verz. der Göttinger Hss. I 421) zeigt, die eine große Zahl Kölner Urkunden in Abschriften des 16. Jahrh. enthält. Die Hauptquelle für die Kölner Amtbriefe bilden städtische Kopialbücher, unter denen mehrere speziell als Zunftkopiare bezeichnet werden.

So alt auch die gewerbliche Industrie in Köln war — und die Annahme unseres Verfassers von einer Blüte schon im 11. und 12. Jahrhundert ist wahrscheinlich genug —, so haben sich doch bei der neuen Durchforschung des gesamten archivalischen Materials keine ältern Zeugnisse gefunden als aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Nach wie vor steht an der Spitze die seit Lacomblet Bd. I (1840) bekannte Urkunde von 1149 für die Bettzeugweber, die man seit langem gewohnt ist als den ältesten Beleg des Zunftzwanges anzusehen (hier nach dem Orig. I S. 25 gedruckt). Zunftprivilegien, von den Erzbischöfen als Stadtherren ausgestellt, wenn überhaupt solche je existiert haben, haben sich nicht erhalten. Die auf uns gekommenen Zunfturkunden, Privilegien wie Statute, sind von städtischen Behörden ausgegangen oder unter ihrer Mitwirkung zustande gebracht.

Eine große Zahl der ältern Zunfturkunden ist in einer der Verfassungsumwälzungen, deren Köln so manche erlebt hat, zugrunde gegangen, richtiger absichtlich vernichtet worden. Als im J. 1371 die Geschlechter nach kurzer Herrschaft der Handwerker wieder zum Regiment der Stadt kamen, gehörte zu den Maßregeln, die sie gegen die Zünfte ergriffen, daß sie ihnen ihre Briefe abforderten. Statt sie wie angekündigt zu revidieren, „rissen sie in ire brieve und namen in ire segele, die sie doch van alders alwege gehait und besessen hadden" (Neues Buch, Städtechron. XII S. 278 [6]). Als dann durch den Auf-

stand vom 18. Juni 1396 die Handwerker definitiv die Herrschaft errangen und eine eigentliche Zunftverfassung errichteten, deren Ordnung der Verbundbrief v. 14. Sept. 1396 enthält (Stein I 187 ff.), wurden allen einzelnen Ämtern neue Briefe durch die neue Ratsbehörde ausgefertigt. Diese Urkunden, 33 an der Zahl, bilden die Hauptmasse der in Bd. I des vorliegenden Werks mitgeteilten Zunftordnungen. Einige von ihnen haben sich im Original erhalten, alle liegen in gleichzeitiger Abschrift in einem Ratskopiar vor. Die große Mehrzahl (28) trägt das gleiche Datum des 14. April 1397, einige wenige sind vom August und September desselben Jahres datiert. Alle haben die gleichlautende Eingangsformel, wonach Bürgermeister und Rat der Stadt Köln auf Begehren der Meister und Brüder des genannten Amts „verlenen ind gunnen“ alle die Punkte und Artikel, die in dem Amtsbrief enthalten sind. Der Rat wahrt sich überall das Recht der eigenmächtigen Änderung, den Brief „zo lengen ind zo kurten“, wie es das gemeine Beste fordert. Der Inhalt ist nicht oktroyiert, sondern mit Rat und Hülfe des Amts zustande gebracht; er ist deshalb auch nicht uniform, so wenig als die Organisation der einzelnen Ämter uniform ist. Die Gesamtheit dieser Zunftrollen ist Bd. I S. 8—202 in alphabetischer Reihenfolge abgedruckt; eine Übersicht gewährt das chronologische Verzeichnis in Bd. II 732. Die Eingangs- und Schlußformeln sind nur einmal mitgeteilt, bei den übrigen Urkunden ist dann auf dies Musterformular verwiesen. Unglücklicherweise ist es der Amtsbrief der Barbiere (n. 3 I S. 8). Ich sage das nicht um der Barbiere willen, sondern weil grade dieser Brief in jenem formelhaften Eingang einen Fehler aufweist, den die bei Hegel S. CCXXVIII Z. 1 abgedruckte Amtsurkunde der Bäcker vermeidet: mit hulpen, raede vrunde ind broidere (S. 8 Z. 28) anstatt mit hulpen ind raede vrunde meister ind broidere.

Andern Charakters als die Masse der Amtsbriefe des J. 1397 ist der des Wollenamts von demselben Jahre, aber ohne Tagesdatum. Er ist im Original erhalten und mit dem Siegel des Amts versehen (I 202 n. 78). Das Besondere liegt darin, daß er ein reines Erzeugnis der Autonomie ist. Von einer Bestätigung oder Mitwirkung des Rats ist keine Rede; es wird seiner nur in dem historischen Eingange gedacht. Er erinnert an das Jahr 1371, wie damals Schöffen und Rat „oevermitz gewalt“ dem Amte alle seine Privilegien und Freiheit „weder reicht“ nahmen, wie nun aber „des unse herregot mit sinre gnaden gewant ind gekert hait“, und das Wollenamt in sein altes Recht „oevermitz den rait nu zerzijt ind die ganze gude gemeinde van Coelne“ wieder eingesetzt ist. Auch hier werden Ergänzungen vorbehalten, aber sie geschehen durch das Amt selbst und müssen in einem „Transfixbrief“, der dem principalbrief mittelst Durchstechens anzuhängen ist, niedergelegt werden. Ein solcher Ergänzungsbrief ist schon im nächsten Jahre aufgesetzt worden (II 488 n. 744). Die vornehme Stellung des Wollenamts mochte diese besondere Behandlung rechtfertigen. „Wir van dem wullenampte“ eröffnen den Verbundbrief (Stein I 187); sie

allein entsenden mit den ihnen verbundenen Gewerken „veyr eirbere manne ind burgere“ in den Rat, während alle andern der 22 Verbände nur ein oder zwei Mitglieder in den Rat kiesen. Die politische Nachgiebigkeit, die 1397 geboten sein mochte, sollte aber keine dauernde Einrichtung werden. Schon im J. 1410 nahm der Rat die Bestellung der Richter, Wieger und Unterkäufer in der Wollküche, die der Amtsbrief dem ganzen Amte zugewiesen hatte (§ 11), wieder in seine Hand, nachdem er sich durch „alde levendige kunde“ von dem frühern Rechte überzeugt hatte (Stein II 206 n. 119). Aus demselben Jahr liegt ein Erlaß des Rats an die vier seiner Mitglieder aus dem Wollenamt vor, dahin zu wirken, daß die Ratskur in ihrem Amt in gehöriger Weise geschehe, und daß Jacob Kepler niemals in den Rat gewählt werde, ohne daß es zuvor dem Rate angezeigt sei (I 505 n. 755).

Das politische Leben hat tief in das Zunftwesen Kölns eingegriffen, wie das die Urkunden aus den verschiedenen Stadien der Verfassungsentwicklung zeigen. Sind sie auch aus der Zeit vor 1396 nicht so zahlreich auf uns gekommen wie aus der Zeit nachher, so fehlt es doch nicht an Belegen, um jede dieser Verfassungsperioden zu charakterisieren. Bis 1371 stand das Gewerbewesen unter der Aufsicht der Richerzeche. Eine Urkunde von c. 1180 für die Drechsler (I 34), von 1225 für die Hutmacher (I 106), von 1247 für die Gewandschneider (pannatores, I 50), von 1330 für die Duppen- oder Kupfergießer (I 19) liefern Beispiele. Die Periode von 1371—96, das letzte Aufflackern des Geschlechterregiments nach Höhlbaums Bezeichnung (Gött. gel. Anz. 1899 S. 789), ist der Amtsbrief der Brüderschaft van den vilzenhoeden zu repräsentieren geeignet, denn er zeigt einen einzelnen Mann aus den Geschlechtern, Constantin v. Liskirchen, als overmeister über dem Amt, dem ein Teil der Bußen für Verletzung des Amtsbriefs zufällt, andererseits aber auch die Pflicht obliegt, der Zunft bei Durchführung ihrer Ansprüche behülflich zu sein (I 107).

Wer mit dem Verfassungs- oder mit dem Gewerbewesen Kölns zu tun hatte, mußte sich mit dem Wort „Gaffel“ beschäftigen. Oft tautologisch mit Amt verbunden, bedeutet es doch auch oft eine besondere Art von gewerblichen Vereinigungen. Vor dem 14. Jahrhundert scheint es nicht belegt zu sein und lokal sich auf den Niederrhein zu beschränken. Man hat sich gewöhnt es als spezifisch kölnisch anzusehen und die Einrichtung der Stadtverfassung von 1396 dahin zusammenzufassen, daß Köln seitdem auf 22 Gaffeln oder politische Zünfte basiert gewesen sei und durch sie seinen Rat bestellt habe. Der Verbundbrief verbindet regelmäßig „Ämter und Gaffeln“, braucht einigemale auch den Ausdruck Gaffelgesellschaften, nennt aber niemals technisch einen Verband im Gegensatz zu der großen Zahl der Ämter, die er aufzählt, eine Gaffel; für die fünf Verbände, die er nicht als Ämter, sondern nach ihrem Versammlungshaus zum aren (Adler), Windegg, Hemelrich usw. bezeichnet, hat er keinen Sammelnamen. Man geht aber nicht fehl, sie unter seinen den ampten an die Seite gestellten gaffeln oder gaffelgesellschaften zu verstehen. Im 15. Jahr-

hundert wird es sehr gewöhnlich, alle jene gewerblichen Verbände der Stadt, deren einem jeder Einwohner Kölns angehören mußte (Verbundbrief § 13), Gaffel zu heißen. Gaffel wird denn auch der herrschende Ausdruck, wie die Koelhoffsche Chronik zu Ende des 15. Jahrhunderts von der 1396er Revolution sagt: do wurden die gaffelen gemacht, vurmails plach men zo haven broderschaften (Städtechron. XIV 733[21]). — Unser Verfasser verficht eine neue Erklärung von Gaffel und ist von ihrer Richtigkeit so überzeugt, daß er sich mit der Widerlegung der frühern Ansichten nicht aufhalten will (I 135*). Gestützt auf eine der Mitte des 15. Jahrhunderts angehörige Urkunde, die eine Hausordnung für das Amt der Faßbinder und die ihm Verbündeten vom Weinamt und die Weinschröder, das vorletzte der im Verbundbrief aufgezählten Ämter, enthält, kommt er zu der Erklärung Gabel und weiter Tischgesellschaft. Wie Ämter sich zugleich zu einer kirchlichen Brüderschaft gestalteten und Bruderschaftsordnungen aufstellten (II 42 n. 225 und S. 594), so organisierten sie sich auch zu Tischgesellschaften, die nach der Tranchiergabel zubenannt wurden. Zunächst hätte der Verfasser zeigen müssen, daß „die gaffel halden", „die gaffel wider anhalden" eine Redewendung gewesen sei für: eine Gesellschaft bewirten, nochmals bewirten, denn bisher ist nur die Stelle II n. 241 S. 54 dafür beigebracht. Aber die ganze Erklärung scheitert daran, daß die Gabel im Mittelalter noch nicht als Eßwerkzeug üblich war: Grimm, Wb. IV 1a Sp. 1119; Heyne, Deutsches Wb. I 1017: erst spät und nicht vor Ende des 15. Jahrhunderts und von Frankreich her als Eßgerät aufgekommen. Es wird demnach die bisher überwiegend angenommene Erklärung die plausibelste bleiben, daß die gaffel nach der Gesellschaftsabgabe gafol (gavol zu giban: Grimm, Gramm. II 22 n. 273) zubenannt ist: Höhlbaum, Gött. gel. Anz. 1899 S. 791.

Auch die Kölner Zunftrollen belegen aufs neue den Satz, daß das deutsche Recht in den Zünften eine Einrichtung zu schaffen verstanden hat, in der die Interessen der Gesamtheit mit denen der Einzelnen innig verknüpft waren. Freiheit des Einzelnen in seiner Arbeit: jeder arbeitet für sich und seine Rechnung, aber er ist der Aufsicht seiner Zunft unterstellt, und die Zunft der der städtischen Obrigkeit. Es sind keine bloßen Redensarten und herkömmliche Urkundenformeln, wenn immer wieder die Ehre und der Nutzen der Stadt, auch der „des gemeynen lantz" (I 19[21]), betont und dem „urboir" der einzelnen Zunft vorangestellt wird. Das allgemeine Wohl soll berücksichtigt werden. Um „deme mentschen suygde (Seuche) inde ungesuntgeit" zu verhüten, soll das Werk der Duppengießer rein sein (1330 I 19). Damit „der gemein man daan niet bedroegen en werde" (1397 I 8), „der koufman, der gemeine koufman verwart werde" (1397 I 33[21], 1421 I 120) wird immer wieder auf die Reinheit des Amts, des Werkes gedrungen: upreicht und reine, uprecht ind koufmansgoet (I 105), gut koufmansgut (I 115) soll geliefert und „valscheit" (I 21) vermieden werden. Der Rat wirkt darauf hin, und die Autonomie der Zünfte soll „umbe reingheide willen irs ampts" gebraucht werden (I 20). Ich halte es

für vergebens, einen Unterschied zwischen dem Konsumenten und dem Abnehmer aus den Urkunden herauszulesen, wie der Verfasser in Übereinstimmung mit den Ausführungen von Keutgen (Ämter und Zünfte S. 243) tut (S. 100*). Der „Kaufmann“, der „bewahrt“ werden soll, ist zunächst der Käufer, der Kunde schlechthin; aber es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß zugleich an den „qui emere et vendere solet“ gedacht wird. Auf den allgemeinen Zweck der Zunft wirkt dann auch die Fülle der strengen Bedingungen hin, die für die Aufnahme in eine Zunft bestehen. Ihren Kern faßt der Satz zusammen: neman sal ir werck wirken . . ., hee in have ir bruderschaph inde hee in kunne ir werck mit der hant (I 21 [28]), he si . . . kunstich in sime ampte ind werke (I 13 [8]).

Das reiche Material, das der Herausgeber gesammelt hat, ist dem Leser nicht blos in genauen und zuverlässigen Texten vorgelegt, es ist ihm auch ihre Benutzung in jeder Weise bequem gemacht durch Marginalien, durch Orts- und Personenregister, durch ein zugleich als Glossar dienendes Sachregister und durch ein den Schluß bildendes chronologisches Verzeichnis der Urkunden. Den Inhalt seiner Sammlung hat der Herausgeber in einer umfassenden Einleitung verwertet, die nach den verschiedenen Seiten hin, welche das Handwerkswesen bietet, lehrreich und anregend wirkt. Sie beschränkt sich nicht auf das kölnische Material, sondern zieht die städtegeschichtliche Literatur, die sich in den letzten Jahrzehnten dem Gewerbewesen mit Vorliebe zugewandt, zur Vergleichung und Erläuterung heran. Ich hebe daraus nur ein paar Punkte hervor, die mir meine eigene Arbeit über das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre (Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1907) nahe legen.

Das Erfordernis der ehelichen Geburt für Lehrlinge und Zunftmitglieder ist in Köln weder sehr verbreitet noch sehr alt. Den frühesten Beleg gewähren die Goldschmiede (I 80, erste Hälfte des 14. Jahrhunderts) wie in Braunschweig (UB. II S. 518 um 1320); von der vornehmsten Zunft ist die Bedingung dann weiter durchgedrungen (S. 72*). Mitunter wird sie aber nicht generell gestellt, sondern nur für die Mitglieder, die in die Reihe der verdienten Meister eintreten sollen (I 142 [14]), ähnlich wie in Münster und Bremen die Ämter in der Zunft nur den ehelich geborenen zugänglich sind (Hans. Gesch. Bll. S. 64, 82). — Das Wandern der Handwerksgesellen ist in Köln erst spät, noch nicht im 15. Jahrhundert zur Pflicht gemacht (I 71*), das Anfertigen von Meisterstücken als Bedingung des Meisterwerdens ist seit 1440 bezeugt (I 193 und 71*). Die Unehrlichkeit gewisser Berufe ist durch eine große Zahl von Beispielen zu belegen. Wiederholt findet sich formelhaft die Zusammenstellung: „neins bartscherers noch linenwevers noch spelmans sone“ (II n. 473, 440, 442).

An interessanten Rechtsausdrücken sind etwa anzuführen: mit munde end mit helm (Halm) vertegen (1448 II 39). mont intgan mont vur uwer gnaden bescheiden, zu mündlicher Verhandlung vorladen (II 449 [13]). ich enmach dat vur eiden noch vur eren ungevordert

laissen (II 48). „die gewissen gedinge" der U. v. 1303 (II 307) erinnern an die speziell für Köln bezeugten witziggedinge, die dem Gesetz (wizod) entsprechenden Gerichte. Dem overmeister (s. oben S. 348) werden seine Kosten und Schäden zu sijme simplen sagen, auf sein bloßes Wort ersetzt (1378 I 108). Das „sines sulves werden" der niederdeutschen Urkunden vertritt in Köln das sich setzen (I 24), sich selver setzen (I 115), sich ze huis u. hove vor einen meister setzen (I 16), sich an ein ampt setzen (I 40), sitzen up sine eigne kost (Stein I 71). Zahlreiche Stellen der Zunftrollen beschäftigen sich hier wie anderwärts mit dem afspannen und afmieden von Gesellen (I 41). Mitunter ist das sehr treffend durch undermieden (I 36[29]) oder underwinden (I 75[16]) ausgedrückt, wo das under- das heimliche Tun und Verhandeln bezeichnet, wie im Ssp. praef. rhythm. v. 151 underdacht. Für afspeen, abspähen, das der Herausgeber II 597 neben afspannen ansetzt, finde ich in den Wörterbüchern keine Belege.

Der Herausgeber führt als ältesten Beleg der Anwendung römischen Rechts ein Rechtsgutachten des Dr. legum Wilhelm Lunink von c. 1498 über die Auslegung einer in einem Gewerk verabredeten Vertragsstrafe an (II n. 728 vgl. S. 88*). Etwas älter ist die Stelle II S. 449[10], die nach geistlichem und weltlichem Recht verlangt: wer den anderen mit einicher unbillicheit besait, dat derselve den andern des overkonde ind bewijse ader reden erlaisse. Schon im J. 1344 haben die „Brüder der Bruderschaft der Herren der Gewandschneider" eine Ordnung „mit wisen eirsamen paffen, die sich reichtz wale verstoynden", aufgestellt (I 54), aber der Inhalt dieses Statuts zeigt keine Einwirkung des fremden Rechts.

Die beste Anerkennung, die dem Verfasser für seine mühevolle Arbeit und reiche Gabe zuteil werden kann, ist wenn Rechtshistoriker, Philologen und Nationalökonomen wetteifern, aus dieser Quelle Belehrung und Stoff zu weitern Forschungen zu schöpfen.

Göttingen. F. Frensdorff.

---

**Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte. I. Siegburg. Bearbeitet von Dr. Friedr. Lau. Bonn, P. Hansteins Verlag 1907. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXIX.) IV 89* u. 236 S.**

Dem Werke geht eine Einführung von Th. Ilgen voraus, worin er die für die Herausgabe der Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte leitenden Gesichtspunkte darlegt. Der Stoff wird für je eine einzelne Stadt in drei Hauptgruppen gegliedert:

I. Stadtrechte, zu denen die kodifizierten Gerichtsordnungen und Weistümer, die zusammengefaßten Verordnungen über Verfassung und Verwaltung, die städtischen Statuten gerechnet werden.

II. Urkunden und Akten zur Rechts-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte in chronologischer Aufreihung.

III. Materialien zur Geschichte des kommunalen Besitz- und Vermögensstandes, zum Rechnungswesen; statistische Tabellen usw.

In Bezug auf die Behandlung der Texte ist zu bemerken, daß für die Zeit vom 17. Jahrhunderte ab eine Modernisierung sowohl bezüglich der Orthographie wie auch bezüglich der großen Anfangsbuchstaben bei Hauptwörtern durchgeführt wurde. Dem Texte vorausgeschickt wird immer eine kurze gedrängte geschichtliche Übersicht von der Entstehung und Entwicklung der betreffenden Stadt, auch soll hier das Wirtschaftsleben seine Würdigung finden.

Diese leitenden Gesichtspunkte hat der Herausgeber bei den Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Siegburg treu befolgt. Die Einleitung (S. 1*—89*) bietet alles wesentliche. Nachdem zuerst die Gründung der Stadt und der Umfang des Stadtbezirkes besprochen, folgt eine Schilderung ihrer Geschichte. Siegburg war eine grundherrliche Stadt der Äbte von Siegburg. Letztere besaßen von den Regalien das Marktrecht, das Münzrecht, die Hebung des alten Marktzolles und der Grut, das Fischereirecht, das Mühlen- und Wasserregal und das Bergwerksregal. Die Vogtei ist so alt wie die Abtei selbst, sie war seit dem Jahre 1125 in dem Besitz der Grafen von Berg und kam später nach dem Aussterben des jülich-klevischen Herrscherhauses in die Hand der Pfalzgrafen, welche die Stadt und Vogtei Siegburg zu einer bloßen Unterherrlichkeit umwandelten.

Über die Gerichtsverfassung erfahren wir folgendes. Es bestanden vier Gerichte:

1. Das Schöffengericht, kompetent nicht nur für Kriminalsachen, sondern auch für alle Fälle der Zivil- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, urteilte nach Kölner Recht. Oberhof war das Kölner Hochgericht. Das Kölner Recht hatte überhaupt für Berg eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, indem Wipperfürth, Lennep, Beyenburg, Gräfrath, Rade vorm Walde, Ratingen, Gerresheim, Düsseldorf, Solingen, Mettmann und Monheium Kölner Recht besaßen. Das Gericht besaß in älterer Zeit zwei Richter, den Vogt und den Schultheiß. Anfangs hatte der Vegt die höchste Stelle, seit dem Jahre 1415 ist der Schultheiß allein Richter und der Vogt aus seiner richterlichen Stellung völlig verdrängt. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gab es einen Ober- und Unterschultheiß. Anfangs wurden die Schöffen, deren Normalzahl 14 betrug, dem Bürgerstande entnommen, später sind es ausschließlich adelige.

2. Das subdelegierte Schöffengericht, dessen erste Sitzung am 8. Februar 1594 stattfand, bestand aus einem Unterrichter und 7 Schöffen, die alle vom Abte ernannt wurden. Zuständig war es ursprünglich nur für Zivilsachen, später auch für Kriminalfälle. In den Hexenprozessen spielte es eine traurige Rolle.

3. Das Brüchtengericht hatte die niedere Gerichtsbarkeit, es ver-

hängte meistens Geldbußen, Abt und Vogt bezogen die Gerichtsgefälle zu gleichen Teilen.

4. Das geistliche Gericht wurde zuerst von dem Propst von Bonn, seit dem 16. Jahrhunderte von dem Abte von Siegburg abgehalten und zwar einmal im Jahre. Den Umstand bildeten der Schultheiß, die Bürgermeister und der Rat. Seit dem Jahre 1601 wurde die Kompetenz des Sends auf die eigentlichen kirchlichen und sittlichen Vergehen beschränkt.

Die Verwaltung der Stadt lag in der älteren Zeit wie in Köln in den Händen der Schöffen. Später trat der Rat an deren Stelle, dem es aber nicht gelang auf die Dauer die Macht des Abtes zu brechen, vielmehr war die Stadt seit dem Jahre 1403 in absoluter Abhängigkeit von den Äbten, welche für die Stadtverwaltung folgende Beamte hatten: a) den Rat des Konvents, b) den Schultheiß, c) die Schöffen.

Da in Siegburg ein zahlreicher uud vermögender Kaufmannsstand fehlte, kam es dort nicht zum Kampfe zwischen dem Patriziate und den Zünften, die ihren gewerblichen Charakter besser bewahrten als anderswo. Die Zünfte empfingen ihre Privilegien vom Abte. Über das lokale Erwerbsleben hinausgehende Bedeutung hatten nur die Zünfte der Ulner (Töpfer) und Wollenweber. Die Finanzverwaltung der Stadt stand unter Kontrolle des Abtes und seiner Beamten. Es wurden folgende Rechnungen geführt: 1. die Bürgermeisterrechnungen, 2. die Konterzettel, 3. die Rentmeisterrechnungen, 4. die Dienstrechnungen. Beliebt war das Totrechnen einer Forderung der Stadt gegen Leistungen des Schuldners. Von den direkten Steuern wurde der Schoß schon im Jahre 1304 erhoben und ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Hauptquelle der städtischen Einnahmen geblieben, anfangs wahrscheinlich Kopfsteuer, wurde er im 15. Jahrhundert zu einer Steuer auf den Grundbesitz. Die Bewilligung indirekter Steuern erfolgte durch den Abt und den Herzog von Berg, denen je die Hälfte des Ertrages zustand. Die Akzisen wurden mit Ausnahme der Weinakzise, welche die Haupteinnahme der Stadt bildete, alljährlich an den Meistbietenden verpachtet. Bei den Handwerkerakzisen waren die Anpächter in der Regel Meister der betreffenden Zunft, welche das Bestreben hatten, die Pachtsumme möglichst niedrig zu halten. Die indirekten Steuern zerfielen in a) Nahrungsmittelakzisen, b) Handwerkerakzisen, c) Handelsakzisen. An Gebühren wurden erhoben, Abgaben für die Benutzung des Kohlenmaßes und Kalkmaßes und Wegegelder. Die Einnahme aus dem städtischen Grundbesitz war noch bis ins 15. Jahrhundert sehr gering, selbst die Stadtmauern und Befestigungsgräben beanspruchte der Abt als sein Eigentum und mußte die Stadt, um in deren Besitz zu gelangen einen Erbpachtvertrag abschließen.

Die finanzielle Lage der Stadt war um das Jahr 1429, in welchem wir den ersten sicheren Einblick gewinnen können, schlecht, besserte sich um das Jahr 1500, war um das Jahr 1575 sehr befriedigend und

verschlechterte sich dann wieder so, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Stadt ihren Beamten den Gehalt nicht zahlen konnte.

Das Militärwesen war, da die Stadt keine Selbständigkeit besaß, nicht sehr ausgebildet, Söldner wurden nur von dem Abte angeworben. Aus demselben Grunde kannte man keine Gesandtschaften politischer Natur. Die städtische Kanzlei wurde durch den Gerichtsschreiber mit verwaltet, der anfangs durch das Gericht, später durch den Abt auf Lebenszeit ernannt wurde. Die Polizeigewalt wurde zum größten Teile vom Abte und nur in geringem Umfange von dem Rat ausgeübt.

Der zweite Teil des Werkes (S. 1—236) bringt unter I. Stadtrechte und kodifizierte Gerichtsordnungen und zwar:

1. Gerichtsordnung vom 18. Juli 1386.
2. Gerichtskostenordnung vor 1482.
3. Ordnung über die Urkunde bei Eintragung von Erbschaften (15. Jahrhundert).
4. Das Kurbuch der Stadt Siegburg, dessen Redaktion A. aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts und B. aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammt, während C. um die Mitte des 16. Jahrhunderts entstand.
5. Die Siegburger Statuten (1500—1510) eine Umarbeitung der Kölner Statuten von 1437.

Unter II. folgen die Urkunden und Akten zur Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte und zwar 109 Stücke, die vielfach bis jetzt ungedrucktes Material bringen.

Unter III. kommen Stadtrechnungen und Amtslisten und zwar ist die erste vollständig erhaltene Stadtrechnung des Etat-Jahres 1429/30 zum Abdruck gebracht und mit je einer Stadtrechnung des 16. und 17. Jahrhunderts statistisch in Tabellenform verarbeitet.

Hieran reiht sich eine Liste der Schultheißen und der Amtleute zu Siegburg sowie der Siegburger Schöffen von 1300—1614 und eine Bürgermeisterliste.

Ein Orts- und Personenverzeichnis sowie eine kurze Rubrik „Sprachliches" bilden den Schluß des in allen Teilen wohlgelungenen Werkes.

Bonn. Max van Vleuten.

---

Dr. jur. Johann Kapras, Das Pfandrecht im böhmisch-mährischen Stadt- und Bergrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Rechtes. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 83. Heft, Breslau M. & H. Marcus 1906, 92 S. 8°.

Die hiermit zur Anzeige gebrachte Schrift setzt es sich zur Aufgabe das Pfandrecht der böhmischen und mährischen Städte zur Darstellung zu bringen und zwar unter alleiniger Berücksichtigung des

einheimischen diese Städte betreffenden pfandrechtlichen Quellenmateriales.

Die Arbeit stützt sich vor allem auf das zur Verfügung stehende gedruckte Substrat — hauptsächlich auf die Brünner Schöffensprüche und das Brünner Schöffenbuch, auf die sententiae Iglavienses, das Prager Statutarrecht, das Prager Stadtrechtsbuch und den sogenannten Koldinschen Stadtrechtsentwurf. Von ungedruckten Quellen werden die Bestimmungen des liber sententiarum et juris civitatis Brodae Theutonicalis sowie gelegentliche Exzerpte aus verschiedenen Stadtbüchern herangezogen.

Der Darstellung geht eine kurze Einleitung voraus, die über den allgemeinen Zusammenhang des Stadtrechtes in Böhmen und Mähren mit dem süddeutschen und magdeburger Stadtrechte sowie über die Quellen des Stadtrechtes orientieren soll.[1])

Den Stoff gliedert der Verfasser nach den Gesichtspunkten des genommenen Pfandes und der Satzung und widmet jenem das erste, dieser das zweite Kapitel seiner Arbeit. Die Unterstellung des gesetzlichen Pfandrechtes und der Beziehungen des Judenrechtes zum Pfandrechte unter die Satzung beruht wohl auf einem systematischen Versehen.

Die Darstellung setzt es sich im Wesen zum Ziele, die vom Verfasser gesammelten Quellentexte nach pfandrechtlichen Gesichtspunkten gesondert vor Augen zu führen, ohne in der Regel auf eine detailierte Deutung der Quellentexte einzugehen, wodurch leider oft die dogmatische Würze und die Stichhältigkeit der Darlegungen des Verfassers Einbuße erleiden. Dies gilt insbesondere von dem ersten Abschnitte der Schrift, welcher sich mit der Pfändung im Exekutionsverfahren beschäftigt, wo die vom Verfasser angenommenen Exekutionsstadien durch die beigebrachten Quellenbelege nicht evident dargetan werden und wo nur durch eingehende Interpretation der einzelnen Quellenausdrücke hätte Klarheit geschaffen werden können. Im übrigen seien die in diesem Abschnitte mitgeteilten Belege, betreffend die Übertragung der Verfügungsgewalt über schwer transportable Gegenstände durch Übergabe des Schlüssels an den Gläubiger als beachtenswert hervorgehoben (p. 13 f.). Die weiteren dem genommenen Pfande gewidmeten Abschnitte bringen einige interessante Quellenstellen über die Einschränkung der Pfändung im Arrestverfahren und die Heranziehung der Mitbürger und Untertanen des Schuldners in demselben (p. 28 ff.), sowie Nachweise über das ziemlich ausgebildete Viehpfändungsrecht (p. 38 f.). Die Angaben des Verfassers in bergrechtlicher Hinsicht schließen sich sowohl was die Eintreibung der Kost (p. 41 ff.)

[1]) In textlicher Hinsicht weist insbesondere die Einleitung neuerlich das Mißliche des Gebrauches des einen Wortes „böhmisch" in territorialem und sprachlichem (tschechisch) Sinne auf, was vor allem für die den Verhältnissen in Böhmen Fernstehenden leicht ein Mißverständnis über den Sinn des Gesagten zur Folge haben kann.

als die Verpfändung des Kuxes (p. 76) anbelangt im Wesen an Zychas böhmisches Bergrecht des Mittelalters an.

Im zweiten Kapitel wird zunächst die Satzung an Fahrnis behandelt. Der von Kapras zur Erklärung des verhältnismäßig dürftigen Materiales ausgesprochenen Annahme des Aufgehens der Fahrnispfandrechte in der jüdischen Pfandleihe kann gewiß nicht ohne weiteres und vor erbrachtem Nachweis beigepflichtet werden. Die mitgeteilten Brünner Quellenexzerpte weisen den Übergang der ausschließlichen Realhaftung des Pfandes zur persönlichen Klage gegen den Schuldner auf, aber mit der vom Verfasser allerdings nur angedeuteten Ansicht der Suspendierung der persönlichen Haftung des Schuldners wird man sich schwerlich befreunden können. Wie für das genommene Pfand werden auch hier weitere Belege bezüglich der Übertragung der Verfügungsgewalt durch Schlüsselübergabe mitgeteilt.

Die Satzung an Liegenschaften finden wir im böhmisch-mährischen Stadtrechte in allen Formen bestätigt und die bezogenen Stadtbucheintragungen über die neue Satzung erweisen den Reichtum, der aus dieser Quelle für die Geschichte unseres Privatrechtes sich noch erschließen läßt; allerdings wäre auch hier eine eingehende Deutung der Quellen insbesondere eine theoretische Klarstellung der „intromissio" von Wert gewesen.

Nach einem Paragraphe mit Exzerpten über Fälle des gesetzlichen Pfandrechtes, von welchen ich hier die in den Brünner-Iglauer und Deutschbroder Satzungen bezeugte pfandrechtliche Sicherung der geleisteten Arbeit an den verarbeiteten Sachen hervorheben möchte, schließt die Schrift mit einem kurzen Überblicke über das Verhältnis der Juden zum Pfandrechte, d. i. mit einer Skizze der Stellung der Juden zum Immobiliarpfandrechte und der Schicksale des sog. Hehlerrechtes nach Inhalt der königlichen Judenrechte unter Beibringung von interessanten Belegen über die Einschränkung desselben in gegenständlicher Hinsicht und durch Geltendmachung des Erfordernisses der Offenheit des Erwerbes.

Wie schon eingangs bemerkt wurde, legt der Verfasser nur das einheimische Quellenmaterial seiner Arbeit zugrunde und läßt allein die Bestimmungen dieser herangezogenen Belege sprechen. Gewiß ist das schon jetzt zutage liegende Substrat genug reichhaltig, um uns auf fast alle pfandrechtlichen Fragen Antwort zu geben; gleichwohl kann der Gedanke nicht unterdrückt werden, daß durch ein Ausgreifen nach drei Richtungen belebende Ausblicke hätten gewonnen werden können.

Zunächst ist das Stadtrecht Böhmens und Mährens nach seiner allgemein bekannten Genesis ein Glied des deutschen Stadtrechtes überhaupt und es wird daher vor allem jener „weitere Kreis von Fachmännern", an welchen der Verfasser zunächst appelliert in einer Darstellung des Pfandrechtes der Städte Böhmens und Mährens den Nachweis der Beziehungen zu den Quellen der zugehörigen Rechts-

kreise, vor allem des Magdeburger Rechtes zu finden hoffen. Nächst der unabweisbaren Berücksichtigung des inneren Konnexes des böhmisch-mährischen Stadtrechtes mit den Quellengebieten, auf welchen es beruhte, ist es die Abgrenzung gegenüber dem römischen Rechte, welche uns bei Behandlung des böhmisch-mährischen Stadtrechtes vor ein ebenso interessantes als derzeit schwierig zu lösendes Problem stellt. Bei Kapras tritt die Untersuchung dieser Frage wesentlich zurück. Gleichwohl kann man zumal bezüglich der pfandrechtlichen Sätze der sententiae Brunnenses, ferner bezüglich der Generalverpfändung, der Rangordnung der Pfandrechte und bezüglich der Fälle des gesetzlichen Pfandrechtes (p. 79ff.) sowie bei der Schilderung der Bestimmungen des sog. Koldinschen Stadtrechtsentwurfes einer Sichtung deutscher und römischer Rechtsgedanken nicht entraten, wenn es sich um eine Klarstellung deutscher Pfandrechtsideen handelt. Endlich bietet das Stadtrecht Böhmens und Mährens einen eigenartigen Kontrast gegenüber dem Landrechte und Verfasser hätte durch eine stärkere Berücksichtigung und Ausführung dieses Gegensatzes den Wert seiner Arbeit und zwar um so eher erhöhen können, als er auf dem Gebiete der Geschichte des Pfandrechtes nach böhmischem Landrechte bereits publizistisch tätig war.

Trotz der geäußerten Erwägungen mag jedoch in keiner Weise dem wissenschaftlichen Werte Eintrag geschehen, welcher in der Mitteilung des derzeit zur Verfügung stehenden reichhaltigen pfandrechtlichen Quellenmateriales, sowie darin liegt, durch Wahl des Themas die Aufmerksamkeit auf diese wichtige Stätte deutschen Rechtslebens hingelenkt zu haben.

Prag. Otto Peterka.

---

**Lahusen, Zur Entstehung der Verfassung bayrisch-österreichischer Städte. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Georg von Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, Heft 5.) 78 S.**

Der Verfasser setzt es sich zur Aufgabe, die Entstehung der Stadtverfassung für eine Zahl von Städten darzustellen, die er als die bayrisch-österreichischen bezeichnet. Darunter versteht er Passau, Salzburg und die Städte des heutigen Ober- und Niederösterreich. Eine wenig glückliche Bezeichnung, denn diese Städte liegen teils auf altbayrischem Stammgebiet, das bis zur Enns reicht, teils auf Markboden. Für die Entwickelung des Städtewesens ist dieser Unterschied indeß kaum von Bedeutung. Da Passau in der Tat Einfluß auf die Gestaltung der Verfassung einzelner Städte Österreichs geübt hat, weniger freilich Salzburg, so wird man sachlich gegen eine derartige Zusammenfassung nichts einzuwenden haben. Auch Regensburg freilich, das alte Handelszentrum an der Donau hat in die Mark hinübergewirkt. Es wäre daher vielleicht besser gewesen, einleitend über das bayrische Städtewesen überhaupt zu handeln.

Von den Städten, die hier in Frage kommen, sind nur Passau, Salzburg und Wien an der Stelle alter Römerkastelle entstanden. Doch auch Patava castra, Iuvavum und Vindobona sind in der Völkerwanderung zerstört worden. Nur an Ruinen hat sich die neue mittelalterliche Stadt angefügt. Passau führt als alter Bischofssitz die Bezeichnung civitas; diese Siedelung ist die älteste, wird schon im 10. Jahrhundert erwähnt, alle anderen Städte dieser Gegend sind Marktansiedelungen. Dies das Hauptergebnis der Arbeit Lahusen, das indeß nicht mehr ganz neu ist.

So ist die vorliegende Schrift wenig ergiebig geblieben, was ja zum Teil in der Aufgabe selber lag. Das urkundliche Material ist wie der Verfasser bemerkt, längst bekannt und von anderen, Meiller, Winter usw. zusammengestellt und zuletzt in Vancsa's Geschichte von Ober- und Niederösterreich verarbeitet worden. An diese Vorgänger, zu denen sich noch die umfangreiche Geschichte der Stadt Wien gesellt, schließt sich der Verfasser im ganzen an. Die topographischen Untersuchungen, die er in Aussicht stellt, erfordern nicht nur Lokalkenntnis, sondern auch Einsicht in die Baugeschichte, die nicht überall am Tage liegt und nur für Wien erschlossen ist. Referent hat in einer Besprechung der Rechtsgeschichte der Stadt Wien von Schuster, Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsf. Bd. 21 versucht, einige Winke zu geben. Da der Verfasser sich nur mit der Entstehung der städtischen Verfassung befaßt, hatte er keinen Anlaß ihrer weiteren Ausbildung nachzugehen, was entschieden fruchtbarer gewesen wäre. So berührt er nicht einmal die Wiener Privilegienfrage.

Für die Besiedelungsgeschichte wäre wohl das noch immer lesenswerte Buch von Kaemmel, Deutsches Leben in Österreich und die Einleitung zur Ausgabe der österreichischen Urbare von Dopsch zu benützen gewesen. Auch die umfangreiche Literatur über die tres comitatus ist nicht berührt. Die deutschen Grundbesitzer haben während der Ungarnherrschaft ihre Rechte nicht festgehalten, sondern nur ihre Ansprüche nach der Wiedereroberung des Landes geltend gemacht.

Wien. Voltelini.

---

Hans Fehr, Professor des deutschen Rechts zu Jena, Der Zweikampf, Antrittsrede, Verlag von Karl Curtius, Berlin 1908. 64 Seiten 8°. Ladenpreis 2 ℳ.

Der neue Ordinarius des deutschen Rechts an der Gesamtuniversität Jena macht in der vorliegenden Schrift einen größeren Leserkreis mit seiner nunmehr wesentlich erweiterten und veränderten akademischen Antrittsrede bekannt. Wie er mehrfach betont, will er das Zweikampfproblem „nicht als rationalistischer Taschenspieler, sondern als schlichter Historiker“ behandeln; auch verschließt er sich nicht der

Erkenntnis, daß in seiner Schrift noch mancher Punkt dieser schwierigen Frage ungelöst geblieben ist. Den äußeren Anlaß zu der Wahl des Themas gaben dem Verfasser einige durch die Presse in die Öffentlichkeit gedrungene Behauptungen, die auf der letztjährigen Tagung der Jenenser Ortsgruppe der Antiduell-Liga aufgestellt worden sind, so vor allem die These, daß der moderne Privatzweikampf kein germanisches Institut sei, sondern aus Spanien und Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert bei uns eingewandert sei und demgemäß, wenigstens seinem Ursprung nach, nicht als verehrungswürdige Einrichtung gelten könne.

In der Arbeit, die eine zusammenhängende historische Entwickelung des Duells von der germanischen Urzeit bis auf unsere Tage postuliert, lassen sich mit einiger Sicherheit zwei individuelle zeitlich aufeinanderfolgende Auffassungsschichten erkennen, die leider bei der Schlußredaktion nicht zum vollen Ausgleich gebracht werden konnten. Verfasser ging ursprünglich von dem Gedanken aus, daß zwischen dem gerichtlichen Zweikampf und dem modernen Privatzweikampf eine direkte historische Kontinuität bestehe (p. 13 u. 33). Später stieß er auf den von anderer Seite im vorigen Jahre erstmals aufgestellten Satz, daß der moderne Zweikampf sich aus einer Art des Turniers, — wie er es nennt: Ernstturnier, wie es vor ihm quellenmäßig und präziser genannt wurde: Torneamentum quasi hostile particulare —, entwickelt habe. Diesem Gedanken hat sich Verfasser nicht vollauf verschließen können, so daß er nunmehr in der endgültigen Redaktion der Arbeit als „unmittelbare Vorgänger des Duells die mittelalter„lichen Privatzweikämpfe, sowie die Zweikämpfe innerhalb der Kampf„gerichte, welch letztere sich aus dem alten gottesgerichtlichen Kampfe „entwickelt haben, als deutsche Wurzeln des Duells, daneben als dritte, „fremdländische Wurzel das Turnier" bezeichnet (S. 32). Ist auch die Methode und Fragestellung des Verfassers dieselbe, wie in der bisherigen Literatur, so ergeben sich doch aus der historischen Genese der Arbeit manche irrtümliche Ansichten, die Verfasser als konstruktive Stützen seiner ursprünglichen Auffassung von der historischen Kontinuität des gerichtlichen und modernen Zweikampfs nicht entbehren konnte: so die Behauptung, daß jeder historische Zweikampf „Ehrenzweikampf" sei (S. 12), daß jedem historischen Zweikampf notwendig eine Beleidigung zugrunde liege (S. 10), daß jeder Zweikampf mehr oder weniger von der Idee der Genugtuung getragen werde (S. 6). Die Arbeit wird weiterhin von dem Gedanken beherrscht, daß der Nachweis des autochthon-deutschen Ursprungs des modernen Privatzweikampfs, wenn auch nicht aus Liebe und Verehrung für die Einrichtung unserer Altvorderen oder aus legislatorischen Rücksichten, so doch aus rassen- und massenpsychologischen Gründen wünschenswert sei (S. 3, S. 34). Dagegen scheint uns, ganz abgesehen davon, daß eine genetische, objektive und kritische Geschichtsschreibung solche Postulate nicht kennt, ein derartiger Nachweis weder Freund noch Feind in seiner Stellungnahme zu diesem Probleme befestigen

oder erschüttern zu können; denn bei der Bewertung von Rechts- und Kulturinstituten, die so lange Zeit, wie der moderne Privatzweikampf bei uns, in einem Gebiete geherrscht haben, spielt es weder für den Forscher noch für den Laien eine Rolle, ob sie rezipierte oder autochthone Institute sind.

Zweikampf, als Objekt seiner Untersuchung, ist dem Verfasser jede Form menschlichen Ringens, bei welcher zwei Männer nach erfolgter Herausforderung einander mit Waffen, und zwar regelmäßig mit blanken Waffen (Note 7), gegenüberstehen, um einen Streit durch Kampf auszufechten, bis einer Sieger bleibt oder beide vom Kampfe abstehen (S. 4). Eine gründliche historische Analyse der Quellen, die selbst für die Übergangszeit nicht so spärlich fließen, wie Verfasser (S. 33) annimmt, hätte ihn erkennen lassen, daß diese Definition, trotz ihres rein formalen Charakters, vollständig eigentlich auf keine historische Art des Zweikampfes paßt. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist bei der Untersuchung derartiger Probleme eine umfassende Rechtsvergleichung und Kenntnis außerdeutscher gleichzeitiger Rechtsquellen, wofern nicht die Basis der Untersuchung auf einem trügerischen Boden gelegt werden soll. Verfasser hat mehrfach Eikes Rechtsbuch seinen Untersuchungen zugrunde gelegt, ohne dabei zu beachten, daß das Recht des kleinen ostfälischen Gebietes bei seiner kampfrechtlichen Sonderstellung hierzu nur wenig geeignet ist. Nach dem Sachsenspiegel ist nur der freie Mann kampffähig; nach ihm gilt strenges Ebenbürtigkeitsprinzip im Kampfrecht; hieraus folgert Verfasser einen universalen kampfrechtlichen Grundsatz der Ebenbürtigkeit und Satisfaktionsfähigkeit (S. 9). Abgesehen vom westgothischen Recht, das Verfasser nicht anführt, findet sich in der überwiegenden Mehrzahl der mittelalterlichen Rechte nichts derartiges. In vielen Rechten findet sich beim kämpflichen Beweisangebot oder bei der Leistung der Kampfeide ein symbolischer Akt, das Anfassen des Gegners, seiner Hand, seines Mantels u. dgl.; Verfasser beobachtet diesen Vorgang nur im Sachsenspiegel und sieht hierin „einen nicht rechtswidrigen, beleidigenden Angriff auf die Ehre des Gegners", der ihm eine Voraussetzung des Kampfes, den er ja als Ehrenzweikampf konstruiert, ist (S. 10); eine Vergleichung mit verschiedenen fränkischen Quellen dieser Zeit, hätte ihn wohl vor diesem Irrtum bewahrt. Die rechtliche Natur des gerichtlichen Zweikampfes verkennt Verfasser schließlich vollständig, wenn er auf S. 10 sagt: „Weit über den Charakter eines bloßen Beweismittels hinaus ging das gerichtliche Duell in jenen Gegenden, in welchen der Besiegte vom Sieger enthauptet werden konnte". Wie sich aus Note 22 ergibt, hat Verfasser hier einen gerichtlichen Zweikampf wegen Verbrechens im Auge, bei dem der Sieger unter Zugrundelegung des Talionsprinzips die Strafe vollstreckt; die Vollstreckung des Urteils durch die Partei ist aber durchaus nichts Außergewöhnliches. Irrtümlich ist auch die Behauptung des Verfassers, daß „der Zweikampf gerade da gerne Verwendung gefunden habe, wo Zeugen und Eideshelfer fehlten, wo also der

Wert des Mannes gemessen werden mußte" (S. 10); gerade die Zeugenschelte ist einer der häufigsten Anwendungsfälle des Kampfordals und mit der Einrichtung der Kampfstellvertretung, die dem Verfasser aus den von ihm selbst in Note 36 zitierten Weistümern von Rheineck (1380) und Benshausen (1405) bekannt geworden ist, läßt sich diese Behauptung vollends nicht in Einklang bringen. Verfasser konstruiert auch die Urteilschelte als „Ehrenzweikampf" (S. 10), obwohl schon v. Below in der vom Verfasser zitierten Abhandlung in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. Bd. 2, p. 327 die Unmöglichkeit einer derartigen Konstruktion dargetan hat. Sollte dem Verfasser, der an dieser Stelle französisches Recht vergleichsweise heranzieht, etwa der Unterschied zwischen ehrenrühriger und gewöhnlicher Urteilsschelte im altfranzösischen Recht verborgen geblieben sein? Im gerichtlichen, wie im modernen Zweikampf sieht Verfasser denselben äußerlichen Gang, dieselben Formalitäten: Richter und Unparteiischer, Sekundant und Grieswärtel haben ihm dieselben Funktionen (S. 13); nun kann allerdings nicht geleugnet werden, daß äußere Ähnlichkeiten bestehen; aber eine genaue Quellenanalyse lehrt doch, daß diesen Äußerlichkeiten abgrundtiefe innere Verschiedenheiten gegenüberstehen.

Dem Verschwinden des gerichtlichen Zweikampfs aus dem ordentlichen Verfahren widmet Verfasser einen besonderen Abschnitt. Kirchliche Verbote und Strafen, städtische Interessen und Umbildung des Prozesses sind darnach die Ursachen dieser Wandlung (S. 15). Leider vergißt aber Verfasser uns zu erklären, wie sich die ihm aus den von ihm Note 36 zitierten Weistümern von Schweich (1517), Kotzheim (1510), Fleckstein (1461) und Münstermainfeld (1372 u. 1417) bekannt gewordene Fortdauer des kämpflichen Beweises in den Gerichten geistlicher Gerichtsherrn erklärt; auch erfahren wir nicht den Grund für die recht auffällige Erscheinung, daß zwar der Kampf aus den Städten als gerichtliches Beweismittel verdrängt wird, aber gerade in den Städten in besonderen Kampfgerichten eine ständige Einrichtung des späteren Mittelalters entsteht; mit einer einfachen Registrierung solcher Tatsachen (S. 15 u. 17) ist der geschichtlichen Forschung doch zu wenig gedient. Was die Umbildung des Prozesses anlangt, der sicherlich ein Hauptanteil bei der Verdrängung des kämpflichen Grußes aus dem ordentlichen Verfahren zuzuschreiben ist, so ist es irreführend, wenn Verfasser den Gegensatz dahin formuliert, daß der Zeugenbeweis den Kampfbeweis verdrängt habe (S. 15); vielmehr wird der ganze formalistische germanische Prozeß durch den romanisierten rationellen Prozeß verdrängt; Beweis durch Zeugen kennen beide Prozesse. Im Zusammenhang mit der Darstellung des Niedergangs des gerichtlichen Zweikampfs hebt Verfasser hervor, daß sich der alte gerichtliche Kampf in den „Bauerngerichten" bis ins 16. Jahrhundert erhalten hat; die vom Verfasser hierfür angeführten Belegstellen beziehen sich aber in ihrer Mehrzahl nicht auf „Bauerngerichte"; andererseits ist es auch unrichtig, in der Bewilligung einer zwischen Urteil und Kampftermin

liegenden Frist und der Verpflichtung des Gerichtsherrn zur unentgeltlichen Beschaffung von Fechtunterricht und Bewaffnung ein Bauernprivileg der Spätzeit zu erblicken; das Recht auf diese Vergünstigungen stand vielmehr schon in der Blütezeit des gerichtlichen Zweikampfes allen Ständen in gleicher Weise zu, wie uns zahlreiche Quellenstellen beweisen.

In den folgenden Abschnitten geht Verfasser zur Darstellung der Kampfgerichte und außergerichtlichen Kampfformen des späteren deutschen Mittelalters über; dabei macht sich nun in erster Linie der Mangel scharfer, quellenmäßiger Analysen der einzelnen Grundformen der Kampfinstitute des späteren Mittelalters geltend, die zwar wegen der vielfach bestehenden äußeren Ähnlichkeiten der einzelnen Arten schwierig und zeitraubend sind, da sie sich nur auf der Grundlage eines umfassenderen Quellenmaterials, als es dem Verfasser zu Gebote stand, gewinnen lassen, die aber andererseits für die Erreichung einigermaßen sicherer Aufschlüsse über die Vorgeschichte des modernen Zweikampfes unentbehrlich sind, da nur so die gegenseitige formelle und materielle Beeinflußung der einzelnen Kampfinstitute erkennbar und der Nachweis der Herkunft der einzelnen Elemente der Spätformen ermöglicht wird. Mit aller Bestimmtheit läßt sich z. B. auf Grund derartiger Vorarbeiten feststellen, daß Shakespeare in seinem Richard II. uns keinen gerichtlichen Zweikampf, wie Verfasser (S. 11) annimmt, sondern einen autorisierten außergerichtlichen Zweikampf darstellt. Zweikämpfe nach der Nürnberger Kampfordnung von 1410, der Schwäbisch-Haller von 1544 und rheinische torneamenta quasi hostilia particularia werden vom Verfasser nebeneinander gestellt (S. 17 u. 18) und irrtümlich als gerichtliche Zweikämpfe in neuem Gewande angesprochen, während doch nur die Nürnberger Zweikämpfe als gerichtliche Zweikämpfe betrachtet werden können und die beiden andern sich nicht nur von diesen, sondern auch unter sich unterscheiden, so daß sie weder als Glieder ein und derselben Entwickelungsreihe, die vom gerichtlichen Zweikampf zum modernen Zweikampf führt (S. 19), angesehen, noch auch unter den gemeinsamen Begriff „Kampfgerichte" gebracht werden können, falls man diesen Begriff nicht ganz farblos und verschwommen konstruieren will.

Nach kurzen episodischen Erörterungen allgemeiner Natur über den germanischen Ehrbegriff und das Turnier, das ihm aus der „Sportsidee" herausgeboren wird, stellt Verfasser seine zweite deutsche Wurzel des modernen Privatzweikampfs dar, die neben dem gerichtlichen Zweikampf parallel einhergehenden Privatzweikämpfe, die er als außergerichtliche Reaktionen gegen Verletzungen der Ehre charakterisiert (S. 21). Im Gegensatz zur Fehde, zum Ernstturnier und zum duellum subitum, die leider nur sehr kurz gestreift werden (S. 22 u. 32), definiert Verfasser diese Kampfart als „eigentlichen Zweikampf von Mann gegen Mann nach vorausgegangener förmlicher Herausforderung des Gegners" (S. 23), eine Definition, die sich von der allgemeinen, vom Verfasser (S. 4) gegebenen Definition des Zweikampfs nur dadurch unterscheidet.

daß hier ein besonderes Gewicht auf die Förmlichkeit der Herausforderung gelegt wird; als besonderes Charakteristikum der Privatzweikämpfe kann die förmliche Aufsage aber kaum betrachtet werden; denn sie spielt sowohl bei der Fehde, als beim Turnier, als beim gerichtlichen Zweikampf eine mehr oder minder wichtige Rolle.

Diesen Privatzweikampf beobachtet Verfasser in vier großen Lebenskreisen, im Rittertum, im Heer, in der Bauernschaft und im Bürgertum. Auch hier bringt Verfasser recht ungleichartige Dinge unter eine Rubrik, so daß es den Eindruck machen könnte, als ob diese „Privatzweikämpfe", deren historische Grundlagen uns nicht mitgeteilt werden, entweder aus derselben Wurzel entsprängen, oder in demselben Strom sich vereinigten; beides ist nicht der Fall.

Für das ritterschaftliche Duell gibt Verfasser zwei Beispiele; das eine ist der bekannte Ehrenhandel zwischen Maximilian und Karl VIII. (S. 23); die Zahl derartiger Fälle hätte sich leicht vermehren lassen, zumal da schon aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts und der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ähnliche Kämpfe bekannt sind: auch das erste Drittel des sechzehnten Jahrhunderts gibt uns Kunde von einem solchen Fall. Verfasser kennt diese Kämpfe nur aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Die Fälle zeichnen sich dadurch aus, daß die Parteien Fürsten sind; die Kampfart ist autorisierter außergerichtlicher Zweikampf. In dem zweiten, vom Verfasser (S. 24) angeführten Fall, handelt es sich um eine abusive Form des Zweikampfs, nämlich um einen incursus, auch duellum subitum oder rencontre genannt; diese Form hat mit der vorher angeführten nichts gemein, sie wurde auch niemals als reguläre Form anerkannt; sie zeichnet sich durch besondere Formlosigkeit aus; bei ihr schließt sich der Angriff des Forderers sofort an die Herausforderung an, oft sogar ohne Zustimmung des Geforderten. Eine allerdings sehr lose, innere Verwandtschaft besteht nur insofern zwischen diesen beiden Beispielen, als es sich um Reaktionen der gekränkten Standesehre handelt; aber zwischen dem schlichten, formlosen incursus und dem formenstrengen, prunkhaften, ernsthaften Turnier ist doch ein zu großer begrifflicher Unterschied, um beide rein äußerlich unter der Bezeichnung „ritterschaftliches Duell" zusammenfassen zu können.

Für das Duell im Heere gibt Verfasser (S. 24, Note 63) zwei Beispiele, die ohne weiteres den Charakter des torneamentum quasi hostile erkennen lassen und insofern mit dem ersten Beispiel der vorigen Gruppe sehr nahe verwandt sind; gerade für diese Art des torneamentum quasi hostile hätten sich noch zahllose Beispiele anführen lassen; diese Kampfart lernten zweifellos, was dem Verfasser entgangen ist, die deutschen und französischen Heeresangehörigen in Italien am Ausgang des 15. Jahrhunderts kennen. Ihre Eigentümlichkeit wird vom Verfasser nicht richtig erkannt; nicht als Übergangsstufe vom „öffentlichen zum geheimen Duell" ist sie systematisch anzusehen, sondern nur als schlichte Form das torneamentum quasi hostile, die sich dadurch auszeichnet, daß die turnierherrlichen Be-

fugnisse stark reduziert sind, daß sie nicht an einen besonders hergerichteten Platz als örtliche Bedingung der Kampfhandlung gebunden ist und, was die vom Verfasser zitierte Quelle allerdings nicht erkennen läßt, erstmals das Institut der parrains aufweist; in dem letzteren Punkte allein unterscheidet sich die Kampfart von schon im zwölften und dreizehnten Jahrhundert anderwärts beobachteten Kämpfen. Von Ansätzen zum „geheimen Duell“ findet sich in diesen Fällen aber noch nichts. Das „geheime Duell“ entwickelt sich vielmehr aus einer andern, dem Verfasser verborgen gebliebenen Kampfart, nämlich dem Kampf à la mazza.

Für das „Bauernduell“ führt Verfasser eine Reihe von Fällen des „Ausheischens“ an (S. 25); den Begriff „Ausheischen“ gebraucht Verfasser als technischen Ausdruck für das Fordern zum Zweikampf mit Waffen; nach der Quellenlage dürfte jedoch der Ausdruck „Ausheischen“ ebensowenig wie der ähnliche „provocatio“ in einem bestimmten technischen Sinne gebraucht worden sein; diese Ausdrücke werden vielmehr, wie viele andere als technische spätmittelalterliche Ausdrücke betrachtete Worte, ziemlich farblos für verschiedenartige Dinge gebraucht. Schon v. Below hat in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 16, p. 734 dargelegt, daß die früher schon von Ritter von Liszt vertretene, jetzt vom Verfasser aufgenommene Ansicht, als ob das „Ausheischen“ Vorstufe des Duells sei, unhaltbar ist, wiewohl v. Below damals eine Mischform des torneamentum quasi hostile, den Kampf à la mazza, noch zu den Fällen des Ausheischens rechnete. Nach den neuesten Forschungsergebnissen kann auch der v. Belowschen Ansicht nur beigetreten werden, zumal da es nunmehr feststeht, daß der moderne Zweikampf nur ein Beweismittel für den Vollbesitz der Standesehre ist. Als Beweismittel hierfür hat aber das Ausheischen nie gedient; vielmehr ist es von altersher ein der Heimsuchung verwandtes Delikt, wie schon Osenbrüggen festgestellt hat. Es hat abgesehen von einer der Aufsage ähnlichen Herausforderung wohl nichts mit dem Zweikampf gemein.

In dem vierten von ihm aufgestellten Kreise, dem Bürgertum einiger norddeutscher Städte, beobachtet Verfasser für ganz kurze Zeit im dreizehnten Jahrhundert einen Privatzweikampf, den er als eine Art des Ausheischens bezeichnet (S. 26). Die vom Verfasser angeführte Belegstelle ist dem lübischen Statut entnommen; diese Bestimmung ist im deutschen Text durchaus verständlich und auf das Ausheischen zu beziehen; dagegen setzt sich der zweifellos ältere lateinische Text wohl aus zwei ursprünglich verschiedenen Bestimmungen zusammen, die wegen Gleichheit der Buße und der tatsächlichen Grundlagen später vereinigt wurden; die eine Bestimmung bezieht sich auf schwere Verbalinjurien, die andere enthält die Buße des im Kampfprozeß um die großen Verbrechen unterliegenden Klägers. Wenn Verfasser nun aber die Stadtrechte von Riga (1230) und Hapsal (1279 u. 1294) als Belege heranziehen will, so ist ihm zu erwidern, daß es sich beim Stadtrecht von Riga um ein auf päpstliche Anordnung ergangenes Verbot jeder Art der

purgatio vulgaris handelt, also um ein Verbot zur Herausforderung zum gerichtlichen Zweikampf; auch das Hapsaler Stadtrecht von 1279 ist nicht anders aufzufassen, dagegen bezieht sich wiederum das Hapsaler Stadtrecht von 1294 auf das Ausheischen. Es liegt demnach in Lübeck und Hapsal wohl die Erscheinung des Ausheischens als Folge des Verbots des gerichtlichen Zweikampfs vor. Ein Übergang zum modernen Zweikampf vom Ausheischen her ist aber hier ebensowenig wie sonst nachzuweisen.

Aus den angeführten Belegen folgert Verfasser, daß überall in Deutschland und in allen Ständen neben dem gerichtlichen Zweikampf und ihn überdauernd als Mittel der Genugtuung, als Folge mangelhafter Gerichtszustände und als strafloses delictum sui generis das Privatduell einhergeht. Dieses Privatduell sei aber bis zum sechzehnten Jahrhundert nicht so häufig gewesen, daß man von einer eigentlichen Duellsitte habe sprechen können (S. 28). Um die Wende des 16. Jahrhunderts habe sich jedoch in Deutschland, Frankreich und Italien die Duellsitte ungefähr zur nämlichen Zeit herausgebildet (S. 36) und im 17. Jahrhundert habe diese Duellsitte ihren Höhepunkt erreicht, ja sich manchenorts zur Duellwut gesteigert (S. 28). Gründe für die Entstehung des Duells, das seinem Hauptinhalt nach ein deutsches Institut sei (S. 33), gibt Verfasser nirgends an, wohl aber sieht er in dem Wegfall der Turniere und besonders der Turniergerichte (S. 37), in der Pflege der Fechtkunst, in den Wirren der Reformationszeit und in der Umwandlung des Lehnsheeres in ein Söldnerheer (S. 39) einheimische Faktoren für die rasche Verbreitung der Duellsitte; dagegen möchte er dem romanischen Einfluß nur manche nebensächliche Förmlichkeit und die bis zur Überreiztheit getriebene Spannung des Ehrgefühls und damit die „Duellunsitte“ zuschreiben (S. 36).

Mit diesen Ausführungen des Verfassers ist aber die Hauptfrage des Zweikampfproblems nicht beantwortet; die historische Wissenschaft wird durch diese Art der Behandlung des Problems nicht gefördert; sie zieht keinen Gewinn aus einer erneuten Aufzählung von Beispielen mehr oder weniger formverwandter Zweikampftypen, die ohne strenge Analyse die einzelnen Spielarten nachweist, zumal da gerade in historischer Bedingtheit die Formen, in die sich der moderne Zweikampf einkleidete, bei aller starren Unveränderlichkeit seines Prinzips zeitlich und individuell häufig gewechselt haben. Die Frage nach der Entstehung des modernen Zweikampfs zerfällt in die Vorfrage nach der Entstehung seiner heutigen Form und in die Hauptfrage nach dem ersten Auftauchen des Prinzips des modernen Zweikampfes und seiner innern Entwickelung bis zur Gegenwart. Unter dem modernen Privatzweikampf versteht man aber ein formales, standesrechtliches Beweismittel für den Vollbesitz der Standesehre beider Parteien; weder der gerichtliche Zweikampf noch die Fehde kennen dieses Prinzip; das Prototyp des modernen Privatzweikampfs ist vielmehr das torneamentum quasi hostile particulare und dies ist nicht deutschen Ursprungs.

Berlin. Coulin.

---

**Die alt-niederländischen Seerechte, herausgegeben von Dr. A. Telting. Gr. 8° (XVI und 45 S.). Haag 1907, Martinus Nijhoff.**

Eine nachgelassene Arbeit des nach Beginn des Druckes verstorbenen, verdienten Gelehrten, die dessen Freund, der Direktor der Amsterdamer Universitätsbibliothek Dr. C. P. Burger jun. nach nochmaliger Revision der Öffentlichkeit übergeben hat. Sie bietet unter nicht ganz bezeichnendem Titel den erstmaligen Abdruck zweier wichtiger Handschriften der Vonnesse von Damme und der Ordinancie, nämlich der von Höhlbaum nach längerer Verschollenheit im Jahre 1882 wieder aufgefundenen Kölner Handschrift [1]) und einer von Telting selbst in Staveren gefundenen. Beide sind synoptisch mit dem von den Tex veröffentlichten Texte des Waterrechts, den Rooles von Oléron nach Pardessus' Ausgabe und der Ordinancie nach dem neuesten Abdrucke aus dem ersten Privilegienbuche der Stadt Amsterdam abgedruckt.· Dabei ist allerdings nicht zu billigen, daß der Herausgeber, „um die historische Entwicklung des Seerechts besser zum Ausdruck zu bringen", die keineswegs gleichgültige Folgeordnung der Handschriften verändert und die Ordinancie hinter den Vonnesse abgedruckt, noch weniger, daß er die Reihenfolge der Artikel in der Ordinancie nach dem Vorbilde der Rooles umgestaltet hat.

Daß die beiden neu edierten Handschriften selbst in naher Verwandtschaft zu einander stehen, ergibt sich schon aus der Übereinstimmung in jenen beiden Punkten und wird durch die Vergleichung der beiden Texte durchaus bestätigt. Mit Recht bemerkt Telting (S. VIII), daß der Kölner Text der Vonnesse dem Original etwas näher stehe als der Staverner. Doch muß hierzu bemerkt werden, daß die ursprüngliche Fassung des Kölner Textes einer Korrektur unterzogen worden ist, die nicht an der Hand der den beiden Handschriften zugrunde liegenden Vorlage erfolgt sein kann. Die Kölner Handschrift enthält nämlich eine ganze Reihe von Verbesserungen, die von anderer Hand hinzugefügt sind. Soweit sie erheblich sind, stellen sie sich fast durchgängig zugleich als Abweichungen von dem Staverner Texte dar, welcher den ursprünglichen Kölner Wortlaut unverändert bietet. Zum Teile sind sie aber von solcher Art, daß eine bloße Berichtigung von Abschreiberversehen nicht in Frage kommt.[2]) Telting hat (übrigens unter steter Angabe des Sachverhalts) alle diese Verbesserungen dem Texte einverleibt. Dadurch hat dieser gewonnen, seine

---

[1]) Vgl. über sie R. Wagner, Z. f. HR. XXVII 403f., Handbuch des Seerechts I 68. — [2]) Übereinstimmende Fehler beider Handschriften, die dann in der Kölner von anderer Hand berichtigt worden sind, finden sich namentlich in den Artt. 18, 19, 10, 11, 13 und 24. Charakteristisch sind zumal die Fälle des ersten und des letzten dieser Artikel.

ursprüngliche Gestalt und sein Verhältnis zum Staverner Text aber sind entsprechend undeutlicher geworden.

Die Ordinancie anlangend wird die nahe Verwandtschaft der Kölner und der Staverner Handschrift wiederum insbesondere durch ihre Übereinstimmung im Art. 19 deutlich illustriert. Sie stehen hier mit einer Fassung für sich allein, die unzweifelhaft verkehrt ist. Dem Staverner Texte räumt Telting den ersten Platz ein, indem er sich der Ansicht anschließt, daß Staveren, nicht Amsterdam, die Heimat der Ordinancie gewesen sei. Die Frage hat nicht nur lokalgeschichtliche Bedeutung; denn die Verknüpfung der Ordinancie mit Staveren als ihrer Mutterstadt bedingt eine wesentlich frühere Entstehung der Rechtsaufzeichnung, als namentlich von R. Wagner für sie behauptet wird. Auch durch Teltings Ausführungen, denen Burger sich anschließt, ist die Kontroverse naturgemäß noch nicht erledigt. Zunächst wäre es sehr erwünscht, wenn einmal das Alter des vielgenannten Danziger Kodex sicher festgestellt werden könnte.[1]) Jedenfalls aber ist dankbar anzuerkennen, daß die Erforschung der noch immer nicht genügend geklärten Entstehungsgeschichte des Wisbyschen Seerechts durch diese letzte Arbeit Teltings Förderung und neue Anregung erfahren hat.

Kiel. Max Pappenheim.

---

Dr. Eduard Strobl Ritter von Albeg, Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. Apostol. Majestät. Auf urkundlicher Grundlage bearbeitet. Mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Heft 4 der Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgegeben von Prof. Dr. Alfons Dopsch. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung. 1908, XIII und 175 S. 8°.

Die österreichische Verwaltungsgeschichte bietet das Hauptbeispiel dafür, daß die vom 13. Jahrhundert ab zu verfolgende Scheidung von höfischen und staatlichen Funktionen in einer Teilung des Marschallamts ihren Ausdruck fand. Während der oberste Marschall zum lehensrechtlichen Erbwürdenträger mit rein zeremoniellen Befugnissen wurde, schied sich vom Hofamt des Marschalls das Landmarschallamt als höchste staatliche Verwaltungsstelle ab. In verschiedenen Darstellungen, darunter der Geschichte des älteren Gerichtswesens in

[1]) Vgl. dazu Telting S. XII, Anm. 1 und die dort Angeführten. Ich bemerke, daß Goldschmidt, der früher die Handschrift in den Anfang, spätestens in die Mitte des 14. Jahrhunderts gesetzt hatte, später (System des Handelsrechts [4] S. 239, s. schon 2. Aufl. S. 198) Wagners Hypothese für wahrscheinlich erklärt, also doch wohl sein Urteil über das Alter der Handschrift modifiziert hat.

Österreich von Luschin von Ebengreuth, ist dieser Vorgang schon geschildert worden, und insbesondere die Entstehung und Entwicklung des Landmarschallamts bildet den Hauptgegenstand der 1897 erschienenen von Wretschkoschen Monographie. Die Geschichte des aus jener Zweiteilung hervorgegangenen österreichischen Hofmarschall-, späteren Obersthofmarschallamts hat eine erschöpfende Sonderabhandlung bisher noch nicht gefunden, und diese Lücke auszufüllen ist der Zweck der hier besprochenen Schrift.

Ihr Verfasser geht davon aus, daß das Reichserbmarschallamt, solange das römisch-deutsche Reich bestand, den deutschen Hofmarschallämtern zum Vorbild diente (S. 13). Selbstverständlich ist das nicht, im allgemeinen waren für die Organisation der Hof- und Staatsverwaltung seit dem Interregnum die Territorien in der Sache selbst die Träger der Entwicklung und entsprachen nur in der Form dem alten Muster des Reichs, indem sie die Erzämter als Erbwürden beibehielten. Eine Ausnahmestellung des Reichsmarschalls aber ist wohl damit zu erklären, daß von Anfang an seine Obliegenheit, den Hof- und Lagerfrieden um den König zu handhaben, sich nicht in der Sorge um die Person des Königs erschöpfte, sondern, wie auch v. Strobl betont (S. 35), einen öffentlich-rechtlichen Charakter trug. Über die Tatsache, daß von den vier Reichshofämtern allein das Reichsmarschallamt, erblich geworden in der Familie von Pappenheim, mit der Erbwürde ein wirkliches Amt von bedeutendem Umfang verband, und über den Inhalt und die Schicksale dieses Amtes bis zur Aufhebung des deutschen Reichs handelt v. Strobl in einer vielleicht etwas zu breit gehaltenen Einleitung (S. 1—33). Die Jurisdiktions- und Besteuerungsrechte des Reichsmarschalls traten in Wirksamkeit bei den Reichsfeierlichkeiten, insbesondere den Reichstagen, und erstreckten sich auf die zu diesen zusammenströmenden Handels- und Gewerbeleute, Juden und freien Frauen, die Jurisdiktionsrechte ferner auf die Dienerschaft der reichsständischen Vertreter und späterhin auch auf das Personal der Gesandten fremder Staaten. Dazu kam die Sorge für die Unterkunft der Zugezogenen am Ort der Reichsfeier und für eine erhöhte Bewachung der Stadt. Andauernde Streitigkeiten mit den Reichsstädten führten im Jahre 1614 zu einer neuen Festsetzung und zum Teil einer Einschränkung dieser Befugnisse. Die vom Reichsmarschall gegen das Personal der Deputierten und Gesandten, mitunter gegen diese selbst geübte Gerichtsbarkeit fand ihre starke Modifikation durch den Grundsatz der Exterritorialität, der, aufgebracht durch Hugo Grotius, bald für die fremdländischen Gesandten Geltung erhielt, später auf die Vertreter der Reichsstände ausgedehnt und allmählich auch auf das Personal wenigstens der ausländischen Gesandtschaften angewendet wurde. Neben dem Abdruck einer sächsischen Hofmarschallinstruktion und Ausblicken auf die Verhältnisse der Hofmarschälle in andern deutschen Staaten gibt die Einleitung noch einen Hinweis auf die zu Anfang des 14. Jahrhunderts erfolgte Trennung von Land- und Hofmarschallamt in Österreich.

Damit kommt v. Strobl auf sein eigentliches Thema, das er in fünf nach chronologischem Gesichtspunkt abgeteilten Kapiteln behandelt. Die Ausführungen beschäftigen sich häufig mit der Verfassung des österreichischen Hofes überhaupt und geben auch noch darüber hinaus mannigfachen Aufschluß zur Geschichte der Behördenorganisation in den österreichischen Erblanden und im Reich und viele staatsrechtlich und kulturgeschichtlich interessante Einzelheiten. Was dem österreichischen Hofmarschallamt das rechtshistorische Interesse verschafft, ist hauptsächlich der Umstand, daß es auch nach der Abzweigung des Landmarschallamts wiederum eine über den Hofhalt hinausgehende, nach heutigen Anschauungen und Einrichtungen staatliche Wirksamkeit erlangte. v. Strobl möchte die Jurisdiktion des Hofmarschalls unmittelbar an den alten ministerialischen Wirkungskreis des Marschallamts anknüpfen (S. 37) und gibt ihr von Anfang an ein gut Teil ihres späteren Umfangs. Die Belege, die er für diese Ansicht beibringt, scheinen aber eher gegen sie zu sprechen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden dem Wiener Stadtrichter für die Ausübung seines Richteramts auf herzoglichem Eigentum der Hofmarschall oder einige Hofdiener beigeordnet, ebenso wurde ein paar Jahrzehnte später dem Stadtrichter zu Wien der Hofmarschall „zugeschafft" für die Aburteilung der Vergehen, die von Adeligen oder vom Hofgesinde bei Jahrmärkten verübt wurden. Das sind doch ziemlich deutlich nur Anfänge einer noch auf Mitwirkung beschränkten richterlichen Befugnis, die überleiten zu den von Luschin von Ebengreuth (a. a. O. S. 253) geschilderten Zuständen des 15. Jahrhunderts, wo der Hofmarschall sich als ordentlicher Richter über das Hofgesinde ansah und die Schutzbefohlenen des Hofs vor dem Hofmarschall Recht suchen konnten, wenn es ihnen taugte. Ob die in der Literatur schon mehrfach behandelte, für das 15. Jahrhundert nachgewiesene Obrigkeit des Hofmarschallamts über zwei Frauenhäuser vor dem Widmertor darauf zurückzuführen ist, „daß die freien Frauen noch damals, von der Zeit ihrer Heeresgefolgschaft her, der Personalgerichtsbarkeit des Marschalls unterstanden", erscheint v. Strobl selber zweifelhaft. Eine in seinen Beilagen abgedruckte, der Zeit Friedrichs III. (IV.) zugewiesene Instruktion läßt als die wesentliche Obliegenheit des Hofmarschalls den Hofdienst um die Person des Kaisers und die Aufsicht über das Hofgesinde erscheinen. Das nötigt nun v. Strobl, für das spätere Mittelalter eine absteigende Entwicklung der obrigkeitlichen Zuständigkeiten des Hofmarschalls anzunehmen (S. 43), der dann wieder ein Aufsteigen bis zu den Hofmarschallsinstruktionen Ferdinands I. folgen würde. Ein solches müßte aber sehr plötzlich eingetreten sein; unter Maximilian I. ist es noch nicht wahrzunehmen. Seine einzige Neuerung auf dem Gebiet des Hofwesens bestand darin, daß er in dem 1518 wiederhergestellten Reichshofrat je eine Ratstelle mit dem Hofmeister und dem Hofmarschall besetzte (S. 50). Bei einem Verzicht auf den etwas künstlichen Versuch, über den Namen und Bestand des Amtes hinaus auch dessen späteren sachlichen Inhalt mit dem des alten Hof-

amtes in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen, wäre wohl v. Strobl an der Hand seiner Quellen zu dem viel einleuchtenderen Ergebnis gelangt, daß die obrigkeitlichen Kompetenzen des Hofmarschalls seit der Abtrennung des Landmarschallamts in einer mit Zwischenpausen in der gleichen Richtung fortschreitenden Entwicklung sich zu der im 16. und 17. Jahrhundert erreichten Höhe erhoben.

Unter den Nachfolgern Maximilians I. bis zu Karl VI. besaß der Hofmarschall, seit 1537 Obersthofmarschall genannt, eine anfänglich gemeinsam mit dem Hofmeister ausgeübte Gerichtsbarkeit, und zwar eine Strafgerichtsbarkeit für alle Vergehungen mit Ausnahme der todeswürdigen, für die das Wiener Stadtgericht zuständig blieb, eine Zivilgerichtsbarkeit über Schuldklagen und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Es unterstanden ihr nicht nur Hofbeamte und Hofgesinde im engeren Sinn, sondern vor allem auch die zahlreichen sogenannten Hofbefreiten, das sind Handels- und Gewerbeleute, insbesondere auch Juden, die durch Privileg die Hofdienereigenschaft erlangten und damit ihre bürgerliche Obrigkeit und ihre bürgerlichen Lasten mit der Obrigkeit des Hofmarschalls und einer weitgehenden Abgabepflicht gegen den Hof vertauschten. Dazu kam die der Kompetenz des Reichserbmarschalls entsprechende und wie diese durch den Grundsatz der Exterritorialität allmählich eingeengte Gerichtsbarkeit über die an den Wiener Hof abgeordneten reichsständischen und ausländischen Gesandten und deren Personal. Streitig blieb die vom Obersthofmarschall in Anspruch genommene Jurisdiktion über die Mitglieder des Reichshofrats, bis sie auf dessen stetes Drängen durch die Wahlkapitulation Karls VI. abgeschafft wurde. In dieser wurden zugleich Zwistigkeiten des Hofmarschallamts mit dem Reichserbmarschallamt, die neben andern zahlreichen Kompetenzkonflikten herliefen, zu des letzteren Gunsten entschieden. Die Verfassung einer ordentlichen Gerichtsbehörde erhielt das Obersthofmarschallgericht erst im Jahre 1735. Die Ausbildung des Verfahrens blieb lange Zeit im wesentlichen der Praxis überlassen. Eine Appellation gegen Urteile des Obersthofmarschallgerichts gab es nicht; Revisionsinstanz wurde die Hofkanzlei, und für Sachen, die Reichsstände oder Angehörige von solchen betrafen, der Reichshofrat.

Eine im Jahre 1749 aus Sparsamkeitsrücksichten erfolgte Aufhebung der richterlichen Zuständigkeiten des Obersthofmarschalls führte zu Klagen über Rechtsverzögerung zum Nachteil der Hofparteien und 1763 zur Wiederherstellung des früheren Zustands. 1768 wurde jedoch die fernere Ernennung von Hofbefreiten untersagt und 15 Jahre später hob Josef II., nach dessen Meinung „das Institut des Obersthofmarschallamts unstreitig zu denen gehörte, ohne welche jeder Staat absolut bestehen kann" (S. 113), die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamts endgültig auf und wies die ihr bisher unterworfenen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten zu. Nur für Rechtssachen des reichshofrätlichen Personals konnte das Obersthofmarschallamt als delegiertes Gericht vom Reichshofrat auch jetzt noch bestimmt werden,

und außerdem verblieb ihm die Erledigung der beim diplomatischen Korps sich ergebenden Rechtsangelegenheiten. Diese letztere Funktion übt das Obersthofmarschallamt noch gegenwärtig aus als Zustellungs- und Vollstreckungsbehörde, sowie in den Fällen, in denen für Exterritoriale auf das Vorrecht der Exterritorialität verzichtet wird.

An die Stelle der alten richterlichen Zuständigkeiten des Hofmarschalls trat eine neue. Anfänglich nur in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, seit 1815 in allen persönlichen Zivilangelegenheiten in und außer Streitsachen erhielten die Angehörigen des österreichischen Kaiserhauses und solche Personen fürstlichen Standes, die ihnen durch Privileg gleichgestellt sind, ihren besonderen Gerichtsstand vor dem Obersthofmarschallamt, das diese Jurisdiktion noch heute, in Prozeßsachen unter Zuziehung von vier Räten der Wiener obersten Gerichtshöfe, ausübt. Doch hat dem Wechsel der Kompetenz eine Erneuerung der Verfahrensvorschriften nicht entsprochen, so daß jetzt noch für das Obersthofmarschallgericht die Josefinische Gerichtsordnung von 1781 in Geltung ist.

v. Strobl konnte für seine Arbeit die Akten des Obersthofmarschallamts heranziehen und sie aus den einschlägigen Beständen des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs ergänzen, und man gewinnt den Eindruck, daß er in erschöpfender Weise dieses bis zum 16. Jahrhundert zurückreichende Material verwertet hat. Soweit die Tätigkeit und die Geschicke jenes Amts, die staatlichen und höfischen Verhältnisse, mit denen es verflochten war und mit denen es in Konflikt kam, in den Akten ihren Niederschlag fanden, gibt er eine getreue, wohl vieles Neue bietende Auskunft. Nur scheint v. Strobl, nachdem er sein Material durchforscht hatte, nicht wieder den nötigen Abstand von ihm erlangt zu haben, um die Übersicht über das Ganze zu behalten, das Unwesentliche auszuscheiden und aus dem oft kasuistischen Akteninhalt die allgemeinen Gesichtspunkte herauszuarbeiten. Allzu häufig treten weitläufige Aktenzitate ganz und gar an die Stelle eigener Formulierung, selbst da, wo diese Zitate der Erläuterung bedürftig gewesen wären. So bleibt dem Leser noch manches zu sichten und zu durchdenken übrig; wenn er aber die Mühe nicht scheut, wird die Abhandlung seine Kenntnisse um ein gutes Stück bereichern.

Stuttgart. Adolf Pischek.

---

Dr. Mario Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses in Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 95. Heft 1908. 84 Seiten. ℳ 2,60.

I. Die staatsrechtliche Grundlage der Herrschaft über das deutsche Reich war im Mittelalter das fränkisch-deutsche Königtum. Nach

dem Aufkommen und der Erstarkung der fürstlichen Gewalt äußerte sich nun aber der Dualismus, der fortan das Reich beherrschte, u. a. auch darin, daß die deutschen Könige zu gewissen Zeiten diese staatsrechtliche Basis zu verschieben versuchten, während die Fürsten an der alten historisch richtigen Anschauung festhielten. Ein mächtiger Kampf zweier Staatsanschauungen entspann sich. Mario Krammer schildert uns, wie die Staufer die deutsche Königsgewalt zu beseitigen wünschten, um als Quelle aller Regierungsgewalt das römische Kaisertum zu proklamieren. An Stelle des fränkisch-deutschen Königtums sollte das römische Imperium als staatsrechtliches Fundament eingesetzt werden. Es sollte kein deutsches Königtum mehr geben. Ein Hauptzweck dabei war, durch Verwirklichung der Kaiseridee freie Hand in Deutschland zu gewinnen und die deutschen Institutionen im Sinne der weit konsolidierteren sizilischen Verhältnisse umzugestalten. Der Verfasser schildert in plastischer Weise diese Reformversuche von Friedrich I. bis auf Conrad IV.

II. Zunächst setzt eine eingehende Untersuchung ein über die bekannte Frage, ob Heinrich VI. seinen Sohn Friedrich zum römischen König oder zum Kaiser krönen lassen wollte, ob also die Worte der Marbacher Annalen „in regem ungere" soviel bedeuten als in imperatorem ungere. Krammer nimmt, entgegen der herrschenden Meinung, mit Toeche und Hauck an, daß Heinrich VI. nur um die Krönung seines Sohnes zum römischen König beim Papste nachgesucht, also das Wahlrecht der deutschen Fürsten bewußt umgangen habe. Das Ergebnis wird teils auf sprachlichem Wege — und der Wortlaut spricht zugunsten Krammers —, teils auf dem Wege einer durchsichtigen Betrachtung der allgemeinen politischen Konstellation gewonnen. Krammer meint: „durch diese Krönung sollte der junge Friedrich nicht als deutscher König, sondern als der Erbe des römischen Kaiserreiches anerkannt werden, der einstweilen bis zum Tode seines Vaters rex Romanorum oder Caesar hieß. Nicht das Teutonicum regnum, das Romanum imperium wäre ihm durch des Papstes Vermittlung übertragen worden", eine Ansicht, die viel Wahrscheinliches für sich hat.

Mit Recht führt der Verfasser aus, daß psychologische Momente mitwirkten, um den staufischen Reichsgedanken zur Entstehung zu bringen, Momente, die durch die Lektüre Ottos v. Freising veranlaßt wurden, also durch einen Schriftsteller, welcher das deutsche Reich lediglich als Fortsetzung des römischen ansah. (Vgl. besonders S. 4.)

Krammer geht dann auf die Verhältnisse unter den einzelnen deutschen Herrschern ein, aber es scheint mir, daß ihm erst für die spätere Zeit Friedrichs II. der Beweis geglückt ist, daß der imperialistische Gedanke den Gedanken des Königtums wirklich zu verdrängen vermocht hatte. Noch Heinrich (VII.) wurde in alter Weise zum König erwählt (S. 56). Erst bei Conrad IV. setzt es der gewaltige Staufer durch, daß die Fürsten seinen Sohn in Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum erwählten.

Erst jetzt kann man sagen, daß das Königtum keine bodenständige, sondern nur eine vom Kaisertum abgeleitete Gewalt darstellte (S. 58). Mit feinem staatsrechtlichen Blick bemerkt der Verfasser, daß durch Schaffung dieser veränderten Grundlage Zwistigkeiten vermieden werden sollten, wie sie zwischen Friedrich II. und Heinrich (VII.) stattgefunden hatten. War doch Conrad IV. kein Herrscher mehr kraft eigenen Rechts.

III. In einem dritten Kapitel wird die Einwirkung des staufischen Reichsgedankens auf Doktrin und Politik der römischen Kirche entwickelt. Die Päpste haben von den Staufern gelernt. Sie nahmen begierig die imperialistischen Ideen auf und versuchten auch ihrerseits, das deutsche Königtum zu beseitigen. Die Wandlung der päpstlichen Anschauungen von Innocenz III. bis zu Bonifaz VIII. wird kurz berührt und das von Karl Zeumer aufgefundene Weistum von 1252 in richtiger Weise gewürdigt.

IV. Die Seiten 44—47 bringen einen Exkurs über den Sachsenspiegel. Nach Krammer vertritt Eike eine völlig imperialistische, römische Staatsauffassung. Der Begriff eines deutschen Königs, der dem des römischen Kaisers gegenüberstünde, existiert nach dem Verfasser für den Spiegler nicht mehr. Diese Auffassung des Rechtsbuches kann ich nicht teilen. In III 52 § 1 wird ausdrücklich zwischen königlicher und kaiserlicher Gewalt, zwischen Königstitel und Kaisertitel unterschieden. In III 54 ist der Zusammenhang mit dem fränkischen Königtum besonders stark gewahrt, indem Eike den deutschen König nach fränkischem Rechte leben läßt. In I 38 § 3 wird von der Besiegnug eines andern Königs (nicht eines Königs im Gegensatz zum Kaiser) gesprochen. Der Name König begegnet, wenn von der Ausübung von Herrschergewalt die Rede ist, ungleich häufiger als der Name Kaiser. So möchte ich im Gegensatz zum Verfasser den Satz aufstellen: Eike hält an der fränkisch-deutschen Königsidee fest. Er steht nur unter geringem Einfluß des staufischen Reichsgedankens.

Jena. Hans Fehr.

---

**Eduardo de Hinojosa, El régimen señorial y la cuestión agraria en Cataluña durante la edad media. Madrid 1905; XVI u. 379 SS.**

Für einen vollständigen Einblick in die Rechtsentwicklung der germanisch-romanischen Völker kann die Kenntnis der spanischen Rechtsgeschichte nicht entbehrt werden. Die große Bedeutung der mittelalterlichen spanischen Rechtsquellen für die Aufhellung des altgermanischen Rechts liegt seit Fickers berühmter, an einen Gedanken J. Grimms anknüpfender Abhandlung „über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht" klar zutage. Um die spanischen Parallelen auch für die späteren Epochen der europäischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte frucht-

bar machen zu können, fehlt es freilich leider noch sehr an den nötigen Hilfsmitteln. Um so dankbarer begrüßen wir die vorliegende ausgezeichnete Monographie des ersten lebenden spanischen Rechtshistorikers, die uns in erschöpfender Weise mit Dingen bekannt macht, für die wenigstens aus der deutschen wissenschaftlichen Literatur kaum eine Belehrung entnommen werden könnte. Wir dürfen in dieser Schrift wohl eine Vorarbeit für die sehnlichst erwartete Fortsetzung seiner groß angelegten Historia general del derecho espagnol begrüßen, deren erster und bisher einziger 1887 erschienener Band in der westgotischen Periode abbricht. Wie der in der Vorrede näher erläuterte Titel angibt, schildert das Buch die mittelalterliche Entwicklung der grundherrschaftlichen Verhältnisse Kataloniens, die persönlichen und dinglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Grundherren und den von ihnen abhängigen bäuerlichen Hintersassen und die durch jene Beziehungen hervorgerufenen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zustände, wie sie in dem Zeitraum zwischen der Wiedereroberung und -Besiedelung des Landes seit der Begründung der spanischen Mark und dem von König Ferdinand dem Katholischen 1486 erlassenen, die Emanzipation der ländlichen Bevölkerung endgültig besiegelnden Schiedsspruch herrschten. Dieser Gegenstand muß heute, wo die mit der Grundherrschaft zusammenhängenden Fragen lebhafter wie je erörtert werden, ein besonderes Interesse erwecken. Dazu kommt, daß Katalonien wegen seiner engen ethnographischen, sprachlichen, wirtschaftlichen, vielfach auch politischen Beziehungen zu Südfrankreich der Entwicklung im übrigen Mitteleuropa bei weitem näher steht, als die anderen spanischen Landschaften. Und es ist für die Erkenntnis der auf fränkisch-römischer Grundlage erwachsenen Rechts- und Wirtschaftsordnung nicht zum wenigsten auch deshalb von hervorragender Wichtigkeit, weil ein außerordentlicher Reichtum mannigfaltiger und wertvoller katalonischer Quellen zu Gebote steht.

Über sie gibt das erste Kapitel eine mit sehr dankenswerten genauen bibliographischen und archivalischen Hinweisen versehene Übersicht Auskunft. Zu den Akten der Gesetzgebung gehören als früheste die fränkischen Kapitularien, die die Rechtsverhältnisse der nach Septimanien vor den Arabern geflohenen Spanier regelten; seit dem Ende des 13. Jahrhunderts werden die von den aragonesischen Königen in ihren Cortes generales erlassenen Konstitutionen wichtig; die hervorragendste Bedeutung aber kommt den Usatici Barchinoniae zu, die zum erstenmal 1068 publiziert schließlich in erweiterter, endgültiger Redaktion in die 1413 veranstaltete offizielle Kodifikation des katalanischen Rechts (Usatges y Constituciones de Cataluña) aufgenommen wurden. Doch auch im mittelalterlichen Katalonien überwog das Gewohnheitsrecht; das Bedürfnis schriftlicher Aufzeichnung befriedigten zwei Privatarbeiten: die um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgefaßten Consuetudines Cathaloniae inter dominos et vassallos, auch Commemorationes Petri Alberti genannt, die sich gesetzliches Ansehen errangen, und die von Mieres im 15. Jahrhundert zusammengestellten

Consuetudines dioecesis Gerundensis. An diese Sammlungen sowie an die Usatges schloß sich seit dem 14. Jahrhundert eine reiche juristische Literatur an; von besonderem Wert sind die Commentaria in usaticos Barchinone des Jaime Marquilles (1448), der Apparatus super constitutiones curiarum generalium Cathaloniae des Tomás Mieres (1439) und die Kommentarien des Juan de Socarrats zu den Costumbres de Cataluña entre señores y vasallos (1551). Unerschöpflich endlich, wie der Verfasser sagt, ist die Fülle der Urkunden; veröffentlicht ist erst ein ganz geringer Teil der erhaltenen Schätze in den Urkundenwerken von Pedro de Marca (Marca Hispanica 1688) und Villanueva (Viaje literario á las iglesias de España 5—20, 1806—1851), in der España sagrada (42—47, 1850—1859), in den Veröffentlichungen von Prospero, Manuel und Francisco de Bofarull (Colección de documentos inéditos del Archivio de la Corona de Aragón 4—8, 14—26, 1849—1876), in den Werken von Alart (Cartulaire Roussillonnais 1878, Privilèges et titres concernant l'histoire du Roussillon 1880), in den auf die Grafschaft Besalu bezüglichen Monographien von Monsalvatje (Noticias historicas, Besalu, 1—12, 1889—1902). Zwölf ungedruckte wertvolle Stücke druckt der Verfasser am Schluß seines Werkes ab.

Die Agrarverfassung des mittelalterlichen Katalonien ist durch die Tatsache beherrscht, daß es sich um ein Kolonisationsland handelt. Die von der Herrschaft der Araber befreiten Gebiete wurden in der auch in den ostdeutschen Kolonisationen üblichen Weise wieder bevölkert, daß weltliche und geistliche Ansiedler auf Grund landesherrlicher Erlaubnis die wüsten Ländereien in Kultur nahmen. Bei dieser kolonisatorischen Tätigkeit wirkten die Benediktinerklöster leitend und vorbildlich. Die per aprisionem gewonnenen Gebiete wurden meist zu Grundherrschaften, vielfach zu Großgrundherrschaften zusammengeschlossen, und für die Bewirtschaftung der Grundherrschaften wurde auch in Katalonien jenes System angenommen, das von den Domänen der römischen Kaiserzeit her in ganz Europa Verbreitung fand: ein Teil der dem Grundherrn gehörigen Ländereien wurde von ihm selbst mit Hülfe der Dienste seiner Hintersassen für eigene Rechnung bebaut, der andere meist umfangreichere Teil wurde an die Hintersassen zu selbständiger Bewirtschaftung gegen die Entrichtung mannigfaltiger Abgaben ausgeliehen. Das Bedürfnis nach Arbeitskräften nötigte auch in Katalonien die Grundherren, den Hintersassen günstige Leihebedingungen zu gewähren, insbesondere ihnen Erblichkeit der Leihen zuzugestehen. Auch darin entsprachen die katalonischen Verhältnisse den auch anderwärts üblichen, daß die ursprünglichen Unterschiede in der Rechtsstellung der Beliehenen mit der Zeit völlig zurücktraten: die verschiedenen Klassen der abhängigen ländlichen Bevölkerung verschmolzen zu einer einheitlichen bäuerlichen Masse. Allerdings aber blieben in der Art und in dem Umfang ihrer Abhängigkeit von den Grundherren mannigfaltige Abstufungen bestehen. Zunächst fand sich noch im 12., 13. Jahrhundert sehr häufig eine auf das westgotische patrocinium und die fränkischen Muntverhältnisse zurückführende rein

persönliche Abhängigkeit, ein von Haus aus frei lösliches Verhältnis, das aber tatsächlich in vielen Fällen erblich war und das mit der Zeit nicht anders als durch Loskauf beendet werden konnte. Die in einem solchen Schutzverhältnis stehenden Leute hießen homines proprii et solidi; es kam vor, daß sie sich verpflichteten, während der Dauer des Verhältnisses auf einem Grundstück des Schutzherrn zu wohnen und es zu bebauen, aber die Abhängigkeit auch dieser homines proprii et solidi et affocati blieb eine lediglich persönliche. Anders dagegen verhielt es sich mit der großen Mehrzahl der eigentlichen Leiheleute: sie gerieten infolge des Leiheverhältnisses in eine dingliche Abhängigkeit vom Grundherrn, die sich vor allem darin äußerte, daß sie glebae adscripti waren, das Grundstück nicht ohne Einwilligung des Herrn verlassen konnten und diese Einwilligung nur durch Zahlung eines Loskaufgeldes (redemptio, redimentia, remensa) sich verschaffen konnten. Erklärlicherweise war die Lage dieser homines de remensa weniger günstig als die der bloßen homines proprii et solidi und der seit dem 13. Jahrhundert aufkommenden Erbpächter nach rein römischer Art; insbesondere bewirkte die Schollenpflichtigkeit eine gewisse Minderung ihrer öffentlichrechtlichen Stellung, da sie zu öffentlichen Ämtern und kirchlichen Weihen unfähig machte. Die in der Bindung an die Scholle liegenden Beschränkungen hinsichtlich der Verfügung über das Grundstück wurden auch hier dadurch aufgewogen, daß die homines de remensa rechtlich nur aus ganz bestimmten Gründen vom Grundstück entfernt werden konnten. Durch die erbliche Berechtigung am Grundstück war die Lage der Hintersassen wenigstens rechtlich in hohem Grade gesichert, und wenn wie anderwärts so auch in Katalonien die Grundherren die bäuerliche Einzelerbfolge und die Unteilbarkeit der Bauerngüter durchzusetzen wußten, so entsprach auch hier diese Durchbrechung der allgemeinen Erbrechtsgrundsätze nicht nur dem Interesse der Herrschaft, sondern ebensosehr dem der Bauern und ihrem Gefühl der Familienzusammengehörigkeit. Neben der rein persönlichen Schutzherrschaft und der auf dem Eigentum des Grundherrn beruhenden dinglichen Abhängigkeit spielte auch in Katalonien die Abhängigkeit von den Inhabern der Gerichtsgewalt, der vom Verfasser sogenannte señorio iurisdiccionál, eine große Rolle. In Katalonien knüpfte, soweit es sich nicht um kirchliche oder direkt dem Souverän unterstellte Ländereien handelte, die Organisation des neu bevölkerten Landes an die von den Rittern auf Grund landesfürstlicher Ermächtigung errichteten Burgen an, die den Mittelpunkt von Burgbezirken (castillos terminados) bildeten. Diese Burgbezirke wurden wesentlich um militärischer Zwecke willen geschaffen; die in ihnen eingesessene Bevölkerung fand in der Burg Schutz, mußte dafür aber unmittelbar und mittelbar an der Verteidigung des Landes mitwirken. Der Burgherr hatte als Entgelt für die ihm obliegenden Pflichten gewisse Rechte gegenüber allen Einwohnern seines Bezirks: Zwangs- und Bannrechte verschiedener Art, das Recht auf bestimmte Abgaben sowie eine gewisse Gerichtsgewalt, meist die mit dem Fünfschillings-

bann verbundene. Vielfach aber hatte es mit dieser aus der Burgherrschaft fließenden Gerichtshoheit nicht sein Bewenden, denn auch in Katalonien war es nichts Seltenes, daß die Fürsten des Landes, die Grafen von Barcelona oder die Könige von Aragon, die an sich der Landesherrschaft zustehende höhere Gerichtsbarkeit durch Immunitätsprivilegien oder sonstwie an ihre Vasallen abtraten. So konnten sich in einer und derselben Hand die Rechte des Grundeigentümers, die des Burgherrn und die des Inhabers der hohen Gerichtsbarkeit vereinigen und war das der Fall, so befand sich die abhängige Bevölkerung in sehr ungünstiger Lage. Jedoch auch abgesehen von derartigen Kumulationen gab es eine Reihe von Umständen, die wenigstens die homines de remensa trotz der Erblichkeit ihres Leiherechts stark bedrückten. Dahin gehörte einmal das in der altgermanischen und altrömischen Hausgewalt wurzelnde sogenannte ius male tractandi, dessen Anerkennung die adligen Grundherren noch 1202 in den Cortes von Cervera erzwangen, d. h. das Recht, den Leihemann nach Belieben einzukerkern und seine Güter einzuziehen. Ferner aber und vor allem gehörten hierher die in der Agrargeschichte Kataloniens von so großer Bedeutung gewordenen sogenannten sechs malos usos. Es waren die Lasten, die im Gegensatz zu den in allen Abhängigkeitsverhältnissen gleichmäßig vorkommenden Natural- und Geldzinsen, Zehnten, Hand- und Spanndiensten nur die an die Scholle gebundenen homines de remensa trafen. Die wichtigste von ihnen war die remensa selbst, d. h. eben der Mangel der Freizügigkeit und die daraus sich ergebenden Revindikationsbefugnisse des Herrn. Die fünf anderen waren die intestia und exorquia (von exorch unfruchtbar), d. h. der Anspruch des Herrn auf einen Teil oder auf die ganze Erbschaft des ohne Testament oder des unbeerbt verstorbenen Bauern; die cugucia, eine besonders verhaßte Abgabe, die dem Herrn vom Bauern aus dem Vermögen seiner Frau zu entrichten war, wenn diese Ehebruch trieb, und die also zu dem Schimpf noch einen pekuniären Schaden hinzufügte (daher das Sprüchwort sobre cornos cinque soldos); die arsina, die bei Brandschaden gezahlt werden mußte, und endlich die firma de spoli, eine Abgabe, die der Herr dafür erhielt, daß er den Bauern ermächtigte, an dem Leihegrundstück zur Sicherung der dos und des sponsalitium (katalanisch spoli) seiner Frau eine Hypothek zu bestellen. Doch noch mehr als unter diesen Lasten an sich hatte die abhängige Bevölkerung Kataloniens darunter zu leiden, daß im Laufe der Zeit die Beziehungen zwischen Grundherrn und Hintersassen in steigendem Maße einen willkürlichen und widerrechtlichen Charakter annahmen. Die herrschende Adelsklasse setzte sich über Gesetzes- und Gewohnheitsrecht hinweg, verschärfte einseitig die bestehenden Verpflichtungen, führte ohne Rechtsgrund neue ein. Der Verfasser zeigt an zahlreichen urkundlichen Beispielen, wie häufig derartige Rechtswidrigkeiten und Gewaltsamkeiten der Grundherren waren. Er kommt bei dieser Gelegenheit auch auf die von ihm bereits früher, auf dem internationalen Historikerkongreß zu Paris (Annales internationales

d'Histoire, 2e section. Histoire comparée des institutions et du droit. Paris 1900, 224—226) erörterte Frage nach dem viel behandelten ius primae noctis zu sprechen. In Übereinstimmung mit Brutails (Étude sur la condition des populations rurales du Roussillon au Moyen-âge. Paris 1901, 191—194) stellt er fest, daß jener Gebrauch auch in Katalonien nicht als Recht gegolten, ja nicht einmal als tatsächliche Übung größere Verbreitung gefunden hat. Aber daß er gelegentlich von den Herren in Anspruch genommen und befolgt worden ist, ergibt sich unwiderleglich aus den Verhandlungen von 1462 sowie aus dem Schiedsspruch von 1486. Trotz aller Bedrückungen und Frevel scheiterte aber die katalanische Grundaristokratie mit ihrem Streben, die landarbeitende Bevölkerung in eine völlig rechtlose Stellung herabzudrücken. Der wirtschaftliche Aufschwung der Städte, die durch den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft und die Umwandlung der Natural- in Geldleistungen herbeigeführte wirtschaftliche Hebung der bäuerlichen Hintersassen, die die Interessen der unteren Bevölkerungsklassen energisch fördernde Politik der Könige von Aragon begünstigten die auf die Befreiung der Bauern gerichtete Bewegung, deren Mittelpunkt der Kampf um die Abschaffung der malos usos bildete. Nachdem der Einigungsversuch von 1462 gescheitert war und statt Frieden blutige Kämpfe zwischen Grundherren und Bauern heraufgeführt hatte, brachte der von Ferdinand dem Katholischen am 21. April 1486 im Kloster Guadelupe diktierte Schiedsspruch das Werk der Befreiung zum Abschluß. Die Klugheit und Festigkeit des Königs zwang die Grundherren, im wesentlichen die 1462 von den Bauern erhobenen Forderungen zu bewilligen, insbesondere den obligatorischen Charakter der malos usos preiszugeben und unter allen Umständen das Recht der Bauern auf den gegen eine ein für allemal fixierte Geldsumme zu gestattenden Loskauf anzuerkennen. Damit erreichten die katalanischen Bauern, auf die starke Macht der Krone gestützt, bereits im 15. Jahrhundert die Befreiung von persönlicher Abhängigkeit, die in den meisten anderen Ländern Europas erst im 18. oder gar 19. Jahrhundert durchgeführt werden konnte. Und während der Bauernkrieg die ländliche Bevölkerung Deutschlands auf lange Zeiten hinaus rechtlich und wirtschaftlich zurückwarf, begründete der Schiedsspruch von 1486 für die katalanische Landwirtschaft eine Periode glücklichsten Aufschwungs.

Diese kurzen Mitteilungen, die nur auf die Hauptergebnisse und den allgemeinen Gedankengang hinweisen konnten, müssen genügen, um den reichen Inhalt des vorliegenden Werkes anzudeuten. Hoffentlich findet es trotz der fremden Sprache auch im Ausland die Beachtung, die es seinem Inhalt nach verdient, nicht zum wenigsten auch deshalb, weil sein Verfasser, wie das freilich nicht anders zu erwarten war, sich als genauen Kenner der einschlagenden außerspanischen Verhältnisse und der auf sie bezüglichen französischen, englischen, deutschen Literatur ausweist.

Rostock. R. Hübner.

---

**Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, Richard Schröder zum siebzigsten Geburtstage gewidmet von Freunden und Mitarbeitern. Weimar, Herm. Böhlaus Nachf. 1908. 184 Sp. 8°.**

Dem rüstigen Leiter der Arbeiten am Wörterbuch der deutschen Rechtssprache hätte bei seinem Eintritt ins 8. Lebensjahrzehnt keine sinnigere Gabe beschert werden können, als dieses Spezimen des beabsichtigten monumentalen Werkes. Dreizehn seiner Mitarbeiter aus den Reihen teils der Berliner akademischen Kommission für das Wörterbuch, teils der Sekretäre am Wörterbucharchiv zu Heidelberg, teils endlich der Materialsammler haben sich dazu vereinigt. Fünfzig Artikel aus der dem Buchstaben A zugedachten Abteilung, alphabetisch geordnet, bilden die Festschrift. Je nach Vielseitigkeit des Gegenstandes und Menge des verfügbaren Stoffes sind sie wie von höchst verschiedenem Umfang so auch von verschiedenem Wert. Verdienstlich sind sie fast alle, die meisten sogar hocherfreulich, und so läßt sich schon jetzt ahnen, welcher gewaltige Fortschritt über die vorhandenen lexikalischen Hilfsmittel hinaus getan und welche Bereicherung und Vertiefung der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft zuteil werden wird, wenn einmal auch nur die ersten geschlossenen Teile des Wörterbuches ans Licht treten.

Daß sich gar keine sachlichen Einwände gegen den einen oder andern Artikel erheben lassen, wird niemand erwarten, und es versteht sich, daß Bedenken gegen den Inhalt sich namentlich dort einstellen müssen, wo der Verfasser sich minder geneigt zeigt, seiner Subjektivität Zurückhaltung aufzuerlegen. Dieses zu verhindern vermag auch der umsichtigste Plan schlechterdings nicht, wo ein so großes Werk nur durch Beiträge von vielen und also auch sehr verschiedenartig veranlagten Mitarbeitern zustande kommen kann. Den Beweis dafür durch kritische Beleuchtung von Beispielen erst noch erbringen zu wollen, wäre ein überflüssiges Unternehmen.

Viel wichtiger scheint mir die Prüfung der vorliegenden Beiträge auf ihre formale Mustergiltigkeit für die Ausführung des Wörterbuches selbst. Diese Prüfung kann jetzt nicht umgangen werden. Denn die Textierung des ersten Bandes soll, wie man hört, demnächst beginnen, und als Probeartikel wollen doch die „Beiträge" ebensogut gelten, wie jene vier anderen, die vor zwei Jahren die Berliner Kommission veröffentlicht hat. Als „Probe" bezeichnet sie die Widmung an R. Schröder. Verweisungen auf Artikel, die erst noch der Publikation im Wörterbuch, vielleicht sogar noch der Bearbeitung harren, kommen unter den einzelnen Schlagworten massenhaft vor; sie haben nur einen Sinn, wenn man sich das jetzt Dargebotene als Teil des Wörterbuchs vorstellen darf. Den Artikel „Allod" begleitet eine besondere Verwahrung in bezug auf Unfertigkeit. Auch dieses setzt voraus, daß die Verfasser sich das Gesamtwerk im wesentlichen nach dem Schema ihrer „Beiträge" ausgeführt denken.

Da zeigt sich nun sofort, daß dieses Schema weit weniger gleichartig ist, als man es erwarten möchte, auch wenn man die Individualität der Mitarbeiter in Anschlag bringt. Es zeigen sich sogar die größten Gegensätze, so daß die Frage nur die sein kann, welche von den vorliegenden Artikeln bei der Ausarbeitung des Wörterbuches als vorbildlich gelten dürfen und welche als nicht nachahmungswürdig auszuschalten seien. Ich wiederhole: über den sachlichen Wert des Geleisteten wird damit in keiner Weise abgeurteilt.

Bedenken erregt schon die unverhältnismäßige Ausführlichkeit, womit Wörter wie „Aachenfahrt" und „Achzucht" behandelt sind, weil sie nur ein sehr nebensächliches juristisches Interesse gewähren. Bei „Achzucht" kann man ebenso wie bei „Achgang" und „Achgrund" und wie bei „Aachenweg" bezweifeln, ob diese Wörter der Rechtssprache angehören. Wer sie ihr zurechnet, weil Achgänge und Achgründe, d. h. Flußbetten und Wasserläufe Gegenstände von Rechten sein können, und weil etwa zum Zweck einer Sühne jemand sich auf dem „Aachenweg" befinden kann, wird bald das ganze deutsche Wörterbuch zu einem Wörterbuch der deutschen Rechtssprache machen müssen.

Aber auch unter den Artikeln, die notwendig Aufnahme finden müssen, werden doch etliche in der jetzigen Gestalt nicht wiederkehren dürfen. Der vom „Abt", fast 9 Spalten lang, greift weit über den Zweck des Rechtswörterbuches hinaus. Was hat hier die Vorgeschichte des Wortes bis zur Entstehung des deutschen Lehnwortes zu schaffen? was die Verteilung der Titel abbas und prior, guardianus, superior, rector usw. unter die verschiedenen Orden? was die Rechtssätze über die kirchlichen Funktionen, über Bestellung und Demutstitel eines Abtes, über seine Konkurrenz mit einem Vogt, über die staatsrechtlichen Unterschiede unter den Äbten im deutschen Reich? Der Artikel könnte, ohne seiner Aufgabe weniger zu genügen, mit Leichtigkeit auf den vierten Teil seines Umfangs zusammengestrichen werden. Und er und die andern seinesgleichen werden es müssen, wenn das Rechtswörterbuch überhaupt mit den verfügbaren Mitteln und in absehbarer Zeit zustande kommen soll. Ähnliche Gedanken kommen einem wohl auch bei dem trotz aller juristischen Anfechtbarkeit höchst beachtenswerten Artikel „Aldio", der auf beinahe 20 Spalten eine Rechtsgeschichte der langobardischen Aldien gibt. In einem Realglossar zum Edictus Langobardorum würde er einen ebenso ausgezeichneten wie angemessenen Platz einnehmen. Für ein Wörterbuch der deutschen Rechtssprache bietet er des Guten zu viel, und als Muster für Nachahmer könnte er da geradezu verhängnisvoll werden. Seinem Nachbarn, der auf 31 Spalten über die vielen und wechselnden Bedeutungen von „Allod" eindringlich belehrt, muß ich, soviel Dank ich ihm schulde, leider das gleiche nachsagen, zwar nicht, als ob auch er Dinge hereinzöge, die nicht herein gehören, wohl aber, weil er in zwei andere raumverschwenderische Fehler verfällt: er schüttet allzuviele und allzulange Quellenexzerpte vor dem Leser aus und er

gebärdet sich zu literarisch, nicht befolgend, was die im Jahr 1906 von der Kommission festgestellte Anweisung verlangt, daß nämlich die Wortbedeutung zwar im einzelnen, aber „in möglichst knapper Fassung“ dargestellt werden solle, „bei welcher vollständige Sätze nicht erforderlich, längere abgerundete Perioden zu vermeiden sind“. Wegen eines solchen literarischen Charakters sehr behaglich zu lesen, jedoch ebenfalls viel zu weitläufig geraten sind die Artikel „Abdanken“ und „Abdankung“, obgleich sie an Länge weit hinter den vorhin angeführten zurückbleiben. Auch der über „alt“ beansprucht einen zu breiten Raum (über 17 Spalten!), weil er — entgegen dem Programm — neben den rechtlichen mit gleicher Ausführlichkeit auch die nicht spezifisch rechtlichen Bedeutungen abhandelt. Wozu hier der quellenmäßige Nachweis, daß Menschen „eine bestimmte Anzahl von Tagen, Jahren alt“ werden? daß Menschen und Tiere „alt“ im Sinne von „ausgewachsen“, „bejahrt“ sein können? daß Einer von Zweien der „Ältere“ und unter Mehreren der „Älteste“ ist? Unter den kürzeren Artikeln immer noch zu lang geraten ist der über „Aktie“, teils wegen seiner aufsatzmäßigen Fassung, teils wegen der Breite, womit er den Übergang des Wortes „action“ in die skandinavische Rechtssprache verfolgt. Diese scheint mir in einem Wörterbuch der deutschen Rechtssprache nicht angebracht. Der skandinavische Sprachschatz ist hier zwar zu berücksichtigen, aber nur insoweit als es erforderlich ist, die Schlüsse zu verwerten, die von ihm aus auf die deutsche Rechtssprache gezogen werden können. Darum hatte auch schon unter den Berliner „Probeartikeln“ einer um eine Spalte zuviel geboten, indem er die Einzelbelege für die skandinavischen Bedeutungen von vite zusammenstellte, anstatt einfach auf die vorzüglichen lexikalischen Arbeiten zu verweisen, woraus er sie bezog. Der Artikel „Aktie“ beansprucht um mindestens eine Spalte zu viel Raum, weil er die Belege für den skandinavischen Gebrauch von action im Wortlaut und mit literarischer Umständlichkeit anführt und obendrein noch vollständige hochdeutsche Übersetzungen beifügt.

Überhaupt halte ich dafür, daß an Quellenexzerpten viel mehr gespart werden könnte, als es selbst in solchen „Beiträgen“ geschieht, die sich im ganzen formell musterhaft in den Plan des Wörterbuches einfügen. So geht z. B. in dem Artikel „Ableib“ ein eigener Absatz (I) von 8 Zeilen darüber auf, daß zu der Bedeutung „Ableben“ — die eine spezifisch rechtliche gar nicht ist — zwei Zitate aus Müller-Benecke und aus Stallaert mitgeteilt werden. Es hätte genügt, auf diese beiden Glossare zu verweisen. Denn das „Wörterbuch der deutschen Rechtssprache“ kann nicht darauf ausgehen, das Nachschlagen in anderen Werken überflüssig zu machen. Ein solcher Luxus würde dem Unternehmen nur schaden. Auch Abbreviaturen werden seinerzeit eine ausgiebigere Anwendung finden müssen. Ich verlange nicht, daß man sie so weit treibt, wie Fel. Liebermann in seinem Wörterbuch zu den angelsächsischen Gesetzen. Aber Zitate wie „Codex Maximilianeus Bavar. Civ. Teil I Kap. 8 § 19“ oder „Napiersky Libri

redituum der Stadt Riga III 65" könnten leicht eine Zusammenziehung ertragen; auf Spalte 49 und 26 kostet jedes mehr als eine Zeile. Zitate, die mehr als zwei Zeilen beanspruchen, sollten grundsätzlich vermieden werden; jetzt finden sich solche z. B. auf Spalte 27, 31—33, 35, wo sie leicht zu kürzen wären. Dem Herausgeber des meistzitierten der beiden schwäbischen Wörterbücher widerfährt keine Ehre, wenn dem Leser jedesmal von neuem gesagt wird, daß er Fischer heißt; aber dieser Aufwand kann unter Umständen wie z. B. auf Spalte 175 eine ganze Zeile verschlingen. Dasselbe gilt von dem Imperativ „Siehe", der stets ausgeschrieben herrscht, während die Aufforderung zum „Vergleichen" immer nur in Abkürzung ergeht; „s." z. B. Spalte 29, 32, 49, 77. In den zu einem Stichwort gehörigen Composita braucht nicht das Stichwort selbst jedesmal ausgeschrieben zu werden; es würde ein Zeichen dafür genügen. Nur dem Unkundigen werden derartige Rügen kleinlich vorkommen. Der Kundige weiß zu berechnen, wieviel ihre unablässige Beherzigung die Einfachheit, Übersichtlichkeit und Kostenersparnis bei einem so weitschichtigen Werk zu fördern vermag.

Noch eine Anmerkung zu den Literaturnachweisen. Der Zweck des Wörterbuchs wird beim einzelnen Stichwort eine Zusammenstellung derjenigen Schriften fordern, die dem Benützer ein lexikographisches Interesse gewähren können; dagegen wird er die Zusammenstellung derjenigen ausschließen, die sich nicht aufs Wort, sondern auf die Sache beziehen. Es geschieht also z. B. zuviel, wenn der Artikel Abt die Kirchenrechtslehrbücher von Friedberg, Richter-Dove-Kahl und Scherer und die Geschichtswerke von E. [fälschlich R.!] Loening und Ficker, die Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte von Brunner und Schröder, einen Artikel bei Wetzer und Welte und Gierkes Genossenschaftsrecht mit aufzählt. Ähnliches begibt sich bei den Artikeln „Aktie" und „Abbitte", wo u. a. der Deutsche Juristentag wider alles Verdienst in das Licht eines Förderers der Lexikographie gerückt wird. Nach solchen Mustern würde das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache nach seiner Vollendung eine Bibliographie des deutschen Rechts aller Zeiten und zwar diese in mehrfacher Wiederholung enthalten. Zweitens: es scheinen bis jetzt feste Regeln über die Reihenfolge der Literaturnachweise zu fehlen. Im allgemeinen und mit triftigen Gründen neigen ja die Verfasser dazu, die spezifisch linguistischen Hilfsmittel voranzustellen. Aber es kommt auch das umgekehrte Verfahren vor, oder es läßt sich ein System in der Anordnung überhaupt nicht erkennen. Noch seltener beobachtet man ein solches innerhalb verschiedener literarischer Gruppen. Bald stehen die allgemeinen, bald die besondern Werke voran, unter den linguistischen die deutschen bald, wie es sich gehört, für sich und voran, bald durchmischt mit den skandinavischen. In einer so kleinen Publikation wie der vorliegenden macht sich diese Unordnung nicht empfindlich. Im Wörterbuch selbst würde sie der Benützung Eintrag tun.

Eines darf übrigens angesichts der gegenwärtigen Probe nicht außer acht bleiben; den Mitarbeitern, die ihren Leiter an seinem siebzigsten Geburtstag mit ihr begrüßen wollten, hat gerade darum der Leiter gefehlt. Wird erst einmal der Wörterbuchtext selbst unter seiner Leitung ausgearbeitet und bringen die Verfasser die nötigen Opfer an Selbstverleugnung, so muß es gelingen, die jetzt noch fühlbaren Unebenheiten unter den Teilen zum Besten des Ganzen auszugleichen.

München, September 1908. K. v. Amira.

---

Alfred von Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. I. Teil (XXIII und 312 S.) 1899; II. Teil (XIII und 363 S.) 1901; III. Teil (XX und 420 S.) 1907. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 56., 64. und 89. Heft.) Breslau, Verlag von M. u. H. Marcus.

Mit Erscheinen des dritten Teiles liegt uns dieses Werk vollständig vor und soll demnach jetzt eine kurze Besprechung der drei Bände gegeben werden. Freilich ist mit der Fertigstellung dieser Untersuchungen die Hauptaufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, noch nicht erledigt. Bereits 1894 ließ er den ersten Band einer Geschichte des deutschen Immobiliareigentums erscheinen. Dem Wunsche, für die Weiterführung seiner Arbeit eine möglichst sichere und breite Grundlage zu gewinnen, verdankt das zu besprechende Werk seine Entstehung. Die Feststellung, inwieweit im allgemeinen in den einzelnen germanischen Rechten die nationalen Rechtsanschauungen durch den Einfluß des römischen Rechtes modifiziert wurden, sollte bei der Untersuchung der Frage als Anhaltspunkt dienen, inwiefern bei der Entwicklung des deutschen Immobiliareigentums germanische Rechtsgedanken sich behaupteten und in welchem Maße sich römisches Recht durchzusetzen wußte. Wurden demgemäß diese Studien als Vorarbeit für ein anderes Werk in Angriff genommen, so sind sie nunmehr doch in einem selbständigen, abgeschlossenen Ganzen niedergelegt, wenn auch der Zweck auf die Art der Durchführung nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Vom Verfasser wird mit Recht hervorgehoben, daß für das Maß, in welchem römisches Recht in die verschiedenen Stammesrechte Aufnahme gefunden, abgesehen von der Intensität des römischen Elementes in den betreffenden Gebieten auch die Vorgeschichte der einzelnen Stämme und die Art und die Umstände ihrer früheren Berührung mit den Römern nicht ohne Einfluß waren. Und mit großem Fleiße gibt demzufolge der Verfasser eine Darstellung der Geschichte der in Be-

tracht gezogenen Stämme vor der Gründung eines Stammesreiches auf ehemaligem römischen Reichsboden. Naturgemäß konnte das nationale Recht um so besser ausreifen, dadurch aber auch gegen den Einfluß fremden Rechtes um so widerstandsfähiger werden, je günstiger die Vorgeschichte, je ruhiger die Entwicklung verlief und je weiter die Ausgestaltung des eigenen Rechtes zur Zeit der ersten Berührung mit dem fremden Rechte gelangt war. Außerdem spielen natürlich noch andere — meist ja schon bekannte — Umstände mit. U. a. weist Halban auf die innere Veranlagung, die größere oder geringere Widerstandsfähigkeit gegen fremde Einflüsse hin, die den einzelnen Stämmen an sich eigne: relativ zähe hätten, soweit nicht ungünstige äußere Verhältnisse übermächtig geworden seien, die von Ficker als Ostgermanen zusammengefaßten Stämme (also auch die Langobarden) an ihrem angestammten Rechte festgehalten, im Gegensatze zumal zu den nachmalig ostfränkischen Stämmen.

Aus den Einzelheiten des umfangreichen Werkes kann hier natürlich nur das Wesentlichste hervorgehoben werden. Nachdem im ersten Bande (S. 1—55) zunächst die historischen Grundlagen in umfassender Weise dargelegt werden, verfolgt Verfasser die Entwicklung in den einzelnen Staaten. Im Reiche der Wandalen (S. 60—86) hat trotz der politischen Selbständigkeit seit 442 dennoch eine vielfache Beeinflussung durch römisches Recht stattgefunden. Das nationale Recht vermochte nicht, sich den Verhältnissen entsprechend auszubilden und mußte so dem entwickelteren römischen Rechte vielfach weichen. Und auch im Reiche Odovakers (S. 87—93) blieben die römischen Einrichtungen zum größten Teil bestehen, und konnten sich auch hier die siegreichen Eroberer dem Einflusse des römischen Rechtes nicht entziehen. Ebenso verhielten sich die Ostgoten (S. 94—150) zum römischen Rechte. In diesen Staaten war zudem das Zahlenverhältnis zwischen Römern und Germanen der Durchsetzung und Geltung römischer Rechtsgedanken günstig. Die Grundlage eines kräftigen Volksverbandes war im Reiche Odovakers nie vorhanden, bei Wandalen und Ostgoten gelockert worden.

Sehr ausführlich wird des weiteren vom Verfasser (S. 151—237) der Gang der Rechtsentwicklung bei den Westgoten verfolgt. Hier waren die Umstände dem Fortbestande des nationalen Rechtes nicht so ungünstig wie bei den erstbesprochenen Stämmen. Und wenn auch die Gesetzgebung auf eine weitgehende Romanisierung des Rechtes hinzuweisen scheint, so deutet doch, worauf ja auch schon Ficker aufmerksam gemacht hat, der Fortbestand altgotischen Gewohnheitsrechtes in den älteren spanischen Fueros darauf hin, daß auch entgegen der im Gesetze vertretenen Romanisierung nationale Rechtsgedanken sich als lebensfähig erwiesen.

Große Widerstandskraft gegen fremdes Recht war jedoch besonders den Burgundern eigen (S. 238—313). Zu einer Ausgleichung römischen und germanischen Rechtes war es während der politischen Selbständigkeit des burgundischen Reiches nicht gekommen. Ein

längerer Fortbestand des Reiches hätte jedoch den Sieg des nationalen Rechtes gebracht; so manche germanischen Rechtsinstitute hätten vielleicht eine nationale Fortentwicklung erfahren und dadurch zu einem kräftigeren Ausbau des deutschen Rechtes beigetragen. — Die burgundische Rechtsentwicklung lehrt jedoch im Vergleich mit der wandalischen auch, daß Rechtsentwicklung und politische Entwicklung keineswegs immer Hand in Hand gehen. Haben sich die Wandalen in politischer Hinsicht dem Römerreich feindselig gegenübergestellt, so unterlagen sie doch dem Einflusse des römischen Rechtes. Die Burgunder hingegen legten trotz wesentlich anderer politischer Verhältnisse dem römischen Rechte gegenüber größere Widerstandskraft an den Tag; sie verdankten diese dem Umstande, daß ihre Vorgeschichte eine ruhigere Entwicklung des nationalen Rechtes gestattete, und wohl auch zu gutem Teile einer günstigeren natürlichen Anlage.

Den breitesten Raum nehmen die Ausführungen, betreffend die Langobarden und das fränkische Reich ein; sie füllen den zweiten und dritten Band.

Das langobardische Recht (S. 1—203) zeichnet sich durch größte Selbständigkeit aus. Und ungestört konnte sich seine Eigenart entfalten; die Vorgeschichte der Langobarden ermöglichte eine Ausgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse auf germanischer Grundlage. Und so gekräftigt, auch durch die weiteren politischen Verhältnisse, zumal auch durch die Desorganisation des Römertums begünstigt, konnte sich das nationale Recht im Reiche der Langobarden selbständig weiterentwickeln. In den Grundlagen blieb das Recht germanisch. Römisches Recht wurde nur insoweit aufgenommen, als es die italienischen Verhältnisse und der dadurch bewirkte Fortschritt des Volkslebens erforderte. Aber das fremde Recht wurde nicht blindlings rezipiert, sondern selbständig verarbeitet; vielfach dienten Sätze römischen Rechtes nur äußerlich als Vorbilder. Wohl aber verdankt das langobardische Recht dem römischen Einfluß eine strengere juristische Durchbildung.

Schließlich behandelt Verfasser die Schicksale und die Bedeutung des römischen Rechtes im fränkischen Reiche. Das alte fränkische Recht war selbständig kräftig entwickelt. Die plötzlichen Wandlungen jedoch, welche die Begründung des fränkischen Reiches aufweist, die jähe Umwandlung des kleinstaatlichen Lebens in das eines Weltreiches, machten die Schaffung wesentlicher Neuerungen im Rechtsleben erforderlich. Diese beruhten aber im allgemeinen nicht auf dem Einfluß des fremden Rechtes, vielmehr wurden ihnen alte nationale Rechtsideen zugrunde gelegt. Allerdings konnte sich das nationale Recht nicht allmählich und ungestört entwickeln; dies war durch die erwähnten plötzlichen Neuerungen verhindert worden. Vielfache Umstände jedoch — sie werden vom Verfasser ausführlichst dargelegt — haben zum Siege des fränkischen Elementes über römischen Einfluß beigetragen. Allerdings verdankt auch die fränkische Rechtsentwicklung der — meist selbständigen — Benützung römischen Materiales

eine Beschleunigung des Fortschrittes. Wie man römischen Institutionen neuen Inhalt zu geben wußte, dafür gibt uns das Kaisertum selbst ein bezeichnendes Beispiel.

Auf alle Einzelheiten aus der Darstellung der fränkischen Rechtsentwickelung näher einzugehen — 500 Seiten handeln über dieses Kapitel — würde zu weit führen. Es wird zunächst auch hier die Vorgeschichte der Franken kurz dargelegt und den Beziehungen zwischen Franken und Römern vor Gründung des großfränkischen Reiches nachgegangen. Sodann gibt der Verfasser einen Überblick über die Überreste römischer Einrichtungen im Frankenreiche.

Ferner erfährt die Lage der Kirche eine ausführliche Besprechung insbesondere um darzutun, daß im Frankenreiche für die Kirche die Voraussetzungen nicht zutrafen, die Rolle eines schützenden Bollwerkes für das Römertum und einer maßgebenden Förderin römischen Rechtes zu spielen. Die Lage der Römer war günstig, das römische Recht ihnen belassen, römische Ständeverhältnisse aber nicht anerkannt.

Nach diesen Ausführungen erörtert Verfasser die für das fränkische Reich in Betracht kommenden römischen Rechtsquellen, um sodann den dritten Band seines Werkes mit einer Betrachtung über die fränkischen Rechtsquellen und den Einfluß, dem sie von seiten des fremden Rechtes ausgesetzt waren, zu eröffnen. Dabei nimmt Verfasser auch Gelegenheit, seiner Ansicht über die so sehr umstrittene Entstehungszeit der Lex Salica Ausdruck zu verleihen. Auch er ist der Meinung, daß als Ausgangspunkt der vorhandenen Texte ein Chlodowechscher Grundtext anzunehmen sei. Er glaubt jedoch, daß auch vor Chlodowech schon eine schriftliche Aufzeichnung der Lex Salica bestanden habe. Daß einzelne Rechtssätze auf Grund von Weistümern schon vor Chlodowech schriftlich festgelegt waren, wird ja auch von der herrschenden Meinung als wahrscheinlich hingestellt. Ob jedoch Aufzeichnungen in Form eines „Rechtsbuches" vorlagen, darüber lassen sich doch wohl nur Vermutungen aufstellen. Jedenfalls hätte jenes „Rechts- und Gerichtsbuch" — wie ja auch Verfasser hervorhebt — durch Chlodowech eine ganz wesentliche Umarbeitung erfahren; man müßte doch von der Herstellung einer wesentlich neuen Rechtsaufzeichnung unter Chlodowech sprechen. — Römische Beeinflussung erfuhr — so wird weiter ausgeführt — die Lex Salica nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der westgotischen Gesetzgebung. In den Kapitularien, sowie in der Lex Ribuaria begegnet man kirchlich-römischer Einwirkung. Nachdem dann der gemischtrechtliche Charakter der Formeln gekennzeichnet und das Eindringen des fränkischen Rechtes in die römisch-rechtlichen Quellen (insbesondere Lex Romana Curiensis) dargestellt wird, bespricht Verfasser die einzelnen Rechtsmaterien in Hinsicht auf die Beeinflussung des fränkischen Rechtes durch das römische unter Erwähnung der Umstände, welche geeignet waren, einer solchen Einwirkung Bahn zu schaffen. Das Gesamtergebnis dieser Entwicklung war jedoch für die deutschen Rechtselemente günstig. Es war auch für die Ausgestaltung des Rechtes der dem fränkischen

Reiche einverleibten Stämme, namentlich der Alamannen und Baiern von großer Bedeutung.

So haben wir in möglichster Knappheit den Inhalt des Werkes kurz skizziert. Reiche wesentlich neue Ergebnisse weist es nicht auf. Dies ist wohl bei Zweck und Anlage des Ganzen erklärlich. Da dem Verfasser unser Gegenstand nicht als Hauptaufgabe vorschwebte, hat er nicht das ganze Material zu Rate gezogen, das hier in Betracht zu kommen hätte. Die Urkunden wurden fast völlig unbeachtet gelassen. Mit Recht erscheint dem Verfasser eine „unvollständige, auf zufälliger Auswahl basierende Benützung (des Urkundenmateriales) wissenschaftlich ungenügend". Selbstverständlich können aber bei nahezu gänzlicher Ignorierung dieser Erkenntnisquellen noch weniger neue und sichere Ergebnisse gewonnen werden. Wenn demnach dem Verfasser ein entsprechender Lohn der mühseligen und fleißigen Arbeit nicht zuteil wurde, so werden wir ihm doch Dank wissen für die Sorgfalt, mit der er im übrigen sein Material gesammelt und die Literatur in vielseitiger Weise berücksichtigt, und für das Bestreben, die Darstellung des umfangreichen Stoffes unter einheitliche Gesichtspunkte zu bringen.

Leipzig. Max Rintelen.

---

Johannes Merkel, Die Justinianischen Enterbungsgründe, eine rezeptionsgeschichtliche Studie. Heft 94 der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, Breslau 1908. 152 S. 8°.

Die Zahl der Sonderschriften, die ein einzelnes Rechtsinstitut von der Zeit Justinians bis zur Gegenwart in seinen römischrechtlichen Grundlagen und allen seinen partikularrechtlichen Einzelgestaltungen untersuchen, ist nicht groß. Und doch bieten gerade solche „rezeptionsgeschichtliche Studien" eine Fülle von Anregung und zugleich wertvolle Unterlagen für das Verständnis des geltenden Rechts. Allerdings stellen Untersuchungen dieser Art an die Quellenkenntnis ihres Verfassers hohe Anforderungen. Sie verlangen eine genaue Vertrautheit mit dem römischen und dem weitgedehnten, zersplitterten deutschen Quellenmaterial. Daß Johannes Merkel diese Voraussetzungen wie wenige erfüllt, wissen wir aus seinen früheren die Rezeptionszeit behandelnden Arbeiten. Er ist auch in der vorliegenden Schrift ein erfahrener, sicherer Führer.

Den gegebenen Ausgangspunkt bildet die Novelle 115 des Jahres 542. Eingehend wird für sie die byzantinische Überlieferung bei Athanasius und Theodorus, in der Ekloga (cca. 740), im Parochios Nomos des Kaisers Basilius, im Syntagma alphabeticum des Mönches Blastares (1335) und in den Basiliken festgestellt. Mit gleicher Sorgfalt werden hieran anschließend die romanischen Versionen behandelt. Sie be-

ginnen bei Julian, dessen Text in die Lex Romana canonice compta und in die Kanonensammlung Gratians übergegangen ist. Auf dem Text Julians fußt auch der Brachylogus. Bereits im 7. Jahrhundert beeinflussen die Justinianischen Enterbungsgründe das Westgoten- und Langobardenrecht. Aus der Lex Visigothorum übernahmen sie die Usatici von Barcelona (um 1068); verwandt hiermit ist auch die provenzalische Überlieferung der (in der Zahl vermehrten) Enterbungsgründe im Grazer und Tübinger Rechtsbuch und in den Exceptiones Petri. Für die Zukunft übernimmt die Führung in der Gestaltung der Enterbungsgründe die Fassung des Authentikum. Sie zeigt sich in den Libri Feudorum, in der Summa notariae von Arezzo (1240—1243) und in der Glosse zum Liber Extra. Unsicher ist die Antwort noch für das erst in den letzten Jahren genauer bekannt gewordene Rechtsbuch „Lo Codi". Fitting, der Herausgeber der lateinischen Übersetzung des Rechtsbuchs, nimmt als zweifellos eine Entlehnung der Enterbungsgründe aus dem Authentikum an. Merkel macht hiergegen Bedenken geltend. Die Gestaltung entferne sich im einzelnen ebenso von Julian wie vom Authentikum; man müsse deshalb, wenn man nicht eine eigene Bearbeitung durch den Verfasser annehmen wolle, eine Vorlage vermuten, die sich von beiden Vorbildern unabhängig mache. Auf der lateinischen Übersetzung von Lo Codi beruht dagegen sicherlich die Fassung der Coutumes de l'Anjou et du Maine (1457). An Lo Codi erinnert ferner die Fassung der Assisen von Jerusalem, ohne daß sich jedoch eine direkte Beeinflussung nachweisen läßt. Eine selbständige Gestaltung haben die Enterbungsgründe Justinians in der kastilianischen Gesetzgebung gefunden. Interessant ist hierbei die zögernde Art, mit der die Aufnahme der Enterbungsgründe erfolgte. Noch der Fuero Real (1254 oder 1255) enthält nur einen Teil dieser Gründe, während der wenige Jahre jüngere Codigo de las siete Partidas (1263 oder 1265) alle justinianischen Gründe in einer an das Original eng anschließenden Form aufnimmt.

Zum Verständnis des Eindringens der Enterbungsgründe Justinians in das germanische Rechtsgebiet ist daran zu erinnern, daß bereits das ältere deutsche Recht bestimmte gesetzliche Gründe kannte, die von der Erbschaft ausschlossen. Allerdings handelte es sich dabei nicht um Gründe der Enterbung mittelst letztwilliger Verfügung im römischen Sinne; eine solche kannte das deutsche Recht nicht. Trotz dieser inneren Verschiedenheit ist es verständlich, daß die deutschen Erbunfähigkeitsgründe — wie Tötung oder schwere Verletzung des Erblassers, Unzucht mit Familienangehörigen, Verheiratung der Tochter ohne elterliche Einwilligung — äußerlich dem einen oder anderen römischen Enterbungsgrunde glichen, und daß diese äußere Übereinstimmung die Rezeption erleichterte. Zugleich läßt es die deutschrechtliche Auffassung begreiflich erscheinen, daß man die Enterbungsgründe Justinians zunächst als gesetzliche Erbunfähigkeitsgründe auffaßte. Dabei ging man im Anfange dem langen Katalog der justinianiscehn Enterbungsgründe gegenüber eklektisch vor, steigerte aber

mehr und mehr die Zahl der aufgenommenen Gründe. Bereits die Schwabenspiegelgruppe rechnet wie Justinian bei den Eltern mit 14 Gründen. — In sorgfältiger Weise untersucht Merkel die Einzelheiten dieses Rezeptionsvorgangs und stellt die zusammengehörigen Quellen, die in der Ausgestaltung der Enterbungsgründe direkt oder indirekt von einem gemeinsamen Vorbilde abhängen, übersichtlich geordnet zusammen. Ein solcher geschlossener Quellenkreis läßt sich — abgesehen von der bereits genannten Schwabenspiegelgruppe — für unsere Fragen in der Gruppe der sächsischen Rechtsbücher unterscheiden. Ein anderer gruppiert sich um die eingehende Version des Enterbungsrechts in der Nürnberger Reformation von 1479 (mit dem Tübinger, Uracher und Asperger Stadtrecht, der Wormser Reformation, der Reformation des bayerischen Landrechts von 1518, dem Laienspiegel und der Geldernschen Reformation von 1554) um das Freiburger Stadtrecht von 1520 (z. B. Basel, ferner das württembergische Landrecht von 1554 und 1610, das pfälzische Landrecht von 1582, 1610, 1698 u. a.), seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts um die erneuerte Nürnberger Reformation von 1564 (Hamburg, Friedrichstadt, fränkische Landgerichtsordnung von 1618). Daneben steht hinsichtlich der Enterbungsgründe gesondert in älterer Zeit z. B. die Fassung der Berner Stadtsatzung von 1438, die hessische Gerichtsordnung von 1417, Stephan von Werböczs Tripartitum, in späterer Zeit die Fassung des Lüneburger Stadtrechts, des bayerischen Landrechts von 1616, des Geldernschen Landrechts von 1620, des Hohenloher Landrechts von 1737. Endlich finden sich Rechtsquellen, die ohne näheres Eingehen auf die Einzelgründe kurzer Hand auf das gemeine Recht verweisen (z. B. die Joachimika, die Frankfurter Reformation, die kursächsische Dezision von 1661), oder die — gleich dem Amtsrecht von Weiningen (1637) — dem richterlichen Ermessen volle Freiheit lassen.

Auf der Grundlage aller dieser Quellen schildert Merkel zusammenfassend den Einfluß der einzelnen Enterbungsgründe Justinians auf die deutschrechtlichen Quellen und stellt für jeden dieser Gründe die Deutung und Tragweite fest, die ihm die deutschen Rechtsaufzeichnungen gegeben haben. Weit überwiegend betrachten die Quellen die von ihnen rezipierten Fälle in Übereinstimmung mit Novelle 115 als ausschließliche. Nur in einer kleinen Zahl von ihnen findet sich neben der namentlichen Aufführung im Sinne der Novelle 115 ein ausdrücklicher Vorbehalt „für andere und größere Ursachen". Mehrfach wird der Justinianische Kreis durch Sonderfälle erweitert, beispielsweise in der Schwabenspiegelgruppe durch zwei dem Mainzer Landfrieden entnommene Fälle. — Es liegen in diesen Querschnitten, für deren Einzelheiten auf S. 107—123 verwiesen werden muß, wertvolle Beobachtungen. Jedenfalls liefern sie zum erstenmal einen vollen klaren Überblick über die Wirkungen der Rezeption im Bereich der Enterbungsgründe. Der Verfasser will jedoch bei diesem ältesten Quellenmaterial nicht stehen bleiben. Er führt die angesponnenen Fäden hinüber in die Kodifikationen des 18. Jahrhunderts und läßt sie erst

beim Bürgerlichen Gesetzbuch und bei der neuesten Kodifikation, dem schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, enden. Das charakteristische Merkmal dieser neueren Entwickelung ist ein Zurückgreifen auf das eklektische Verfahren des Mittelalters und die damit verbundene Beseitigung einer ganzen Reihe der Justinianischen Enterbungsgründe. Am weitesten geht hierin der Code civil. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch ist, wie Merkel mit Recht betont, in Hinblick auf die Gründe für die Entziehung des Pflichtteils kaum mehr auf dem Boden des Pandektenrechts oder des usus modernus Pandectarum erwachsen, „vielmehr auf Grund einer konsequenten Fortentwicklung aus dem Schoße der deutschen Gesetzgebung heraus".

Schon dieser kurze Überblick zeigt, welches umfassende Quellenmaterial der Verfasser in seinen Untersuchungen umspannt. Mit diesem Material sind, wie jeder Nachprüfende bestätigen wird, die Hauptphasen des Rezeptionsprozesses der Enterbungsgründe erschöpfend dargestellt. Möglich ist nur eine Vermehrung der Quellenbelege: Für die Gruppe derjenigen Quellen, die kurzer Hand auf die Enterbungsgründe der Novelle 115 verweisen (S. 104ff.), sei noch auf die von Johann Fichard 1571 verfaßte Solmser Gerichts- und Landesordnung Teil II tit. 23 § 15 und auf das mit ihr wörtlich übereinstimmende Butzbacher Stadtrecht von 1578 Teil II tit. 22 aufmerksam gemacht. Auch das Sponheimische Landrecht Kap. 102 (Maurenbrecher, Die rheinpreußischen Landrechte Bd. II S. 254fg.) enthielt einen solchen Hinweis. Von Interesse ist ferner die Fassung des von David Mevius zwischen 1660 und 1666 ausgearbeiteten Entwurfs des mecklenburgischen Landrechts Teil II tit. 23 (Westphalen, Monumenta inedita t. I pg. 742). Der Entwurf erklärt, daß es bei den Enterbungsgründen des gemeinen Rechts sein Bewenden haben solle, gestattet aber die Enterbung auch aus anderen Gründen „von nicht weniger Consideration, Erheblichkeit und also beschaffen, daß ein ehrliebender vernünfftiger Biedermann die Enterbete der Verlassenschafft und Gutthaten unwürdig achten müste". Die Enterbung solle jedoch nicht vorgenommen werden, ehe nicht der letztwillig Verfügende „sich bey den Gerichten oder unpartheyischen Rechtsgelehrten Bedenckens erhohlet". Für die Gruppe derjenigen Quellen, die in Hinblick auf die Enterbung von Kindern sämtliche 14 Enterbungsgründe der Novelle 115 aufgenommen haben, ist noch das Landrecht der Obergrafschaft Katzenelenbogen (Ende des 16. Jahrhunderts) Teil II tit. 5 § 14 zu nennen. Besondere Beachtung verdient aber vor allem das Walliser Landrecht von 1571 (Heusler, Rechtsquellen des Kantons Wallis; Basel 1890 S. 317). Es zählt in Kap. 108 zehn Fälle auf, „in quibus parentes eorum liberos haereditate privare possunt", darunter weit überwiegend die bekannten Enterbungsgründe des Justinianischen Rechts. Als 9. Grund erscheint völlig vereinzelt: „Si pater vel mater fuerint interfecti et liberi via iuris mortem parentum contra occisores vindicare non curent". Auf das Landrecht von 1571 verweist die Coutume von Vouvry von 1578 (Heusler a. a. O. S. 442). Auch sonst bietet gerade der Kreis der schweizer Quellen

manchen weiteren beachtenswerten Beleg. Nur beispielsweise sei genannt die erneuerte Stadtsatzung von Aarau von 1572 Kap. 50 (Ausg. von Merz in der Samml. Schweiz. Rechtsquellen 16. Abt. I, 1 S. 257), die Gerichtssatzung von Zofingen von 1623 Kap. 100 (Z. f. Schweiz. R. Bd. 18 S. 128), die Stadtsatzung von Aarberg von 1541 Kap. 24 (a. a. O. Bd. 9 S. 28), das Municipale von Freiburg Kap. 340 (a. a. O. Bd. 39 S. 167), die Stadtsatzung von Biel; für die Entwickelung des 19. Jahrhunderts darf ergänzend auf das reiche kantonalrechtliche Material verwiesen werden, das Eugen Huber in seinem Schweizer Privatrecht Bd. II S. 290 zusammengestellt hat. Alle diese Zusatzbelege verändern jedoch nicht das von Merkel gezeichnete Bild, sondern verstärken nur die gewonnenen Positionen und liefern Ergänzungen in Einzelheiten.

Gießen. Arthur B. Schmidt.

---

Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Mit Unterstützung der Savigny-Stiftung herausgegeben von Dr. Hermann Knapp. I. Band: Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten. II. Band: Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht. Berlin, J. Guttentag, 1907. XII u. IV u. 1405 S., XI u. 979 S. 8°.

Das Werk, das in zwei umfangreichen Bänden vorliegt, blickt auf eine längere Entstehungsgeschichte zurück. Seine erste Anregung verdankt es Ludwig Rockinger, der im Anfang der 70er Jahre in seinen beiden Aufsätzen über „Magister Lorenz Fries“ und „über fränkisch-wirzburgische Zentbücher“ auf die wertvollen handschriftlichen Schätze aufmerksam machte, die das Würzburger Kreisarchiv für die Rechtsgeschichte des ehemaligen Hochstifts birgt. Rockingers Untersuchungen riefen in Hermann Knapp, dem verdienstvollen Erforscher des Nürnberger Kriminalrechts, den Entschluß wach, diese Schätze zu heben. Er fand für sein Unternehmen die Unterstützung der Savigny-Stiftung, die im Juli 1897 die Summe von 2500 Mk. für die Drucklegung bewilligte. In 3 Jahren sollte das auf etwa 70 Druckbogen geschätzte Werk vollendet sein. Aber aus den 3 Jahren wurden 10, aus den 70 Druckbogen 150, und auch inhaltlich hat die Ausgabe der Würzburger Zentquellen eine vom ursprünglichen Plan etwas abweichende Gestalt erhalten.

Das Werk war ursprünglich in der Hauptsache als reine Edition gedacht. Nur einleitungsweise sollte ein Überblick über das hochstiftische Gerichtswesen im allgemeinen gegeben werden, im übrigen war geplant, der Ausgabe der Zentordnungen einen reichen kritischen Apparat anmerkungs- oder anhangsweise beizugeben. Es hat sich aber augenscheinlich als unmöglich erwiesen, diesen ganzen geplanten kritischen Apparat als bloße Beigabe zur Edition zu veröffentlichen;

er ist statt dessen zu einer Darstellung verarbeitet worden. Und so erklärt es sich, daß sich dem ersten Band, der die eigentliche Ausgabe enthält, ein zweiter Band anreiht, der eine ausführliche Schilderung der gesamten Würzburger Gerichtsverfassung, des Straf- und Zivilprozesses sowie des Strafrechts enthält. Von dieser Einschränkung der Edition sind insbesondere die Dorf-Ordnungen und Dorf-Weistümer betroffen worden; begreiflicherweise hätte selbst eine auszugsweise Veröffentlichung den Umfang des Werkes gewaltig gesteigert. Und auch der Plan, bei jeder Ortschaft einen Hinweis auf die dortselbst berechtigten Grundherren zu geben, ist — offenbar aus demselben Grunde — nicht zur Ausführung gekommen.

Den Grundstock des umfangreichen, in zwei Abteilungen ausgegebenen ersten Bandes, der die eigentliche Edition enthält, bilden die beiden uns erhaltenen würzburgischen Zentbücher, das zwischen 1532 und 1540 von Lorenz Fries verfaßte und das auf Veranlassung Bischof Julius Echters von Mespelbrunn in den Jahren 1574 bis 1576 angelegte Zentbuch. Beide Zentbücher haben vieles gemeinsam. Beide beruhen auf älteren Quellen, insbesondere einem früheren, leider spurlos verloren gegangenen „großen" oder „gemeinen" Zentbuch, sowie auf dem Ergebnis einer Umfrage, die nach einem bestimmten Frageschema bei den einzelnen Zenten veranstaltet worden war; außerdem hat Julius Echters Zentbuch den Inhalt des Fries'schen Zentbuchs in weitem Umfang übernommen. Beide beginnen mit den für alle Zenten gemeinsamen Bestimmungen, also dem gemeinen Würzburger Zentrecht, um dann in alphabetischer Reihenfolge das Zentrecht der einzelnen Zenten folgen zu lassen. Endlich sind beide Zentbücher unvollendet geblieben. Fries ist bloß bis zur Zent Bütthart gelangt, während von Julius Echters Zentbuch nur der bis zur Zent Hohenaich reichende erste Band und außerdem ein drei Zenten enthaltendes Bruchstück des zweiten Bandes fertiggestellt sind.

Diese beiden Zentbücher finden aber ihre Ergänzung durch eine Fülle von Zentweistümern, Zentordnungen und Zentverträgen, die, am Ende des 14. Jahrhunderts beginnend, im 16. Jahrhundert besonders unter Julius Echters Regierung zahlenmäßig ihren Höhepunkt erreichten und noch bis ins 18. Jahrhundert hinein einige Nachzügler fanden. Auch das interessante Hennebergische Salbuch von ca. 1340 liefert für einige Zenten interessante Ergänzungen. So kommt es, daß von den 68 Würzburger Zenten und Halsgerichten nur zwei, Freudenberg und die erst 1684 erworbene Zent Rippberg, einer ausführlichen Zentordnung entbehren, die meisten aber mehrere Ordnungen aus verschiedenen Zeiten aufweisen.

Außer diesen auf die Verfassung der Zenten bezüglichen Quellen hat K. die Halsgerichtsformulare aufgenommen. Dagegen hat er auf den Abdruck von Beispielen aus der Spruchpraxis der Zenten verzichtet. Das Werk wäre sonst ins Ungemessene angeschwollen. Dadurch unterscheidet sich die Ausgabe wesentlich von einer anderen Edition, die die Landgerichte eines norddeutschen Gebietes zum Gegen-

stand hat, von den Landrechten des Münsterlandes, die im gleichen Jahre 1907 von Philippi veröffentlicht sind. Auch für Philippi bildet die Hauptgrundlage seiner Edition das Resultat einer Umfrage, die ein Bischof von Münster, Johann von Hoya, etwa um dieselbe Zeit wie Bischof Julius von Würzburg bei seinen Landgerichten veranstaltet hatte. Aber wie dürftig nimmt sich das Ergebnis dieser Umfrage neben dem Julius'schen Zentbuch aus! Wie gering ist der Bestand an sonstigen, die Verfassung der Landgerichte betreffenden Quellen! Hier war eine Vervollständigung durch die Aufnahme von Urteilen und Protokollauszügen möglich, während sie sich bei dem etwa zehn- bis zwölfmal so großen Umfang des Würzburger Materials von selbst verbot. Und dabei handelt es sich um zwei Gebiete von annähernd gleicher Größe! Der überwältigende Reichtum des deutschen Südens an verfassungsgeschichtlichem Material spricht sich in diesen Zahlen aus.

In der äußeren Anordnung des Stoffes hat K. sich der Disposition der beiden älteren Zentbücher angeschlossen. Die Edition beginnt mit den allgemeinen Zentbestimmungen des Lorenz Fries und des Julius Echter, dann folgt alles, was von Rechtsquellen der einzelnen Zenten in den Zentbüchern oder außerhalb derselben vorhanden ist, alphabetisch nach Zenten geordnet. Den Beschluß machen die Halsgerichtsformulare, ebenfalls alphabetisch nach Zenten geordnet, die „Gemaine Zent-Costens-Ordnung" von 1584 und die Fragebogen des Lorenz Fries und des Julius Echter. Zwei unbedeutendere Rechtsquellen des 18. Jahrhunderts und die äußere Beschreibung der Zentbücher hat K. in den Anhang des zweiten Bandes verwiesen. Man wird mit dieser Disposition einverstanden sein können. Der Übelstand, daß dadurch die beiden Zentbücher in ihre einzelnen Bestandteile zerteilt sind, wird reichlich aufgewogen durch den Vorteil, daß man auf diese Weise sämtliche Rechtsquellen einer einzelnen Zent an einer Stelle vereinigt findet. Allerdings hätte sich statt der alphabetischen Anordnung eine geographische (etwa nach Gauen) empfohlen. Sie hätte das Aufsuchen der einzelnen Zenten auf der Landkarte wesentlich erleichtert.

Ungemein praktisch ist die Bearbeitung der einzelnen Zenten. Einer jeden Zent ist eine kurze Einleitung vorausgeschickt, die zunächst die zur Zent gehörigen Orte, den Gau, die alten würzburgischen Ämter und die heutigen Bezirksämter oder Oberämter, in die die Zent gehört, ihren Inhaber (denn bei vielen Zenten hat Würzburg nur die Bannleihe), die Freigüter, die Zahl der Schöffen, die Gerichtstermine, die Zuständigkeit, die Stellen, bei denen Rat geholt und bei denen appelliert wird, und endlich die Aktenstellen, in denen die Zentordnungen verzeichnet sind, enthält. Daran schließen sich die geschichtlichen Notizen über die betreffende Zent, ferner, in Klammern gesetzt, kurze geschichtliche Notizen über den Hauptort, nach dem sie genannt wird. Endlich folgt nach der Erledigung sämtlicher einzelner Zenten ein Abschnitt, in dem K. in alphabetischer

Ordnung die Zenten und Halsgerichte verzeichnet, die entweder einer Zentordnung entbehren oder nur in losen Beziehungen zum Würzburger Hochstift stehen; jeder einzelnen sind die notwendigen historischen Daten beigegeben. Eine Fülle mühsamer Forscherarbeit steckt in diesen Notizen. Aber die aufgewandte Mühe lohnt sich reichlich. Erst durch diese Beigaben werden die Zentordnungen für den Verfassungshistoriker verwertbar. Wohl konnte angesichts der Fülle des Quellenmaterials nicht jene Vollständigkeit des historischen Apparats erreicht werden, wie sie Stutz in seinen Rechtsquellen von Höngg für eine einzelne Ortschaft verwirklicht hat; in der Hauptsache hat K. wohl geleistet, was ohne eine Vertagung der ganzen Ausgabe ad Kalendas Graecas geleistet werden konnte. Damit soll nicht gesagt sein, daß diese historischen Notizen nun weder der Ergänzung noch der Verbesserung fähig seien. Bisweilen hat das Streben nach Knappheit des Ausdrucks die Klarheit beeinträchtigt, oder es sind kleinere Versehen untergelaufen. Auf S. 601 ist z. B. das Regest des Vertrages von 1604 zum Teil unverständlich, die Notiz, „Jagstberg .... gibt Eberstein 1275 dem Hochstift W. zu Lehen" falsch, da es sich selbstverständlich um einen Lehnsauftrag handelt. Bei den Zenten Remlingen und Wertheim wird nicht erwähnt, daß die Lehnbücher aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sie als würzburgisches Lehen der Grafen von Wertheim nennen (vgl. Mitt. d. Inst. f. österr. GF. XI S. 536 Anm. 4). Bei der Zent Albertshausen S. 69 fehlt der Hinweis auf die interessante Urkunde von 1345, die „die cente zu Albrehtzhusen" erwähnt (Hohenl. UB. II, 700), während im übrigen die Bezeichnung als Zent nicht vor dem 16. Jahrhundert vorkommt (vgl. auch die interessanten Bemerkungen in Julius Echters Zentbuch S. 73). Unter den Zenten, zu denen das Hochstift in Beziehung stand, hätte die Zent Schillingsfürst erwähnt werden müssen, die nach den Lehnsbüchern der Bischöfe Wolfram (1322) und Hermann (1333) würzburgisches Lehen der Hohenlohe war (Hohenl. UB. II, 185, 441; vgl. neuerdings auch Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe II, 1908 S. 455). Ferner fehlt jeder Hinweis auf die interessante Urkunde von 1300, die die Gerichte (iudicia) von Mergentheim, Jagstberg und Markelsheim (offenbar sind die gleichnamigen Zenten gemeint) als würzburgische Lehen der Hohenlohe-Brauneck erwähnt (Hohenl. UB. I, 625). Auch sonst hätte bei manchen Urkunden, die nur mit einer archivalischen Bezeichnung versehen sind, bemerkt werden müssen, daß sie im Hohenl. UB. gedruckt sind. Offenbar bauen sich diese historischen Einleitungen in erster Linie auf dem trefflichen Zettelrepertorium des Würzburger Kreisarchivs auf (vgl. diese Zeitschrift XVIII S. 216); das mag der Grund sein, daß manche neueren Urkundenbücherzitate fehlen. Sollten endlich die noch ungedruckten würzburgischen Lehnsbücher nicht noch manches zur Vervollständigung des Materials liefern können?

Auch die geographischen Angaben sind nicht durchweg korrekt. Daß auf S. 194 das badische Oberamt Tauberbischofsheim nach Württemberg verlegt wird, ist ja ein verzeihliches Versehen.

Dagegen zeugt es von einer gewissen Nachlässigkeit, wenn die Signatur „w.“, die anzeigt, daß der betreffende Ort Wüstung ist, in zahlreichen Fällen weggelassen ist, bei der Zent Bütthart neben 3, bei der Zent Jagstberg neben 14 Ortsnamen. Daß endlich bei der letztgenannten Zent die Grenzbeschreibung der Zentordnung mit der Motivierung „von wenig Interesse, dabei allzu umfangreich“ im Druck einfach weggeblieben ist, scheint mir wenig angebracht.

Die schmerzlichste Lücke ist aber das Fehlen einer Würzburgischen Gerichtskarte. In dem ursprünglichen Plane war sie vorgesehen; schließlich ist sie nicht zur Ausführung gelangt, weil sie die ohnehin hohen Kosten des Werkes wesentlich erhöht hätte. Dafür werden wir (Einleitung S. X) mit dem Satz vertröstet: „Da übrigens bei jeder Zent die hierzu gehörigen Orte genaue Feststellung erfuhren, so sind bei Bedarf die Grenzen der verschiedenen Bezirke ohne erhebliche Mühe zu ziehen.“ Es fragt sich nur, auf welcher Karte man diese Grenzen ziehen soll. Etwa auf der Generalstabskarte oder irgendeiner anderen modernen Karte Bayerns? Mir ist wenigstens nichts davon bekannt, daß es für das bayerische Franken, wie es bei anderen Gebieten der Fall ist, Grundkarten oder Markungskarten gibt, die für einen billigen Preis erhältlich sind und die nur die Flüsse, Ortsnamen und Markungsgrenzen aufweisen, so daß man sich mit leichter Mühe eine provisorische Karte herstellen kann. Ohne eine Karte ist es aber absolut unmöglich, über den Umfang und das allmähliche Wachstum des würzburgischen Zentgebietes, über sein geographisches Verhältnis zu Nachbargebieten, über seine Enklaven und Exklaven, über den wechselnden Bestand der einzelnen Zenten und über viele andere Dinge ein klares Bild zu gewinnen. Sollte es nicht möglich sein, wenigstens nachträglich diese Lücke auszufüllen, vielleicht mit Hilfe der neu begründeten Gesellschaft für fränkische Geschichte?

Um dem zweiten Bande, der eine Darstellung des Alt-Würzburger Gerichtswesens und Strafrechts bringt, völlig gerecht zu werden, muß man sich vor Augen halten, daß er an die Stelle der ursprünglich geplanten Anmerkungen und Exkurse getreten ist und offenbar wie diese in erster Linie der Materialmitteilung, nicht der abschließenden Materialverarbeitung dienen will. Wer von ihm eine wirkliche „Geschichte“ des Würzburger Gerichtswesens und Strafrechts erwartet, wird enttäuscht sein; was uns geboten wird, trägt, wenn wir von dem noch später zu erwähnenden Exkurs über das Verfahren gegen die landschädlichen Leute absehen, einen mehr antiquarischen als historischen Charakter. Der Verfasser beschränkt sich nicht nur streng auf das Würzburger Material und nimmt, außer einigen Hinweisen auf das Nürnberger Recht, nirgends auf die parallele oder verschiedene Entwicklung in Nachbargebieten Bezug, sondern beobachtet dieselbe Reserve auch in bezug auf die nicht direkt Würzburger Verhältnisse berührende rechtsgeschichtliche Literatur. Selten findet sich ein Zitat aus dieser Literatur, nie eine Auseinandersetzung mit einer in dieser Literatur vertretenen Ansicht. Aber auch für die Würzburger Ver-

hältnisse bietet K. nur ausnahmsweise eine in die älteren Zeiten zurückreichende historische Darstellung, die die Fäden der Entwicklung zu einem Ganzen verknüpft. Was wir erhalten, ist im wesentlichen eine mehr oder weniger geordnete Mitteilung dessen, was die Würzburger Quellen des ausgehenden Mittelalters und der Neuzeit für die Erkenntnis des Würzburger Gerichtswesens und Strafrechts bieten. Bisweilen ist bei diesen Mitteilungen eine strengere Disposition gewahrt, so in der Darstellung des Strafrechts, für das K. schon in seiner Arbeit über das alte Nürnberger Kriminalrecht (1896) eine Art Schema geschaffen hatte, weniger in der des Prozesses, wo die einzelnen strafprozessualen Verfahrensarten „in bunter Reihenfolge vorgeführt" werden (vgl. S. 382). In der Darstellung der Gerichtsverfassung ist vollends von einer wirklichen Disposition kaum etwas zu spüren. Zwar steht am Anfang des Buches (S. 25 ff.) ein Abschnitt, der „Entwicklung des Würzburger Gerichts- und Strafwesens" betitelt ist. Aber darin werden allein der zeitlichen Reihenfolge nach die Würzburger Bischöfe aufgezählt und von jedem kurz berichtet, was er politisch geleistet hat und welche Verordnungen er erlassen hat. Dagegen fehlt völlig ein Abschnitt, in dem die Entwicklung der Würzburger Gerichtsverfassung geschildert wird. Nirgends wird über die Auflösung der alten Grafschaftsverfassung, nirgends über die allmähliche Entstehung des würzburgischen Zentgebietes, über die Zusammenhänge der ostfränkischen Zenten mit den merowingisch-karolingischen Hundertschaften, über Veränderungen im Bestande der Zenten, über die Entwicklung der Vogteigerichte und grundherrlichen Gerichte, über die ständischen Verhältnisse im würzburgischen Gebiet etc. gehandelt. Wir schlagen den Abschnitt „Die Zentgerichte der Landschaft" auf; was wir darin finden, ist eine mit kurzen Erklärungen versehene Aufzählung der in den Zentordnungen vorkommenden Bezeichnungen: offnes Gericht, gehegtes Gericht, ungebotenes und gebotenes Gericht, ordentliches und Bei-, Helf- oder Nachgericht etc. Wir wenden uns dem Abschnitt über den Zentgrafen zu (S. 177 ff.) und finden dort die Belegstellen für Namen, Bestellung, Amtstracht, Aufgaben etc. des Zentgrafen, aber ohne daß irgendein Versuch gemacht wird, eine wirkliche Geschichte des Amtes zu liefern. Nicht besser steht es mit dem Abschnitt „Dorf- und Stadtgerichte" (S. 140 ff.), in dem hintereinander in dürrer Aufzählung ungebotene und gebotene Gerichte, Heggerichte, gelegne Gerichte, bürgerliche Gerichte, Hintergerichte, Untergerichte und noch einige Dutzend andere Gerichte, darunter Freigerichte, Gastgerichte, Vogtgerichte, Hubgerichte aneinandergereiht werden, ohne daß nur der geringste Versuch gemacht wird, in dies Wirrsal Ordnung zu bringen. Dies Wirrsal aber wird dadurch erhöht, daß die Vogteigerichte, Hubgerichte etc. der Würzburger Klöster und Stifter nicht in diesem Abschnitt behandelt werden, sondern in dem folgenden Abschnitt „Geistliche Gerichte" hinter den Sendgerichten und Chorgerichten (S. 171 ff.).

So sehr ich es auch als berechtigt anerkenne, daß der Herausgeber eines Quellenkomplexes sich in dem Text, den er seiner Edition

beigibt, eine gewisse Reserve auferlegt und von einer abschließenden Verarbeitung der von ihm erschlossenen Quellen Abstand nimmt, so scheint mir doch diese rein äußerliche Aneinanderreihung von Notizen, wie sie in den ebengenannten und auch manchen anderen Abschnitten der Gerichtsverfassung herrscht, wenig zweckmäßig. Bei dieser Form der Darstellung verschwindet nur allzuleicht der Maßstab für die Wertung der Dinge; Nebensächliches wird breitgetreten, während Wesentliches unerörtert bleibt. Daß wir infolge des antiquarischen Charakters der Darstellung keine wirkliche Geschichte der Würzburger Gerichtsverfassung erhalten, können wir verschmerzen. Aber wir empfinden es als einen erheblichen Mangel des Buches, daß uns statt eines übersichtlichen Bildes der Würzburger Gerichtsverfassung, wie sie zur Zeit der Zentordnungen bestand, eine wenig geordnete Aufzählung einzelner Gerichte und Gerichtsinstitute geboten wird.

Immerhin bieten trotz dieses Mangels die Ausführungen über die Gerichtsverfassung dem Forscher genug des Interessanten. Eine Fülle wertvollen Materials wird neu aufgeschlossen. Auch fehlt es nicht an einzelnen Abschnitten, in denen die Darstellung systematischer und abgerundeter ist, ja auch nicht an solchen, die ein Bild der historischen Entwicklung zu geben versuchen. So geht der Abschnitt über den Zentgrafen und Schultheißen der Hauptstadt (S. 199ff.) auch etwas auf die ältere Entwicklung ein, allerdings ohne die sich bietenden Probleme irgendwie tiefer anzufassen. So wird z. B. nicht einmal der Versuch gemacht, die eigentümliche, von alters her bestehende Duplizität des Würzburger Schultheißenamtes, die schon um das Jahr 1030 den Zeitgenossen auffiel (Othlonis liber Visionum VI; MG. SS. XI p. 379), zu erklären. Der von K. S. 202 geäußerte Zweifel an der Identität des ministerialischen comes des 12. Jahrhunderts mit dem gleichfalls ministerialischen Zentgrafen oder Greven der späteren Jahrhunderte scheint mir wenig begründet. Wenn übrigens K. von ihm als dem vicecomes spricht, „der 1106 vicarius praefecti, mitunter (!) auch nur comes genannt ist", so stimmt das doch wenig zu der Tatsache, daß in den Urkunden die Bezeichnung vicecomes einmal, die Bezeichnung vicarius praefecti zweimal, die Bezeichnung comes 27mal vorkommt. Ebensowenig glücklich ist seine Polemik S. 200ff. gegen die von mir vertretene Ansicht, daß der Burggraf seine Stellung als höchster Richter der Bischofsstadt dem Vogtamt verdanke. Sie beruht auf der Ansicht: dadurch, daß der König den districtus civitatis und zugleich das pacem, legem et iusticiam facere in diesem Bezirke dem Bischof verliehen habe, sei „der königliche Graf zum bischöflichen Beamten herabgedrückt" worden. Das wäre doch bloß dann annehmbar, wenn es schon vor dieser Verleihung einen auf die Stadt beschränkten Grafen gegeben hätte, wofür nicht der geringste Anhaltspunkt vorhanden ist. In Wirklichkeit bedeutete die Verleihung der gesamten Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt an den Bischof eine Exemtion der Stadt aus dem Grafschaftsverbande und eine Angliederung derselben an das Immunitätsgebiet. Daß aber in

solchen angegliederten exemten Bezirken ebenso wie im übrigen Immunitätsgebiet der bischöfliche advocatus die weltlichen Gerichtsrechte des Bischofs auszuüben pflegte, ist doch eine allbekannte, durch viele Beispiele sichergestellte Tatsache.

Am meisten trägt den Charakter einer historischen Untersuchung der einleitende Abschnitt über Immunität und Herzogtum an sich (S. 4ff.). Aber gerade dieser Abschnitt ist recht bedenklich. In der Kritik trifft K. mitunter das Richtige, so in der Ablehnung der Zallingerschen Ansicht, die das würzburgische Herzogtum aus einer Landfriedensgerichtsbarkeit ableiten will, wie in der Bekämpfung des Versuchs E. Mayers, die Echtheit der würzburgischen Immunitätsprivilegien zu retten; dankenswert ist besonders der Hinweis, daß die von Mayer als Beweismittel verwendete Reformation von 1447 völlig auf dem sogen. Rundvertrag von 1435 fußt und, aus ihm erklärt, durchaus anders, als es Mayer will, zu interpretieren ist.[1]) Dagegen sind die positiven Ausführungen nicht haltbar. K. scheint merkwürdigerweise weder die Stelle des Ekkehard von Aura von 1116 über den ducatum orientalis, qui Wirciburgensi episcopio antiqua regum successione (?concessione) competebat, noch den Brief an den presul et dux Embrico zu kennen. Nur so ist es erklärlich, daß K. die Ansicht vertritt, Würzburg habe im Jahre 1160 zum erstenmal dem Reiche gegenüber das Herzogtum geltend gemacht.

Erheblich ansprechender als die verfassungsgeschichtlichen Teile sind die, welche das Gerichtsverfahren behandeln (S. 361ff.). Zwar fehlt es auch hier sowohl an einer strengen Gliederung wie an einer völligen geschichtlichen Durchdringung des Stoffes, aber das gebotene Material ist so überreich, daß kaum eine Seite des prozessualen Lebens unerörtert bleibt, und der Einschnitt, den die Rezeptionszeit macht, ist so stark, daß die Änderung dem Leser deutlich zum Bewußtsein kommt. Halten wir uns aber vor Augen, daß es für kaum ein Gebiet so sehr an territorialen Untersuchungen fehlt wie für den Prozeß des späteren Mittelalters, und daß insbesondere für Süddeutschland bisher fast nur die stadtrechtlichen Quellen für die Prozeßgeschichte dieser Zeit benutzt worden sind, so verstehen wir, wie wertvoll diese Abschnitte des Buches sind. Es ist unmöglich, an dieser Stelle einen vollen Begriff von ihrem reichen Inhalt zu geben. Nur kurz mag auf die große Rolle hingewiesen werden, die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in peinlichen Sachen das Rügeverfahren und das eigentümliche Inzicht- oder Beizirkverfahren gegenüber der einfachen Klage gespielt haben, ferner auf die interessante Entwicklung des Beweisrechts, bei dem wir die Verdrängung des alten Formalismus durch das materielle Beweissystem gut beobachten können. Die entscheidende Wendung erfolgte für den Strafprozeß im Jahre 1504 durch eine Verordnung, die das alte Übersiebnen beseitigte. Der lange

---

[1]) Der Versuch E. Mayers, seine Interpretation zu rechtfertigen (Deutsche Literaturzeitung 1908 S. 1403f.) ist m. E. mißglückt.

Abschnitt über Hexenprozesse (S. 557 ff.), so viel Interessantes er kulturgeschichtlich auch bietet, fällt etwas aus dem Rahmen des Buches heraus.

Wohl der interessanteste Abschnitt des Buches ist der Exkurs über „Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute", der einzige, in dem K. über die engen territorialen Grenzen seiner Untersuchung hinausgeht (S. 464 ff.). Seit dem bekannten, 1895 erschienenen Buche Zallingers gilt es als anerkannte Tatsache, daß es im späteren Mittelalter in weiten Teilen Süddeutschlands besondere Verfahrensarten gegeben hat, die sich ausschließlich gegen die landschädlichen Leute, d. h. gegen das Gewohnheitsverbrechertum, richteten. Schon unmittelbar nach dem Erscheinen von Zallingers Schrift hatte K. in seinem Vorwort zum Nürnberger Kriminalrecht S. X ff. dagegen Stellung genommen und die Ansicht vertreten, daß der in der Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1294 genannte schädliche Mann einfach der Verbrecher schlechthin, und daß das darin geschilderte Übersiebnungsverfahren kein Sonderverfahren gegen Gewohnheitsverbrecher, sondern der gewöhnliche peinliche Prozeß des Nürnberger Schultheißengerichtes gewesen sei. K. hatte mit seiner Ansicht wenig Anklang gefunden; es entsprach, soviel mir bekannt ist, der allgemein in Germanistenkreisen herrschenden Auffassung das Urteil, das Schreuer in dieser Zeitschrift Bd. XX S. 285 fällte: „Die Einwendungen Knapps können wohl gegenüber den breiten methodischen Ausführungen v. Zallingers kaum standhalten." K. hat jetzt, statt sich auf einen bestimmten Quellenkomplex zu beschränken, den Kampf gegen Zallinger auf der ganzen Linie begonnen. Nach K. ist der grundlegende Irrtum Zallingers, daß er in den schädlichen Leuten eine bestimmte Klasse von Verbrechern, nämlich die Gewohnheitsverbrecher, erblickt, während tatsächlich darunter die Verbrecher überhaupt gemeint sind. Daß sie als „dem Lande" oder „der Stadt" schädlich bezeichnet werden, hängt nicht etwa mit der Gemeinschädlichkeit des Gewohnheitsverbrechertums, sondern mit der dem gesamten Offizialverfahren zugrunde liegenden Auffassung zusammen, daß dem Lande schädlich jeder Verbrecher ist, der keinen Kläger, Richter und Strang findet; während der Privatkläger behauptet, daß der Angeklagte ihm schädlich sei, kann der öffentliche Ankläger seine Anklage nur damit rechtfertigen, daß der Angeklagte dem Lande schädlich sei. Das Übersiebnungsverfahren ist dort, wo es sich überhaupt durchgesetzt hat, das gewöhnliche Verfahren gegen jeden Verbrecher, die Anlegung eines Registers der schädlichen Leute ist nichts anderes als die Anlegung eines Achtbuches, die Landfrage nichts anderes als ein gewöhnliches Rügeverfahren; ein Richten auf bloßen Leumund hin endlich hat es, worauf schon E. Mayer hingewiesen hat, nie gegeben. Und mag auch das überhandnehmende Gewohnheitsverbrechertum der Hauptanlaß für die spätmittelalterlichen Änderungen des Strafprozesses gewesen sein, so wurde doch von diesen Änderungen nicht nur der Gewohnheitsverbrecher, sondern der Verbrecher überhaupt betroffen.

Nach näherer Prüfung der Beweisführung K.'s und Z.'s bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß K. tatsächlich recht hat und daß das mit so viel Scharfsinn von Z. aufgebaute Gebäude bei näherer Prüfung rettungslos zusammenstürzt. Soweit die Würzburger, Bamberger und Nürnberger Quellen in Betracht kommen, ist dies Resultat zweifellos. Aber auch in den schwäbischen, bayrischen und österreichischen Quellen habe ich keine Stelle gefunden, die Z.'s Deutung unbedingt fordert, dagegen manche, die sie ausschließt. Ein sicheres Urteil wird sich allerdings erst dann fällen lassen, wenn auch für diese Gegenden die Stellen, die von einem Verfahren gegen schädliche Leute reden, nicht, wie es Z. getan hat, isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem gesamten strafprozessualen Quellenmaterial untersucht werden. Jedenfalls gebührt K. das Verdienst, als erster diesen Weg für das fränkische Gebiet beschritten und zugleich auf die Schwächen der Beweisführung Z.'s aufmerksam gemacht zu haben.

Weniger bedeutsam als die prozeßgeschichtlichen sind die strafrechtlichen Abschnitte (S. 763ff.). Die Quellen flossen hierfür spärlicher; vor allem war durch die Arbeiten von Knapp, Scheel und Harster über das Nürnberger, Bamberger und Speierer Recht das fränkische Strafrecht so aufgehellt, daß neue überraschende Resultate aus dem Würzburger Material nicht zu erwarten waren. Immerhin bietet auch dieser Teil des Interessanten genug.

Die Sprache K.'s ist im ganzen anschaulich und ungezwungen, aber nicht frei von stilistischen Nachlässigkeiten. So heißt es, um nur ein Beispiel zu erwähnen, in Bd. II S. 209 von den Würzburger Schultheißen: „Zuerst lebenslänglich mit ihrem Amt begabt, scheint dasselbe zeitweise sogar erblich gewesen zu sein". Vor allem aber hat K. eine besondere Vorliebe für einen bestimmten Satzbau, der zweifellos inkorrekt ist: „In Hinsicht auf die ältesten Zentbücher jedoch, so hege ich die Überzeugung etc." (I S. 13). „Hinsichtlich der Verleihung des Blutbannes an die Zentgrafen, so geschieht diese etc." (II S. 75). „Hinsichtlich der Anteilnahme des Rates an andern Gerichten, so sitzen Ratsgenossen im Oberrat" (II S. 100); vgl. auch II S. 112, 135, 192, 194, 213, 263, 265, 313, 499, 510 u. ö. Nicht weniger unrichtig ist es, wenn das Wort „voraussichtlich" im Sinne von „wahrscheinlich" gebraucht wird, z. B. von einem Verfahren die Rede ist, dessen man sich „voraussichtlich" bei der Zent Ripperg bediente (I S. 18; vgl. auch I S. 1335, II S. 236, 479 u. ö.).

Es sind im vorhergehenden manche Ausstellungen gemacht, manche Schwächen des Buches gekennzeichnet worden. Um so mehr möchte ich am Schlusse meiner Besprechung hervorheben, daß K.'s Leistung, als Ganzes betrachtet, einen gewaltigen Respekt einflößt. Mit Bewunderung stehen wir vor der Arbeitskraft, Geduld und Selbstverleugnung, mit der K. aus Tausenden von Urkunden und Akten unermüdlich und rastlos das Material zu seinem Werke zusammengetragen hat. Ich kenne aus der rechtsgeschichtlichen Literatur der neueren Zeit kaum ein Werk, das auf so ausgedehnten und mühseligen

archivalischen Forschungen aufgebaut ist. Daß angesichts der Massenhaftigkeit des Materials die Gestaltungskraft teilweise versagte, wird man begreiflich und entschuldbar finden. K.'s Verdienst bleibt trotzdem groß genug. Sein Werk wird durch die reiche Fülle von Nachrichten, die es bietet, eine dauernde Bedeutung behalten.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

---

Siegmund Keller, Dr. phil. et jur., Privatdozent der Rechte in Bonn, Patriziat und Geschlechterherrschaft in der Reichsstadt Lindau (Deutschrechtliche Beiträge. Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts, herausgegeben von Dr. Konrad Beyerle, Bd. I, Heft 5). Heidelberg, Winter, 1908. 118 S. 8°.

Kellers Schrift enthält mehr als der Titel verspricht, nämlich eine Darstellung der Entstehung und älteren Verfassung der Reichsstadt Lindau überhaupt. Und zwar ist das, was uns darüber geboten wird, sehr viel überzeugender und abschließender als die Erörterungen über den Patriziat und die Geschlechterherrschaft. Vor allem ist interessant der Nachweis, daß die Stadtvogtei in Lindau keine ursprüngliche Reichsvogtei, sondern ein Bestandteil der an das Reich gelangten Stiftsvogtei ist. Nur irrt K. wohl in der Annahme, daß erst Rudolf v. Habsburg diese Vogtei für das Reich reklamiert habe (S. 30); die Erwähnung Lindaus mit einem recht hohen Geldansatz in dem bekannten Verzeichnis der precarie civitatum et villarum von 1241 führt zu dem Schluß, daß schon damals dem Reich die Vogtei über die Stadt zustand.

Recht interessant sind K.'s Ausführungen über den 1551 unternommenen, aber schon 1552 mißglückten Versuch Karls V., in Lindau ein patrizisches Stadtregiment zu begründen (S. 70ff.). Dagegen ist das, was K. über die im Jahre 1345 gestürzte Geschlechterherrschaft der älteren Zeit ausführt (S. 51ff.), wenig gelungen. K. meint, eine Geschlechterherrschaft habe in Lindau frühestens im Jahre 1330 platzgegriffen, denn die Hauptvoraussetzung eines Geschlechterregiments sei die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit, diese Unabhängigkeit habe Lindau aber erst im Jahre 1330 erlangt. Ich kann weder das eine noch das andere zugeben. Was K. S. 52ff. anführt, rechtfertigt durchaus nicht den Gedanken, die Zeiten vor 1330 und nach 1330 als die Perioden der verfassungsrechtlichen Abhängigkeit und Unabhängigkeit einander gegenüberzustellen. Ferner vermag ich aber nicht einzusehen, warum man nicht von einem Geschlechterregiment sprechen soll, wenn in einer Stadt, die zwar einem Stadtherrn in einzelnen Dingen untersteht, aber im übrigen ihre selbständigen kommunalen Behörden und ihre eigene kommunale Selbstverwaltung hat,

diese Selbstverwaltung in den Händen einiger weniger schöner Familien liegt. Daß das aber in Lindau schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Fall war, zeigt ein Blick auf die S. 56f. mitgeteilten Ratslisten. Mir scheint, daß die Polemik K.'s gegen die herrschende Ansicht in dieser Beziehung auf einen Wortstreit hinausläuft.

Nicht unwichtig sind die Quellen, die K. im Anhang S. 82ff. mitgeteilt hat, die Privilegien der Junkergesellschaft zum Sünfzen von 1430 bis 1585 sowie die Änderung des Regiments und die Ratswahlordnung von 1551.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

---

**Wilhelm von Brünneck, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle sowie die Umbildung dieser Ämter durch das magdeburgisch-schlesische und kulmisch-preußische Recht. Berlin, Vahlen, 1908. 9 u. 125 Seiten 8°.**

Die Frage, wie weit die Magdeburger Verfassung in den mit Magdeburger Recht bewidmeten Städten Umbildungen erfahren hat, ist bisher noch niemals im Zusammenhang bearbeitet worden, obwohl ihre Beantwortung für die Verfassungsgeschichte des deutschen Ostens von weittragender Bedeutung ist. Um so dankenswerter ist es, daß W. von Brünneck in seiner Richard Schröder zum 70. Geburtstag dargebrachten Untersuchung einen wichtigen Beitrag zur Lösung dieser Frage bietet, indem er das Schicksal der beiden wichtigsten Ämter der Magdeburger Gerichtsverfassung, des Burggrafenamtes und des Schultheißenamtes, in den schlesischen und in den preußischen Städten verfolgt. Die Vergleichung ist außerordentlich lehrreich und gewährt uns interessante Einblicke in die Politik der Landesherren, der piastischen Herzöge, des deutschen Ordens, der polnischen Könige und endlich der Hohenzollern. Während in Schlesien die Namen Burggraf und Schultheiß bereits für Beamte des flachen Landes verausgabt waren und deshalb in den Städten durch die Namen Landvogt und Stadtvogt (Erbvogt) ersetzt wurden, blieben in Preußen die Namen Burggraf und Schultheiß im ganzen erhalten; nur im Ermlande, wo es Burggrafen als bloße Schloßkommandanten gab, wurde der Magdeburger Burggraf wie in Schlesien zum Landvogt. Dagegen sind die Kompetenzen in Schlesien im ganzen dieselben wie in Magdeburg geblieben, während im Ordenslande der Schultheiß sich eine recht erhebliche Beschneidung seiner Befugnisse hat gefallen lassen müssen und das Burggrafenamt wenigstens in der späteren Zeit eine völlige Umgestaltung erfahren hat. Und während in Schlesien die Entwicklung durchweg zu einer Vereinigung der beiden Ämter führte, ist in Preußen die Trennung geblieben. Im übrigen ist die Entwicklung in den

einzelnen Städten außerordentlich mannigfaltig. Mit Scharfsinn und Gründlichkeit hat v. B. diese Entwicklung für die wichtigsten Städte Schlesiens und Preußens dargestellt und dadurch unsere Kenntnisse erheblich erweitert. Seine Ausführungen tragen jenen Stempel der Zuverlässigkeit und Gediegenheit, die wir bei allen Arbeiten v. B.'s gewohnt sind. Eine gewisse Erleichterung für den Leser wäre es allerdings gewesen, wenn v. B. seine Hauptergebnisse am Schlusse kurz zusammengefaßt hätte.

Vorausgeschickt wird eine kurze Untersuchung über das Burggrafenamt und Schultheißenamt in Magdeburg und Halle, die besonders für das spätere Schicksal der Ämter viel Neues bietet. Für die ältere Zeit kommt v. B. zu einer Bestätigung meiner Ansicht, daß der Magdeburger Burggraf nicht als Burggraf sondern als erzstiftischer Vogt die hohe Gerichtsbarkeit in den beiden erzstiftischen Städten erhalten hat. Nur insofern weicht er, und zwar mit Recht, in einer Kleinigkeit von mir ab, als er die Bezeichnung „Vogtding", die im Magdeburger Schöffenrecht das burggräfliche Botding trägt, nicht auf das alte erzstiftische Vogtamt bezieht, sondern aus der schlesischen Rechtssprache herleitet (S. 36 Anm. 2).

Leider beschäftigt sich v. B. nicht mit der neuerdings durch K. v. Amira streitig gewordenen Frage der Gerichtstermine des Magdeburger Schultheißen. Obwohl m. E. schon das Magdeburger Quellenmaterial völlig ausreicht, um sich gegen A. und für die herrschende Lehre zu entscheiden (vgl. oben S. 337 ff.), wäre eine Untersuchung über die Gerichtstermine des Schultheißengerichts in den schlesischen und preußischen Städten nicht ohne Interesse gewesen.

Ein Exkurs auf S. 72 ff. beschäftigt sich mit dem von Meinardus gemachten Versuch, eine in das Jahr 1181 zurückreichende Hallenser Rechtsmitteilung für Neumarkt nachzuweisen. Dabei kommt v. B. ebenso wie Beyerle in der deutschen Literaturzeitung 1908 S. 185 ff., aber völlig unabhängig von ihm, zu einer entschiedenen Ablehnung der neuen Theorie, die damit wohl ihre endgültige Erledigung gefunden hat.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

---

Konrad Maurer, Vorlesungen über Altnordische Rechtsgeschichte. Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgegeben von der Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania. Band I: Altnorwegisches Staatsrecht und Gerichtswesen; Band II: Über Altnordische Kirchenverfassung und Eherecht; Band III: Verwandtschafts- und Erbrecht samt Pfandrecht nach altnordischem Rechte. Gr. 8° (XII, 450 und 260 S.; VIII und 678 S.; VIII und 600 S.). Leipzig

1907 und 1908, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme).

Oft genug sind die Bedenken hervorgehoben worden, die sich der Veröffentlichung von Vorlesungen verstorbener Universitätslehrer regelmäßig entgegenstellen. Sie sind um so größer, je weniger sich der Dozent in seinem Vortrage an ein geschriebenes Heft gebunden hat, und sie wachsen mit der Zeit, die zwischen der Abhaltung der Vorlesungen und ihrer Veröffentlichung liegt. Die Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania darf auf den uneingeschränkten Dank der Freunde rechtsgeschichtlicher Forschung dafür rechnen, daß sie sich durch diese Bedenken nicht hat abschrecken lassen, Konrad Maurers Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte aus dem Nachlasse des Verfassers herauszugeben. Was sich gegen ein solches Unternehmen einwenden ließe, kommt vermöge der besonderen Umstände des Falles gegenüber der Förderung nicht in Betracht, die der Wissenschaft aus diesem Werke erwachsen muß. Freilich hat in den zwanzig bis vierzig Jahren, die seit der Fertigstellung der nun veröffentlichten und noch zu veröffentlichenden Manuskripte verstrichen sind, die Forschung auch auf dem engeren, hier in Betracht kommenden Gebiete nicht stillgestanden. Maurers eigenes Verdienst ist es zum großen Teile, daß die nordgermanischen Quellen mehr und mehr die Beachtung für die germanische Rechtsgeschichte finden, die einem Jakob Grimm schon vor fast hundert Jahren selbstverständlich schien. So ist denn freilich nicht wenig von dem überholt, was in den „Vorlesungen" jetzt zuerst veröffentlicht wird. Aber der Fülle des Gebotenen gegenüber handelt es sich hier doch nur um mehr oder minder erhebliche Einzelheiten, durch die dem Werte des Ganzen kein Abbruch geschehen kann. Die Quellen zumal für die ältere Geschichte der nordischen Rechte waren in der Hauptsache schon vor einem Menschenalter zugänglich. Die souveräne Art, in der Maurer sie beherrschte, die Vorsicht, mit der er sie benutzte, und die Meisterschaft, mit der er aller zu ihrer Ausbeutung förderlichen Hilfsmittel sich zu bedienen wußte, sicherten den Ergebnissen seiner einem fast jungfräulichen Arbeitsgebiete zugewendeten Forschung einen ebenso dauernden, wie großen Erfolg. Daß der Leser gleichwohl die Entstehungszeit der einzelnen Teile des Werkes sich stets vor Augen halten muß, versteht sich von selbst.

Auch insofern war die Herausgabe der Maurerschen Vorlesungen den gewöhnlichen Bedenken nicht ausgesetzt, als dieselben einer besonderen Bearbeitung für den Druck nicht bedurften. Wie der Herausgeber in der Vorrede zum ersten Bande (S. V, VII) mitteilt, hatte Maurer seine Manuskripte in fast druckfertigem Zustande hinterlassen, und konnten sie daher wortgetreu wiedergegeben werden. Es ist gewiß nur zu billigen, daß der Herausgeber sich auf die Kleinarbeit beschränkt hat, deren es zur Herstellung der Druckfertigkeit vom Standpunkte des Verfassers aus bedurfte, daß dagegen jede „nur für den Augenblick zeitgemäße Zustutzung", sei es auch nur durch

Anführung der späteren Literatur, unterblieben ist. Daß nun aber die Manuskripte in einem solchen, den fast unveränderten Abdruck gestattenden Zustande vorlagen, ist gewiß eine nicht gewöhnliche Erscheinung. Sie steht in Zusammenhang mit der Art, wie Maurer seine Kollegien las. „Völlig frei pflegte er seine Vorträge zu halten. Aber man merkte, daß sie eine mehrstündige Vorbereitung, eine buchmäßige schriftliche Ausarbeitung gekostet hatten, die stets nach den Quellen vor sich gegangen war." So berichtet K. von Amira (Konrad von Maurer, Gedächtnisrede, gehalten in der öffentlichen Sitzung der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München am 25. November 1903, S. 18).[1]) Indem Maurer für die Vorträge selbst sich ganz auf sein Gedächtnis verließ, legte er augenscheinlich Gewicht darauf, vorher den gesamten Stoff in die Form einer literarischen Darstellung gebracht und sich dadurch die volle Herrschaft über ihn gesichert zu haben.

Für die Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania hat ihr Vizepräses, Reichsarchivar Ebbe Hertzberg, die eigentliche Tätigkeit des Herausgebers übernommen.[2]) Als solcher unterzeichnet er die den einzelnen Bänden beigegebenen Vorworte, und trägt er „die unmittelbare Verantwortung sowohl für die Einzelheiten der Ausgabe als für deren Charakter überhaupt" (Vorrede zu Bd. I S. VII). Den Professoren Lehmann (Rostock), Mayer (Würzburg) und Taranger (Kristiania) stattet er ebendort den Dank ab, den er ihnen für die durch Rat und Tat, insbesondere auch für die durch gutachtliche Äußerungen über die aufzunehmenden Darstellungen geleistete, wertvolle Unterstützung schuldig sei. Zur Lösung der von ihm übernommenen, mühevollen Aufgabe war aber Hertzberg, wie wenige, berufen. Selbst einer der ersten Kenner der nordischen, insbesondere der norwegischen Rechtsgeschichte, ist er nicht nur einst ein Schüler Konrad Maurers gewesen, sondern er hat diesem auch nach dem Zeugnisse Tarangers (Tidsskr. f. Retsvidensk. XVI 16) gewiß näher gestanden als irgendein anderer Skandinavier.

Der verhältnismäßig eng begrenzte Gegenstand von Maurers Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte und die Art, wie Maurer sich auf sie vorbereitete, brachten es mit sich, daß seine Kollegienhefte einer Aneinanderreihung von Monographien nicht unähnlich sind. In breitem ruhigem Strome fließt die Darstellung dahin. Das gesamte Material wird dem Leser vorgeführt. Keine Schwierigkeit wird umgangen, jede Frage aus dem Für und Wider heraus auf

[1]) S. auch bereits V. A. Secher in Illustreret Tidende (Kjøbenhavn d. 3. Juni 1888) S. 480. — [2]) Vielleicht erklärt sich aus einer zunächst etwa beabsichtigten, abweichenden Regelung, daß in der Vorrede zum ersten Bande S. VII zweimal von „den Herausgebern" die Rede ist, und daß der Verleger auch noch in den dem zweiten und dritten Bande angehängten Anzeigen das Werk als von Hertzberg, Lehmann und Mayer herausgegeben bezeichnet.

das gründlichste beantwortet. Auch die Polemik bleibt sachlich und ruhig; nur selten (wie z. B. II 134 ff.) schlägt sie einen lebhafteren Ton an. Überall haben wir den seiner Verantwortlichkeit sich bewußten Forscher vor Augen, der nicht leicht einen Schritt tut, ohne ihn nach allen Seiten durchdacht zu haben. Allerdings sind hiermit auch gewisse Nachteile verbunden, denen der mündliche Vortrag durch Zusammenfassung und Unterstreichung des Wesentlichen ohne Mühe vorbeugen konnte, die aber nun nach der Drucklegung des zunächst für den eigenen Gebrauch Niedergeschriebenen sich merklich fühlbar machen. Unter der Fülle des Stoffes und der sorgfältigen Prüfung aller Einzelheiten treten die leitenden Gesichtspunkte zurück. Neben dem durch den Gegenstand unmittelbar Geforderten findet manches nur mittelbar dazu Gehörige seinen Platz. Und die Darstellung ist innerhalb der mitunter den Umfang eines kleinen Buches erreichenden Paragraphen äußerlich nicht genügend gegliedert, um den Leser ihrem Gange stets bequem folgen zu lassen.

Indessen wird man es dem Herausgeber kaum verdenken können, daß er auch in Ansehung dieser Punkte vermieden hat, selbst die bessernde Hand anzulegen. Dies hätte schwerlich geschehen können, ohne daß das Werk an seinem charakteristischen Gepräge Einbuße erlitten hätte. Denn eben jene Mängel der äußeren Erscheinung sind ja auch von Maurers durch ihn selbst veröffentlichten Schriften zumal seiner späteren Zeit her zur Genüge bekannt. Sie haben ihren Grund zum großen Teile gerade in solchen Eigenschaften seiner Forschungsweise, die ihr zu besonderem Vorzuge gereichen und nur eben auch ihre Kehrseite haben. Und es ist durchaus nicht wahrscheinlich, daß Maurer selbst im Falle der Publikation seiner Vorlesungen in dieser Richtung Änderungen vorgenommen haben würde. Man kann sich hiervon auf sehr einfache Art überzeugen, indem man z. B. die akademischen Abhandlungen über „die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte“ (1878) oder über „die unächte Geburt nach altnordischem Rechte“ (1883) mit den entsprechenden Partien der „Vorlesungen“ (I 103 ff., III 124 ff.) vergleicht. Hierbei erweisen sich die letzteren in formeller Hinsicht keineswegs als hinter den ersteren zurückstehend.

Auch die innere Verwandtschaft zwischen den Publikationen und den Vorlesungen Konrad Maurers war naturgemäß besonders eng. Die Vergleichung beider ergibt hier vielfach genaue, zum Teil wörtliche Übereinstimmung. Dieses Verhältnis hat bei der Auswahl der zu veröffentlichenden Vorlesungen Berücksichtigung finden müssen. Um seinetwillen sind z. B. die Vorlesungen über die Geschichte der altnorwegischen Rechtsquellen in das vorliegende Werk nicht aufgenommen worden, weil Maurer sich über diesen Gegenstand wiederholt und abschließend öffentlich geäußert hatte (Vorrede zu Bd. I S. VI). Daß innerhalb der nun publizierten, großen Vorlesungen einzelne Teile aus demselben Grunde nichts oder wenig Neues bringen, wird der Leser ebenso, wie kleinere Wiederholungen innerhalb der

Vorlesungen selbst, im Interesse der Vollständigkeit der Darstellung mit in den Kauf nehmen müssen.

Die „Vorlesungen über Altnordische Rechtsgeschichte" sollen fünf Bände ausmachen. Von den noch ausstehenden beiden Bänden wird der vierte das „Staatsrecht des isländischen Freistaates", der fünfte „Isländisches Gerichtswesen und Strafrecht" bringen. In der Mitte stehen sonach die beiden der gemeinsamen Betrachtung norwegischen und isländischen Rechts gewidmeten Bände; die Vorlesungen über isländisches Recht allein folgen ihnen, diejenigen über norwegisches allein gehen ihnen voran. Es versteht sich aber von selbst, daß bei der nahen Verwandtschaft der beiden Rechte auch da, wo nur das eine von ihnen den unmittelbaren Gegenstand der Darstellung bildet, stete Rücksichtnahme auf das andere nicht fehlen kann, und daß auch die sonstigen nordgermanischen Quellen stets im Auge behalten, sowie von den westgermanischen namentlich die angelsächsischen und die friesischen gehörigen Ortes zur Vergleichung herangezogen werden. Gemeinsam für Norwegen und Island werden im zweiten Bande Kirchenverfassung und Eherecht, im dritten Verwandtschafts- und Erbrecht samt Pfandrecht dargestellt. Staatsrecht und Gerichtswesen, die für Norwegen der erste Band behandelt, sollen für Island gesondert in den letzten beiden Bänden, und zwar das Gerichtswesen zusammen mit dem Strafrecht zur Darstellung gelangen. Es werden daher nach Abschluß des Werkes mit Ausnahme des Strafrechts auch diejenigen Materien, die nicht gemeinschaftlich für Norwegen und Island behandelt sind, für beide Länder, obwohl in gesonderter Darstellung, vorliegen. Und zwar ist es, wie sich ergibt, das öffentliche Recht, dem der Löwenanteil am Ganzen zugefallen ist, wie es denn auch neben der Geschichte der Rechtsquellen in den von Maurer selbst bewirkten Veröffentlichungen im Vordergrunde steht.

Das einem jeden Bande vom Herausgeber vorangestellte Vorwort gibt über die Materialien Aufschluß, die für den betreffenden Band benutzt werden konnten, und damit über die Entstehungszeit seines Inhalts. Dieser ist zuweilen aus verschiedenen Redaktionen der einzelnen Vorlesungen zusammengestellt, so namentlich für die erste Abteilung des ersten Bandes (Altnorwegisches Staatsrecht). Über die wenigen mit äußerster Vorsicht vorgenommenen Änderungen des handschriftlichen Textes, die zur Berichtigung von Schreibfehlern u. dergl. stattfinden mußten, legt der Herausgeber in der Vorrede zum ersten Bande (S. VII) gewissenhaft Rechenschaft ab. Der Druck des übrigens auch vortrefflich ausgestatteten Werkes ist sehr sorgfältig bewirkt worden. Nur selten begegnen sinnstörende Druckfehler. wie z. B. I 1, 182 Z. 6 v. o. und 182 Z. 9 v. u., wo zweimal für ehehafte Not „ehrhafte Not" gesetzt ist, I 1, 318 Z. 19 v. o. („međ lófataki, d. h. durch Handmehr"), II 278 Anm. 4 (Olman für Otman). Dem ursprünglichen Plane nach sollte jedem Bande ein besonderes Register beigegeben werden. Später haben sich Herausgeber und Verleger dahin geeinigt (Vorrede zu Bd. I S. VIII), daß statt dessen der letzte Band

ein umfassendes Gesamtregister erhalten soll. Ich halte diese Änderung nicht für glücklich. Daß jeder Band nach seinem Inhalte „als ein Ganzes für sich betrachtet und gekauft werden“ kann (Vorrede zu Bd. I S. VII), hätte in Ansehung des Registers nicht außer acht bleiben sollen. Um so mehr, als die einzelnen Bände ein genaueres Inhaltsverzeichnis nicht enthalten, sondern lediglich die allgemeine Disposition und die verhältnismäßig wenigen Paragraphenüberschriften dem Texte vorangestellt sind.

Was nun die wissenschaftliche Bedeutung der ganzen Publikation anbetrifft, so wird sie nicht leicht zu hoch eingeschätzt werden können. Die zusammenfassende Darstellung großer Teile des altnordischen Rechts wird sich die gebührende Beachtung aller Beteiligten, insbesondere aller Germanisten, bald verschafft haben. Man braucht sich nur die befruchtende Wirkung vor Augen zu halten, die K. von Amiras Obligationenrecht von dem Erscheinen seines ersten Bandes an weit über den Bereich der nordgermanischen Rechtsgeschichte hinaus gehabt hat, um den Vorlesungen K. Maurers einen ähnlichen Erfolg für die Erkenntnis altgermanischer Zustände und Entwicklungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts mit Sicherheit voraussagen zu können. Vorbehalte und Ausstellungen im einzelnen, an denen es bei keinem selbständigen Forscher auch hier fehlen wird, können bei der Würdigung des Ganzen außer Betracht bleiben. Denn dessen Wert beruht auf der Meisterschaft, mit der unter Benutzung und Vorlegung des gesamten Quellenmaterials nicht diese oder jene Einzelfrage beantwortet, sondern ein Gesamtbild von der geschichtlichen Entwicklung öffentlichen Rechts in zwei für die Erkenntnis altgermanischer Zustände besonders wichtigen Gebieten gegeben wird.

Unter demselben Gesichtspunkte aber will auch das Denkmal betrachtet sein, das die Akademie von Kristiania durch die Herausgabe der Vorlesungen dem Andenken Konrad Maurers zu setzen unternommen hat. Der Aufhellung der norwegischen und der isländischen Rechtsgeschichte ist sein Lebenswerk in erster Linie gewidmet gewesen. Die Früchte seiner unermüdlichen Forschung aber hat er selbst zum größten Teile nur in Gestalt von Monographien an die Öffentlichkeit gelangen lassen. Die nun erscheinenden Vorlesungen vervollständigen das Bild der Wirksamkeit des großen Gelehrten, indem sie ihn als Lehrer und damit zugleich als Forscher zeigen, der unbeschadet der Detailarbeit den Blick vornehmlich auf die großen Zusammenhänge der geschichtlichen Entwicklung gerichtet halten muß. Nach dem bisherigen Verlaufe der Publikation ist bestimmt zu erwarten, daß das bedeutungsvolle Werk binnen kurzem zum Abschluß gelangt sein wird.

Kiel. Max Pappenheim.

**Eberhard Freiherr v. Künßberg**, Über die Strafe des Steintragens, Breslau 1907 (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 91. Heft, 65 S.).

Die Strafe des Steintragens gehörte im späteren Mittelalter und bis weit in die neuere Zeit hinein zu den häufigsten Ehrenstrafen. Sie bestand darin, daß dem Missetäter oder der Missetäterin — die Strafe war vorzugsweise Frauenstrafe — ein schwerer Stein um den Hals gehängt, seltener auf den Kopf oder Rücken gelegt wurde, den sie ein Stück Wegs zu tragen hatten. Der Stein führt verschiedene Namen. Besonders bezeichnend sind der Ausdruck lasterstein und das im bayerisch-österreichischen Stammesgebiet herrschende bagstein (zu mhd. bâgen, laut schreien, streiten): sie deuten darauf, daß die Strafe des Steintragens vor allem bei Zank und Schelte Platz griff.

v. Künßberg hat das teilweise recht entlegene Material für diese Strafe mit großem Fleiß zusammengetragen und in sehr ansprechender Weise verarbeitet. Abgesehen vom Gewinn für die Geschichte des Strafrechts liefert sein Aufsatz auch eine Menge kulturgeschichtlich interessanter Angaben. So z. B. die Stelle des Weistums von Saubersdorf, wo der Richter den Straßenjungen die Eier liefert, mit denen sie die Steinträgerin bewerfen sollen. Nach dem Eipeltauer Weistum muß Verurteilte der Dorfjugend Wein zum besten geben zu ainer gedächtnus, d. h. damit sie die Bestrafung in Erinnerung behält.

Wo v. K. ins einzelne geht, beschränkt er sich auf das bayerisch-österreichische Stammesgebiet, während er die Nachrichten aus anderen Gegenden einem späteren Aufsatze vorhehält. Im Südosten zeigt die Strafe nämlich besondere Züge: sie ist hier ausschließlich Frauenstrafe und wird nur bei Zank und Schelte, nicht wie sonst auch bei zahlreichen anderen Vergehen angewandt. Seit dem 16. Jahrhundert wird der Bagstein hier teilweise verdrängt durch die Fiedel oder Halsgeige, die zum Einspannen von Hals und Händen verwendet wurde[1]); doch wird der Gebrauch des Steines noch für die Mitte des 18. Jahrhunderts bezeugt.

Am meisten wird der letzte Teil der Arbeit allgemeines Interesse erwecken, wo sich v. K. mit der bereits mehrfach aufgeworfenen Frage nach dem Ursprung des Steintragens auseinandersetzt. Im Anschluß an eine Bemerkung von Waitz (VG. 6², 606 Anm. 4) sieht er in dem Stein den Mühlstein, der beim Kornmahlen in der Handmühle gebraucht wurde, und setzt die Strafe in Parallele zu den Fällen der Harmschar, z. B. dem Tragen von Hunden oder Sätteln. Kornmahlen, Pflege der Hunde, Sorge für das Sattelzeug sind knechtische Arbeiten, das öffentliche Tragen von Mühlstein, Hund oder Sattel hätte ursprünglich das Herabsinken in Strafknechtschaft versinnbildlicht und wäre

[1]) Vgl. die Abbildung bei Heinemann, Richter und Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit S. 118.

dann später, bei Verschwinden der Strafverknechtung, zur selbständigen Strafe geworden.

Der Verfasser wird sich nicht verhehlen, daß diese Erklärung des Steintragens nichts weiter ist, als eine Vermutung. Auch muß man ihm entgegenhalten, daß nicht alle Fälle der Harmschar sich ohne Zwang seiner Erklärung fügen. Wenn der Bischof eine Schriftrolle, der Bauer ein Pflugrad [1]), der Handwerker sein Handwerkszeug trägt, so ist nicht recht einzusehen, wie dadurch ein Herabsinken in Strafknechtschaft versinnbildlicht werden soll: mit Schriftrolle, Pflugrad, Handwerkszeug hantiert der freie Geistliche, Bauer oder Handwerker ja ebensogut, wie der unfreie.

Rudolf His.

---

v. Moeller, Prof. Dr. Ernst, Privatdozent an der Universität Berlin. Die Elendenbrüderschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Fremdenfürsorge im Mittelalter. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, 1906. Gr. 8°. 176 S. Preis 3,50 ℳ.

Trotz der Bedeutung, die das Bruderschaftswesen für das spätere Mittelalter hat, war bis zum Erscheinen des v. Moellerschen Buches über die Elendsgilden keine nähere Untersuchung angestellt worden. Über ihren Zweck und ihre Verbreitung herrschte in der Literatur keine Klarheit; auf Schritt und Tritt begegnete man irrigen Anschauungen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß v. M. sich der nicht geringen Mühe unterzogen hat, auf Grund eingehender Forschungen Verbreitungsgebiet, Organisation, Zweck und Ursprung der Elendenbrüderschaften festzustellen.

Ihre Verbreitung beschränkt sich, von einigen Ausläufern abgesehen, fast ausschließlich auf Deutschland. Sie sind nicht so zahlreich vertreten wie der Kaland, von dem sie sich wahrscheinlich abgespalten haben; es lassen sich im ganzen nur etwa hundert Gilden nachweisen. Fast die Hälfte derselben findet sich in den heutigen Regierungsbezirken Potsdam und Magdeburg. Man hat es aber darum doch nicht mit einer sächsischen Stammeseigentümlichkeit zu tun, da andere Lande sächsischen Stammes sie nicht kennen und es neben dem östlichen noch ein (freilich weit kleineres) westliches Verbreitungsgebiet fränkischen Stammes (den Rheingau) gibt. Abgesehen von diesen beiden Hauptzentren finden sich vereinzelte Gilden noch hie und da in Deutschland und den angrenzenden Nachbarländern verstreut. Die Blüte der Bruderschaften in bestimmten Gebieten läßt sich vermutungsweise wohl darauf zurückführen, daß ihnen von den dortigen Kirchen-

---

[1]) Hierher gehört vielleicht die Stelle des Schlettstadter Stadtbuchs (Gény 607 nr. 56 a. 1401): drie sunnendage umb die kirche zů gonde mit einem rade.

behörden (so dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Brandenburg) besondere Förderung zuteil wurde. Die ersten Nachrichten über Elendsgilden stammen aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Mit dem 16. Jahrhundert erlischt ihre Tätigkeit in den protestantischen Landen, und auch in den katholischen ist um diese Zeit ihre Blüte wie die des Bruderschaftswesens überhaupt dahin.

Die Elendenbrüderschaften standen in engem Konnex mit der Kirche, ihren Mitgliedern und Institutionen. Sie wurden im Anschluß an eine Kirche gegründet, besaßen ihren eigenen Altar und ihre Geistlichen. Bestätigung durch die kirchlichen Oberen wurde sehr häufig, durch die weltlichen seltener nachgesucht. Seit dem 15. Jahrhundert wurde von Konzilien die kirchliche Bestätigung zur Bedingung gemacht, da die Ausartungen des Vereinslebens eine strengere Aufsicht notwendig erscheinen ließen. Auch die Zwecke der Gilden sind im wesentlichen kirchlicher Natur. Ihre Tätigkeit ist zwar der Fürsorge für die „Elenden", d. h. die Fremden (worunter im Mittelalter oft schon Ortsfremde zu verstehen sind) überhaupt zugewandt, doch besonders den Wallfahrern und Pilgern gewidmet. „Ohne die mittelalterlichen Wallfahrten wären die Elendsgilden niemals in so großer Zahl entstanden" (S. 145). Dabei befaßten sie sich nur wenig mit der Beherbergung und Verpflegung Fremder. Elendenherbergen gab es schon seit dem frühen Mittelalter in Deutschland; sie sind älter als die Elendenbrüderschaften, die auf diesem Gebiet geringe Verdienste haben. Sie pflegten regelmäßig Almosen zu geben und vor allem für ein christliches Begräbnis und für das Seelenheil armer Fremder zu sorgen. Zu einer rechten Entfaltung geistiger und leiblicher Fürsorgetätigkeit konnte es aber nicht kommen, da „die Mitgliedschaft nicht um der Elenden willen, sondern in erster Linie um der Lust am Genossenschaftsleben willen und zum Heil der eigenen Seele begehrt wurde. Die Fürsorge für die Elenden war nur Mittel zum Zweck" (S. 134). Die Ablässe, um die man sich eifrig bemühte, kamen den Mitgliedern, nicht den Elenden zugute. Feierliches Begräbnis und Seelmessen am eigenen Altar wurden jenen zuteil. Endlich werden die regelmäßig wiederkehrenden Gelage von vielen auch nicht als der letzte Zweck der Vereinigung angesehen worden sein.

Da das Begraben der Toten eine Haupttätigkeit der Brüderschaften bildete, so behandelt v. M. am Schluß noch die Anschauungen des Judentums, die das Begraben zur religiösen Pflicht machten, und ihren Einfluß auf Christentum und Kirche.

Die Fülle der kulturhistorisch interessanten Einzelheiten macht das v. Moellersche Buch, dessen Darlegungen wir hier nur in den Hauptzügen wiedergeben können, zu einer anziehenden, nicht selten auch erheiternden Lektüre.

Berlin. Mario Krammer.

**Möller, Prof. Dr. Ernst von, Privatdozent an der Universität Berlin: Andreas Alciat. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der modernen Jurisprudenz. (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Dr. Rudolf Leonhard, ordentlicher Professor an der Universität Breslau, 25. Heft.) Breslau 1907, Verlag von M. & H. Marcus, 145 Seiten.**

Die Schrift zerfällt in zwei Teile: Alciats Leben einerseits, Alciat als Stifter der humanistischen Schule in der Jurisprudenz des sechzehnten Jahrhunderts andererseits. Der erste Teil ist fleißig und sorgfältig, unter Benutzung alles gedruckten, aber auch ungedruckten Materials (besonders Alciats Briefwechsel mit Amerbach) gearbeitet; er bringt eine Reihe erfreulicher, mehr oder weniger erheblicher Verbesserungen, Feststellungen und Vervollständigungen zu dem, was als Alciats Lebenslauf bisher bekannt war. Der zweite Teil trägt vor, was etwa jedermann nach Durchblättern von Alciats Opera omnia in der Frankfurter Ausgabe von 1617, auf Grund einer gewissen allgemeinen rechtsgeschichtlichen und besonders renaissancegeschichtlichen Bildung, erkennen muß; darüber hinaus besonders eine begeisterte Anerkennung für das, was Alciat auf dem Gebiete der Verbindung Römischer und Deutscher Rechtsgeschichte durch seine verfassungsgeschichtlichen Studien geleistet habe. Es ist mindestens eigenartig, wie da der gute alte Alciat — für den (S. 96 fg.) Jurisprudenz sonst doch so gut wie ausschließlich römische Jurisprudenz ist, der mit römischem Recht „buchstäblich Kult" treibt —, sich darin schicken muß, für Verfassers Lieblingsidee Vorspanndienste zu leisten; jedenfalls würde über diese Hauptentdeckung des Werkchens niemand erstaunter sein, als Alciat selbst, wenn er davon im Olymp erführe. Aber es ist ja einzuräumen, daß große Werke großer Männer oft wesentlich mehr enthalten, als diese selbst ahnen. — Soviel über den positiven Inhalt von von Möllers Alciat. Es fehlt darin eine geschlossene, vollständige Chronologie und Bibliographie seiner (ich meine Alciats) Werke — einzelnes darüber findet sich zerstreut im biographischen Abschnitte — und namentlich jede Rechenschaftsablage darüber, mit welchem Recht, auf Grund welcher Nachprüfungen Verfasser sich an den Text der Ausgabe von 1617 hat geglaubt halten zu dürfen. Er berichtet uns wenigstens nicht, daß er diesen Text, etwa durch Stichproben, mit dem solcher Drucke, die noch unter Alciats Augen erschienen wären, verglichen hätte, und erst recht nicht, wie weit er die posthumen Publikationen nachgeprüft hat — obschon da Zweifelsanlaß doch wahrlich nicht mangelt. — Ferner fehlt jeder Versuch, unmittelbare Einwirkung Alciats und seiner Methoden auf Mitwelt und nächste Nachwelt und so weiter etwa in die Ferne darzutun; das Verhältnis zu Zasius und Budaeus wird in zwei knappen Sätzchen (S. 138), die man ebenso richtig umdrehen könnte, erledigt; kurz, der Beitrag zur Entstehungsgeschichte der modernen Juris-

prudenz, die „Studie zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts", beschränkt sich eigentlich darauf, Alciat in Parallele zu von Möllers eigenen guten Vorsätzen betreffend Verbindung von Römischer und Deutscher Rechtsgeschichte zu stellen.

Damit könnte ich das Referat abschließen, nötigte mir nicht Verfassers Angriff gegen mich ein Wort in eigener Sache ab. Was die diesem Angriffe (S. 140 fg.) allenfalls abzugewinnenden sachlichen Seiten betrifft, so sei zum Hauptpunkte — Nebenpunkte der Raumersparnis halber in der Note[1]) — bemerkt, daß ich gern zugebe, es könne der Rechtsgeschichte auch eine durchaus selbständige Rolle gegenüber der Dogmatik mit Fug beigelegt werden. Das würde sogar meiner inneren Neigung mehr entsprechen, aber Erfahrung und Überlegung haben mich zu der entgegengesetzten Entscheidung geführt. Immerhin, hier läßt sich zweifeln; nicht mehr zweifelhaft aber scheint es mir, daß von Möller in diesem Angriffe gegen mich mehrfach persönlich geworden ist und über das, was doch wohl heute als guter Ton zwischen ehrlichen wissenschaftlichen Gegnern gilt, mindestens einmal sich hinweggesetzt hat.

Ich würde darüber stillschweigend hinweggehen, in der Annahme, daß von Möller sich nur einen Augenblick lang, gereizt durch meine (der Absicht nach wohlwollende) Rezension (in der Germ. Abt. dieser Zeitschrift, über sein Buch „Trennung der deutschen und römischen Rechtsgeschichte") habe hinreißen lassen und dies bald selbst nicht ohne Scham empfinden werde, käme nun nicht ein zweiter, ich kann nur sagen, Anfall hinzu, an den Haaren herbeigezogen in von Möllers Besprechung von Heuslers Verfassungsgeschichte (Juristisches Literaturblatt Nr. 190, Bd. 19 Nr. 10, S. 244). Er spricht da von meiner Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft mit schimpflicher Wendung, die wohl darauf anspielen soll, daß ich in jener Rezension einige in der „Geschichte" besprochene Männer, die allerdings gerade von Möller höher gestellt wissen möchte, als „mit Recht vergessen und tot" bezeichnet hatte; er behandelt mich, als mangelte mir jede Einsicht von der selbstherrlichen Bedeutung großer Männer in Welt- und Rechtsgeschichte; er läßt deutlich durchblicken, daß es ein trau-

[1]) Nebenpunkte betreffend bemerke ich: 1. Note 1 auf S. 140 verstehe ich wirklich und ehrlich nicht; gewiß stehe ich meiner Erstlingsschrift von 1883 (Glosse des Accursius) heute recht kühl gegenüber; aber was ich da S. XI verbrochen haben soll, ist mir tatsächlich unerfindlich. 2. Daß ich immer ein unbedingter Anhänger der rechtshistorischen Methode gewesen und namentlich es nicht etwa erst durch v. Möller belehrt geworden bin, sollte keiner Versicherung bedürfen. 3. Darüber, wie sich das mit meinem Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinigt und gegen v. Möller S. 141 Note 1 siehe meine, gewissermaßen vorahnend, ehe ich den „Alciat" noch gelesen hatte, geschriebene Erklärung in der Romanistischen Abteilung dieser Zeitschrift, 28, 457. Mit den letzten Zeilen dieses meines Artikels (S. 458) komme ich sogar auf v. Möller zurück, um diesem Anerkennendes zu sagen, um nicht gegen ihn zugunsten Littens ungerecht zu scheinen; das ist mir jetzt doppelt angenehm.

riger Beweis für den Tiefstand unserer rechtsgeschichtlichen Wissenschaft sei, wenn jenes mein Werk einige Anerkennung findet; und er fertigt dabei zugleich mit ab Hermann U. Kantorowicz, der mir die Ehre erwiesen hat, mir den ersten Band seines „Albertus Gandinus" (mit allerdings auch für mein Gefühl etwas volltönendem Elogium) zu widmen. von Möller sollte doch, ehe er so einen miteifernden Genossen wie Kantorowicz behandelt, von diesem solide Forschungsmethode, die Kunst archivalischer Arbeit sowie den Sinn für wissenschaftliche Selbstbeschränkung erlernen! Übrigens befinden wir uns, meine „gleichgestimmte Seele" Kantorowicz und ich — wie wird Gnaeus Flavius über diese Bezeichnung sich auf Erden ergötzen, fast ebenso wie Alciat im Olymp über jene Entdeckung! — wir befinden uns da nicht in schlechter Gesellschaft; geht es doch ebenso wie über uns über von Below und dabei über die ganze Heidelberger Juristenfakultät her. Da ist es Zeit, daß von Möller zur Ordnung gerufen sich auf sich selbst besinne; sonst könnte es ihm, wenn er so fortfährt, eines Tages begegnen, daß man auf ihn selbst sein Alciat-Zitat (S. 81 seines Büchleins) anwendete, d. h. natürlich lediglich das letzte Verszeilenpaar.[1])

Ernst Landsberg.

---

W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich, Urkundenlehre. I. Teil. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below und F. Meinecke.) München und Berlin 1907. SS. X, 369.

Die Lehre von den mittelalterlichen Urkunden pflegt seit alters von zwei entgegengesetzten Richtungen her behandelt zu werden, nach allgemeinen und nach speziellen Gesichtspunkten. Eine allgemeine Diplomatik besitzen wir seit Jahrzehnten in dem großen Werke H. Bresslaus. Freilich steckt auch schon in ihm ein gutes Stück Spezialdiplomatik, und wer die einzelnen Urkundengebiete, wer Kaiser-, Papst- und Privaturkunde, jede in ihrem Zusammenhange studieren wollte, suchte sich den Stoff zum großen Teile in diesem reichen Arsenale zusammen. Aber zum größeren Teile mußte er ihn doch unmittelbar aus den zerstreuten Einzeluntersuchungen schöpfen. Diese Lage hat die Einteilung und Gestaltung der beiden neuesten Darstellungen der Diplomatik bestimmt, sowohl derjenigen, die in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft erschienen ist, als der anderen, umfassender angelegten, deren ersten Band wir hier anzuzeigen haben.

Der allgemeinen Diplomatik ist absichtsvoll nur die Einleitung des Gesamtwerkes eingeräumt worden. Redlich gibt hier in gedrängter Form auf wenigen Seiten die wesentlichsten Voraussetzungen

---

[1]) Frei übersetzt besagt es etwa:

Warum die Fliegen scheuchen, die stets zurück sich fanden?
Bemüh' dich nicht um sie — so sind sie nicht vorhanden.

der drei Spezialdiplomatiken, aus denen das Ganze bestehen soll, nämlich nach einem geschichtlichen Überblick Erörterungen über die allgemeinen Begriffe der Diplomatik, über die Entstehung der Urkunde sowie ihre Überlieferung. Den Hauptinhalt des Bandes aber bildet Erbens Darstellung der Entwicklung, die die mittelalterliche Königsurkunde in Deutschland, Frankreich und Italien genommen hat. Ich sage Entwicklung; denn hier ist viel mehr als eine bloße Summierung einzelner Ergebnisse der Detailforschung. Indem er sie verband, hat der Verfasser manchen neuen Zusammenhang erschlossen, der bis dahin verborgen lag. Manches neue Licht fällt so auf die gegenseitigen Beziehungen der drei Hauptländer des Kontinents. Besonders sei da auf die interessanten Beobachtungen hingewiesen, die E. der Einbeziehung auch des französischen Urkundenwesens in seine Arbeit verdankt; bei der Unzulänglichkeit der Vorarbeiten waren hier übrigens besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Wer das Wesen geistiger Zusammenhänge, die Art und Weise ihrer Vermittelung so recht an der Wurzel kennen lernen will, der wird in diesem Buche Beispiele von deutlichster Struktur finden und sich überzeugen, daß die Geistesgeschichte an der Entwicklung der Urkunde nicht vorübergehen darf.

Den Rechtshistoriker werden zunächst die Abschnitte über die Kanzleigeschichte interessieren; liegt diese doch auch auf seinem Arbeitsfelde. Hier war im wesentlichen nur zusammenzufassen, da schon Bresslau diese Dinge im Zusammenhange behandelt hat. Doch findet man natürlich auch viel Neues, in der Anordnung des Stoffes wie im einzelnen. So nimmt E. an, daß das deutsche Kanzleramt erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts zur wirklichen abgeschlossenen Ausbildung gelangt sei, weil bis dahin immer wieder Kanzler begegnen, die es nur dem Namen, nicht der späteren Bedeutung nach sind. Er stützt seine Auffassung, wie so oft, durch den fruchtbaren Vergleich mit den Kanzleien in Italien und Frankreich, der ihm auch z. B. auf das Fehlen des Kanzlers unter Lothar III. ein Licht wirft.

Auf die Schilderung der äußeren Merkmale, die in drei Kapiteln behandelt sind, folgt als letztes Kapitel des Bandes die Darstellung der inneren Merkmale der Königsurkunden. Dieser Schlußabschnitt sei der Beachtung der Rechtshistorie besonders nachdrücklich empfohlen. Hier handelt es sich ja um den Wortlaut der von ihr zu interpretierenden Urkunden, um ihre Sprache, Fassung, Formulierung, Gliederung. Dasselbe Objekt, dessen juristischen Inhalt sie zu erfassen trachtet, wird hier nach seinen formellen Eigentümlichkeiten untersucht und zerlegt. Die diplomatische Einzelforschung ist auf diesem Gebiete noch nicht so weit gediehen, wie auf dem der äußeren Merkmale. Aber in steigendem Maße wendet sie sich ihm zu, und eine neue Auflage des vorliegenden Buches wird zu Ergänzungen und Erweiterungen wohl gerade auf ihm geerntete Resultate zu verwerten haben. Denn immer mehr, auch hier nach dem Vorbild des heimgegangenen Th. v. Sickel, tritt in den urkundlichen Untersuchungen neben die Aufgabe, die Echtheit der Urkunden zu prüfen, das Ziel, ihre

historische und juristische Brauchbarkeit festzustellen, die relative „Bedingtheit" ihres Inhalts, der, z. B. durch die Einwirkungen älterer Vorlagen und der Schreiber-Individualitäten, vielfach verdunkelt ist. Nicht alles wird hier freilich die Diplomatik leisten können oder auch nur wollen. Die Rechtsgeschichte hat da die gleichen Rechte und — die gleichen Pflichten. Denn sie zieht ja den größten Nutzen aus solchen Untersuchungen der formalen Entwicklung der Urkunden. So werden beide Disziplinen auf diesem Grenzgebiete gemeinsam und sich in die Hände arbeiten müssen. Sie werden dabei voneinander lernen und vertiefende Anregungen erfahren. Für eine solche, nach der Meinung des Referenten fruchtverheißende Annäherung möchte auch diese Anzeige der bedeutendsten diplomatischen Erscheinung der letzten Jahre in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte geschrieben sein.

Marburg. Edm. E. Stengel.

---

Fritz Kern, Dr. phil., Dorsualkonzept und Imbreviatur. Zur Geschichte der Notariatsurkunde in Italien. Stuttgart 1906. SS. V, 75.

Fedor Schneider, Einleitung zum Regestum Volaterranum (Regesten der Urkunden von Volterra 778—1303). Separatabdruck aus Regesta chartarum Italiae N. I. Roma 1907. SS. LVI.

Die beiden diplomatischen Arbeiten, die ich hier zusammen anzeige, gelten italienischen Verhältnissen. Aber sie berühren teils germanische Einwirkungen, teils können sie durch die Vergleichung mit der deutschen Entwicklung für diese lehrreich werden.

Die Publikation der privaturkundlichen Bestände italienischer Archive, zu der das Kgl. preußische Institut und das Istituto storico italiano in Rom sich vereinigt haben, ist durch das Regestum Volaterranum eröffnet worden. Die Einleitung, die der Herausgeber, Fed. Schneider, seiner dankbar zu begrüßenden Arbeit vorausgeschickt hat, verdient an dieser Stelle erwähnt zu werden, da sie neben den allgemeinen Auseinandersetzungen über Material und Editionsgrundsätze auch eine bemerkenswerte Schilderung des Volterraner Urkundenwesens enthält. Ich möchte einiges aus ihr hervorheben. Während Ficker geneigt war, für das italienische Königsrichteramt im 10. und 11. Jahrhundert eine gewisse Erblichkeit anzunehmen, weist Schn. darauf hin und legt den Nachdruck darauf, daß alle oder fast alle „iudices domini regis" dieser Zeit aus dem Stande der Notare (freilich nicht aus den tüchtigsten, sondern den sozial am besten gestellten unter ihnen) hervorgegangen seien, daß also damals das Notariat, offenbar „wegen der Rechtskenntnisse", eine Art Vorstufe des Königsrichteramtes gebildet habe, was denn wiederum Ansehen und Bedeutung des Notariates selber beleuchtet. Von den Ausführungen Schn.s

über die verschiedenen Urkundenarten sei erwähnt, was er von der Anwendung des Libells in Volterra sagt, der Art der Landleihe, die zum Schaden der Kirche trotz aller Verbote immer wieder vorkommt: über die Hälfte aller Privaturkunden sind Libelle. Was die Form der Beurkundung betrifft, so tritt die Notitia erst im 11. Jahrhundert neben die Carta, und selbst dann nur selten; auch die Bischofsurkunden sind teilweise als Notitiae gefaßt. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts bürgert sich dann die moderne Form der Beurkundung ein, das Notariatsinstrument und die ihm zugrunde liegende Aufzeichnung, die Imbreviatur, die im Amtsbuche des Notars volle urkundliche Kraft gewinnt.

Hier berühren wir den speziellen Gegenstand der Untersuchungen Kerns. Sie setzen sich zum Ziel, zu ergründen, wie die beiden diametral entgegengesetzten Arten der Urkundenentstehung, die des früheren und die des späteren Mittelalters, recht eigentlich beschaffen sind, wie sie sich zueinander verhalten und namentlich, wie die eine aus der anderen, trotz jener Verschiedenheiten, hervorgegangen ist. Die ersten Abschnitte sind teils eine Bestätigung, teils eine Ergänzung und Weiterbildung der Forschungen Brunners über die römische und germanische Urkunde. Gaudenzi hat in den auf der Rückseite zahlreicher italienischer Privaturkunden befindlichen urkundenartigen Vermerken nicht der eigentlichen Rechtshandlung vorausgehende Konzepte, sondern während der Rechtshandlung entstandene Urkunden von selbständigem Werte sehen wollen, die ebenbürtig und parallel neben der Carta der Vorderseite ständen, wie auf den pompejanischen Quittungstafeln die objektive neben der subjektiven Fassung eines und desselben Vertrages. Und er hatte die „traditio cartae", die Übergabe der Urkunde „ad scribendum", die im Formalismus des langobardischen wie ja auch des fränkischen Urkundenwesens eine so große Rolle spielt, gedeutet als Aushändigung dieser objektiven dorsualen Notiz an den Schreiber zwecks Herstellung der zweiten, subjektiven Urkunde, während Brunner lehrt, daß die „traditio ad scribendum" insofern eine juristische Fiktion ist, als die Carta, d. i. natürlich die Urkunde auf der Vorderseite, schon fertig oder fast fertig geschrieben zur Verhandlung mitgebracht und so tradiert zu werden pflegte. K. zeigt nun eingehend, daß Gaudenzis Auffassung durchaus widerspruchsvoll und unhaltbar ist, daß jene Dorsualnotizen keinesfalls während der Verhandlung entstandene, vorläufige Beurkundungen sein können, sondern vor der Verhandlung geschriebene Konzepte sein müssen, in denen der Notar die ihm zur Orientierung mitgeteilten Absichten des künftigen Urkundentradenten samt den vorgeschlagenen Zeugen vorläufig festlegte, um danach die zur Verhandlung mitzubringende Carta herzustellen. So gewinnt Brunners Lehre durch die Dorsualien nur neue Bestätigung.

Aber wie ist es nun zu erklären, daß diese Form der Urkundenentstehung im 12. Jahrhundert auf einmal durch eine ganz andere abgelöst erscheint? Es ist die Form, nach der der Notar ausdrücklich

nicht vor sondern erst in der Handlung in Funktion tritt, um in ihr das Protokoll, die Imbreviatur aufzunehmen; auf Grund dieser wurde dann nach der Handlung die eigentliche Urkunde, das „instrumentum“, angefertigt, wenn man sich nicht mit der Imbreviatur selbst begnügte, die, ins Amtsbuch des Notars eingetragen, selber volle rechtliche Geltung erlangte. Schon Voltelini, in seiner Einleitung zur Ausgabe der südtiroler Imbreviaturen des 12. Jahrhunderts, hat scharfsinnig gezeigt, daß die spätmittelalterliche Urkunde wohl manche Formeln der dispositiven Carta enthält, im übrigen aber kein Ausläufer der Carta ist, (diese ist vielmehr, unter neuen Rechtsverhältnissen, mitsamt dem Symbole der traditio cartae abgestorben), sondern die Fortsetzung der Notitia, des Breve. So weit folgt K. dem Gedankengange V.s. Von da an aber weicht er von ihm ab. Während V. das Instrumentum direkt aus der Notitia, die Imbreviatur aber, und zwar gerade juristisch, aus dem alten Konzept ableitet, nimmt K. an, daß die Imbreviatur selber es ist, die an die Notitia angeknüpft hat, aus ihr hervorgegangen ist. Denn sobald die traditio cartae aufhörte, eine Carta also nicht mehr fertig zur Verhandlung mitgebracht zu werden brauchte, wurde auch der vor die Rechtshandlung fallende Vorakt, das sogenannte Initium, und damit auch die Aufnahme eines Konzeptes überflüssig. Vielmehr ersetzt nun die Notitia den gesamten, früher vor und während der Rechtshandlung üblichen Formalismus; sie ist also juristisch identisch mit der Imbreviatur, die der Notar während der Handlung aufnimmt. Formell allerdings ist die Imbreviatur, die ja auch andererseits durch die Vermittelung der Notitia Elemente der Carta enthält, doch die gerade Fortsetzung der alten Dorsualkonzepte. Das bezeugt einmal, abgesehen von einer Reminiscenz in der Glosse des Decretum Gratiani, der Ordo iudiciarius, eine Rechtsquelle des 12. Jahrhunderts, dann aber auch in praxi die Gruppe der Urkunden von Bologna, in der die Dorsualnotizen mit der Zeit fortschreiten zur Notitia und darüber hinaus zur ersichtlich nicht mehr vor dem Akt sondern in ihm entstandenen Imbreviatur. An einer anderen Stelle, in Aosta, ist eine analoge Form der Beurkundung schon früher wahrzunehmen. Hier finden sich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert vielfach Dorsualangaben, die in ihrem materiellen Inhalt selbst die Carta der Vorderseite in einem oder dem anderen Punkte zu übertreffen pflegen, die dann auch, obwohl urkundlich nicht beglaubigt, neben der Haupturkunde rechtliche Geltung besitzen. Es spricht alles dafür, daß sie nicht vor der Handlung sondern in ihr entstanden sind. So wird man sie mit K. „als Vorläufer der Imbreviatur bezeichnen“ dürfen. — Wir sind am Ende. Die umschriebene Arbeit, scharfsinnig und folgerichtig durchdacht, zuweilen vielleicht etwas zu schwerflüssig formuliert, hat zu wichtigen Ergebnissen geführt. Man darf gespannt sein, was für ein Bild ihnen gegenüber eine zusammenfassende Untersuchung der Dorsualnotizen nördlich der Alpen (St. Gallen) ergeben wird.

Marburg. Edm. E. Stengel.

---

**Karl Zeumer, Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger. 2 Tle. I: XIII und 256 S. II: VIII und 135 S. Text und Urkunden. Preis 8,40 und 4,60 ℳ (bilden zusammen den 2. Band der von Z. herausgegebenen Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit).**

Die vorliegenden Untersuchungen ursprünglich für ein großangelegtes Werk über die deutsche Reichsgesetzgebung begonnen, wurden erst zu einem selbständigen Werke ausgestaltet, als den Verfasser der Gesundheitszustand zum Verzicht auf seinen früheren Plan bestimmte. Wir haben es als wirklichen Verlust für die deutsche Rechtsgeschichte zu beklagen, daß Z. seine anfängliche Absicht aufzugeben genötigt war, müssen ihm aber um so dankbarer für das Gebotene sein, das in all seinen Teilen mit der dem Verf. eigenen Sorgfalt und Sauberkeit herausgearbeitet ist.

Gegenüber der oft gehörten Behauptung, daß in der goldenen Bulle die Reihenfolge der Bestimmungen eine systematische Gliederung vermissen lasse, vertritt Z. sehr entschieden die Ansicht, daß der Kern des Gesetzes eine wohlüberlegte und geschlossene Anordnung enthalte. Diesem Nachweise dient die im ersten Hauptabschnitt S. 10—109 dargebotene Inhaltsangabe der einzelnen Kapitel des Gesetzes und der Quellen, aus welchen diese geschöpft wurden. Die beiden ersten Kapitel der GB. handeln von den Vorbereitungen zur Königswahl und von der Wahl selbst. Der Wahleid, den die Kurfürsten nach Kapitel II, § 2 bei dieser Gelegenheit abzulegen hatten, ist dem sog. Schwabenspiegel (Laßberg, Landrecht Art. 130) entnommen, der auch andern Bestimmungen der GB. als Vorlage gedient hat. Die nun folgenden §§ 3, 4 verkünden den Grundsatz, daß der von der Mehrheit der Kurfürsten gewählte als einhellig von allen gewählter König zu gelten habe. Diese Bestimmung, durch welche in Hinkunft Doppelwahlen verhindert werden sollten, war nicht der hergebrachten Übung entnommen — weil die Anwendung des Majoritätsprinzips der deutschen Anschauungsweise im Mittelalter fern lag — sondern Ergebnis theoretischer Erwägungen des Gesetzgebers, der sich dabei an einen in den Dekretalen Gregors IX. (c. 33, X de elect. I. 6) entwickelten Gedanken angeschlossen haben dürfte. Obwohl nach der Absicht des Gesetzgebers die Mehrheit von 7 Kurstimmen entscheiden sollte, hat doch die von ihm angewandte Ausdrucksweise bei den Königswahlen von 1400 und 1410 zu verschiedenen Auslegungen geführt, indem man die Mehrheit, wie es den Parteien gerade paßte, bald auf die Gesamtzahl 7, bald auf die zur Wahl erschienenen Kurfürsten bezog. — Auf die Ordnung der Wahl folgt in der GB. in den Kapiteln III—VI durch eine besondere Eingangsformel eingeleitet die Ordnung der Rechte der Wähler. Zunächst werden (Kap. III, IV, aber auch Kap. VI) Fragen der Rangordnung und Ehrenrechte der Kurfürsten behandelt, „Dinge,

welchen im Mittelalter weit mehr noch als heute die größte Bedeutung beigelegt wurde". In Kap. V werden mit Benutzung von Kap. 147 Lehnrechts des sog. Schwabenspiegels die Vorrechte des Pfalzgrafen angeführt und beim Reichsvikariat durch einen eingeschobenen Satz auch die Ansprüche des Herzogs von Sachsen berücksichtigt. Weizsäckers Ansicht, daß der Schlußsatz von Kap. V, § 2 auf einem Kompromisse des Kaisers mit den Kurfürsten beruhe, welche hier die Aufnahme des gesamten „Spiegelrechts" in die GB. verlangt hätten, verwirft Z. „Was Eike von Repgow im Sachsenspiegel über die Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den König ausführte, war wohl ebensowenig von ihm ersonnene Theorie, wie seine Darstellung vom Rechte der Königswahl. Beides beruhte auf einer herrschenden Rechtsanschauung. Ohne diese Voraussetzung wäre die Anerkennung seiner Theorien durch die reichsrechtliche Praxis unerklärlich." Die folgenden Kapitel VII—XI beziehen sich auf das Kurrecht und die Fürstentümer, auf welche sich dies Recht gründete. Unter diesen ist Kap. VII (Festsetzung der Primogenitur in den Kurlanden) als selbständige Satzung schon vor Verkündigung der GB. — vermutlich am Weihnachtstage 1355 — veröffentlicht worden. Die hier vorkommende Feststellung des Mündigkeitstermins auf 18 Jahre dürfte abermals dem sog. Schwabenspiegel entnommen sein. Die Kap. VIII—X waren ihrer ursprünglichen Anlage nach ein Privileg über die Landeshoheit des Königreichs Böhmen, das jedoch durch Zusätze zu IX und X, sowie durch das nach dem Vorbilde des Kap. VIII verfaßte Kapitel XI eine Ausdehnung auf alle Kurfürsten erfahren hat. Eine Erläuterung zu Kap. XI, welche Königsbann und Kampfrecht als Merkmal einer höheren Gerichtsgewalt bezeichnet, deren nicht alle Fürsten teilhaft seien, findet sich in dem sog. böhmischen Exemplar der GB. nachträglich, aber von etwa gleichzeitiger Hand beigefügt. Sie dürfte in der Zeit vom 25. Dezember 1356 bis 3. März 1358 entstanden sein. Kap. XII regelt die Teilnahme der Kurfürsten an der Verwaltung des Reichs durch Anordnung jährlicher Kurfürstentage, die Kurfürsten werden damit als ein engerer Reichsrat anerkannt. Weizsäckers Annahme: der Kaiser habe durch Kap. XII die weiter gehenden Ansprüche der Kurfürsten durchkreuzt, welche ihr Kollegium zu einem ständigen Reichsregiment entwickeln wollten, wird von Z. abgelehnt. Solch ein Gedanke mag den Kurfürsten zur Zeit der Verwaisung des Reichs unter König Wenzel oder Kaiser Friedrich III. gekommen sein, nicht aber unter einem im Reiche so geschäftig tätigen Herrscher wie Karl. Noch lag die Gesetzgebung allein in der Hand des Kaisers, und dieser wünschte selbst den Rat der Kurfürsten als der ausschlaggebenden Glieder des Reiches öfter und regelmäßiger zur Verfügung zu haben. Den Abschluß und gewissermaßen die Sicherung aller kurfürstlichen Rechte enthält Kap. XIII mit der Bestimmung, daß die Rechte und Vorrechte der Kurfürsten denen aller übrigen Reichsstände vorgehen und derogieren sollen; sie wurde auf Verlangen des Kurfürsten von Köln, der mit der Bürgerschaft von Köln im Streite lag, zwischen dem

8. Dezember 1355 und 4. Jänner 1356 abgefaßt. — Auf diese Kodifikation der kurfürstlichen Rechte folgen Kap. XIV—XVII Bestimmungen, die nicht ausschließlich den Interessen der Kurfürsten, sondern ebensosehr andern Fürsten und Landesherren dienen sollten. Für Kap. XIV und XVII, die das Fehdewesen betreffen, sind die Vorlagen unbekannt. Kap. XV de conspirationibus wurde auf Betreiben des Erzbischofs von Köln, Kap. XVI die Erneuerung des Pfahlbürgerverbots über Einschreiten des Bischofs Johann von Straßburg erlassen. Mit Kap. XVIII und XIX, welche die in Kap. I angekündigten Formulare für Wahlausschreiben und Wahlbevollmächtigung enthalten, schloß ursprünglich das Gesetz, das in diesem Teile eine einfache, klare und sachgemäße Anordnung des Inhalts aufweist, die um so höher anzuschlagen ist, als dem Redaktor die Kapitel zum Teil schon in größeren Stücken vereinigt vorlagen. Die Kapitel XX—XXIII sind Nachträge, da sie als Ergänzungen zu Kap. III, IV und VII ihren Platz sicherlich bei den früher genannten Stellen erhalten haben würden, falls sie vor Abschluß des ursprünglichen Teils vorhanden gewesen wären. Da Kap. XX auf Weistümern beruht, die am 7. Jänner 1356 gefunden wurden, und Kap. XX—XXIII dem am 10. Jänner 1356 publizierten Text der GB. angehören, so ergibt sich, daß die Entstehung dieser Nachträge in die Zeit vom 7.—10. Jänner 1356 fällt.

Mit Kap. XXIV beginnen die Ergänzungen der GB. auf dem Metzer Reichstag. Sie zeigen keine einheitliche Verarbeitung und machen, von Kap. XXV abgesehen, durchaus den Eindruck, als seien sie nicht lange vor der Publikation entstanden. Namentlich Kap. XXIV ist so flüchtig aus zwei Gesetzen des Codex Justinianus zusammengestellt und so äußerlich und unvollkommen den damaligen Verhältnissen angepaßt, daß es in scharfem Gegensatz zur sorgfältigen Arbeit des ganzen ersten Teiles der GB. steht. Auch Kap. XXXI mit der Verordnung über den Sprachunterricht der Kurprinzen, die man eher in einem Fürstenspiegel oder einem Lehrbuch der Pädagogik, als in einem Reichsgesetze suchen würde, scheint ganz kurz vor Abschluß des Ganzen verfaßt und nur aus diesem Grunde an den Schluß des Gesetzes gestellt worden zu sein.

Das 2. Kapitel, S. 110—184, bespricht die Geschichte der Gesetzgebung auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz (Weihnachten 1355 und 1356) in eingehender Weise. Z. verwertet dabei auch die Angaben eines Rechnungs- und Tagebuchs Erzbischof Boemunds von Trier, die bisher wenig Beachtung gefunden hatten. In der Eröffnungssitzung am 25. November 1355 entwickelte der Kaiser ein reichhaltiges Programm, von welchem jedoch nur Punkt 1 und 5, Entscheidung der Frage, welchen Laienfürsten das Kurrecht gebühre, und Ordnung der Königswahl im Sinne des Majoritätsprinzips durch den ersten Teil der GB., erledigt wurden.

Z. sucht nun die Entstehungszeit der einzelnen Kapitel genauer zu bestimmen. Möglich, daß Karl IV. die Kap. VII—X, der Verf. rechnet auch Kap. XI hinzu, schon fertig mitgebracht hat, ausge-

schlossen erscheint dies aber bei Kap. I, II, die inhaltlich zwar mit der Ankündigung bei der Reichstagseröffnung übereinstimmen, im übrigen aber sichtlich unter dem Einflusse des Mainzer Erzbischofs entstanden sind, der am 12. Dezember in Nürnberg eintraf. „Alle übrigen Stücke können ihre Fassung erst auf dem Reichstage selbst erhalten haben.... Der Gedanke, das Wahlgesetz zu einer umfassenden Kodifikation der kurfürstlichen Rechte auszugestalten, dürfte also erst auf dem Reichstage selbst entstanden sein." Es wurden nämlich mehrere kleinere und größere Gesetze zwischen dem 23. Dezember 1355 bis 5. Jänner auf dem Reichstage zu Nürnberg beraten und zum Teil auch als solche selbständig publiziert, ehe man sich nach Weihnachten dazu entschloß, sie lieber in ein größeres Gesetzbuch zu vereinigen, was die Ergänzung durch einzelne eigens für diesen Zweck verfaßte Satzungen nötig machte. Um aber dann die Einheitlichkeit der GB. gegenüber den ursprünglichen Bestandteilen hervorzukehren, wurde allen ins Gesetz aufgenommenen Urkunden die besondere Datierung und mit einer Ausnahme auch die Invocatio und Inscriptio genommen und der Text außerdem nachträglich in fortlaufend gezählte Kapitel zerlegt. Die Kapitelüberschriften sind „sekundäre Zutat eines Rubrikators".

Es scheint, daß der 6. Jänner 1356 ursprünglich für die Publikation der GB. in Aussicht genommen war und daß die Reinschriften an diesem Tage schon bereit lagen. Wohl um Zeit zu sparen und den Reichstag nicht unnötig zu verlängern verzichtete man auf Neuausfertigungen, bei welchen die zwischen dem 7. und 10. Jänner entstandenen Bestimmungen an die gehörigen Stellen des Textes hätten gebracht werden können und fügte sie einfach als Nachträge dem schon ins reine geschriebenen Texte bei. Dieser Schluß ergibt sich aus der Beschaffenheit des sog. böhmischen Exemplars, dessen erster Teil vor dem Metzer Reichstag niedergeschrieben wurde.

Die Nürnberger Gesetze sind nur im Kurfürstenkollegium, also ohne Mitwirkung der übrigen auf dem Reichstage erschienenen Reichsstände beraten worden. Das schloß nicht aus, daß diese über einen oder den andern Punkt befragt wurden, allein es bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen solchem und dem von den Kurfürsten erteilten Rat, der z. B. nebst ihrer Zustimmung seit König Rudolfs Zeiten für die volle Rechtsbeständigkeit der Veräußerung von Reichsgut Erfordernis war. Dagegen gebührte dem Kaiser damals noch allein das Recht der Gesetzgebung. Um so mehr ist es bedeutsam, daß die Bestimmungen der GB. vor ihrer Veröffentlichung durchweg mit den Kurfürsten durchberaten wurden und zwar in der feierlichen Form gerichtlicher Verhandlung und Urteilsfindung. Auf diesem Wege wurde auch entschieden, welchen Personen das Kurrecht zustehe, eine Frage, die rücksichtlich der weltlichen Kurstimmen noch zu manchem Zweifel Anlaß gab und nur für die sächsische Kur in der Hauptsache schon vor dem Nürnberger Tage geregelt war. Weniger einfach war die Lage bei der pfälzischen Kur, die nach dem Hausvertrag von Pavia

(1329) als Gesamtbesitz des wittelsbachischen Hauses galt und abwechselnd von beiden Linien ausgeübt werden sollte und bei der brandenburgischen, auf welche neben dem Markgrafen Ludwig dem Römer auch dessen Bruder Ludwig der Ältere, Herzog in Oberbayern Ansprüche erhob. Beide Male wurde die Frage dahin entschieden, daß nur jener das Kurrecht haben solle, der die Grundlage dieses Rechts, das Fürstentum, rechtmäßig besitze. „Es war ein Beweis von Karls staatsmännischem Scharfblick, und ich möchte fast sagen, historischem Instinkt, daß er die ursprüngliche Grundlage, auf welcher einst die Theorie den Gedanken vom weltlichen Kurrecht aufgebaut hatte, in voller Reinheit wieder zur Anerkennung zu bringen suchte.“ Gleichzeitig vollendete Karl die gesetzliche Sicherung der kurfürstlichen Gewalt auf der vom Kurverein von Rhense gegebenen Grundlage der kurfürstlichen Autonomie. Mit seiner stillschweigenden Zustimmung nahmen die Kurfürsten das sog. „Admissionsrecht“ für sich in Anspruch, das die Zulassung einer Person zur Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen vom Willen des Kurfürstenkollegiums abhängig machte und so den Grundsatz zur Geltung brachte, daß es nur 7 Kurfürsten gebe.

Am 13. Jänner 1356 verließ der Kaiser Karl IV. Nürnberg; ob er schon damals die Ergänzung des Gesetzes auf dem nächsten Reichstag in Aussicht genommen hatte, ist zweifelhaft, wiewohl wir aus Kap. XII der GB. wissen, daß er vier Wochen nach Ostern eine Versammlung der Kurfürsten zu Metz abzuhalten gedachte. Es kam indessen der Kaiser erst am 17. November 1356 nach Metz, weil die Einberufung des Reichstags mehrfach verschoben worden war. Urkunden, welche es ermöglichen würden, die Entstehungsgeschichte der in Metz beschlossenen Kap. XXIV—XXXI einigermaßen aufzuhellen, fehlen gänzlich, nur Kap. XXV über den Ausschluß von Regierungsunfähigen von der Kurwürde macht den Eindruck eines gut vorbereiteten Gesetzes, die flüchtige Arbeit aller übrigen Bestimmungen wurde schon hervorgehoben. Über die Publikation selbst berichtet eine Notiz, die im böhmischen Exemplar von anderer Hand nachgetragen, im Mainzer hingegen vor Kap. XXIV eingeschaltet ist, sowie Lewold von Northof in seiner Chronik der Grafen von der Mark. Wahrscheinlich fand schriftliche Gesamtpublikation der Nürnberger und der Metzer Beschlüsse statt, darauf deutet die Beschaffenheit der erhaltenen Exemplare für die 4 rheinischen Kurfürsten, welche den Text der GB. von einer Hand geschrieben haben, so daß ein Unterschied zwischen dem Nürnberger Gesetzbuch und den Metzer Zusätzen äußerlich nicht hervortritt. Die Ausfertigungen durch die kaiserliche Kanzlei waren übrigens sehr nachlässig: keines der überlieferten und durch Besiegelung als authentisch beglaubigten Exemplare kann als das eigentliche Original der GB. gelten, mindestens zwei verschiedene Texte wurden zur Herstellung der sog. böhmischen und der 4 kurrheinischen Ausfertigungen benutzt. Einen Verfasser im eigentlichen Sinne des Wortes hat es nicht gegeben, namentlich lehnt Z. die Autorschaft des Kaiserl. Hof-

kanzlers Johann von Neumarkt ausdrücklich ab: Karl IV. war der Urheber der Grundgedanken des Gesetzes, das aus einer Reihe ursprünglich verschiedener Bestandteile kompiliert wurde, die zum Teil gar nicht in der kaiserlichen Kanzlei verfaßt worden sind.

Die feierliche Verkündigung der ganzen GB. am Weihnachtstag 1356 zu Metz wurde von den Zeitgenossen kaum beachtet, die Bezeichnung gulden Bulle, Bulla aurea ist nicht vor dem Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar.

Das 3. Kapitel S. 184—238, dem S. 239ff. noch zwei Exkurse über das Schwertträgeramt bis zur goldenen Bulle und die im 14. und 15. Jahrhundert herrschenden Anschauungen über das böhmische Kurrecht beigegeben sind, behandelt die Bedeutung der GB. Zeumer vertritt die Ansicht, daß die GB. nicht das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den stark abweichenden Absichten des Kaisers und der Kurfürsten sei, sondern daß in ihr der einheitliche Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck komme. Absicht Kaiser Karls IV. sei Förderung der Reichswohlfahrt gewesen und zwar durch Sicherung einhelliger Königswahlen für alle Zeit. „Die von Karl bei der Reichstagseröffnung und in der GB. angegebenen Absichten und Motive stimmen so vollkommen mit dem Inhalt des Gesetzes überein, daß wir gar keinen Grund haben, der Gesetzgebung andere Absichten als die ausgesprochenen unterzulegen", Karl IV. habe das Gesetz in einer durch die Kaiserkrönung gesteigerten idealen Anwandlung erlassen, und habe dabei dynastische Zwecke weder in bezug auf Böhmen noch auf die Erhaltung der deutschen Krone in seinem Hause verfolgt, für eine Königswahl vivente imperatore läßt die GB. keinen Raum. Karl IV. hat dies später selbst erfahren, er mußte das eigene Gesetz durchlöchern, um die Wahl seines Sohns Wenzel durchzusetzen, ebenso als es sich um die Erwerbung der Mark Brandenburg handelte. Aus dem Beschlusse von Rhense hat Karl IV. den Gedanken der Majoritätswahl aufgenommen, aufgegeben hingegen die von Kaiser Ludwig IV. daraus im sog. Gesetze Licet juris gezogene Folgerung, daß der so gewählte ex sola electione est rex verus et imperator Romanorum censendus. Schon dies genügt, um zu erkennen, daß die GB. keine gegen die Kurie gerichtete Spitze haben sollte, nur der Anspruch des Papstes auf die Reichsverwesung während einer Thronerledigung wurde durch Kap. V beiseite geschoben, die Frage der päpstlichen Approbation blieb schwebend. Die Freiheit und Unabhängigkeit der deutschen Königswahl von päpstlicher Einwirkung hat demnach Karl nicht gewahrt, im Gegenteil bei der Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen König nötigte er diesen zu allen demütigenden Versprechungen, die er selbst seinerzeit beschworen hatte und gestand noch darüber hinaus dem Papste das neue und wichtige Recht zu, daß nur mit dessen Genehmigung vivente imperatore ein deutscher König gewählt werden dürfe. Bei seinem Streite mit den Wittelsbachern um die Mark Brandenburg war er es sogar selbst, der den Papst zur Einmischung in deutsche Angelegenheiten aufforderte! „Ein derartig schwerer Ein-

griff in die inneren Angelegenheiten des Reichs war bisher kaum von einem Papste unternommen worden, sicher aber hatte bisher noch kein deutscher Herrscher den Versuch gemacht, einen solchen Eingriff selbst herbeizuführen" (S. 198).

Die Frage, ob Karl IV. durch sein Gesetz eine neue Form der Königswahl schaffen, oder ob er lediglich das Vorhandene durch Kodifikation befestigen wollte, beantwortet Z. unter Heranziehung aller Nachrichten über Königswahlen seit 1308 dahin, daß die GB. neue Formen nicht einführte, sondern das Bestehen schon voraussetzt: es war die Wahlform vom Jahre 1346 die von der GB. als Regel für die Zukunft vorgeschrieben wurde.

Zu den Ausführungen Z's. in seinen beiden ersten Kapiteln, die mich überzeugt haben, möchte ich nur einen Versuch zur Erklärung der S. 100ff. verzeichneten Schwankungen in der Kanzleitaxe beifügen. Die GB. befreit im Kap. XXX die Kurfürsten von der Lehnstaxe, die für die übrigen Fürsten auf 63¹/₄ Mark bestimmt wird. Fast der gleiche Betrag, nämlich 65¹/₄ Mark, wurde, wie urkundlich feststeht, in den Jahren 1225 und 1290 in solchen Fällen von geistlichen Fürsten bezahlt, andererseits stellte 1309 der Bischof von Minden eine Verschreibung aus, daß er dem Kanzler pro iure curie aus Anlaß seiner Belehnung 58¹/₄ Mark Feinsilber zu zahlen schuldig sei. Z. nimmt es als möglich an, und darin würde ich ihm beistimmen, daß der Betrag für die niedern Kanzleibeamten im 13. Jahrhundert noch 5, später aber nur mehr 3 Mark betragen habe. Weniger glücklich erscheint mir seine Vermutung, durch welche er den in der Urkunde von 1309 mit Worten quinquaginta octo marcas et unum fertonem ausgeschriebenen Betrag auf einen Irrtum im Konzept zurückführt, in welchem sehr wohl römische Ziffern verwendet worden sein könnten. In solchem Falle meint Z., sei aber nur die Annahme des allerhäufigsten Schreibfehlers, der Verschreibung von V für X nötig, um die Zahl LVIII statt LXIII zu erklären. Da die Kanzlei das Geld für sich selber als Bezugsberechtigten stundete und in Geldsachen schon damals die Gemütlichkeit aufhörte, so erscheint mir wohl der Fall wahrscheinlicher, daß der Bischof von Minden am 7. Oktober 1309 dem Kanzler eine Anzahlung von 5 Mark bar geleistet und dann über den schuldigen Restbetrag von 58¹/₄ Mark Feinsilber einen Schuldschein ausgestellt hat. Wir kommen so gleichfalls auf jene 63¹/₄ Mark Silber, welche noch Erzbischof Boemund von Trier 1356 auf dem Nürnberger Reichstag nach Ausweis seines Rechnungsbuchs bezahlt hat.

Nicht beizustimmen vermag ich aber der Auffassung des geehrten Verf., daß Karl IV. zur Erlassung der goldenen Bulle nur durch das Reichswohl ohne jedes Hausinteresse bestimmt worden sei. Ich glaube, daß Z. selbst zu einem andern Urteil gekommen wäre, wenn er die Hauspolitik des Kaisers während der vorangehenden Jahre und namentlich sein Verhältnis zu Österreich etwas schärfer ins Auge gefaßt hätte. Seitdem die Luxemburger Böhmen erworben, also seit König Johann I. war die Bekämpfung und Zurückdrängung der Habsburger, in

welchen sie ihre gefährlichsten Gegner sahen, zum obersten Grundsatz ihrer Hauspolitik geworden. Daran hielt sich auch Karl IV., der beispielsweise 1348 als deutscher König jene Belehnungsurkunde bestätigte, die König Richard 1262 dem Könige Otakar II. ausgestellt hatte, offenbar um bei Gelegenheit Ansprüche Böhmens auf Österreich und Steiermark geltend machen zu können. Gerade die Habsburger, die nach der Gewinnung von Kärnten und Krain (1335) an Landbesitz die Mehrzahl der Kurfürsten weit überragten, mußten nun durch ein Gesetz vom Inhalt der GB. und durch das von Kaiser Karl geförderte „Admissionsrecht" des Kollegiums auf das empfindlichste getroffen werden. Denn solange die Kurfürsten ihr Recht nur auf Grund einer geschichtlichen Überlieferung besaßen, solange über die Frage, wem im einzelnen Falle die Kurstimme gebühre noch zahlreiche Zweifel herrschten, so lange war das Kurfürstenkollegium noch nicht geschlossen und die Habsburger mochten sich mit der Hoffnung wiegen, bei günstiger Gelegenheit Zutritt zu diesem Kreise von privilegierten Fürsten zu erlangen, zumal sie neben ihrer Landmacht als Herzoge von Kärnten auch ein Reichsamt, das Reichsjägermeisteramt, als Titel aufweisen konnten. Das alles war durch die Kodifikation des Herkommens in der GB. mit einem Schlage vernichtet. Ich vermag die von Stobbe, Rechtsquellen I, 471 überlieferte Nachricht, daß sich alsbald nach der Publikation der Nürnberger Beschlüsse Unzufriedenheit und Widerspruch im Reiche erhob, weil die Städte mit der Bestimmung über die Ausbürger, Bayern und Österreich aber damit nicht zufrieden waren, weil sie keinen Anteil an der Wahl haben sollten, im Augenblick nicht näher nachzuprüfen. Richtig ist, daß die Habsburger die Verkündigung der goldenen Bulle als einen gegen sie geführten Schlag empfanden und daß sie den Versuch machten, sich gegen die Folgen zu wehren. Wir wissen, daß der friedfertige Herzog Albrecht II. von Österreich Anfang 1356 in schwerem Zerwürfnis mit dem Kaiser war, zu dessen Beilegung die Hilfe des Königs von Ungarn angerufen wurde, wir wissen ferner, daß um dieselbe Zeit der Herzog eine genaue Durchforschung seiner Archive anordnete, um seine Beweismittel zur Hand zu haben, und daß bei dieser Gelegenheit Böhmen betreffende Privilegien zum Vorschein kamen, die am 2. April 1358 dem Kaiser rückerstattet wurden (Böhmer-Huber, Reg. Karls IV., Reichssachen S. 556, Lichnowsky, Regesten III Nr. 1839 und 2006). Daß, als alle diese Bemühungen versagten, Herzog Rudolf IV. im Winter 1358/59 zur Fabrizierung der österreichischen Hausprivilegien schritt, um Österreich mindestens den ersten Platz nach den Kurfürsten zu sichern, ist bekannt. Ungeachtet der geistreichen Ausführungen Z.'s wird demnach meines Erachtens die Auffassung, daß die GB. aus einer durch die Kaiserkrönung gesteigerten idealen Richtung Karls IV. hervorgegangen sei, abzulehnen sein. Karl IV. hat sich vielmehr auch bei Erlassung der GB. als der nüchterne Realpolitiker erwiesen, dem vor allem das Wohl seiner Hausmacht am Herzen lag. Böhmens Vater, des römischen Reiches Erztiefvater,

hat ihn um deswillen sein Nachfolger Maximilian genannt. — Eben darum wird auch an der Ansicht festzuhalten sein, daß die GB. aus Kompromissen des Kaisers mit den Kurfürsten hervorgegangen sei. Das Vorhandensein solcher nachzuweisen, genügen schon die Feststellungen Z.'s, daß diese oder jene Bestimmung auf Betreiben dieses oder jenes Kurfürsten verfaßt worden sei. Am augenfälligsten zeigt sich aber der Charakter des Kompromisses bei den Art. VIII—X, wahrscheinlich der einzigen Vorlage, welche der Kaiser fertig aus Prag nach Nürnberg mitgebracht hat. Sie sind — ich folge dabei durchaus Z. S. 51/52 — „der ursprünglichen Anlage nach nichts anderes als ein Privileg über die Landeshoheit des Königreichs Böhmen, durch welches der Kaiser dem König von Böhmen die volle Gerichtsgewalt, ein nur wenig beschränktes Recht der wichtigsten Regalien, das volle Münzrecht und das Recht des freien Ländererwerbes verleiht, oder vielmehr als bereits bestehend und hergebracht anerkennt". Nur das erste dieser 3 Kapitel, welches von der Gerichtsgewalt handelt, hat auch den Charakter eines Privilegs für Böhmen bei seiner Aufnahme in die GB. rein bewahrt. Die beiden andern, nach ihrer Fassung gleichfalls nur für den Böhmenkönig bestimmt, wurden „durch kurze Zusätze zu einem Privileg erweitert, welches allen Kurfürsten die ursprünglich nur jenem zugedachten Rechte verlieh". Damit nicht genug, wurden schließlich durch ein besonderes nach dem Vorbilde von Kap. VIII abgefaßtes Kap. XI den übrigen Kurfürsten auch in Hinsicht der Gerichtsgewalt fast die gleichen Rechte wie dem König von Böhmen zuerkannt. — Hier kann man wahrlich Schritt für Schritt den Verhandlungen folgen. Der Kaiser bringt die Vorlage, an deren Kodifizierung ihm vor allem gelegen war, nach Nürnberg mit, um sie womöglich ungeändert durchzusetzen und so Böhmen eine alle überragende Stellung zu verschaffen, allein die Kurfürsten widerstreben. In dieser Zwangslage bewilligt der Kaiser die Zusätze zu Kap. IX und X, durch welche die geplanten Vorrechte des Königs von Böhmen zu allgemeinen Rechten der Kurfürsten wurden, und als auch dies nicht genügte, noch das neue Kap. XI, durch welches die Gleichstellung auch in der Gerichtsgewalt nahezu erreicht wurde.

Zum Schlusse meiner etwas lang geratenen Ausführungen — man nimmt eben von einem trefflichen Werke schwer Abschied — möchte ich noch kurz auf die Datierung der Metzer Beschlüsse hinweisen, welche bekanntlich nach unserer Schreibweise am 25. Dezember 1356 verkündet wurden. Da die kaiserliche Kanzlei den Jahresanfang mit Weihnachten, also mit dem 25. Dezember ansetzte (Beispiele in Z.'s Abdruck der GB. und der Urkundensammlung S. 78, 82), so müßte man folgerichtig die Jahreszahl 1357 erwarten, die kurze Nachricht, welche sich in einigen Handschriften findet, hat indessen das Datum 1356, 25. Dezember. Daraus ergibt sich nun, daß die fragliche Notiz nicht aus der kaiserlichen Kanzlei stammt, sondern von einem Schreibkundigen herrührt, der sich an den ortsüblichen Jahresanfang (25. März) hielt und daher auch das für Metz richtige Jahr 1356

angab. Es ist dies aber auch ein neuer Beweis der schon von Z. gerügten Flüchtigkeit in den Ausfertigungen der GB., da die Kanzlei eine auswärts entstandene Notiz in die amtlichen Reinschriften übernahm, ohne nachzuprüfen, ob die Datierung mit dem eigenen Kanzleigebrauch übereinstimme.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

---

Dr. Karl Rauch, Privatdozent in Breslau (jetzt außerordentlicher Professor in Königsberg), Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Fahrnisprozesses. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1908. X und 129 S. 8°.

Viel behandelte, schwierige und wichtige Probleme werden hier unter voller Würdigung der bisherigen Literatur von neuem in tiefdringender Untersuchung erörtert und, wie ich sogleich feststellen möchte, mannigfach gefördert. Eine scharfe und folgerichtige Gliederung, eine immer durchsichtige Beweisführung und eine klare, gedrungene Sprache, nicht zu vergessen die ansprechende Form der Polemik, machen die Lektüre zur Freude.

Die Heinrich Brunner gewidmete Schrift teilt sich in zwei Kapitel: „Die Anefangsklage" und „Das Spurfolgeverfahren". Der Schwerpunkt liegt im zweiten Kapitel. Verfasser will darin das Spurfolgeverfahren der beiden fränkischen Volksrechte so genau, als es die Quellen gestatten, zur Darstellung bringen und seine rechtliche Bedeutung und seine Stellung im Rahmen des germanischen Fahrnisprozesses aufklären. Es handelt sich bekanntlich um den Fall, wo gestohlenes oder geraubtes Gut vom Bestohlenen mit Hilfe der auf sein Gerüfte herbeigeeilten Nachbarn vermittelst ununterbrochener Spurfolge innerhalb der Frist von drei Nächten im Besitze eines Dritten aufgefunden wurde unter solchen Umständen, daß man sich nicht getrauen mochte, diesen Dritten selbst als Dieb in handhafter Tat anzusprechen. Entscheidend für die Beurteilung dieses Falles ist die Auslegung des stark umstrittenen Titels 37 der lex Salica „de vestigio minando". Hier etwas Durchgreifendes und dauernd Haltbares zu bieten, ist die Hauptaufgabe, die unser Verfasser sich stellt und der er den § 2 des zweiten Kapitels (S. 76—114) widmet. Indem ihm nun von hier aus eine sehr enge Wechselbeziehung zwischen Spurfolge und Anefang sich eröffnet, sieht er sich veranlaßt, auch die Anefangsklage, aber nicht erschöpfend, sondern nur in den für ihre allgemeine Charakteristik maßgebenden und in den für jene Wechselbeziehung zur Spurfolge wichtigen Punkten und deshalb auch bloß in ihrer älteren Ausgestaltung zur Zeit der Volksrechte, zu erörtern und insoweit die Lehre einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Das ist die Rechtfertigung des ersten Kapitels, das entsprechend der universellen Geltung der Anefangsklage

das gesamte germanische Quellenmaterial, besonders auch das nordische und angelsächsische, berücksichtigt. Um jener Wechselbeziehung willen disponiert R. in beiden Kapiteln in gleicher Weise: beide zerfallen in einen das außergerichtliche und einen zweiten, das gerichtliche Verfahren behandelnden Abschnitt und schließen mit allgemeinen Erörterungen.

Terminologische Ausführungen leiten das erste Kapitel ein. Grundlegend für das Folgende ist die Deutung des „in tertiam manum mittere", „intertiare" der fränkischen Volksrechte. Verfasser schließt sich hierbei der schon von Eichhorn vertretenen und seit Brunner herrschend gewordenen Ansicht an: „tertia manus" ist der Gewähre, in dessen Hand durch den Anefang die gestohlene Sache geleitet wird. Er verteidigt sie eingehend gegen die noch weiter gehende Deutung v. Amiras, der darin, gestützt auf eine Gleichstellung mit der Wendung „leþa til þriþia sala" der schwedischen Götarechte, zugleich die Beschränkung des Gewährszuges auf drei Schübe auch für die fränkischen Volksrechte ausgedrückt findet, mindestens darin den sprachlichen Nachklang einer früher in diesen Rechten vorhanden gewesenen Beschränkung solcher Art erblickt. Ersteres wird zutreffend durch den Hinweis auf l. Sal. 47 widerlegt, wo mit Ausnahme von Cod. 1 Hessels alle Handschriften „quanti" oder „quanticumque fuerint, qui ... vendiderint aut cambiaverint ..., omnes ... commoneantur" lesen. Letzteres wird weniger durch die Annahme einer allgemeinen geschichtlichen Priorität des unbeschränkten vor dem beschränkten Gewährszuge, die mir nicht so sicher festgestellt erscheint, als durch den Hinweis darauf erschüttert, daß altdänisches Recht (Eriks sællandske Lov c. 100) schon beim zweiten Gewährsmann haltmacht und diesen doch als „thrithie man" bezeichnet. Jedenfalls erläutert, was Verfasser mit Recht betont, l. Rib. 33, 1 deutlich die „tertia manus" als „ea manus, qui ei (dem Besitzer) ipsam rem dedit", und es ist ja auch diese Benennung dadurch, daß neben den beiden Parteien auch schon der erste Gewähre einen am Verfahren beteiligten „Dritten" vorstellt, genügend gerechtfertigt.

In der Intertiatio des Klägers sieht R. zwei Akte, die durch das Anfassen der Sache rechtsförmlich versinnbildlichte, wie er sie nennt, „symbolische" Besitzergreifung und den Voreid des Klägers. Ihr antwortete der Beklagte mit der Adramitio, d. h. dem Gelöbnis, den Gewähren und die Sache in dem Gerichtstermin, der sich nach der Suchfrist bestimmte, zu stellen. Dies, wenn der Beklagte die Verteidigung wählte, die in den Quellen als die regelmäßige vorausgesetzt wird, die Berufung auf den Gewähren. Anstatt ihrer standen ihm noch andere Einwendungen zu Gebote. Vor allem konnte er eigenen originären Erwerb, also z. B., daß er das betreffende Viehstück in seinem Stalle aufgezogen habe, einwenden. Freilich fehlt es dafür in den deutschen Volksrechten an einem Quellenbeleg, und Brunner trägt daher Bedenken, es für das ältere Recht anzuerkennen. Verfasser stützt sich aber im Anschluß an v. Amira mit Recht auf die ganze

Struktur des Gewährszuges. Dem letzten Gewähren, bei dem der Schub ein Ende hatte, konnte die Verteidigung mit originärem Erwerb, wie sie ihm die lex Baiuw. XVI 11 und 14 auch ausdrücklich zuspricht, nirgends versagt sein; denn sonst wäre es ja unmöglich gewesen, den Anefangskläger mit seiner Behauptung der Identität der angeschlagenen mit der gestohlenen Sache jemals zu überwinden. Bei der Gleichheit der prozessualischen Stellung des ersten Beklagten mit derjenigen seiner Gewähren, die ja erst in seine Rolle eintraten, müssen ihm nun aber die gleichen prozessualischen Rechte, wie den letzteren, also auch jene Einwendung originären Erwerbs, zugestanden haben. So wird man allerdings, was nordgermanische und angelsächsische Quellen, auch der langobardische liber Papiensis besonders hervorheben und später die Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters allenthalben bestimmen, auch den deutschen Rechten der fränkischen Zeit nicht absprechen und für sie einen Schluß e silentio nicht zulassen dürfen. Weitere Einwendungen waren nach einer Novelle zur lex Salica (Hessels 99 = Geffcken Cap. V) Berufung auf Erwerb im Erbgang und nach einer vom Verfasser auch auf Mobilien bezogenen Sondervorschrift in der decretio Childeberti II von 596 c. 3 Berufung auf 10jährigen ruhigen Besitz. Damit erschöpften sich nach dem Verfasser für den Beklagten die Antwortsmöglichkeiten gegenüber dem Anefang. Wie im ersten dieser beiden Fälle — Erwerb durch Erbgang — die Prozeßlage sich gestaltete, ist sehr strittig. Die Auslegung des „qualiter pater suus res ipsas invenisset" in jener Novelle zur l. Sal. bereitet außerordentliche Schwierigkeiten. Verfasser läßt sich darüber, seiner Disposition folgend, erst später in dem vom gerichtlichen Verfahren handelnden § 2 S. 34 ff. eingehend aus. Überzeugt hat mich auch seine Lösung nicht. Ich möchte nur zu dem in diesen Erörterungen gelegentlich (S. 35[1], 39 Anf.) mit angezogenen, m. E. ähnlich liegenden Fall, daß der Beklagte zwar nicht erbschaftlichen Erwerb, sondern Kauf, aber Kauf von einem Verkäufer, der inzwischen verstorben ist, behauptet, also den Gewährszug auf einen Toten nimmt, noch eine langobardische Stelle, Roth. 231 (letzter Satz), anmerken. Hier wird bestimmt, daß, wenn der verstorbene Auktor keine gesetzlichen Erben hinterlassen hat, so daß sein Vermögen „ad curtem regis" gefallen ist, der Anefangskläger ohne weiteres unterliegt, offensichtlich aus dem Grunde, weil die curtis regis als ein Gewähre besonderer Qualität weder kriminell mit dem Diebstahlsvorwurf angesprochen noch zivilistisch zur Herausgabe der an sie geschobenen Sache angehalten werden konnte (Roth. 223, vgl. meinen Aufsatz über „Gerüfte und Marktkauf" in der Breslauer Festgabe für Dahn I S. 47 f.). Dürfte man daraus nicht folgern, daß im umgekehrten Falle, wenn Erben des Auktors da waren, diese die Gewährschaft übernehmen mußten oder zum mindesten konnten, so daß der Gewährszug über den Toten hinweg auf seine Vormänner ging, und daß nur, wenn dann die Gewährschaft bis zum Ende erfolgreich durchgeführt wurde, der Kläger unterlag, also die Sache dem Beklagten

lassen mußte? Ich möchte diese Folgerung ziehen, wäre aber daraufhin geneigt, auch in dem Falle, den jene Novelle zur l. Sal. im Auge hat, wenn nämlich der Beklagte Erwerb im Erbgang nachweist, erst bei erfolgreich über den Erblasser hinweg geführtem Gewährszug den Verlust des Prozesses für den Anefangskläger anzunehmen. Die Härte, die für den Kläger darin läge, daß er wegen des zufälligen Erbfalls auf der beklagten Seite seine Sache verlieren und womöglich noch die Buße für unrechten Anefang zahlen müßte, erschiene mir gar zu groß und zu sehr im Kontrast zu der sonstigen Strenge der Fahrnisverfolgung wegen Gewerebruchs. Allein der Punkt ist, wie gesagt, äußerst zweifelhaft und eine bündige Lösung wohl überhaupt nicht zu geben.

Auf das gehörige Vorbringen einer der zulässigen Einwendungen mußte der anefangende Kläger bis zum Sonnenuntergang warten. Wurde nichts vorgebracht, so erfolgte außergerichtliche Sonnensetzung, und der Kläger konnte sich jetzt der Sache im Wege der Selbsthilfe definitiv bemächtigen; das Verfahren hatte dann ein Ende. Im anderen Falle kam es zum gerichtlichen Verfahren über die Einwendung, und der Beklagte hatte ein Recht auf ungestörten Besitz der Sache bis zum gerichtlichen Termin; Kläger verwirkte in diesem Falle durch vorzeitiges Ansichreißen die Buße des Handraubs (30 Schill.). Alles das wird von R. (S. 22 ff.) aus l. Sal. 37, 3 und 61, 3 richtig erschlossen.

Wie nun dieses gerichtliche Verfahren im einzelnen, je nach der Verschiedenheit der vom Beklagten erhobenen Einwendung, sich abspielte, wird von R. sorgfältig dargelegt, im allgemeinen im Einklang mit der herrschenden Ansicht. Insbesondere wird auch mit Recht dem Auktor, an den die geanefangte Sache im Termin wanderte, nach dem Vorgange Brunners nur die Stellung eines Treuhänders zugesprochen. Eine längere Ausführung veranlaßt die Behandlung des gesetzlich auf eine bestimmte Anzahl von Schüben beschränkten Gewährszuges (S. 28 ff.). Doch kehrt dieser Punkt in den das erste Kapitel abschließenden allgemeinen Erörterungen wieder, auf die nunmehr einzugehen ist.

Sie beginnen mit der Aktivlegitimation. Den bekannten Satz, daß nur der bestohlene Vertrauensmann und nicht der Eigentümer, der ihm die Sache anvertraute, zum Anefang berechtigt war, hält auch Verfasser für gemeingermanisch. Wie er zu motivieren, ob mit der Publizitätswirkung der Gewere oder mit der unbedingten Haftung des Vertrauensmanns gegenüber dem Anvertrauenden, wird offen gelassen. Ebenso die Frage, ob einzig und allein der diebliche Verlust oder doch auch, wie Zycha jetzt wieder behauptet, das Eigentum (eventuell des Anvertrauenden) den eigentlichen Klaggrund gebildet habe. (Vgl. aber die „Berichtigungen und Ergänzungen“ S. 124, wo R. unter Heranziehung einer ihm von Brunner gewiesenen Stelle aus Bracton schließlich doch im ersteren Sinne sich erklärt.) Die scheinbaren Ausnahmen von jenem Satze werden als solche zurückgewiesen. Sowohl im Anschluß an meine Andeutung (Gerüfte und Marktkauf S. 4[a]) für l. Alam. V

als auch in zutreffender Polemik gegen die Auslegung Schreuers für l. Sal. 22, 1. Beide Stellen werden in eine geistvolle, durchaus einleuchtende Parallele gebracht. Wie dort die vom Eigentümer „infra ianuas ecclesiae" ins kirchliche Asyl geflüchtete Sache, so war hier das vom Eigentümer zum Mahlen in die Mühle geschaffte Getreide in seiner Gewere geblieben. Denn Mühle wie Kirche waren dem Gemeingebrauch gewidmete Stätten, „casae publicae", wie es in l. Baiuw. IX 2 für beide heißt, und der Einwirkung des Eigentümers auf seine Sachen jederzeit zugänglich. Daher war ein Diebstahl daran ein unmittelbar gegen den Eigentümer selbst verübter Gewerebruch. Folglich stand es mit der Regel durchaus im Einklang, daß in beiden Fällen die Diebstahlsbuße dem Eigentümer zugesprochen wurde, während daneben noch eine Injurienbuße dort wegen Bruchs des Asylrechts an die Kirche, hier wegen Bruchs des Mühlenfriedens an den Müller fiel.

Nach kurzer Erörterung über die Objekte des Anefangs behandelt R. (S. 45ff.) noch ausführlicher die Natur der Anefangsklage. Energisch tritt er für die von Jobbé-Duval, London, Pappenheim, Zycha und anderen verfochtene Ansicht ein, daß sie zur Zeit der Volksrechte ihre Abstammung von der Diebstahlsklage nicht verleugnet und durchaus in erster Linie das strafrechtliche Element der Verfolgung des Diebes und nur sekundär das reipersekutorische Element hervorgekehrt habe. Er wendet sich dabei gegen Herbert Meyer und meine Ausführungen in „Gerüfte und Marktkauf". Ich bekenne aber, daß ich seiner Meinung keineswegs fernstehe. Auch ich halte den strafrechtlichen Ursprung der Anefangsklage für erwiesen. Das Zivilrecht hat sich hier, wie in manchen anderen Punkten, erst im Gefolge des Strafrechts entwickelt. Was ich im Sinne hatte, ist vielmehr dies: Schon frühe waren in den Volksrechten Fälle anerkannt, in denen sich die zivilistische Funktion durchsetzte, obwohl die kriminelle ihr Ziel nicht erreichte, so daß dann die Herausgabepflicht von der kriminellen Verfolgung des Diebstahls losgelöst war; unter Berücksichtigung dieser Fälle kann man dann bereits einen Stand der Entwicklung annehmen, in dem die Sachverfolgung, wie ich es ausdrückte (a. a. O. S. 57), zwar „nicht das primäre oder das hauptsächliche, so doch das in allen Fällen bleibende, immanente" Ziel war. Wollte zwar der Anefangsprozeß vermittelst der Sache den Dieb verfolgen, so hielt er doch, wenn er ihn auf diesem Wege nicht faßte, die Sache für den Kläger fest. Nun will freilich R. die Beweiskraft jener Fälle nicht anerkennen. Der Fall der Spurfolge scheidet allerdings aus, wenn man l. Sal. 37 so, wie R., auslegt (vgl. unten). Dagegen läßt sich der zweite Fall, auf den ich wies, der des gesetzlich beschränkten Gewährszugs, nicht wegräumen. R. unternimmt dies, indem er behauptet: Der gesetzlich letzte Gewähre habe, wenn er nicht originären Erwerb, sondern nur Kauf von einem Vormann darzutun vermochte, wegen der gesetzlichen Unmöglichkeit, an diesen den Schub weiter zu treiben, nicht bloß zivilistisch unterliegen, sondern auch kriminell als Dieb büßen müssen. Es sei „dann schlechtweg angenom-

men" worden, „daß er den Diebstahl begangen, auch wenn dies dem wirklichen Sachverhalt nicht entsprochen" habe. Man habe es hier „mit einem, dem jugendlichen Charakter unseres Rechtes entsprechend, etwas gewaltsamen Versuch zu tun, den Kläger vor Chikanen und übergroßer Belästigung zu schützen." Nein! Bei aller Strenge der Verfolgung wegen Gewerebruchs, die ich oben (S. 431) gerade einer Ansicht des Verfassers entgegenzusetzen hatte, kann ich doch eine solche schreiende Ungerechtigkeit gegen den Gewähren, der das unglückliche Los hatte, in dem Augenblicke des Anefangs ausgerechnet drei, und nicht zwei oder vier, Nachmänner zu haben, auch für das Stadium der Volksrechte unmöglich vermuten. Irgendeinen Beweis dafür hat R. nicht erbracht. Die einzige Belegstelle, die er S. 48[3] bringt, ist Bjärköarätten 11 § 1. Aber das ist schwedisches Stadtrecht um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert (v. Amira, Grundriß § 22), aus einer Zeit, wo Leibesstrafe — nach unserer Stelle selbst (princ.) je nach dem Wert des Objekts: Strang, Ohrverlust oder Brandmarkung, Stäupen — dem Diebe drohte. Da kann natürlich von einem Satze, wie ihn R. im Auge hat, erst recht nicht die Rede sein. In der Tat folgt dem Schlusse des § 1: „dann soll der, an den die Sache zuletzt verwiesen ist und er kann sie nicht an einen anderen leiten, für den Diebstahl antworten" unmittelbar in § 2 der Satz: „Ist das dann ein Diebstahl so daß er nicht ums Leben geht und wird er nicht gefangen, so soll er (gemeint ist m. E. allgemein der des Diebstahls Beschuldigte, sei es der ursprünglich Beschuldigte oder der als letzter Gewähre Antwortpflichtige, ausgenommen ist der auf handhafter Tat gefangene Dieb) sich mit drei Mann reinigen. Geht es aber ums Leben, so reinige er sich mit sechs Mann." [1]) Also Reinigungsbeweis ist immer eröffnet, auch dem letzten Gewähren! Zudem ist es nicht einmal sicher, daß das Stadtrecht überhaupt den Gewährszug beschränkt. Die Stelle spricht eher dagegen; vgl. auch v. Amira, Nordgerm. Obl.R. I S. 560: „.. unbeschränkt ist die Zahl der Gewähren erst .... dem Anschein nach .... im Stadtrecht." Also, die Stelle ist in jeder Hinsicht für die These des Verfassers unverwendbar. Wenn R. sich weiter darauf beruft (S. 49, 28f.), daß die für den gesetzlich letzten Gewährsmann bestehende Härte sich dadurch mildern ließ, daß er zu seinem Termin die ganze Reihe der etwaigen Zwischenmänner bis zum wirklich letzten originären Erwerber mitbringen und diesem die schließliche Vertretung der Sache an seiner Statt überlassen konnte, und wenn R. für diese Vermutung Brunners eine in der Tat glänzende Bestätigung in Eriks sællandske Lov c. 102 zu bringen weiß, so verschlägt das doch nichts für unsere Frage. Denn dies war, wie auch c. 102 cit. ausdrücklich hervorhebt, nur möglich, wenn die weiteren Vormänner freiwillig mitkamen. Das taten sie aber natürlich nur, wenn der hinterste Vormann die Sache recht-

[1]) Die sprachliche Kontrolle verdanke ich Herrn Professor Pfaff in Freiburg.

mäßig originär erworben hatte, zur Abwendung der Herausgabepflicht an den Kläger. Auch c. 102 cit. unterstellt allein diesen Fall. Dagegen hätten sie sich wohl gehütet, dasselbe zu tun, wenn die Sache wirklich eine gestohlene war, die Reihe also in dem Dieb auslief. Dann konnte der gesetzlich letzte Gewährsmann auf solche Hilfe nicht rechnen. Die Diebstahlsbuße hätte ihn mithin, wenn die Meinung des Verfassers richtig wäre, dann doch getroffen. Daß seine Meinung für das langobardische Recht des Liber Papiensis nicht zutrifft, erkennt R. selbst. Er zitiert (S. 29 f.) nur die Formel (nicht „Glosse") zu Otto I c. 7 und die Expositio dazu. Aber auch schon eine Formel zu Roth. 232 bringt das gleiche. Dort heißt es vom dritten Gewähren: „Aut iuret secundum usum, quod nec fur sit nec collega furonis, aut emendet sibi nonum" (die langobardische Diebstahlsbuße). Nach R. handelt es sich um „jüngeres" Recht. Warum soll aber dieser „usus" nicht ebenso alt sein, wie die ja gleichfalls nicht im „Edikt" geregelte Beschränkung des Gewährszuges? Auch Brunner (RG. II 502 f.) meint, daß er „wahrscheinlich von alters her bei den Langobarden" bestanden habe. Kennt doch schon Roth. 232 den gleichen Reinigungseid für den im Anefangsprozeß verfolgten „Käufer vom Unbekannten". Warum soll dieser, der seinen Auktor nicht angeben konnte und darum viel eher eines anrüchigen Erwerbes verdächtig war, besser gestanden haben, als wer seinen Auktor anzugeben wußte, ihn aber aus gesetzlichem Grunde ganz schuldlos nicht als Gewähren im Prozeß stellen durfte? Vielmehr ist die Tatsache, daß die Volksrechte — nicht bloß das langobardische, sondern auch das westgotische, sogar schon der Codex Euricianus (vgl. R. S. 49 f.), das ribuarische, bajuwarische — dem Käufer vom Unbekannten den Reinigungseid gaben (vgl. darüber Gerüfte und Marktkauf S. 39, 41 f.), geradezu ein Beleg für die gleiche Regelung beim beschränkten Gewährszug. Durch beide Fälle — einen dritten bietet die oben besprochene Novelle zur l. Sal. (Hessels 99), vgl. R. S. 35, einen vierten wohl die Sonnensetzung mit Wegnahme der Sache ohne Diebstahlsvorwurf gegen den Besitzer (R. S. 23, oben S. 431) — ist mithin bewiesen, daß schon das alte Recht die Anefangsklage, wo es nicht anders ging, rein reipersekutorisch auslaufen ließ. Für den Kauf vom Unbekannten muß es auch R. zugeben. Und daran ändert nichts sein Hinweis, daß hier das kriminelle Interesse in der dem Käufer auferlegten eidlichen Verpflichtung, den Auktor und durch ihn den Dieb auch weiterhin zu suchen, doch immer noch lebendig blieb. Denn fand er ihn nicht, so blieb es eben bei dem bloß zivilistischen Resultat der Klage.

Volle Übereinstimmung besteht zwischen dem Verfasser und mir in der Motivierung der unbeschränkten Verfolgbarkeit der gestohlenen Sache gegen jeden Dritten. Er tritt, wie es inzwischen auch Rietschel und Hübner getan haben, ganz meinen Ausführungen bei, die den Grund nicht in der tatsächlichen oder präsumtiven Publizität des dieblichen Verlustes (Huber, H. Meyer), sondern in dem Gedanken finden, daß der durch den Diebstahl verübte Gewerebruch als Bruch des Rechtsfriedens

unter allen Umständen durch Wiederherstellung der alten Gewere auch privatrechtlich geheilt werden mußte. Darauf weist auch, was ich zur Ergänzung anführen möchte, das älteste Straßburger Stadtrecht des 12. Jahrhunderts (Keutgen, Urk. z. städtischen Verfassungsgeschichte S. 93), indem es als dritte der in den Anfang gestellten Friedensnormen den Satz aufnimmt: „Nemo predam aut furtum in eam (sc. civitatem) inducat vel conservare audeat, nisi redditurus rationem omni querenti." Eine Einwendung von Fockema Andreae gegen diese Auffassung wird von R. (S. 51[1]) ganz in meinem Sinne (vgl. besonders Jherings Jahrb. 49 S. 174 ff.) beantwortet. —

Und nun zum zweiten Kapitel, zum fränkischen Spurfolgeverfahren. Verfasser führt uns zunächst durch die rechtlichen Vorgänge bis zur Entdeckung der Sache. Das Gerüfte, auch der Wortsinn des Rufes „tiodute" (vgl. dazu S. 54[2] die zutreffende Polemik gegen die kühne Erklärung von Ernst Mayer in dieser Zeitschrift 26 S. 268 ff., siehe auch noch van Helten in Zeitschr. f. deutsche Wortforschung Bd. 11), die trustis und ihre amtliche Organisation („Verstaatlichung"), die Spurfolgefrist von drei Nächten, die Haussuchung werden erörtert. Letztere besonders eingehend (S. 59 ff.) und mit interessantem, rechtsvergleichenden Material. Welche Rechtswirkung hatte die Weigerung des Hausherrn, sein Haus dem Spurfolger und seiner Schar zu öffnen? — das ist hier die Hauptfrage. Die Volksrechte beantworten sie verschieden. Nicht überall galt der Hausherr schon allein wegen der Weigerung ohne weiteres als Dieb. Gerade nach westgermanischen Rechten, nach alamannischem, bajuwarischem und, wie R. gegenüber der herrschenden Ansicht im Einklang mit London und Zycha m. E. überzeugend darlegt, auch nach l. Rib. 47, traf ihn die Präsumtion erst dann, wenn die trotz seiner Weigerung eigenmächtig durchgeführte Haussuchung zur Entdeckung der Sache in seinem Besitz führte; verlief sie ergebnislos, so hatte freilich der Suchende die Strafe wegen Hausfriedensbruches verwirkt. Auch zu einer echten Wette zwischen Spurfolger und Hausherrn konnte es kommen, wobei dann der erstere im Falle der Nichtauffindung der Sache nur den — auf die Hausschwelle gelegten — Wetteinsatz verlor. Dies wird von R. aus nordischen Parallelen und durch Rückschlüsse aus späteren deutschen Quellen auch für l. Baiuw. XI, 4 erschlossen und als gemeingermanisch angesprochen.

Wie aber, wenn die Sache sich fand, ohne daß Verweigerung der Haussuchung den Hausherrn zum Dieb gemacht hatte? „Liceat ei (dem Spurfolger) absque intertiato revocare", sagt l. Rib. 47, 1 — die eine der beiden viel umstrittenen Stellen des fränkischen Quellenkreises, um deren Aufhellung sich Verfasser in erster Linie bemüht. Mit Recht verwirft er die Auslegung Zychas, der die Stelle ganz abseits stellt und von verlaufenem Vieh versteht. Von anderem abgesehen — warum für diesen friedlichen Fall der umständliche Apparat der Spurfolge und warum die Begrenzung auf die drei Nächte-Frist? — ist ihm der Hauptgrund derselbe, auf den ich schon aufmerksam machte: Das „absque intertiato" weist auf einen Fall, der an sich

Gelegenheit zum Dritthandverfahren geben würde. Aber er will nun auch — und darin liegt das Besondere und m. E. der Fortschritt gegenüber allen bisherigen Erklärungen — die Stelle auf einen Fall beziehen, in dem der Besitzer sich wirklich auf eine dritte Hand, einen Gewähren berufen hat. Dann soll der Bestohlene ohne die Förmlichkeiten der Intertiatio (Anefangen und Voreid), weil diese durch die Förmlichkeiten der rechtzeitigen, erfolgreichen Spurfolge ersetzt sind, die Sache zurückfordern können. Die Auslegung überzeugt mich. Ihr fehlt auch nicht eine treffende angelsächsische Parallele in Aethelstan V 2 (vgl. S. 75). Das „revocare" wird ferner hier ungezwungener im Sinne von „zurückfordern" genommen statt der üblich gewordenen Übersetzung „wegnehmen, sich durch Selbsthilfe bemächtigen". Das ist wichtig, weil es Vorstellungen wegräumt, welche mitbestimmend waren für die bisherige Auffassung des Titels 37 der lex Salica, zu dessen Interpretation Verfasser nun übergeht.

Sie weitet sich ihm zu einer erschöpfenden, auch philologisch weit ausholenden Spezialuntersuchung. Das Rätsel liegt in den Worten des § 1: „per tercia manu agramire". Auf alle Lösungsversuche, die R. sorgfältig registriert, kann ich natürlich hier nicht eingehen. Die durch Brunner begründete herrschende Ansicht, der auch ich in Gerüfte und Marktkauf S. 24 ff. mich anschloß, sieht in der tertia manus die Hand eines Bürgen: der Spurfolger, der seine Sache binnen drei Nächten im Wege der Spurfolge bei einem anderen gefunden habe, habe sich ihrer durch Selbsthilfe definitiv bemächtigen dürfen, zuvor aber dem sich auf einen Gewährsmann berufenden Besitzer mittelst Bürgenstellung geloben müssen, daß er die Sache gegen den angerufenen Gewährsmann vertreten werde. Dieser Ansicht trat neuerdings Zycha entgegen, der die tertia manus, früheren Auslegungen darin folgend, wieder auf die Hand des Gewähren bezieht, aber, von allen anderen abweichend, in dem „agramire" nicht eine Handlung des Spurfolgers, sondern eine solche des Besitzers erblickt, genau dieselbe, von der auch der § 2 handle, so daß der Unterschied zwischen § 1 und § 2 sich auf den Unterschied „debet—liceat" reduziere. Gegen beide Ansichten wendet sich R. Gegen Zychas Subjektsänderung mit Gründen, die ich zum Teil schon a. a. O. andeutete, die er aber — übrigens unter Anerkennung seiner kritischen Verdienste — durch eine geschlossene Beweiskette (S. 86 ff.) zu einer m. E. bündigen Widerlegung verstärkt. Die herrschende Ansicht dagegen gerate erstens in Widerspruch mit den bisherigen Forschungsergebnissen (Rabel!) über die Gewährleistungspflicht für Rechtsmängel beim Kauf. Diese Pflicht sei eine Verteidigungspflicht gewesen gegenüber Angriffen, denen der Käufer als Besitzer der Kaufsache ausgesetzt war. Wie aber hätte der Gewähre (Verkäufer) dazu kommen sollen, als Kläger aufzutreten, dem gegenüber der Spurfolger, der erfolgreiche Vindikant, die Sache zu vertreten hatte? Das ist richtig. Ich hatte mir daher die Situation anders zurechtgelegt und an die Regreßklage gedacht, die der Besitzer, der Käufer, gegen den Gewähren, den Verkäufer, auf

Rückerstattung des Kaufpreises anstrengen mochte, wobei ihm der Spurfolger mit dem Beweis der in rechter Spurfolge geschehenen Wegnahme der Sache hätte beispringen müssen. Die Ausführungen des Verfassers auf S. 95f. Anm. treffen nicht ganz, was ich meinte, und enthalten m. E. auch keine zutreffende Würdigung des Regreßpunktes im Rahmen des Anefangsprozesses (vgl. Gerüfte und Marktkauf S. 40f., 49). Aber ich muß zugeben, daß bei meiner Annahme hinwiederum der Spurfolger es ist, der in jenen Prozeß des Besitzers gegen den Gewähren vom Standpunkt des germanischen Prozeß- und Beweisrechts aus sich kaum wird einbeziehen lassen, so daß damit nicht viel gewonnen zu sein scheint. Verfasser macht zweitens nach dem Vorbild Zychas auf die Ungerechtigkeit aufmerksam, die darin liege, daß der Besitzer, der nach der herrschenden Ansicht die Sache definitiv dem Spurfolger überlassen müsse, dadurch schlechtweg jeder Möglichkeit beraubt sei, sich diesem gegenüber materiell (durch den Gewährszug) zu verteidigen. Das werde nicht gedeckt durch den Vergleich mit dem Verfahren auf handhafter Tat. Denn dort sei es eben der handhaft überführte Dieb, der die Sache herzugeben habe. Wie könne man dieselbe Rechtslage demjenigen aufzwingen, den der Spurfolger nicht einmal als Dieb, geschweige denn als handhaften Verbrecher zu verfolgen wage! Drittens sei „tertia manus“ statt „fideiussor“ für „Bürge“ ein der sonstigen Terminologie der Volksrechte gänzlich fremder Wortgebrauch, überhaupt jede Erklärung in hohem Maße verdächtig, die die Worte in unserem Zusammenhange, nämlich in den Sätzen über die Verfolgung gestohlenen Gutes, nicht in dem gerade hierfür technischen Sinne nehme, wie er dem „in tertiam manum mittere“, dem „intertiare“ (vgl. oben) innewohne. Daher (mit Zycha) zurück zu der früheren Übersetzung (Sohm, London, Hermann): tertia manus = Dritthand im Sinne des Dritthandverfahrens = Gewähre! Wer wollte diesem Rufe nicht gern folgen, wenn sich damit eine wirklich einleuchtende Auslegung des ganzen Titels vereinigen ließe!

Nach R. ist dies möglich. Er greift zurück auf Konjekturen, die hier das „per“ in „per tercia manu“ nicht in der klassischen kausalen Bedeutung von „mittels, durch“ nehmen. Nach Sohm steht es für das bloß gegenständliche „de“: „die Dritthand geloben“. Nach London (ähnlich Hermann) steht es für „pro“: „für das Dritthandverfahren geloben“. Das gleiche meint unser Verfasser. Aber er begnügt sich nicht mit Londons Hinweise auf die häufige Verwechslung der handschriftlichen Abbreviaturen. Zwar kennt die merowingische Schrift, wie er unter Berufung auf M. Tangl richtig hervorhebt, gegenüber der sonst üblichen Scheidung der Abbreviaturen für „per“ und „pro“ durchweg nur ein Zeichen, die Kürzung von „pro“, für beide Partikeln. Allein hier in den Handschriften einen Fehler der Auflösung, eine Verwechslung anzunehmen, verbietet der Umstand, daß Cod. 1 (auch 10) Hessels und vor allem die Emendata „per“ ausschreiben und, was ich hinzufügen möchte, auch in dem korrespondierenden „offerre per tertiam manum“ in § 3 desselben Titels Cod. 1, 3, 10 und

Emendata das gleiche tun, während keine einzige Handschrift „pro" ausschreibt. An der Lesung „per" ist also festzuhalten. Dagegen sucht R. nachzuweisen, daß im Zeitalter der lex Salica nicht bloß im handschriftlichen Kürzungswesen ein völliges Verschmelzen der Partikeln „per" und „pro" stattgefunden hat, sondern „auch, vermutlich primär, im vulgärlateinischen Sprachgebrauch ein wechselseitiges Übergreifen der einen Präposition in das Gebiet der anderen eingetreten ist" (S. 105). Darauf gründet R. seine weitere Auslegung, die, sich mit der von London und Hermann gegebenen berührend, dahin geht:

Der Spurfolger muß seine bei einem anderen entdeckte Sache, wenn dieser sich auf rechtmäßigen Erwerb von einem Dritten beruft, für die dritte Hand geloben, d. h. geloben, sie „zwecks Durchführung des Dritthandverfahrens vor Gericht zu stellen". Erst dann darf er die Sache an sich nehmen. Dies ist nicht, wie die herrschende Meinung annimmt, eine definitive, sondern eine bloß provisorische Besitzergreifung für die Zeit bis zum Gerichtstermin, in dem das Dritthandverfahren regelrecht, wie auf gewöhnlichen Anefang, weiterläuft, in dem deshalb aber auch die Sache, um an den Auktor geschoben zu werden, zur Stelle sein muß. Diese provisorische Besitzeinweisung des Klägers ist im alten germanischen Prozeß nichts Absonderliches; sie findet an anderen Stellen ihre Parallelen (S. 110ff.), vor allem ein vollkommenes Gegenstück in l. Burg. 83 § 1, wo „praesumere" (gegen Zycha) in solchem Sinne zu verstehen ist. Sie allein bildet — abgesehen von dem Ersatz der Förmlichkeiten der Intertiatio durch die der Spurfolge (vgl. oben S. 436) — den Unterschied von dem in § 2 des Titels behandelten Verfahren ohne (rechtzeitige) Spurfolge. Der Unterschied ist nicht groß, aber er wird verständlich im Hinblick auf die langen salfränkischen Terminsfristen (40 bzw. 80 Nächte) und auf die damalige Bedeutung der Viehzucht, die es wünschenswert machte, dem Kläger, der durch die rechtzeitige, erfolgreiche Spurfolge sein Recht immerhin wahrscheinlich gemacht hatte, die Nutzung des gestohlenen Viehs während der langen Frist zu gewähren. Leistet der Kläger das „per tercia manu agramire" nicht und nimmt er doch die Sache eigenmächtig an sich, so trifft ihn nach § 3 (erste Alternative) die Strafe des Handraubs.

Die Leser werden mir zustimmen: Diese Auslegung befriedigt in hohem Grade. Sie stimmt zu dem ganzen Wortlaut des Titels, sie ist inhaltlich sehr plausibel, sie löst, soweit sich das jetzt schon übersehen läßt, alle Schwierigkeiten, sie überragt an Klarheit weit die herrschende Meinung. Frage ist nur, ob der philologische Unterbau (S. 100—105) standhält. Hier zeigen sich allerdings Bedenken. Wie mir Herr Kollege Baist mitteilt, ist für die nordgallische Latinität eine Vermischung von „per" und „pro" abzulehnen, auch ein Übergreifen des „per" in das klassische Gebiet des „pro", so daß „per" statt „pro" im Sinne von „zugunsten" dort nicht gebraucht wird. Das Beweismaterial unseres Verfassers schlägt nicht durch. Siehe

die Nachprüfung unten in der Anmerkung.[1]) Doch kann man von dem eigenen Gebiet des „per" aus an das Resultat des Verfassers herankommen. „Per tertiam manum" läßt sich als Erweiterung des altfranzösischen modalen Gebrauchs verstehen: combatre par igal = unter gleichen Bedingungen, par le domaige paiant = unter Bezahlung des dominaticum, prendre bataille par aramie (Verbalsubstantiv von adramire) = nach Abmachung. Vielleicht ist es Ellipse für ein per nomen tertiae manus, vgl. par nom d'ocire in Chanson de Roland 43 und 149, per nom de batalha in Girartz de Rossilho v. 2799, par nun d'offrir in Wace, Rou III 2322" (Baist). Man muß dann unsere Stelle übersetzen: „seine Sachen unter der Bedingung, im Namen des Dritthandverfahrens, auf das Dritthandverfahren hin geloben". Damit kommt man im letzten Ende auf dasselbe, was Verfasser will, und kann seine ganze Auslegung des Titels 37 der lex Salica durchaus aufrechterhalten, sogar mit besserem Rechte, als bei der Gleichung: per = pro, da die Gestellung der Sache ja nicht zugunsten der tertia manus geht, ihr vielmehr die Last der Gewährleistung aufbürdet.

In § 3 des zweiten Kapitels zieht R. die Konsequenzen aus der gewonnenen Auslegung für den gerichtlichen Teil des Spurfolgeverfahrens. Es gilt für diesen ganz, was er vorher für den gerichtlichen Teil des regelrechten Anefangsverfahrens festgestellt hat (vgl. oben).

Auf Grund seiner Untersuchungen bestimmt R. im Schluß (§ 4) näher die Wechselbeziehung zwischen Spurfolge und Anefang. Sie ist eine

[1]) „Mohls Annahme einer auf umbrischer Grundlage beruhenden vulgärlateinischen Vermischung von pro und per ist unberechtigt. Auf die übrigen romanischen Sprachen einzugehen ist hier nicht der Ort. In Nordfrankreich greifen beide Präpositionen auf die Angabe des Grundes über und berühren sich dabei, bleiben aber immer wesensverschieden; altfranzösisch por ce que sagt dasselbe aus als par ce que, aber anders gedacht, ebenso wie prosequi hostem = persequi hostem. Von den Dingen, die Rauch für eine wirkliche Vermischung anführt, für Verwendung von per, die von lat. pro aus, und von pro, die von lat. per aus erklärt werden müsse, sind zunächst die nach Alter und Art sehr ungleichartigen Komposita zu streichen, die, soweit eine wirkliche Änderung des Präfixes vorliegt, zu der Zeitschr. f. roman. Philol. 28, 94 behandelten rein lautlichen Verschiebung von ferbanir zu forbanir (dahin die forsfaire etc.) gehören. Von den anderen können die Varianten der lex Alam. und der lex Baiuw. für Gallien nicht in Betracht kommen, da hier rhätische Latinität hereinspielt. Per unum quisquo jecto l. Sal. 17, 6 usw. ist die regelmäßige distributive Wendung von jour par jour. Ut per me captivitate subdatur geht über den französisch überlieferten kausalen Gebrauch hinaus, wir dürfen wohl auch sagen: über den französisch wahrscheinlichen; aber wir dürfen in der französischen Latinität wohl einen Reflex des althochdeutsch-altsächsisch-angelsächsischen, also auch salfränkischen „durch mich" = „wegen mir" gelten lassen. Doch mag es bei dieser letzten Gruppe im einzelnen zweifelhaft bleiben, ob sie nicht zu den wirklichen Verwechslungen gehört, wie sie in l. Sal. 28, 3 (Cod. 2) und anderen vorliegen, und für die Rauch ja die vollgültige Erklärung gegeben hat. Da das Abkürzungszeichen für pro und per merowingisch identisch ist, kann es bei dem zahllosen Vorkommen der Präpositionen gar nicht ausbleiben, daß die Schreiber hier und da einmal gedankenlos auflösen, selbst der Notar bei der Reinschrift aus der Minute." (Schriftliche Mitteilung von Baist.)

sehr enge. Das Spurfolgeverfahren rückt weit ab von dem Verfahren auf handhafte Tat, in dessen Nähe die herrschende Ansicht es gestellt hat, es ist bloß eine Modifikation des Anefangsprozesses, nach dem Verfasser (S. 119[1], 123[4]) möglicherweise eine jüngere Abspaltung der Anefangsklage. Es ist als ein rechtlich besonders qualifiziertes Verfahren eine Eigentümlichkeit der fränkischen Zeit, in den Rechtsquellen des späteren Mittelalters nirgends mehr nachzuweisen, und es ist auch innerhalb der fränkischen Zeit bloß im fränkischen Rechtskreis quellenmäßig belegt. Nur in dem einen Punkt — Ersatz des Voreides des Klägers durch die Formalitäten der Spurfolge — bietet das angelsächsische Recht ein Analogon (oben S. 436). Ja die provisorische Besitzergreifung des Klägers erscheint sogar als eine Spezialität lediglich des salfränkischen Rechts, die durch die Länge der salfränkischen Terminfristen erklärt wird.

Dem Verfasser gebührt für seine Arbeit Anerkennung und Dank.

Freiburg i. Br., Alfred Schultze.

---

Dr. Otto Loening, Grunderwerb und Treuhand in Lübeck. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 93. Heft, Breslau, M. & H. Marcus, 1907, IV und 87 S. 8°.

In den deutschen Städten des Mittelalters waren Beschränkungen der Kirchen, Klöster und Geistlichen, Ritter, Hofleute und Gäste in Ansehung des Grunderwerbs allgemein verbreitet. Um trotzdem Angehörigen dieser Personenklassen den Erwerb im wirtschaftlichen Erfolge zu ermöglichen, wurde in manchen Städten die Rechtsform der Treuhänderschaft verwendet: Voll erwerbsfähige Bürger der Stadt deckten jene Mängel der Erwerbsfähigkeit als Treuhänder durch ihr Eintreten oder ihre Mitwirkung bei den betreffenden Rechtsgeschäften. Auch in Lübeck bestand diese Übung planmäßig jahrhundertelang, namentlich im 14. und 15. Jahrhundert. Sie ist für Lübeck schon mehrfach Gegenstand gelegentlicher Erörterung gewesen, so in Stobbes Aufsatz über die Salmannen, in Rehmes Lübecker Oberstadtbuch und neuerlich (1903) in der Abhandlung von J. Hartwig über den Lübecker Schoß (Schmollers Forschungen Bd. 21, Heft 6). Unser Verfasser widmet ihr auf Grund eines vornehmlich aus dem Lübecker Urkundenbuch geschöpften Materials eine besondere Untersuchung, die vor allem auch die juristische Ausgestaltung klarstellen will, — ein Seitenstück zu Beyerles umfassender Darstellung des Salmannenrechtes im mittelalterlichen Konstanz, die vom Verfasser ständig zum Vergleich herangezogen wird.

Ein Hauptunterschied wird von vornherein richtig hervorgehoben. In Lübeck hat die Treuhänderschaft nicht zugleich die von Beyerle für Konstanz dargelegte verfassungsgeschichtliche Bedeutung eines Mittels, die Ausdehnung des Bürgerrechts über den engen Kreis der alteingesessenen Geschlechter hinaus auf andere Einwohner (Hand-

werker) allmählich vorzubereiten. Hier war vielmehr schon vorher die Ausdehnung des Bürgerrechts erreicht; es konnte bereits vom Rat jedem Zugezogenen gegen Erlegung des Bürgergeldes verliehen werden, und, wer so Bürger geworden war, konnte ohne Salmannenhilfe auf eigenen Namen städtisches Grundeigentum erwerben. Die Treuhänderschaft kam also in Lübeck allein in Betracht für die grundsätzlich wegen ihrer Zugehörigkeit zu anderen Herrschaftskreisen vom Bürgerrecht und Grunderwerb Ausgeschlossenen und für die auswärts Angesessenen, die Gäste. In ersterer Hinsicht stand praktisch weitaus im Vordergrund das gegen den Grunderwerb der Geistlichkeit gerichtete Verbot. Verfasser schildert Inhalt und Wirkungen dieses Verbotes und, wie es nicht so sehr in der Abneigung gegen die Güteranhäufung in der toten Hand, als vielmehr in dem Bestreben begründet war, die dem Stadtrecht unterworfenen Grundstücke dem Stadtrecht, der Stadtgerichtsbarkeit und vor allem der städtischen Steuer, der Schoßpflicht, zu erhalten, der sie sonst durch das klerikale Steuerfreiheitsprivileg entzogen worden wären. Gerade weil man es darauf hauptsächlich absah, daran aber auch im städtischen Interesse festhalten mußte, werden die späteren Wandlungen in den Rechtsformen begreiflich: von den durch den Vorbehalt der städtischen Gerichts- und Steuerrechte bedingten Erwerbskonzessionen im Einzelfall bis zu dem allgemeinen Brauch, bei solchem Erwerb Stadtbürger als Treuhänder zuzulassen, die der Stadt für die Erfüllung jener Pflichten verantwortlich blieben. Alles dies erörtert Verfasser im wesentlichen in Übereinstimmung mit Rehme und Hartwig. Nur weicht er von dem ersteren ab in der Auslegung von Hach I 26, wo er „immobilia id est torfachteigen“ nicht auch auf Weichbildrenten bezogen wissen will, die erst später — Hach II 122 — unter das Verbot gefallen seien. Und gegen Hartwig versteht er (S. 20f.) m. E. richtig die Ratswillkür von 1296, wonach von Kirchen und Klöstern erworbene Güter „unter den bürgerlichen Unpflichten“ bleiben sollten, nicht im Sinne einer Freigabe des Grundstückserwerbs „cum onere“, sondern bloß im Sinne einer allgemeinen Anordnung, daß der Erwerb, wenn er die nach wie vor in jedem Einzelfalle notwendige Genehmigung des Rats erlangt hatte, auch ohne daß es bei der Konzession besonders erwähnt zu werden brauchte, ein Erwerb „cum onere“ sein sollte.

Die Beschränkungen der Gäste im Grunderwerb führt L. im ganzen zutreffend auf ähnliche Motive zurück wie die der Geistlichkeit. Eine besonders fremdenfeindliche Tendenz kam darin nicht zutage. Wenn aber L. (S. 30) ganz allgemein bemerkt: „Es ist falsch, wenn man den Stadtrechten des Mittelalters eine fremdenfeindliche Tendenz unterschiebt“, „man wollte nur die nachteiligen Folgen eines allzu großen Überhandnehmens der Fremden beseitigen“, so ist das sicher eine unrichtige Auffassung. Vgl. außer der übrigen gästerechtlichen Literatur (besonders v. Below) jetzt auch meinen Aufsatz über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters in Histor. Zeitschr. Bd. 101 S. 473ff. Auch Lübeck beschränkte

ja den Handel seiner Gäste in einschneidender Weise (vgl. Hartwig S. 30f., auch Techen in den hansischen Geschichtsblättern 1897 S. 63ff.). Ausführlich erörtert L. die Frage, ob das Verbot, wie man (Frensdorff, Rehme) aus Hach II 226, 244 geschlossen hat, zunächst nur die Bestellung und Veräußerung von Weichbildrenten an Gäste, sowie die Verpfändung von Grundstücken an solche betraf, den Verkauf und die Vergabung von Grundstücken an Gäste dagegen freiließ und erst erheblich später auch darauf erstreckt wurde. Er verneint im Anschluß an Hartwig die Frage mit Entschiedenheit. Ich möchte ihm beistimmen. Von seinen Gründen dafür, daß trotz der Nichterwähnung in jenen Stadtrechtssätzen durch das Verbot von Anfang an und in erster Linie der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb getroffen wurde, wofür auch alle Wahrscheinlichkeit spricht, erscheint mir der Hinweis auf Hach II 109 besonders beachtenswert; die Gäste hätten ja sonst als Inhaber von „torfach eghen" die Fähigkeit zum gerichtlichen Zeugnis gegen Bürger gehabt, was mit dem in dieser Beziehung sehr strengen Lübischen Recht (Planck, Gerichtsverfahren II S. 56f.) kaum vereinbar wäre. Mit Recht zieht er dafür weiter bis ins 13. Jahrhundert hinaufreichende Urkunden heran, in denen der Rat in seine Konzession für den Grunderwerb einer geistlichen Anstalt ausdrücklich die Bedingung mit einfügte, daß das Grundstück an niemand anderen als einen Bürger der Stadt verkauft werden dürfte. Schließlich stellt L. fest, daß auch für Gäste die Treuhänderschaft in Anwendung kam, obschon Beispiele dafür in den Urkunden ziemlich selten sind.

Die Verwendung der Treuhänderschaft geschah in Lübeck — sie tritt zum ersten Male in einer schon von Stobbe angezogenen Urkunde von 1315 auf — im engsten Zusammenhang mit dem Oberstadtbuch. In diesem durften — das war die neueste Form jener oben erwähnten Verbote — Geistliche und Fremde nicht eingetragen werden. Eingetragen wurde vielmehr, wenn ein solcher in der Stadt Grundeigentum oder Grundrente erwerben sollte, im Oberstadtbuch irgendein Lübecker Bürger, meist einer aus den angesehenen Familien, oft einer von den Ratmännern, und zwar grundsätzlich nur Einer (anders als in Konstanz, wo zumeist mehrere Salmannen nebeneinander begegnen). Unerwähnt blieb im Oberstadtbuch, daß er bloßer Treuhänder war; wohl aber wurde dies gleichzeitig, manchmal erst später, von ihm durch eine ins Niederstadtbuch eingetragene Erklärung oder in einer besonderen Urkunde dahin verlautbart, daß das Grundstück oder die Rente „veraciter et juste", „de jure" dem und dem Gotteshaus, der und der Person zugehöre („pertinet, appertinet") und ihm selbst im Oberstadtbuch nur „ad fideles manus" zugeschrieben sei. Die Grundstücksverpfändungen, die überhaupt nicht ins Oberstadtbuch, sondern ins Niederstadtbuch, den „liber debitorum", hineingehörten, wurden dort den Treuhändern zugeschrieben, aber alsbald mit einer im obigen Sinne die Treuhänderschaft bekennenden und den Treugeber nennenden Erklärung.

Der Treuhänder hatte gegenüber der Stadt die öffentlichen Pflichten, die an dem Grundstück oder an der Rente hingen. Was die Hauptsache war, er schuldete der Stadt davon den Schoß. Verfasser will ihm auch die vom Grundbesitz abhängigen öffentlichen Rechte zugestehen, insbesondere ihn auf Grund des zu treuer Hand zugeschriebenen Grundeigentums als „Erbbesessenen" erklären und ihm auf Grund dessen die Zeugnisfähigkeit beilegen (S. 59 f.), letzteres im Gegensatz zum Hamburger Recht von 1497, das ausdrücklich im entgegengesetzten Sinne entscheidet. Warum soll aber bei der nahen Verwandtschaft beider Rechte das Lübische Recht in diesem Punkt anders gewesen sein? Die Erbbesessenheit sollte dem durch das Zeugnis Überführten die Sicherheit bieten, sich vom Zeugen, falls er falsch geschworen, genügenden Schadenersatz holen zu können (Planck II 57). Eine in mehreren Codices, darunter auch dem Revalschen, enthaltene Variante zu Hach Cod. II 109 (in Note 2 daselbst S. 301 f.), also eine lübische Rechtsaufzeichnung, verlangt Schwur des Zeugen, daß sein Grundbesitz unverpfändet sei, und läßt sein Zeugnis nur bis zum Werte des Grundbesitzes zu, so daß er über einen höheren Prozeßgegenstand nicht zu zeugen vermag („so mogen se tugen also hoge, alse se beseten sin"). Eine solche Garantie konnte Treuhandeigentum, das ja nach der eigenen Auffassung des Verfassers (vergl. unten) ein auch im Verhältnis zu Dritten beschränktes Eigentum und nicht wider den Willen des Treugebers übertragbar war, nicht bieten. Wenn sich L. für seine Ansicht auf die Beweiskraft des den Treuhänder als Eigentümer ausweisenden und seine Treuhänderschaft verschweigenden Oberstadtbuchs beruft, so schlägt das nicht durch; denn auch Unverpfändetsein ist erfordert, das ja gleichfalls nicht aus dem Oberstadtbuch, sondern nur aus dem Niederstadtbuch ersichtlich ist.

Dem Treugeber war der Treuhänder schuldrechtlich durch den Bestellungsvertrag verpflichtet. Das vermag der Verfasser urkundlich zu belegen (S. 54). Man wird ihm auch, obwohl hier die Quellen im Stich lassen, darin beistimmen können, daß der Treuhänder seine persönliche Haftung durch ein formelles Treugelöbnis begründete, das freilich in Lübeck nicht, wie es Beyerle für Konstanz annimmt, vor der Behörde — Rat oder Gericht — abgegeben wurde. Eine solche persönliche Haftung kraft fides facta kam in Deutschland ja auch beim landrechtlichen Salmann vor. (Zur Rechtssymbolik in diesem Falle vergl. von Amira, Handgebärden des Ssp. S. 238.) Nach L. (S. 76 N. 3) soll ich dies ganz allgemein bestritten haben. Dagegen muß ich mich entschieden verwahren. Meine Darlegungen in Langobard. Treuhand S. 145 ff. beziehen sich, wie sie ausdrücklich hervorheben, nur auf den letztwilligen Treuhänder des langobardischen Rechts und auf die Frage, ob hier der Vergabende dem Treuhänder ein rechtsförmliches Versprechen abgenommen habe, das nach des ersteren Tode kraft der Idee des Vertrags zugunsten eines Dritten dem Destinatär der Vergabung ein Klagrecht gegen den Treuhänder auf Ausführung verschafft hätte. Hierfür habe ich allerdings in den

langobardischen Quellen nicht den geringsten Beleg finden können. Auch Caillemer (Origines et développement de l'exécution testamentaire S. 553 N. 1) zieht aus diesem Quellengebiet keinen an und meint sogar für die anderen Gebiete, was ich nicht einmal für ausgemacht halte, daß nur selten die fides facta die Bestellung des letztwilligen Treuhänders begleitet habe.

Nach Beyerles Vorbild zerlegt L. (S. 73ff.) in dem Hauptfalle, bei der Zuschreibung von Grundeigentum zu treuer Hand, die Verbindlichkeit des Treuhänders in drei Pflichten: dem Treugeber die Nutzungen des Grundstücks zu belassen, ferner ihn im Genuß desselben gegen Angriffe Dritter zu schützen und dabei auch die vom Veräußerer geschuldete Gewährschaft zu erwirken, endlich über das Grundstück nach den Anweisungen des Treugebers und nicht anders zu verfügen. Verletzte er diese dritte Pflicht, indem er dennoch anders verfügte, so haftete er dem Treugeber kraft des Treugelöbnisses persönlich. Wie aber stand es mit der Wirksamkeit einer solchen Verfügung im Verhältnis zu Dritten? Wie war die dingliche Rechtsmacht zwischen Treuhänder und Treugeber verteilt? Das ist der Hauptpunkt der auf die privatrechtliche Konstruktion der Lübecker Treuhand gerichteten Ausführungen des Verfassers.

Nach ihm erwarb einzig und allein der Treuhänder das Eigentum am Grundstück. Denn nur ihm allein wurde es im Oberstadtbuch zugeschrieben, und ohne Eintragung in diesem konnte nach damaligem lübischen Recht städtisches Grundeigentum rechtsgeschäftlich nicht erworben werden. Die Ansicht Rehmes, der wegen des Wortlauts der im Niederstadtbuch eingetragenen Erklärungen gerade nicht dem Treuhänder, sondern dem Treugeber, also der erwerbenden geistlichen Anstalt oder dem erwerbenden Gast, das Eigentum zuspricht, wird mit Recht abgelehnt; es war ja auch, was L. (S. 57f., 64) aus den Quellen belegt, kraft des Erwerbs nur der Treuhänder zu dinglichen Verfügungen über das Grundstück befugt. Aber auch die Auffassung Stobbes, daß nach außen der Treuhänder, nach innen der Treugeber Eigentümer sei, wird zutreffend zurückgewiesen, ebenso die Annahme eines gemeinschaftlichen Eigentums der beiden zur gesamten Hand, wie es von Beyerle für das spätere Stadium des Konstanzer Salmannenrechts nachgewiesen ist. Hatte nun zwar der Treuhänder Alleineigentum, so war es doch durch den Treuhandzweck zugunsten des Treugebers dinglich beschränkt. Der Treuhänder hatte keine Nutzungsbefugnis, wie überhaupt keine leibliche Gewere am Grundstück; er war zwar allein der Verfügungsberechtigte, konnte aber mit dinglicher Wirksamkeit nur nach dem Willen des Treugebers verfügen. Das ist der juristische Gehalt der im Niederstadtbuch eingetragenen und damit ja auch allen Dritten bekanntgemachten Erklärung des Treuhänders (S. 61, 75). In dieser dem Zweck angepaßten Einschränkung seiner Rechtsmacht tritt auch in Lübeck zutage, was ich als Kennzeichen germanischer Treuhänderschaft überhaupt im Gegensatz zur römischen Fiducia, die dem Fiduciar unbeschränktes Eigentum gibt

und ihn nur obligatorisch bindet, dargetan habe. Insoweit kann ich also unserem Verfasser nur zustimmen. Weiter auch darin, daß er dieser dinglichen Beschränkung auf der anderen Seite ein weitgehendes, mit Gewere verbundenes, vererbliches und (S. 69) veräußerliches, dingliches Nutzungsrecht des Treugebers am Grundstück entsprechen läßt (S. 63, 77). Damit greift er für Lübeck mit Recht auf, was Beyerle in sehr einleuchtender Weise (Salmannenrecht S. 147ff., bes. 150) für das ältere Stadium des Konstanzer Salmannenrechts ausgeführt hat. Beyerle meint, daß jenes Recht seinem juristischen Inhalt nach dem dinglichen Recht des Lehnsmannes am nächsten gestanden habe, ja noch stärker, als letzteres, gewesen sei. L. hätte auch diese Qualifikation für Lübeck übernehmen sollen. Denn gerade hier drängt sie sich aus den in den Einträgen des Niederstadtbuchs gewählten Fassungen, die an die Vorstellung eines zweiten Eigentums, eines Unter- oder Nutzeigentums des Treugebers neben dem Oberstadtbucheigentum des Treuhänders gemahnen, ganz besonders auf. Die Verteilung der dinglichen Rechtsmacht am Treuhandgut zwischen Treuhänder und Treugeber konnte eben im germanischen Recht wegen der dort herrschenden Vertragsfreiheit auf sachenrechtlichem Gebiete je nach Eigenart und Zweck der betreffenden Treuhänderschaft sehr verschieden sein (vergl. meine Darstellung in Jherings Jahrb. 43 S. 10ff.): für den Treuhänder Alleineigentum und für den Treugeber nur ein dingliches Anwartschaftsrecht auf Rückfall oder Gesamthandseigentum beider oder Alleineigentum des Treugebers und daneben ein dingliches Recht des Treuhänders oder endlich, wie in Konstanz (älteres Stadium) und Lübeck, umgekehrt Alleineigentum des Treuhänders und daneben ein dingliches Recht des Treugebers.

Nicht ebenso beifallswürdig, weil unklar und nicht ohne Widersprüche, erscheint mir, was L. über die Entstehung dieses dinglichen Rechtes des Treugebers sagt. Das eine Mal führt er es auf die „Einräumung" seitens des Treuhänders, also auf einen dinglichen Übertragungs- oder Bestellungsakt, zurück, zu dem der Treuhänder kraft des zwischen beiden geschlossenen Schuldvertrages verpflichtet gewesen sei (S. 74 Anfang, 82). Das andere Mal leitet er es aus diesem Schuldvertrage selbst her, indem das durch diesen begründete „ursprünglich rein schuldrechtliche Verhältnis" durch das Hinzutreten der Gewere „verdinglicht", das „persönliche Recht auf Sachherrschaft" dadurch „zu einem dinglichen Recht geworden" sei (S. 77f., 83). Nach letzterer Konstruktion wäre es also gerade ohne einen dinglichen Akt des Treuhänders entstanden. Denn die leibliche Gewere über das Grundstück wurde ja wohl in Lübeck vom Veräußerer unmittelbar an den Treugeber, den kaufenden oder beschenkten Geistlichen oder Gast, nicht zunächst an den Treuhänder und dann erst von diesem an den Treugeber, übertragen. Dieses, im älteren Konstanzer Salmannenrecht gewählten Umweges (die Salmannen blieben hier 6 Wochen 3 Tage im Besitz des gesalten Gutes) bedurfte es, wie Verfasser selbst an anderer Stelle (S. 63) vollkommen zutreffend ausführt, zur Befestigung

des Eigentums des Treuhänders — rechte Gewere! — in Lübeck nicht, weil hier die Institution des Oberstadtbuchs alles Wünschenswerte leistete und insbesondere nur die Eintragung des Treuhänders, nicht auch die Besitzergreifung für die Erlangung der rechten Gewere nach Jahr und Tag bestimmend war. Die beiden Erklärungen des Verfassers lassen sich hiernach kaum miteinander vereinigen. Ich möchte einer dritten, die einfacher ist und dem tatsächlichen Hergang mehr entspricht, den Vorzug geben, daß nämlich der Veräußerer es war, welcher sowohl dem Treuhänder durch den mit der Eintragung im Oberstadtbuch schließenden Akt das Eigentum als dem Treugeber durch die Übertragung der Nutzgewere jenes weitreichende, dem Recht des Lehnsmanns ähnliche, dingliche Recht am Grundstück verschaffte.

Freiburg i. Br. Alfred Schultze.

---

Félix Senn, professeur agrégé à la faculté de droit de l'université de Nancy, L'institution des vidamies en France, Paris, Arthur Rousseau. 1907. XVI, 256 p. 8°.

Es ist bekannt, daß das Konzil von Chalcedon von 451, älteres Recht zum allgemeinen Kirchengesetz erhebend, für jede Kirche das Amt eines Ökonomen zur Verwaltung des Kirchengutes nach den Weisungen des Bischofs vorschrieb, und daß seit dem 6. Jahrhundert im Abendland diese Obliegenheiten, genauer die bischöfliche Hausverwaltung, ein vicedominus genannter Beamter versah. Diesem vicedominus, der übrigens, was Senn übersieht[1]), vor allem auch den älteren Bischofsdiakon in seinen wirtschaftlichen Aufgaben fortsetzte, ist von dem Verfasser, der uns 1903 bereits eine gründliche Studie über die Kirchenvogtei in Frankreich geschenkt hat, in höchst dankenswerter Weise eine zum Teil auf ungedrucktem Material beruhende Einzeluntersuchung gewidmet worden. Sie geht, unter Beschränkung auf das westrheinische, speziell das französische Rechtsgebiet, zum ersten Male den Schicksalen dieses Amtes und seines Trägers von der karolingischen Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nach.

Zunächst versuchten die ersten Karolinger den vicedominus zu einer Art advocatus episcopi zu machen und ihm den Charakter eines öffentlichen Beamten zu verleihen; doch wird der vicedominus auch weiterhin aus der Geistlichkeit genommen, zu deren Spitzen er gehört. Dabei bleibt er nach wie vor Vorsteher und Verwalter der Bischofspfalz. Nach den Kapitularien sind die vicedomini jedoch in erster Linie immunitätsherrliche Gerichtsbeamte und stehen als solche unter der Aufsicht der missi dominici. Da aber der klerikale Stand und die Abhängigkeit vom Bischof als hinderlich für die Ausgestaltung

---

[1]) Vgl. Paul August Leder, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, 23./24. Heft, Stuttgart 1905, S. 342ff.

zu einem Mittel- und Bindeglied zwischen bischöflicher und staatlicher Gewalt sich erweisen, gibt Karl der Große etwa seit 809 den Versuch auf und führt nunmehr in den Immunitäten der Bischöfe nicht anders als in den klösterlichen weltliche advocati ein.

Was die Karolinger nicht fertig brachten, hat der Feudalismus bewirkt. Der vicedominus, zunächst wieder auf den Pfalzdienst beschränkt, erscheint im 10. und 11. Jahrhundert nur noch ausnahmsweise in geistlichem Gewande; für die Regel ist er ein weltlicher Herr. Zwar in den linksrheinischen und in den lothringischen Bistümern verschwindet der vicedominus und behauptet sich der advocatus, der nunmehr zum militärischen Schirmvogt aufgestiegen ist. Diese Eigenschaft und mit ihr die Abhängigkeit vom Bischof tritt auch in Frankreich in den Vordergrund. Aber hier geht dabei die Erinnerung an die einstige Amtsstellung als öffentlicher Beistand und Gerichtshalter verloren und überträgt sich um der Abhängigkeit von dem bischöflichen Herrn willen der Name vicedominus auf das so erweiterte Feudalamt; der Vogt verdrängt den vicedominus und übernimmt die meisten von dessen Obliegenheiten, zu gleicher Zeit aber auch seinen Namen, die eigene alte Amtsbezeichnung abstreifend. So, als Anführer der bischöflichen Lehens- und Dienstmannschaft, begegnet der vicedominus im Norden und Osten Frankreichs, namentlich in der Rheimser Kirchenprovinz und in der Hälfte der Suffragankirchen von Sens, nämlich in Chartres und Meaux, während in Mittel- und Südfrankreich die geistlichen Herren selbst und in der Normandie der Herzog weder Vögte noch Viztume an den Höfen der Bischöfe aufkommen ließen. Da, wo sie sich vorfanden, wurden denn auch die vicedomini gleich den advocati den Bischöfen bald genug lästig, da sie ihre Rechte und Einkünfte zu mehren trachteten; es kommt teils zur Auseinandersetzung, teils zur Beseitigung der ganzen Einrichtung.

Wo sie sich hält, wird sie zu einem untergeordneten Posten, an dem Titel und Einkünfte die Hauptsache sind, während die übrigen Amtsbefugnisse und -obliegenheiten mehr und mehr wegfallen. Mit anderen Feudalrechten hat ihr das Dekret vom 19./23. Juni 1790 ein Ende gemacht.

Der Abhandlung sind Regesten und zum Teil noch ungedruckte oder schwer zugängliche Urkunden beigegeben. Sie stellt in engem Anschluß an die Quellen Rechte und Pflichten des Viztums in den verschiedenen Zeitaltern dar. Für die Übergänge von der einen zur anderen Periode versagen allerdings die Quellen fast völlig. Was Senn darüber vorbringt, ist fast durchweg freie Konstruktion. Ich stehe ihr etwas skeptisch gegenüber. Zur Erklärung der Tatsache, daß ein ursprünglich geistlicher Haushofmeister, der, wie Senn selbst ausführt, als solcher noch in karolingischer Zeit sich geradeso wie bei den Bischöfen auch bei den Äbten und Äbtissinnen findet, hie und da, je nach den lokalen Verhältnissen, über seinen ursprünglichen Wirkungskreis hinausgewachsen, zu richterlicher und militärischer Stellung gelangt und mit Rücksicht darauf durch einen Weltlichen

ersetzt worden ist, bedarf es meiner Ansicht nach solcher Wechselfälle und so komplizierter Vorgänge nicht, wie Senn sie annimmt. Ist der bischöfliche Herr selbst mancherorts im Laufe der Zeit aus einem geistlichen Würdenträger zu einem in erster Linie um weltliche Dinge sich kümmernden Fürsten geworden, weshalb soll nicht auch sein Haushofmeister von sich aus, ohne daß er im Vogt aufgegangen wäre, gelegentlich zu einem Lehensmann geworden sein, der entweder als Domherr den geistlichen Charakter stark zurücktreten läßt, oder als Laie ihn völlig abstreift? Das letzte Wort scheint mir also diese ebenso gründliche wie elegante Studie noch nicht gesprochen zu haben. Aber sie bietet für künftige Forschungen eine treffliche Grundlage.

Ulrich Stutz.

---

Dr. Karl Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen, Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, 52. Heft, Innsbruck, Wagner, 1908, 96 S. 8°.

Wer sich über die Ministerialität eines süddeutschen Hochstiftes, ihre Geschichte, ihr Recht, ihre soziale, wirtschaftliche und politische Bedeutung orientieren will, dem leistet diese Untersuchung treffliche Dienste. In übersichtlicher und klarer Darstellung ist darin wohl das ganze zurzeit erreichbare Quellenmaterial über die Brixener Ministerialen verarbeitet. Was die Herkunft der Dienstmannen anlangt, so vermittelt der Verfasser in etwas künstlicher Weise zwischen der hergebrachten, herrschenden Ansicht vom unfreien Ursprung der Ministerialen und der neueren von ihrer altfreien Abkunft. Nach Fajkmajer ist die Wiege der Ministerialität die Familia, d. h. die aus Freien und Unfreien, canonici und ministeriales bestehende Hausgenossenschaft des Bischofs. In ihr nehmen bereits nach der Mitte des 11. Jahrhunderts die Ministerialen eine Sonderstellung ein. Einzelne von ihnen werden Kommandanten der von dem Hochstift in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erbauten Burgen. Burgen hatten aber auch die Nachkommen jener freien Prekaristen inne, die unter die Vogteigewalt der Brixener Kirche gestellt wurden. Diese beiden ursprünglich getrennten Schichten verschmelzen miteinander und bilden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Ministerialiät im eigentlichen, technischen Sinne, die außerhalb der Hochstiftsfamilie steht. Doch hat der aus der Familia aufgestiegene Bestandteil dem ganzen Stande das Merkmal der Unfreiheit aufgeprägt. Von Anfang an und immer wieder werden Ministerialen von ihren Herren verschenkt, vertauscht und sonst veräußert, und nie ist bei einer Tradition eines Unfreien zu Ministerialenrecht wie bei solchen zu Zensualenrecht von einem libertatem redimere, ostendere die Rede. Doch bleibt ein Teil der Ministerialen im älteren Sinne in der Familie zurück; seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bildet sich mehr und mehr in der Familie

eine ministerialenartige Klasse heraus, die im ureigensten Interesse des Hochstiftes sowohl im Hof- als auch im Kriegsdienste verwendet wird. Es sind die ritterlichen Eigenleute, die proprii milites des Stifts. So Fajkmajer. Ich muß gestehen, daß ich von der Richtigkeit dieser Entwickelungsgeschichte nicht überzeugt bin. Vielmehr vermag ich aus den mitgeteilten Quellen nichts anderes herauszulesen, als daß auch die Brixener Ministerialität aus der Unfreiheit hervorgegangen und durch den Eintritt freier Elemente gehoben worden ist. Nicht in der vom Verfasser gefundenen Lösung, sondern darin erblicke ich den Hauptvorzug der Arbeit, daß sie dank der unverkürzten und unverfälschten Wiedergabe des geschichtlichen Tatbestandes dem Leser ohne weiteres eine eigene Ansicht sich zu bilden gestattet.

Ulrich Stutz.

---

Dr. phil. Alfons Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Durch die juristische Fakultät der Universität Tübingen gekrönte Preisschrift. Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 3. Heft. Köln, J. P. Bachem, 1908. 133 S. 8°.

Der Hauptwert dieser Schrift liegt in ihrem ersten, speziellen Teile, der auf Grund vollständiger Beherrschung der Quellen und der Literatur für jedes einzelne Kloster und Stift des im Titel genannten „immunitätenreichsten" Gebietes von Deutschland die Geschichte seiner Vogtei entwirft. Der zweite, allgemeine Teil beschäftigt sich mit dem Institut als solchem, seinem Ursprung, seiner Entfaltung, seiner Bedeutung für die Reichs- und Landesverfassung, seiner Feudalisierung und Einschränkung oder gar Beseitigung. Der Verfasser kommt dabei nicht gerade zu neuen Ergebnissen. Vielmehr ist das Verdienst seiner Arbeit vornehmlich darin zu erblicken, daß er die herrschende, in neuester Zeit namentlich von Rietschel vertretene und von ihm in mehr als einem Punkte verfeinerte Ansicht für sein Forschungsgebiet noch besser, als bisher, sicherstellt und von der Trübung und Verwirrung durch gewisse ebenso unklare wie unbegründete Ausstellungen und Theorien befreit. Wer jetzt noch nicht erkennt und zugibt, daß die Vogtei zunächst nur Niedergerichtsbarkeit enthielt, daß erst später, namentlich unter den Ottonen, ein Aufsteigen zur Hochgerichtsbarkeit stattfand, daß in beiden Beziehungen in den Immunitäten unter Ausnahmegestalt einfach die karolingische Gerichtsverfassung fortlebte, daß es sich bei der engeren Immunität im wesentlichen allein um die Beseitigung des kastvögtlichen Abgabenrechts handelte, mit dem scheint mir jede weitere verfassungs- und rechtgeschichtliche Auseinandersetzung unnütz. Die vorliegende Untersuchung ergänzt auf das beste die früheren, die Vogtei der alemannischen Gebiete behandelnden

Arbeiten von v. Wyß, Schweizer, mir, Ritschel, Pischek u. a. Aber nicht nur, wer mit der Geschichte der Vogtei am Oberrhein sich beschäftigt, sondern jeder, der irgendwie mit der Klostervogtei sich zu befassen hat, wird Heilmanns lehrreiche Schrift mit Nutzen zu Rate ziehen.

Ulrich Stutz.

---

**Die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig von 1302—1536. Im Auftrage der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften bearbeitet von Dr. Adalbert Fr. Fuchs. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller. 1906. CCLXXXII und 668 SS. gr. 8°.**

Das schöne Unternehmen der österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Herausgabe der österreichischen Urbare, schreitet rüstig vorwärts. Dem ersten Bande der landesfürstlichen Urbare, herausgegeben von A. Dopsch 1904[1]), ist 1906 ein Band der III. Abteilung, welche die Urbare geistlicher Grundherrschaften umfassen soll, gefolgt: Die Urbare des Stiftes Göttweig von 1302—1536. Der Herausgeber, Dr. Adalbert Fr. Fuchs, ist durch seine Bearbeitung des Göttweiger Urkundenbuchs (Fontes rerum Austriacarum 2, LI, LII und LV) für diese, so intensive Detailkenntnisse erheischende Aufgabe besonders berufen gewesen. Er hat auch tatsächlich durch Ineinanderarbeiten des Materials aus den Göttweiger Traditionsbüchern (herausgegeben von Wilhelm Karlin, Fontes rerum Austriacarum 2, VIII, 1855), den Urkunden und Urbaren gelegentlich auch sehr fragmentarische Brocken der letzteren zum Sprechen gebracht. Die Arbeit ist gleichzeitig mit derjenigen von Dopsch, unabhängig von dieser gemacht worden; doch konnten bei der Einleitung deren Ausführungen berücksichtigt werden, was selbstverständlich nicht selten befruchtend und klärend eingewirkt und wohl auch formell eine sehr erwünschte Angleichung der Disposition zur Folge gehabt hat.

Das Benediktinerstift Göttweig, eine Gründung Bischof Altmanns von Passau (1072), hat seinen Grundbesitz rasch vermehrt; vgl. namentlich das von Karlin veröffentlichte „Salbuch“ nebst Urkundenanhang. Urbarialaufzeichnungen finden sich schon seit dem 12. Jahrhundert. Fuchs stellt seinem eigentlichen, mit 1302 beginnenden Material zwei kurze Besitzlisten, das Amt an der Schwarza (von ca. 1120) und das Amt Maiersch (von ca. 1125—1130) betreffend, voran; außerdem behufs größerer Bequemlichkeit bei seinen kritischen Untersuchungen einen von ihm schon früher veröffentlichten (Fontes rer. Austr. 2, LI Nr. 168) Göttweiger rotulus censuum von ca. 1270, hauptsächlich

---

[1]) Hierüber ist in dieser Zeitschrift XXVI (1905) S. 320 ff. berichtet worden.

Leistungen an Marchfutter und an Landpfennigen enthaltend. Hierauf veröffentlicht er „aus der großen Masse von Handschriften" 15 Originale, die sich ihm als die besten ergaben, teils vollständig, teils (von 1400 an) in tabellarischen Auszügen. Den wichtigsten Bestandteil bilden die Urbare von 1302 (A) und von 1320 (B), S. 16—205. Diese geben sich selbst aber als Kompilationen älterer Aufzeichnungen, sind also auch für die älteren Zustände von Belang.

Für die Entstehungsgeschichte der Urbare schließt sich Fuchs der von Dopsch a. O. S. CCXI ff. formulierten Theorie an; S. XXII ff. Der immer reichere Ausbau des Zinsgütersystems, veranlaßt durch das Streben der Grundherrschaft nach höherer und gleichmäßigerer Rentabilität des Bodens, führte zur Entwickelung eines kräftigen, gutsituierten Bauernstandes, „dessen Unfreiheit fast nur mehr dinglicher Natur war". Die bunte Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse und ein gewisses Drängen der organisierten Bauernschaft nach immer größerer Befreiung wies von selbst das Stift darauf hin, Besitz- und Abgabenverzeichnisse — zum Teil nach dem Vorbild der landesherrlichen Urbare — anzulegen. Hier könnte auch noch auf die Einleitung zum „Salbuch" (Karlin a. O. S. 1) hingewiesen werden, die erklärt: Que idcirco scriptis assignavimus, ut si quis eadem in posterum retrahere nititur, evidenti testimonio convincatur. Nunc enim tantis inveteratus est mundus malis, ut quod plures pro spe mercedis eterne conferunt ecclesie, alii iusticie obliti non metuunt diripere. Auch dieses Salbuch, nach Karlin größerenteils aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammend, enthält, speziell den ältesten Bestand betreffend, nicht eigentliche Protokolle oder Notizen über einzelne Schenkungen, sondern geradezu kürzere oder längere Register über Salhöfe, Beneficia, Hörige, Zehnten u. dgl. Diese geben sich zwar äußerlich nicht als rein statistische Aufzählungen des Besitzes, sondern als Verzeichnisse von Schenkungen, doch ist die besondere Erwähnung des Rechtsgeschäftes gelegentlich nicht viel mehr, als leere Formel. So ganz besonders an der Spitze des langen Verzeichnisses Nr. II: Hec quoque beneficia ab eodem felici episcopo et ab aliis fidelibus vicissim per tempora super idem altare S. Marie sunt donata (folgt ein Verzeichnis S. 2—5). Derartige vage Schenkungsnotizen sind nicht viel mehr als Besitzregister.

Auch für die rechtliche Bedeutung der Urbare bringt Fuchs manche Bemerkung bei. Die ursprüngliche subjektive Fassung „habemus" weicht im allgemeinen später einer objektiven Fassung: „Fuching habet 8 beneficia". Dies weist Fuchs auf den Übergang von einseitigen grundherrlichen Aufzeichnungen zu Verzeichnissen, die auf Weistümer gegründet sind; S. XXV f. und auch noch CXXXV f. Gelegentlich findet sich ja auch ein Weistum eingeschoben. So im Urbar B S. 6 (= Nr. 129 S. 29 der Ausgabe) eine Aufzeichnung von 1345: Daz sind meins herren recht auf dem Ybsveld. Die Urbare A (1302) und B (1322) geben sogar selbst eine kurze Entstehungsgeschichte an. Es heißt dort: „. . . transcriptus est de novo iste liber prediorum

S. Marie monasterii Chotwicensis nove translacionis per Iacobum notarium Chotwicensem plebanum in Haemveld .. Notandum, quod iste liber ex diversis cedulis et codicibus cum studiosis laboribus est compilatus. Continentur et in eo veteres et nove translaciones. Consulo autem, ut nove translaciones in aliquibus partibus ut docebo veteribus preserventur" (A) und: „ipso (abbate) procurante transcriptus est liber iste prediorum de diversis cartulis per notarios ipsius videlicet Iordanum plebanum in Chotans et Ottonem plebanum in Haindorf . ." (B). Fuchs meint, es hätte danach wohl schon vorher ein — jetzt verschollener — liber prediorum bestanden. Zweifellos seien die Codices nichts anderes als ältere systematische Arbeiten, Urbarialaufzeichnungen oder Urbare (nicht notwendig über den ganzen Stiftsbesitz); die diversae cedulae seien „Einzelaufzeichnungen neuer Weisungen oder neuer Besitzaufnahmen auf Grund von Besitzübertragungen"; veteres et novae translaciones seien „schriftliche Aufnahmen der Stiftsgerechtsame" S. XXIXf. Diese Interpretationen scheinen mir nicht in allen Punkten zwingend zu sein. So ist vor allem zu beachten, daß auch das alte „Salbuch" sich „liber prediorum (ac mancipiorum)" nennt; es ist daher hier mit heranzuziehen. Die „Codices" ferner können ebensogut auch alte Traditionsbücher sein, die ja bekanntlich seit dem 12. Jahrhundert vielfach in Urbare übergehen. Die cedulae können auch sehr gut alte Zettel sein, wie diejenigen betreffend Maiersch oder das Amt an der Schwarza.

Für die Rechtskraft der Urbare wird auf eine Göttweiger Urkunde von 1322 verwiesen (S. XXVI), wo „trotz der Vorlegung der Zehentregister" noch „die Aussage von Zeugen erfordert" werde. Des näheren vergl. diese Urkunde in Fontes rer. Austr. 2, LI Nr. 377. Die notarielle Aufnahme der Urbare A und B soll wohl deren Glaubwürdigkeit als Aufzeichnungen von altem Herkommen verstärken. Auch das weist darauf hin, daß die Urbare nicht als „einseitige Willensäußerungen des Grundherrn", sondern als Notitiae über geltendes Recht mit mehr oder weniger prozessualem Glauben aufzufassen sind. Vergl. hierzu diese Zeitschrift XXVI (1905) S. 322f.

Interessante Einblicke gewähren die Urbare in die Wirtschaft und deren Verfassung. Die Siedlung erfolgt nach dem Dorfsystem im Osten, daneben finden wir im Westen viele Einzelhöfe — ein Ergebnis, das der Feststellung von Dopsch a. O. S. CIIff. aus den landesfürstlichen Urbaren entspricht.

Der Göttweiger Streubesitz weist auch ähnlich wie der landesfürstliche Besitz die Auflösung des Fronhofsystems (curtes principales) zugunsten der Zinsgüterwirtschaft (siehe namentlich S. XX ff., LIXf., XCf., CXVff.) bei sinkender Höhe der Leistungen (siehe namentlich XXXVff.) und steter Verkleinerung der Zinsgüter (S. XCIff.) auf. M. E. weist auch der ältere Ausdruck für die Stiftsgüterbezirke: „praedia", die später „officia" heißen, auf die Umbildung der Eigengüter in Zinsgüter hin. So nennt sich das alte Salbuch liber prediorum

ac mancipiorum, ebenso die Urbarnotizen von ca. 1120 und von 1125 bis 1130 (Nr. 1 und 2 der Ausgabe) und auch noch die großen Urbare A und B führen sich als libri prediorum ein. Praedium heißt aber Gut. Es handelt sich also zunächst hauptsächlich um Verzeichnisse der stiftischen Güter, wie ja das alte Salbuch eine endlose Reihe von Gütern aller Art anführt, welche der Kirche tradita, donata sind. Die Bezeichnung officia hingegen weist bloß auf Ämter hin, welche schlechtweg die Wirtschaft, und zwar nicht so sehr predia als Abgaben zu verwalten haben, wie ja die Urbare sich fast ausschließlich als Abgabenverzeichnisse darstellen. Der villicus, Gutsverwalter, ist zum Rendanten, officialis geworden.

Für die Besitzrechte der Bauern ergeben die Urbare nur spärliche Fragmente. Fuchs versucht mit Hilfe der Göttweiger Urkunden die Zustände zu rekonstruieren und die kargen Notizen der Urbare ins rechte Licht zu setzen; S. CIV ff. Er gelangt für den Göttweiger Besitz — wie Dopsch für den landesfürstlichen — zu dem Resultat, daß das Recht des Zinsbauers zunächst in der Regel prekaristisch gewesen und erst allmählich, namentlich im 14. und besonders im 15. Jahrhundert, vielfach durch städtischen Einfluß (S. CXVIII) zur freien Erbpacht geworden sei.

Reichliche Angaben finden sich über Ackerbau, Weinbau, Viehzucht S. XCVII f., CXXIV, Rückgang der Bodenkultur seit dem 14. Jahrhundert S. CXIX ff., über Gewerbe S. XCVIII ff., wo namentlich interessante Bemerkungen im Anschluß an die Namen der Besitzer gemacht werden (vgl. hierzu meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift a. O. S. 323 f.), über Salinen S. CLXXXIV f., über die Zehentwirtschaft S. CLXXXVI ff. Statistische Tabellen S. CCXXV—CCXXXII fördern wirtschaftsgeschichtliche Detailstudien. Ein ausführliches Namen- und Sachregister ermöglicht eine glatte Handhabung der Publikation.

So hat denn die Wissenschaft durch die neueste Ausgabe der Wiener Akademie eine erfreuliche Förderung erfahren, um so mehr als dadurch nunmehr in Verbindung mit den übrigen Göttweiger Quellen ein detaillierter Einblick in die Entwicklung einer hervorragenden geistlichen Grundherrschaft Österreichs während eines Zeitraums von vierundeinhalbhundert Jahren ermöglicht wird.

Bonn. H. Schreuer.

**Vinogradoff, Paul, English Society in the eleventh century. Essays in english mediaeval history. (Oxford 1908.) XII und 599 S.**

Nur ein genauer Kenner der englischen Rechtsgeschichte, als welchen sich Vinogradoff schon wiederholt gezeigt hat, konnte mit so sicherem Griff das Jahrhundert herausfinden, das uns am besten nicht nur die Wandlung des Alten zum Neuen, sondern auch die beiden Stadien selbst, die durch den normannischen Einfluß geschieden sind, so deutlich zeigt. Es war ein glücklicher Gedanke des Verfassers, gerade das 11. Jahrhundert zum Gegenstand seiner Darstellung zu machen und dessen berühmte Quelle, das Domesdaybook, nicht nur nach der landgeschichtlichen, sondern vor allem nach der ständegeschichtlichen Seite hin zu verwerten.

In zwei Essays liegt das Ergebnis der Durchforschung dieser und gleichstehender Quellen vor: Government and Society und Land and People.

In der Zusammenfassung des ersten Essay charakterisiert Vinogradoff das 11. Jahrhundert als den Übergang von der Vereinigung territorialer Verbände von dingfähigen, wehrfähigen und weideberechtigten Männern zum Feudalstaat. Dieser Übergang zeigt sich an drei Institutionen, dem Wehrsystem, der Gerichtsverfassung und dem Steuerwesen.

Die allgemeine Wehrpflicht war noch vorhanden, aber verlor an Bedeutung. In der Form des retrobannus nur, des Landsturms, wurden alle zu den Waffen gerufen. In anderen Fällen wurde nur ein Vertreter jedes Haushalts (nach Vinogradoff = eine Hufe) oder ein Vertreter für fünf Hufen ausgehoben, die zugrunde liegende Heerpflicht aber war auf kurze Zeit — 40 Tage — beschränkt. Am weitesten zurückgetreten ist der alte Zustand der Gleichheit von Heer und Volk im Süden und Westen, dem Gebiet der fyrd, am stärksten erhalten ist er im dänischen Norden und Osten. Mit Söldnerheeren suchte man zunächst dem Mangel einer geeigneten Truppe, als welche das schlecht bewaffnete und schwer bewegliche Landaufgebot überhaupt nicht dienen konnte, abzuhelfen. Aber es fehlte an barem Gelde. Zu vergeben war nur Land. Dieses gab denn auch der angelsächsische König ebenso wie der fränkische als Äquivalent für Kriegsdienste. So entstand ein auf der Landaristokratie aufgebautes Militärsystem. Aus zwei Wurzeln ging diese Aristokratie hervor. Auf der einen Seite reicht sie zurück auf den comitatus Cäsars, die angelsächsischen cyninges þegnas und cyninges gesiđcundmen, auf der anderen Seite auf das partielle Heeresaufgebot. Sie steigt empor über die Klasse der freien Bauern. — Ebenso ist die Entwicklung im Gerichtswesen. Nicht nur bekam im alten Bezirksgericht, im Gericht des hundred das aristokratische Element das Übergewicht und wurde allmählich zum allein urteilenden Teil der Versammlung, sondern es wurde auch die Zuständigkeit des hundred durch Immunitäten und Privatgerichte

durchbrochen. Solche Abbröckelungen von der staatlichen Gerichtsbarkeit sind vor allem dann gegeben, wenn der König selbst die Gerichtsbarkeit und die Gerichtsgefälle verschenkt. Aber in der Regel behält er sich dann einzelne Fälle zurück. Häufig sind es sechs: hamsocn, griþbryce, forsteall, morþ, forliger und Beherbergung eines Friedlosen. Aber die Zahl sinkt bis auf drei; die Art der Ausnahmen ändert sich, indem z. B. Diebstahl eintritt. Der wichtigste Fall aber ist die Verleihung von sake and soke, die, wenn auch in seltenen Fällen nur die Erlaubnis der Eintreibung und Aneignung der Bußen, so doch in der Mehrzahl der Fälle neben der finanziellen Seite auch die Gerichtsbarkeit umfaßt. Da, wo zunächst nur die finanzielle Seite verliehen ist, entwickelt sich aber daraus die Gerichtsbarkeit, da das staatliche Gericht ablehnt zu urteilen, wenn die Buße in private Kassen fließt. Auf der anderen Seite erscheinen einzelne Personen oder Orte schenkweise oder als Belohnung für besondere Dienste von sake and soke befreit. Dann ist Gerichtsbarkeit und Buße dem Privilegienträger selbst überlassen; dieser ist immun. Einem Gerichtsherrn sind nicht nur territoriale Bezirke, sondern auch einzelne Personen unterworfen. Hierin ist ein früheres Stadium der Entwicklung zu Immunitäten zu sehen. — Endlich zeigt das gleiche Bild die Entwicklung des Steuerwesens, die gerade in England unter dem Einfluß des Danegeld, verglichen mit dem Kontinent, früh einsetzt und erstarkt. Neben den indirekten Abgaben, wie Zoll, Markt- und Münzabgaben u. dergl., stehen drei Hauptgruppen: 1. herkömmliche Natural- und Geldleistungen, 2. regelmäßige Landabgaben, 3. außerordentliche Steuern. Die erste Gruppe umfaßt Verpflegungspflicht, Spanndienste, Beherbergungspflicht. Zur zweiten Klasse zählt das gafol der Gesetze, landgable des Domesdaybook, das schon bei Ine 23, 3 auftritt. Die dritte Klasse stellt die Grundlagen für die spätere Entwicklung der „flexible fiscal contributions" und enthält im gersuma eine ursprünglich gelegentliche, später auf das Jahr fixierte persönliche, durch den Grundherrn — nach Vinogradoff, Villainage S. 147, bei Verheiratung einer Tochter — erhobene Abgabe und das tallagium ähnlichen Charakters — hierüber ebenda S. 162f. —. Den drei Klassen gegenüber stand das Danegeld, das später als hidagium erscheint, im 12. und 13. Jahrhundert dann begleitet von scutagium — über beides ebenda S. 294 — und carucagium. Im Zentrum der „Taxation" im Domesdaybook aber steht das „Geld" (geldum), eine Abgabe gelegt auf fiskalische Einheiten: hida, carucata und sulung. In diesen drei Wörtern sieht Vinogradoff Bezeichnungen für verschiedene fiskalische Einheiten, jede weiter geteilt in fiskalische Äcker. Die carucata herrscht, von wenigen zufälligen Ausnahmen abgesehen, im Norden, die Hide im Süden, der Sulung in Kent. Dieser unterscheidet sich wesentlich von Hide und Carucata. Während jene beiden in der Regel als Komplexe von 120 fiskalischen Äckern aufzufassen sind, enthält der Sulung 180—200, ja sogar 240 Äcker, erscheint überhaupt nicht als eine der Eroberung folgende, sondern altkentische Einrichtung. Aber auch Hide und carucata sind

keineswegs identisch. Wenn sie sich auch nicht unterscheiden in der Zusammensetzung — beide bestehen aus Äckern —, so ist doch die carucata als ein jüngerer Versuch anzusehen, fiskalische Einteilung und Landeinteilung in Übereinstimmung zu setzen. Infolgedessen ist die im skandinavischen Gebiete herrschende carucata noch nicht so weit von der realen Unterlage entfernt, wie die den Süden erfüllende Hide. Eine weitere Folge ist, daß die carucata in den verschiedenen Gebieten ziemlich gleich ist, ein sehr regelmäßiges Bild gewährt, während die Hide im Domesdaybook sehr verschiedene Bedeutungen hat. In Lancashire treffen wir auf Hiden, die aus sechs Carucaten bestanden, und auf solche von 12, 14, 18 Carucaten in Leicestershire. Im Südwesten finden wir Hiden von ungewöhnlich großer Landausdehnung, daneben fiskalische Äcker und Carucaten wie sonst. Auch in Devonshire ist die territoriale Ausdehnung der Hide ungewöhnlich groß. 48 Äcker auf die Hide in Wiltshire, 40 in Dorset bilden den inhaltlichen und geographischen Übergang zu den östlicheren angelsächsischen Normalhiden. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Sussex. Und auf Grund dieser Erscheinungen kommt nun Vinogradoff zu folgendem höchst beachtenswerten und beherzigungswerten Resultat: „Wenn wir alle diese Einzeltatsachen in Rechnung ziehen, können wir kaum dem Schlusse entgehen, daß das fiskalische Hidensystem keineswegs auf einem gemeinschaftlichen Nenner aufgebaut ist, sondern im Gegenteil überall lokale Besonderheiten und Verschiedenheiten einschloß. Es wurde offensichtlich weder in einem Moment ersonnen, noch auf einen Schlag eingeführt, und diente mehr einer lokalen Verteilung der Steuer, als einer allgemeinen Übersicht über die Einnahmequellen des Königreichs und die fiskalische Leistungsfähigkeit der einzelnen Teile.“ In diesen Worten wird endlich der zum Teil sehr über das Ziel hinausschießenden Domesdaybook-Forschung der richtige Weg gewiesen und gezeigt, was allein aus dieser Quelle zu erschließen ist, was sie ihrem Zwecke nach allein enthalten kann.

Im weiteren Verlauf dieses Abschnittes bespricht sodann Vinogradoff die Einschätzung auf Grund des Achtochsenganges, und gedenkt sodann der Übung, bei der Aufnahme des Landes neben den wirklichen Ochsengängen auch die terrae carucae, carucatae ad arandum zu erwähnen, wodurch die Größe pflügbaren Landes festgestellt wurde, häufig indem man einfach die höhere Anzahl wirklich gebrauchter Pflüge tempore regis Edwardi als carucae quae fieri possunt, neben die tatsächlich gebrauchte geringere Anzahl tempore regis Willelmi setzte. Und so „kann man sagen, daß die Pflugländer im Domesdaybook ein Mittel darstellen zwischen den rein künstlichen, fiskalischen Einheiten — den fiskalischen Hiden und Carucaten — und deren tatsächlichen Seitenstücken auf dem Boden“. Sie dienen zugleich dazu, einen Normalmaßstab für fiskalischen Zweck durch das ganze Land zu erhalten. — Zu den im Domesdaybook üblichen Angaben der Geldhiden, Pflugländer und Gespanne, tritt nun in Middlesex und einigen kleineren Gebieten die Aufzählung der einzelnen Haushaltungen, ge-

rechnet nach Hiden und Hidenbruchteilen. Wenn man nun aber diese Hiden in einem Gebiete addiert, so entspricht die Summe keineswegs der der angegebenen Geldhiden und Pflugländer. Und hieraus ergibt sich der wichtige Unterschied zwischen Geldhide und Landhide. „Eine Geldhide mag $1^1/_2$ oder zwei unter die Bauern verteilten Hiden entsprechen".

Ein Abschnitt über „fiscal immunities" handelt nun von den Fällen in denen einzelne Hiden oder auch größere Gebiete von der Zahlung des „Geldes" befreit sind. Interessant ist hierbei, daß solche Grundstücke häufig als carucae praeter hidas bezeichnet werden. Auch die Länder ein und derselben Person sind nicht immer gleich behandelt. Ein Teil, als „inland" dem eigenen Bedürfnis des Herrn dienend, mag frei von Steuer sein, der andere, als „warland" weiterverpachtet, hat zu zahlen; Land von Rittern wie der Kirche wird so behandelt. Aber für inland mußte das warland die Last tragen. Jenes war frei im inneren Verhältnis der Herrschaft, aber gegenüber dem König erschienen beide als ein zahlender Komplex. Hiermit bringt Vinogradoff die Bestimmungen Ine 64—66 in Zusammenhang, wonach jeder Besitzer eine bestimmte Quantität besiedelten Landes — das warland! — vorzeigen mußte (vergl. hierzu Liebermann, Gesetze I 116, wo „gesett" mit „besät" übersetzt ist, nicht mit besiedelt).

Die Veranlagung der Steuer erfolgte in der Weise, daß zuerst die ganze Summe unter die Grafschaften und Hundred verteilt wurde, dann innerhalb dieser unter die Unterbezirke (Dörfer, Herrschaften) und endlich unter die fiskalischen Hiden oder Carucaten. Dabei liegen den fiskalischen Hiden und fiskalischen Carucaten reale Hiden und Carucaten zugrunde. X von diesen werden für y von jenen eingeschätzt. Diese sind zu runden Zahlen vereinigt; daraus folgt, daß jene es nicht sind. All dies hat Vinogradoff sehr klar ausgeführt und damit für die Auffassung des Hundred im Domesdaybook wertvolle Grundlagen geschaffen.

Die Rückschlüsse aus diesem ersten Essay für die Ständeverhältnisse bringt die Zusammenfassung an seinem Schlusse in folgenden Worten: „Zerfall der Klasse kleiner Freien, Erstehen einer Landaristokratie, Anwachsen einer halbfreien Landbevölkerung." Die „ceorl" des 9. und 10. Jahrhunderts fallen den gesidcundmen, den Kirchen und den Rittern zum Opfer, sinken im Rang und kommen erst mit dem Wachsen von Industrie und Handel wieder empor.

Im zweiten Essay werden zuerst die verschiedenen Arten des Landerwerbs besprochen, auf die man sich zu stützen pflegte. Neben Schenkung und Übergabe stehen Rechtsnachfolge, Tausch und Adjudikation. Nicht Eigentum, nur beschränkte Rechte übertrugen Leihen, die teils auf längere Zeit, in der Form der precaria remuneratoria wie in der „auf drei Leiber". Ungebräuchlich waren kurzfristige Leihen. Die große Rolle, die das feodum insbesondere nach der Eroberung spielt, ist längst bekannt. Aber auch ein alod, alodium finden wir. Nur bildet dieser Begriff in England nach der Eroberung nicht einen Gegensatz zu

feodum. Denn dort gibt es kein Land, das völlig unabhängig wäre. Alodium ist die terra quam vendere potuit cui voluit, die terra testamentalis der Urkunden, nach der feodalistischen Theorie der Zeit direkt dem König untergeben. Wer Land von einem anderen hat (tenet), sei dieser der König oder nicht, der muß auf der anderen Seite Dienste leisten. Dem „tenet" steht als andere Seite desselben Verhältnisses ein „servit" gegenüber. — Besonderes Interesse heischt die „tenura in paragio". Es handelt sich hierbei immer um Verhältnisse, die auf die Zeit vor 1066 zurückgehen. „In paragio" oder „pariter" wird dabei glossiert durch „libere", und Leute, die Land „in paragio" haben, werden als „alodiarii" bezeichnet. Außerdem ist aber von einem Halten „in paragio" dann die Rede, wenn miterbende Söhne das Land ihres Vaters zu gleichen Teilen erhalten. Zu erklären ist dieses Zusammentreffen wohl am besten dadurch, daß in angelsächsischer Zeit in der Tat viele freie Güter bei der Vererbung gleich unter die Söhne verteilt wurden. — Den Schluß des ersten Abschnittes „the legal framework" bilden Erörterungen über „bócland" und „folcland". Bócland setzt Vinogradoff dabei der terra libera des Domesdaybook gleich, ein Versuch, der trotz der schwachen Quellenstütze — eine gefälschte Urkunde — immerhin sehr beachtenswert ist. Das Folcland sieht er wieder in der terra regis des Domesdaybook. — Interesse erwecken endlich einige Beispiele körperschaftlichen Grundbesitzes, die zum Teil in die Zeit vor 1066 zurückreichen.

Als zweites Kapitel des ersten Abschnitts schließt sich an „Husbandry". Die Ansiedlung in England erfolgte teils in Dörfern, teils in Weilern, teils in Einzelhöfen. Diese, seltener als jene, finden sich vor allem in waldigen Distrikten. Der Weiler von etwa 2—5 Hausstätten herrscht in der Gegend von Wales, an dessen Grenzen seine Entstehung mit den Einflüssen wälischen Erbrechtes zusammenhängt, in Derbyshire unter dem Einfluß der Beschaffenheit des Landes. Aber auch im Osten, im skandinavischen Gebiet, fehlen sie nicht. Das Dorf endlich kommt als der überwiegende Typus im ganzen Lande vor. — Von den Einzelheiten des Folgenden möchte ich hervorheben das tenmanland, ein in dänischem Gebiete vorkommender Komplex von 120 Ackern, also gleich der dortigen carucata. Ebenda findet sich ein manlot von 12 Carucaten und ein zu dem gedalland bei Ine 42 gehörendes gedal, vermutlich mit manlot identisch. Auch das Recht am Wald bietet interessante termini, nämlich den und hag. Jenes bezeichnet eine Lichtung von ziemlicher Größe, die als Weidegrund diente und meist Hütten für Hirten enthielt. Die haiae sind abgegrenzte Waldgebiete, zur Haltung von Wild durch ständige Hecken eingeschlossen.

Im ganzen scheint mir gerade dieser Abschnitt am meisten bekannte Ergebnisse, wenn auch in durchweg geistreicher Form und vielfach mit neuen Quellenstellen belegt, zu bringen.

Es folgt der zweite Abschnitt: Rural Organization, dessen erstes Kapitel dem manor gewidmet ist. Manor ist sowohl der Wohnsitz einer mehr oder weniger bedeutenden Persönlichkeit, als auch, und

zwar dies häufiger, ein Gebiet, in dessen Mitte die sala, der Herrenhof, steht, zusammengehalten durch die Person des Eigentümers und die gemeinschaftliche Verwaltung; in diesem Sinne ist es gleich terra, das aber auch wieder eine unbegrenzte Menge Land bedeuten kann. Die Größe der maneria schwankt beträchlich von einer virgata zu 40 Äckern aufwärts. Demgegenüber erscheint es auffallend, wenn das manerium als Rechnungseinheit erscheint, wenn Landzuteilungen ad perficiendum manerium vorkommen. Nähere Untersuchung zeigt, daß vor der Eroberung in Ostanglien und im Danelag die Tendenz bestand, kleinere Besitze zu maneria von 4 oder 5 Carucaten zusammenzuschließen. An diese Entdeckung knüpft Vinogradoff die geistreiche Vermutung, daß vielleicht die zahllosen Vergabungen von manentes, cassati, und tributarii in den Urkunden den gleichen Vorgang im Süden widerspiegeln und erinnert an den angelsächsischen Fünfhidenkomplex. Diesen Versuchen gegenüber zeigen die tatsächlichen maneria ziemliche Verschiedenheiten. Fünf Haupttypen lassen sich herausschälen, wenn dann auch Zwischenglieder noch in Menge vorhanden sind: „das manerium als kapitalistische Organisation, als wirtschaftliches Zentrum, umgeben von angesiedelten Bauern — das m. als ein Verwaltungsmittelpunkt für zerstreute und mehr oder weniger unabhängige Niederlassungen — die Gerichtsherrlichkeit als Mittelpunkt gerichtlicher und finanzieller Organisation — königliche maneria — kleine Landgüter unmittelbar durch ihre Herren oder durch Bauern bewirtschaftet".

In der ersten Klasse bilden mittelgroße maneria von 4—10 Carucaten die Regel. Daneben aber führt die Konzentration von Arbeit und Geld auch zu größeren Bildungen. Bei der zweiten Klasse ist das verbindende Moment nicht in der Zusammenlage gegeben, sondern nur in der gemeinschaftlichen Verwaltung von einem Herrenhof aus, wobei dann die einzelnen Teile weit entfernt liegen mögen. Zwischenstufen zeigen einen wirtschaftlichen Komplex nach Art der Klasse I als Zentrum und mit diesem weitliegende Grundstücke in gemeinschaftlicher Verwaltung. Die dritte Klasse zeigt das manerium als Mittelpunkt eines Bezirks, über den der Herr Gerichtsbarkeit und sonstige öffentliche Rechte, insbesondere auf Abgaben, hat. Bedeutend in diesem Typus ist das manerium von Bolingbroke. 529 socmen verteilten sich hier auf 17 verschiedene Örtlichkeiten, von denen einige wirtschaftlich mit anderen maneria zusammenhängen. Dabei erscheint z. B. bei St. Mary Stow auch in der Bezeichnung ein Unterschied gemacht zwischen dem zum Herrenhof örtlich wirtschaftlich und dem nur kraft Jurisdiktion dazu gehörigen Gebiet; jenes heißt inland, dieses soke. Diese Art des manerium ist heimisch im dänischen Gebiet, aber ihre Wurzeln sind englisch. Auf diese Art sind ganze hundred hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in maneria eingeschlossen. Die königlichen maneria bilden die vierte Klasse. Sie vereinigen in sich Beispiele für die drei erwähnten Typen, unterscheiden sich aber im Einzelfall doch durch ihren Zusammenhang mit dem König. Als

maneriola endlich bilden kleine maneria die fünfte Klasse. — Am Schluß kommt Vinogradoff zu der interessanten Frage, welche Wurzeln dieses grundherrschaftliche System in der angelsächsischen Periode hat. Die Fragestellung an sich schon zeigt den Historiker und ist gerade in der englischen Literatur, die sich mit diesen Zusammenhängen nicht viel befaßt, sehr zu begrüßen. Was nun die Beantwortung anlangt, so beginnt sie mit der Feststellung, daß zwar das Domesdaybook die maneria schon zur Zeit Edwards des Bekenners in voller Blüte sein läßt, daß aber andererseits in allen grundlegenden Beziehungen die Rechtsverhältnisse dieser Zeit von denen der Eroberungszeit vollkommen verschieden waren. Daraus ergibt sich, daß die Kompilatoren des Domesdaybook in ihren Behauptungen zu weit gingen. Und doch, wenn auch nicht maneria, so zeigen sich doch schon nebeneinander die einzelnen Faktoren, die sich zu solchen verbanden. Ham und cotlif, beide mansio entsprechend, und den Herrenhof, den Sitz des hlaford bezeichnend, sind eine Wurzel des manerium, die Basis des wirtschaftlichen Zentrums, das bocland, als das von den meisten Verpflichtungen mit Ausnahme der trinoda necessitas freie Grundstück des tainus, ist eine zweite Wurzel. Der sidcundman landagende in Ine 51 besaß bocland und als bochelandae werden in Exon Domesday mansiones glossiert. Als Fünfhidenkomplexe erscheinen vielfach diese bocland-maneria, und fünf Hiden sind es, die den Rang eines Königsthegn verschaffen. Als dritte Wurzel erscheint sac and soc, als vierte der landhlaford oder landrica, der aus einem hlaford über eine persönlich ihm verbundene Anzahl Leute zu einem „Grundobereigner" geworden war, dessen Folger von ihm nicht nur mehr persönlich, sondern auch hinsichtlich ihres Grundbesitzes von ihm abhingen.

Mehrere maneria werden zusammengefaßt zu einem honor, wie auch königliche maneria in Hinsicht auf die von ihnen einzuziehenden Leistungen zu Gruppen verbunden werden. In Sussex endlich erscheint rapum als ein Komplex nicht nur von Grundeigentum, sondern auch als Basis für Eintreibung von Geld.

Kapitel II führt vom Allgemeinen ins Detail und handelt vom dominium, dem Herrensitz, dem angelsächsischen hired. Ihm stehen in der Regel eine Anzahl von Hintersassengütern zur Seite. So entsprechen z. B. dem dominium eines manerium von zwei Pflugländern, 63 Pflüge unter 150 villani und 50 bordarii verteilt. Häufiger aber finden sich die Größen mehr ausgeglichen. Insbesondere in den geistlichen Grundherrschaften treffen diese Fälle zusammen mit denen einer Konzentration größerer Kapitalkräfte auf dem Herrenhof. Die aula oder halla des Herrenhofs bildet das administrative Zentrum, wenn es auch maneria ohne aula in seltenen Fällen gab; sie ist caput manerii oder heafod botl. Die curia wird nicht immer in der Aula, sondern an manchen Herrensitzen noch lange Zeit unter freiem Himmel abgehalten. Die wirtschaftliche Verwaltung bietet einen interessanten Zug in den berewica, wirtschaftlichen in sich geschlossenen Gliedern

des manerium, die ihrerseits wieder bis zu beträchtlicher Größe sich auswachsen konnten.

Im Schlußkapitel III des Abschnitts wird sodann das vom dominium abhängige Land besprochen. An der Spitze steht das thanland (tainland), verliehen gegen Leistung militärischer Dienste in erster Linie. Dem gerefa (vicecomes) wird für die Dauer seines Amtes ein reveland überlassen. Eine dritte Kategorie bildet das Kirchenland der Einzelkirchen, das, soweit es nicht ausnahmsweise befreit ist, dafür Zehnten, Kirchenschatz zu leisten hatte. Der regelmäßige Weg aber, das Land wirtschaftlich auszunutzen, nicht minder wie Rechte und Privilegien, war die Verpachtung an einen Verwalter oder Meier. Leider verbietet der Raum, auf Vinogradoffs Detail einzugehen. — Die Beziehungen zwischen Dorfschaft und manerium geben Veranlassung, über jene sich zu verbreiten. Sie erscheint als die ältere und breitere Grundlage des wirtschaftlichen Lebens auf dem Lande. Auf ihr baute sich später die Organisation des manerium auf.

Bis hierher gibt das Buch Grundlagen für die Behandlung der sozialen Klassenbildung im 11. Jahrhundert. Die Klassen selbst werden im dritten Abschnitt erörtert, und der verhältnismäßig geringe Raum, den die Erörterung beansprucht, scheint mir zu zeigen, wie trefflich die Grundlage ist.

Vor wie nach der Eroberung finden sich thegnas, ja sogar dieselbe Person ist es oft, die ein und dasselbe Land gegen Leistung militärischer Dienste „hält". Sie entsprechen den kontinentalen Vasallen und Ministerialen. Der þegn hat in der Regel freies Land, bocland, und hat dann nur persönliche Dienste zu leisten. Aber notwendig ist dies nicht; manches þegnland war untrennbar mit einer Herrschaft verbunden und wurde konsequent mit dem Herrenlande eingeschätzt. Deshalb ergibt sich weder aus der Bezeichnung þegnland etwas für „Freiheit" oder „Unfreiheit" des Grundstückes, noch aus dem Besitz „freien Landes" die Stellung eines þegn. Gefolgsleute konnte nicht nur der König haben, sondern auch Königinnen, Grafen und Bischöfe hatten sie, — aber wohl schieden sich die cyninges þegnas von diesen in angelsächsischer Zeit durch ihr hohes Wergeld und ihre Rechte. Das vereinigende Moment für die zahlreichen taini des Domesdaybook ist die Leistung von Kriegsdiensten. Deshalb kann auch ein kleines Land, auf dem die Verpflichtung hierzu ruht, ein þegnland sein. Die Eroberung hatte eine Erniedrigung der Stellung der þegnas und allmähliches Verschwinden dieses Standes zur Folge. — Ist der þegn auf eigenem Land, das von keinem Herrn abhängig ist, dann kann er als liber bezeichnet werden, und die terra libera ist häufig ein in freier Verfügung stehendes Land. In der Regel aber deutet der Terminus liberi homines nicht auf die Beziehung dieser Leute zu ihren Grundstücken, sondern auf den freien Stand, bezeichnet die freien Leute im hundred; daneben allerdings werden auch taini als liberi homines bezeichnet, diesen liberi oder franci homines entsprechen ceorlas, twyhyndmen und frigmen. Dem Begriff der Freiheit aber wider-

spricht es nicht, wenn der Mann bestimmten Pflichten unterworfen ist. Jedermann unterstand der soce des Königs oder Grafen oder der Gerichtsbarkeit eines Herrn. Eine andere Art der Unterwerfung ist die Kommendation. — Im allgemeinen zeigt das Domesdaybook eine wachsende Abnahme der Zahl der freien Leute und eine fortschreitende Verschlechterung ihrer Stellung. Freie Wirtschaften werden teils gewaltsam großen Grundherrschaften unterworfen und so die Zusammenfassung kleiner, politisch unbedeutender Einheiten zu größeren und widerstandsfähigeren herbeigeführt. Ferner pflegte der König „Freie“ oder „Rechte über Freie“ zu verschenken.

Die zweite Hauptgruppe bilden die „Bauern“. Das sich mit diesen beschäftigende zweite Kapitel beginnt mit einer Erläuterung der Bezeichnungen socemannus und liber homo. Im allgemeinen deutet diese auf höheren Rang. Socemanni und liberi bilden einen Gegensatz, indem jene die Leute darstellen, die nicht frei über ihr Land verfügen können, diese dagegen das freie Verfügungsrecht haben — die socemanni liberi bilden eine dementsprechend privilegierte Ausnahmeklasse und ein socemannus wird insoweit frei genannt, als er die freie Verfügung hat. Der socemannus gehört zu einer Herrschaft, der liber wird ihr nur im Domesdaybook zugeteilt. Das Wesentliche aber in der Stellung des socemannus ist seine Gerichtsfolgepflicht. Die socmen erscheinen meist als Hintersassen in Immunitätsherrschaften. Eine bedeutende Gruppe aber sind auch die „sochemanni de soca regis“. Die Verteilung der sochemanni über England ist keineswegs gleichmäßig. Am zahlreichsten sind sie in den dänischen Gebieten und in Ostengland; nach Süden und Westen hin nimmt ihre Zahl ab und soweit sie sich finden, ist skandinavischer Einfluß zu vermuten. — Die zahlreichste und bedeutendste Klasse des Domesdaybook sind die villani, charakterisiert durch die wirtschaftlichen Dienste, die sie ihrem Herrn zu leisten haben. Ihr Besitz erreicht gewöhnlich nicht ein volles Pflugland; Halbcarucaten, Virgaten, sogar Bovaten sind häufig. In Kent kommen unter dem Einfluß der dortigen Erbteilungen noch kleinere Besitze vor. Im übrigen England jedoch drang die Unteilbarkeit des Besitzes durch. Neben den villani erscheinen im manerium noch bordarii, im Durchschnitt von gleicher Anzahl wie jene. Sie unterscheiden sich von den villani durch das geringe Maß Arbeit, das sie schulden. Haben jene ihren Namen von der Zugehörigkeit zu einer villa, so diese von dem Besitz einer mansura oder borda. Neben den bordarii kommen dann noch cottarii (cotmen, cotzets) vor. Aber cotman ist nur die einheimische Bezeichnung für den bordarius, und durch das Nebeneinanderstellen suchte man nur Ausdrücke für Schattierungen im Stande der bordarii zu gewinnen. — Zu unterst stehen die servi. Sie sind nicht in Verbindung mit einem Leihgut oder Pachtgut, sondern erscheinen — auch als ancillae — als Arbeiter im dominium, hier spezialisiert z. B. als bovarii. Nur ganz ausnahmsweise stehen sie in Zusammenhang mit kleinen Grundstücken. Als letzte Klasse endlich erscheinen im anglo-dänischen Gebiet Freigelassene.

Das Vorstehende ist ein Versuch, aus der Fülle des von Vinogradoff Gebotenen Wichtiges herauszuheben und vor allem zu zeigen, was man etwa in dem Buche suchen mag. Ein solcher Hinweis — wenn er nur einigermaßen gelungen sein sollte — scheint mir besonders deshalb förderlich, weil das vorliegende Buch gerade dem deutschen Gelehrten leider nicht sehr zugänglich ist. Um zuerst das Äußere zu besprechen, möchte ich meinen, daß der ziemlich schwere, auch streng wissenschaftliche Stil des Verfassers eine klarere Disposition erfordern würde. Der Unterschied zwischen Beweis und Ergebnis sollte auch äußerlich besser zum Ausdruck kommen. Dies würde den Überblick erheblich erleichtern. Und das gleiche wäre der Fall, wenn der Verfasser dann und wann eine Übersicht über den inneren Zusammenhang der einzelnen Unterabschnitte und über das Ziel der einzelnen Untersuchungen gegeben hätte. — Um sodann bei den mehr äußeren Fragen zu bleiben, sei erwähnt, daß die Literaturbenützung im ganzen sehr eingehend genannt werden muß. Vermißt habe ich wiederholt Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, Chadwick, Studies on Anglo-Saxon Institutions und vor allem des Verfassers eigene, frühere Werke. Gerade deren Auslassung erschwert die Beurteilung, inwieweit hier neue Ergebnisse gebracht werden, oder nur neue Gründe, oder keines von beiden. Bei einer zweiten Auflage, die ich dem Werke wünsche, sind diese Kleinigkeiten vielleicht zu ändern. Die am Schlusse folgenden Zusammenfassungen scheinen mir die tatsächlichen Ergebnisse nicht genügend zu würdigen. Das Register scheint gut. Jedoch habe ich infangenetheof utfangenetheof und flymenafeome vermißt.

In sachlicher Beziehung bin ich mit dem Verfasser meist einverstanden. Daß ich mit ihm nicht übereinstimme, wenn er S. 29 im Hundred eine Gruppe von hundert Haushalten sieht, die verpflichtet sind, hundert Krieger zu stellen, brauche ich kaum besonders zu betonen. Aber hervorheben möchte ich, daß sich Vinogradoff zur Begründung dieser Ansicht jedenfalls zu Unrecht auf Amira beruft. Die Vergleiche zwischen Hiden und Hufen S. 34 tragen der Verschiedenheit der deutschen Hufe nicht genügend Rechnung. Die Behauptung Dd. I 252a, daß dem König drei Fälle reserviert waren (S. 113 a. E.), scheint mir der Dd. I 56c, wonach es vier waren, zu widersprechen. Der Verfasser läßt dies unberücksichtigt. Daß der gebur in den rectitudines Nachkomme der Sklaven sei, kann ich nicht zugeben (S. 466).

Doch diese an sich schon geringfügigen Ausstellungen sollen daran nichts ändern, daß wir es mit einer vorzüglichen, gründlichen und geistreichen Arbeit zu tun haben, deren Studium dem Rechtshistoriker unerläßlich ist.

München. v. Schwerin.

**Rintelen, Max, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren des altniederländischen und sächsischen Rechtes. Leipzig 1908. XV und 237 S.**

Die vorliegende Arbeit zerfällt in drei Abschnitte: 1. „Die Schuldhaft im altniederländischen Recht"; 2. „Schuldknechtschaft und Schuldhaft im sächsischen Recht des Mittelalters"; 3. „Das Einlager".

Das erste Kapitel nimmt seinen Ausgang vom altgermanischen Zwangsvollstreckungsrecht und dessen grundsätzlichem Mangel an einer zivilprozessualen Vollstreckung, um dann von da zu „Racherecht und Preisgabe im altfränkischen Recht" überzugehen und schließlich zu zeigen, wie sich noch im 15. Jahrhundert Friedlosigkeit und Überantwortung des Schuldners, wenn auch in verjüngter Form, in Groningen und Middelburg als Exekutionsmittel finden. An die Überantwortung des friedlosen Schuldners knüpft das zweite Kapitel an, dessen Ausführungen zeigen, wie in den altniederländischen Rechten, zuerst in der Handfeste von Haarlem 1245, die Überantwortung zum selbständigen Exekutionsmittel geworden ist. Es bedarf nicht mehr der Friedloslegung. Die Verurteilung zur Zahlung und der fruchtlose Ablauf einer Frist, während der der unverbürgte Schuldner in bestimmten Fällen in Sicherungshaft zum Fronboten gegeben wurde, genügt, den Richter den Schuldner überantworten zu lassen „in die welt wiens schuldenaer hy is". Die Gewalt realisiert sich vor allem in der Haft, deren Einzelheiten, insbesondere die Behandlung des Schuldners, sich aus dem Zweck der Haft ergeben, die nun nicht mehr in erster Linie als Strafe, sondern überwiegend als Vollstreckungsmittel erscheint. Praktische Erwägungen führten dazu, dem Gläubiger die mit der Haft verbundenen Unannehmlichkeiten abzunehmen, und so wird endlich die Privathaft in „öffentliche Schuldhaft" umgewandelt. Schon die Delfter Dingtalen kennen eine Verwahrung in anderem Hause, als in dem des Gläubigers, und späterhin wurde aus der anfangs fakultativen eine obligatorische Schuldhaft beim öffentlichen Organ. Neben der Schuldhaft, bei der die Haft in der Regel bis zur Bezahlung der vollen Bußsumme währt, steht die Bußhaft, deren Dauer nicht immer durch dieses Moment begrenzt ist; denn sie wird auch als Strafe angesehen, und von hier aus entwickelt sich die Strafhaft selbst über eine anfängliche Kombination von Buße und Strafhaft.

Im zweiten Teil beginnt der Verfasser mit einer m. E. systematisch nicht richtig eingefügten Erörterung über das Verhältnis der Schuldknechtschaft zur Zwangsvollstreckung im fränkischen, nordischen und langobardischen Recht unter dem Titel „Schuldknechtschaft und Schuldhaft"; dann folgt Kapitel II: „Schuldknechtschaft" (in der Übersicht S. II: „Die Schuldknechtschaft des sächsischen Rechts") und Kapitel III: „Schuldhaft". Das sächsische Recht des Mittelalters zeigt diesen Ausführungen zufolge Schuldknechtschaft sowohl als direkte als auch als indirekte Zwangsvollstreckung. Jene Form findet sich im lübischen Recht, wo der Schuldner dem die Personalexekution

wählenden Gläubiger typisch „in proprietatem“ gegeben wird. Dagegen bildete sich z. B. in Hamburg die Haft als indirekte Exekutionsform aus. Im Hamburger Recht von 1270, 364 ist Ssp. III 39 § 1 unter Weglassung der Worte „unde mit arbeide“ fast wörtlich aufgenommen. Der Wegfall dieser Worte ist für den Übergang von der einen zur anderen Exekutionsform charakteristisch. Ein gleicher Entwicklungsgang zeigt sich bei Vergleichung des Ssp. mit dem Rechtsbuch nach Distinktionen. Dabei läßt die Übereinstimmung der Magdeburger Quellen und des Weichbildrechts mit dem Ssp. den Schluß zu, daß „erst ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts“ die Wandlung vor sich ging. Und auch in diesem Gebiete zeigt sich wie im niederländischen allmählich stärker werdender Einfluß der öffentlichen Gewalt. Der Verfasser kommt zu dem Schlusse, „daß im sächsischen Rechte — im Gegensatz zum fränkischen — die Preisgabe von der Schuldknechtschaft abgelöst wurde“ und im Gegensatz zum nordischen und langobardischen Recht Momente indirekter Vollstreckung, wie willkürliche Entziehung der Bewegungsfreiheit durch Fesselung, größeren Spielraum hatten. — Kurz wird vom Formalismus gehandelt, sodann von der Stellung des Schuldners als „Pfand“ des Gläubigers und den Voraussetzungen der Schuldhaft. Den Schluß des Teiles bildet die Feststellung, daß auch im sächsischen Rechtsgebiet Bußhaft und Schuldhaft unterschieden werden.

Den wertvollsten Teil der Arbeit bildet m. E. der nun folgende dritte, wo die zwar schon bekannte, aber noch nicht genügend beachtete Form des gesetzlichen Einlagers behandelt ist. Das Bamberger Stadtrecht und das Würzburger Stadtrecht kennen das gesetzliche Einlager als die typische Vollstreckungsform gegenüber dem primär haftenden Bürgen, im Gegensatz zu der gegenüber dem Hauptschuldner anzuwendenden Vermögensexekution. Die Weiterentwicklung erst führt in Würzburg zu einer Gleichbehandlung von Bürge und Hauptschuldner und zur Einrede der Vorausklage. Aber auch im niederländischen Rechtsgebiet zeigt sich dasselbe Bild, noch deutlicher der Übergang von der Haftung mit der Person zur Haftung mit dem Vermögen. Der Bürge, der bestimmte Zeit Einlager gehalten hatte, kann durch Hingabe eines Scheinpfands, des „aldegroot“, sein Vermögen verhaften und zugleich die Personenhaftung beenden. Die Möglichkeit, dies zu tun, wird fernerhin ersetzt durch gesetzliche Regelung: das Einlager wird zeitlich begrenzt, dann der Zugriff aufs Vermögen freigegeben; endlich wird in das Ermessen des Gerichts gestellt, ob der Bürge Einlager leisten oder sein Vermögen haften soll, diese Alternative sogar bei bestimmten Bürgschaften ausgeschlossen.

Das Einlager nun läßt Rintelen aus der Geiselschaft hervorgehen. Durch den Namen ihr verwandt (obses-obstagium), durch die Terminologie (leisten = Einlager halten = Geiselschaft tun) und durch die Haftung der Person, zeigt es ursprünglich auch insofern gleiche Züge, als anfangs das Einlager im Hause, in potestate des Gläubigers stattfand oder doch der Gläubiger den Leistungsort zu bestimmen hatte.

Im Laufe der Zeit traten die parallelen Momente immer mehr zurück, das Einlager entfernte sich immer mehr von der Geiselschaft. Der Verpflichtete kann, statt selbst zu leisten, einen anderen senden, braucht das Einlager nicht mehr dauernd zu beziehen, sondern nur bestimmte Mahlzeiten dort einzunehmen. So wurde die Einlagerverpflichtung schließlich zu einer Geldleistung, die dem säumigen Schuldner oblag. Als solche aber verfehlte sie ihren Zweck und das Einlager verschwand.

Das Einlager war auf dem Gebiete der Personenhaftung das, was die außerprozessuale Pfandnahme auf dem der Vermögenshaftung war. Beide sind nicht abhängig von einer den Schuldner verurteilenden Sentenz, im Gegensatz zu Auspfändung und Haft. Beide sind in der Regel nur in bestimmten und zwar so ziemlich in den gleichen Fällen zulässig.

Nur in beschränktem Maße findet das Einlager gegenüber dem Hauptschuldner, überhaupt gegenüber Nichtbürgen statt. Nur wenige Rechte verwenden es gegenüber diesen Personen wegen aller Schulden. Meist sind es nur besonders begünstigte Forderungen, die sich dieses Schutzes erfreuen. Als solche erscheinen offenkundige Schulden, Forderungen des Landesherrn und im Zusammenhang hiermit in mehr oder minder großem Umfang Bußschulden, Forderungen der Stadtgemeinde, Zech- und Spielforderungen, Forderungen der Kirchen, Gilden, bestimmter gemeinnütziger Anstalten, endlich gewisse Forderungen aus seerechtlichen Verhältnissen.

Im Verhältnis zu anderen Vollstreckungsmitteln nimmt das Einlager in den einzelnen Rechten eine verschiedene Stellung ein. Teils werden andere Mittel in Bewegung gesetzt, wenn der Verpflichtete das Einlager nicht bezieht, teils steht es neben anderen Mitteln zur Wahl, teils endlich erscheint es neben solchen sekundär.

Mit den Hauptergebnissen des anliegenden Buches, wie sie der Verfasser selbst am Schlusse noch einmal zusammenstellt, wird man einverstanden sein können. Da, wo sie keine neuen sind, haben wir dem Verfasser sehr zu danken für die ausführliche quellenmäßige Begründung, wie überhaupt die sorgfältige Quellenausnutzung ein besonderer Vorzug des Buches ist.

Nicht ganz beipflichten kann ich der Disposition des Buches. Manche Wiederholung wäre zu vermeiden gewesen, und dann und wann stört die systematische Koordinierung logisch subordinierter Gedankengänge. Sollte die Vermutung richtig sein, daß derartige Ungleichheiten auf späteren Einarbeitungen und Änderungen beruhen? Die vom Verfasser so sehr betonte Parallele zwischen außerprozessualer Pfandnahme und Einlager ist dabei zu kurz gekommen. M. E. hätte ein besonderer Abschnitt hierüber nach S. 208, eventuell ein Exkurs, die m. E. an sich richtige Ansicht des Verfassers besser zur Geltung gebracht.

Von Einzelheiten möchte ich noch die Erklärung von Lex Sal. 50, 3 hervorheben. Rintelen nimmt an, daß wir es hier in den

Worten „ego super me et fortuna mea pono, quod securus mitte in fortuna sua manum" mit „einer allgemeinen, also auch für reine Zivil-, nicht nur für Bußschulden gebräuchlichen Form der Obligierung der Person zu tun hätten, deren Realisierung ein für allemal vom Rechte gegeben ist" und gemäß Lex Sal. 58 durch Preisgabe erfolgt. Hierzu scheinen mir einige Betrachtungen angebracht. Wie Lex Sal. tit. 45, 2 zeigt, kommt die Formel, wenn auch nur in gekürzter Form, auch an anderer Stelle vor; der Sache nach muß man allerdings hier wie dort die gleiche Formel erwarten. Die Kürzung in 45, 2 scheint nur äußerlich. Denn beide Fälle gehen hinaus auf tit. 51, 1, wenn auch nur tit. 50, 3 dessen Wortlaut entspricht. Jedenfalls aber handelt es sich hier um eine ursprüngliche Halslösung; der Täter zahlt sein Wergeld (daß auch der sacebaro und antrustio nur 200 sol. zahlen, wie Geffcken S. 201 annimmt, scheint mir keine notwendige Annahme), es liegt eine compositio i. e. S. vor (vgl. Brunner RG. II S. 615). In tit. 58 dagegen handelt es sich um den Fall des Totschlags, bei dem der Täter das Wergeld des Getöteten zahlen muß. Hier liegt zweifellos ein Fall vor, in dem die Magen des Täters haften — jetzt allerdings nur mehr subsidiär — während dies dort nicht so sein muß. Wir haben also mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Lex Sal. 58 auf Fälle zugeschnitten ist, unter die sich Lex Sal. 50, 3 überhaupt nicht einreihen läßt. Hierbei ist noch besonders zu beachten, daß das Verfahren der chrenecruda zu einem „de sua vita conponere" führen kann, während tit. 51, 1 — im Gegensatz zu 51, 2 — gerade diesen Erfolg vermeiden will und zwar nicht primär, sondern überhaupt. M. E. ist daher die von Rintelen angenommene Verbindung von Lex Sal. 58 und 50, 3 nicht richtig.

S. 158 behandelt der Verfasser Kap. 7 des Ed. Chilp. insbesondere den Satz: „ut ipse in sinestra manu fistucam teneat et dextera manu auferat" und schließt sich dabei wie er sagt der Erklärung von Sohm, Prozeß S. 81 an: der Schuldner gibt nicht die festuca dem Gläubiger, damit dieser sie dem Bürgen weitergebe, sondern behält sie als Selbstbürge in der linken Hand und gelobt mit der rechten Hand. So viel ich sehe, ist das aber nicht die Meinung Sohms. Denn Sohm spricht nicht davon, daß der Schuldner die festuca überhaupt nicht aus der Hand gibt. Und das ist sehr wesentlich. Denn bei der Bürgschaft geht die festuca als Botenstab (vgl. v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik. Abschn. VIII Nr. 9) vom Schuldner zum Gläubiger, von diesem zum Bürgen, der mit Annahme der festuca die Aufforderung zur Bürgschaft annimmt. Bei der Selbstbürgschaft braucht der Formalismus nicht abgekürzt zu werden. Wahrscheinlicher dünkt mich, daß der Schuldner die festuca dem Gläubiger gab, dieser sie dem Schuldner zurückgab. Würde der Schuldner die festuca so, wie Geffcken S. 272 annimmt, von seiner rechten in seine linke Hand wandern lassen und dann dem Gläubiger geben, dann wäre der Formalismus auch nicht abgekürzt, sondern zerstört, das Wesentliche ist nicht das Wandern der festuca durch drei Hände, sondern die Reihenfolge des Wanderns.

Endlich kann ich dem Verfasser nicht zugeben, daß die fides facta ein Treugelöbnis sei. Fidem facere könnte an sich heißen: Treue tun, aber ebensowohl auch: Glauben tun. In diesem Sinne ist es m. E. zu nehmen und so dem Geloben des Mittelalters gleichzusetzen, nicht dem en truwe geloven. Auch philologisch scheint mir dies allein möglich. Denn „fidem facere" wird durch „geloben" = „Glauben tun" restlos übersetzt. Übrigens ist auch sehr charakteristisch, daß das Mittelalter einen Ausdruck „truve tun" nicht kennt, sondern nur „gloubin tun"; daß hier „Glauben" für „Treue" steht, ist eine m. E. unnötige Hypothese Puntscharts (Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 296f.). Warum soll denn nicht gemeint sein, was dasteht, nämlich „Glaube" = „gelovede"?

Alle diese kleinen Ausstellungen sollen aber nichts daran ändern, daß wir es in vorliegendem Buch mit einer wertvollen Bereicherung der Literatur zu tun haben und einer beachtenswerten Förderung unsrer Forschung.

München. v. Schwerin.

---

Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610. Herausgegeben von Georg v. Below. Zweiter Band 1563—1589. Mit einem Sachregister zu Bd. I und II. Düsseldorf, L. Voss und Cie. 1887. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. XI, 2. XVI und 1018 Seiten.

Dem ersten, im Jahre 1895 erschienenen Bande seiner Landtagsakten hat jetzt v. Below den zweiten folgen lassen. Beide Bände sind durch ein gemeinsames Sachregister äußerlich zu einer Einheit zusammengefaßt. Die Akten beider Bände bilden auch insofern eine zusammenhängende Gruppe, als mit der Düsseldorfer Union der fünf Lande Jülich, Berg, Cleve, Mark, Ravensberg von 1587 und der damit hergestellten losen Verbindung der Landstände ein Höhepunkt in der landständischen Verfassung erreicht ist, der freilich keineswegs einen Abschluß der Entwicklung bedeutet, so daß die noch ausstehenden Akten der folgenden 20 Jahre (1590—1610) erst das Bild des älteren Jülich-Bergschen Territorialstaats vervollständigen werden.

Der erste Band, von U. Stutz im 20. Bande dieser Zeitschrift besprochen, gab die Jahre 1400—1536 in systematischer Darstellung mit zahlreichen Aktenauszügen in den Noten, unter Beifügung der landständischen Privilegien von 1423—1542, umfangreicher urkundlicher Beilagen (S. 168—219) und zwei interessanter Anhänge mit Urkunden zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und zur Geschichte der landständischen Gerichtstage. Erst hierauf folgte die eigentliche Publikation der Landtagsakten von 1537—1560 (S. 236—787). Der vorliegende Band setzt natürlich lediglich die Mitteilung dieser Akten fort. Die Methode ist dabei die bewährte frühere geblieben. Die Akten sind in Gruppen gegliedert, jeder Gruppe ist eine kurze Über-

sicht der darin behandelten Landtage vorausgeschickt, ferner ist jedem einzelnen Aktenstücke, soweit nötig, ein Regest vorangestellt; in vielfachen Anmerkungen ist durch Verweisungen die Benutzung erleichtert. Die Aktenstücke sind stark gekürzt. Diese Editionstechnik v. Belows ist für Landtagspublikationen inzwischen vorbildlich geworden; sie ist von Glagau in dessen trefflichen hessischen Landtagsakten befolgt worden, während C. A. H. Burkhardt in den Ernestinischen Landtagsakten bei sonstiger Befolgung der Belowschen Methode mir in den Kürzungen weiter gegangen zu sein scheint. Der Rechtshistoriker wird es mit Freude begrüßen, daß v. Below nur vorsichtig gekürzt hat, und würde vielleicht hier und da gern noch etwas mehr Originaltext haben, als gegeben wird. Indessen wird man mit solchen Ansprüchen gerade bei Landtagsakten besonders bescheiden sein müssen. Denn kaum irgendwelche andere Art von Editionen, auch nicht die Ausgabe älterer Verwaltungsakten, stellt dem Streben nach Anschaulichkeit und Übersichtlichkeit so große Schwierigkeiten entgegen. Zudem ist bei der Benutzung dieses mit der allgemeinen Landesgeschichte und der Gesamtverwaltung des Landes eng zusammenhängenden Materials in vielen Fragen für den Historiker — wie v. Belows eigene darstellende Arbeiten durch ihre Heranziehung anderweiter Quellen beweisen — ein Eingehen auf anderweitiges, namentlich auch ungedrucktes Material doch unerläßlich, so daß die Akten schließlich bisweilen nur als Wegweiser in Betracht kommen. Freilich keineswegs immer. Vielmehr gibt trotz der Sprödigkeit des Materials v. Belows Publikation dank ihrer guten Technik von den Hauptrichtlinien der Landtagsentwicklung und von der Tätigkeit der Landtage und der mit dieser zusammenhängenden Tätigkeit des Landesherrn und seiner Räte ein großzügiges Bild. Dazu kommt, daß v. Below durch die beiden Personenregister und das Sachregister die Benutzung der Akten sehr erleichtert hat. Die Möglichkeit, solche Register zu schaffen, würde allein schon die Publikation der Akten rechtfertigen, die auch bei ausgiebigster archivalischer Benutzung ohne ein solches Orientierungsmittel, namentlich der gelegentlichen wissenschaftlichen Verwertung — wie sie gerade der Rechtshistoriker oft anstreben muß — verschlossen geblieben wären.

Wirft man einen Blick auf den Inhalt des Gebotenen, so zeigt sich wie gesagt ein volles Bild vom Zustande und von dem Getriebe des patrimonialen Territorialstaates, wie man es bisher kaum anderswo findet. Die behandelten rheinischen Territorien mit ihrer seit 1521 bestehenden Personalunion mit Cleve-Mark [1]), ein Länderkomplex, den Varrentrapp mit Recht einem Königreich verglichen hat, mit ihren mannigfaltigen Beziehungen zu den benachbarten

---

[1]) Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510 schildert jetzt (nach Art der Belowschen systematischen Behandluug der Jülich-Bergischen Stände bis 1536 im ersten Band unserer Publikation) in verdienstvoller Weise Rudolf Schulze in K. Beyerles deutschrechtlichen Beiträgen Bd. I, Heft 4, Heidelberg 1907, worauf hier vorläufig hingewiesen sei.

großen geistlichen Territorien, namentlich zu Köln, mit ihren vielfältigen freundlichen und feindlichen Beziehungen zu den Niederlanden, zu Sachsen, Brandenburg, der Pfalz usw. und mit ihrer Bedeutung im Reich, diese Herzogtümer Jülich-Berg gewährten einen besonders dankbaren Stoff und rechtfertigen es völlig, wenn v. Below einen großen Teil seiner Lebensarbeit der Erforschung des Territorialstaats gerade in dieser Erscheinungsform zugewendet hat. Unter solchen Umständen muß man es fast bedauern, daß v. Below im zweiten Band die Akten über auswärtige Politik stark zurückgestellt hat, während dies im ersten Bande in geringerem Maße der Fall war.

Die im ersten Band mitgeteilten Akten von 1536—1560 brachten zunächst das Material über den geldrischen Erbfolgekrieg, insbesondere die Rechtsfrage, die Beziehungen zu Sachsen, dem Schmalkaldischen Bund, zu Frankreich und dem Kaiser, verbunden damit die Akten über die Huldigung beim Regierungsantritt Herzog Wilhelms 1539; weiterhin die Fortsetzung des alten Streits über die geistliche Jurisdiktion (1550—1553), die Vorbereitung der Rechtsordnung von 1554 und des Edikts von 1554, das 1558 als Polizeiordnung in erweiterter Gestalt erscheint; endlich Akten über Landes- und Reichssteuern (Türkenhilfen), über eine zwölfjährige Akzise und in den ruhigeren Zeiten auch ständische Beschwerden. Mit alledem war ein gewisser Abschluß der Entwicklung erreicht, und auf der so gewonnenen Grundlage bauen sich die Vorgänge auf, welche den Stoff für das Aktenmaterial des zweiten Bandes geboten haben.

Die auswärtigen Beziehungen treten in diesem, wie schon erwähnt, zurück. Dagegen sind die Beziehungen zum Reich eingehend berücksichtigt, z. B. Instruktion der Gesandten zum Augsburger Reichstage von 1566 (II S. 70), zum Regensburger Reichstag von 1567 (II nr. 51, nr. 56), zum Reichstage zu Speier von 1570 (II nr. 68, nr. 69), zu dem Reichsdeputationstage von Frankfurt von 1571 (II nr. 82), zum Reichstage von Regensburg von 1576 (II nr. 99, nr. 100), zum Reichstage von Augsburg von 1582 (II nr. 205), Instruktion für die Gesandten an den Kaiser (II nr. 447) usw. Den Hauptstoff des Bandes aber bilden zunächst die vielfachen Steuerverhandlungen — Reichs-, Kreis-Landessteuern 1563 und 1564, Türkensteuer des Augsburger Reichsabschieds von 1566 und des Regensburger Abschieds von 1576, achtjährige Akzise von 1570, Fräuleinsteuer von 50000 Ggld. (1574) bei der folgenschweren Verehelichung der Maria Eleonora mit dem Herzog Albrecht von Preußen und der Anna mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig, sowie die Fräuleinsteuer von 1579 bei der Vermählung der Magdalena mit dem Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken (30000 Ggld.), dann besonders die in dem Düsseldorfer Abschied von 1579 (II nr. 159) zum ersten Male bewilligte „Kontribution", eine Steuer zur Unterhaltung von Kriegsvolk, worauf dann von 1582 an fortwährende Steuerbewilligungen zur Abwehr der fremden, das Land schädigenden Truppen erfolgen. Andererseits sind die Verhandlungen über die bereits erwähnte landständische Düsseldorfer Union von 1587 mit ihrer Vor-

bereitung durch den Essener Ausschußantrag vom April 1587 hervorzuheben, sowie vor allem die vielfachen landständischen Beschwerden. Die letzten 40 Jahre der Regierung Wilhelms sind „die klassische Zeit der ständischen Beschwerden", ein großer Teil des zweiten Bandes ist mit solchen Beschwerden der Stände, den Bescheiden der Landesherren, Bedenken der Räte dazu, Repliken, Bedenken der Stände des einen Landes über die Beschwerden des anderen usw. ausgefüllt, der ganze Rechts- und Kulturzustand des Landes wird im einzelnen erörtert, und hier liegen die für den Rechtshistoriker besonders wertvollen Teile des Werkes. Den Hintergrund zu allem bilden die niederländischen Unruhen und die durch sie sowie durch den Kölnischen Krieg besonders seit 1578 hervorgerufenen schlimmen Beunruhigungen durch fremde Truppen (vgl. z. B. II nr. 141, nr. 213, nr. 285 usw.), die übrigens von den Ständen zum Teil auf die Verletzung der Neutralität zugunsten Spaniens und Kurkölns durch die Regierung zurückgeführt werden (II nr. 354) und die zu immer größerer Ausdehnung des Defensionswerks mittels Errichtung und Verstärkung von Festungen sowie mittels der Anwerbung von Truppen führen. Mit den Steuerbewilligungen von 1588, 1589 zugunsten der Defension schließt der inhaltreiche Band.

Der Ertrag, welchen die Publikation im einzelnen für die Rechtsgeschichte abwirft, kann hier natürlich nicht erschöpfend festgestellt, sondern nur angedeutet werden. Alle Rechtszweige, öffentliches Recht wie Privatrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht wie Prozeß und (dies am wenigsten) Strafrecht werden irgendwie beleuchtet, und besonders auch zur Geschichte der Rechtsquellen findet sich so mancher wichtige Beitrag. Daß die Stellung des Landesherrn in allen Einzelheiten — Familie, Heiraten der Angehörigen seines Hauses, religiöse Stellung, Thronfolge, Verhältnis zum Territorium, zu den Ständen, zu seiner Beamtenschaft, zu Kaiser und Reich und zu den anderen Fürsten — und daß andererseits die Stellung der Landstände in ihrer korporativen Gestaltung als selbständig auch nach außen auftretender Träger eines Stücks der Staatsgewalt mit ihrem starken Eingreifen nicht nur in alle Fragen der innern Politik, sondern auch in auswärtigen Beziehungen (selbständiges Gesandtschaftsrecht, Mitwirkung bei Heiraten des Fürstenhauses, Erhaltung des Territoriums usw.), daß dies alles plastisch hervortritt, ist ja selbstverständlich; ist das Ringen dieser beiden Gewalten miteinander doch der eigentliche Hauptinhalt der Publikation. Aber auch die landesherrliche Beamtenschaft tritt dem Leser in allen ihren Gliedern und in ihrer Rechtsstellung und Organisation deutlich entgegen. Es genügt hier z. B. auf die immer wiederkehrenden Erörterungen über das „Eingeborenenrecht" hinzuweisen, d. h. auf das nach den Privilegien immer wieder erhobene Verlangen, „das alle embter und dinsten mit ingesessenen undertainen und lantsassen des lantz besatzt und bedient werden", ein Verlangen, das bisweilen für alle Beamten, bisweilen nur für die höheren Beamten aufgestellt wird. Vom Landesherrn immer wieder anerkannt, wird es doch

wie anderwärts nicht erfüllt, offenbar nicht bloß infolge des Wunsches, vom einheimischen Adel unabhängig zu sein, sondern auch aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten unter den Eingesessenen. Ging doch der Adel so weit, daß er in Jülich die Bergischen ausschließen wollte, und beweglich klagen die Räte bisweilen (z. B. II nr. 248) über die allzu engherzige Auffassung. Auch gegen ausländische Rechtsgelehrte wehren sich die Stände: früher habe man nicht genug inländische Doktores gehabt, jetzt (1584) werden „teglichs mehe, dae das gegeben privilegium in esse gehalten, darzo angefuirt werden... Gleichewol wollen die stent i. f. g. nit prescribirt haben, dae keine lantsaessen, so qualificirt, vorhanden, alsdan andere aufzonemen" (II nr. 250, vgl. aber den Herzog z. B. II nr. 260). Unter den einzelnen Beamtenkategorien verdient hier besonders das Auftauchen der später im Osten so wichtigen „Commissarien" seit der ersten Kontribution von 1579 nach lothringischem Vorbilde (II nr. 141), hervorgehoben zu werden. Neben diesen die Organisation der Gesamtstaatsverfassung betreffenden Gegenständen interessiert aber besonders der Querschnitt durch das gesamte Verwaltungsrecht, Privatrecht und Gerichtswesen, den die Publikation bietet. Aus dem Gebiete des Verwaltungsrechts sind schon oben die zahlreichen Mitteilungen erwähnt worden, welche die Aktien zur Geschichte des Steuerwesens beibringen; im Zusammenhange damit fallen dann natürlich viele Lichter auf die wirtschaftliche Verwaltung und die wirtschaftlichen Zustände. Es sei z. B. auf die beiden wichtigen Urkunden über die Einkünfte aus der Akzise vom Jahre 1571 bzw. 1596 hingewiesen (II nr. 81), welche namentlich über die Lage der Städte wertvolle Mitteilungen machen. Überhaupt wird die Verfassung, das Recht, Religions- und Wirtschaftszustand der Städte vielfältig beleuchtet und zwar nicht nur im allgemeinen, sondern namentlich auch mit Bezug auf einzelne Städte (Düsseldorf, Jülich, Düren usw.), wie denn die lokale Forschung auch aus den vielfältigen Nachrichten über die Adels-, Beamten-, Bürgergeschlechter usw. mannigfachen Nutzen ziehen wird. Im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit seien hier besonders die Regalien erwähnt: Berg-, Münz-, Geleit-, Wasser-, Jagd- und Fischerei-, Postregal usw. finden vielfältige Erwähnung. Interessant z. B. für das Bergregal und die Bedeutung des Bergischen Bergbaues ist die Supplik des Kirchspiels Engelskirchen zugunsten seiner Hämmer und Schmelzmühlen von 1577 (nr. 114) und die Beschwerde der Bergischen Ritterschaft und Städte vom gleichen Jahre (nr. 118) wegen der Behinderung des Berg- und Hüttenbetriebes im Fürstentum und insbesondere im Amte Steinbach durch herzogliche Verbote, worauf die an den modernen Gedanken der Berghoheit anklingende Antwort (nr. 119 sub. 15) erfolgt, „das ein jeder nach seinem gefalle hamer und schmelzhütten aufrichten solt, wäre nit allein i. f. g. regalien, sondern auch der vernunft und gemeinem nutz zugegen". — Halb dem öffentlichen, halb dem Privatrecht gehört auch das Gesinderecht an, welches die Gesetzgebung des patrimonialen Staats ja vielfältig beschäftigt hat. Das Gesinderecht des Westens ist milder als das des

Ostens, um so empfindlicher machen sich den Ständen gewisse Schwierigkeiten bemerkbar. Die Klagen über die hohen Löhne und das Fortlaufen des Gesindes wiederholen sich in den ständischen Beschwerden, der Gedanke eines gemeinsamen Vorgehens mit dem Erzstift Köln wegen der häufigen Übertritte auf Kölner Gebiet taucht auf, schließlich wird Bestrafung des vertragsbrüchigen Gesindes und der Herrschaften, die es aufnehmen, zugesagt (II nr. 77 sub 10) und die Räte nehmen in Aussicht, „so manchen gulden sie (sc. die deinstbotten) verdienet, so manche mark inen an irem lon zur straf abzuziehen und diejenigen, die sie annemen mit 20 gltg. zu brüchten“ (II nr. 76).

Dies führt zum Privatrecht, Prozeß und Gerichtswesen. In seiner verdienstvollen Schrift über die Rezeption des römischen Rechts (1905, vgl. Richard Schöder in dieser Zeitschrift Bd. 27, 462 ff.) hat v. Below selbst schon die wichtigsten Ergebnisse der Publikation für diese Materien herausgehoben und gewürdigt. Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, das dort Gegebene hier zu wiederholen. Auch für eine Auseinandersetzung mit v. Belows Ansichten über die Rezeption ist hier nicht der Platz. Nur das eine sei angemerkt, daß jeder, der die Beziehungen zwischen deutschem und englischen Recht zu würdigen weiß, seine Freude daran haben muß, wie scharf v. Below den hohen Wert des deutschen Rechts zu Ausgang des Mittelalters unter Hinweis auf die englische Entwicklung betont hat; in der Tat beweist die Geschichte des englischen Privatrechts schlagend die volle Entwicklungsfähigkeit des germanischen Rechts zu einem Weltrecht, auch ohne daß es der Einwirkung des römischen Rechts bedurft hätte. Aber freilich die Bedingungen für diese Fortentwicklung waren weder organisatorisch (nach der Seite des Gerichtswesens und der Gesetzgebung), noch wissenschaftlich, noch politisch am Ausgange des Mittelalters bei uns erfüllt, und die unselige Zersplitterung bot unüberwindliche Schwierigkeiten. Wir haben uns heute gewöhnt, aus der unendlichen Mannigfaltigkeit des damaligen deutschen Rechts die einheitlichen führenden Gedanken herauszuschälen; das war aber den damaligen Menschen und Gerichten nicht möglich, sie sahen eben nur das Zerfahrene und im einzelnen auch Unentwickelte. Der wirtschaftliche Zustand forderte daher nicht erst im 16. Jhrdt., sondern schon lange ein entwickelteres Recht, und die Kultur der Städte (man denke trotz allem an Brünn) hat denn auch eine organische Vermischung römischer und deutscher Rechtsgedanken, zum Teil besonders in Anlehnung an italienisches Handelsrecht wenigstens angebahnt, ehe die romanistische Flut kam und in den wirtschaftlich rückständigeren Territorien die plumpe Hand der Doktores grob romanisierend eingriff. Darum tragen die Stadtrechtsreformationen, wie v. Below mit Recht hervorhebt, einen weniger stark romanisierenden Zug als die Landrechtsordnungen. Trotzdem waren die Städter die Führer, und ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse hatten schon lange den Ton angegeben. Ohne drängende wirtschaftliche Bedürfnisse wäre m. E. der wunderbare Vorgang der Rezeption und ihre von v. Below mit Recht hervorgehobene verhältnis-

mäßig ruhige Aufnahme nicht denkbar, wenngleich in den Territorien des 16. Jahrhunderts die wirtschaftlichen Fragen unter dem Drucke der anderen Faktoren (Streben nach Einheit, Bequemlichkeit usw.) nicht so stark zum Bewußtsein kamen. Mir scheint, daß dies v. Below etwas unterschätzt hat, vielleicht weil gerade unsere Akten die wirtschaftlichen Faktoren nicht so stark zeigen. Die Unbeholfenheit der Stände bei den Beratungen der Rechtsordnung, das einseitige Betonen ihrer Interessen mit Überlassung der Hauptaufgabe an die Räte, die Kollision der geistlichen, landesherrlichen, ständischen und Reichskammergerichtsjurisdiktion und dazu das Streben der Räte nach Beförderung der Kompromißgerichtsbarkeit in der Ratsstube (eine Frage, in der man v. Below gegen Stölzel voll zustimmen kann), alles dies und vieles andere, vor allem die Schwierigkeit der Ermittlung der deutschen Rechtssätze (z. B. die Streitigkeiten über den Begriff Mannlehen), veranschaulicht dagegen die ganze Trostlosigkeit des äußeren Zustandes. Das Milieu, in dem sich die Rezeption vollzog, oder genauer: vollendet wurde, wird kaum durch irgendwelches andere Material so deutlich beleuchtet wie durch die vorliegende Publikation.

Es könnte hier noch auf die Bedeutung der Akten für die Beurteilung der kirchenrechtlichen Zustände, die Lage der Geistlichkeit, die religiösen Verhältnisse von Ritterschaft, Städten und Landesherren (z. B. II nr. 119 von 1577, II nr. 239 von 1583), ferner auf die sehr interessanten und überaus ergiebigen Mitteilungen über die Heeresorganisation hingewiesen werden. Indessen, der Inhalt der Akten ist so reichhaltig, daß die Ausschöpfung hier doch nicht erfolgen kann. Es muß genügen, die Rechtshistoriker auf diese Fundgrube nachdrücklich hingewiesen zu haben.

Sieht man aber vom Einzelnen ab und sucht man die allgemeine Bedeutung der Arbeit für unsere Wissenschaft festzustellen, so hebt sich v. Belows Arbeit hauptsächlich dadurch von anderen Aktenpublikationen ab, daß hier zum ersten Male, und zwar, wie man sagen darf, in bahnbrechender Weise mit der methodischen Erforschung der Rechtszustände des älteren deutschen Territorialstaates nach einer bis dahin nicht gepflegten Richtung Ernst gemacht worden ist. Es kann heute kein Zweifel darüber sein, daß gerade das ständische Wesen dieses Staates ihm die eigentliche Färbung gibt und daß es die ständischen Verhandlungen waren, welche auch im Vordergrunde des Interesses der damals maßgebenden Personen standen. Will man jenes Staatswesen mit den Augen seiner Zeit sehen, so ist dies nur möglich vom Standpunkt dieser Verhandlungen. Eine solche Betrachtung aber ist nötig, wenn wir die im älteren Territorialstaat liegende entscheidende Etappe in der Entwicklung des modernen Staats wirklich verstehen und uns damit zugleich auch das volle Verständnis für den Staat des 18. Jahrhunderts öffnen wollen, den man bisweilen nur zu sehr von seinen Grundlagen losgelöst betrachtet. Darum dürfen wir v. Below für seine ganz besonders mühevolle, bedeutende Arbeit, die weit über den Rahmen der Rechtsgeschichte von Jülich-Berg, ja

— als wichtiger Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Staats schlechthin — in vielen Beziehungen über den Rahmen der deutschen Rechtsgeschichte hinausragt, herzlich dankbar sein.

Marburg a. L. Ernst Heymann.

---

Außerdem sind bis zum 1. November 1908 der Redaktion folgende Schriften zugegangen, von denen ein Teil später besprochen werden wird [1]:

Borchling, Dr. C., Professor an der Akademie in Posen, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands. Bd. I. Die Rechte der Einzellandschaften. Quellen zur Geschichte Ostfrieslands. I. Aurich 1908.

Briesen, Referendar Ernst v., Die Rechtslage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg nach der Königl. Preuß. Eigentumsordnung des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg vom 26. November 1741. Münstersche juristische Dissertation 1907.

Coulin, Alexander, Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozeß. I. Berlin, Guttentag 1906.

Doren, Alfred, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Bd. II. Das Florentiner Zunftwesen (14.—16. Jahrhundert). Stuttgart und Berlin, Cotta 1908.

Dungern, Dr. Otto Frhr. v., Der Herrenstand im Mittelalter. 1. Bd. Papiermühle, Gebr. Vogt 1908.

Fink, Georg, Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Stift Herford. Bonner philos. Dissertation 1907 (auch in Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. LXV).

Fischer, J., Amtsrichter, Das ältere Rechtsbuch Ludwigs des Bayern. Landshut, Max J. Kummer 1908.

Freytagh-Loringhoven, Axel Frhr. v., Der Sukzessionsmodus des deutschen Erbrechts. Berlin, R. L. Prager 1908.

Goldschmidt, Dr. phil. Hans, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16.—18. Jahrhundert. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von v. Below, Finke und Meinecke. Heft 7. Berlin und Leipzig, Walther Rothschild 1908.

---

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bezw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.

Hazeltine, Dr. Harold, Die Geschichte des englischen Pfandrechts. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke. 92. Heft. Breslau, Marcus 1908.

Heck, Prof. Dr. Philipp, Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit. Aus der Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für Friedrich Thudichum. Tübingen 1907.

Hoffmann, Dr. H. Edler v., Professor an der Akademie in Posen, Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach germanischem Recht. Tübingen, J. C. B. Mohr 1907.

Hofmeister, Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reichs. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke. 96. Heft. Breslau, Marcus 1908.

Kiesselbach, Dr. jur. G. Arnold, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Berlin, G. Reimer 1907.

Klatt, Dr. iur. Kurt, Das Heergewäte. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle. Bd. II, Heft 2. Heidelberg, Winter 1908.

Kober, Dr. phil. Erich, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von v. Below, Finke und Meinecke. Heft 8. Berlin und Leipzig, Walther Rothschild 1908.

Lappe, Dr. phil. et rer. polit. Josef, Die Geseker Huden. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Borna-Leipzig, Robert Hoske 1907.

Leicht, P. S., Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo II Oneri pubblici e diritti signorili 1. Il regno Langobardo. L'Italia meridionale sino alla dominazione Normanna. Verona-Padova, Fratelli Drucker 1907.

Maitland, F. W., Late downing professor of the laws of England in the university of Cambridge, The constitutional history of England. Cambridge, University Press 1908.

Meili, F., Die hauptsächlichsten Entwicklungsperioden des internationalen Strafrechts seit der mittelalterlich-italienischen Doktrin. Festschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich für Richard Schröder. Zürich 1908.

Memorie della R. Accademia delle scienze dell' istituto di Bologna. Classe di scienze morali. Serie I. Tomo I 1906—1907. Sezione di scienze giuridiche fasc. I e II. Bologna 1908. Darin namentlich A. Gaudenzi, Lo svolgimento parallelo del diritto longobardo e del diritto romano a Ravenna.

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. 23. Heft (enthält die Akten zum Hafenprozeß 1899—1904 mit den Gutachten von Gierke, Schröder, Volquardsen und die Urteile des Landes- und Oberlandesgerichts). 24. Heft, Kieler Denkelbok, herausgegeben von Franz Gundlach. Kiel, Lipsius & Tischer 1908.

Müller, Dr. Eugen Frhr. v., Der Deutschenspiegel in seinem sprachlich-stilistischen Verhältnis zum Sachsenspiegel und zum Schwabenspiegel. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Dr. Konrad Beyerle. Bd. II, Heft 1. Heidelberg 1908.

Rehme, Dr. Paul, o. Professor der Rechte in Halle. Stadtrechtsforschungen I. Über das älteste bremische Grundbuch und seine Stellung im Liegenschaftsrechte. Halle a./S., Waisenhaus 1908.

Rietschel, Prof. Dr. Siegfried, Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau mit einer vergleichenden Ausgabe der lateinischen Stadtrechtstexte des 13. Jahrhunderts. Aus der Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für Thudichum. Tübingen, Laupp 1907.

Sartori-Montecroce, Tullio de, Corso di storia del diritto pubblico germanico, opera postuma pubblicata dal Andrea Galante. Trento, G. B. Monauni 1908.

Schultze, Dr. Alfred, Professor in Freiburg i./Br., Über Gästerecht und Gastgericht in den deutschen Städten des Mittelalters. München, Oldenbourg 1908. (Separatabdruck aus der Historischen Zeitschrift, Bd. 101.)

Schulze, Rudolf, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle. Bd. I, Heft 4. Heidelberg, Winter 1908.

Schwerin, Dr. jur. Claudius Frhr. v., Die altgermanische Hundertschaft. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke. 90. Heft. Breslau, Marcus 1907.

Simon, Dr. phil. Johannes, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1908.

Sulger Büel, Emil, Verfassungsgeschichte der Stadt Stein a./Rh. (1005—1457). Berner jurist. Diss. 1908.

Taylor, Hannis, LL. D. (Edin. and Dub.), The science of jurisprudence. New York, The Macmillan Company 1908.

Tscharner, L. S. v., Rechtsgeschichte des Obersimmentales bis zum Jahre 1798. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Max Gmür. 28. Heft. Bern 1908.

Udinzew, Istorija zajma. Kiew, Tschokolow 1908.

Waldner, Dr. Eugen, Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv zu Colmar. 1. Heft. Colmar, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt 1907 (darin Ratsverordnungen von 1362—1432).

Welti, Dr. Friedrich Emil, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg i./U. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Max Gmür. 25. Heft. Bern 1908.

Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund. III. Ergänzungsheft des Archivs für Kulturgeschichte von Georg Steinhausen. Berlin, Alexander Duncker 1908.

Ziekursch, Dr. phil. Johannes, Privatdozent an der Universität Breslau, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Jena, Hermann Costenoble 1908.

---

# Germanistische Chronik.

Am 21. Januar 1908 starb in Berlin der um die Verfassung der germanischen Urzeit durch fleißige Forschung verdiente Archivrat Dr. Louis Erhardt, am 11. Februar in Freiburg i./Br. Professor Dr. Elard Hugo Meyer, der feinsinnige und gelehrte Bearbeiter der germanischen Mythologie, der deutschen und badischen Volkskunde, am 21. April in Meran der Altmeister der Urkundenlehre Theodor v. Sickel, dessen Forschungen so oft auch der Rechtsgeschichte zugute gekommen sind und sie in mehr als einem Punkte befruchtet haben, am 19. Juni der o. Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Kiel, Adolf Frantz.

U. St.

Am 5. August 1907 starb im Haag der niederländische Reichsarchivar Dr. Albert Telting, der als ausgezeichneter Quellenforscher und Herausgeber auf dem Gebiete der friesischen und niederländischen Stadtrechtsgeschichte auch in Deutschland rühmlichst bekannt war. Er war am 18. August 1857 zu Leeuwarden geboren, der älteste Sohn des 1895 als Mitglied des obersten Gerichtshofes im Haag verstorbenen Dr. Isaac Telting, der durch seine gründliche „Schets van het Oud-friesche privaatrecht" (Themis XIV ff.) ebenfalls in den weitesten Kreisen gebührende Anerkennung gefunden hat. Telting wurde schon 1882, nachdem er unmittelbar vorher in Utrecht auf Grund seiner Dissertation „Overzicht der bronnen der Friesche steden" den juristischen Doktorgrad erworben hatte, zum Archivar seiner Vaterstadt ernannt, 1884 bis 1889 war er Stadtarchivar in Zwolle, seit 1889 Mitglied des Reichsarchivs im Haag. Eine Frucht seiner Amtstätigkeit in seiner friesischen Heimat war seine erste große Quellenpublikation „De Friesche stadrechten" (1883), der er das „Stadboek van Groningen" alsbald folgen ließ. Er führte dabei den Nachweis, daß diese erst von ihm aufgefundene Quelle das alte Stadtbuch von 1425, dagegen das bisher dafür gehaltene Stadtbuch erst 1446 entstanden sei. Von 1887 bis 1903 veröffentlichte Telting die Stadtrechte von Overijssel (Ootmarsum, Ommen, Rijssen, Steenwijk, Zwolle, Nieuwpoort, Gravenzande, Wilsum, Grafhorst) und 1903 bis 1905 das Recht der Insel Terschelling. In einer Untersuchung „De Overijsselsche Stadrechtsfamilie" (Verslagen en mededeelingen der Overijsselschen Genootschap) wies er nach, daß alle diese Stadtrechte mittelbare oder unmittelbare Tochterrechte von Deventer seien. Wieviel die Wissenschaft auch weiterhin auf dem Gebiete der niederländischen Stadtrechtsgeschichte von ihm hätte erwarten dürfen, zeigt seine in den Verhandlungen der Utrechtschen Genootschap erschienene Untersuchung „De verleening der stadrechten in Nederland (12.—15. eeuw) en hunne verbreiding".

Auch den Arbeiten für die Herstellung eines Wörterbuches der altdeutschen Rechtssprache schenkte der Heimgegangene das regste Interesse. In selbstlosester Weise unterzog er sich der mühsamen Arbeit, abgelegene niederländische Quellen für die Zwecke des Wörterbuches auszuziehn. Besonders dankenswert war es, daß er sich erbot, einen großen Teil der

friesischen Quellen zu übernehmen. Es ist tief zu beklagen, daß sein vorzeitiger Tod diese Arbeit so jäh unterbrochen hat.

Bei den Tagungen des Hansischen Geschichtsvereins war Telting ein fleißiger und stets gern gesehener Teilnehmer. An vielfache, bei solchen Gelegenheiten geführte Besprechungen knüpfte er an, als er sein letztes Werk „Die Alt-Niederländischen Seerechte" in deutscher Sprache verfaßte, um dem schon 1882 von ihm aufgefundenen Staverenschen Texte der altflämischen Seerechte den diesem von ihm zugewiesenen Vorrang auch gegenüber seinen hansischen Freunden zu sichern. So dürfen wir diese, erst nach seinem Tode erschienene Schrift (herausgegeben von Burger 1907) als ein freundliches Vermächtnis an seine deutschen Freunde betrachten. Wer das Glück gehabt hat, dem Verewigten bei Gelegenheit der Hansetage oder sonst näher zu treten, der wird nicht nur dem der Wissenschaft viel zu früh entrissenen Forscher, sondern auch dem warmherzigen, in Ernst und Scherz gleich liebenswerten, treuen Manne ein dankbares Gedächtnis bewahren [1]).

R. Schröder.

Berufen wurden: Der o. Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte an der Universität Innsbruck v. Voltelini in gleicher Eigenschaft nach Wien, der Privatdozent an der Universität Kiel Perels als a. o. Professor des Staats- und Verwaltungsrechtes an die Universität Greifswald, der o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Münster Schreuer in gleicher Eigenschaft an die Universität Bonn, der o. Professor der Volkswirtschaftslehre in Freiburg i./Br. Fuchs in gleicher Eigenschaft nach Tübingen, der o. Professor desselben Fachs an der Königsberger Universität Diehl in gleicher Eigenschaft nach Freiburg i/Br., der o. Professor des deutschen Rechtes His in gleicher Eigenschaft an die Universität Münster i./W., der o. Professor des Staats- und Verwaltungsrechtes an der Universität Heidelberg Anschütz in gleicher Eigenschaft an die Universität Berlin, der o. Professor des Staats- und Verwaltungsrechtes an der Universität Tübingen Fleiner in gleicher Eigenschaft an die Universität Heidelberg, der o. Professor der mittleren und neuen Geschichte an der Universität Kiel Fester in gleicher Eigenschaft nach Halle, der o. Professor des Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrechts an der Universität Greifswald Sartorius in gleicher Eigenschaft nach Tübingen, der Privatdozent des deutschen Rechtes Rauch in Breslau als a. o. Professor für deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht an die Universität Königsberg, der a. o. Professor an der Universität Königsberg Hubrich als o. Professor des öffentlichen Rechtes an die Universität Greifswald, der o. Professor für öffentliches Recht an der Universität Tübingen Triepel in gleicher Eigenschaft nach Kiel.

Befördert wurden: Der Privatdozent an der tschechischen Universität in Prag Stieber zum a. o. Professor für deutsches Recht daselbst, der Privatdozent für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Leipzig Scholz (zurzeit beim Kgl. preuß. histor. Institut in Rom) zum a. o. Professor, der a. o. Professor des Kirchenrechts in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Straßburg Böckenhoff zum o. Professor daselbst, der a. o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Jena Lietzmann zum o. Professor daselbst, der a. o. Professor des deutschen Rechtes an der Universität Königsberg Julius Gierke zum o. Professor daselbst, der Privatdozent für öffentliches Recht in Göttingen v. Hoffmann zum Professor an der Akademie in Posen, der fürstbischöfliche Archivdirektor Geistl. Rat Dr. Jungnitz in Breslau zum o. Honorarprofessor an der dortigen Universität.

Habilitiert haben sich: Fritz Vigener in Freiburg i./Br. für mittelalterliche Geschichte, Karl Haff für deutsches Recht an der Universität

[1]) Ausführlichere Nachrufe von A. C. Bondam (Nederlandsch Archievenblad 1907/8) und Burger (Neerlandia, orgaan van het Algemeen Nederlandsch Verbond, 1907).

Würzburg, Karl Voigt für mittelalterliche Geschichte an der Universität Münster i./W., Manfred Lambert für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Breslau, Karl Rothenbücher für öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität München, Anton Hobza für Kirchenrecht an der tschechischen Universität in Prag, Godehard Ebers für Kirchen-, Staats- und Völkerrecht an der Universität Breslau, Anton Eitel für mittlere Geschichte und historische Hilfswissenschaften an der Universität Freiburg i./Br., Rudolf Köstler für Kirchenrecht und deutsches Recht an der Universität Czernowitz, Arnold Pöschl für Kirchenrecht an der Universität Graz, Anton Scharnagl für Kirchenrecht an der theologischen Fakultät der Universität München, Rudolf Smend für Staats- und Kirchenrecht an der Universität Kiel.

---

**Monumenta Germaniae historica.** Über die 34. Jahresversammlung der Zentraldirektion, die vom 9. bis 11. April in Berlin versammelt war, ist im Rahmen dieser Zeitschrift folgendes zu berichten: Die Neubearbeitung der Lex Angliorum et Werinorum wurde Herrn Dr. Claudius Freiherrn v. Schwerin in München übertragen. Der Bearbeiter der Lex Baiuwariorum, Dr. Ernst Freiherr v. Schwind in Wien hat im 33. Band des Neuen Archivs eine zweite kritische Studie über das bairische Volksrecht veröffentlicht. Herrn Dr. Krammers Arbeiten für die Edition der Lex Salica sind so weit fortgeschritten, daß der Druck im laufenden Jahre wird beginnen können. Dem Texte der A-Klasse der Handschriften (bisher dritte Familie) wird dabei Codex Paris. lat. 4627 (Hessels 8) zugrunde gelegt. Für die Ausgabe des Benedictus hat Herr Professor Dr. Emil Seckel die römischen Handschriften untersucht und in Rom von einem Teile des Cod. Vaticanus 4982 und des Codex Palatinus 583 photographische Reproduktionen herstellen lassen. Weitere Studien zu Benedictus, welche die Quellen des zweiten Buches behandeln, sollen demnächst im Neuen Archiv erscheinen. Der Druck der Placita, für den Herr Professor Dr. Tangl eine angekündigte Untersuchung Busselins über die Trionischen Noten der Merowingerdiplome (inzwischen in der Bibliothèque de l'école des chartes veröffentlicht) abgewartet hatte, wird binnen kurzer Frist beginnen können. Die bairischen Gruppen der Placita hat Herr Professor Dr. Rauch behandelt. Für den ersten Band der karolingischen Konzilien hat deren Herausgeber, Herr Professor Dr. Werminghoff in Königsberg, nur noch einen Teil der Registerarbeiten zu erledigen. Die zweite Hälfte des vierten Bandes der Constitutiones et Acta imperatorum et regum ist bis zum 161. Bogen gedruckt und wird eine Anzahl bisher ungedruckter Stücke bringen, darunter die Abrechnung des Burggrafen von Rheinfelden über die Burgverwaltung in den Jahren 1304—1306. Nach Erledigung des vierten Bandes hofft Herr Dr. Schwalm sofort mit dem Druck der Akten Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Baiern einsetzen zu können. Band VIII der Constitutiones, der die Akten Karls IV. eröffnet, ist von Herrn Professor Zeumer bis zur baldigen Drucklegung gefördert worden. Als eine Vorarbeit dafür erschien dessen Publikation: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1908. Eine Frucht von archivalischen Studien, die für die Akten Karls IV. gemacht werden mußten, sind die Untersuchungen des Herrn Dr. Lüdicke über die Sammelprivilegien Karls IV. für die Erzbischöfe von Trier und des Herrn Dr. Salomon über ein Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds II. von Trier (1354—1357) im Neuen Archiv XXXIII 345ff., 399ff. Die Bearbeitung der Hof- und Dienstrechte des 11. bis 13. Jahrhunderts hat Herr Dr. Bilger in Heidelberg (Mitarbeiter am Rechtswörterbuch) übernommen.

Berlin, 7. Oktober 1908. Heinrich Brunner.

---

## Bericht der Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, für das Jahr 1907.

Von Heinrich Brunner.

Abgedruckt aus dem Jahresbericht der Hermann und Elise geb. Heckmann Wentzel-Stiftung für 1907.

Die akademische Kommission in Sachen des Rechtswörterbuchs trat am 7. April 1907 in Heidelberg zu ihrer siebenten Sitzung zusammen. Anwesend waren die HH. Brunner, Frensdorff, Röthe, Schröder, Freiherr von Schwind und die Herren Mitarbeiter Freiherr Dr. von Künßberg, Dr. Perels und Dr. Wahl. Die Kommission prüfte den Stand des Zettelarchivs durch Stichproben, beriet über Quellen, die noch verzettelt oder ausgezogen werden sollen und über die im Entwurf vorgelegten Siglenverzeichnisse. Auf Grund der Prüfung des Archivbestandes beschloß sie die Ausarbeitung der Wortartikel zunächst für die Rechtswörter von A bis Am systematisch in Angriff zu nehmen. Für diese soll eine Wortliste angelegt und zum Zweck der Überprüfung und der Verteilung der Wortartikel in Umlauf gesetzt werden.

### Bericht des Herrn Schröder.

Entsprechend den von der Kommission gefaßten Beschlüssen wurde, unter zeitweiliger Zurückstellung anderer Arbeiten, eine Stammliste der Rechtswörter von A bis Am angelegt; ebenso eine Liste der im Wörterbuche zu verwendenden Siglen, nachdem ein erster Entwurf bei der Kommission in Umlauf gesetzt und von dieser begutachtet worden war. Beide Listen sollen vervielfältigt und den Bearbeitern zugestellt werden. Von den Hilfsarbeitern Dr. von Künßberg, Dr. Perels und Dr. Wahl wurden einzelne, dem Buchstaben A angehörige Probeartikel verfaßt und der Kommission zur Begutachtung vorgelegt. Am 1. November ist Dr. jur. Ferdinand Bilger als weiterer ständiger Hilfsarbeiter eingetreten, so daß die durch die anderen Aufgaben verursachten Rückstände nunmehr werden aufgearbeitet werden können.

Die Vervielfältigungsarbeiten sind durch Anschaffung einer Schreibmaschine wesentlich erleichtert worden. Als Grundstock für eine als unentbehrlich erkannte Handbibliothek wurden verschiedene Wörterbücher angekauft, für welche die Kommission die Mittel bewilligt hat. Die Beschleunigung der Arbeiten hat dadurch eine wesentliche Förderung erfahren.

In den Zettelschatz des Archives wird auch das bisherige Rechtswörterverzeichnis aufgenommen, obwohl die Umschreibung auf die für das Archiv bestimmten Zettelformulare einen großen Arbeitsaufwand erfordert. Der Umfang des Zettelschatzes hat sich in dem abgelaufenen Jahre bedeutend vermehrt und dürfte die Zahl von 500000 bereits übersteigen. Über die im Laufe des Jahres ausgezogenen Quellen gibt das unten folgende Verzeichnis Auskunft. Das Neuhinzugekommene

ist weniger zahlreich als in den letzten Jahren, weil die ständigen Hilfsarbeiter sich wegen der anderen Aufgaben weniger mit dem Exzerpieren beschäftigen konnten.

Auch im Jahre 1907 sind uns eine Reihe erwünschter Einzelbeiträge, zumal solcher aus ungedruckten Quellen, zugegangen, so insbesondere von den HH. Prof. von Amira in München, Dr. Bilger in Wien (jetzt Heidelberg), Landesgerichtsrat H. Blank in St. Peter in der Au, Dr. Fehling und Dr. Finke in Heidelberg, Prof. Förster in Würzburg, Oberst a. D. Freiherrn von Guttenberg in Würzburg, Dr. Heerwagen in Nürnberg, Prof. His in Königsberg, Dr. Königer in München, Oberarchivassessor Dr. Mehring in Stuttgart, Dr. jur. Lambert Graf von Oberndorff in Heidelberg, Archivar Dr. Schauss in Wiesbaden, Oberbibliothekar Geh. Hofrat Dr. Wille in Heidelberg. Möge der überaus dankenswerte Vorgang der genannten Herren in immer weiteren Kreisen Nachahmung finden. Bei den Arbeiten der Wiener Kommission war die Unterstützung durch Hrn. Prof. Zycha in Prag hinsichtlich der Ausbeutung der deutsch-böhmischen Quellen besonders wertvoll.

Verzeichnis der im Jahre 1907 ausgezogenen Quellen.

(Die Beiträge der österreichischen Kommission sind mit ** bezeichnet.)

Abel, P., Veraltende Bestandteile des mhd. Wortschatzes. 1902: Dr. v. Künßberg.

Althochdeutsche Glossen, gesammelt und bearbeitet von Steinmeyer und Sievers (fortgesetzt): Dr. v. Künßberg.

Augsburg, Stadtrecht (vollendet): Dr. Coblenzer, München.

Bech, F., Lexikalische Beiträge aus Pegauer Handschriften des 14. und 15. Jhs. 1887: Dr. v. Künßberg.

**Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsquellen. 12. bis 26. Jahrg.: Stud. Bayer, Wien (Seminar von Schwind).

Berlinisches Stadtbuch, hrsg. v. Clauswitz 1883: Dr. E. Behre, Berlin.

Berthold von Regensburg, hrsg. Pfeiffer und Strobl. Wien 1862. 1880: Dr. Kotzenberg, Berlin.

Bibliothek der ältesten deutschen Literaturdenkmäler, 2. bis 5.: Dr. v. Künßberg.

Bremen, Urkundenbuch, hrsg. R. Ehmck und W. v. Bippen, 1. und 2.: Assessor W. Ernst, Berlin.

Bogen, Privileg von 1341 (Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern 43, 107): Dr. Paul Hradil, Graz.

Chroniken der deutschen Städte, 10. und 11.: Dr. Schmeidler, Berlin.

**Egerer Schöffengericht, Achtbuch 1310—1390, 1. Teil, hrsg. v. Sigl: Stud. F. Saudny, Prag (Seminar Zycha).

Emdener Brücheregister 15. Jh. Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst zu Emden. 7, 14 ff.: Prof. His, Königsberg.

Fruin, De middeleeuwschen rechtsbronnen der kleinen steden van het sticht van Utrecht, 1. und 2.: Prof. van Vleuten, Lausanne.

Gesamtabenteuer, hrsg. F. H. von der Hagen, 3 Bde.: Dr. Kotzenberg, Berlin.

Johansen, Chr., Die nordfriesische Sprache. Kiel 1862: Dr. Wahl, Frankfurt a. M.

Kehrein, J., Sammlung alt- und mitteldeutscher Wörter aus lateinischen Urkunden 1863: Dr. v. Künßberg.

Klöntrupp, Alphabetisches Handbuch der Rechte des Hochstifts Osnabrück, 3 Bde.: Dr. v. Künßberg.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben, 3.: Privatdozent Dr. v. Möller, Berlin.
Landshut, Bestätigungsbrief 1321 (Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern 18, 81): Dr. Paul Hradil, Graz.
Liebegott, Der Brandenburgische Landvogt. Halle 1906: Dr. Leopold Perels.
**Magdeburger Schöffensprüche für Brüx, hrsg. v. Schlesinger (Mitt. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 21): Stud. W. Langer, Prag (Seminar Zycha).
Monumenta Boica, 45. und 46. (teilweise): Dr. Oberseider, München.
**Monumenta historica ducatus Carinthiae, 3. und 4.: Prof. Puntschart, Graz.
**Monumenta Egrana, hrsg. v. H. Gradl, Bd. 1: Stud. J. Goll, Smichow (Seminar Zycha).
Monumenta Germaniae historica, Diplomatum Karolinorum tomus I: Dr. Leopold Perels.
**Monumenta Hungariae juridico-historica, tom. V, pars 2: Stud. R. Zankl, Wien (Seminar von Schwind).
Monumenta Zollerana, 3. und 4.: Dr. H. Heerwagen, Nürnberg.
Neue Mitteilungen aus dem Gebiet hist.-antiqu. Forschungen, 21. Bd.: Rechtspraktikant L. Kemmer, Karlsruhe.
**Olmütz, Stadtbuch des Wenzel von Iglau, hrsg. v. Saliger: Stud. F. Bauer, Prag (Seminar Zycha).
**Privilegien der Stadt Eger, hrsg. v. Gradl: Stud. J. Goll, Smichow (Seminar Zycha).
**Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 3: Dr. Paul Hradil, Graz.
Rheinische Urbare, Bd. 1: Dr. Bilger.
Salbücher des Amtes Marburg. Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. NF. 29, 172: Prof. His, Königsberg.
**Salzburg, Landesordnung 1328: Stud. R. Zankl, Wien (Seminar von Schwind.)
Sankt Gereon, Urkundenbuch von: Dr. Bilger.
**Schlesinger, Deutsch-böhmische Dorfweistümer: Stud. H. Tersch, Prag (Seminar Zycha).
Schück, R., Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik. 2 Bde.: Dr. Leopold Perels.
Schwabenspiegel, Lehnrecht (vollendet): Assessor W. Ernst, Berlin.
Sello, Beiträge z. Geschichte d. Landes Würden, Oldenburg 1841: Prof. His, Königsberg.
Siegburg. Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. I. Siegburg: Prof. van Vleuten, Lausanne.
**Stadtbuch von Falkenau, hrsg. v. Rietsch: Stud. Langhammer, Prag (Seminar Zycha).
Steiermark, Urkundenbuch von, hrsg. v. Zahn, 1. und 2.: Dr. v. Künßberg.
**Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich: Stud. Hudecik (Seminar Zycha).
**Trient, Die ältesten Statuten, hrsg. v. Tomaschek: Stud. Zankl (Seminar von Schwind).
Uhland, Alte hoch- u. niederd. Volkslieder: Dr. v. Künßberg und E. Rosegger.
Westfälisches Urkundenbuch, D, 3. und 6.: Dr. v. Künßberg.
Wirtembergisches Urkundenbuch, 9. und 10.: Dr. Mehring, Stuttgart.
Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. v. Statist. Landesamt, 1. bis 4.: Dr. Mehring, Stuttgart.
Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. v. d. Kommission f. Landesgeschichte, 2. bis 4.: Dr. Mehring, Stuttgart.


Stanford Law Library
3 6105 06 148 928 7


NON-CIRCULATING

